

Biblioteka  
U. M. K.  
Toruń

88027







H a n d b u c h

der

*P. 6.*

Staatswirthschaftslehre.

---

Von

Johann Friedrich Eusebius Log

Herzogl. Sachsen-Coburgischem Regierungsrathe zu Coburg.

---

Zweiter Band.

---

Erlangen, 1822

bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.



4671



---

## Vorerinnerung.

---

Meine Leser erinnern sich wohl aus der Vorerinnerung zum ersten Bande, daß nach meinem ursprünglichen Plane der zweite Band meines Werks die ganze angewandte Staatswirthschaftslehre bis auf die Materie von der öffentlichen Konsumtion, und die dieser angehörigen Grundsätze der Finanz-Wissenschaft enthalten sollte. Allein bei der nochmaligen Prüfung dieses Plans, und bei der Ausarbeitung des Werks selbst, habe ich mich überzeugt, daß es bei weitem zweckmäßiger sey, in den zweiten Band nur den ersten Theil der angewandten Staatswirthschaftslehre — die Betrachtungen über die Institutionen, durch welche man im bürgerlichen Leben die Produktion zu fördern sucht, oder die Grundsätze der Gewerbepolitik, — und

vom zweiten Theile nur die erste Abtheilung — die Betrachtungen über die Gestaltung des Verkehrs in den bürgerlichen Verhältnissen, und wie durch ihn die hervorgebrachte Gütermasse ihrem Endpunkte, der wirklichen Konsumtion, zugeführt wird, oder die Grundsätze der Handelspolitik — aufzunehmen, dem dritten Bande hingegen den ganzen Umfang der Lehre von der wirklichen Konsumtion, und von der Einwirkung des bürgerlichen Wesens auf diese, zuzutheilen. Durch diese Vertheilung der Materien glaube ich das gewonnen zu haben, daß jetzt der Einfluß, welchen das bürgerliche Wesen auf die wirkliche Konsumtion der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit übt, bei weitem klarer und sichtbarer hervortritt, als ausserdem; was den nicht unbedeutenden Vortheil gewährt, daß sich das Verhältniß, in welchem die Privatkonsumtion zur öffentlichen steht, und die Grenzen beider, bei weitem richtiger und sicherer überschauen lassen, als bei irgend einer andern Vertheilungsweise der Materien.

Hoffentlich werden meine Leser diese mir nothwendig geschienene Veränderung und. — wie ich glaube — Verbesserung meines Plans nicht mißbilli-



gen. Nach ihm wird der dritte Band die Auseinandersetzung enthalten, wie weit das bürgerliche Wesen und dessen Institutionen den Menschen im wirklichen Ge- und Verbrauche seiner gewonnenen Gütermasse überhaupt zu beschränken vermögen, und was insbesondere der in der bürgerlichen Gesellschaft lebende Mensch von seinen Gütererwerbungen dem öffentlichen Leben zu widmen hat, und widmen kann, ohne daß sein öffentliches Leben nicht mit dem regelmäßigen Gange seiner Betriebsamkeit und mit den letzten Strebepunkten derselben in Widerspruch gerathe. Nur auf diese Weise scheint mir für unsere Finanzwissenschaft und ihre Uebung in der Wirklichkeit fester und sicherer Boden gewonnen werden können. Ich wenigstens glaube dadurch mancherlei Anlaß zu manchen meinen Lesern nicht uninteressanten Bemerkungen erhalten zu haben; — zu Bemerkungen, auf welche der Standpunkt, den man bisher der Finanzwissenschaft in der Staatswirthschaftslehre angewiesen hat, nur sehr unvollkommen und unsicher hinführen dürfte. Wenigstens scheint es mir auf jede andere, als die von mir angedeutete, Weise unmöglich zu seyn, das Privat- und das öffentliche Leben beim Gange unse-

rer Betriebsamkeit so mit einander zu verketteten, daß beide kräftig und lebendig nebeneinander gedeihen, und daß das Eine nicht über dem Andern untergeht, sondern beide sich für den Endzweck aller menschlichen Strebungen als völlig harmonisch vereint wirksam gestalten. — Uebrigens ist die Ausarbeitung des dritten Bandes bereits so weit vorgerückt, daß ich meinen Lesern dessen Erscheinen hoffentlich noch im Laufe des nächsten Sommers, auf den spätesten Fall aber zur früher bestimmten Zeit, Ostern 1823, nicht ohne Zuverlässigkeit versprechen zu dürfen glaube.

Coburg den 14. December 1821.

Der Verfasser.

---

---

# Inhalt.

---

## Zweiter Theil.

### Angewandte Staatswirthschaftslehre.

#### Erster Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die menschliche Betriebsamkeit und den Wohlstand und Reichthum der Völker.

§. 84. Einfluß des bürgerlichen Wesens auf den regelmäßigen Gang der Betriebsamkeit, durch die Sicherheit, welche jenes dem Menschen gewährt, und durch die geistige Bildung, welche dem Menschen hier vorzüglich möglich wird, S. 3.

§. 85. Gränzen der Wirksamkeit des Staats für die Förderung des Wohlstandes und Reichthums seiner Angehörigen, S. 11.

In wie weit positives Einwirken auf den Gang der Betriebsamkeit von Seiten der Regierungen zulässig ist, S. 13.

§. 86. Welche Staatsform der möglichsten Ausbildung der Betriebsamkeit und dem Fortschreiten des Wohlstandes der Völker am meisten zusagt, S. 15.

## Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Produktion der Güter.

§. 87. Entwicklung der Bedingungen, von welchen die Förderung der Produktion im bürgerlichen Leben vorzüglich abhängt,

1) möglichst ergiebige Naturfonds, und möglichste Freiheit beim Erwerbe von Grund und Boden, S. 19.

§. 88. Insbesondere in Beziehung auf die Zertheilung der größern Güter in kleinere Besitzungen, S. 24.

Vorzuge eines auf kleinere Wirthschaften gebauten Agrikultur-systems vor größern Wirthschaften, S. 25.

Ob der größere Reinertrag, den die Bewirthschaftung größerer Güter erwarten läßt, ihnen das Wort rede; S. 36.

Ob die Bestimmung eines Minimum beim Grundbesitze zulässig sey, S. 41.

2) §. 89. Richtiger Stand der Bevölkerung eines Landes, S. 43.

Betrachtungen über die Unzuverlässigkeit der Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung, S. 45.

Ueber die Herbeiziehung fremder Ansiedler, als Förderungs-mittel der Bevölkerung, S. 48.

Ob Uebervölkerung irgendwo leicht zu befürchten sey, S. 50.

3) §. 90. Geistige Bildung des Volks, S. 52.

Warum die Anstalten der Regierungen zur Förderung der geistigen Bildung des Volks nicht immer, so wie man es erwarten könnte, auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand des Volks einwirken, S. 53.

Ueber Real- und polytechnische Schulanstalten, S. 55.

Ueber Industrieschulen, S. 56.

Notwendiger Charakter der geistigen Volksbildung, als Förderungsmittel der Volksbetriebsamkeit betrachtet, S. 58.

- 4) §. 91. Möglichste Freiheit und Unbeschränktheit in der Wahl und in dem Betriebe unserer verschiedenen Gewerbszweige, S. 60.

Rechtfertigung dieser Freiheit gegen verschiedene dagegen gemachte Einwendungen, S. 63.

Bemerkungen über die Art und Weise der Wiederherstellung dieser Freiheit, da wo sie bisher beschränkt war, S. 66.

§. 92. Betrachtungen über die nachtheiligen Folgen mehrerer Institutionen des bürgerlichen Lebens, durch welche jene Freiheit beschränkt ist, namentlich

- a) über die Folgen der Sklaverei und Leibeigenschaft, S. 68.

Ob die Leibeigenschaft sich zur Zeit ohne Nachtheile aufheben lasse, S. 77.

- b) §. 93. Ueber die Folgen des Frohnwesens, S. 79.

Ueber die Berechtigung der Regierungen zur Aufhebung desselben, S. 80.

- c) §. 94. Ueber die Folgen der Trennung der ländlichen und städtischen Gewerbe, und der Begünstigung der Letztern vor den Erstern, S. 82.

Welche Gewerbe den Städten verbleiben' mögen, S. 86.

- d) §. 95. Ueber die Folgen des Zunft- und Innungswesens, S. 89.

Prüfung der Gründe, durch welche man die Aufrechterhaltung des Zunft- und Innungswesens zu rechtfertigen sucht, S. 92.

Nothwendigkeit der Aufhebung des Zunftwesens nach der dermaligen Gestaltung unseres wirthschaftlichen Wesens, S. 108.

e) S. 96. Ueber die Folgen der Monopole, Patente und Gewerbsconcessionen, und anderer Anstalten der Art, durch welche man der Gewerbsamkeit nachzuhelfen sucht, S. 116.

In wie weit Patente insbesondere zulässig seyn mögen, S. 118.

f) S. 97. Ueber die Folgen der Einfuhr und Ausfuhr fremder und inländischer Gewerbszeugnisse, S. 122.

Unzweckmäßigkeit der Ausfuhrverbote roher Stoffe, um dadurch ihre Verarbeitung im Inlande zu fördern, S. 124.

g) S. 98. Nachtheile, welche die Einfuhrverbote auswärtiger Erzeugnisse begleiten, S. 134.

g) S. 99. Ueber die Folgen von Prämien und Vorschüssen, durch welche man einzelne Gewerbe unterstützt und zu heben sucht, S. 150.

Bemerkungen über die Fälle, wo sich Prämien und Vorschüsse einigermaßen rechtfertigen lassen, S. 156.

In wie weit Befreiungen einzelner Gewerbe von öffentlichen Abgaben zu billigen sind, S. 158.

h) S. 100. Ueber die Folgen von eigenen Gewerbsunternehmungen der Regierungen, S. 159.

Bemerkungen über Musterunternehmungen und Musterwirthschaften der Regierungen, S. 166.

i) S. 101. Ueber die Folgen der Gewerbsreglements und Schauanstalten, S. 168.

5) S. 102. Affekuranstalten, S. 174.

Wie weit solche Anstalten auszudehnen seyn mögen, S. 177.  
Bemerkungen über die zweckmäßigste Einrichtung solcher Anstalten, S. 179.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Konsumtion der Güter.

Erste Abtheilung.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Konsumtion überhaupt.

§. 103. Allgemeine Betrachtungen über die Gränzen der Unbeschränktheit der Konsumtion im bürgerlichen Wesen, S. 182.

Zweite Abtheilung.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf den Verkehr.

§. 104. Allgemeine Betrachtungen über die Gränzen der bürgerlichen Gesetzgebung und Polizeigewalt in Hinsicht auf den Verkehr, und über die nachtheiligen Wirkungen zu weit getriebener Eingriffe in den Gang des Verkehrs, S. 185.

§. 105. Würdigung der von den meisten Regierungen zur Leitung des Verkehrs getroffenen Anordnungen, — namentlich

- 1) der dem Verkehr vorgeschriebenen Formalitäten und der zu weit getriebenen Vorsorge für die Bewahrung des Eigenthums der Verkehrenden, S. 189.
- 2) §. 106. Der Versuch das Handelsgewerbe vorzüglich den Städten und insbesondere gewissen Städten, als Stapelplätzen zuzuweisen, S. 195.

Bemerkungen über die Unschädlichkeit des Hölerei und Hausiererwesens, und der Gestattung des sogenannten Vorkaufs, S. 201.

Nachtheile der sogenannten Marktordnungen, S. 204.

3) S. 107. Das Streben nach günstigen Handelsbilanzen, S. 205.

Worauf eine sogenannte günstige Handelsbilanz eigentlich hindeute, S. 208.

Warum Länder, welche rohe Stoffe zur Ausfuhr vorzüglich erzeugen, meist die Handelsbilanz für sich haben, S. 212.

Worauf eigentlich das Streben bei den Handelsbilanzen zu richten sey, S. 213.

Trügllichkeit der sogenannten Handelsbilanzen bei der Leitung der Handelspolitik eines Landes, S. 219.

In wie weit sich aus dem Stande der Geld- und Wechselcourse eine günstige oder ungünstige Handelsbilanz entnehmen läßt, S. 222.

S. 108. Betrachtungen über die Mittel zur Förderung einer günstigen Handelsbilanz, S. 228.

a) Prämien auf die Ausfuhr, S. 227.

b) Einfuhrverbote fremder Manufakturen- und Fabrikwaaren, S. 232.

c) Privilegirte Handelsgesellschaften, S. 235.

d) Navigationsacten, S. 244.

e) Handelsverträge, S. 247.

4) S. 109. Tarssystem, S. 250.

Nachtheile der polizeilichen Taxen, S. 254.

Besonders der gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß und Wuchergesetze, S. 256.

Nachtheilige Einwirkungen mancher Bestimmungen unserer Gesetze über das Hypothekenwesen, S. 260.

5) S. 110. Anstalten zur Leitung des Getraidehandels, S. 264.

Bemerkungen über die Wichtigkeit des Getraidehandels, S. 265.



Vertheidigung des freien Getraidehandels, als des sichersten Mittels gegen Mangel unter allen Verhältnissen, S. 267.

Einfluß des freien Getraidehandels auf beide, den Ackerbau und das Manufaktur- und Fabrikenwesen, S. 277.

Zu welcher Zeit diese Freiheit am besten hergestellt werden kann, wenn sie es bisher nicht war, S. 286.

§. 111. Betrachtungen über die verschiedene Art und Weise, wie man bisher den Getraidehandel zu leiten gesucht hat,  
1) über das in England angenommene Getraidehandelsystem, S. 288.

Nachtheilige Wirkungen dieses Systems auf den Getraidebau und die Getraidepreise, S. 292.

2) §. 112. Ueber die in andern Ländern nach den gerade vorhandenen Verhältnissen angenommenen wechselnden Maximen und getroffenen Anordnungen, S. 300.

Nachtheilige Wirkungen der Beschränkungen des Getraidehandels, bei steigenden Getraidepreisen, S. 301.

Nachtheilige Wirkungen der Getraidesperrn in den Jahren 1816 und 1817, S. 305.

Bemerkungen über die Verordnungen der ehemaligen deutschen Reichsgesetzgebung über den Getraidehandel, S. 309.

Nachtheil des Verbots des sogenannten wucherlichen Auf- und Einkaufs, S. 315.

Nothwendiger Schutz der Getraidehändler, S. 319.

Nachtheile der öffentlichen Magazinanstalten, S. 321.

Prüfung der Zweckmäßigkeit sogenannter idealer Magazine, S. 326.

6) §. 113. Anstalten zur Leitung des Geldwesens, S. 327.

Bemerkungen über die hierbei zu erfassenden Hauptpunkte, S. 327.

Schädlichkeit der willkürlich angenommenen Münzfüße, S. 329.  
 Besonders beim auswärtigen Verkehr, S. 336.

Ob die Regierungen sich die Münzfabrikationskosten im Preise  
 ihrer Münzen ersetzen lassen mögen, S. 337.

Betrachtungen über die Unzulässigkeit eines eigentlichen Schlag-  
 schages, S. 342.

Nachtheile der Münzreduktionen, S. 344.

Ob Gold- und Silbermünzen neben einander als Münzen  
 unter gesetzlicher Bestimmung ihres Preises umlaufen kön-  
 nen, S. 348.

Welche Metallsorte den Vorzug verdiene, S. 351.

7) §. 114. Papiergeld, S. 354.

Wesentlicher Charakter desselben, S. 355.

Nachtheilige Wirkungen desselben, S. 364.

Ob der Cours des Papiers durch Versicherung auf Staatsbesit-  
 zungen gehoben und erhalten werden könne, S. 372.

8) §. 115. Banken,

a) Zettelbanken, S. 374.

Worauf der Kredit der Banknoten ruht, S. 375.

Vorthelle der Banken, S. 376.

Gränzen des Aufsichtsrechts der Regierungen auf den Betrieb  
 ihrer Geschäfte, S. 380.

Wie weit die Papieremission einer Bank gehen kann, S. 381.

§. 116. b) Giro- oder Depositobanken, S. 384.

Worin sich solche Banken von Zettelbanken unterscheiden, S. 384.

In wieferne Leih- oder Diskontobanken mit Girobanken ver-  
 bunden werden können, S. 386.

9) §. 117. Kreditinstitute, S. 387.



## Zweiter Theil.

---

# Angewandte Staatswirthschaftslehre.



---

## Erster Abschnitt.

# Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die menschliche Betriebsamkeit und den Wohlstand und Reichthum der Völker.

---

### §. 84.

**B**isher habe ich den Menschen betrachtet, wie er, zwar innig verschlungen und verkettet durch das Band des Verkehrs, aber doch unabhängig vom Bande des bürgerlichen Wesens, sein Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch, und alle auf diesem Streben beruhende Zwecke verfolgt. — Von jetzt an sind meine Betrachtungen dem bürgerlich vereinten Menschen gewidmet; denn gar mannichfaltig anders gestaltet, als im außergesellschaftlichen Zustande, erscheint das Wesen der menschlichen Betriebsamkeit im Staate; und dringend nothwendig ist es darum diese Gestaltung und ihre Gründe etwas näher zu betrachten.

Allerdings ist auch in der bürgerlichen Gesellschaft der menschliche Eigennutz das Wesen, welches über alles menschliche Thun und Treiben in Beziehung auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch zuletzt gebietet und waltet, und so wie der Mensch im außergesellschaftlichen Zustande nur darum nach Gütererwerb und Besitz

trachtet, um sich dadurch sein Daseyn und sein Streben nach Vervollkommnung zu sichern und zu erleichtern, ebenso ist auch in der bürgerlichen Gesellschaft sein Trachten nach Gütererwerb und Besitz nur auf diesen Punkt gerichtet. — Indeß bei aller Uebereinstimmung der Betriebsamkeit des Menschen in und außer dem Staate, sind doch mehrere sehr beachtenswerthe Divergenzpunkte zwischen der einen und der andern — und zwar in ihren Hauptelementen — sehr leicht zu erkennen, wenn man auf die nähere Betrachtung der Art und Weise, wie sich hier und dort jenes Trachten äußern und ins wirkliche Leben treten kann, mit einiger Aufmerksamkeit eingeht.

Vorzüglich zwei Hauptmomente scheinen mir ins Auge gefaßt werden zu müssen, wenn man die Betriebsamkeit des außergesellschaftlichen Menschen mit der des bürgerlichvereinten gehörig vergleichen, und den eigenthümlichen Charakter einer jeden klar durchschauen will. Das bürgerliche Wesen wirkt auf den Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit, und auf das Streben des Menschen nach Wohlstand und Reichthum, bald gewissermaßen beschränkend, bald fördernd. Doch im Ganzen wirkt es unendlich mehr fördernd, als beschränkend. Selbst die aus dem bürgerlichen Wesen hervorgehenden Beschränkungen dieses Strebens erscheinen, bei einer genaueren Analyse ihres Wesens, bei weitem mehr fördernder Art, als die auf Wohlstand und Reichthum gerichteten Wünsche der Völker hemmend.

Beschränkend wirkt beim ersten Anblicke das bürgerliche Wesen, in Bezug auf die angebeuteten Punkte, allerdings in sofern, als es dem menschlichen Eigennutze den ausgedehnten Spielraum beengt, in welchem er sich im außergesellschaftlichen Leben überall äußern und bewegen kann. Während der außergesellschaftliche Mensch bei dem Verfolge der Strebepunkte seines Eigennutzes nur durch die Geseze des Verkehrs beschränkt erscheint; während ihn nur diese Geseze nöthig

gen können, jene Strebepunkte seines Eigennuzes nicht mit dem ausgedehntesten Eigenwillen zu verfolgen, — setzen den Zweck und Geist des bürgerlichen Lebens, und die mancherlei Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft, welche jener Zweck und Geist hervorriefen, einer solchen eigenwilligen Verfolgung überall sehr bedeutende Gränzen; und die Wesenheit und das Wirken dieser Gränzen offenbaren sich vorzüglich darin, daß der bürgerlich vereinte Mensch bei seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch zu einer bei weitem sorgfältigeren und genaueren Beachtung der Gesetze des Verkehrs genöthiget erscheint, als der Mensch im außergesellschaftlichen Zustande. Ist zwar auch hier der betriebsame, in den Verkehr verflochtene, Mensch unter allen Formen und Verzweigungen seiner Betriebsamkeit verpflichtet, seinen Privatwohlstand, in sofern dieser von Gütererwerb, Besitz und Gebrauch abhängt, zuletzt nur im allgemeinen Wohlstande und dessen regelmäßigen und sichern Fortgange zu suchen; kann auch hier, nach den ewigen Gesetzen des Verkehrs, sich der Einzelne nie von der Gesammtheit losreißen, und in rein egoistischen Strebungen seinen Wohlstand und Reichthum suchen und finden; so beruht doch diese Verpflichtung hier eigentlich zunächst nur in der Idee. Praktische Realität aber erhält diese Verpflichtung, ebenso wie die Idee des Rechts, erst im bürgerlichen Leben, durch dieses und seine mancherlei Institutionen, um die Gesetze des Rechts und der Ordnung im Gange des menschlichen Verkehrs zu handhaben und zu erhalten. Erscheint der Mensch bei seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch zwar auch im bürgerlichen Leben zunächst nur als verständig sinnliches Wesen, und wird die Wirksamkeit dieses Verhältnisses nach der Natur der Dinge auch im Staatenleben nie so geändert, daß sein Grundcharakter in seiner Wesenheit eine andere Gestaltung erhalten könnte; so ist es dennoch unverkennbar, daß die ver-

ständige Sinnlichkeit, welche den Menschen bei seinem Streben nach Wohlstand und Reichthum immerwährend beherrscht, überall einen bei weitem sicherern und festern Charakter im bürgerlichen Leben zu erwarten hat, als im außergesellschaftlichen Zustande. Der vernünftige, sittliche Charakter, der sich im Menschen als Bürger ausbilden muß, muß nothwendiger Weise jener verständigen Sinnlichkeit einen Sinn und eine Haltung geben, welche das Streben des verständig sinnlichen Menschen der Handlungsweise des vernünftig sittlichen möglichst nahe bringt, und dadurch dem Streben desselben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch den rechtlichen und ethischen Charakter gibt, auf dem, wie ich früher bemerkt habe\*), eigentlich der regelmäßige Fortgang seiner Betriebsamkeit, und das Fortschreiten seines Wohlstandes zum wirklichen Reichthume zuletzt ruht; oder, mit andern Worten, der Eigennuß, der den Menschen überall bei seiner Betriebsamkeit leitet und beherrscht, erhält erst im bürgerlichen Leben, und durch dasselbe, seine wahrhaft menschliche Gestalt und Richtung; und bloß hier nur läßt es sich vom Menschen und seinem auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichteten Wünschen und Treiben, mit Zuversicht erwarten, daß er die Gesetze des Rechts und der Ordnung so achten werde, wie sie überall geachtet werden müssen, um den Wohlstand und Reichthum Sprechenden wirklich wohlhabend und reich zu machen, und sein auf diese Punkte gerichtetes Streben immer so zu regeln, und so zu gestalten, daß er die Gesetze des Verkehrs überall möglichst achte, und daß sein Eigennuß ihn nicht mit sich selbst in Widerspruch bringe. — Und vorzüglich hierin liegt der Grund der von mir aufgestellten Behauptung, die Beschränkung, welche für den menschlichen Eigennuß das bürgerliche Leben her-

---

\*) Bd. I. §. 5. C. 7 — 8. und §. 55. C. 301 — 302.



beiführt, sey, bei allem Scheine von hemmender Eigenschaft, doch wirklich fördernder Art.

Doch mehr noch, als das bürgerliche Leben und seine mannichfachen Institutionen zur Erhaltung und Sicherung des vernünftig, sittlichen Charakters des Menschen auf die angeedeutete indirekte Weise, gleichsam von Innen heraus, auf die verschiedenartige Gestaltung und Ausbildung der Betriebsamkeit des bürgerlich vereinten und des aussergesellschaftlichen Menschen wirken, — noch mehr wirken sie weiter, gleichsam von Aussen her, durch ihren überall sichtbar hervortretenden, und in ihrer Wesenheit gegründeten, Einfluß auf die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, welche das bürgerliche Wesen, seiner Bestimmung gemäß, dem bürgerlich vereinten Menschen gewährt, und durch den unverkennbar eminenten Zustand, in welchem dadurch der bürgerliche Mensch bei der Uebung seiner Betriebsamkeit und seines Strebens nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch überall im Vergleich gegen den aussergesellschaftlichen erscheint.

In den Vorzügen, welche hierdurch die Betriebsamkeit des bürgerlich vereinten Menschen vor der des ausserbürgerlichen voraus hat, liegt einer der wichtigsten Divergenzpunkte zwischen der Betriebsamkeit des Bürgers, und der des Menschen im aussergesellschaftlichen Zustande. Wirklich ist darum, daß die bürgerliche Gesellschaft jene Sicherheit gewährt, oder doch wenigstens ihrer Wesenheit nach zu gewähren strebt, das Staatenwesen der sicherste und haltbarste Grundpfeiler für den sichern und glücklichen Fortgang aller menschlicher Betriebsamkeit, und alles Strebens nach Wohlstand und Reichthum der Völker; und nur dadurch, daß wir diesen Punkt erfassen, kann es uns erklärbar werden, warum, so weit die Geschichte reicht, sie uns immer den Fortgang der Ausbildung des bürgerlichen Wesens mit dem Wachstume des Wohlstandes und

Reichthums der Völker in gleichem Schritte zeigt. In der Kindheit des Staatenwesens erblicken wir immer nur arme Völker. Arm mußten sie auch schon darum seyn und bleiben, weil bei einem Volke, das sich noch in der Periode der Kindheit des Staatenwesens befindet, die mancherlei Reibungen nicht möglich sind, welche das bürgerliche Leben in mehr ausgebildeten Staaten erzeugt, unterhält und fördert. Bei Jäger- und Hirtenvölkern ist darum eben so wenig Wohlstand und Reichthum zu hoffen, als Ausbildung des Staatenwesens. Das ganze Staatenwesen kann und wird hier nur höchstens in einem Schutz- und Trugbündnisse der Familien- oder Hordenführer und Stammhäuptlinge gegen äussere Feinde bestehen, und so nützlich auch schon diese Sicherung dem Menschen für seine Betriebsamkeit seyn mag, so können sich doch blos nur die ersten Keime davon hier einiger Maaßen sichtbar zeigen. Blos nur die Familienhäupter oder Stammhäuptlinge sind es, auf deren Betriebsamkeit ein solcher gesellschaftlicher Verband wirksam seyn konnte; für den großen Haufen läßt sich aber daraus ganz und gar nichts erwarten. Seine Persönlichkeit bleibt hier in der früheren Abhängigkeit vom Familien- und Hordenhaupte, und eine solche Abhängigkeit kann den Geist der Betriebsamkeit des eigentlich bürgerlichen Menschen nie in ihm wecken\*). Erst dann ist dieses möglich, wenn die Pflege des bürgerlichen Wesens sich auch auf jene Hörigen erstreckt; erst dann, wenn sie durch die Ausbildung dieses Wesens zu einer persönlichen Selbstständigkeit gelangt sind,

---

\*) Vorzüglich darin, daß in den griechischen Staaten und im römischen Freistaate sich dieses Familienwesen, trotz der Ausbildung des bürgerlichen, zu stark und lebendig erhält, liegt wohl der Hauptgrund, warum in Griechenland und Rom die Betriebsamkeit des Volks bei weitem nicht die Ausbildung erlangte, wie in unsern Staaten.

geschützt nicht bloß gegen äussere Feinde, sondern auch gegen Beeinträchtigungen von Seiten ihrer Mitbürger und bisherigen Herren im Innern. Erst jetzt tritt der bürgerliche Mensch gegen die ihn umgebende äussere Güterwelt in das richtige, sichere und feststehende Verhältniß; erst jetzt kann er die ihm inwohnende schaffende Kraft, als ihm selbst angehörig betrachten; und erst jetzt kann sich in ihm der Trieb, sich die Erzeugungen der Natur mit Fleiß und Anstrengung anzueignen, lebendig und kräftig entwickeln, denn erst hier wird sein bisher schlummernder Eigennuß geweckt, und so geweckt, daß er den Menschen zur Betriebsamkeit und zum Fleiße hinführen kann.

Doch immer ist jenes Heraustrreten des Menschen aus dem Horden- und Familienkreise in die bürgerliche Selbstständigkeit, nur der erste Schritt, der ihn zur Betriebsamkeit hinführt. Die Selbstständigkeit und das Streben nach ihr, das in dem Menschen die Betriebsamkeit weckt, kann diese letztere selbst wieder beengen, geht das Staatenwesen nicht weiter, als bloß nur auf die Herstellung jener Selbstständigkeit; geht es nicht auf feste Regelung derselben durch gute Gesetze und eine die Wirksamkeit dieser ausreichend begründende und sichernde zweckmäßige Justizpflege. Eine Selbstständigkeit, die, wie das Faustrecht im Mittelalter, nur den Krieg, den, nach der wohl sehr richtigen Bemerkung von Hobbes\*), der Mensch im aufsergesellschaftlichen Leben stets mit sich selbst führt, in gewisse konventionelle Regeln zwingt, — eine solche Selbstständigkeit kann unmöglich dem Gedeihen und der Ausbildung d. Volksbetriebsamkeit zu sagen\*\*). Der

---

\*) Element. philosoph. de cive, Cap. I. §. 12.

\*\*\*) Wohin ein solches Selbstständigkeitssystem — wie es im Faustrechte des Mittelalters erscheint, am Ende führe, davon gibt der Zustand unseres deutschen Vaterlandes im

Eigennutz und die Selbstsucht haben hier ein bei weitem zu ausgedehntes Feld, um dem bürgerlich vereinten Menschen den Grad der Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu geben, welchen jenes Gedeihen und Ausbilden immer nothwendig voraussetzt. Nur gehörig polizirte Staaten sind es, wo ein wahres und lebendiges Gedeihen und Ausbilden der Volksbetriebsamkeit und ein glücklicher Erfolg für das Streben des Menschen nach Wohlstand und Reichthum sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Und wirklich zeigt auch überall die Geschichte, daß die Völker immer nur in denjenigen Staaten in ihrem Wohlstande und Reich-

vierzehnten Jahrhunderte einen redenden Beweis: His temporibus, — im vierzehnten Jahrhunderte — sagt Mutius rerum germanic. Lib. XXIV. — multae calamitatis oppresserunt Germaniam; caritas et per omnes vias latrocinia erant, et passim exurchantur villae rusticae et pagi. Eo devenerat tandem res, ut cum nusquam ullum iter tutum esset, civitatis vicinae per Germaniam convenirent, ut agerent de custodiendis viis, et per milites, pedites et equites, suis stipendiis conductos vias custodirent. Trotz des wiederholt eingeschärften Verbots den Landfrieden nicht zu stören, mußten dennoch im Jahr 1401, die Kaufleute von Aachen, welche die Frankfurter Messe besuchen wollten, sich dazu ein besonderes Geleit vom deutschen Könige Ruprecht erbitten; und im Jahr 1429 war die Unsicherheit so groß geworden, daß es selbst unter Geleite schwierig war, diese Messe zu besuchen, so daß es die Kaufleute mehrerer Reichsstädte einige Zeit hindurch vorzogen, lieber zu Hause zu bleiben, als sich der Unsicherheit der Messereise Preis zu geben. Fischer Geschichte des deutschen Handels Thl. II. S. 441. — Ueber die Gründe der Entstehung und Ausbildung des im Faustrechte ausgebildeten Selbstständigkeitsystems in unsern europäischen Staaten s. man übrigens Millars historische Entwicklung der englischen Staatsverfassung übers. von R. E. Schmid. (Jena 1819 folg.) Bd. I. S. 72. folg.

thume lebhaft vorwärts geschritten sind, wo gute Gesetzgebung und Justizpflege ihnen jene Vorbedingungen in möglichst vollestem Maaße gewährt haben.

Was in gehörig policirten Staaten noch nächst der Sicherheit der Person und des Eigenthums das Streben des Menschen nach Wohlstand und Reichthum so unendlich fördert, dieß ist vorzüglich der Umstand, daß es nur in Staaten der Art dem Menschen gelingen kann, sich zu der geistigen Kultur zu erheben, welche jedes Fortschreiten der menschlichen Betriebsamkeit als unerläßlich nothwendige Bedingung voraussetzt. Mag auch selbst die beste Gesetzgebung und Justizpflege nicht unmittelbar auf die geistige Bildung der Völker wirken, mittelbar wirkt sie gewiß auf diesen Punkt ganz unbezweifelt. Nur hier ist es, wo der Mensch dem Menschen sich so innig nähern, und Geister mit Geistern sich so innig verschlingen können, daß jeder Geistesfunke immer neue Funken hervorlockt, und daß überhaupt im Leben der Völker jene Reibungen entstehen, welchen wir alle Kultur und allen innern und äussern Wohlstand verdanken; und wo insbesondere der Verkehr sich bilden, und zu der Lebendigkeit und Regelmäßigkeit empor heben kann, welche er als Bedingung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung unserer gesammten Gütermasse, und des regelmäßigen Fortganges der menschlichen Betriebsamkeit unerläßlich heischt.

#### §. 85.

Inzwischen, so wohlthätig auch in jeder Beziehung das bürgerliche Wesen und dessen Ausbildung auf den Fortgang des menschlichen Strebens nach Wohlstand und Reichthum hinwirken, immer darf bei der Betrachtung dieses Wirkens und der Elemente desselben, nie der hochwichtige Punkt übersehen werden, daß der Mensch sich sein Verhältniß zur Güterwelt auch im bürgerlichen Leben immer möglichst frei, und gleichsam

autonomisch, zu bilden strebt, und daß er eigentlich vom Staate in dieser Beziehung weiter nichts verlangt und erwartet, als zunächst blos negative Unterstützung, durch Beseitigung der Schranken und Fesseln, welche ihn dabei im aussergesellschaftlichen Zustande drücken können, wenn hier, wie es so leicht möglich ist, der Eigennuß seine natürlichen Gränzen überspringt, und statt den Forderungen der Verständigkeit zu entsprechen, und den natürlichen Gesetzen des Verkehrs zu huldigen, sich über diese eigenwillig, und selbstsüchtig hinwegsetzt.

Man mag in dem Staate blos nur eine Sicherungsanstalt gegen innere und äussere Feinde finden, wie er mehreren sehr achtungswerthen Politikern und Philosophen der ältern und neuern Zeit erscheint, oder man mag ihn mit Andern aus einem höheren Gesichtspunkte, als ein Förderungsmittel zur Vervollkommnung des Menschen in allen seinen sinnlichen und geistigen Verhältnissen, betrachten, — immer liegt es im Wesen der Dinge, daß er bei seinen Bestrebungen, den Wohlstand und Reichthum der Völker zu fördern, sich von der Grundbedingung aller menschlichen Betriebsamkeit nie losreißen darf, und daß er insbesondere das Streben der Völker nach Autonomie in ihrem Verhältnisse zur Güterwelt stets möglichst beachten muß. Der Staat und seine Regierung — wenn es ihr um wirkliche Förderung der Betriebsamkeit des bürgerlich vereinten Menschen zu thun ist, — kann weder bestimmen, welche Dinge der Mensch in den Kreis seiner Güter aufnehmen soll, noch welchen Standpunkt diese auf der Skala der Dinge von Werth hier von ihm angewiesen erhalten sollen, oder wie sie der Mensch als Mittel für seine Zwecke zu verwenden habe. Ob er sie im Wege des Tausches, oder im Wege des eigenen Ges oder Verbrauches verwende; ob er bei seinen Verwendungen mit mehrerer oder minderer Sparsamkeit zu Werke gehe; — alles dieses

sind Punkte, welche auch im bürgerlichen Leben stets dem eigenen Ermessen des betriebsamen Menschen anheim gegeben werden müssen, wenn durch das Einmischen und Eingreifen des Staats der Mensch nicht von seinem Strebepunkt abgeleitet werden soll. Die Pflichten einer jeden Regierung, in Beziehung auf ihr Wirken zur Förderung der Betriebsamkeit, beschränken sich, wie ich früher \*) bemerkt habe, und hier nochmals wiederholen muß, blos auf drei Hauptpflichten: einmal, auf Sicherung des Volks und seiner Betriebsamkeit gegen Anfälle äusserer Feinde; dann auf Schutz gegen Ungerechtigkeit, und Unterdrückung der Bürger von Seiten ihrer widerrechtlich gesinnten Mitbürger; und zuletzt noch darauf, gewisse öffentliche Werke und Anstalten herzustellen und zu unterhalten, deren Herstellung und Unterhaltung die Kräfte einzelner Privaten übersteigen würde, und die sich darum von der Betriebsamkeit des Einzelnen so leicht nicht erwarten lassen.

Blos in Beziehung auf die letztere Pflicht ist ein positives Einwirken und Mitwirken der Regierung in gewisser Art zulässig. Doch erfordert die Uebung irgend einer Pflicht der Regierung Bedächtlichkeit und Umsicht, so ist es gerade hier. Aufrechterhaltung und möglichst sorgfältige Beachtung der Autonomie des Volks, thut hier bei weitem mehr Noth, als in irgend einem andern Zweige der Verwaltung des Gemeinwesens; und auf keinem Fall läßt es sich rechtfertigen, wenn die Regierung hierher das Prinzip des Zwangs übertragen wollte, auf dem das Wesen der Gesetzgebung und Justizpflege ruht. Bei keinem Zweige der Verwaltung des bürgerlichen Wesens ist das Zuvielregieren mit so nachtheiligen Folgen begleitet, wie bei den Anstalten zur Leitung der Volksbetriebsamkeit.

---

\*) Bd. I. S. 127. — Man vergl. noch Eschenmayer Normalkrecht, (Tübingen 1820. 8.) Thl. II. S. 77 folg. S. 118. folg.

Ist das Zwieltregieren schon an sich nachtheilig, so ist es doppelt verderblich, wenn die Regierung, da, wo sie auf Förderung der Volksbetriebsamkeit ausgeht, überall nur durch Zwangsanstalten herrschen will. Ein Beherrschen des Volkssinnes durch Zwangsmaasregeln ist bei diesem Gegenstande auch wirklich rein unmöglich. Ueberall, wo nur die Ueberzeugung des Volks herrscht, kann nie die Gesetzgebung ge- oder verbietend eingreifen. Mit derselben Achtung, mit der man die religiösen Ansichten des Menschen behandelt, müssen auch seine Ansichten über seine Verhältnisse zur Güterwelt behandelt werden. Bloß verständige Zuspruch und Belehrung, die von innen her auf Berichtigung der Volksansichten wirken, können hier als zulässig geachtet werden. Alle Zwangsmaasregeln hingegen sind hier offenbar am unrechten Orte. Wohl können sie Schaden und Nachtheile aller Art stiften, aber gewiß nie Gutes.

Selbst die vorhin erwähnten Anstalten, deren Herstellung zu den Pflichten der Regierung gehört, dürfen dem Volke zum Gebrauche nicht aufgezwungen, sondern dazu nur dargeboten werden. Ihren Gebrauch kann die Regierung nie befehlen. Nur dafür hat sie zu sorgen, daß das Volk ihre Nützlichkeit anerkenne, und davon sich überzeuge. Aber hat sie dem Volke diese Ueberzeugung gegeben, dann kann sie auch sicher seyn, daß es davon Gebrauch machen, und durch diesen Gebrauch seinen Wohlstand wirklich fördern werde. So lange hingegen jene Ueberzeugung noch nicht geschaffen ist, werden auch alle, selbst die schärfsten, Zwangsbefehle zu weiter nichts nützen, als nur dazu, daß das Volk nur um so abgeneigter gegen seinen Gebrauch jener Anstalten werden wird, und um so größer sein Raffinement sich dem befohlenen Gebrauche zu entziehen. Vorzüglich dadurch, daß das Merkantilsystem die Regierung zu Vorschritten hingeleitet hat, wo sie ge- und verbieten und durch Zwang



aller Art herrschen wollten, statt daß nach der Natur der Sache nur von Belehrung und Ueberzeugung des Volks von der Nützlichkeit ihrer Maasregeln etwas zu erwarten war, — vorzüglich dadurch hat es oft selbst die wohlgemeintesten Absichten und Plane der Regierungen vereitelt; vorzüglich dadurch hat es dem Wohlstande und Reichthume der Völker so unendlich geschadet, und Mangel und Armuth verbreitet, wo die Regierungen Wohlstand und Reichthum zu schaffen suchten.

§. 86.

Ob die Regierung eines Staats auf diesem oder jenem Elemente ruhe; ob seine Verfassung monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sey; — alles dieses kann nichts entscheiden, sobald nur die Regierung eines gegebenen Staats das eben angedeutete Grundgesetz für ihr Verhältniß zum betriebsamen Volke anerkennt und befolgt. Hier bewährt sich unerkennbar die bekannte Behauptung von Pope: Diejenige Regierungsform ist die Beste, welche am Besten gehandhabt wird. Die Bürger eines monarchisch geformten Staates werden, wenn die Regierung nur jenes Grundgesetz immer mit der nöthigen Aufmerksamkeit beachtet, eben so leicht in ihrer Betriebsamkeit vorwärts schreiten, und wohlhabend und reich werden, wie die Bürger der reinsten Demokratie \*).

Zeigt die Geschichte, daß Bürger demokratischer Staaten gewöhnlich früher und schneller wohlhabend

---

\*) Daß auch in Demokratieen und in republikanisch geformten Monarchieen eine Menge Verordnungen zur Leitung der Volksbetriebsamkeit von der Regierung ausgehen können, welche der denkende Staatswirth nicht billigen kann, zeigt in der ältern Geschichte die Handelspolitik der Athener, und in der neuern die der Britten. Ueber die Erstere vergl. man Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. I. S. 55 folg.

und reich geworden sind, als die Bürger monarchisch oder aristokratisch geformter, so liegt zuverlässig der Grund dieser Erscheinung keineswegs, — wie man vielleicht beim ersten Anblicke glauben möchte, — in dem Wesen der Demokratie selbst, und in einer in dieser Staatsform liegenden größern Begünstigung der Volksbetriebsamkeit, und des Strebens des Menschen nach Wohlstand und Reichthum; sondern er liegt offenbar nur in der zufälligen Ursache, daß in demokratischen Staaten, wegen der größeren Theilnahme des Volks am öffentlichen Wesen, die vom Staate ausgehenden Anstalten zur Förderung der Volksbetriebsamkeit bei weitem nicht so leicht, wie in monarchischen oder aristokratischen Staaten, den Zwangscharakter annehmen können, in dem nur allein der Grund des Verderbens liegt. Dieß ist der ganze Vorzug, welchen demokratische Staaten in dieser Beziehung vor monarchischen und aristokratischen voraus haben mögen. Kennt in demokratischen Staaten das Volk seine Interessen richtiger, und liegen sie ihm näher, — und bewahrt dieses das Volk davor, daß es sich nie einem Zwangssysteme hingibt, da, wo bloß durch Belehrung und Ueberzeugung gewirkt werden kann, so führt in monarchischen und aristokratischen Staaten die Entfernthelt der Herrscher von dem Volke und seinen nächsten Bedürfnissen und Strebungen, jene oft dahin, etwas dem Wohlstande des Volks zusagend zu halten, das das Volk ganz und gar nicht dafür achtet; und wenn nun dieses dem Volke als wohlthätig aufgenöthigt werden soll, kann es wohl nicht anders kommen, als daß selbst die wohlwollendsten Pläne der Regierungen scheitern, und daß die Völker durch solche Einmischungen eher rückwärts kommen, als vorwärts.

Blos auch nur hierin, daß unter einer constitutionellen Regierungsform die Regierung vor Mißgriffen der Art mehr bewahrt ist, als in rein monarchischen Staaten, mag der Grund liegen, warum auch dort  
ber

der Volkswohlstand und Reichthum gewöhnlich schneller und lebendiger vorwärts geht, als hier. Doch vorwärts schreitet er überall, wo die Regierung nicht ganz despotisch in die Volksbetriebsamkeit eingreift, wie in den Staaten des Orients, wo nur die Person des Herrschers der Mittelpunkt ist, um den sich alles dreht\*). Daß er vorwärts schreiten müsse, liegt in der Natur der menschlichen Betriebsamkeit und in dem Streben des Menschen nach steter Verbesserung seiner Lage. Die Wirksamkeit dieses Grundtriebes der menschlichen Seele können die Mißgriffe der Regierungen zwar stören, aber ganz vernichten können sie solche nie.

Uebrigens aber werden die Ausbildung des Staatenwesens und die hieraus hervorgehende möglichst erweiterte bürgerliche Sicherheit und Freiheit, und die Fortschritte des Wohlstandes und Reichthums der Völker, immer so ziemlich gleichen Schritt halten; denn auch sie stehen in einer ewigen gleichen Wechselwirkung. Gerade in dem zunehmenden Wohlstande, den die fortschreitende Betriebsamkeit schafft, liegt für alle Völker die sicherste Schutzwehr gegen den Despotismus; und wiederum in der Kultur des bürgerlichen Weisens, wie sie nur in wohlhabenden und reichen Staaten möglich ist, liegt der Hauptstützpunkt für jenes immerwährende Fortschreiten der Betriebsamkeit, und für möglichste Gewähr ihrer nothwendigsten Vorbedingungen\*\*): —

---

\*) Man vergl. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, Bd. I. Abtheil. I. S. 445 folg.

\*\*\*) Mehreres über die hier angedeuteten Punkte s. man bei Storch Cours d'écon. pol., Tom. V. S. 194 217, besonders S. 209 und Tom. I. S. 317, wo er von dem Einflusse der bürgerlichen Freiheit in England auf den Wohlstand von Britannien spricht. Man vergl. noch Hume politische Versuche, übers. v. Kraus, S. 239 — 256., und



Um diese Vorbedingungen sowohl in Bezug auf Produktion als Konsumtion etwas näher zu beleuchten, und dabei zugleich auf die Mißgriffe aufmerksam zu machen, welche hier leider die meisten Regierungen sich haben zu Schulden kommen lassen, und bei allem Eingange, welchen die Grundsätze einer verständigen Staatswirthschaft allmählich gefunden haben, hie und da noch immer zu Schulden kommen lassen, dieses sind die Gegenstände, denen die Betrachtungen der folgenden Abschnitte gewidmet sind.

---

Torrens Essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national wealth etc. im Auszuge im *Hermes* St. IV. f. d. J. 1820. S. 241.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Produktion der Güter.

#### §. 87.

Das Erste, was der betriebsame Mensch im bürgerlichen Leben, wie im aussergesellschaftlichen, bedarf, um sein Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch möglichst belebt und gefördert zu sehen, sind möglichst ergiebige Naturfonds. Doch diese dem bürgerlichen Menschen zu schaffen, wo sie ihm die Vorsehung versagt hat, dieß kann das bürgerliche Leben wohl auf keinen Fall. Fremde Völker von ihrem ergiebigen Grund und Boden zu vertreiben, damit unsere der Bodenkultur gewidmete Betriebsamkeit einen freieren und günstigen Tummelplatz habe, dazu gibt das bürgerliche Leben dem bürgerlich vereinten Menschen eben so wenig Berechtigung, als der aussergesellschaftliche Zustand dem Menschen ausser dem bürgerlichen Vereine. Auch zeigt die Geschichte der Völkerwanderungen, daß aus widerrechtlichem Verdrängen fremder Völker von ihrem ursprünglichen Boden Wohlstand und Reichthum nie hervorgegangen sind, die ursprünglichen Landesbewohner, wie die neuen Einwanderer sind vielmehr dadurch gleich arm und unglücklich geworden. — Ueberhaupt muß fremdes Eigenthum, das der ausserbürgerliche Mensch achten muß, dem bürgerlichen schon nach dem Wesen und der Grundtendenz des bürgerlichen Lebens doppelt heilig seyn.

Kann in Bezug auf die Vermehrung und Verbesserung der vom bürgerlichen Menschen sich angeeigneten Naturfonds das bürgerliche Wesen etwas wirken, so ist dieses nur in sofern möglich, als das Leben im Staate entweder dem Menschen Anlaß gibt, seine auf die Aneignung der Erzeugnisse der Naturfonds gerichtete Betriebsamkeit zu verstärken, zu vermehren, und zu verbessern, oder daß es darauf hinwirkt, daß die von der Vorsehung einem bürgerlich vereinten Volke zugewiesene Naturfonds unter Alle so vertheilt werden, daß die Betriebsamkeit Aller nicht durch zu ausgedehnte Eigenthumsberechtigungen Einzelner gehemmt und gestört werden möge, sondern daß es einem Jeden möglich sey, sich im Wege des Rechts und der Ordnung vom Grunde und Boden den Theil anzueignen, den er zu bauen Kraft und Lust haben mag.

Doch gerade in diesem Punkte scheint die Gesetzgebung unserer meisten Staaten noch die meisten Lücken zu haben. Selbst in England, wo doch der bürgerliche Mensch am höchsten steht, ist der ganze Grund und Boden nur in den Händen von, im Verhältnisse zur ganzen Volksmasse, sehr wenigen Familien \*). Die Urgestalt, aus der unsere Staaten im Laufe der Zeit allmählig in ihre jetzige Gestalt hervorgegangen sind,

---

\*) Der ganze Grund und Boden von England ist in den Händen von etwa 32,000 Familien. Man vergl. die Allg. Just. u. Pol. Fam. 1819. No. 131 u. 132. S. 235. — Eine Vertheidigung des englischen Systems rücksichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums hat neuerdings versucht Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre, et de l'esprit du gouvernement anglais. (Paris 1820, Chap. I. S. 6 folg.; doch seine Vertheidigung betrifft mehr die politische Seite, als die staatswirthschaftliche. Ohne das englische Verpachtungssystem würde jenes Grundeigenthumsvertheilungssystem zuverlässig äußerst nachtheilig auf den allgemeinen Wohlstand wirken.

hat ihre Herrschaft überall bei weitem länger behauptet, als sie sich eigentlich hätte behaupten sollen. Natürlich war es wohl, daß in der Kindheit unseres Staatenwesens der Grund und Boden, der einer bürgerlichen Gesellschaft zu Theil geworden war, nur unter diejenigen Horden, und Familienhäupter sich als Eigenthum vertheilte, welche in jener Kindheitszeit die eigentlichen Staatsbürger bildeten. Aber weniger natürlich war es, daß jene Vertheilungsweise auch beim Fortgange des bürgerlichen Wesens sich in Ansehen erhielt, und daß sich hier nur Familien- und Hordeneigenthum bildete, wo eigentlich wirkliches Privateigenthum für jeden Einzelnen sich hätte bilden sollen. Mag es auch seyn, daß beim Uebergange eines Jäger-, oder Nomadenvolkes zum Ackerbau bloß nur der Mächtigere und Reichere es ist, der sich die ausgebehntesten und vorzüglichsten Stücke zur Kultur aneignen wird; und mag es sich auch sehr wohl rechtfertigen lassen, daß die Gesetzgebung ihn und seine Nachkommen in dem Besitze und Genuße dieser Aneignung möglichst zu schützen sucht; dennoch darf sie in keinem Falle, so weit gehen, dem ursprünglich minder reichen und minder mächtigen die Berechtigung zu versagen, auch sich im Wege des Rechts und der Ordnung Grundeigenthum zu erwerben, und so sich in den Stand zu setzen, seine dem Ackerbau gewidmete Betriebsamkeit auf seiner eigenen Scholle zu üben. Der Unterschied, welchen man in mehreren Ländern noch immer zwischen Bürgern macht, welche Grundeigenthum erwerben können, und solchen, welchen diese Berechtigung nicht zusteht\*), oder deren Erwerbs-

---

\*) Wie z. B. in Rußland, wo die Gesetze nur dem Adel den Erwerb von Grundbesitzungen erlauben. — Zwar hat der Kaiser Alexander neuerlich jedem Freien den Erwerb von Grundstücken gestattet, aber nur von solchen, auf welchen keine Bauern sind. Da es aber fast unmöglich ist, Tagelöhner, oder Lohngefinde in Rußland zu bekom-

berechtigungen nur auf gewisse Güter beschränkt sind\*). Das zu starre — ich möchte beinahe sagen, eisern gewordene — Familieneigenthum, das man zur Erhaltung des Glanzes der Familien in den Stamm- und Familienfideikommissgütern unserer reicheren und angesehenern Volksklassen aufrecht erhält, und die wider natürliche Abhängigkeit, in welcher dadurch ein Theil des betriebsamen Volks von dem andern vielleicht minder betriebsamen erhalten wird\*\*), alle solche wider natürliche Institutionen lassen sich nach der dormaligen Gestaltung unseres Staatenwesens auf keinen Fall rechtfertigen; eben so wenig wie die Vorliebe, mit der man hie und da auf den Grund dieser Institutionen größere Güter pflanzt, statt daß es nur dem verständigen Ermessen jedes Einzelnen im Volke überlassen bleiben sollte, ob er auf diese oder auf jene Weise in die Klasse der Grundbesitzer einreten, und seine dem Ackerbau gewidmete Betriebsamkeit diesem zuwenden will.

Doch will ich diese Bemerkungen keineswegs so geedeutet wissen, als seyen dergleichen, freilich immer

men, so nützt dieses Zugeständniß dem freien Bürger nur sehr wenig, und bei weitem nicht soviel, als es unter andern Umständen leisten könnte; denn kein Freier kann mehr Land erwerben, als er mit seiner Familie selbst zu bauen vermag. Man vergl. Storch Cours d'écon. polit., Tom. IV. S. 337 folg.

\*) Wie z. B. das bis zum Edikte vom 9. Okt. 1807. — in Christ. Jak. Kraus Staatswirthschaft, Th. V. S. 331. folg. — in Preussen bestandene Verbot des Verkaufs adelicher Güter an Bürgerliche. Man vergl. Krug Geschichte der staatswirthschaftl. Gesetzgebung im preuß. Staate (Berlin 1808. 8.) Bd. I. S. 1—44.

\*\*) Ueber die nachtheiligen Einwirkungen dieser Institutionen auf die Benutzung und den Erwerb des Grundes und Bodens s. man Storch a. a. D. S. 335 u. 336.



nachtheilige, Ueberbleibsel aus der Kindheit des Staatenwesens, da, wo sie noch bestehen, ohne alle Umsicht sofort und so gewaltsam aufzuheben, wie man es in Frankreich bei dem Ausbruch der Revolution gethan hat. Niemand, der nur einigen Sinn für besterhendes Recht hat, wird es billigen, das ungleich vertheilte Land durch einen Machtspruch dem Reichern zu nehmen, und sein Theil daran dem Armen zuzutheilen; eine solche Ungerechtigkeit kann, wie jede Ungerechtigkeit, das allgemeine Beste und das Streben der Völker nach Wohlstand und Reichthum nie fördern. Nur darauf sollen diese Bemerkungen hindeuten, daß in unsern Zeiten es Noth thue, auf allmähliche Abschaffung jener Ueberbleibsel der früheren Zeit hinzuwirken, und daß insbesondere Verabredungen, und Uebereinkommen der Betheiligten, welche ihre Abschaffung bezwecken, eher unterstützt und begünstigt werden müssen, als daß man sie durch zu starre Ableitung alles Erwerbsrechts vom ersten Erwerber nach der gewöhnlichen Sitte zu hindern pflegt. So nothwendig das Zusammenhalten des Familieneigenthums und die Begründung aller Erbrechte nur durch Abstammung vom ersten Erwerber im Mittelalter gewesen seyn mag\*); so nothwendig diese Institutionen aus dem Verhältnisse unseres beginnenden Staatenwesens in jener Periode unserer Staatengeschichte hervorgingen; so wenig passen solche Ueberreste jener vergangenen Zeit zu unseren dormaligen bürgerlichen Verhältnissen, wo das bürgerliche Band eine Festigkeit und Innigkeit erlangt hat, welche jenes Familienband nie geben wird, und nie geben konnte; und so nothwendig ist es darauf hinzuwirken, daß Grundeigenthumsverwerb und Besitz nicht

---

\*) Man s. hierüber vorzüglich *Simonde de Sismondi Histoire des republiques italiennes du moyen age.* (Zurich 1807. 8.) Tom. I. S. 71 folg.

nur bloß das Vorrecht einzelner Volksklassen sey, sondern eine Allen, welche dazu inneren und äusseren Beruf fühlen, gleichmäßig zukommende Berechtigung. Selbst in politischer Beziehung ist diese Nothwendigkeit unverkennbar, damit sich der Geist unseres bürgerlichen Wesens den Hoffnungen und dem Zustande der Kultur unserer Völker möglichst anschmiege, und endlich frei werde von den Fesseln des Aristokratismus, der unter allen Staatsformen zuverlässig die verderblichste ist, und den wohlgemeintesten Strebungen und Planen der Regierungen und der Völker meist gleich stark in den Weg tritt\*).

### §. 88.

Was insbesondere die größeren Güter betrifft, welche man auf den Grund der oben angedeuteten Vorliebe für jene Institutionen der Vorzeit hie und da noch immer aufrecht zu erhalten sucht, sind freilich die Akten über ihre staatswirthschaftliche Schädlichkeit oder Nützlichkeit noch keineswegs für völlig geschlossen zu achten; die größern Güter und ihre Beibehaltung haben vielmehr erst noch in der neuesten Zeit wieder Vertheidiger gefunden\*\*). Allein bei unbefangener Prü-

---

\*) Ueber die nachtheiligen Folgen des Aristokratismus in Beziehung auf den wirthschaftlichen Wohlstand der Völker, vergl. man: Das agrarische Gesetz oder Beweis der Nothwendigkeit eines Ackergesetzes zur Verbütung der Staatsumwälzungen, vom Grafen von Soden (1797. 8.) und Luder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft etc., Bd. I. S. 337. folg.

\*\*\*) Man s. hierüber Murbard Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft S. 228 — 306., und die Bemerkungen über das Zerbrechen der Bauern- und der größeren Landgüter (von einem ungenannten Verf. Nürnberg 1819. 8.), und eine kurze Zusammenstellung dessen, was sich in staatswirthschaft-

fung möchte doch die Entscheidung mehr gegen als für sie ausfallen.

Zwar hält man den großen Grundeigenthumsbesitzer für fähiger, als den kleineren Ackerwirth, große agronomische Unternehmungen auszuführen, landwirthschaftliche Versuche zu machen, neue Entdeckungen im Gebiete seines Gewerbes zu benutzen, und dadurch die Vervollkommnung des Ackerbaues und der landwirthschaftlichen Produktion zu befördern; man meint auch, der größere Güterbesitzer sey im Stande dem, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, immer wechselnden Ergebnissen der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit die Spitze zu bieten, und durch Benutzung der in seinen Händen befindlichen, oder ihm vermöge seines ausgehnteren Credits zu Gebote stehenden Kapitale den Verlust eines oder mehrerer Jahre durch Ausharren zu ersehen; man glaubt weiter, in Zeiten der Noth und allgemeiner Kalamitäten könne der Staat sich durch Oeffnung der Vorräthe der größeren Güterbesitzer bei

---

licher Beziehung für kleinere und größere Wirthschaften sagen läßt, s. man bei Kraus Staatswirthschaft Bd. V. S. 89 u. 90. und im Allg. Anz. der Deutschen, 1820. Nro. 328 — 330. — Schmalz (Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbpinzen Bd. II. S. 92.) hält übrigens die Erörterung der Frage: ob größere oder kleinere Güter für den allgemeinen Wohlstand vortheilhafter seyen? für einen müßigen Streit, weil beide ihre Vortheile haben. Indeß für so ganz müßig kann ich wenigstens diesen Streit denn doch nicht achten. Freilich entscheidet hier — wie bei so vielen Gegenständen des Gewerbswesens — immer zuletzt das örtliche Verhältniß; doch allgemeine Grundsätze müssen auch hier den Staatswirth immer leiten, und allgemeine Betrachtungen darf er sich darum auf keinen Fall erlassen. In ihnen liegen die nie zu übersehenden Normen für die richtige Würdigung und Benutzung aller örtlichen Verhältnisse.

weitem leichter gegen Mangel und Elend schützen, als durch die von kleinern Güterbesitzern meist sehr mühsam zusammenzubringenden Vorräthe; und zuletzt glaubt man, selbst der Ertrag des Grund und Bodens wachse mit Hülfe der von dem größern Güterbesitzer anzuwendenden Kapitale leichter und in einem ergiebigeren Maaße, als unter der Bearbeitung der Hand des kleinern Wirthes, und nicht bloß das reine, sondern auch das rohe, Einkommen aus dem Grunde und Boden, falle ergiebiger für den allgemeinen Wohlstand aus, wenn der größere Güterbesitzer Landwirtschaft treibt, als beim beschränkten Landbau des weniger bemittelten Besitzers von minder ausgebehnter Länderei; kurz man pflegt eine Menge bald mehr bald minder gehaltvolle Gründe auf- und zusammenzustellen, um die Vorzüge des größern Güterbesitzes vor den kleinern Wirthschaften zu erweisen. Inzwischen alle diese Gründe erscheinen mehr oder minder unhaltbar, beleuchtet man den Gegenstand etwas näher. Im allgemeinen beweisen diese Gründe weiter nichts, als daß das Daseyn großer Grundbesitzungen nicht unbedingt schädlich sey. Aber das beweisen sie nicht, daß es allgemein den Vorzug vor kleinern Wirthschaften verdiene, und daß es insbesondere da, wo die Bevölkerung und der Gang der Betriebsamkeit eine allgemeinere Theilnahme aller Klassen des betriebsamen Volks an dem Grundeigenthumserwerb und Besitz heischt, nicht besser sey, größere Güter in kleinere Parzellen zu zertheilen, und daß sich nicht hiervon größere Vortheile erwarten lassen, als vom Daseyn großer Grundbesitzungen.

So sehr auch der größere Güterbesitzer, an sich betrachtet, im Stande seyn mag, sein Land besser zu bauen, und seinem Boden einen reichlichern Ertrag abzugewinnen, als der Besitzer einer kleineren Scholle, so geschieht jenes doch in der Regel nie, oder zuverlässig nur äußerst selten. Gewöhnlich fehlt es dem

größern Gutsbesitzer entweder an Zeit, oder an Kenntnissen, oder an den nöthigen Kapitalen; sehr oft an allen diesen Erfordernissen zusammen. Die meisten größeren Gutsbesitzer sind gewöhnlich weiter nichts, als die unthätigen Verzehrer der Gutsrente, welche ihnen ihr Verwalter von Zeit zu Zeit einliefert. Verwenden sie auch von dem Ertrage dieser Güter etwas auf solche, so sind es gewöhnlich nichts eintragende Verschönerungen, die sie herzustellen suchen; Lustgärten und Parks, unnöthige Wirthschafts- und andere Gebäude; keinesweges aber wirkliche, den Ertrag fördernde, Verbesserungen des Bodens und der Wirthschaft, selbst der Viehstand, für den doch immer noch am meisten zu geschehen pflegt, wird nicht immer vermehrt, und wirthschaftlich verbessert. Sie sehen überhaupt bei allen ihren Unternehmungen mehr auf das Glänzende, als auf wahre Einträglichkeit. Den eigentlichen Charakter einer verständigen Wirthschaft, Verwendung des Einkommens zum Behuf des regelmäßigen Fortgangs und der Ausbildung und Vervollkommnung ihrer Betriebsamkeit, wissen sich die Wenigsten anzueignen. Geben sie sich etwas mit der Bewirthschaftung ihrer Güter ab, so behandeln sie diesen Gegenstand mehr als Sache des Vergnügens, als von der Seite einer nothwendigen Uebung ihrer produktiven Kraft\*). Schreiten die größeren Güter in ihrer Wirthschaft vorwärts, so verdanken sie dieses in der Regel bei weitem mehr dem Fleiße der Pächter und Verwalter, als der Betriebsamkeit der Eigenthümer, und mit Recht hat daher Thär neuerdings die Verpachtung solcher Güter vor der eigenen Bewirthschaftung durch ihre

---

\*) Man vergl. mit dem hier gesagten: Say Traité d'écon. polit. Tom I. S. 117. folg. der ersten Ausg., und Storck a. a. D. Tom IV., S. 285 — 291. und S. 333.

Herren den Vorzug gegeben\*). Allerdings scheint auch nur dieser Weg derjenige zu seyn, der dem Wirthschaftsbetrieb solcher Güter die nöthigen Capitale und die erforderliche Thätigkeit und Aufmerksamkeit schaffen kann. Aber selbst der fleißigste und aufmerksamste Pächter größerer Güter wird der Wirthschaft niemals den Sinn und den Geist geben, den sie unter einem Eigenthümer hat, der seine Scholle mit eigener Hand bearbeitet. Nur sehr lange Pachttermine, wie man sie in England hat, wo die Pachtungen auf Kinder und Kindeskinde fortgehen, und wo der Pächter gleichsam zum Herrn wird, können den Pächter bestimmen, auf bleibende und fortwährende Verbesserungen des Grundes und Bodens zu denken, und diesen seine Capitale und seinen Fleiß zu widmen. Bei so kurzen Terminen, auf welche man gewöhnlich in Deutschland verpachtet, läßt sich so etwas nie erwarten.

Erwägt man diese Gründe nur einiger Maaßen mit Aufmerksamkeit, so wird es begreiflich, warum bei Bewirthschaftung größerer Güter die Masse der Erzeugnisse immer bei weitem geringer bleiben muß, als sie bei gleicher Konsumtion dann gewesen seyn würde, wenn das größere Gut mehreren Landwirthen in kleineren Parzellen, so wie sie jeder gehörig übersehen kann, zur Bewirthschaftung überlassen worden wäre. Würde bei der letzteren Bewirthschaftungsweise für die Gesammtheit der Producenten und Konsumenten auch weiter nichts gewonnen, so gewinnt sie zum allerwenigsten den Lohn der Aufseher, den jede größere Wirthschaft nöthig macht, und welcher im Ganzen genommen rein verschwendet ist, weil alle diese

---

\*) Man vergl. dessen Vorbemerkung zu Stenger Versuch über das Güter - Zeit - Verpachtungs - und Pachtungsge - schäft. (Berlin 1820. 8.) S. 5. Zu Thärs Ansichten be - kennt sich auch Schmalz a. a. O. Bd. 1. S. 91 und 92.

Leute wenigstens an materiellen Gütern nichts produciren, sondern reine Kosumenten sind, so produktiv auch mittelbar ihre Beschäftigung zu seyn scheint. Dieß mittelbare Theilnehmen und Wirken dieser Wirthschaftsbeamten kann um deswillen nicht in Anschlag kommen, weil ihr Aufsehen und Anstellen der eigentlich produktiven Arbeiter doch immer um deswillen für überflüssig geachtet werden muß, weil da, wo jeder für seine Rechnung arbeitet, solche Aufseher und Ansteller ganz unnöthig sind, und der Eigennuß der auf eigene Hand arbeitenden immer mächtiger auf Fleiß und Thätigkeit hinwirkt, als alles Aufsehen und Anstellen jener Verwalter.

Auch irrt man sich wohl sehr, wenn man den Besitzer größerer Güter für geschickter zur Ausführung agronomischer Versuche und zur Benutzung neuer Entdeckungen im Gebiete der Landwirthschaft hält, als den minder mit Grundeigenthum begüterten Ackerwirth. Sollte auch der größere Umfang des Grundeigenthums des Ersteren, und der weniger bedeutende Einfluß, welchen darum das Mißlingen irgend einer neuen Unternehmung auf seine Wirthschaft und ihren regelmäßigen Fortgang haben muß, diesem die Ausführung solcher Versuche auf der einen Seite erleichtern, so wird sie ihm auf der andern Seite doch immer wieder dadurch, und zwar sehr bedeutend, erschwert, daß er in der Regel diese Versuche äußerst selten unmittelbar selbst leiten, und sie überhaupt nicht mit der Aufmerksamkeit und Sorgfalt machen kann, von der doch ihr Gelingen zuletzt abhängt. Der größere Güterbesitzer muß sich, wie zu allen seinen landwirthschaftlichen Arbeiten auch zu solchen Versuchen, gewöhnlich fremder Leute bedienen, während der kleinere Ackerwirth meist alles selbst thut, oder unmittelbar unter seiner Aufsicht und Leitung von seinem Gesinde thun läßt; und darum gelingen denn manche Versuche, die der letztere sehr leicht mit gutem Erfolg macht, dem Erstern äußerst

selten, und werden dann aufgegeben, so wünschenswerth auch ihre Fortsetzung seyn möchte.

Scheint nächstdem der größere Güterbesitzer den stets wechselnden Ergebnissen der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit weit eher und weit kräftiger die Spitze bieten zu können, als der Besitzer einer kleinen Scholle, so kann dieses dennoch auch von ihm nicht anders geschehen, als mit Nachtheil für die Produktion und den allgemeinen Wohlstand. Auch ist der größere Widerstand, den er gegen Unglücksfälle zu leisten vermag, in der Regel nur das Erzeugniß des Monopols, das er mit Hülfe seines ausgedehnten Besitzthums über die minder begüterte Volksmenge übt. Nur dadurch fühlt er den Druck eines erlittenen Unfalles, oder einer bösen Zeit überhaupt, weniger, daß er diesen Druck auf jene Volksmenge zu übertragen vermag. Er erhält sich unter solchen Verhältnissen seine Kraft eigentlich nur auf Kosten seiner minder begüterten Nachbarn; und so leidet der allgemeine Wohlstand auf das Empfindlichste, während vielleicht sein individueller Wohlstand unerschüttert ziemlich fest stehen kann. Doch selbst mit dieser widernatürlichen Hülfe kann sich der größere Güterbesitzer in verhängnißvollen Zeiten nicht immer ausreichend gegen Noth und Verfall seiner Wirthschaft schützen. Häufig erliegt er hier noch bei weitem eher, als der kleinere Wirth. Helfen sich in drückenden Zeiten kleinere Wirthe durch Ersparnisse in ihrer Wirthschaft, und geht dadurch für sie das Mißgeschick ohne bedeutenden Nachtheil vorüber, so ist in der Regel in größern Wirthschaften an solche Ersparnisse nicht zu denken. Darum empfindet der größere Gutsbesitzer dann den Druck um so härter; und wenn der kleinere Wirth sich schon längst wieder erholt hat, dauert die mißliche Lage des ersteren noch lange fort.

Ueberhaupt baut man bei der Behauptung, der größere Güterbesitzer habe mehr Kraft und Stärke zum Widerstande gegen die wechselnden Ergebnisse der Wirths-



schaft, viel zu sehr, auf das, dem größern Güterbesitzer vermeintlich zu Gebote stehende, größere Kapital und dessen Wirksamkeit, bedenkt dabei aber nicht, daß je größer das zu bewirthschaftende Gut ist, um so größer auch das Kapital seyn müsse, das die Bewirthschaftung jenes Guts erfordert; auch, daß das glückliche Fortschreiten einer Wirthschaft, und ihr Ertrag nie von der Größe des hier angelegten Kapitals an sich abhängt, sondern von der Art und Weise, wie das Kapital benutzt wird, und daß in Bezug auf diesen letzteren Punkt denn wohl bei genauerer Prüfung der Verhältnisse die Benutzung der in größeren Wirthschaften angelegten Kapitale nur sehr selten vor der in kleineren Wirthschaften den Vorzug haben dürfte.

Doch dem sey, wie ihm wolle; auf jeden Fall darf bei jener behaupteten größeren Sicherheit und Kraft des größeren Güterbesizers nie übersehen werden, daß die Schläge, welche ihn treffen, ihn immer um so härter und empfindlicher treffen, je ausgedehnter seine Wirthschaft ist; daß er den Verlust, der sich auf mehrere kleinere Güterbesitzer verhältnißmäßig vertheilt, immer allein übernehmen muß, ohne immer dazu dieselbe Masse von Kraft zu besitzen, welche den letztern bei der Uebnahme und Duldung der ihn treffenden geringern Quote zu Gebote steht; und daß gerade die, durch die Vertheilung der größeren Güter und kleineren Parzellen erhöhte Produktion und Ergiebigkeit der Wirthschaft Aller, auch jene wechselnden Ergebnisse für das Allgemeine bei weitem weniger fühlbar macht, als sie es da sind, wo nur wenige große Güterbesitzer davon allein betroffen werden. Zuverlässig können die kleineren Güterbesitzer von der Masse des unter sie vertheilten Kapitals, und durch die Ersparnisse und Einschränkungen, welche sie in verhängnißvollen Zeiten hie und da machen, wo der größere Güterbesitzer dergleichen nicht zu machen ver-

mag\*), den Nachtheil, welche ihnen eine mißrathene Erndte, ein Hagelschlag, ein starker Frost, eine feindliche Verheerung ihrer Felder, und dergleichen von jedem Landwirthe hie und da zu besorgende Unglücksfälle, zufügen können, zusammen und vereint eben so leicht, und in der Regel bei weitem leichter, tragen, als der davon betroffene größere Gutsbesitzer ihn allein trägt. Und wirklich kommt auch der letztere durch solche Ereignisse immer bei weitem eher und stärker in Verlegenheit, als Jene. Ertrugen die Gegenden am Rhein, in Franken und Schwaben, die mancherlei Unglücksfälle, welche sie während der Dauer des langwierigen Krieges mit Frankreich von Freunden und Feinden Jahre lang zu erdulden hatten, bei weitem leichter, als unsere nördlichen deutschen Länder, und insbesondere die preussischen Provinzen im nördlichen Deutschland, in Schlessien, Pohlen, Ost- und Westpreussen, so lag der Grund hiervon wohl weniger in der größeren Fruchtbareit und dem früheren höhern Wohlstande jener Länder, als in den verschiedenen hier und dort üblichen Grundeigenthumsvertheilungssysteme. Solche Generalmoralatorien auf mehrere Jahre, wie sie die größeren Güterbesitzer in den preussischen Provinzen, und im Mecklenburgischen bedurften, um sich auf Kosten des Wohlstandes ihrer vom Schicksale gleich hart betroffenen Gläubiger nothdürftig zu erholen, hatten wenigstens die

---

\*) Man bedenke nur das Einzige, daß auf größern Gütern die Verköstigung des Gesindes immer eine bestimmte feste Regel hat, von der in bösen Zeiten selten abgewichen werden kann; daß aber der kleine Wirth sich hier nach seinem Einkommen richtet, und durch das sehr geringe Ersparniß von etlichen Pfunden Fleisch, welche er die Woche über jetzt weniger ist, sich ohne Noth aufrecht erhalten kann, während es in der größern Wirthschaft beinahe überall fehlt.

die kleineren Güterbesitzer in den angegebenen Ländern des südlichen Deutschlandes nicht nöthig. Ihre vereinte Kraft leistete jenen Unglücksfällen einen ganz anderen und kräftigeren Widerstand, als der scheinbar hohe Wohlstand jener großen Grundeigenthumsbesitzer.

Am wenigsten Wahrheit aber hat man, wenn man meint, der größere Güterbesitzer könne in Zeiten der Noth die Regierungen leichter in den Stand setzen, durch Oeffnung seiner Fruchtvorrathskammern den Bedarf des Volks leichter zu decken. Wohl mag es leichter seyn, auf dem Fruchtboden eines großen Güterbesitzers, zu dessen Gute Tausend Ackerfeld gehören, Tausend Scheffel Getraide zu finden, und bei feindlichen Requisitionen oder bei mangelnder Zufuhr eines städtischen Getraidemarktes den im Augenblicke nöthigen Bedarf zusammen zu bringen, als auf den Böden von funfzig kleineren Ackerwirthen, von welchen jeder nur zwanzig Acker bewirtschaftet. Allein eine andere Frage ist es, ob die überschüssigen Vorräthe dieser funfzig kleineren Ackerbesitzer nicht die aufgespeicherten Vorräthe jenes größeren Güterbesitzers bei weitem überwiegen werden, und ob man nicht bei weitem bedeutendere Vorräthe hier, als dort, finden wird, wenn man sich die Mühe einer genauen Untersuchung gibt. Und weiter fragt es sich, wie wird das Wegnehmen dieser oder jener Vorräthe von dem einen und dem anderen Boden auf den allgemeinen Wohlstand wirken? Zuverlässig wird man auf den Böden der funfzig kleineren Ackerwirthe eher funfzehen Hundert Scheffel finden, als auf den Boden des großen Gutesbesitzers Tausend, und das Wegnehmen der Tausend wird wohl bei weitem weniger nachtheilig für den allgemeinen Wohlstand seyn, wenn sie von funfzig Ackerwirthen zusammengebracht werden, als wenn sie von Einem Boden des großen Gutesbesitzers genommen werden. Die Ersparnisse durch Einschränkungen aller Art,

welche der kleine Landwirth immer ohne bedeutenden Nachtheil seiner Wirthschaft macht, werden hier das zu bringende Opfer bei weitem weniger fühlbar machen, als dort; die Betriebsamkeit der Funfzige wird, wenn auch etwas beschränkt, doch immer noch nothdürftig regelmäßig fortschreiten, statt daß sie, wenn dem Einzelnen alles genommen wird, wahrscheinlich ganz unterbrochen werden wird; — mit einem Worte, die allgemeine Noth wird in dem ersten Falle bei weitem weniger fühlbar seyn, als in dem Letztern. Ueberdies gibt es wohl ein sichereres Schutzmittel gegen solche Nothfälle, als allgemeinen Wohlstand? und verräth es nicht die größte Widersinnigkeit, und die größte Unbekanntschaft mit den Elementen des allgemeinen Wohlstandes, wenn man sich in Zeiten der Noth durch Anstalten retten, und den Armen in solchen Zeiten durch Maasregeln unterstützen will, welche seine Armuth nur verewigen müssen, weil man der Uebung seiner ihm inwohnenden Produktivkraft Fesseln anlegt, oder die ihr bereits angelegten Fesseln durch Aufrechthaltung dem Zeitgeiste nicht mehr angemessener Institutionen der Vorzeit erhält\*)? Auf jeden Fall wird der Ges

---

\*) Den überzeugendsten Beweis von den nachtheiligen Wirkungen zu ausgedehnter Grundbesitzungen auf den Volkswohlstand gibt die herrliche Umgebung von Rom. Die sogenannte Campagna di Roma enthält ohngefähr 2250 italienische Quadratmeilen, und die Bewirthschaftung des Grundeigentums dieser ganzen ausgedehnten, sehr fruchtbaren Landesstrecke befindet sich dormalen in den Händen von ohngefähr nur vierzig großen Pächtern, die man dort Mercanti di tenute (Ländereihändler) nennt. Für sie ist ihre Wirthschaft zwar sehr einträglich; sie geht vorzüglich darauf hinaus, Menschenhände zu ersparen, und sich bloß mit den freiwilligen Erzeugnissen des Bodens zu begnügen. Darum widmen sie ihr Land größtentheils nur der Weide, was denn aber die Folge hat, daß die Bevölk

winn, welchen man sich von jener größeren Leichtigkeit, in Zeiten der Noth und der Bedrängniß Hülfe verschaffen und den Armen mit seinem Bedarf versehen zu können, verspricht, bei weitem durch die Schwierigkeit überwogen, welche immer jede Regierung zu bekämpfen hat, ehe sie einen solchen Schritt ohne Gefahr wagen darf. Jener ganze Gewinn ist im Grunde weiter nichts, als ein Gebilde unserer Phantasie, das bei näherer Betrachtung stets in Nichts zerfällt. Fallen auch die Vorräthe der kleineren Güterbesitzer, womit er die Märkte des Städters zu versorgen pflegt, nicht so sehr ins Auge, wie die Fruchtmassen, welche der größere Güterbesitzer aufzuspeichern und zu Markte zu bringen vermag, so werden sie doch im ganzen genommen, jenen größern Massen nicht nur immer gleich kommen, sondern sie werden vielmehr, aus mehreren eben angedeuteten Gründen, dieselben stets bedeutend überwiegen. Außerdem liegt aber gerade in der Vertheilung der größeren Güter in mehrere kleinere Parzellen der Grund, warum da, wo dieses geschehen mag, der Fall nicht einmal eintreten wird, daß eine gewaltsame Oeffnung der Fruchtvorrathskammern der größeren Güterbesitzer in Zeiten der Noth erforderlich seyn wird. Der kleinere Güterbesitzer hat nach der Natur der Sache bei weitem weniger Reiz, als der größere, seine Fruchtvorräthe bis zu dem Punkte auf-

---

kerung von Tage zu Tage abnimmt, große weite Strecken wüste liegen, und Häuser und Dörfer nach und nach verschwinden; daß überhaupt die edlern und einträglicheren Gewächse des Bodens gar nicht gebaut werden; und daß das Volk ausser den Pächtern sich in der elendesten und dürftigsten Lage befindet. Man vergl. *Simonde de Sismondi nouveaux princip. de l'écon. polit.*, Tom I. S. 232 — 234., und *Bonstettens Reise in die klassische Gegend Roms*, bearbeitet von Schaller (Leipzig 1805 2.) S. 140.

zubewahren, wo ein solcher Gewaltstreich für die Regierungen nothwendig werden dürfte. In der Menge der kleineren Güterbesitzer, und in der Getheiltheit ihres verschiedenartigen Interesse liegt der Hauptgrund, warum der allgemein schädliche Monopoliengeist, welcher die größern Güterbesitzer zum Zurückhalten ihrer Vorräthe bestimmen kann, und so oft wirklich bestimmt, sich jener nie bemächtigen, oder, wenn sie auch einmal davon ergriffen werden sollten, nie die Stärke und Festigkeit erlangen kann, um solche Mittel, wie gewaltsame Oeffnung der Fruchtböden sind, nothwendig zu machen. Die immerwährende Konkurrenz des Angebots, welche theils die Menge der Vorräthebesitzer, und zum Theil auch die vermehrte Produktion selbst, erzeugen, so wie die mannichfaltigen Bedürfnisse, welche der kleinere Güterbesitzer immer hat, und welche er nur durch den Verkauf seine Erzeugnisse befriedigen kann, bestimmen ihn, seine Erzeugnisse zu jeder Zeit auf den Markt zu bringen, wo er nur einen, einigermaßen vortheilhaften Absatz finden kann; und dieses zu Marktebringen wird die Städter schon von selbst und auf natürlichem Wege gegen Mangel schützen, und sicherer schützen, als irgend eine Oeffnung der Kornböden der größeren Güterbesitzer durch die Regierung \*).

Inzwischen, was am allermeisten den größeren Wirthschaften von den kleineren das Wort reden soll, dieses ist der größere Reinertrag, den man hier dem Boden abzugewinnen glaubt, und dessen vermeintlicher Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand. Doch

---

\*) Wenigstens hat es in hiesiger Gegend, wo größere Güter ziemlich selten sind, selbst in den theuren Jahren nie an Zufuhr auf den Märkten gefehlt, ohne daß man die Landleute durch Zwangsanstalten dahin zu treiben nöthig hatte.

dieses Argument, so viel man auch Gewicht auf dasselbe zu legen pflegt\*), scheint, mir wenigstens, das gerade am allerwenigsten Gewichtvolle zu seyn. Ueberhaupt fragt es sich sehr, ob es gerade der Reinertrag ist, auf dessen Beförderung der Staatswirth bei seinen Untersuchungen über die menschliche Betriebsamkeit, ihre Geseze, und ihren Gang ausgehen müsse. Bei dem hohen Werthe, den unsere staatswirthschaftlichen Schriftsteller und unsere Regierungen auf den Reinertrag legen, scheinen sie offenbar von den Grundansichten des Merkantilsystems befangen zu seyn, wo man den Menschen nur dann wohlhabend und reich machen zu können glaubt, wenn er etwas hat, das er an Andere verkaufen kann. Sieht man aber bei dem Reinertrage nicht auf diesen Punkt hin, sondern mit den Freunden des Indusriesystems auf die Vermehrung der Kapitale, welche freilich der Reinertrag allerdings fördert, so liegt auch bei dieser Ansicht der Reichtum zum Grunde, daß man die Kapitale und ihren Einfluß auf die menschliche Betriebsamkeit und den menschlichen Wohlstand und Reichtum offenbar überschätzt, und das Wesen des menschlichen Wohlstandes und Reichtums mehr in dem Besiz von Gütermassen überhaupt sucht, als in einer den regelmäßigen Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit unterhaltenden, Verwendung jener Gütermassen für menschliche Zwecke. — Faßt man diesen Punkt ins Auge; bedenkt man, daß aller menschliche Wohlstand und Reichtum nicht sowohl vom Güterbesize an sich abhängt; sondern lediglich nur von der nützlichen Verwendung der durch unsere Betriebsamkeit uns angeeigneten oder geschaffenen Güter für unsere Zwecke; — so wird es wohl ohne mein Erinnern klar, daß es keineswegs Vermehrung des reinen Ertrags ist, auf den wir bei unserer Betriebs-

---

\*) Man vergl. z. B. Murhard a. a. D. S. 294. folg.

samkeit hinstreben müssen, sondern daß hier zuletzt eigentlich nur der rohe Ertrag entscheidet; — die Vermehrung unserer, uns aus der Hand der Natur anzueignenden, oder durch die uns selbst inwohnende Kraft zu schaffenden, Produktenmasse. Nicht dadurch erhöht sich der Wohlstand und Reichthum eines Volks, daß vielleicht einige Wenige bei ihrer Betriebsamkeit sich, mitunter auf Kosten der Betriebsamkeit und des Wohlstandes aller, Ueberschüsse erarbeiten und Kapitale zurücklegen, die sie vielleicht nicht einmal nützlich zu gebrauchen verstehen; sondern nur da ist jene Erhöhung möglich, wo Alle aus ihrer Betriebsamkeit schöpfen, was sich daraus nur immer schöpfen läßt, und, was die Erzeugnisse unseres Grundes und Bodens betrifft, daß diese möglichst vermehrt und verbessert, und für die Zwecke Aller möglichst nützlich verwendet werden. Nur unter solchen Verhältnissen haben Alle — und nicht bloß nur dieser oder jener Einzelne — eine sichere und zuverlässige Aussicht, durch Gütererwerb, Besitz und Gebrauch des Lebens möglichst froh zu werden; und erst dann läßt es sich mit Zuverlässigkeit erwarten, die Betriebsamkeit Aller werde sich für Alle regelmäßig fortbewegen können, und aus ihr die Ueberschüsse für Alle hervorgehen, welche den für die Gesammtheit wahrhaft wohlthätigen reinen Ertrag bilden. Aber ganz und gar nicht läßt sich so etwas dann erwarten, wenn der Einzelne die Betriebsamkeit der Anderen niederhält, und während dem, daß er seine ihm inwohnende schaffende Kraft mit möglichster Lebendigkeit übt und äussert, der Andere sich in seiner Kraftübung überall gehemmt sieht, und feiern muß\*).

\*) Aber leider ist dieses wirklich der Fall bei dem reinen Ertrage, welchen man dem größeren Güterstücker zu-

\*) Man vergl. mit dem hier gesagten Simonde de Sismondi nouveaux princip. de l'écon. polit. Tom. I. S. 153 — 155.



wenden und sichern will, dadurch, daß man den minder bemittelten vom Grundeigenthumszerwerbe entweder gänzlich ausschließt, oder doch hier so beschränkt, daß er von dem Gesammtertrage der allgemeinen Betriebsamkeit einen bei weitem geringeren Theil erhält, als den, der ihm wirklich gebührt. Der reine Ertrag, den der größere Güterbesitzer aus seinem Besizthume zieht, ist, wenn man die Sache genau analysirt, eigentlich in der Regel und größtentheils nichts weiter, als ein Einkommen, das ihm auf eine widernatürliche und unwirtschaftliche Weise nur dadurch zufließt, daß er sich von dem Gesamteinkommen Aller einen größeren Theil aneignet, als ihm nach dem Verhältnisse seines Mitwirkens zu Gewinnung oder Hervorbringung jenes Gesamteinkommens eigentlich gebühret hätte. Aber ein solcher reiner Ertrag kann ohnmöglich dem allgemeinen Wohlstande und dem regelmäßigen Fortgange der Betriebsamkeit Aller zusagen. Die Gesammtheit entbehrt dabei nicht bloß den Betrag dessen, was sie bei möglichst unbeschränkter Uebung ihrer Betriebsamkeit mehr hätte hervorbringen und gewinnen können, als bei dem bisherigen beschränkenden Wirthschaftssysteme; sondern ein großer Theil ihrer einzelnen Glieder verliert auch noch selbst von dem wirklich hervorgebrachten einen bald mehr bald minder beträchtlichen Theil der ihm gebührenden Quote; kurz der allgemeine Wohlstand und der zu dessen Ausbildung und Vervollkommnung nothwendige regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit Aller verliert in doppelter Beziehung.

Zwar meint man eine diesen Erscheinungen des zu ausgedehnten Grundeigenthumsbesizes entgegengesetzte Vertheilung der größeren Güter in kleinere Grundbesizungen könne in sofern nachtheilig wirken, als sie eine dem Ertrage des Landes, und insbesondere der Versorgung der Städte mit ihren nothwendigsten Lebensbedürfnissen nicht zusagende Bevölkerung hervorrufen könnte; und wirklich ist auch der bedeuts

tende Einfluß, den die Vertheilung der größern Güter überall auf Vermehrung der Bevölkerung der Länder hat, unleugbar. Inzwischen mit Recht fragt man wohl, ist denn eine solche Bevölkerung dem allgemeinen Besten nachtheilig? daß jeder Boden und jedes Land so stark bevölkert werde, als Menschen hier leben und sich ernähren können, dieß ist doch gewiß ein Wunsch, der alle mögliche Beachtung verdient; und wirkt die Vertheilung der größern Güter auf diesen Punkt hin, wie kann dieses nachtheilig seyn? Aber übervölkert kann kein Land so leicht werden, und am allerwenigsten dasjenige, das seine Haupterwerbungsquelle in der Kultur seines Grundes und Bodens sucht. Mehr Leute, als sich irgendwo ernähren können, sieheln sich nirgendswan, und wenn wir hie und da Uebersvölkerung finden, und wenn diese den Regierungen mitunter Last und Sorge macht, so ist dieses gewiß nicht da, wo man durch Beförderung der möglichst angemessenen Vertheilung des Grund- und Bodenbesitzes dafür gesorgt hat, daß dieser Boden möglichst bearbeitet, und ihm das möglichst Höchste am Ertrage abgewonnen werde, sondern diese Uebersvölkerung trifft in der Regel nur Fabrikorte und Fabrikgegenden, die bisher mit besonderem Glücke in einigen Zweigen des Fabrikfleißes für entfernte Gegenden arbeiteten, also ihren Lebensbedarf eigentlich aus der Ferne her bezogen, jetzt aber durch diesen oder jenen Anlaß ihren bisherigen Absatz stocken, und ihre Betriebsamkeit in ihrer Einträglichkeit herabsinken sehen. Doch selbst für solche übervölkerte Fabrikorte kann die aus der Vertheilung des Grundeigenthums hervorgehende größere Bevölkerung des zur Landwirthschaft geeigneten Landes nicht anders als höchst vortheilhaft und erwünscht seyn. Der steigende Wohlstand des Landmannes und die zunehmende Bevölkerung des platten Landes ist zuverlässig auch immer das zuverlässigste Förderungsmittel für den Wohlstand des Städters, und zuverlässig wer-

den die städtischen Gewerbe ganz anders und weit lebendiger da aufblühen, wo eine zahlreiche kräftige und wohlhabende Volksmenge das die Städte umgebende Land baut, und dem Boden seine Erzeugnisse im vollsten Maaße abgewinnt, als da, wo nur wenige größere Güterbesitzer für den Bedarf des Städters; als Monopolisten, sorgen, und die Rente ihrer Güter durch, größtentheils aus der Ferne hergeholte, Luxusartikel in Pracht und Eitelkeit verschwenden.

Uebrigens will ich jedoch diese Betrachtungen über die Vorzüge kleiner, von einer zahlreichen Volksmasse betriebener, Wirthschaften vor der Wirthschaft größerer Güter keineswegs so verstanden wissen, als sey eine umsichtslose gewaltsame Zerstückelung der hier und da noch bestehenden größern Wirthschaften ganz unerläßlich nöthig, und die Gesetzgebung müsse diese Zerstückelung gebieten\*), so wie sie solche in den meisten Ländern bisher verbot; sondern ich will nur darauf hindeuten, daß es Noth thue, die Gesetze zurückzunehmen, welche den freien Erwerb des Grundeigenthums beschränken, und Jedem zu gestatten, sich den Umfang des Landes, das er erwerben, besitzen und bewirthschaften mag und kann, nach eigener Wahl zu suchen. Dann wird es weder nothwendig seyn, daß der Staat ein Maximum für den Grundeigenthumsbesitz bestimme, wie es der Graf von Soden\*\*) will,

---

\*) Einen Fall eines solchen Gebots enthält das preussische Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement für Pommern vom 1. März 1752, wo im Falle die Länderei eines Bauernhofs zu groß seyn sollte, aus zweien, drei zu machen befohlen wird. Man vergl. Krug Geschichte der staatswirthschaftl. Gesetzgebung im preussischen Staate etc. Bd. I. S. 56.

\*\*) In seiner Nationalökonomie, Bd. I. S. 283. — Wahrscheinlich beruht auf der Idee eines solchen Maximums das von der österreichischen Regierung in dem R. R. Pa-

noch wird es erforderlich seyn, dafür ein Minimum festzusetzen, wie es Murhard\*) vorschlägt; sondern wir werden sehen, wie jeder sich bei seinem Grundeigenthumserwerb und Besitz nur nach seinen Kräften richtet. Größere und kleinere Güterbesitzer werden dann sehr gut und allgemein wohlthätig nebeneinander bestehen, und die Bewirthschaftung des Grundes und Bodens wird überall die Lebendigkeit und die Einträglichkeit gewähren, welche sich nach den gerade vorhandenen Umständen und Bedingungen der Betriebsamkeit eines Volks davon erwarten lassen. In dünn bevölkerten Ländern werden wir dann größere Güter so lange bestehen sehen, bis die Bevölkerung die Stärke erhalten hat, um in kleinen Wirthschaften jede Scholle mit Nutzen zu bauen; und in volkreichen Ländern wird man zwar viele kleine Grundbesitzungen finden, aber nicht minder auch größere Güter; — kurz überall wird

---

tente vom 29. Okt. 1790 §. 3 ausgegangene Verbot, zwei gestiftete Bauerngüter zu besitzen, so daß, wenn jemand ein zweites Bauerngut kauft, er, um das Eine zu behaupten, das Andere entweder verkaufen, oder an einen Andern verkaufen muß; ingleichen auch die ähnliche preussische, unter dem 13. Okt. 1750. an die Landräthe in Schlessen ergangene, und unter dem 8. Mai 1764 wiederholte, Verordnung; daß kein Unterthan mehr als eine Possession acquiriren solle, bei Krug a. a. D. S. 56. — Die Vorschläge des Grafen von Soden habe ich umständlicher beleuchtet in meiner Revision ic. Bd. IV. S. 65 und 66.

\*) U. a. D. S. 501. — Uebrigens vergl. man noch Satorius Abhandlungen die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betr., Thl. I. S. 346. folg., und was Krug a. a. D. S. 179 — 189. über das im U. P. L. R. Thl. II. Tit. VII. §. 14. enthaltene Verbot, die zu häuerlichen Besitzungen gehörigen Realitäten durch Zusammenschlagen zu vermindern, sagt.

das Maas der Betriebsamkeit den Grundbesitz auf eine natürliche Weise so regeln, wie seine Vertheilung dem allgemeinen Besten am meisten zusagt, und auch die Bevölkerung jedes Landes wird mit seinem Ertrage möglichst gleichen Schritt halten.

§. 89.

Nur auf diesem Wege scheint es mir überhaupt möglich zu seyn, einem Lande die zweite — im bürgerlichen Leben vorzüglich hervortretende — Bedingung des regelmäßigen Fortgangs seiner Betriebsamkeit und des Wachsthum's seines Wohlstandes, eine Bevölkerung, zu schaffen, und zu erhalten; wie sie jenem Fortgange und jenem Streben des Menschen möglichst zusagt. Jedes andere Mittel; um einem wenig bevölkerten Lande eine stärkere, und der möglichsten Ausbildung der Betriebsamkeit seines Volks angemessene Bevölkerung zu geben, kann zuverlässig stets nur misslingen. Selbst der Versuch durch Beförderung des Manufakturens, und Fabrikentwesens auf Vermehrung der Bevölkerung eines Landes hinzuwirken, muß für äusserst mißlich geachtet werden, so lange nicht Grund und Boden so unter Alle vertheilt sind, daß aus ihm der möglichst höchste Ertrag zu erwarten steht. Eine Bevölkerung, blos durch Manufakturen und Fabriken hervorgerufen, ruht auf einer zu wenig sichern Grundlage, um ihre Dauer und Beständigkeit verbürgen zu können. Aber ganz unbezweifelt hat diejenige Bevölkerung diese Grundlage, welche aus der erhöhten und erweiterten Betriebsamkeit eines Volks in der Bearbeitung seines Grundes und Bodens auf die eben angedeutete Weise hervorging.

Wie Say\*) ziemlich umständlich auseinandergesetzt hat; können in Frankreich da, wo bei größeren

---

\*) H. a. D. Tom. I. S. 117.

Wirthschaften aus dreißig Personen nothdürftig leben können, drei und dreißig, also ein Zehnen Theil mehr, ihr ausreichendes Auskommen finden; und läßt sich so etwas für schon ziemlich bevölkerte Länder nachweisen, so ist dieses für wenig bevölkerte Länder zuverlässig doppelt anzunehmen. Läge der Grund nicht in solchen Verhältnissen, es würde sich wohl schwerlich die Erscheinung erklären lassen, wie sich während der Revolution und während der unausgesetzten Kriege, welche Frankreich in den langen Jahren von 1792 bis 1815 zu führen hatte, die Bevölkerung dennoch von sechs und zwanzig Millionen auf dreißig vermehren konnte. Zuverlässig ist der Grund dieser Erscheinung nur darin zu suchen, daß die Veräußerung und Zertheilung der Nationaldomänen, der eingezogenen Emigrantengüter, und der Güter der Geistlichkeit, die Gelegenheiten sich anzusiedeln, und durch Anbau des Grundes und Bodens sich seinen Unterhalt zu verschaffen, äußerst bedeutend vermehrt hat \*). Zwar behauptet die statistique générale de France jene Zertheilung habe dem Ackerbau in Frankreich geschadet, sie habe die vorher gut bestellten, und einträglich bewirthschafteten Güter des ausgewanderten Adels und der Geistlichkeit in die Hände von Leuten gebracht, welche früherhin bloß Tagelöhner gewesen, und weder Kenntniß noch Mittel gehabt hätten, ihre Erwerbungen gehörig zu bewirthschaften \*\*). Inzwischen wenn dieses auch hier und da der Fall gewesen seyn mag, im

---

\*) Aus diesen Bedingungen erklären wenigstens diese Erscheinungen Mathus Versuch über die Bedingung und Folgen der Volksvermehrung, übersetzt von Hegewisch, Bd. I. S. 279. u. 280., und Benzenberg über das Kadaster, Bd. I. S. 506 u. 507.

\*\*\*) Man vergl. Bredow Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, 1804 (Altona 1806, 8.) S. 211. folg.

Ganzen ist diese Behauptung doch wohl für unrichtig zu achten. Gewiß ist auf keinen Fall der dormalige im Ganzen genommen wahrscheinlich mindere Wohlstand von Frankreich jenen Güterzerschlagungen zuzuschreiben. Die niedrigere, vorhin ärmere, Klasse des Volks hat zuverlässig dadurch gewonnen; wenn auch nicht gerade soviel, um den Ausfall ganz unmerklich zu machen, den die Revolution, und die fortwährenden Kriege, die Stockung der städtischen Betriebsamkeit, und des inneren und auswärtigen Handels, und die mancherlei widernatürliche Gewerbsunternehmungen, welche durch diese Stockung und das Buonapartistische Kontinentalsystem erzeugt wurden, der gesammten Volksmasse veranlaßt haben mögen; und auch nicht einmal soviel, als die vornehmere und vorhin reichere Klasse durch die Revolution und den Verlust ihrer Güter verloren haben kann\*). Aber was würde aus Frankreich geworden seyn, wäre ihm jener Vortheil nicht geworden? Wäre das Loos der niedern und zahlreichern Volksklasse, besonders der Landleute, durch jene Vertheilungen nicht besonders verbessert worden, die Vermehrung der Volksmenge würde auf keinen Fall möglich gewesen seyn. Denn Wachstum der Bevölkerung eines Landes und Zunahme des Wohlstandes des größten Haufens, aus deren Kindererzeugung jenes Wachstum eigentlich zunächst hervorgeht, halten nach der Natur der Sache immer gleichen Schritt, und eine bleibende Zunahme der Bevölkerung eines Landes ist stets nur da zu erwarten, wo der Wohlstand der niederen Volksklassen vorwärts schreitet, und dieses Vor-

---

\*) Ueber die Fortschritte, und den dormaligen Zustand und Ertrag des Ackerbaues in Frankreich vergl. man Chaptal de l'industrie française (Paris 1819. II Tom. 8.) Tom. I. S. 137. folg., und insbesondere, was hier S. 140 u. 141. über die Vorzüge der kleineren Wirthschaften gesagt ist.

wärtsschreiten dadurch, daß es auf der bessern Kultur des Bodens ruht, möglichst sicher gestellt ist\*).

Das Einzige, warum es bei jeder vermehrten Bevölkerung Noth thut, ist nur das, daß diese Bevölkerung auf diesem naturgemäßen Wege hervorgerufen sey; denn nur hier kann sie bleibend und wahrhaft nützlich seyn. Die künstlichen Mittel, welche man hie und da versucht hat, um die Bevölkerung zu vermehren, da, wo sie wegen der Schwierigkeit der Existenz für die Vorhandenen zu stocken oder abzunehmen begann, — diese Mittel haben wenigstens nie etwas gefruchtet. Sie sind auch wirklich ganz überflüssige Dinge, womit die Regierungen sich hie und da sehr vergeblich martern. Ist der Mensch für sich und die Seinigen auch nur wegen seiner Existenz gesichert, so wird er auch selbst bei dem mäßigsten Wohlstande,

\*) Wie schnell die Bevölkerung in einem Lande wächst, dessen Wohlstand im Fortschreiten begriffen ist, und vorzuglich auf Erweiterung und Verbesserung der Bodenkultur ruht, davon gibt das überzeugendste Beispiel wohl der nordamerikanische Freistaat. Im Jahr 1749 schätzte man die Bevölkerung Nordamerikas nur auf 1,046,000 Seelen; bei der Zählung im Jahr 1810 fand man 7.040,562; und jetzt schätzt man die Volkszahl nicht ohne Grund auf zehen Millionen; — und diese zunehmende Bevölkerung hat sich zum bei weitem größten Theile nur durch innere Vermehrung erzeugt. Die fremden Einwanderer betragen zwar im Jahre 1817, 22000 Seelen, sonst aber von 1790 — 1810 jährlich im Durchschnitte nur 6000. Bei weitem mehr hat übrigens selbst in Nordamerika — im Vergleiche gegen einander zum klaren Beweise, daß das Volk dort seinen wahren Vortheil so wenig kennt, als in manchen andern Ländern, — die Vermehrung der Einwohnerzahl der Städte zugenommen, als die des platten Landes. Man vergl. die Wiener Jahrbücher der Literatur u. s. w., Bd. XI. 1820 S. 5. folg. u. S. 11. folg.



und bei der mißlichsten Aussicht diesen zu verbessern, ohne Bedenken den Schritt ins eheliche Leben thun. Das Vergnügen sich in seinen Nachkommen zu verewigen, und der dahin zielende Stand der Ehe, hat für Jeden zu viel lockendes, als daß nicht Jeder, der es nur immer kann aus bloßem Antriebe der Natur in die Ehe treten sollte. Aber fehlt es an jener Vorbedingung, dann werden auch alle Reizmittel der Regierungen die Ehen nicht befördern, und haben sie auch nie befördert.

Um die Bevölkerung zu vermehren, brauchen also die Regierungen weiter nichts zu thun, als nur der Betriebsamkeit ihrer Angehörigen möglichst freien Spielraum zu gewähren, und damit die Hindernisse zu entfernen, welche dem Menschen den Eintritt in das eheliche Leben bald mehr bald minder erschweren, und seine Existenz verkümmern. Direkte Beförderungsmittel der Ehen und der Erzeugung ehelicher Kinder, von welchen sich nur allein ein sicheres Wachstum der Bevölkerung erwarten läßt, bedarf es nirgends. Die meisten direkten Beförderungsmittel der Ehelustigkeit, Begünstigungen des Verhehlchten vor dem Unverhehlchten in Ansehung des Zutritts zu gewissen öffentlichen Aemtern oder einzelnen Gewerben, Heirathsgesellschaften, Brautkassen, Aussteuerkassen, u. dgl., sind für die Zunahme der Bevölkerung immer nur mehr scheinbar, als wahrhaft vortheilhaft gewesen. Selbst die Nachsicht, mit der man in der neuern Zeit die außerehelich geschwängerten Weibspersonen behandelt, um sie von Kindermorden abzuhalten, und dadurch auch diese Kinder für die Bevölkerung in möglichster Zahl zu gewinnen, hat eigentlich zu weiter nichts gedient, als nur zur Vermehrung der außerehelichen Schwängerungsfälle; die Sterblichkeit der unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Verirrungen ihrer Eltern ihr Daseyn schuldig sind, hat jene Nachsicht zuverlässig nicht vermindert; denn die Fähigkeit der Mütter, ihre Kin-

der zu erziehen, hat sich durch jene Straflofigkeit um wenig oder nichts vermehrt.

Das Einzige, was einer jeden Regierung, — indeß mehr zu Erhaltung, als zur Vermehrung der schon vorhandenen Volksmasse, und mehr als Pflicht der Sittlichkeit und Religion, als Förderungsmittel des allgemeinen Wohlstandes — obliegt, ist die Vorsorge für die Armen, besonders für arme Kinder, welche ihre Eltern und Versorger zu frühzeitig verloren haben, um sich selbst ihren Unterhalt verdienen zu können. Allein selbst diese, den Regierungen oft sehr lästigen, Obliegenheiten werden bei weitem leichter da von ihnen erfüllt werden können, wo sie den regelmässigen Gang der Volksbetriebsamkeit zu erhalten gesucht haben, als da, wo sie aus Gründen mancherlei Art sich Eingriffe erlauben, die, wie so manche auf Beförderung der Betriebsamkeit vermeintlich berechnete Institutionen, den Fleiß Aller nur lähmen, statt ihn zu fördern, also die Hauptursachen der hie und da überhandnehmenden Zahl der Armen sind \*).

Auf keine Weise läßt sich übrigens, als sicheres Beförderungsmittel der einem Lande nöthigen angemessenen Bevölkerung, der Eifer empfehlen, mit dem man fremde Ansiedler hie und da herbeizuziehen, und Einzelne, welche wohl auswandern möchten, dem Lande zu erhalten sucht. Mit Leuten, welchen es bei uns nicht weiter gefällt, kann dem allgemeinen Besten nicht

---

\*) Ein Hauptveranlassungsgrund der hie und da überhandnehmenden Zahl der Armen, ist die Schwierigkeit, welche man vermögenslosen Leuten macht, wenn sie sich irgendwo ansiedeln wollen. Dadurch wird mancher, der sich anderswo seinen Unterhalt in vollem Maasse verdienen konnte, oft an einen Ort hingebannt, wo er nur der Almosenkasse zur Last fallen muß. Namentlich hat die drückende englische Armentaxe vorzüglich hierin ihren Grund.

nicht viel gebient seyn; Fremde aber an sich zu ziehen, ist noch mißlicher. Hat der Staat, dessen Regierung Ausländer zum Einwandern zu verlassen sucht, dafür gesorgt, daß in seiner Mitte jeder seine Bedürfnisse auf die möglichst leichte und sichere Weise sich vollkommen erwerben und befriedigen kann; kann man innerhalb der Gränzen eines Landes wirklich sicherer, billiger, angenehmer, froher und zufriedener leben, als anderswo; so bedarf es offenbar keiner künstlichen Reizmittel, um fremde Leute ins Land zu locken. Sie kommen unaufgefordert von selbst, ohne erst durch ausgesendete Emissariën geworben werden zu müssen. Der Trieb nach Verbesserung seiner Lage ist in dem Menschen so allmächtig wirkend, daß ihm selbst die Liebe zur Heimath nachstehen muß. Fehlt es aber an jenen Vorbedingungen, und wird nicht durch sie bei den Fremden die Einwanderungslust begründet und erregt, so werden wir bei allen Begünstigungen, welche wir fremden Einwanderern zugestehen mögen, doch am Ende weiter nichts gewinnen, als nur Lumpengefindel, mit dem uns nichts gebient ist, und das sobald es die Einwanderungsprämie verthan hat, wieder zu entlaufen sucht, oder uns zur Last fällt, wenn es bleibt. Nicht alle fremde Einwanderer bringen den guten Geist, die Kunstfertigkeiten, den Fleiß, und die Betriebsamkeit mit, welchen die aus ihrem Vaterlande aus Unbuddsamkeit vertriebene französische Hugenotten, und die Pfälzer und Salzburger Auswanderer, in die Länder mitbrachten, welche sie aufnahmen. Preussen hat durch die fremden Einwanderer, welche Friedrich II. so vorzüglich begünstigte, weder an Wohlstand gewonnen, noch an tüchtiger Bevölkerung\*); und auch in Ungarn und in dem östreichischen Polen hat man

---

\*) Man vergl. von Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit etc. Bd. IV. S. 385 — 396.

die Erfahrung gemacht, daß wenigstens die erste Generation der fremden Kolonisten meist von sehr verdorbener Art war, und statt zur Förderung des allgemeinen Besten mitzuwirken, vielmehr den desfallsigen Absichten und Bemühungen der Regierung in den Weg trat. Hätte die russische Regierung, mit der Bereitwilligkeit, wie es früherhin Oestreich und Preussen gethan haben, alle die Leute aufgenommen, welche in den Jahren 1816 und 1817 aus den von Frankreich wieder abgetretenen Rheinländern nach russisch Polen hinzogen, die Regierung würde sich damit wohl manche Plage geschaffen haben, aber zuverlässig keine Vorthelle.

Ueberhaupt ist es ein offenkundiger Mißgriff, wenn irgend eine Regierung bei ihrem Streben die Bevölkerung zu heben, zunächst nur darauf hinsieht, daß sich die Quantität vermehrt, die Qualität des Zuwachses aber entweder ganz unbeachtet läßt, oder doch wenigstens nicht mit gleicher Sorge berücksichtigt. Ein solches Verfahren kann in jeder Beziehung nicht anders als schädlich seyn; es schwächt die Kraft der Völker und Staaten, statt sie zu heben und zu stärken, es kann nur dahin führen, daß das Land Leute erhält, mit welchen die Regierung über kurz oder lang ihre Noth haben wird; Leute, welche kein Band an Vaterland und Mitbürger fesselt, sondern welche nur ein Trieb nach arbeitslosen Umherschweifen und Wohlleben beherrscht; und welche also das Streben Aller nach Wohlstand wohl gefährden, aber für dessen Erreichung nie einiger Maßen thätig seyn werden.

Durch Leute der Art sind selbst in einem schwach bevölkerten Lande Erscheinungen möglich, wie man sie gewöhnlich von einer Uebervölkerung fürchtet. Aber an eine eigentliche Uebervölkerung, die ebenso, und vielleicht noch nachtheiliger wirksam seyn kann, als eine geringe Bevölkerung, ist wohl nirgends zu denken, da, wo die menschliche Betriebsamkeit ihren regelmäßigen Gang nimmt, und von Seiten der Re-

gierungen nicht auf eine oder die andere Weise gewaltsam in jenen Gang eingegriffen wird. In jedem Lande mögen wohl hie und da momentane Stockungen im Gewerbswesen eintreten, welche das Fortkommen des Einen oder des Andern im Volke etwas schwieriger machen können, als es beim gewöhnlichen Laufe der Dinge seyn mag, und dadurch Manchen auf den Gedanken hinleiten, ein Land sey zu stark bevölkert. Inzwischen solche vorübergehende Ereignisse können auf keinen Fall das Daseyn einer wirklichen Uebervölkerung erweisen. Bloss da mag sich von einer solchen Erscheinung sprechen lassen, wo jene Schwierigkeiten dem Erwerbe des Unterhalts einer bestimmten Volksklasse fortwährend im Wege stehen. Aber zuverlässig wird da, wo jeder seine Vertrieblamkeit mit möglichster Unbeschränktheit verfolgen kann, und wo insbesondere niemand an gewisse Orte und Gegenden widernatürlicher Weise hingebannt ist, eine so nachtheilige Erscheinung auf die Dauer nie zu befürchten seyn. Gewährt eine Regierung nur jene Unbeschränktheit, so kann sie sich sehr leicht die Vorsorge für den Nahrungsstand des Einzelnen erlassen, mit der sich manche so oft eine unnütze Arbeit macht. Auf keinen Fall kann ich die Untersuchungen räthlich finden, welche man bei dem, der sich irgendwo ansiedeln und ein Gewerbe unternehmen, oder sich verheirathen will, über die Frage anstellt, obwohl sein Nahrungsstand für die Zukunft ausreichend begründet sey. Den Nahrungsstand, welchen Jeder sich selbst ausgewählt hat, muß wohl jeder am Besten kennen, und es ist wohl jedem nur einiger Maßen verständigen Menschen zuzutrauen, daß er vor der Wahl jenes Standes die Frage selbst untersucht habe, ob er auf dem Gewerbswege fortkommen möge, den er betreten will. Zwar will ich nicht leugnen, daß mancher bei seinen Untersuchungen über seinen künftigen Nahrungsstand die Rechnung ohne den Wirth macht, und daß vielleicht mancher seine Nahrung nicht

da, und nicht so findet, wo, und wie er es sich vorstellt. Inzwischen auch die Rechnungen der Regierungen treffen nicht immer zu, und im Zweifel kommt immer der leichter wieder auf den rechten Weg, der sich selbst verirrt hat, als derjenige, der durch andere irre geleitet wurde. Auch wenn man sich einmal für Arme fürchtet, und um dieser Furcht willen jene Gewerbskuratel eintreten lassen zu müssen glaubt, so ist doch zuverlässig eher mit Armen auszukommen, welche durch ihre eigene Verrechnungen herunter gekommen sind, und jetzt die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, als mit Leuten, welche jene Verrechnung der Regierung zur Last legen können. — Mit einem Worte, kommen die Regierungen irgendwo durch ihre zu weit getriebene Vorsorge ins Gebränge, so kommen sie es gewiß hier am empfindlichsten, und ihr eigener Vortheil heißt es, sich solcher Einmischungen zu enthalten.

#### §. 90.

Befindet sich irgend ein Volk in Rücksicht auf die bisher angedeuteten beiden Bedingungen des glücklichen Fortgangs der menschlichen Betriebsamkeit im bürgerlichen Wesen, in glücklichen Verhältnissen, so kann es wohl mit Recht hoffen, daß auch seine geistige Bildung — die dritte Bedingung alles Strebens nach Wohlstand und Reichthum, — vorwärts schreiten werde. Auch ohne Zuthun der Regierung wird sich hier diese Bildung möglichst entwickeln. Doch in Beziehung auf diesen Punkt ist positive Thätigkeit der Regierungen wohl bei weitem mehr nothwendig, als irgendwo anders\*); und wirklich sehen wir

---

\*) Anderer Meinung ist Luder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 300. folg. Ueber das Recht und die Pflicht des Staats zu einer solchen positiven Einwirkung s. m. übrigens meine Schrift über den Begriff der Polizei etc. S. 379. folg.

auch unsere Regierungen größtentheils mit diesem Punkte sehr ernstlich beschäftigt\*). Schade nur, daß sie bei dieser Beschäftigung nicht immer den ganz richtigen Gesichtspunkt erfassen, und gehörigen Takt halten.

Ein Hauptgrund, warum die Pflege der geistigen Bildung des Volks, welche sich alle unsere Regierungen bald mehr bald weniger angelegen seyn lassen, auf die eigentliche geistige Kultur und den Reichthum der Völker bei weitem nicht so gewirkt hat, wie sie ihrer Wesenheit nach hätte wirken können und sollen, liegt wohl darin, daß es in der früheren Zeit meist nur Geistliche waren, welche sich mit der Bearbeitung des Feldes der Wissenschaften und mit dem Unterrichte des Volks über wissenschaftliche Gegenstände abgaben, und daß nächstdem dieser Unterricht höchst einseitig, und meist nur auf Religionskenntnisse, oder eigentlich nur auf eine gewisse Fertigkeit in der Uebung gewisser gottesdienstlicher Gebräuche, gerichtet war. Der bloß nur auf Religion, und eigentlich bloß nur auf Religion im Sinne dieser Lehrer, gerichtete Unterricht war unverkennbar mehr nur dazu geeignet, das Volk über sein Verhältniß zur irdischen Güterwelt irre zu leiten; als ihm dieses Verhältniß richtiger kennen zu lehren, und es desfalls verständig aufzuklären. Statt den Menschen für das wirkliche Leben zu bilden, richtete man seinen Blick bloß auf die Ewigkeit. Aber der Mensch, der nur nach dem Tode seine Seligkeit im Himmel hofft und sucht, kann ohnmöglich Sinn haben für die Güter dieser Erde. Er sucht seinen Reichthum im Himmel, und sucht wohl absichtlich während

---

\*) Eine kurze, aber richtige, Darstellung des Zustandes des öffentlichen Unterrichtswesens in den verschiedenen europäischen Staaten s. m. im Conversationslexikon, Bd. VIII. Art. Schulen.

seines Erdenlebens arm zu bleiben, um nur desto größere Ansprüche auf jenen überirdischen Reichthum zu erlangen. Und verbreitete auch die Geisslichkeit, und die, in ihrem Sinne lehrenden, übrigen öffentlichen Lehrer ihren Unterricht auf etwas weiteres, so waren es doch meist nur Gegenstände für die bloße Spekulation, als für das praktische Leben, womit sich der öffentliche Unterricht befaßte; und dennoch ist es nur die aufs praktische Leben hinwirkende geistige Bildung, welche den Wohlstand des Menschen wahrhaft fördert.

Darin, daß unsere Regierungen es bei ihren Anstalten zur geistigen Bildung des Volks meist in diesen Punkten versehen haben\*), — darin liegt der Grund, warum aus diesen Anstalten für den Volkswohlstand nicht immer der Gewinn hervorging, den man davon erwartete, und nach dem Aufwande, welchen jene Anstalten veranlaßten, wohl mit Recht hätte erwarten mögen. Auch hier hat man, wie so oft, das Glänzende dem wahrhaft nothwendigen und nützlichen vorgezogen. Man hat weniger darauf hingearbeitet, den gemeinen Mann, die große Volksklasse, zu wahrhaft gebildeten, verständigen und nützlichen Bürgern zu bilden, und ihm diejenige geistige Bildung zu geben, welche er zur Erfüllung der Pflichten des bürgerlichen Lebens und zur vortheilhaftesten Uebung seiner

---

\*) Einen sehr merkwürdigen Beleg für diese Behauptung s. m. bei von Dohm Denkwürdigkeiten etc. Bd. IV. S. 457., wo der Berliner Akademie der Wirthschaften der Vorwurf gemacht wird. sie habe in den ihr ausschließlich zum Verkauf überlassenen Volkskalendern, statt durch diese nützliche, sittliche, und ökonomische Kenntnisse zu verbreiten, unter Friedrichs II. Regierung, länger als in den, nicht unter den Augen großer Gelehrtenvereine verabfaßten Kalendern anderer deutschen Länder, den ungereimtesten Aberglauben und die für die Gesundheit des Menschen nachtheiligsten Vorurtheile erhalten.



Betriebsamkeit vorzüglich braucht, als darauf, eigentliche Gelehrte im engeren Sinne zu erhalten, — Leute, die freilich das ganze Gebiete des menschlichen Wissens durchschauen mögen, oft aber über die nächsten und nothwendigsten Bedingungen der menschlichen Existenz und Vervollkommnung, in so weit die Eine und die Andere von Gütererwerb, Besitz und Gebrauch abhängt, ganz im Dunkeln sind.

Selbst bei den in der neuern Zeit errichteten und aus dem Gefühle jenes Bedürfnisses hervorgegangenen sogenannten Real- und polytechnischen Schulen — welche doch der angeedeuteten Bestimmung am nächsten stehen, — scheint mir jener Gesichtspunkt nicht ganz aufgegeben zu seyn. Zwar sind diese Schulen, nach den Lehrgegenständen, welche man dort behandelt, auf eigentliche gelehrte Bildung ihrer Zöglinge nicht berechnet; sondern zunächst nur auf Bildung für die Geschäfte des betriebsamen Volkslebens. Allein nicht die Lehrgegenstände einer Schule entscheiden über ihre Nützlichkeit, sondern die Art und Weise, wie diese Gegenstände in der Schule von Lehrern und Lernenden behandelt werden; und in Bezug auf diesen Punkt lassen zuverlässig unsere Real- und polytechnischen Schulen noch manches zu wünschen übrig. Es scheint alles mehr darauf berechnet zu seyn, gelehrte Technologen aus ihren Zöglingen zu bilden, als wahrhaft geistig gebildete und verständige Leute, und insbesondere geschickte und betriebsame Künstler und Gewerbsleute; und gerade für den Hauptgegenstand der menschlichen Betriebsamkeit, die Landwirtschaft, ist hier am wenigsten gesorgt. Mögen auch, was das praktische Leben und die Bildung dafür selbst betrifft, gute Schreiber, Rechner, Feldmesser, Ingenieure, Chemiker, Mineralogen und Bergleute, kurz Leute, welche die höhern, künstlichern, und schwierigeren Bedürfnisse und Berrichtungen unseres Gewerbswesens im allge-

meinen so ziemlich zu kennen\*), und mit Fertigkeit zu behandeln wissen, mitunter aus diesen Instituten hervorgezogen werden, Landwirthe liefern sie nie; und selbst unter jenen Zöglingen mag der eigentliche Geist einer verständigen und nützlichen Betriebsamkeit — die Bedingungen des sittlich verständigen Treibens fleißiger und betriebsamer Gewerbsleute — noch den meisten fremd bleiben. Auch scheint mir wirklich der Unterricht, welcher hier ertheilt wird, bei weitem zu einseitig. Die geistige Bildung eines Menschen, als Bedingung zur Förderung seiner Betriebsamkeit und seines äussern Wohlstandes, erfordert bei weitem mehr, als nur eine Art von wissenschaftlicher Erlernung und Behandlung der Elemente unseres Gewerbswesens.

Noch weniger, als ich auf Unterrichtsanstalten der Art für die wahre und wesentliche geistige Bildung des betriebsamen Volks hoffen kann, läßt sich meiner Ueberzeugung nach von sogenannten Industrieschulen erwarten, auf welche man hie und da sein Vertrauen, als Förderungsmittel der Volksbetriebsamkeit, setzt. In Anstalten, wo, wie in Industrieschulen, alles nur mehr auf Beschäftigung der Hand und der mechanischen Kunstfertigkeiten der Zöglinge berechnet ist, als auf eigentliche geistige Bildung, — in solchen Anstalten geht der Geist eigentlich unter, unter der Ausbildung der Hand. Man bildet geistlose Maschinen,

---

\*) Namentlich ist hierauf das polytechnische Institut in Frankreich berechnet, das dem zu Wien und den bairischen Realschulen zum Muster gedient hat. — Eine kurze Geschichte des erstern s. m. bei Anthelmé Costaz *Essay sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des Manufactures et des subsistances etc.* (Paris 1818, 8.) S. 339 — 343. und Notizen über den gegenwärtigen Zustand des seit dem Jahre 1815 zu Wien bestehenden polytechnischen Instituts in der *N. L. Z.* 1821, No. 97., S. 775 u. 776.

statt geistig gebildete Gewerbsleute, warum es doch nur zunächst Noth thut \*). Meiner Ansicht nach muß die geistige Bildung, wenn sie der wahren Beförderung des allgemeinen Wohlstandes der Völker und ihrem Streben nach Reichthumserwerb und Besitz wahrhaft zusagen soll, mit der Ausbildung der technischen Gewerbsfähigkeit immer gleichen Schritt halten. Der Mensch muß zum sittlich guten und allgemein verständigen Menschen herangebildet werden, nächstdem, daß man ihn zu einem geschickten Gewerbsmanne zu bilden sucht. Seine Bildung muß möglichst allseitig seyn. Die Verstandeskkräfte insbesondere müssen auch bei dem Gewerbsmanne in jeder Beziehung ihre Ausbildung erhalten, damit der Geist überall die Hand führe und leite \*\*). Der Zögling muß nicht bloß Handfertigkeiten

---

\*) Wie Niemeyer über öffentliche Schulen und Erziehungsanstalten (Berlin 1799 8.) S. 172 sehr richtig bemerkt, müssen Industrieschulen nur mit eigentlichen, auf geistige Bildung berechneten Schulanstalten als Nebenanstalten, verbunden werden, um die Zöglinge früh zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Aber jene Schulen zu Fabriken zu machen, wozu man sie hie und da zu machen sucht, ist ihrem Zweck ganz fremd. Sie müssen stets nur Nebenanstalten der eigentlichen Schule seyn, nie aber als Hauptsache betrachtet werden, wie man es z. B. in Frankreich in den in einigen Städten errichteten écoles d'arts et métiers gethan hat, auf welche Costaz a. a. D. S. 344. folg. bei weitem mehr Werth legt, als sie es verdienen. — Man vergl. übrigens mit dem, was ich hier über solche Institute, wie Industrieschulen sind, gesagt habe, Storch Cours d'écon. polit. Tom. V. S. 139 — 141.

\*\*\*) Darin, daß in unsern hie und da eingeführten Sonntagschulen vorzüglich auf diesen Punkt hingearbeitet wird, scheint mir der Hauptgrund ihrer Nützlichkeit und ihrer Vorzüge vor so manchen Real- und polytechnischen Schuleninstitute zu liegen, das zwar bei weitem mehr 'außern

sich aneignen, sondern er muß über sein Verhältniß zur Güterwelt möglichst im Klaren seyn. Er muß über sein auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichtetes Treiben und Streben stets zu denken lernen, und neben jener Fertigkeit der Hand sich auch die geselligen Eigenschaften und Tugenden aneignen, so wie sie der gebildete Sinn für Sittlichkeit und Recht und die mancherlei Pflichten des bürgerlichen Lebens heischen \*).

Dieses, und nur dieses, ist die, freilich etwas schwierige, Aufgabe aller öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche der Staat zur Bildung der größern Volksklasse in Hinsicht auf Förderung ihrer Betriebsamkeit und des Volkreichthums irgendwo errichten mag. — Eine Aufgabe, welche sich indeß bei aller ihrer Schwierigkeit wohl erreichen läßt, geht man nur mit Ernst und Umsicht auf ihre Erreichung aus. Wie wohlthätig eine solche Geistesbildung auf den allgemeinen Wohlstand wirke, zeigt der Zustand aller Länder, wo man bei den öffentlichen Unterrichtsanstalten diesen Punkt nur mit einiger Sorgfalt erfaßt hat. Ist der Wohlstand beinahe aller protestantischen Länder, unseres Welttheils, und insbesondere unseres Vaterlandes, bei weitem auf einer höheren Stufe, und tiefer und inniger im Volksleben begründet, als in katholischen Ländern, so liegt zuverlässig der letzte Grund dieser Erscheinung nur in den auf geistige Bildung der angedeuteten Art dort mehr, als hier, berechneten Charakter der öffentlichen Unterrichtsanstalten der Er-

---

Glanz verbreitet, als jene Sonntagschulen, aber doch im Ganzen eine sehr einseitige Bildung gewährt.

\*) Ueber die Nachteile, welche aus der Vernachlässigung der Unterrichtsanstalten für den gemeinen Mann, besonders den Landmann unter Friedrichs II. Regierung in Preussen entstanden, s. m. v. Dohm a. a. D. Bd. IV. S. 439. folg.

stereu. Nicht darin liegt wohl der Grund, warum Spaniens und Portugalls Wohlstand so tief steht, und insbesondere mit dem Wohlstande unserer deutschen protestantischen Länder ganz und gar keinen Vergleich ausholt, daß der Spanier und Portugiese das Jahr über Hundert und fünf und vierzig Feiertage hat, wo er nicht arbeitet, sondern nur darin ist der Grund jener Erscheinung zu suchen, daß die allgemeine Volksbildung in Spanien und Portugall noch so tief steht, und der Geist über die Hand, und das Thierische im Menschen noch so wenig die Oberhand errungen hat. Selbst wenn der Spanier und sein Nachbar ganz und gar keine Feiertage hätten, immer würde doch ihr Wohlstand sich nicht heben, solange sie in ihrer geistigen Bildung noch so weit zurückstehen. Und sucht man jenen diese Bildung nicht zu geben, selbst die besten Reals- und polytechnischen Schulen, und die best eingerichteten Industrieinstitute, werden ihnen nichts frommen; denn ewig wahr bleibt es, nur da können solche Institute auf den allgemeinen Wohlstand wirken, wo die geistige und die technische Bildung eines Volks gleichen Schritt hält, und der Geist das Werk der Hand beseelt und leitet\*).

---

\*) Ob übrigens zum Behuf der angeedeuteten Volksbildung ein eigenes der Volksbetriebsamkeit gewidmetes Ministerium nöthig sey, wie der Graf von Soden und mehrere wollen, will ich hier nicht untersuchen. Nöthig ist es wohl, daß die Regierung der Volksbetriebsamkeit ihre besondere Aufmerksamkeit schenke, doch daß dazu ein eigener Verwaltungsweig geschaffen werde, ist gewiß so dringend nicht. Ein Ministerium der Volksaufklärung, wie es Alexander für Rußland geschaffen hat, ist zuverlässig dringender nothwendig, als eines für die Leitung der Volkswirtschaft. Diese leitet sich bei einem aufgeklärten Volke von selbst.

## §. 91.

Keine Frage ist es, daß da, wo die geistige Bildung den nöthigen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, und ihr weiteres Fortschreiten mit Liebe und Umsicht gepflegt wird, die Volkstheilsamkeit sich immer in möglichster Lebendigkeit und Unbeschränktheit zu bewegen streben wird, und daß aus diesem Streben ein Volkswohlstand hervorgehen muß, wie man ihn sonst nie erwarten kann. Jene Lebendigkeit und Unbeschränktheit möglichst zu schützen, und zu fördern, sollte also wohl das Hauptbestreben aller Regierungen seyn, welche auf wahrhafte und wirkliche Förderung des Wohlstandes und Reichthums ihrer Angehörigen ausgehen, denn wirklich gewährt möglichste Freiheit und Unbeschränktheit in der Wahl und dem Betriebe unserer auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichteten Unternehmungen nur allein die sicherste Bürgschaft für das glückliche Gelingen jener Unternehmungen selbst.

Doch in Bezug auf diese vierte Bedingung alles menschlichen Strebens nach Wohlstand und Reichthum ist das bürgerliche Wesen nach seiner bisherigen Gestaltung und Verwaltung bisher bei weitem öfter hemmender Art gewesen, als fördernder. Statt, daß unsere Regierungen jene möglichste Freiheit und Unbeschränktheit auf die kürzeste und kräftigste Weise hätten in Schutz nehmen sollen, sehen wir sie beinahe überall in den nachtheiligsten Vorurtheilen und Verwickelungen befangen, und in der Meinung, auch hier alles regeln und leiten zu müssen, und zu können, bald mehr bald weniger darauf ausgehen, jene Freiheit und Unbeschränktheit zu vernichten.

Wie sie auf den Irrwahn kommen konnten, auf diesem unvernünftigen Wege den allgemeinen Wohlstand und das Streben Aller nach Reichthum, fördern zu können, läßt sich von niemanden begreifen, der den Gang der menschlichen Theilsamkeit seiner Aufmerk-

samkeit unbefangen und vorurtheilsfrei würdiget. Bloss nur dem mag dieses einiger Maßen begreiflich erscheinen, der bloss vom dem ersten Eindrucke der hierbei sich ihm darstellenden Wahrnehmungen verblendet, die Basis des allgemeinen Wohlstandes in dem Wohlstand und Reichthum einzelner Individuen, gleichsam von der Rehrseite her, sucht, statt jenen allgemeinen Wohlstand, so wie den der Einzelnen, aus dem Wohlstande Aller, auf seinem geraden und offenen natürlichen Wege abzuleiten. — Wirklich liegt nur darin der Grund, warum unsere Regierungen jenen widernatürlichen Weg betreten haben, und noch immer so viele Bedenklichkeiten haben, ihn wieder zu verlassen, daß man den Geist und den Charakter der Privatwirthschaft in die öffentliche allgemeine Wirthschaft übergetragen hat; meinend, was dem Privatvorteile des Einzelnen zusage, und dessen Wohlstand in manchen Fällen vermehre, könne auch im Allgemeinen den Wohlstand Aller fördern, und eine Institution, durch welche vielleicht ein Einzelner seinen Privatwohlstand und Reichthum erhöhen kann, sey unbedingt und ohne Rücksicht auf ihr Eingreifen in den Gang der Betriebssamkeit Aller, dazu geeignet, das Streben Aller nach jenem Punkte zu unterstützen und zu fördern.

Freilich muß über dem Wohlstande Aller der Wohlstand des Einzelnen nie vergessen werden. Der Einzelne kann und darf in diesem Punkte nie der Gattung geopfert werden. Aber für den Wohlstand des Einzelnen darf nie gesorgt werden, auf Kosten des Wohlstandes irgend eines andern neben ihm im bürgerlichen Leben stehenden. Die allgemeine Betriebssamkeit und ihre Förderung bleibt immer das Erste und das Wichtigste, und der Einzelne kann bloss nur in sofern für seine individuelle Strebungen, Achtung, Rücksicht, Unterstützung und Förderung vom bürgerlichen Wesen verlangen und erwarten, als diese Strebungen mit den gleichmäßigen Strebungen aller vereinbarlich sind

und sich wechselseitig unterstützen. Niedergehalten kann und darf die Betriebsamkeit keines Einzeligen werden, damit die des Andern desto mehr gedeihe, und desto lebendiger und kräftiger sich entwickle und aufblähe. — Dieses ist der Punkt, den ich ins Auge gefaßt und festgehalten zu sehen wünsche, wenn ich möglichste Freiheit und Unbeschränktheit der Betriebsamkeit Aller auf das Innigste geachtet, und als die Grundlage des allgemeinen Wohlstandes im bürgerlichen Leben, wie außer diesem, aufgestellt, geschützt, und möglichst gepflegt wissen will. Auch im bürgerlichen Leben, wie im außergesellschaftlichen Zustande, kann sich der Wohlstand des Einzelnen vom Wohlstande Aller nie losreißen; auch hier muß immer der Erstere hervorgehen aus dem Letzteren, und alle Pflege der Betriebsamkeit im bürgerlichen Leben von Seiten der Regierungen darf und muß nur auf diesen Punkt berechnet seyn.

Allerdings mag wohl eine solche Pflege bei der dormaligen Gestaltung unseres bürgerlichen Wesens, so wie es sich im Laufe der Zeit durch Anomalien aller Art allmählig ausgebildet und festgestellt hat, seine bedeutenden Schwierigkeiten haben. Die Verhältnisse, welche im Laufe der Zeit aus diesen Anomalien hervorgegangen sind, haben trotz ihrer ursprünglichen Widernaturallichkeit durch Zeitdauer und Angewöhnung einen Charakter von Festigkeit und Geislichkeit erlangt, der ihre Anomalität oft vielleicht gar nicht fühlbar macht. Die Begriffe von Recht, welche in der Staatswirthschaft, wie in allen menschlichen Verhältnissen, eine besondere Achtung heischen, mögen sich in so mancher Beziehung so gebildet haben, daß man das dormalen für Recht hält, was man ursprünglich, und nach den Normalprinzipien alles Rechts, eigentlich nur für Unrecht hätte halten sollen; und diese Begriffe von Recht so gerade zu für unrecht, nichtig und unbeachtenswerth zu erklären, mag oft sehr gewagt, oft auch sehr schwierig seyn. Die Herstellung einer Freiheit



und Unbeschränktheit in der Uebung unserer Betriebsamkeit, wie ich sie wünsche, und als Bedingung des allgemeinen Wohlstandes und seines steten Fortschreitens anerkennen, und ebenso im bürgerlichen Leben fordern muß, wie im außergesellschaftlichen Zustande, — eine solche Herstellung könnte in manchen Fällen, wenn sie zu rasch begonnen, und zu schnell ausgeführt würde, so, daß alles bisher Bestandene und für rechtlich anerkannte urplötzlich auf einmal vernichtet würde, oft sogar in den Gang der allgemeinen Volksbetriebsamkeit, vielleicht auf lange Zeit, nachtheilig einwirken. — Indes alles dieß hebt auf keinen Fall die Verpflichtung unserer Regierungen darauf mit Ernst und Umsicht hinzuwirken, daß Anomalien der ange deuteten Art allmählich beseitiget, und so dem Einwirken des bürgerlichen Wesens nach und nach der wesentlich nothwendige fördernde Charakter gegeben werde, statt des in so vielen Fällen hemmenden, welchen es im Laufe der Zeit angenommen hat, aber nach dem Grade von Kultur, und nach den hieraus hervorgegangenen Bedürfnissen der Völker, ohne allgemeinen Nachtheil nicht länger behaupten kann.

Auf keinen Fall kann ich für die Aufrechthaltung dieses hemmenden Charakters darin einen Stütz- und Vertheidigungspunkt finden, daß man meint, in der Natur des bürgerlichen Wesens liege die scharfe Abgeschlossenheit unseres Gewerbswesens, wie sie in der Wirklichkeit erscheint, und das bürgerliche Wesen müsse schon um deswillen jene Abgeschlossenheit schützen und aufrecht erhalten, damit die Betriebsamkeit jedes Einzelnen den für sie ausreichenden nöthigen Spielraum sicher bewahrt erhalte, wie dieses mehrere Philosophen und Politiker \*) glauben. Wenn Fichte meint, es

---

\*) J. B. Fichte Grundlage des Naturrechts Thl. II. S. 57 u. 58.; von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung

müsse einer Anzahl Bürger ausschließend das Recht zugestanden werden, gewisse Gegenstände auf eine gewisse Weise zu bearbeiten; wenn er dieses ausschließende Recht ihnen um deswillen zuspricht, weil sie ausserdem kein Eigenthum hätten, und weil sie Verzicht geleistet hätten auf die Beschäftigungen der Andern, diese aber auf die Ihrigen; und wenn er in der Annahme des Gegentheils einen einseitigen, bloß verbindenden, aber nicht berechtigenden, dem Wesen und der Grundbestimmung des bürgerlichen Wesens widerstrebenden, Eigenthumsvertrag zu sehen glaubt; so liegt in dieser Argumentation doch eigentlich nur leerer Schein. Das Erste, was der Mensch im Staate überall zum Behuf der Sicherung seines Lebensunterhaltes fordern kann, ist doch wohl die Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit. Diese ist eines seiner wichtigsten Urrechte, und der Grund von jedem Eigenthume, das er, gleichviel in oder ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft, irgendwo erwerben mag. Und dieses Urrecht kann ihm weder durch bürgerliche Institutionen, noch auf irgend eine andere Weise rechtsgültig entzogen werden. Er kann darauf eigentlich nicht einmal durch seinen Eintritt in den Staat, oder auf andere Weise, verzichten, wenn er nicht aufhören will, Mensch zu seyn, und die Grundbedingungen seiner Existenz und Selbstständigkeit fremder Willkühr hinzugeben gemeint wäre, also mit sich selbst in Widerspruch kommen will. — Auch wenn der Staat, wie es Eschenmayer will, die Verbindlichkeit hat, jedem seiner Angehörigen seinen Lebensunterhalt zu sichern, so kann dieses doch wohl nur dadurch mit möglichster Zuverlässigkeit geschehen, daß er einem Jeden jenes Urrecht möglichst getreu zu bewahren sucht; denn allers

dings

dings liegt, wie ich bereits früher bemerkt habe\*), in der Arbeitsfähigkeit eines gemeinen Mannes nur allein die Möglichkeit, sich den Unterhalt zu verschaffen, den ihm der Staat sichern soll. Das Einzige, was sich der Staat in Bezug auf die Allen im bürgerlichen Leben, wie im außergesellschaftlichen Zustande, von Recht wegen zukommende Berechtigung zur möglichst unbeschränkten Uebung ihrer Betriebsamkeit erlauben kann, — dieses Einzige beschränkt sich nur darauf, daß es ihm zusteht und obliegt, darüber zu wachen, daß niemand seiner Betriebsamkeit eine Richtung gebe, welche mit dem ruhigen und sichern Nebeneinanderseyn der bürgerlich vereinten Menschheit nicht verträglich wäre; denn nur dieses ruhige und sichere Nebeneinanderseyn möglich zu machen und zu erhalten, ist ja der Sinn und Zweck des bürgerlichen Wesens. Darum aber ist denn auch der Staat bloß nur bei solchen Zweigen der menschlichen Betriebsamkeit, welche ohne vorherigen Nachweis der Geschicklichkeit des Unternehmers, und seines Berufs dazu, die Gesundheit oder das Vermögen Anderer in Gefahr bringen können, für berechtigt zu halten, der Allen zukommenden Freiheit und Unbeschränktheit angemessene Gränzen zu setzen\*\*).

---

\*) Bd. I. S. 247 u. 248. — Uebrigens vergl. man über die hier behandelte Materie noch Borst über das Naturrecht und dessen Uebereinstimmung mit der Moral im höchsten Vernunftgesetze. (Nürnberg 1818 8.) S. 127. folg.

\*\*\*) Doch liegt es in der Natur der Sache, daß der Staat selbst hier mit möglichster Vorsicht verfahren muß. Nicht jede Gefahr, die ein untüchtiger Gewerksmann vielleicht seinen Kunden durch seine Ungeschicklichkeit drohen kann, berechtigt sofort zu solchen Eingriffen. Die Möglichkeit einer Vervortheilung, auf welche Borst a. a. O. S. 176. so hohes Gewicht legt, gehört offenbar nicht hierher. Wenn man Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Advokaten und Ms

Nur bis auf diesen Punkt geht das Recht der Regierungen, den freien Gewerbsbetrieb ihrer Unterthanen zu begränzen. Jede weitere Ausdehnung, welche die Regierungen ihrem Einschreiten in die freie Entwicklung der Volksbetriebsamkeit geben mögen, ist nicht nur offenbar widerrechtlich, sondern wirklich auch den Grundgesetzen der Staatswirthschaftslehre durchaus widerstrebend. Selbst die Rücksicht, welche man bei solchen Einschreitungen auf das sichere und ungestörte Fortbestehen schon bestehender und nützlich betriebener Gewerbsunternehmungen nehmen zu müssen glaubt, kann dergleichen Eingriffe nie rechtfertigen. Der möglichsten Entwicklung der Betriebsamkeit Aller sagen solche vermeintliche Billigkeiten auf keinen Fall zu. Jene heischt nur allein Freiheit und Unbeschränktheit, und werden diese gewährt, so hebt sich der allgemeine Wohlstand so schnell und so kräftig, daß zu verlässig selbst für den Wohlstand des Einzelnen, der vielleicht durch den Zutritt Anderer zu dem Mitbetriebe eines von ihm bisher ausschließlich betriebenen Gewerbszweiges etwas an seinem bisherigen Einkommen leiden mag, wenig oder nichts zu besorgen seyn wird. Auf jeden Fall kann Jener nie etwas mehr verlieren, als einen bisher zufälliger Weise genossenen Vortheil, dessen Sicherung er indeß vom Staate weder mit Recht fordern kann, noch mit Billigkeit.

Uebrigens liegt es zwar — wie ich nochmals bemerken muß — in der Natur der Sache, daß überall, wo bisher Beschränkungen des freien Gewerbswesens in irgend einem Punkte statt fanden, nur davon allmähliche Aufhebung statt finden kann; nicht aber

---

tarien, nicht ohne Prüfung zu ihrem Gewerbe zuläßt, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieses auch bei Maurern, Zimmerleuten und andern solchen Gewerben, welche eine besondere Geschicklichkeit heischen, nothwendig seyn mag.

ihre unrlöbliche Vernichtung. Doch bei der Aufhebung ist keineswegs die allzugroße Bedächtlichkeit nöthig, mit der man solche Uebergänge von anomalen Wesen zum naturgemäßen Stande der Dinge zu betreiben pflegt. Die Achtung vor angeblich wohl erworbenen Rechten darf nie im bürgerlichen Wesen so weit getrieben werden, daß Gefahr entstehen könnte, den Sinn und Zweck des Staatenwesens darüber selbst aus dem Auge zu verlieren. Und doch entsteht eine solche Gefahr wirklich, legt man an Reformen der Art die Hand mit allzugroßer Zurückhaltung und Bedächtlichkeit. Das Staatenwesen kann seinem Endzwecke nur dann wahrhaft entsprechen, wenn es mit dem Stande der Kultur der Völker, mit ihren Sitten, und mit ihren stets wechselnden geistigen und physischen Bedürfnissen, gleichmäßig fortschreitet. Die moralische Person, welche wir im Staate erblicken, muß eben so lebend und im Leben sich bewegend gedacht, und bei allen Betrachtungen über öffentliche Verhältnisse erfaßt werden, wie der wirkliche physische Mensch. Als für die Ewigkeit gegeben, kann im Staate nichts angenommen werden, als nur das in seinen Formen stets wechselnde Streben nach der Idee des Rechts und der möglichsten geistigen und physischen Ausbildung des bürgerlich vereinten Menschen. Alles Positive bisher Bestandene kann also nur in sofern sein Fortbestehen fordern, als es den dormaligen Verhältnissen des öffentlichen Lebens zusagt; und nur bis auf diesen Punkt hin kann der Staat verpflichtet seyn, uns Rechte und den Fortgang einer Betriebsamkeit zu sichern und aufrecht zu erhalten, die wir auf den Grund früherer Institutionen der Regierung und positiven Normen der Gesetzgebung uns angeeignet haben. Eine Betriebsamkeit, welche den dormaligen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens nicht mehr zusagt, trägt den Charakter ihrer Unhaltbarkeit in sich selbst; und wenn die Regierung diesen Charakter öffentlich anerkennt, und aus-

spricht, so bleibt dem bisherigen Inhaber der auf frühere, jetzt aufgehobene, Institutionen gegründeten Berechtigungen, und der daraus für seine Betriebsamkeit gezogenen Vortheile, nichts übrig, als sich geduldig zu fügen, und durch die Vortheile, welche er aus jenen, bisher aufrecht erhaltenen, Institutionen der Vorzeit in seiner Betriebsamkeit zog, sich den Uebergang in die neuere Gestaltung möglichst zu erleichtern. Aber, daß der Staat bloß um des bisher, eigentlich nur zufällig, vor diesem oder jenem genossenen Vortheils willen, in seinem Fortschreiten gegen den eben ange deuteten Endpunkt des bürgerlichen Lebens stille stehe, oder gar Rückschritte mache, oder, daß die Regierung mit dem Zeitgeiste und den dormaligen Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks in Opposition trete, — dieses zu fordern, dazu gibt es weder Gesetze des Rechts noch der Billigkeit\*).

#### §. 92.

Oben an unter den Institutionen hemmender Art, die wir, bald mehr bald minder strenge gestaltet, noch immer in mehreren unserer Staaten, — oder wenn auch nicht in ihnen selbst, doch wenigstens in ihren auswärtigen Kolonien — erblicken, stehen Sklaverei und Leibeigenschaft; — Institutionen, welche nicht bloß dem Menschen die Berechtigung absprechen, über seine produktive Kraft nach eigenen Gutbefinden zu gebieten, sondern ihn selbst beinahe völlig zur Sache herabgewürdigt haben.

Nichts ist dem gedeihlichen Fortgange der Betriebsamkeit und des Wohlstandes im bürgerlichen Leben

---

\*) Man vergl. über die hier aufgestellten Grundsätze Jaup über die Aufhebung wohl erworbener Rechte, in der Zeitschrift: Germanien und Europa, von Crome und Jaup, (Gießen 1812 8.) Bd. I. Hft. I. Nro. IV. S. 93. folg.

wohl nachtheiliger, als daß man diese, aus der Kindheit unseres bürgerlichen Wesens in die Periode seiner höheren Ausbildung mit herüber genommenen, Institutionen nicht schon längst möglichst zu verdrängen gesucht hat. Bei dem Sklaven sind die Triebfedern, welche den Menschen zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße hintreiben, auf eine gewaltsame Weise ganz und gar vernichtet. Er hat nur Gelegenheit, die Last der Arbeit kennen zu lernen, aber nie ihre Vortheile. Und wenn auch der Leibeigene nicht so streng an das Interesse seines Herrn gefesselt, und bei den Aeußerungen seines auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichteten Treibens, nicht so unbedingt von der Willkühr seines Herrn abhängig ist, als der eigentliche Sklave; wenn bei dem Erstern, durch mehrere von den Gesetzgebungen zu seinem Vortheile gemachte Verordnungen, vielleicht noch einige Motive zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße wirksam seyn können; immer muß doch auch bei ihm die Wirksamkeit dieser Motive nur äußerst schwach seyn; — nie so stark wirkend, daß sich in ihm eine nur einiger Massen lebendige und kräftige Betriebsamkeit bilden und entwickeln könnte. Darum arbeitet denn auch der Eine oder der Andere freiwillig nie soviel, als er nach dem Maaße seiner Kräfte zu arbeiten vermag. Ihn treibt nur der Zwang, nur die Peitsche des Vogts, zur Arbeit, und selbst wenn er auf diese Weise zur Arbeit getrieben wird, thut er dennoch kaum nur halb so viel, als er geleistet haben möchte, wenn er frei gewesen wäre. Selbst unter der Aufsicht des aufmerksamsten Vogts bewegt sich der Gang seines Treibens nur äußerst träge und schleppend.

Doch nicht genug, daß der Sklave und Leibeigene nicht extensiv soviel arbeitet, wie der freie Arbeiter, auch intensiv stehen die Arbeiten der Erstern weit unter den Arbeiten des Letzteren. Es ist jenen höchstens nur darum zu thun, irgend ein Arbeitsprodukt

geliefert zu haben; darum, ob es mehr oder minder gut, und für seine Zwecke mehr oder minder tauglich sey, bleibt er unbekümmert. Zu derjenigen Vollkommenheit, zu welcher sich das Arbeitserzeugniß des freien Arbeiters erheben mag, erhebt sich die Waare, welche uns der Sklave oder Leibeigene liefert, entweder gar nie, oder doch nur äusserst selten. Und wenn der Sklave oder Leibeigene auch noch so viel arbeitet, immer arbeitet er doch mehr nur durch die Hand, als durch den Geist. Geistige Bildung — das eigentliche Element der fortschreitenden Betriebsamkeit — ist schon um deswillen bei dem Sklaven und Leibeigenen nie zu erwarten, weil den Geist nichts mehr und nichts empfindlicher niederdrückt, als eine solche Abhängigkeit von fremder Willkühr, in welcher sich der Sklave oder Leibeigene immer befindet\*).

---

\*) Darin, daß die Arbeit des Sklaven und Leibeigenen so wenig dazu geeignet ist, den Geist des Arbeiters in die Höhe zu heben, darin liegt wohl der Grund, warum der Fabriken- und Manufakturereiß in Rußland, trotz der erstaunlichen Geschicklichkeit des russischen Volks, so wenig Wurzeln fassen kann. Der Leibeigene, der sich dort auf einige Zeit zu Arbeiten des Manufakturereiß- und Fabrikenwesens verdingt, treibt diese doch immer nur im Sinne des Leibeigenen; er lernt, wiewohl mit Schnelligkeit immer nur die Handgriffe, nie den Geist der Arbeit; und darum vergißt er auch diese Handgriffe in der Regel wieder eben so schnell, als er solche erlernt haben mag. Man vergl. hierüber Storch Cours d'écon. polit., Tom. VI. S. 279 — 281. — Ueber den Einfluß, welchen in Deutschland die Ueberlassung der, in der frühern Periode des Mittelalters nur von Leibeigenen in den königlichen Villen und sonst betriebenen, Gewerbe an freie städtische Bürger auf den Flor der Industrie und den Volkswohlstand hatte, s. man Poppe, Geschichte der Technologie ic. Bd. I. S. 10 und 14.



die geistige Thätigkeit des Sklaven und Leibeigenen deswegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügerei gegen seinen Herrn und seine von diesem ihm vorgesezte Arbeiter \*).

Ausserdem steht aber auch, was den Sklaven insbesondere betrifft, seinem Arbeiten, und dem daraus zu erwartenden Fortschreiten des allgemeinen Wohlstandes, noch das im Wege, daß er nie mit der Sparsamkeit arbeitet und wirthschaftet, die wir in der Arbeit und Wirthschaft des freien Arbeiters in der Regel erblicken. Wozu nützte ihm auch diese Sparsamkeit, da nicht er den Lohn derselben erndtet, sondern alles, was er nur immer erarbeiten kann, seinem Herrn zufließt? Darum kostet, so schlecht auch der Sklave von seinem Herrn immer gehalten wird, diesem dennoch die Sklavenarbeit immer bei weitem mehr,

\*) Die Klagen über die Nachlässigkeit und die Betrügerei des Sklavenvolks sind so alt, als die Sklaverei selbst. Schon Columella sagt: *Maxime vexant servi, qui boves elocant, eosdemque et cetera pecora male pascunt, nec industria terram vertunt, longaque plus imputant seminis jacti, quam quod seyerint; sed nec quod terrae mandaverint, sic adjuvant, ut recte proveniat, idque cum in aream contulerunt, pertrituram quotidie minuunt vel fraude vel negligentia. Nam et ipsi diripiunt et ab aliis furibus non custodiunt, sed nec conditum sub fide rationibus inferunt.* — Wie nachtheilig der Druck, unter dem unsere Bauern, als Folge ihrer früher bestandenen, oder hie und da noch bestehenden, Leibeigenschaft oder Abhängigkeit von ihrem Gutsherrn, stehen, auf den Charakter dieser Volksklasse bei uns eingewirkt hat, und noch einwirkt, darüber s. m. Garve über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherrn und gegen die Regierung. Neue verbesserte Auflage. Breslau 1796 8.; im Auszug in Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts 2c. Bd. V. S. 381. S. 109. folg.

als der Lohn eines freien Arbeiters\*); und allerdings muß auch jene Arbeit immer mehr kosten, als diese. Nicht gerechnet, daß der Unternehmer eines durch freie Leute betriebenen Gewerbes diese ganz umsonst, oder doch wenigstens größtentheils umsonst hat, die Sklaven aber von ihrem Herrn, und zwar zu ziemlich hohen Preisen, immer gekauft werden müssen\*\*), so wird auch der Unterhalt des Sklaven immer von einem nicht sehr acht samen Herrn oder einem nachlässigen Aufseher besorgt, der des Lohnarbeiters aber durch diesen selbst. In der Besorgung des Ersteren schleicht aus diesem Grunde immer die Unordnung ein, welche in der Wirthschaft des Reichen zu herrschen pflegt. Strenge Mäßigkeit und haushälterische Aufmerksamkeit des Armen herrschen dagegen in der Arbeit des Zweiten. Und

---

\*) Belege für diese Behauptung s. m. bei Smith Untersuchungen u. Bd. I. S. 147. und Bd. II. S. 206. der Uebers. von Garbe und Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. II. S. 113. folg. Anderer Meinung ist Say Traité d'écon. polit. Tom. I. S. 284 der 2. Ausg. Doch deutet das, was Say hier für die größere Einträglichkeit der Arbeit des Sklaven im Vergleiche gegen die des freien Lohnarbeiters für die Plantagenbesitzer in den französischen Kolonien in Westindien sagt, nur auf den wüßernatürlichen Zustand der Betriebsamkeit in diesen französischen Besitzungen hin, und ist darum nur höchstens als eine, in individuellen Verhältnissen beruhende, Ausnahme von der Regel anzusehen. Auch liegt wirklich, wie man schon im Jahr 1792 im englischen Parlament bemerkt hat, nur allein in dem westindischen Sklavenwesen der Grund, warum dort die Kultur des Bodens noch so weit zurück ist, und Europa aus seinen dortigen Kolonien bei weitem den Nutzen nicht zieht, den es daraus ziehen könnte.

\*\*) In den Antillen rechnet man den Ankaufspreis eines Sklaven im Durchschnitte auf 2000 Franken, in Nordamerika auf 250 Dollars.

zu alle dem kommt gewöhnlich auch noch das, daß sich der böse Wille des Sklaven meist mit der Unachtsamkeit des Herrn oder seines Verwalters vereinigt, und daß auch dieses den Unterhalt des Sklaven kostbarer macht, als den des freien Lohnarbeiters. Das allerschlimmste bei dem Sklavenwesen ist aber zuletzt selbst noch das, daß der Herr sein Sklavenvolk und dessen Dienste in der Regel selbst bei weitem nicht so haushälterisch braucht, wie der Unternehmer eines Gewerbes die von ihm dabei angestellten Lohnarbeiter. Ergriffen von der Idee, der Dienst der Sklaven koste ihm nichts, braucht er sie oft zu einer Menge persönlicher Dienste, wozu er zu besoldende Freie wohl schwerlich gebraucht und gedungen haben würde; und so entzieht er denn eine Menge brauchbarer und arbeitsamer Leute nicht bloß nur seinen wirthschaftlichen Beschäftigungen, sondern auch das Allgemeine leidet unter dieser Verschwendung; — und so erscheint denn das Sklavenwesen den Fortgang der allgemeinen Betriebsamkeit und des allgemeinen Wohlstandes in jeder Beziehung hemmend und störend.

Finden wir solche Erscheinungen, wie sie das Sklavenwesen begleitet; nicht überall da, wo die Leibeigenschaft herrscht, auch mit dieser gepaart, so liegt der Grund in nichts weiter, als in dem milderen Loose, das unsere Sitten und unsere Gesetzgebungen im Laufe der Zeit den Leibeigenen überall zu verschaffen gesucht haben, und in der größeren Unabhängigkeit von seinem Herrn, welche der Leibeigene dadurch nach und nach erlangt hat. Je mehr sich irgendwo der Zustand der Leibeigenen den Verhältnissen des Sklavenwesens nähert, um so näher wird auch immer der Charakter der Leibeigenschaft und ihre nachtheilige Folge, die Unwirthschaftlichkeit des Haushalts mit Sklaven, stehen. Wenigstens in Rußland, wo die Leibeigenschaft noch so ziemlich den Charakter der eigentlichen Sklaverei

an sich trägt \*), ist auch bei der Leibeigenschaft bei weitem noch der größte Theil jener nachtheiligen Folgen bemerklich; und auch in Mecklenburg, wo der erst in den letzten Jahren frei gewordene Deutsche Leibeigene bis hieher noch am tiefsten stand, ist der Sinn und die Betriebsamkeit dieser Leute, besonders der sogenannten Einlieger, nicht viel besser als die des eigentlichen Sklaven\*\*). Wenn in den preussischen Provinzen der allgemeine Wohlstand, trotz der bis in die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts in manchen, wenn auch nicht streng formel, doch wenigstens materiell, bestandenen Leibeigenschaft, Fortschritte, und zwar sehr merkliche Fortschritte gemacht hat, so

---

\*) Man vergl. hierüber Storch a. a. O. Tom. VI. S. 266 — 275. Selbst die Lage der Kronbauern, so viel diese auch vor denen des Adels voraus haben, ist noch nicht ganz dazu geeignet, in ihnen den Geist der Betriebsamkeit zu schaffen, dessen Freie fähig sind. Die wohlmeinende Absicht der Regierung wird oft sehr durch die Nutznießer und Pächter der Domänen und öffentlichen Gewerbe vereitelt, und die Aufsicht der Provinzialbehörden ist nicht hinreichend, die Bauern gegen solchen Druck überall zu schützen. Die Leibeigenen des Adels, deren Loos bei weitem härter ist, als das der Kronbauern, zerfallen übrigens in drei Klassen: 1) in Leute, die zu landwirthschaftlichen Arbeiten gebraucht werden, 2) leibeigene Arbeiter in den Bergwerken, und von einzelnen Gutsbesitzern errichteten Fabriken, und 3) Leibeigene, bestimmt zu häuslichen Diensten für ihre Herrschaft, die es sich sogar gefallen lassen müssen, von ihren Herrn an Andere Freie zu solchen Diensten vermietet zu werden.

\*\*\*) Ueber die bisherige Lage der Leibeigenen in Mecklenburg s. m. Grafmann Auszug aus Krünitz Encyclopädie etc. Bd. XVIII. S. 153 — 177. Auch hier war das Loos der zu den fürstlichen Domänengütern gehörigen Leute bei weitem milder, als der Leibeigenen des Adels.

verbanft man dieses blos dem unausgesehten Streben der Regierung, das Loos dieser Leute möglichst zu mildern, und die Abhängigkeit derselben von ihrem Gutsherrn und deren Willkühr möglichst zu beschränken\*); — ein Streben, das zuverlässig noch bei weitem günstigere Ergebnisse geliefert haben würde, hätte man es bei den Versuchen, das Loos jener Leute zu mildern, nicht darin versehen, daß man die vorgefundenen Lasten und Verpflichtungen der Bauern, in sofern solche nicht von strenger Leibeigenschaft herrühren, sondern zunächst auf dem Besitz ihrer Scholle ruhen, möglichst aufrecht zu erhalten und zu befestigen, und nur die nothdürftigste Existenz des Bauern und seine Fähigkeit zur Entrichtung der auf dem Grunde und Boden haftenden Staatsabgaben zu sichern gesucht hat, statt dem Bauern eine, ohne bedeutende Schwierigkeit zu realisirende, Aussicht auf wahrhafte Verbesserung seiner Lage zu gewähren\*\*).

---

\*) Die Geschichte der preussischen Gesetzgebung in Bezug auf die beabsichtigte Verbesserung der Lage des Bauernstandes s. m. bei Krug Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staate Bd. I. S. 114 — 235.; auch vergl. man von Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit u. Bd. IV. S. 403. folg.

\*\*) M. s. hierüber Krug a. a. O. S. 185. und die von ihm S. 190. folg. angeführten Belege für diese Behauptung. Der Hauptgrund, warum der Bauernstand unter Friedrichs II. Regierung, trotz aller Fürsorge des Königs, in vielen Provinzen doch nicht zu dem Wohlstande gelangte, den ihm der König gegeben zu sehen wünschte, lag vorzüglich in der Verpflichtung derselben zum Militärdienste, und den drückenden Folgen davon; in der Verbindlichkeit zu allen herrschaftlichen Fuhren und zur Vorspann, um landesherrliche Diener auf ihren Reisen weiter zu bringen; eine Last, welche durch den, aller Vorschriften ungeachtet,

Darum aber, weil Sklaverei und Leibeigenschaft selbst unter der mildesten Gestalt immer nachtheilig auf die Ausbildung der Volksbetriebsamkeit und den allgemeinen Wohlstand wirken, gehört das in der neuern und neuesten Zeit rege gewordene Streben unserer Regierungen\*), diese Institutionen zu vernichten, wohl

---

immer unvermeidlichen Mißbrauch den Bauer ungemein drückte, und ihn oft in den dringendsten Feldarbeiten unterbrach. Man vergl. von Dohm a. a. O. S. 404.

- \*) Wie z. B. in Dänemark, auf den Kron Gütern im Hollsteinischen von 1765 an; in Baden und Vorderösterreich im Jahr 1785; in Baiern durch die Verordnung vom 31. August 1808; in Würtemberg durch die Verfassungsurkunde, Kap. II. §. 35.; in Nassau durch die Verordnungen vom 1. Januar 1808, und 3. September 1812; in Lippe-Deitmold durch die Verordnung vom 1. Jan. 1809; in Preussen durch das A. P. L. R. Tbl. II. Tit. VII. §. 148., jedoch mit Beibehaltung noch sehr drückender Unterthansverhältnisse, welchen erst durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (in Kraus Staatswirthschaft, Bd. V. S. 331. folg.) §. 10 — 12., und was die damals von Preussen getrennt gewesenen niedersächsischen, und westphälischen preussischen Provinzen betrifft, durch das Gesetz vom 19. September 1820, ein Ende gemacht wurde; in Oesterreich für die gesammten deutschen Erblande der Monarchie durch die Josephinische Verordnung vom 20. December 1782, und das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch v. J. 1811 §. 16., in Rußland für Livland durch das Reglement vom 20. Februar 1804, und für Estland durch das provisorische Reglement v. J. 1805 und einige spätere Verordnungen v. d. J. 1817 und 1818; in Polen durch die Einführung des Code Napoléon im Jahr 1807 — wiewohl hier durch das umsichtslose Aussprechen der Freiheit den polnischen Bauern ihre Lage eher verschlimmert, als verbessert werden mag. Man vergl. Thomá über die Verhältnisse der Bauern im Großherzogthum Posen etc. (Berlin 1818 8.) Auch für die Abschaffung der

unter die erfreulichsten Erscheinungen für den denkenden Staatswirth, und für jeden, dem es nur um wahrhafte und wirkliche Verbesserung der Lage des menschlichen Geschlechts in unserm bürgerlichen Wesen zu thun ist. Für den allgemeinen Wohlstand sind zuverläßig die gesegnetesten Folgen davon zu erwarten. Wenigstens hat überall, wo man das Loos der Leibeigenen zu verbessern gesucht hat, die Erfahrung diese Erwartung bestätigt\*). Die Einrede, die man hier und da von den Vertheidigern jener, nur zu lange aufrecht erhaltenen, Institutionen machen hört, der Leibeigene sey in den meisten Ländern, wo die Leibeigenschaft bisher noch bestand, zu der Freilassung noch nicht reif, verdient bei weitem die hohe Beachtung nicht, um die Regierungen in ihrem wohlwollenden Beginnen irre zu machen. Gerade diese Einrede zeigt nur zu deutlich, wie nothwendig die Erleichterung des Schicksals dieser gedrückten Volksklasse ist. Wie Krug\*\*) sehr richtig bemerkt, ist von der

---

Sklaverei in den Westindischen Besitzungen unserer europäischen Staaten ist ein bedeutender Schritt geschehen durch die Abschaffung des Sklavenhandels, zu dem sich die meisten europäischen Mächte auf dem Wiener Kongresse und im Pariser Frieden v. J. 1815 verbanden. Schade nur, daß es bisher noch nicht recht hat gelingen wollen, den Stipulationen jener Vorträge überall praktische Realität zu verschaffen. — Uebrigens vergl. m. desfalls den Artikel Sklavenhandel im Konversationslexikon Bd. IX. und die Lettre à son Excellence Monseign. le Prince de Talleyrand-Pericord, — au sujet de la traité des Nègres, traduite de l'anglois; à Londres et à Paris 1814 8.; rec. in der Leipz. Lit. Zeit. 1815. No. 142.

\*) Sehr interessante Belege für diese Behauptung s. m. bei Krug a. a. D. S. 189. und Storch a. a. D. Tom. III. S. 306. folg.

\*\*) U. a. D. S. 198.

bisherigen geringen Kultur des Bauernstandes durch aus kein Hinderniß gegen seine Majorennitätserklärung zu befürchten; denn in der Regel wird der Mensch dann mündig, wenn wir ihn für mündig erklären; und dagegen bleibt er wirklich so lange unmündig, als wir ihm die Rechte der Mündigkeit vorenthalten. Je länger der Leibeigene in den bisherigen Fesseln schmachtet, je schwieriger wird seine, über kurz oder lang doch immer nothwendig werdende, Freilassung werden; und je weniger vermag er es, in der bürgerlichen Gesellschaft aufzutreten, wenn er späterhin dereinst zur Emanzipation gelangt. Wollen die Staaten, welche Sklaverei und Leibeigenschaft bisher duldeten, von den Staaten, welche nur durch Freie gebildet sind, nicht in Kurzem ganz überflügelt werden, und in ihrem Wohlstande gegen die letzteren nicht auf das bedeutendste zurückbleiben, so ist Vernichtung jener Institutionen für sie gewiß das Erste und Dringendste, worauf ihr Streben gerichtet seyn muß\*). Weder die Furcht, daß es bei Aufhebung der Leibeigenschaft den Gutsherren an den nöthigen Arbeitern fehlen werde, — eine wirklich sehr eitle Furcht, — noch der vermeintliche Vortheil, den der Gutsherr aus jenen Institutionen bisher zog, jetzt aber verliert, können einen Grund abgeben, um die Regierungen zu Rückschritten zu bestimmen. Hundert Jahre Unrecht kann keine Stunde Recht geben, und der Vortheil, den jemand auf den Grund eines bisher geduldeten Unrechts bezog, kann nie eine Regierung hindern, die Idee des Rechts auch dann zur Wirklichkeit zu erheben, wenn diese Erhebung viel,

---

\*) Anderer Meinung ist Adam von Müller in der Koncordia Heft II. (Wien 1820, 8.) S. 124. „weil die Landwirtschaft das Beharren und Bleiben des Arbeiters, seine Adscription an dem Materiale des Grundstücks, seine untrennbare Verbindung mit dem Kapitale verlange.“ (??)



leicht auch mit Aufopferungen für den Einen oder den Andern verbunden seyn sollte. Eine so übertriebene starre Achtung des Rechts würde die Form über den Geist erheben, und das Staatenwesen mit sich selbst in Widerspruch bringen; ein so strenges Recht würde das größte Unrecht seyn.

### §. 93.

Minder nachtheilig, als Sklaverei und Leibeigenschaft, wirken die Frohnen, welchen ein großer Theil unserer Landwirthe unterworfen ist, auf den allgemeinen Wohlstand. Inzwischen bei alle dem ist doch auch ihr nachtheiliges Einwirken unverkennbar. Sie, und überhaupt alle die Dienstberechtigungen, welche der Eine oder der Andere unter dem betriebsamen Volke über die Betriebsamkeit des Andern übt, trifft immer der nie zu beseitigende Vorwurf, daß sie die Bedingung der möglichsten Ausbildung alles menschlichen Wohlstandes, den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit Aller, unendlich stören; daß sie den Unfleiß im Volke nähren und erhalten, statt es fleißig und arbeitiam zu machen; und daß sie in den ganzen Sinn und Gang der Volksbetriebsamkeit eine durchaus verkehrte Richtung bringen. Unglücks genug ist es schon, daß der Fröhner die Dienste, welche er seinem Frohnherrn zu leisten hat, in der Regel auf eine höchst nachlässige Art verrichtet, und daß schon dadurch die Produktion und das gesammte Einkommen Aller niedergehalten wird. Aber dieses Unglück ist immer noch das geringste Uebel, das aus dem Frohnwesen hervorgeht. Der Geist der Trägheit, der den Fröhner beherrscht, wenn er für seinen Frohnherrn arbeitet, schleicht sich unvermerkt auch in seine eigene Arbeit ein; er ist also nicht bloß nachlässig, als Arbeiter für Fremde; er wird es auch für sich selbst. Das Ganze verliert also doppelt; und wirklich in der letztern Beziehung noch mehr, als in der erstern.

Zwar mag die Frohnpflichtigkeit, der unsere Bauern in den meisten Ländern bald mehr bald minder unterworfen sind, auf einen bei weitem eher zu rechtfertigenden Titel beruhen, als die Sklaverei und Leibeigenschaft. Jene Pflichtigkeit stößt wenigstens gegen die Vorrechte des Menschen lange nicht so empfindlich an, als die letztern Institutionen. Aber ein höchst nachtheilig wirkendes Ueberbleibsel aus der früheren Zeit unseres bürgerlichen Wejens bleibt sie doch immer; und wenn die Regierungen sie auch um deswillen, weil in der Frohne eine Art von Pachtzinse erscheint, welche der Frohnpflichtige durch seine Dienste für den Genuß des ihm überlassenen Besizthums am grundherrlichen Boden dem Frohn Herrn entrichtet, nicht so geradezu vernichten können, wie das Sklavenwesen und die Leibeigenschaft, so läßt es sich doch auf keinen Fall mißbilligen, wenn wir jene überall auch auf allmähliche Vernichtung des Frohnwesens ausgehen sehen; vielmehr verdient es allen Beifall, daß sie selbst wider den Willen des Herrn die Frohnpflichtigkeit für ablöslich erklären oder durch feste Bestimmung der Frohntage und der Frohndienste, mittelst aufzunehmender Dienstbücher und Urbarien, die Frohnpflichtigen gegen die willkürlichen Anmaßungen des Erstern zu schützen suchen; denn sind gemessene Frohnen schon äußerst drückend für den Frohnpflichtigen, so sind es ungemessene gewiß doppelt und dreifach; und einer solchen Ungemessenheit auf eine zweckmäßige Weise Gränzen zu setzen, dazu ist wohl jede Regierung nicht nur berechtigt, sondern wohl auch sogar verpflichtet.

Wirklich haben auch die Frohn Herrn wohl am wenigsten Grund, sich einer solchen Beschränkung ihrer Gerechtsame zu widersetzen. Rechtlich möchte sich der Erwerb der Frohnen in ihrer dermaligen Gestalt nur von sehr wenigen Herren nachweisen lassen. Der Druck der Frohnen ist mit der wachsenden Uebermacht der Herren gewachsen, und die Ausdehnung, welche diese

diese Pflichten bermalen haben, eigentlich in den meisten Fällen nur ein Erzeugniß jener Uebermacht. Rechtlich läßt sich also die Aufhebung, wie sie unsere Regierungen bezwecken, wohl vertheidigen. Aber auch wirthschaftlich betrachtet ist die Aufhebung der Frohne für die Herren und den Ertrag ihrer Wirthschaft nicht nachtheilig. Sie ist vielmehr für sie eben so vortheilhaft, wie für den frohnpflichtigen Bauer. Mit einem sehr mäßigen Aufwande, den ihm die Ablösungssumme oft doppelt ersetzt, ist der Frohnherr gewöhnlich im Stande, sich alle die Arbeit durch Lohnarbeiter, oder Vermehrung und Verbesserung seines Spannviehes, zu schaffen, die ihm die Fröhner bisher geleistet haben mögen; und mit der Hälfte tüchtiger und fleißiger Lohnarbeiter wird er meist mehr zu leisten vermögen, als ihm die doppelte Zahl seiner Fröhner bisher gewährte. Kurz, der Frohnherr, der sich der Aufhebung der Frohnen widersezt, mißkennt in der Regel seinen eigenen Vortheil\*); und wollen die Regie-

---

\*) So erzählt Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen d. Bd. II. S. 90: Es sey ihm der Anschlag eines Gutes in Pommern vorgekommen, auf welchen jährlich mit 7000 Tagen Handdienste, 3000 Tagen Spanndienste, und noch dazu drei eigenen Gespannen, doch nicht mehr als 1600 Berl. Scheffel Getraide aller Art erlangt werden; und in einem anderen Falle habe der Grundherr nach Abschaffung der Frohndienste sein Feld völlig bestellt, ohne auch nur Einen Ochsen, oder Ein Pferd mehr anzuschaffen; er habe bloß nur stärkeres Vieh anzuschaffen gehabt. Welche übrigens unter den verschiedenen Arten der Frohnablösung die zweckmäßigste sey, dieß kann nur durch örtliche Verhältnisse bestimmt werden. Ist der Bauer bis zu einem gewissen Grade von Wohlstand vorgerückt, und sind der Frohnen weniger, so möchte ihre Ablösung im Gelde vorzuziehen seyn. Die leichteste und für beide, den Frohnpflichtigen und den Herrn rätzlichste, Ablösungsweise wird aber immer

rungen den Zustand des armen, Jahrhunderte hindurch hart gedrückten, Landmannes wirklich und wesentlich verbessert sehen, so ist es bei weitem nicht genug, daß sie ihm die persönliche Freiheit geben, auch das Frohnwesen muß vernichtet werden; denn erst dann ist jene Freiheit vollkommen gesichert, und erst hier wird der Bauer vollkommener Herr seiner Kräfte und seiner Scholle.

#### §. 94.

Verleitet durch die Irrlehre des Merkantilsystems, der Wohlstand der Völker ruhe zunächst auf ihrem auswärtigen Handel und vorzüglich auf Gewerbszweigen, welche für den auswärtigen Markt arbeiten, finden wir überall die städtische, ihrer Natur nach diesem Zwecke näher liegende, Betriebsamkeit bei weitem mehr begünstiget, als den Fleiß des Landmannes. — Auch in diesem Mißgriffe liegt ein sehr bedeutendes Hinderniß des fortschreitenden allgemeinen Wohlstandes in unserm bürgerlichen Wesen nach seiner dormaligen Gestaltung.

die durch Getraidezinsen seyn. In Preussen hat man dagegen für die Provinzen jenseits der Elbe, in der Verordnung vom 9. September 1811, eine Abfindung des Gutsherrn durch einen Theil des bürgerlichen Grundeigenthums — bei Bauern, welche das Erbrecht an ihren Höfen haben, mit einem Drittel, bei solchen aber, welchen nur Pachtrechte auf Lebenszeit zukommen, mit der Hälfte ihrer Ländereien, oder dem baaren Geldbetrag dieser Quoten, vorgezogen. Ueber das frühere Verfahren in Preussen bei solchen Ablösungen s. m. Krug a. a. D. S. 374. folg. Auch vergl. man überhaupt noch das preussische Edikt vom 25. September 1820, das bayerische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818; das württembergische Edikt vom 18. November 1817, und die Verhandlung der badischen Landstände zweite Kammer, Heft IV. S. 8. und erste Kammer Heft III. S. 367.

Man hat beinahe überall den Städter und seine Gewerbsamkeit emporgehoben auf Kosten des Landmannes, und dadurch wirklich dem allgemeinen Wohlstande unendlich geschadet.

Mag auch das gesellige Leben des Städters der Ausbildung mancher Gewerbe bei weitem mehr zusagen, als das einsamere Leben des Landvolks; gesetzlich sollte doch nie eine Scheidewand zwischen den Gewerben des Städters und des Landmannes gezogen werden \*). Wo jeder den freiesten und ausgedehntesten Spielraum für den glücklichen Fortgang seiner Betriebsamkeit erwarten darf, da mag er sich mit seiner Unternehmung niederlassen. — Diese natürliche Gestaltung der Dinge sollten die Regierungen überall möglichst schützen, ohne irgend jemanden den Ort anweisen zu wollen, wohin seine Betriebsamkeit gebannt seyn soll. So würde sich die Bevölkerung überall gleich vertheilen; die so genannten städtischen und ländlichen Gewerbe würden stets auf das innigste vereint, einander wechselseitig fördernd die Hände bieten; die Städte würden zugleich mit dem platten Lande gedeihen; und der schrofne Abstand zwischen den Sitten und der Kultur des Städters und der des Landmanns würde auf eine für den allgemeinen Wohlstand äusserst erspriesliche Weise verschwinden, schneller und leichter, als ihn alle Unterrichtsanstalten für den Landmann je vertilgen werden. Es würden Städte sich bilden, da, wo sie sich nur immer bilden können, aber nicht an Orten, wo sie, wie so manche von den Regierungen angelegte Fabrikstadt, dem allgemeinen Besten zur Last fallen, und trotz aller Begünstigungen, welche man ihnen ertheilt, doch nicht gedeihen; und die Regierungen würden der

---

\*) Das Gegentheil empfiehlt zwar Christian v. Schöher Anfangsgründe der Staatswirtschaft Thl. II. S. 66. S. 67. indes offenbar ohne ausreichenden Grund.

so schwierigen Mühe überhoben seyn, das Gleichgewicht zwischen der städtischen und ländlichen Betriebsamkeit und zwischen dem Wohlstande des Städters und des Landmanns durch allerlei Künsteleien erhalten zu müssen, — durch Künsteleien, welche doch gewöhnlich am Ende weiter nichts leisten, als daß der Städter zugleich mit dem Landmanne leidet. Der allgemeine Wohlstand des Landes würde auf seiner natürlichen Grundlage, der bestmöglichen Kultur des Grundes und Bodens, ruhen; die Kapitale würden sich überall dahin wenden, wo sie am nützlichsten und mit dem meisten Gewinne angelegt werden können; und frohe, glückliche, und zufriedene Städter würde man sehen, neben einem frohen zufriedenen und glücklichen Landvolke. Aber so wie die Geschäfte der Volksetriebsamkeit dormalen zwischen Städtern und Landleuten gesetzlich vertheilt sind, ist es wirklich ein purer Zufall, wenn beide Theile in diesem glücklichen Verhältnisse stehen. Vielmehr hat sich ein Geist der Eifersucht zwischen beiden gebildet, der weder dem Flor der städtischen Gewerbe wahrhaft zusagt, noch der Ausbildung der Gewerbsamkeit des Landmannes; und, was die traurige Folge davon ist, unverkennbar niedergehalten wird dadurch der allgemeine Wohlstand, auf dessen Förderung man bei jener Theilung doch ausgeht.

Dem so nothwendigen regelmässigen Fortgange der menschlichen Betriebsamkeit, und der diesen Fortgang wesentlich bedingenden möglichst gleichmäßigen Vertheilung der von Allen der Natur abgewonnenen, oder sonst durch ihre Betriebsamkeit geschaffenen Gütermasse, sagt jene Trennung gewiß auf keinen Fall zu. Ihr Sinn und Zweck ist offenbar kein anderer, als der, die Städte und ihre Bewohner in den Stand zu setzen, sich von jener Gesammtmasse einen größeren Theil anzumaßen, als ihnen nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an der gesammten Produktion eigentlich zukommt. Der Städter soll wohlleben können,

während der bevortheilte Landmann oft kaum das Nothwendigste zum Leben behält. Bloss darin, daß jene Trennung so lange Zeit auf diesen Punkt hingewirkt hat, liegt zuverlässig der höhere Wohlstand, den wir überall in den Städten erblicken. Der städtischen Betriebsamkeit hat man dadurch eine Einträglichkeit geschaffen, welche ihr sonst fremd seyn würde, und welche auch wirklich sehr widernatürlich ist; welche indeß, so bedeutend sie auch dem Ertrage des Fleißes des Landmannes voranstehen mag, dennoch auf einer höchst unsicheren Grundlage ruht, und noch immer bei weitem höher seyn würde, ruhte sie auf ganz natürlichen Elementen, und würde sie nicht durch den gedrückten Wohlstand des Landmannes gleichfalls in ihrem Fortschreiten gehindert\*).

Wie die Städte sich für ihre Betriebsamkeit diese Begünstigungen verschaffen konnten, will ich hier nicht untersuchen. Die Gründe von dem Erwerbe ihrer Vorzüge liegen wohl theils in der größern Sicherheit, theils in der größeren Freiheit ihrer Bewohner von fremder Willkühr; zuletzt aber wohl am allermeisten, in der Uebermacht, welche sich die Städte durch diese größere Sicherheit und Freiheit über ihre Umgebungen so leicht erwerben konnten, und wirklich auch überall erworben haben, und in dem Mißbrauche, welchen der städtische Eigens-

---

\*) Wie sehr der fortschreitende Wohlstand des Landmannes den Wohlstand des Städters fördert, zeigt die Geschichte der letzten dreißig Jahre. Die hohen Preise, welche die Erzeugnisse des Landmannes durch den Krieg v. d. J. 1792 an erhielten, und der Wohlstand, zu den dadurch der Landmann sich emporhob, haben unserm städtischen Gewerbswesen einen Aufschwung gegeben, den es selbst bei den drückendsten Monopolrechten nicht erlangt haben würde; denn nur durch jene Preise und jenen Wohlstand wurde es dem Landmanne möglich, die Erzeugnisse der städtischen Betriebsamkeit so eifrig zu suchen, und so hoch zu bezahlen, wie er es wirklich that.

nus mit dieser Uebermacht trieb \*). Auch mag das Vorurtheil, in dem Betriebe städtischer Gewerbe spreche sich eine Art von Erniedrigung aus, und die Idee der Verächtlichkeit technischer Gewerbszweige, das den begüterten Freien, aus dem allmählich unser Adel hervorging, von dem Betrieb industrieller Gewerbe und des Handels zurückzog, wohl sehr viel dazu beigetragen haben, dem Städter den Alleinbetrieb seiner Gewerbe zu sichern \*\*). Doch dem sey wie ihm wolle, auf der Stufe der Bildung, welche unser bürgerliches Wesen jetzt erreicht hat, kann auf die Erhaltung jener aus der Vorzeit herübergegangenen Vorzüge der Städte, und ihrer Bewohner, wohl keine Rücksicht mehr genommen werden, wenn nicht unser städtisches Wesen den Keim seines Verfalls in sich selbst tragen, und der Wohlstand des Städters selbst von Tag zu Tage mehr prekär werden soll. Der eigene Vortheil des Städters heischt vielmehr dringend die Begräumung der bisher zwischen ihm und dem Landmanne bestandenen Scheidewand.

Führt man die Lage der Dinge auf ihre natürliche Verhältnisse zurück, so mögen unsere bisher so sehr bevorzugten Städte wohl die Vereinigungspunkte für den innern und äussern Verkehr der Länder blei-

---

\*) Belege hierfür s. m. in Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes, Bd. II. S. 695. folg. Die Städte schwammen als wohlhabende Inseln in feindseligen Landschaften. Ihr stetes Bemühen war, das platte Land zu ihrem Vortheile zu benutzen, oder es möglichst wenig zu großer Kraft und noch weniger zur Unabhängigkeit von ihrem städtischen Kunstfleisse gelangen zu lassen.

\*\*) Selbst Montesquieu Espr. d. Loix, Liv. XX. ch. 21. (Tom. II. S. 247. der Ausg. Amst. et Leipsic 1773, 8.) ist noch der Meinung, es sey gegen den Geist der Monarchie, daß der Adel Handel treibe.



ben; denn zu solchen nothwendigen Vereinigungspunkten sind allerdings nur sie allein geeignet. Auch für die Bedürfnisse des Wohllebens, besonders des höhern Wohllebens, mögen sie die geeignetsten Werkstätten seyn; und überhaupt mögen solche Gewerbe, welche zur Vollendung ihrer Erzeugnisse eine Verbindung mehrerer zusammenwirkender, oft sehr verwickelt in einander greifender, Gewerbsanstalten und Unternehmungen erfordern, vorzugsweise den Städten angehören, und werden ihnen nach dem natürlichen Laufe der Dinge auch immer angehören; denn wer möchte es wohl leugnen, die Reibung, welche das städtische Leben unter dem gewerbsamen Volke erhält, wird immer dahin wirken, daß das Gewerbswesen sich in den Städten bei weitem schneller und lebendiger ausbilden wird, als bei einer Zerstreung der Gewerbsleute auf dem Lande. Aber bei alle dem rechtfertiget das nicht die gesetzmäßig festgestellte Bevorzugung der Städte. Auf jeden Fall verräth es eine arge Verkehrtheit, Gewerbe, welche für den Bedarf des gemeinen Lebens arbeiten, bloß in die Städte zwingen zu wollen\*). Das Bierbrauen, welches man ausschließ-

---

\*) Ueber die Gewerbe, welche man nach den Grundsätzen unferes gemeinen deutschen Privatrechts auf dem Lande zu treiben verstatet, s. m. Kunde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 475. S. 332., und Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. S. 72. folg. Der industrielle Gewerbsbetrieb der Landbewohner beschränkt sich hiernach bloß auf solche Handthierungen, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen nicht in einer Stadt betrieben werden können, Glashütten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Mühlen u. dgl., und solche, welche zur Befriedigung der alltäglichen und nothwendigsten Bedürfnisse des Landmannes arbeiten, Grobschmiede, Rademacher, Leinweber, Bauernschneider, Schuhflicker u. dgl. Nachdem sich zu

lich den Städten zugewiesen, und welchem man unter den städtischen Gewerben eine so vorzügliche Rolle zugetheilt hat, läßt sich ebenso gut, und ebenso vortheilhaft auf dem platten Lande betreiben, wie in den Städten; ja eigentlich, und genau betrachtet, gehört dieser Gewerbszweig natürlicher Weise bei weitem mehr dem platten Lande zu, welches die dazu nöthigen Getraidevorräthe seinem Boden abgewinnen muß, und also auch wohl die nächsten Ansprüche auf ihre Bereitung zum Genuß hat, als den Städten\*). Und ebenso können Webereien auf Linnen, Baum- und Schaafwolle, Färbereien, Gerbereien, Arbeiten auf Metallwaaren, wohl leichter auf dem Lande betrieben werden, als in unseren Städten. Weder die Güte der Waare erfordert eine solche Einzwängung\*\*), noch die Furcht

---

diesen Grundsätzen bekennenden, U. P. L. R. Thl. II. Tit. VIII. §. 86. sind die Städte dagegen hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen.

\*) Ueber die Veranlassungsgründe der Erhebung der Bierbrauerei zu einem ausschließlich städtischen Gewerbe s. m. Eisenhart Grundsätze des deutschen Rechts in Spruchwörtern (Helmstädt 1759 8.) S. 57 — 59. Daß man das Branntweimbrennen nicht auch den Städten ausschließlich vindicirt hat, davon mag der Grund in der spätern Erfindung desselben liegen, so wie wohl wieder in dem ausschließlichen Braurechte der Städte der Grund des schlechten Bieres liegt, das man vorzüglich in dem nördlichen Deutschlande findet, wo jenes Bannrecht der Städte stärkere Wurzeln geschlagen hat, als im Süden von Deutschland. Und in dem schlechten Biere wieder liegt weiter der Grund der Vorliebe des Landmannes im nördlichen Deutschland für den schädlichen Branntweingenuß, so wie des Städters selbst für den fremden Kaffe und Thee.

\*\*) Auf der Furcht, daß die Güte der Waaren darunter leiden werde, wenn man städtischen Gewerbsleuten die Nie-

vor einer größern Kostbarkeit, und einer minder guten und zweckmäßigen Bearbeitung derselben. Statt, daß die Verfertigung solcher Waaren in den Städten ihre Kostbarkeit vermindert, strebt sie vielmehr, solche zu erhöhen. Die geringeren, leichter zu befriedigenden, Bedürfnisse des Landmannes müssen nothwendig auf billigere Forderung beim Arbeitslohne hinwirken, und die Nachtheile, welche mancher in den Städten zusammengepreßte Arbeiter von seinem Gewerbe für seine Gesundheit zu befürchten hat, sind für den Arbeiter auf dem Lande bei weitem nicht so groß, und nicht so gefährlich, wie für den städtischen Gewerbsmann. Und zuletzt würden unsere Städter davon, daß solche Gewerbe mehr auf dem Lande, als in ihrer Mitte betrieben werden, auch noch den Vortheil zu erwarten haben, die Unreinlichkeit aus ihrer Mitte verbannt zu sehen, welche jenen Gewerbsbetrieb sehr oft begleitet, und der städtischen Polizei oft so viele Noth macht. — Mit einem Worte, die Städte würden eigentlich weiter nichts verlieren, als die für manche sehr lästige Uebervölkerung, welche aus jenem Zusammendrängen hervorging, und das Schauspiel, eine hie und da unbeschäftigte Menschenmasse in Gährung zu sehen, wenn die Gewerbe, wie dieß so oft geschieht, zu stocken beginnen.

§. 95.

Inzwischen würde es mit der allgemeinen Betriebsamkeit und mit der zu ihrem möglichsten Aufblühen

---

berlassung auf dem Lande gestattet, beruht wohl die Königl. Baiersche Verordnung vom 20. Juni 1810 (im Reg. Blatt v. ged. J. Nro. XXX.,) welche eine solche Niederlassung durch eine Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit des Gewerbsmannes bedingt. Wer indes die Art und Weise solcher Nachweisungen aus Erfahrung kennt, möchte wohl in dieser nichts weiter erkennen, als eine nutzlose Förmlichkeit.

nöthigen Freiheit und Unbeschränktheit im Gewerbswesen immer noch so ziemlich wohlstehen, wäre aus der Einzwängung unserer industriellen Gewerbe auf die Städte nur nicht das Zunft- und Innungswesen hervorgegangen, das wir beinahe überall erblicken.

In der Natur der Sache liegt es wohl, daß da, wo die Betriebsamkeit und der Wohlstand Aller vorwärts schreiten sollen, eine Theilung der einzelnen Gewerbszweige sich bilden muß, und daß nicht jeder Einzelne im Volke alle Gewerbe treiben mag. Nur hätte diese Theilung sich nicht so gestalten sollen, wie wir sie in jener Institution gestaltet sehen. Theilung der verschiedenen Gewerbszweige, und der einzelnen zu unserer fabriks- und manufakturiiellen Betriebsamkeit nöthigen Arbeiten, kann sehr wohl bestehen; ohne daß es gerade nothwendig ist, die Freiheit und Unbeschränktheit unserer Gewerbsleute so scharf und fest abzuschneiden, wie dieses in dem Zunft- und Innungswesen geschehen ist \*). Es ist durchaus kein Grund vorhanden,

---

\*) Anderer Meinung ist Rau über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, (Leipzig 1816 8.) S. 93. Er sieht einen Hauptrechtfertigungsgrund für das Fortbestehen der Zünfte, darin, daß sie die Theilung der Arbeiten erhalten. Thäten sie dieses auf naturgemäßem Wege, so ließe sich wohl nur für ihre Duldung sprechen. Aber da sie es nur auf einem sehr widernatürlichen Wege thun, so kann ich seinen Ansichten nicht beitreten. — Ueber die Gründe für und wider die Beibehaltung der Zünfte s. m. übrigens Graf von Soden Nationalökonomie etc. Thl. II. S. 107. folg. und Nibler über das Zunftwesen, und die Gewerbefreiheit (Erlangen 1816, 8.) S. 88. folg. In gedrängter Kürze haben die Nachtheile des Innungswesens gezeigt von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung, S. 548. S. 274. folg., und Chaptal de l'indust. franc. Tom. II. S. 334. folg. Neuerdings sind die Zünfte vorzüglich wieder in Schutz genommen worden von Ziegler

der für eine solche gesetzmäßige Theilung spricht; und sollten auch in der früheren Zeit, und in der Kindheit unseres Gewerbswesens vielleicht solche Gründe hier oder da vorhanden gewesen seyn, längst schon haben sie in den meisten Ländern ihre Haltbarkeit und Wirksamkeit verloren; und dasselbe gilt von den politischen Gründen, die früherhin die Erhaltung und Ausbildung der Zünfte begünstigt haben mögen.

Wohl mögen der politische Geist und das Streben nach Sicherung und Erhaltung ihrer politischen Freiheit, im Mittelalter der Entstehung und Ausbildung des Zunft- und Innungswesens sehr hold gewesen seyn, und die städtischen Gewerbsleute zunächst zu den Vereinigungen veranlaßt und herbeigerufen haben, in welche sie allmählig traten, und in welchen sie in der Geschichte unseres bürgerlichen Wesens, besonders in Beziehung auf die Ausbildung der Verfassung unserer Städte, im Mittelalter oft sehr kräftig und wirksam erscheinen\*). Doch eine große Frage möchte es seyn, ob ein solcher Geist jetzt noch zu nähren und zu pflegen sey. Wenigstens glaube ich, unsere Gemeindeverfassung kann auch ohne ihn die nöthige zweckmäßige Gestalt erhalten. — Auf jeden Fall sollte wohl seine Pflege nie die Richtung nehmen, welche sie in unserem Zunft- und Innungswesen im Laufe der Zeit wirklich genommen hat, und noch hat. In den Gang der Volksbetriebsamkeit — von dem hier zu

---

über Gewerbefreiheit und deren Folgen, mit besonderer Rücksicht auf den preussischen Staat, nach den bisher gemachten Erfahrungen, Berlin 1819 8., und den Recens. dieser Schrift in der A. L. Z. 1821, No. 159 u. 160.

\*) Man vergl. hierüber Rau a. a. D. S. 24. folg. und S. 37. folg. — Ueber die Art und Weise, wie sich das Zunftwesen allmählich in Frankreich ausbildete, s. m. Chaptal a. a. D. Tom. II, S. 328. folg.

nächst die Rede ist, — greift diese Institution allerdings höchst nachtheilig ein. An die Stelle jenes politischen Geistes ist jetzt ein höchst verderblicher Geist des Eigennuzes und Handwerksneides getreten, der jeder Ausbildung der Volksbetriebsamkeit stets in den Weg tritt, und darum unmöglich von denkenden Staatswirthen in Schutz genommen werden kann, so schwierig es auch seyn mag, den naturgemäßen Weg jetzt so schnell, als man es wünschen möchte, wieder einzuschlagen, nachdem man Jahrhunderte hindurch ihn verlassen hat.

Die beiden Hauptgründe, welche man zur Rechtfertigung der Aufrechthaltung des Zunft- und Innungswesens, auch noch in unserer Zeit aufführt, — Sicherheit der Ernährung für eine bestimmte Anzahl von Gewerbtreibenden, und Erhaltung der einmal herrschend gewordenen Kenntnisse des Gewerbsbetriebs\*), — beide rechtfertigen ihre Aufrechthaltung keineswegs ausreichend. Eine solche Sicherheit, wie man sie im Zunftwesen für die einzelnen Gewerbetreibenden vom Staate fordert, — ist — wie ich oben §. 91. bemerkt habe — der Staat weder zu geben verpflichtet, noch vermöchte er sie zu geben, wenn man auch mit Recht sie von ihm fordern könnte. Die Regierung kennt weder die Gränze der Produktion, noch die der Konsumtion, und des zu dem Ende nothwendigen Bedarfs an arbeitenden Händen, so wie sie solche zur Herstellung jener Sicherheit nothwendig kennen müßte. Und sollte es ihr auch wirklich in einem oder dem andern Falle gelungen seyn, zu jener Kenntniß für den

---

\*) Man vergl. Rau a. a. O. S. 49., und Langsdorff Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden 26., (Gießen 1817 8.) S. 14. folg.

Augenblick zu gelangen, vermag sie wohl die Uebersicht, welche sie gerade im Augenblicke haben mag, zu nur einiger Massen zuverlässigen Berechnungen für die Zukunft zu benutzen\*)? Ueber die Meinungen,

---

\*) Selbst bei Gewerben, welche sich mit Bereitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse beschäftigen, Fleischern, Bäckern, Brauern ist dieses der Fall. Selbst bei gleichbleibender Bevölkerung kann die Konsumtion dieser Bedürfnisse, und also der Umfang des Gewerbes dieser Gewerbsleute, bald ab- bald zunehmen. Steigt der Wohlstand, so steigt in der Regel auch die Konsumtion, und die zeitberige Zahl jener Gewerbsleute kann zu gering seyn. Geht der Wohlstand zurück, so ist wohl mancher von ihnen sehr überflüssig. Selbst bei verminderter Konsumtion können mitunter Fälle eintreten, wo die Zahl der Gewerbsleute zu gering seyn kann. In den theuern Jahren 1816 und 1817, wo die Theuerung des Getraides manche arme Familien, selbst unter den Landleuten, nöthigte, ihr Brod, welches es sich früher selbst bereitete, beim Bäcker in der Stadt zu kaufen, war wohl in manchen Städten die früher bestandene Zahl der Bäcker zu gering, und jetzt, wo jeder wieder im Stande ist, sich seinen Brodbedarf selbst zu bereiten, kann sie wohl zu groß seyn. — Und wenn man bei Bäckern nicht einmal ihre nothwendige Zahl bestimmen kann, wie will man es bei andern Gewerben, welche für minder dringende Bedürfnisse arbeiten? — Um in Bezug auf diesen Punkt möglichst sicher zu gehen, hat die bayerische Regierung in der Verordnung vom 2. Oktober 1811, die Regel festgestellt: „die Wiederbesetzung erledigter Gewerbskoncessionen findet nur dann statt, wenn sich nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände die Wiederverleihung evident und unwidersprechlich als wirklich nothwendig darstellt, und vor allem auch sämtliche wirklich theilhaftige Gewerbsgenossen vernommen worden sind.“ Indes ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß dieses so geregelte Verfahren weiter nichts hervorbringen kann, als nur eine Menge von Verwickelungen aller Art, Beschwerden über die Behörden, und Prozesse; wie denn leider das

welche den Werth der Güter bestimmten, kann sie so wenig gebieten, als über den Fleiß der Arbeiter. Die geringste, oft der Aufmerksamkeit der Regierung und ihrer Beamten ganz entgangene, Veranlassung kann unvermerkt die Verhältnisse der Dinge so verändern, daß wirklicher Mangel vorhanden ist, wo die Regierung Ueberfluß zu sehen glaubt; und umgekehrt kann Ueberfluß vorhanden seyn, wo sie Mangel findet.

Vermögte das Zunftwesen seinen Genossen jene Sicherheit zu geben, wir würden wohl nicht so oft auf die Erscheinung stoßen, trotz des Zunftwesens, das die Gewerbe schützen soll, sie dennoch gänzlich heruntergekommen, oder von Zeit zu Zeit in sehr bedrängten Lagen zu sehen. Also ein Mittel für die Gewerbsleute und ihre größere Sicherheit, ist das Zunftwesen nicht, und kann es nie seyn. Und sollte es auch in sofern für den einzelnen Gewerbsmann einige Sicherheit gewähren, als er von der Konkurrenz anderer Gewerbsunternehmer einige Zeit hindurch weniger zu besorgen haben sollte, als bei freier Gewerbsthätigkeit; völlig zuverlässig ist dennoch auch diese Sicherheit nie. Höchstens erlangt dadurch der eine zünftige Gewerbsmann nur das, daß sich die Zahl seiner Konkurrenten nicht so schnell vermehren kann, wie ihre Vermehrung bei freier Gewerbsamkeit, vorzüglich im ersten Augenblicke des Freigebens unseres Gewerbstwesens, möglich seyn könnte. Nur bei geschlossenen Zünften kann jene Sicherheit einen gewissen Grad von Zuverlässigkeit und Festigkeit erlangen. Doch auch hier — wo indeß aber auch die Nachtheile des Zunftwesens am auffallendsten und grellsten hervortreten und am meisten fühlbar sind — kann die Geschlossenheit des Gewerbes immer nur exten-

---

baierische Regierungs- und Intelligenzblatt, und die dort bekannt gemachten Entscheidungen der Rekurse an das Ministerium, dieses nur zu sehr bestätigen.



siv Sicherheit für den Gewerbsmann gewähren; intensive Sicherheit für ihn ist auch hier nicht möglich. Jede Verbesserung, welche irgend ein mehr geschickter, fleißiger, oder unternehmender, oder mit mehreren Kapitalien, als andere, ausgerüsteter Gewerbsmann seinem Gewerbe giebt, wird immer bald mehr, bald minder nachtheilig auf die Sicherheit des Gewerbsstandes seiner neben ihm stehenden Gewerbsgenossen einwirken.

Auch, wenn man in der Freiheit der Gewerbe eine Unsicherheit für den einzelnen Gewerbsmann und den regelmäßigen Fortgang seiner Vertriebsamkeit sieht, so bedenk man wohl nicht, daß diese Unsicherheit doch eigentlich nur ein eiteles Schreckbild ist, durch das man sich nur vergeblich in Furcht setzen läßt. Selbst die unbeschränkste Gewerbsfreiheit gestattet nicht Jedem so nach Launen von einem Gewerbe zu dem andern überzuspringen, wie man es sich vielleicht einbilden mag. Darum, daß uns das Gesetz den Betrieb aller Gewerbe gestattet, — darum allein können wir nicht alle Gewerbe betreiben. Das Gesetz gibt den Gewerbslustigen weder Geschicklichkeit, noch Fleiß, noch Kapitale. Der Erwerb dieser Vorbedingungen eines glücklichen Gewerbsbetriebs behält immer seine natürlichen Schwierigkeiten, wenn auch die bisher bestandenen gesetzmäßigen Schranken hinweggerissen sind; und in diesen Schwierigkeiten liegt bei einem freien Gewerbswesen wohl dieselbe Sicherheit für den einzelnen Gewerbsmann, wie bei der Aufrechterhaltung und dem Fortbestehen unseres Zunftwesens \*).

---

\*) Wenigstens habe ich in den deutschen Landen jenseits des Rheins, wo man die von den Franzosen eingeführte Gewerbsfreiheit aufrecht erhält, eben so wenig und noch weniger eine Uebersetzung einzelner Gewerbe gefunden, als diesseits. — Wenn der Verfasser des Memoire sur la ne-

In diesen Schwierigkeiten liegt wohl insbesondere die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung des Werths und des Preises unserer sogenannten Realgerechtigkeiten, um deren Erhaltung willen man die Zünfte so sehr in Schutz nimmt \*). Der Werth und Preis solcher Gewerbsunternehmungen, welche zu ihrem

---

cessité du rétablissement des maîtrises et corporations, comme moyens d'encourager l'industrie et le commerce (Paris 1815 4.) aus der Freiheit des Gewerbswesens den, vorzüglich in Paris herrschenden, Schwindelgeist, und die dort immer mehr und mehr überhandnehmende Agiotage zu erklären sucht, indem jeder, ohne alle Rücksicht auf seine Fähigkeit und sein Vermögen, sich alle Unternehmungen auf den Grund eines gelöseten Patents erlaube, nimmt er wohl die Sache nur sehr oberflächlich ins Auge. Der Grund jener Erscheinung liegt zuverlässig nicht in der Freiheit des Gewerbswesens, sondern vielmehr nur in dem Leichtsinne und der Frivolität der Pariser, und in dem unsichern und unsteten Gange, den das Gewerbswesen wegen seiner Abhängigkeit von der stets wechselnden Mode in Paris mehr als anderswo genommen hat, und widerlegt die oben von mir aufgestellte Behauptung ganz und gar nicht. Auch da, wo Zünfte bestehen, und bisher einzelne zünftige Gewerbe mit besonderem Glücke betrieben werden, drängt sich mancher dazu, der zu ihrem Betriebe wenig oder gar keinen Beruf hat, dabei also seine Rechnung nicht findet, und hinterher den öffentlichen Versorgungsanstalten bleibend zur Last fällt.

\*) Man vergl. die Schrift: Ueber die Vorzüge der Realgewerbsgerechtigkeiten Landshut 1815 8. Reingruber über die Natur der Gewerbe, über Gewerbebefugnisse, und Gewerbefreiheit, Landshut 1815 8. recens. in der Leipz. Lit. Zeit. 1818 Nro. 522., und Wirschingers Sollen Realgerechtigkeiten durchaus nicht bestehen können? in der Allg. deutschen Justiz-, Kam.- und Polizei-Sama., 1820 Nro. 97 — 100.

ihrem Betrieb ein gewisses Besizthum an Grund und Boden, und gewisse am Grunde und Boden haftende, oft ziemlich kostbare, Anlagen fordern, worein man den Charakter der sogenannten Realgerechtigkeiten setzt, bildet sich bei weitem weniger durch das Gesetz, welches die Unzertrennlichkeit einer gewissen Gewerbsunternehmung mit einem gewissen Grundbesizthum ausgesprochen hat, als durch den Werth und Preis jener zum Gewerbsbetrieb nothwendigen Anlagen selbst. Eine Mühle, eine Brauerei, eine Ziegelei, eine Leders- oder Tuchmanufaktur, eine Gastwirthschaftsgerechtigkeit, wird nicht dadurch werth, und preislos, daß die Errichtung solcher Gewerbsunternehmungen, zu welchen man bisher nur einzelne Auserwählte zuließ, freigegeben wird; sondern der Werth und Preis, der in ihren Anlagen ruht, erhält sich auch nach jener Freigebung. Wer die nöthigen Anlagen nicht zu machen vermögend ist, ist eben so gut von dem Betriebe der jetzt freigegebenen Gewerbe ausgeschlossen, wie vordem, so lange das Statut bestand; und wer das Gewerbe, das solche Anlagen heischt, irgendwo betreiben will, muß den Aufwand, welchen jene Anlagen erfordern, immer machen; und darin, daß er sie machen muß, liegt der Hauptstüggpunkt für die Erhaltung des Werths und Preises der bisher bestandenen älteren Gewerbsvorrichtungen der Art, welche stets nur dann werth, und preislos werden können, wenn sie nicht mehr tauglich sind. Das Einzige, was durch die gestattete Gewerbsfreiheit für den Realgerechtigkeitsbesizer verloren gehen kann, ist der Preis des etwa mit seiner Realgerechtigkeit bisher verbunden gewesenen Monopols. Doch theils ist bei den wenigsten Gewerbsgerechtigkeiten dieser Preis selten von sonderlicher Bedeutung, wenn man ihn von dem Preise der nöthigen Anlagen abzieht; theils kann auch der Gewinn und das Einkommen, das irgend ein Gewerbsmann aus solchen monopolistischen Unternehmungen gezogen haben mag, aus

den oben (§. 91.) auseinandergesetzten Gründen, nie in Betracht kommen, wenn es, wie hier, darauf ankommt; verjährte Mißbräuche zu vertilgen, und dem Streben des bürgerlich vereinten Menschen nach Wohlstand und Reichthum den nöthigen ausgedehnten Spielraum zu verschaffen \*). Und zuletzt liegt es auch in der Natur der Dinge, daß solche Monopole nicht sofort ihre Einträglichkeit für ihren Besitzer verlieren, wenn sie gesetzlich vernichtet werden, und daß, wenn auch im Laufe der Zeit jene Einträglichkeit zu Grunde geht, sich der Verlust, der dadurch für den Monopolisten entstehen kann, durch Vortheile, die ihm selbst die jetzt hergestellte Gewerbefreiheit zuführt, so ziemlich ausgleichen werden. — Kurz, selbst bei den sogenannten Realgewerbegerechtigkeiten, bei welchen die Aufhebung des bisher bestandenen Zunftwesens noch die meisten Schwierigkeiten haben möchte, — selbst hier ist die Sache bei weitem nicht so bedenklich, wie man

---

\*) Wenn die königlich preussische Regierung in dem Edikte über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 §. 17. den Grundsatz feststellt: „In denjenigen Orten, wo jetzt Gewerbeberechtigungen statt finden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung sind, die aber dennoch in den Hypothekendüchern eingetragen sind, soll eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden,“ so läßt sich zwar die Billigkeit dieses Grundsatzes nicht verkennen; allein ihre streng rechtliche Nothwendigkeit möchte noch manchem Zweifel aufgesetzt seyn. Nur in der Eintragung in die Hypothekendücher und in der Garantie, welche dadurch der Staat gleichsam für ihr Fortbestehen übernommen hat, scheint mir ein Grund für die Rechtmäßigkeit solcher Ansprüche zu liegen; sonst möchten solche Berechtigungen mit dem bloß persönlichen Meisterrechte in eine Klasse zu setzen gewesen seyn.

sie bei dem ersten Anblicke finden möchte. Auch hier kann die vermeintliche größere Sicherheit des Gewerbsmannes nicht zum Vorwande gebraucht werden, um der Herstellung des naturgemäßen Verhältnisses in unserm Gewerbswesen, und der zu dem Ende nöthigen Aufhebung des Zunft- und Innungswesens in den Weg zu treten.

Was aber den zweiten Grund für die Aufrechterhaltung des Zunft- und Innungswesens, die Erhaltung der einmal herrschend gewordenen Kenntnisse des Gewerbsbetriebs angeht, so ist die Zeit, wo er einige Achtung hätte verdienen können, in unsern meisten Staaten wohl schon sehr lange vorüber; und es fragt sich überhaupt, ob das Zunftwesen, so wie es immer bestanden hat, und in den meisten Staaten noch besteht, je ein ausreichendes Mittel zur Erhaltung dieser Kenntnisse gewesen sey. Wer nur je einmal einen Blick in die Werkstätten unserer zünftigen Handwerker gethan, und hier das Benehmen unserer Meister gegen ihre Gesellen und Lehrlinge einiger Maaßen beobachtet hat, dem wird sich überall die Bemerkung aufgedrungen haben, daß unsere zünftigen Meister eben so karg mit der Mittheilung ihrer Handwerksvortheile und etwaigen Gewerbsgeheimnisse an ihre Lehrlinge und Gesellen sind, wie die Herren unzünftiger Fabriketablissemens in Ansehung ihrer gemeinen Fabrikarbeiten. Was von diesen Vortheilen und Geheimnissen der Lehrling oder Geselle seinem Meister nicht gleichsam abstiehlt, gelangt eben so wenig zu seiner Kunde, als dem gemeinen Fabrikarbeiter etwas von den Geheimnissen der Anstalt, bei der er arbeitet. Aber zur Erhaltung und zu der Kenntniß der Fertigkeiten der gemeinen Arbeiten, wozu sich gewöhnlich der Meister nur seiner Lehrbursche und Gesellen bedient, bedarf es wahrlich der Zünfte nicht. Jene Kenntnisse erhalten und verbreiten sich durch unzünftige Gewerbsleute eben so gut, und eben so leicht, als durch die Werk-

stätten zünftiger Meister. Eine eigene Klasse von Gewerbsleuten wird sich immer da bilden, wo der Volkswohlstand so weit vorgerückt ist, daß man auf Erzeugnisse ihrer Arbeit Werth legt, sie ihnen im Tausche abnimmt, und auf diese Weise ihnen ihre Nahrung und den Absatz ihrer Erzeugnisse sichert. Hat sich aber einmal eine solche Klasse gebildet, dann pflanzen sich die ihr nöthigen Kenntnisse zuverlässig von selbst fort, ohne daß es nöthig wäre, in den Zünften und ihren, die allgemeine Betriebsamkeit beschränkenden, Einrichtungen, gleichsam ein Depositorium für jene Kenntnisse zu errichten. Ruft man aber, wie dieses freilich leider nur zu oft geschehen ist, durch allerlei künstliche Manipulationen der Regierungen, Gewerbe an Orten und in Ländern hervor, wo es an jenen Vorbedingungen ihres Gedeihens fehlt, dann werden auch selbst die bündigsten Zunftartikel und ihre sorgfältigste Beachtung das Fortbestehen der durch sie zu erhaltenden Gewerbskenntnisse nicht zu sichern vermögen.

Beruft man sich zur Rechtfertigung des hier beleuchteten, vermeintlich aus dem Zunftwesen entspringenden, Vortheils auf die Geschichte unseres Mittelalters, so thut man wohl sehr unrecht. Nicht die Zünfte waren es, welche im Mittelalter die früheren Gewerbskenntnisse erhielten, und unseren Jahrhunderten mittheilten, sondern jene Bedingungen, welche den Gewerbsleuten ihr Bestehen sicherten, und sie zur Erhaltung und Ausbildung jener Kenntnisse hintrieben, waren eigentlich das Mittel, welches uns vor dem Untergange der Gewerbskenntnisse in jener Zeit bewahrte. Wären diese Momente nicht wirksam gewesen, die Gewerbe, deren Genossen die Zünfte bildeten, würden eben so wenig in jener Periode haben entstehen und sich erhalten können, als die Zünfte, in welchen sich die einzelnen Gewerbsgenossen allmählig vereinten.

Aber auch einmal zugegeben, das Zunft- und Innungswesen bilde jenes Depositorium für die Erhal-

haltung der Gewerbskenntnisse, auf jeden Fall ist es höchstens nur dazu geeignet, die einmal vorhandenen Gewerbskenntnisse in ihrem dormaligen Bestande uns zu erhalten. Ganz und gar nicht geeignet aber ist es zur Erweiterung und Vervollkommnung jener Kenntnisse. Es zwingt, sowohl intensiv als extensiv, den einzelnen Gewerbsmann in Fesseln ein, die ihm jede Erweiterung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse wo nicht ganz unmöglich, doch wenigstens so schwierig machen, daß es nur wenigen gelingt, sich über den gemeinen Haufen zu erheben. Kunstkenntnisse anderer Gewerbe, welche vielleicht bei dem Seinigen zur größern Vollendung der Waaren nützlich angewendet werden könnten, kann der künftige Gewerbsmann schon um deswillen nicht wohl benutzen, weil er sie ohne Kollision mit dem Gewerbe, welchem sie eigentlich angehören, in seinem Gewerbsbetrieb nicht herüberziehen darf. Der Tuchmacher darf höchstens in seiner Werkstätte die Wolle zu melirten, oder in der Wolle gefärbten Tüchern selbst färben, aber daß er die aus ungefärbter Wolle gefertigten Tücher selbst färbe, dieß verstaten ihm die wenigsten Zunftartikel. Er muß, und sollte er auch die Färberei noch so gut verstehen, seine Tücher dennoch bei künftigen Färbern färben lassen. Und so wie es hier geht, geht es bei einer Menge anderer Gewerbe, oft bis ins höchst kleinliche, oft sogar so weit, daß man einzelne Werkzeuge, welche eine Zunft vorzüglich gebraucht, nicht einmal von andern, welche sie ebensogut gebrauchen könnte, gebrauchen läßt. Wirklich liegt das Kriterium für die Bestimmung der Berechtigung dieses oder jenes zunftmäßigen Handwerks oft nur in dem Gebrauche dieser oder jener Werkzeuge.

Schon dieses wirkt der Vervollkommnung unseres zunftmäßigen Gewerbswesens bedeutend entgegen. Doch aber, was noch bei weitem mehr wirkt, dieß ist die Stumpfsinnigkeit, welche die gewöhnliche Behandlungs-

weise der Lehrlinge und Gesellen von ihren zünftigen Meistern in den Erstem meist erzeugt. Der Lehrling, statt des eigentlichen Unterrichts in seinem gewählten Gewerbe theilhaftig zu werden, wird oft zu den gemeinsten Hausarbeiten seines Lehrmeisters verdammt, und kann darum ohnmöglich hier Sinn für höhern Kunstfleiß erhalten. Man muß in der Regel froh seyn, wenn er am Ende seiner Lehrjahre nur die gemeinsten Handgriffe seines Gewerbes kennt\*). Und was könnte den Gesellen zu höhern Kunstfleiß spornen, da er, er arbeite noch so geschickt, doch wenig oder nichts von dem Lohne seiner Arbeit zu hoffen hat, sondern dieser Lohn seinem, oft weit unter ihm stehenden, Meister wo nicht ganz, doch zu den bei weitem größten Theile zufließt\*\*). Und noch zuletzt, selbst in dem Meister ertöbtet die oben angeedeutete Ueberzeugung, daß er so leicht fremde Konkurrenz nicht zu fürchten hat, den Trieb zur Vervollkommnung seiner Gewerbskennnisse; wenigstens bei geschlossenen Zünften; wiewohl auch bei ungeschlossenen dieses Moment nicht ganz ohne nachtheilige Wirksamkeit ist\*\*\*).

---

\*) So lernt beinahe kein Schuhmacher oder Schneider das Zuschneiden in der Lehre; man ist froh, wenn er nur zur Noth nähen kann.

\*\*\*) Sehr sinnig ist darum der Wunsch von Philippi Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswissenschaft, Politik und Moral (Berlin 1770, 8.) S. 143. der so viele Meister wünscht, daß keiner einen Gesellen oder Lehrling beschäftigen kann.

\*\*\*\*) Darin liegt der Grund, warum die Genossen solcher Gewerbe, welche nicht für den größeren Verkehr, sondern nur für den bestimmten Kreis ihrer Kunden in einer oft sehr kleinen Stadt und ihrer Bannweite arbeiten, meist so wenig mit der Zeit; dem wechselnden Bedarf und Geschmacke ih-



Ausser dem allen darf aber auch in Beziehung auf den hier angeedeuteten Punkt das nicht übersehen werden, daß das Zunftwesen, so wie es in seinen Innungsartikeln sich ausspricht, sehr oft auch selbst den Fleiß der Gewerbsleute hindert. Aus übertriebener Furcht, die Nahrung der einzelnen Zunftglieder beeinträchtigt zu sehen, bestimmen oft diese nicht bloß die Zahl der Gesellen, welche ein Meister in seiner Werkstatt anstellen soll\*), oder der Lehrlinge, welche er in die Lehre nehmen darf, sondern sie bestimmen oft sogar den Umfang seines Gewerbes selbst, die Zahl der Stücke, welche er wöchentlich zum Verkauf aussetzen darf\*\*), und die Art und Weise, wie er sie in

---

rer Kunden, fortgehen; warum Schneider, Schuster, Schreiner, Schlosser, u. dgl. in ihrem Absatz auf einem kleinen Kreis beschränkte Gewerbe, mit den für den größern Verkehr arbeitenden Gewerbsleuten desselben Orts, oft so wenig gleichen Schritt halten, und hinter den letztern oft so auffallend zurückbleiben.

\*) Belege hierfür s. m. bei Rau a. a. D. S. 71. So sehr auch die deutschen Reichsgesetze v. J. 1731. Art. XIII. S. 7. und v. J. 1771 Art. III. gegen diesen Punkt eifern, so hat er sich dennoch beinahe überall erhalten, wo Innungen noch bestehen.

\*\*) So darf z. B. nach den Innungsartikeln der Metzgerzunft der meisten Städte hiesiger Gegend der Fleischer wöchentlich nicht mehr größere Rindstücke schlachten, als höchstens Eines, auch wenn er nach der Zahl seiner Kunden noch so viel absetzen könnte; und in den Städten, wo noch Keibenschank besteht, darf niemand so viel Bier brauen, als er selbst verzapfen könnte, sondern er darf nur brauen, wenn ihn die Reihe trifft, braucht er ausserdem Bier, so muß er es von andern Brauberechtigten nehmen.

den Verkehr bringen\*), und zuletzt sogar den Ort, wo er sich niederlassen soll\*\*).

Allein, so nachtheilig auch hier noch das Zunft- und Innungswesen selbst für den einzelnen Gewerbsmann seyn mag, der Hauptnachtheil, der aus seinem Fortbestehen in seiner dermaligen Gestalt hervorgeht, trifft vorzüglich den Konsumenten und den allgemeinen Wohlstand. So lange das Zunftwesen besteht, kann die gesammte Masse der unter alle zu vertheilenden Erzeugnisse ihres Fleisses nicht die Quantität, und nicht den billigen Preis erreichen, welche sich von einer frei gegebenen Gewerbsthätigkeit erwarten lassen. Der Freie leidet durch den Unfreien, und durch allgemeine Vertheuerung der Erzeugnisse des Letztern, während dieser die Früchte des Fleisses des Erstern sich zu

\*) So ist in mehreren Zunftartikeln den Meistern das Umhertragen ihrer Waaren zum Verkauf (Hausiren) verboten, damit der Absatz der übrigen auf den Märkten oder im Hause nicht etwa dadurch leide. Man vergl. Ortloff Recht der Handwerker S. 95. S. 324.

\*\*\*) So durfte sich in Frankreich bis z. J. 1767, — wo dieser Zunftmißbrauch durch eine königl. Verordnung aufgehoben wurde. — kein Geselle anderswo als Meister niederlassen, als da, wo er das Handwerk zunftmäßig erlernt hatte. Wollte ein Geselle sich dennoch an einem andern Orte niederlassen, so mußte er erst daselbst nochmals in die Lehre treten. — So weit gingen zwar die Anmaßungen der Zünfte in Deutschland nicht; aber etwas ähnliches liegt doch darin, daß die meisten Artikel den Erwerb des Meisterrechts durch gewisse Muthzeilen bedingen, und daß man an manchen Orten nur dann fremde Gesellen zum Erwerb des Meisterrechts zuließ, wenn er sich entschloß, eine Meisterstochter oder Meisters Wittwe zu heirathen; und daß man überhaupt die Niederlassung in solchen Fällen mehr begünstiget, als in andern. Man vergl. Ortloff a. a. D. S. 244 — 248.

den billigsten Preisen aneignen kann. Das Zunftwesen hat nicht bloß das Nachtheilige, daß es durch das Monopol, das es den einzelnen Zunftverwandten gibt, auf eigentliche Vertheuerung ihrer Waaren hinwirkt; wie selbst seine Vertheidiger zugestehen\*); sondern es wirkt auch selbst auf Vermehrung des Kostenpreises der Waaren. Gar mancher Meister, dem es an Geschicklichkeit und Kraft in seinem Gewerbe zu arbeiten, ganz und gar nicht fehlt, und der auch wohl arbeiten würde, könnte er der nöthigen Zahl der Gesellen und Lehrlinge nicht immer gewiß seyn, ist müßig, und überläßt die Arbeit den Letztern, bringt aber doch die Kosten seines Unterhalts seinen Kunden mit in Anrechnung. Und wenn auch, wie ich früherhin\*\*) bemerkt habe, die Kosten der Erlernung eines Gewerbes und des Erwerbs des Meisterrechts\*\*\*) bei diesen Berechnungen nicht unmittelbar mit in Einrechnung kommen können, so muß das Publikum sich doch um ihretwillen manche Preiserhöhung gefallen lassen, weil je bedeutender jene Kosten sind, um so geringer auch die Zahl der Leute seyn wird, welche sich einem bestimmten Gewerbe widmen, also die Konkurrenz des Angebots nie der Nachfrage das erforderliche Gleichgewicht halten kann, und darum, selbst ohne Einwirkung jenes oben bemerkten monopolistischen Geistes, die Preise der Gewerbsarbeiten immer höher stehen müssen, als sie bei hergestellter Gewerbefreiheit seyn würden.

---

\*) J. B. Rau a. a. D. S. 63.

\*\*) Bd. I. S. 484.

\*\*\*) Wie bedeutend diese bei den meisten Gewerben sind, ist eine bekannte Sache. Oft verschlingen sie mit den Kosten des häufig ganz zwecklosen Meisterstücks die ganze Habe und den Gewerbsfonds des Kandidaten.

Doch wenn auch alles dieses nicht wäre, immer verliert das Publikum beim Fortbestehen des zunftmäßigen Gewerbswesens die größere Masse von Erzeugnissen, welche der Fleiß von Manchem zu Tage gefördert haben würde, der jetzt entweder ganz feiern muß, oder doch nicht so arbeiten kann, wie er es wünschte; und dieser Verlust ist wirklich das allernachtheiligste Ergebnis aus dem Zunftwesen, der das verkehrende Publikum mehr drückt, als irgend ein anderer\*). Es ist in der That eine hohe Inkonsequenz, wenn man überall möglichst fleißige Leute zu sehen wünscht, und sie doch nicht arbeiten lassen will, wie und wo sie wollen; oder, wenn man von dem unzünftigen Landwirthe fordert, er möge jedes unbebaute Feldstück urbar machen, er möge den Ertrag seines Ackers auf den höchsten Grad der Ergiebigkeit bringen, und der Natur abgewinnen, was sich ihr nur immer abgewinnen läßt, im Gegentheile aber den Fleiß des Manufakturisten und Fabrikanten durch Aufrechterhaltung des Zunft- und Innungswesens gleichsam zu dem entgegengesetzten Systeme nöthigen, dort also eine Arbeit möglichst produktiv, hier aber solche möglichst inproduktiv machen will. Es ist dieses wirklich die größte Vervortheilung für Alle, und namentlich für den Urproduzenten, der für die möglichst höchste Masse seiner Erzeugnisse mit dem möglichst geringsten Betrag der

---

\*) Wie bedeutend dieser Punkt sey, und wie viel Frankreich, und die mit ihm verkehrenden Länder, durch die beim Ausbruche der Revolution dort ausgesprochene Aufhebung des Zunftwesens gewonnen haben, zeigen die beiden Tableaux présentans la situation des principales manufactures de draps et de bonneterie à laine, d'étoffes et de bonneterie de soie, à trois époques différentes, celles de 1789, 1800 et 1812, in Athelme Costaz Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances, S. 107 — 123. S. 124 — 131.

Erzeugnisse des mit ihm verkehrenden Handwerkers vorlieb nehmen muß\*).

Zwar mag man meinen, diese Vortheilung des unzüftigen Urproduzenten gleiche sich aus durch die bessere Quantität der Waare des zünftigen Meisters, und jener gewinne an der Güte der Waaren, was er an ihrer Menge verliert. Aber welche Bürgschaft für diese Ausgleichung gewährt wohl das Zunftwesen? Eine Institution, wie diese, welche den Fleiß des Arbeiters so sehr niederhält, wie kann sie wohl vorzüglich gute Waare versprechen? Wirkt nicht der geringere Fleiß des Arbeiters nach der Natur der Sache eben so nachtheilig auf die Güte der Waaren, als auf ihre Menge? Wirkt er nicht vielmehr noch bei weitem nachtheiliger auf jenen Punkt hin, als auf diesen? Gehen wir zurück in die Geschichte der Technologie, so treffen wir wohl überall auf die Erscheinung, daß die Verbesserungen im Gewerbswesen, und die dadurch erlangte mehrere Güte der Waaren, überall gerade am wenigsten von den in Zünfte vereinten Handwerksmeistern ausgegangen sind. Die meisten Verbesserungen verdanken wir den unzüftigen Fabrik- und Manufakturanstalten, und dem hier vereinten Nachdenken und Fleiße frei vom Zunftzwange arbeitender Gewerbsleute. Immer wurden hier zuerst die so nützlichen neuen Werkzeuge und Maschinen erfunden und

---

\*) Vorzüglich nachtheilig wirkend tritt dieses Verhältniß nach der sehr richtigen Bemerkung von Chaptal a. a. D. Tom. II. S. 358. dann hervor, wenn irgend ein Gewerbe sich mehr auszubreiten, ein anderes aber vielleicht zurückzugehen beginnt. Dem sich ausbreitenden fehlen dann die Hände, dem zurückgebenden sind sie überflüssig. Die Gesammtheit verliert also doppelt; einmal in sofern, als sie nicht alle die Erzeugnisse erhält, welche sie bedarf und brauchen konnte; und dann wieder in sofern, als sie eine Menge halbmußiger Leute ernähren muß.

benutzt, während gewöhnlich der zunftmäßige Gewerbsmann bei seinem alten unbehülflichen Werkzeuge, und bei seinen minder zweckmäßigen, mechanisch eingelernten, Handgriffen verblieb, und Jeden, der sich auf diese Weise jene Gewerbe vielleicht zu verbessern und einträglicher zu machen sucht, durch allerlei Neckereien und Widersprüche bei dem gewöhnlichen Schlendrian zu bleiben nöthigte\*).

Keine Frage ist es wohl, daß so wie sich unser Gewerbswesen dermalen in unsern unter sich verkehrenden europäischen Ländern gestaltet hat, für alle Regierungen, welche ihre Fabrikanten und Manufakturisten von der zeitgemäßen Ausbildung ihrer Betriebsamkeit nicht geflissentlich zurückhalten und ihre Angehörigen vor der Vorliebe für fremde Waare bewahren wollen, nichts dringender nothwendig sey, als möglichste Befreiung ihrer Gewerbsleute von den Fess-

---

\*) Die meisten Maschinen und vorzüglichen Werkzeuge zur Verbesserung des Gewerbswesens, hat man, wo nicht in England selbst erfunden, doch hier auf den Grad der Bervollkommnung gebracht, auf welchem sie dermalen stehen. Aber schwerlich würde in England dieses möglich gewesen seyn, wäre dort das Zunftwesen so in der Blüthe geblieben, wie es in andern Ländern, z. B. in Deutschland und Frankreich sich erhielt. Auch selbst in England gingen die meisten und nützlichsten Erfindungen im Maschinenwesen von den Fabrikstädten Birmingham und Manchester aus, wo Zünfte und Zunftverfassungen gar niemals bestanden. Weder Arkwright, noch Boulton, noch Wedgwood, noch Baskerville würden ihren Erfindungen die nützliche Ausdehnung haben geben können, die sie ihnen gaben, wären sie in den Zunftzwang eingepreßt gewesen, der den Erfindungsgeist zünftiger Handwerker niederdrückt. — Ueber den wohlthätigen Einfluß, den die Gewerbefreiheit auf das schnelle Emporblühen von Birmingham hatte, s. m. Göde England, Wales, Irland und Schottland &c., Bd. V. S. 254.

sehn des Zunftzwangs, in dem sie halb mehr halb weniger noch befangen sind; und daß eine solche Eman-  
 cipation unsrer Gewerbsleute ohne nachtheilige Wir-  
 kung für den Volkswohlstand wohl möglich sey, be-  
 weist wohl Frankreich\*). Wenn auch die Art und  
 Weise, wie man dort die Zünfte aufhob, anderswo  
 nicht zum Muster empfohlen werden kann, die Auf-  
 hebung dieser Institution selbst verdient auf jeden Fall  
 Beifall und Nachahmung. Auch in Preussen, wo  
 man bekanntlich seit dem Schluß des Jahres 1810\*\*)  
 dieses gethan hat, hat es sich unleugbar im Ganzen

\*) Depuis vingt cinq à trente ans — sagt Chaptal a. a. D.  
 Tom. II. S. 321. — nous avons fait en France une  
 épreuve de la liberté industrielle, dont les résultats sont  
 tous à son avantage. Avant cette époque nous fabriquions  
 assés mal et très peu de draperie légère et fixe, parceque  
 la fabrication étoit bornée, par les réglemens à un pe-  
 tit nombre d'étoffes; les Anglois s'étoient emparés de  
 toute la consommation pour ce nouveau genre d'indu-  
 strie; aujourd'hui nous pouvons rivaliser avec eux. La  
 fabrication des tissus de coton, l'art de la filature par mé-  
 caniques, l'impression des toiles n'ont jamais été asservis  
 à des réglemens, et cette belle industrie à été partée en  
 peu d'années au plus haut degré de perfection; elle seroit  
 encore dans l'enfance, si le genie des arts n'avoit pas pu  
 s'exercer librement sur elle. Les nombreuses fabri-  
 ques des produits chimiques, qui se sont formées de-  
 puis vingt ans, ont enrichis la France d'une de ses plus  
 importantes branches d'industrie, et n'ont pas été asser-  
 vies à des réglemens de maîtrise, und (S. 322.): aucun  
 genre d'industrie n'a retrogradé depuis que les maîtrises  
 sont abolies, au contraire, tous se sont perfectionnés.  
 Auch vergl. man noch Costaz a. a. D. S. 140.

\*\*) Durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Ge-  
 werbesteuer, vom 2. November 1810 in Kraus Staats-  
 wirthschaft, Bd. V. S. 371 — 394.

als vortheilhaft bewährt, ohngeachtet die Kürze des Zeitraums, welcher seit der Aufhebung verfloßen ist, es nicht gestattet, eine solche detaillirte Nachweisung der daraus hervorgegangenen Vortheile zu geben, wie sie Costaz von Frankreich geliefert hat. Dagegen klagt man im Hannöverschen über allerlei für die Nationalindustrie aus der Wiederherstellung des während der Dauer der französischen Herrschaft aufgehoben gewesenen Zunftwesens entstandene Nachtheile.

Wenn man aber fürchtet, die Tüchtigkeit des Bürgerstandes möge zu Grunde gehen, wenn durch Aufhebung der Zünfte und Freiegebung der Gewerbe sich alle Glieder desselben in Gewerbsherren und Lohnarbeiter spalten\*), so scheint mir dieses eine sehr eitle Furcht zu seyn. Bei weitem nicht alle Gewerbe lassen sich fabrikmäßig betreiben; also trotz der Freiheit wird es immer nicht an Leuten fehlen, die ihre Gewerbe im Umfange unserer dormaligen zünftigen Handwerker forttreiben, und durch diese wird immer ein tüchtiger und kräftiger Stamm für den Bürgerstand sich erhalten. Außerdem aber, was sind unsere bei den vielen zünftigen Handwerksmeistern zerstreuten Handwerksgejellen und Lehrlinge wohl anders, als Lohnarbeiter? und sind dieses bei unseren hie und da am meisten besetzten Handwerkern, den Linnen- und Wollenwebern, und andern für den größeren Verkehr arbeitenden Handwerkszünften, nicht oft auch sogar unsere Meister? denn im Ganzen genommen ist es doch wohl sehr einerlei, ob ein Weber auf eigenem Weberstuhle aus einer ihm eigen gehörigen geringen Quantität von Material ein Stück Tuch oder Leinwand fertigt, das er, so bald es vom Stuhle ist, dem ersten besten bemitteltern Meister oder Kaufmann zum Verkauf zuträgt, und die

---

\*) Man vergl. Kau Zusätze zur Uebersetzung von Storch Cours d'écon. polit. Bd. III. S. 303.



sem oft unter den drückendsten Bedingungen aus Mangel an Subsistenz, und Gewerbsfonds um jeden Preis überlassen muß, oder ob er auf dem Webestuhl eines Fabrikherrn dessen Material gegen Lohn verwebt. In der Regel ist das Loos des Letzteren gewiß bei weitem vorzüglicher, als das des Ersteren. Erscheint bei dem Letzteren durch sein Verhältniß zum Fabrikherrn seine Selbstständigkeit etwas im Gedränge, so ist dieses gewiß bei dem Erstern doppelt der Fall.

Auch fürchtet man zuverlässig zu viel, wenn man glaubt, jeder Pfuscher werde sich nach aufgehobener Zunft in die Gewerbe drängen, und durch seine Arbeit zwar die Preise erniedrigen, aber auch die Waaren zur Verschlechterung hinführen. Eine solche Erscheinung kann wohl in dem ersten Augenblick eintreten, wo die Zünfte aufgehoben werden; aber auf die Dauer läßt sich so etwas ganz und gar nicht befürchten. Sowohl das Publikum, als der Arbeiter, beide lernen sehr bald ihr wahres Interesse kennen, und zu den zünftigen, jetzt freigegebenen Gewerben werden sich gewiß nie mehr Leute zudrängen, als jenes beiderseitige Interesse heischt. Sind es doch jezo überall auch schon die unzünftigen Gewerbe, wo man am wenigsten Uebersetzung findet; und Pfuscher und schlechte Arbeiter finden sich auch unter unseren zünftigen Gewerbsmeistern.

Von der wirthschaftlichen Seite her steht nach alledem der vollständigen Aufhebung unseres Zunftwesens, da, wo es noch besteht, wohl nichts im Wege. Sie ist vielmehr ein allgemein gefühltes, und immer mehr fühlbar werdendes, Bedürfniß, und das einzige Mittel zu dem hochwichtigen Zwecke, dem so sehr gesunkenen Wohlstande der meisten Gewerbsleute, zugleich mit dem allgemeinen Wohlstande, die Hilfe zu geben, welche beide überall so sehr bedürfen. Mit der Aufhebung der sogenannten Handwerksmeisterbräuche, auf welche mehrere Vertheidiger des Zunft-

wesens\*) ausgehen, ist auf keinen Fall etwas geholfen. Die Geschichte unserer Reichsgesetzgebung im vorigen Jahrhunderte zeigt das Unzulängliche solcher Maasregeln sehr überzeugend. — Bloss von der moralischen Seite her scheinen noch einige Bedenklichkeiten jener Aufhebung entgegen zu stehen. Das Gefühl von Ehre, das den Meister zur Rechtlichkeit hinleitet und die Kontrolle, welche in dieser Beziehung die Zunft über ihre Genossen führt, verdienen allerdings einige Beachtung. Doch auch das Gewicht, das sie verdienen mögen, scheint mir nicht bedeutend genug zu seyn, um ihretwillen die Zünfte fortbestehen zu lassen. Der Sinn für Ehre und Rechtlichkeit, den man als ein vorzügliches Besizthum des zünftigen Meisters ansieht, — dieser sehr achtungswerthe Sinn läßt sich auch im unzünftigen Gewerbsmann schaffen und erhalten. Es ist dieses das sicherste Mittel sich Kunden heranzuziehen, und zu erhalten, und die Furcht, seine Kunden bei unredlicher Bedienung zu verlieren, ist für jeden Gewerbsmann zuverlässig ein stärkeres und lebendigeres Motiv, das ihn zur Rechtlichkeit und zur Bewahrung seiner Ehre und seines guten Namens treibt, als die Kontrolle, welche seine Zunftgenossen über ihn und sein Betragen üben. — Ohne dieß hat diese Kontrolle in der dermaligen Zeit schon an ihrer Wirksamkeit so sehr dadurch verloren, daß die Glieder der Zunft immer nur zu sehr geneigt sind, einander wechselseitig nachzusehen; daß nur in sehr wenigen Fällen die Ausschließung von der Zunftversammlung, welche einen zünftigen Meister wegen zu Schulden gebrachten Vergehen oder Verbrechen treffen kann,

---

\*) J. B. Langsdorff a. a. D. S. 35. folg. Schmalz Staatswirthschaft in Briefen Bd. II. S. 106 und 107. und Graf von Soden Nat. Verf. Bd. III. S. 121.

kann, auch die Ausschließung vom Gewerbsbetriebe nach sich zieht, Betrügereien ihrer Kunden bei ihren Arbeiten aber von den meisten Gewerbsgenossen mit einer Nachsicht behandelt werden, welche jene Kontrolle in ihrer Wesenheit schon längst aufgelöst hat. Auch bleibt es jeder Regierung, welche die Zünfte aufhebt, noch immer unbenommen, einzelnen vorzüglich geschickten Gewerbsleuten den Titel Meister als Auszeichnung — nur ohne die Berechtigungen der bisherigen zünftigen Meister — zu verleihen, und auf diese Weise durch Belohnung des vorzüglichen Verdienstes den Sinn für Ehre und Rechtlichkeit in ihren Gewerbsleuten zu erhalten. Und zuverlässig wird dieser Sinn auf diese Weise bei weitem leichter und sicherer erhalten werden, als durch die Meisterrechtsverleihung, deren ehrender Charakter beinahe überall aus der Volksmeinung verschwunden ist; weil bei dem jetzt bestehenden Zunftwesen jede Zunft dem mehr oder minder geschickten Aspiranten das Meisterrecht gleich bereitwillig zu Theil werden läßt, indem sie ihm solches rechtlicher Weise nicht wohl versagen kann. Denn jetzt entscheidet eigentlich nicht die mehrere oder mindere Geschicklichkeit eines Kandidaten über die Zulässigkeit und Zuständigkeit seiner Ansprüche auf das Meistersrecht, sondern die Entscheidung hierüber liegt nur darin, ob er überhaupt den Bedingungen der Zunftartikel Genüge zu leisten vermag, bei welchen Bedingungen übrigens die Geschicklichkeit des Kandidaten in der Regel nur eine Nebenrolle spielt.

Daß unsere Regierungen anders, als auf die angeedeutete indirekte Weise das Gewerbswesen ihrer Gewerbsleute zu leiten suchen, scheint mir sehr un Zweckmäßig. Die Vorschläge, welche man zu dem Ende gemacht hat, scheinen mir alle bald mehr bald minder bedenklich und unzuverlässig zu seyn? Am bedenklichsten möchte wohl aus den oben angegebenen Gründen eine Regelung des Gewerbswesens in der Art seyn, wie sie

ein sehr achtungswerther staatswirthschaftlicher Schriftsteller\*) in Vorschlag gebracht hat. Dürfte niemand Gewerbe treiben, als nur der, der von der Regierung Koncession dazu ertheilt erhalten hat, und sollte bei der Ertheilung dieser Berechtigungen darauf Rücksicht genommen werden, daß ein Mißverhältniß in der Besetzung der einzelnen Gewerbe vermieden werde, — zuverlässig auf diese Weise würde unser Gewerbswesen bald noch in drückendere Verhältnisse kommen, als es unter dem Zwange der Zunftartikel selbst je gewesen seyn mag. Selbst die möglichste Vorsicht, mit welcher die Regierung dabei verführe, würde unsere Gewerbe vor diesem Unheil nicht bewahren können. Die Kaiserliche Regierung\*\*) hat diesen Weg versucht; allein mit welchem Erfolge\*\*\*)? Sind halbe Maasregeln irgendwo verwerflich, so sind sie es gewiß in der Staatswirthschaftslehre. Auch die weiter †) empfohlene Prüfung der Geschicklichkeit der aufzunehmenden Gewerbsleute, von einer Staatsbehörde, welche die preussische Regierung ††) in manchen Fällen für

\*) Rau a. a. D. S. 146. folg.

\*\*) In den beiden Verordnungen vom 2. Dezember 1804 (Reg. Bl. 1805 S. 43.) und 2. Oktober 1811 (Reg. Bl. 1811 S. 1502.)

\*\*\*) M. s. hierüber Ribler a. a. D. S. 10. folg. und Reingruber a. a. D. S. 30. folg.

†) Man. vergl. Rau a. a. D. S. 157. folg.

††) In der Verordnung über die Gewerbesteuer, vom 2. November 1810 §. 21. Nach den hier gegebenen Bestimmungen können zu solchen Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung der Unbescholtenheit fordern, nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn

nothwendig findet, kann hierzu nichts frommen. Die Geschicklichkeit des Gewerbsmannes prüft am sichersten der Abnehmer seiner Waare; und nur da, wo sich in der ihm erteilten Gewerbsberechtigung mehr eine Art von öffentlichem Amte, als ein eigentliches Gewerbe ausspricht, oder wo sich nach der Natur des Gewerbes und seiner Erzeugnisse eine solche Prüfung von Seiten des Kunden nicht erwarten läßt; nur da: mögen solche

336.

(\*)

die Nachsuchungen zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Unter diese Gewerbe gehören: 1) Abbeder; 2) Aerzte und Wundärzte; 3) Apotheker und Laboranten; 4) Berggeschworne; 5) Dolmetscher und Uebersetzer Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte; 6) Feldmesser, Nivelirer und Markscheider; 7) Gast- und Stenkwirthe aller Art, mit Einschluß derer, welche gewerbweise meublirte Zimmer halten; 8) Gesindemäcker; 9) Güterbestätiger und Schaffner; 10) Hebammen; 11) Justizkommissarien, Notarien, Prokuratoren; 12) Jupelire, Gold- und Silberprobierer; 13) Lohnlakaien; 14) Lootsen; 15) Mäkler, Dispatcheure und Auktionatoren; 16) Marionettenspieler; 17) Maurer; 18) Messer, Wäger, Brafer, Schauer, Strauer, überhaupt alle, die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu konstatiren; 19) Mühlenbaumeister; 20) Dekonometkommissarien; 21) Personen, welche mit Tieren und andern Schauausstellungen umberziehen; 22) Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; 23) Schauspieldirektoren; 24) Schiffs- und Steuerleute für Seeschiffer; 25) Schwornsteinfeger; 26) Schreibe- und Rechenmeister, in sofern ihre Urteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen; 27) Schweine- Rindvieh- und Pferdekastriren; 28) Seeschiffszimmerleute; 29) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler; 30) Todtengräber; 31) Vieh- und Rossärzte; 32) Verfertiger chirurgischer Instrumente; 33) Vorsteher von Privat-Irenhäusern; 34) Zimmerleute.

Prüfungen sich als Bedingung der Zulassung zu einem oder dem andern Gewerbe rechtfertigen lassen. Nur volle und möglichst unbeschränkte Freiheit in der Wahl und in dem Betriebe unserer Gewerbe, ist das sichere und wahrhafte Palladium für den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit, und den hieraus hervorgehenden allgemeinen Wohlstand; und diese Freiheit mögen unsere Regierungen den ihnen angehörigen Gewerbsleuten gewähren; weiter haben sie für diese zu thun nichts nöthig \*).

§. 96.

Hätten unsere Regierungen dieser Maxime mit der nöthigen Strenge gehuldigt, so würden sie nie auf die Idee gekommen seyn, durch Monopole, Patente, GewerbskonceSSIONen, und andere Anordnungen dieser Art, der Gewerbsamkeit und der Produktion nachhelfen zu wollen, da, wo man sie einer Nachhülfe von Seiten des Staats bedürftig hielt.

Daß Monopole im eigentlichen Sinne, Berechtigungen, welche nur Einem, oder wenigen Auserwählten, den alleinigen und ausschließlichen Betrieb dieses oder jenes Gewerbszweigs zuweisen, sich auf keinen Fall rechtfertigen lassen, darüber ist man schon längst übereingekommen \*\*). Statt sie zu begüns-

---

\*) Laissons donc — sagt Chaptal a. a. D. Tom. II. S. 325. — une entière liberté au commerce et à l'industrie; qu'il soit permis à chacun, d'exercer une profession de la manière, qui lui paroît la plus utile; qu'il lui suffisse d'en faire la déclaration à l'autorité locale, qu'inscrira son nom, prénom et profession sur ses registres; sa conduite, son intelligence, et les consommateurs déclareront ensuite de son fort.

\*\*\*) Ueber die verschiedenen Arten der Monopole und ihren Einfluß auf den Preis der Waaren s. m. Storch a. a. D. Tom. II. S. 177.

stigen, hat sich unsere Gesetzgebung noch immer gegen sie erklärt \*). Nur Ausnahmsweise hat man sich da zu ihrer Duldung berechtigt gehalten, wo man durch sie ein allgemein schädliches Uebel abwenden zu können meinte; — ein Fall, der vorzüglich dann vorhanden seyn soll, wenn ein unentbehrliches Bedürfnis auf keine Weise sicherer und besser, und zu billigeren Preisen angeschafft und bereit gehalten werden könne \*\*). Inzwischen wird wohl jeder denkende Leser mit mir einverstanden seyn, daß es nichts irrigeres gibt, als so etwas wie dieses, vom Monopolisten zu erwarten. Wirklich möchte es auch sehr schwer seyn, irgend einen Fall nachzuweisen, wo ein Monopol einer solchen widernatürlichen Erwartung entsprochen hätte. Die Fälle, welche die Vertheidiger der Rechtllichkeit der Monopole, Grotius \*\*\*) und Pufendorf †) anführen, beweisen sie wenigstens auf keinen Fall; und verstarreten ehehin unsere deutschen Reichsgerichte den deutschen Landesherrn Monopole zum Vortheile ihrer Kammern einzuführen ††), so beweist dieses wirklich weiter nichts, als wie tief der fiskalische Geist in Deutschland Wurzel geschlagen hatte, zum offenbaren Nachtheile der Volksbetriebsamkeit und des allgemeinen Rationalwohlstandes. Auf jeden Fall wird gewiß die gesetzliche Preisbestimmung, welche Grotius im Falle der Monopolienera

---

\*) Man vergl. L. un. Cod. de Monopolis und die Reichspolizeiordn. v. J. 1577, Tit. XVIII. §. 4 — 8. u. 12.

\*\*) Man vergl. v. Berg. Handbuch des deutschen Polizeirechts, Thl. III. S. 509.

\*\*\*) I. B. et P. Lib. II. Cap. XII. §. 16.

†) I. N. et G. Lib. V. Cap. V. §. 7.

††) Man vergl. von Cramer Westfälische Nebenstunden, Thl. II. S. 171. folg. und Thl. LXII, S. 12. folg.

theilung empfiehlt, um das Publikum gegen die Ausbrüche des Eigennuzes des Monopolisten zu sichern, jenem diese Sicherheit nie gewährt haben.

Selbst solche temporäre Monopole, wie man sie in England, dann seit der Revolution in Frankreich\*), und neuerer Zeit auch in verschiedenen deutschen Staaten, namentlich in Preussen und Baiern, in den Patenten hat, scheinen mir nur mit großer Vorsicht empfohlen werden zu können. Es mag zwar allerdings billig und staatswirthschaftlich nützlich seyn, daß die Nation den Erfinder neuer Entdeckungen im Gebiete des Gewerbswesens für die Anstrengungen und den vielleicht oft nicht unbedeutenden Aufwand belohne, den ihm seine Erfindung gekostet haben mag. Nur fragt es sich sehr, ob die Monopolisirung seiner Erfindung die richtige Belohnungsweise sey. Ist die Erfindung wirklich schwierig, und besteht sie in einem wirklichen Geheimnisse, so ist eigentlich das Patent größtentheils überflüssig. Ist aber dieses nicht der Fall, so stört das Patent offenbar den lebendigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit. Das Nachforschen und der Erfindungsgeist Anderer wird niedergehalten, und dabei leidet zuverlässig der allgemeine Wohlstand oft sehr bedeutend. Hat in England das Patentiren solche Folgen bis jetzt weniger hervorgebracht, so liegt es wohl nur darin, daß jeder Andere, der die patentirte Waare nur mit der geringsten Abänderung nachzumachen versteht, von deren Verfertigung, um des Patents willen, nicht ausgeschlossen ist, sondern auch hierfür ein ähnliches Privilegium ohne Schwierigkeit erhält; daß auch nächstdem das Patent ganz, und gar keine Ausschließung Anderer begründet, sobald jemand nachzuweisen vermag, das Verfahren des Erfinders sey nicht neu, sondern schon früher bekannt gewesen;

---

\*) Vermöge der Gesetze vom 7. Jan. und 25. Mai 1791.



und daß überhaupt kein Patent auf längere Zeit ertheilt wird, als nur auf den kurzen Zeitraum von vierzehn Jahren, und zuletzt, daß Jeder, der ein Patent erhält, sein Verfahren deutlich und umständlich bekannt machen muß, so daß nach Ablauf der Patentzeit auch andere davon ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können\*). Uebrigens aber steht der Anwen-

---

\*) Man vergl. hierüber Storch a. a. D. Tom. VI. S. 260—263 und vorzüglich Remnich, neueste Reise durch England Schottland und Irland c. S. 177. Die Bedingungen, um ein Patent zu erhalten, sind folgende: Die Erfindung muß neu, und nie vorher im Reiche bekannt vorhanden gewesen seyn; sie muß dem Publikum zum Nutzen gereichen können; der Patentsucher muß von dem Tage seines erhaltenen Patents an, binnen drei Monaten, eine deutliche und umständliche Beschreibung seiner Erfindung eingeben, damit andere Personen solche nach Ablauf des Patenttermins ebenfalls zur Anwendung bringen können. Die Patente selbst erhält man durch den königl. Attorney, oder den Solicitorgeneral, und die Kosten belaufen sich auf 100 — 110 Pf. Sterl. Mit der Untersuchung der Gemeinnützigkeit der Erfindung nimmt man es übrigens in England so genau nicht. Man überläßt dieses dem Publikum. Bei den deutschen Regierungen ist man da, wo man das Patentwesen angenommen hat, strenger. Man sucht sich zuvor von der Gemeinnützigkeit der Erfindung zu überzeugen, und schreitet nicht leicht zu Patenterteilungen, wenn die Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Erfindung mit dem Vortheile, den das Patent gewährt, nicht im Verhältnisse steht. — Ob, wenn einmal Patente ertheilt werden sollen, das englische, oder das deutsche Verfahren den Vorzug habe, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. Für beides lassen sich Rechtfertigungsgründe anführen. Doch möchten die für das englische Verfahren wohl den Vorzug verdienen. In Preussen hat man die Zeit der Dauer der Patente durch die Verordnung vom 17. Sept. 1815 auf fünfzehn Jahre bestimmt. Vergl. noch Antheleme Costaz a. a. D. S. 310. folg.

hung des englischen Patentwesens in unseren deutschen Ländern der geringe Umfang der meisten deutschen Staaten als das vorzüglichste Hinderniß entgegen. Den Schutz, welchen die englische Regierung schon durch Englands örtliche Lage ihren patentisirten Gewerbsleuten zu geben vermag, kann kein Patent irgend einer deutschen Regierung den Ihrigen gewähren; und würde so etwas in Deutschland dennoch versucht, so kann in den bei weitem meisten Fällen dieses eigentlich nur geschehen zum Nachtheil des Inländers, während vielleicht der Ausländer die Vortheile der neuen, nicht geheim zu haltenden, Erfindung ohne die geringste Einschränkung benützt.

Welche rechtliche oder staatswirthschaftliche Idee zu den in so manchen Landen üblichen Gewerbskoncessionen Anlaß gegeben habe, dieses vermag ich nicht zu bestimmen. Wäre der erste Veranlassungsgrund zu solchen Koncessionen — wie sich vielleicht annehmen läßt — der gewesen, dadurch den Beschränkungen der Betriebsamkeit durch die Zünfte und Innungen Grenzen zu setzen, und den Druck des städtischen Gewerbsmannes auf den Landmann zu mindern, so möchte sich den Koncessionen nicht viel entgegensetzen lassen. Sie würden vielmehr, als Anstalten, um die allgemeine Betriebsamkeit und Freiheit des Gewerbswesens möglichst zu schützen und zu fördern, allerdings Beifall verdienen. Nur hätte, wenn man sie unter diesen Gesichtspunkt stellt, das Verfahren bei ihrer Ertheilung einen ganz anderen Charakter erhalten müssen, als den, welchen dasselbe dormalen meist überall wirklich hat. Man hätte bei jeder Ertheilung eigentlich nur darauf sehen sollen, in wie weit solche mit den Zunftberechtigungen vereinbarlich seyn mag, nicht aber den Erörterungen über die Zulässigkeit einer solchen Verleihung den Charakter einer Gewerbskuratel geben sollen, den sie jezo in der Wirklichkeit angenommen haben; wobei man von der Idee auszugehen scheint, Jeder dürfe

nur das Gewerbe treiben, das ihm die Regierung anweist, und nur so, wie sie es ihm anweist\*).

Aber das rechtlich und politisch Unhaltbare einer solchen Idee spricht sich von selbst aus. Es liegt dafür weder ein Grund in dem, dem Staate über alle Gewerbe und deren Betrieb zustehenden, Oberaufsichtsrechte, noch in den finanziellen Rücksichten, welche eigentlich dem Concessionswesen zunächst seine dermalige Gestalt und Ausbildung gegeben haben mögen\*\*); und den Grundgeetzen der Staatswirthschaftslehre ist jene Idee offenbar ganz widerstrebend. Nach diesen ist jede Gewerbsunternehmung bloß Sache der Willkühr des Unternehmers, und nur dann braucht er dazu die Einwilligung und Genehmigung des Staats, wenn das Gewerbe vielleicht in dieser oder jener Beziehung den Charakter eines öffentlichen Amtes annimmt, oder aus den oben (§. 95.) angedeuteten Gründen eine vorherige Prüfung der Geschicklichkeit des Unternehmers erforderlich wäre. Doch diese beiden Fälle sind nur Ausnahmen von der Regel; und hat man sie weiter ausgedehnt, als sie eigentlich reichen, so verdient dieses keine Billigung. Das Höchste, was man in der Regel von einem Gewerbsunternehmer fordern kann, ist das, daß er seine Unternehmung zum Behuf der Regulirung des Abgabepunktes der Regierung anzeige. Offenbar zu viel gefordert aber ist es, wenn man von ihm die Nachweisung seines dazu nöthigen Vermögens verlangt. Die in dieser Beziehung nöthige Prüfung seiner Verhältnisse gehört wohl für den Unternehmer, aber nicht für die Regierung. Jes

---

\*) Daß man in Frankreich ehehin diese Idee gehabt haben mag, zeigt das Edikt v. J. 1583, worin der Grundsatz festgestellt wurde, ohne Erlaubniß der Krone lasse sich kein Gewerbe treiben.

\*\*\*) Man vergl. Chaptal a. a. D. Tom. II. S. 330—333.

des Einmischen von ihr ist in solchen Fällen meist die Betriebsamkeit hemmend.

§. 97.

Ueberhaupt darf unseren Regierungen bei ihren Anstalten zur Leitung und Förderung der Volkswirtschaft wohl nichts dringender empfohlen werden, als hier den natürlichen Lauf der Dinge möglichst zu achten, und in diese Verhältnisse nie einzugreifen. Doch gerade in diesem Punkte scheint man beinahe überall die Gesetze der Staatswirthschaftslehre am meisten mißkannt zu haben. Sonst würde man schwerlich so oft auf die mancherlei Verbote der Ein- und Ausfuhr fremder und inländischer Gewerbezugnisse stoßen, durch welche man der Betriebsamkeit diese oder jene vermeintliche nützliche Richtung geben und insbesondere die Produktivität dieser oder jener Gewerbe fördern und emporheben will, ohne geachtet solche Verordnungen wirklich sich nicht anders betrachten lassen, als Institutionen hemmender, und noch dazu sehr hemmender, Art.

Zwar hat man gemeint, die Ehre, und die politische und wirthschaftliche Selbstständigkeit eines jeden Staats und seines Volks, heische es, darauf hinzuwirken, daß alle Zweige der Betriebsamkeit, vorzüglich aber alle Zweige der Fabrikation, und des Manufakturwesens, in seiner Mitte vorhanden und betrieben seyn möchten, und die Irrlehre des Merkantilsystems, unter allen zu verfolgenden Strebepunkten im Reiche der Güterwelt sey Streben nach Geld und Geldbesitz immer das Erste und Hochwichtigste, hat dieser Meinung beinahe überall den ungetheiltesten Beifall verschafft. Man hat jedes rohe Erzeugniß, das unser Fleiß unseren Naturfonds abgewinnt, im Lande durch Manufakturen und Fabriken bis zu dem höchsten Grade seiner Vollendung verarbeiten, und, damit unser Geld im Lande bleiben, und unseren Fabrikanten

und Manufakturisten der Absatz ihrer Waarenartikel hier möglichst gesichert seyn möge, die Einbringung solcher Artikel von der Fremde her erschweren zu müssen geglaubt. — Aber unverkennbar ist es, daß man auf diese Weise zwar den Wohlstand überall bedeutend niedergehalten, ihn aber, wenigstens bleibend, nirgends gefördert hat. Und wie könnte auch bleiben der Wohlstand je aus Anstalten hervorgehen, welche die Betriebsamkeit, selbst wenn sie noch so lebhaft dabei fortgeht, immer in ihrem ganz regelmäßigen Fortgange stören, ihr eine widernatürliche Richtung geben, sie von dem abziehen, was ihr nach der Dertlichkeit den meisten Vortheil verheißt, um sie dagegen auf Gewerbszweige hinzuführen, deren vortheilhaftem Betrieb oft alles entgegensteht, die leblose Natur, wie der Mensch, dessen körperliche, wie seine geistigen Kräfte, sein materielles Vermögen, wie der Grad seiner intellektuellen Bildung.

Nimmt man sich die Mühe, das Wesen solcher Verbote mit der nöthigen Genauigkeit zu durchforschen, so erscheinen sie wirklich eben so wenig vollkommen rechtlich, als sich ihre staatswirthschaftliche Zweckmäßigkeit anerkennen läßt. Die Ausfuhrverbote der rohen Stoffe, deren Verarbeitung im Lande selbst gewünscht wird, sind unverkennbar auf den Druck des Producenten berechnet, der seinen Fleiß und seine Kapitale der Gewinnung dieser Stoffe widmen mag. Die Einfuhrverbote fremder Fabrik- und Manufakturwaaren aber gehen nur auf den Druck des Konsumenten aus; und da der Producent jener nicht auszuführenden rohen Stoffe sehr oft und meistens auch der Hauptkonsument dieser fremden Waare ist, so trifft ihn darum der Druck des Verbots gewöhnlich doppelt. Aber daß der Eine oder der Andere eine Verbindlichkeit habe, sich einen solchen Druck gefallen zu lassen, dieses geht aus dem Sinne und Geiste unseres bürgerlichen Wesens gewiß nicht hervor. Viel-

mehr geht der Endzweck desselben gerade auf das Entgegengesetzte hin. Denn um nicht der Gefahr ausgesetzt zu seyn, seine Selbstständigkeit fremder Willkühr aufgeopfert, und sich von dieser als Mittel für fremde Zwecke gebraucht zu sehen, tritt ja der Mensch in die bürgerliche Gesellschaft. —

Aber möchte die Rechtlichkeit solcher Anordnungen, wie die fraglichen Ein- und Ausfuhrverbote sind, sich auch zur Noth nachweisen lassen, ihre staatswirthschaftliche Zweckmäßigkeit wird wohl nie zu erweisen seyn. — Was zuerst die verbotene Ausfuhr unserer rohen Stoffe angeht, so hängt das Fortschreiten unseres Wohlstandes zunächst immer ab von einer möglichst lebendigen Produktion in allen Zweigen unserer Betriebsamkeit, und von einem möglichst regen und ungestörten Absatz unserer Erzeugnisse an ihre Begehrer. Aber beides stört das Verbot der Ausfuhr unserer rohen Stoffe auf das Empfindlichste, zuerst wird der Absatz gestört, und dann die Produktion selbst; denn die Produktion muß nach den Grundgesetzen des menschlichen Eigennuzes in demselben Grade abnehmen, wie sich der vortheilhafte Absatz unserer Erzeugnisse, oder auch nur die Aussicht auf diesen Absatz, mindert. Nimmt aber die Produktion ab, so vermindert sich immer unsere gesammte Gütermasse auf eine für Alle bald mehr bald minder fühlbare Weise. Zwar kann es scheinen, dieser Verlust decke sich durch den Vortheil, den der inländische Fabrikant oder Manufakturist durch die geringern Preise des jetzt nicht mehr von Fremden bei uns zu suchenden Artikels zieht. Aber dieser Ersatz ist eigentlich doch nur scheinbar, in der Wirklichkeit ist er ganz und gar nicht vorhanden\*). Die Verminderung

---

\*) Man vergl. hiermit Storch a. a. O. Tom. IV. S. 159. Vu le prix sagt hier dieser denkende staatswirthschaftliche Schriftsteller — une nation ne peut s'enrichir, que par

unserer Waarenmasse, als Folge der verminderten Produktion bleibt immer, und diesen Verlust kann der Gewinn, welchen der begünstigte inländische Fabrikant und Manufakturist aus den niedrigeren Preisen der rohen Stoffe zieht, nie ersetzen.

Inzwischen irrt aber selbst der inländische Geschäftsmann sehr, wenn er aus solchen Verböten eine bleibende Erniedrigung der Preise des rohen Materials für sich erwartet. Bloss in dem ersten Augenblicke, wo das Verbot erscheint, kann er in der angebeuteten Beziehung vielleicht etwas für sich hoffen; bloss

le commerce étranger. Tant que ses produits restent dans la circulation intérieure, les variations accidentelles, que subit leur prix courant, ne rendent la nation ni plus riche, ni plus pauvre. (?) Comme ce prix n'est autre chose, que le rapport, qui subsiste momentanément entre la valeur échangeable de deux marchandises, il s'ensuit, que le prix de l'une d'elles ne peut hausser, sans que celui de l'autre ne baisse relativement au premier. En conséquence, lorsque dans l'intérieur d'un pays le prix d'une marchandise quelconque vient à hausser, la fortune des particuliers, qui la possèdent, augmente; celle des particuliers qui doivent se la procurer par l'échange, diminue; et la somme de fortunes particulières, c'est à dire la richesse nationale, reste la même. La société sous ce rapport peut se comparer à une famille de particuliers. Les échanges, les dons ou les cessions, qui s'opèrent dans le sein d'une famille, peuvent bien causer des changemens considérables dans la fortune de ses membres, mais ils ne sauroient rien changer dans sa fortune en masse, ou dans celle, qu'elle possède, comme individu moral; und S. 161. fährt er weiter fort: Une nation dans ses relations intérieures ne peut augmenter la richesse, qu'en multipliant ses produits, et même dans son commerce intérieure, elle sera bien de compter plutôt sur la quantité des marchandises qu'elle vende, que sur le gain, qu'elle peut tirer de la hausse de bas prix.

die hier vorhandenen Vorräthe kann er den Producenten etwa unter dem bisherigen Preise abdringen. Aber die hier aus Mangel an Abnehmern sich bildenden verminderten Preise auch für die Zukunft bleibend zu erwarten, zu einer solchen Hoffnung kann ihn wohl nichts berechtigen. Versteht er sich für die Zukunft nicht zu denselben Preisen, welche der fremde Abnehmer bisher zahlte, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Producent seine Betriebsamkeit in diesem Punkte beschränken wird. Er wird weniger liefern, als vorher; und der inländische Fabrikant und Manufakturist wird bald wieder dieselben Preise für die ihm nöthigen rohen Stoffe bezahlen müssen, wie vorher. Ihm wird also nicht geholfen seyn, so bedeutend auch die Gesammtheit leiden mag.

Irrt ich nicht, so gibt es in Beziehung auf die Vortheile, welche man von solchen Verböten für unsere inländischen Fabrikanten und Manufakturisten erwartet, überhaupt nur Drei Fälle, welche vor der Erlassung jener Verböte vorhanden gewesen seyn können. Die rohen Stoffe, deren Ausfuhr man durch das Verbot hemmen will, standen entweder über ihrem angemessenen Preise; oder sie standen auf ihm; oder sie standen unter ihm. Im ersten Falle ist das Verbot überflüssig. Hier ist von der fremden Konkurrenz für unsern inländischen Gewerbsmann nichts zu fürchten. Denn nirgends wird sich ein Ausländer da in den Verkehr drängen, wo er seine nöthigen Waaren höheren Preises bezahlen muß, als er sie anderwärts haben kann. Unsere eigene Gewerbsleute werden in diesem Falle selbst ihr rohes Material im Auslande suchen, und dadurch auf dem natürlichsten und richtigsten Wege die inländischen Producenten zur Erniedrigung ihrer Preise nöthigen. Ständen aber die bisherigen Preise unserer rohen Stoffe auf ihrem angemessenen Standpunkte, und besuchten die Ausländer unsere Märkte vorzüglich um des



willen, weil sie ihren Bedarf an rohen Stoffen hier um seinen angemessenen Preis erhalten können, aus welchem Grunde mögen unsere inländischen Fabrikanten und Manufakturisten die Entfernung der Ausländer wohl wünschen können? Erhalten sie die zu ihrem Gewerbsbetriebe nöthigen rohen Stoffe um den angemessenen Preis vom Producenten geliefert, was können sie von Diesem billiger und rechtlicher Weise wohl mehr fordern? Wollen sie, daß der Producent ihnen seine Waare unter dem angemessenen Preise ablasse, so ist dieses eine offenbar widerrechtliche Zumuthung, und ihre Gewähr ohne den Ruin des Producenten nicht möglich. Unseren Gewerbsleuten ist hier die Konkurrenz des Ausländers aber auch keineswegs schädlich. Sie ist ihnen vielmehr nützlich, weil nur durch diese eine Produktion der für sie nöthigen rohen Stoffe erhalten werden kann, die entweder gar eingehen, oder sich doch bedeutend vermindern würde, so lange bis die herabgedrückten Preise sich wieder auf ihren angemessenen Stand erheben. Nur in sofern können in einem Falle der Art unsere Gewerbsleute die auswärtige Konkurrenz etwa fürchten, als der Ausländer aus seinem bei uns gekauften, rohen Material bessere Gewerbsartikel liefern kann, als sie, und daß sie besonders darum auf ausländischen Märkten ihre Waaren nicht so vortheilhaft abzusetzen vermögen, wie Jene. Aber hier ist unseren Gewerbsleuten nicht anders zu helfen, als durch Vermehrung ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, damit sie dem Ausländer gleich kommen. Alles andere ist ein vergebliches Bemühen. Wo wird man ihnen für ihre schlechtere Waare wohl mehr zahlen, als jetzt, auch wenn der Ausländer die von ihnen besuchten Märkte nicht mehr besucht? Doch daß der Ausländer jene Märkte nicht mehr besuche, ist in der Regel nicht einmal zu erwarten. Gewöhnlich wirkt das Verbot nichts weiter, als daß der Ausländer die von uns bisher bezogenen rohen Stoffe

anderstwo aufsucht, oder bei sich selbst gewinnt oder hervorbringt; und wenn dadurch seine besseren Waaren auch etwas kostbarer werden sollten, als bisher, immer wird dieses doch für den Absatz unserer schlechten nichts frommen. Wer gute Waare haben will, wird sie immer vom Ausländer kaufen, nicht von uns; und die höhern Preise der guten werden zuverlässig auf unseren Absatz und die Erhöhung der Preise unserer Waare nichts wirken. Und sollte vielleicht der Ausländer gar einen Ort finden, wo er die Früherhin von uns bezogenen rohen Stoffe zu billigeren Preisen kaufen kann, als bei uns, so werden unsere Gewerbsleute dann ganz vernichtet seyn. Der Ausländer wird dann seine gute Waare um denselben Preis, vielleicht noch billiger, geben können, als unsere Gewerbsleute ihre schlechte, und darum wird denn Jeder seine Waare gern kaufen, die unserer Gewerbsleute aber niemand. Standen aber, — was den dritten oben angegebenen Fall betrifft — die rohen Produkte, welche der auswärtige Fabrikant bisher bei uns für seinen Gewerbsbetrieb kaufte, aber vermöge des Ausfuhrverbots jetzt nicht mehr kaufen soll, bisher unter ihrem angemessenen Preise, so ist das Ausfuhrverbot wahrhaft widersinnig. Der inländische Gewerbsmann, der hier den Producenten der rohen Stoffe durch das Ausfuhrverbot nöthigen will, ihm seine Erzeugnisse zu noch niedrigeren Preisen zu überlassen, weiß in der That nicht, was seinem wahren Vortheile zusagt. Der Wunsch, jene Erfordernisse durch Entfernung des Ausländers zu noch niedrigeren Preisen zu erhalten, als bisher, ist dem eigenen Vortheile unserer Fabrikanten und Manufakturisten geradezu widerstrebend. Die Gewähr dieses Wunsches führt geradezu zur Vernichtung des Producenten jener Stoffe, und da das Schicksal dieses Producenten sich, bei dem hohen Uebergewichte jedes inländischen Verkehrs vor dem mit dem Auslande, in der Regel nie von den Verhältnissen

nissen des mit ihm verkehrenden Gewerbsmannes trennen läßt, so ist es auch um den vermeintlich begünstigten Gewerbsmann geschehen. Jener muß aufhören zu produciren, und dieser muß aufhören zu fabriciren. Das Eine ist die nothwendige Folge des Andern\*).

Wirklich läßt sich wohl auch schwerlich ein Land nachweisen, das seine Fabriken und Manufakturen durch die verbotene Ausfuhr der rohen Stoffe wahrhaft gebessert und empor gehoben hätte. Wohl aber gibt es mehrere Beispiele vom Gegentheile. So viel Mühe man sich auch in Preussen unter Friedrich II. gegeben hat, durch strenge Verbote der Wollenausfuhr die dortigen Tuchfabriken möglichst blühend zu machen, so war ihr Fortschreiten doch im Ganzen wenig oder nichts bedeutend, und auf keinen Fall ersetzten sich dadurch die äufferst bedeutenden Nachtheile, welche aus dem Verbote für die Schaafzucht entstanden\*\*), wahr-

\*) Man vergl. hierüber Graf v. Soden Nat. Def. Bd. II. S. 24. folg.; Schmalz Handbuch der Staatswirthschaft, S. 222; Ehrst. Jak. Kraus Staatswirthschaft, Tbl. IV. S. 261. und dessen vermischte Schriften etc. Tbl. I. S. 125. folg., Brunner was sind Wauth- und Jollanstanlen der Nationalwohlfarth und dem Staatsinteresse? (Nürnberg 1816 8.) S. 54.; und Krug Betrachtung über den Nationalreichthum des preussischen Staats, Tbl. II. S. 668.

\*\*) Man vergl. hierüber die sehr interessanten Notizen in Schmalz Annalen der Politik, Bd. I. Hft. I. S. 60. folg., und in dessen Staatswirthschaftslehre in Briefen etc., Tbl. I. S. 97 und 98. Sehr unterstützt wird durch diese Notizen die Bemerkung von Krug a. a. O. S. 669.: Es ist gewiß zu manchen Zeitpunkten in manchen Provinzen dahin gekommen, daß 1000 Centner Wolle, welche der inländische Fabrikant mit 30,000 Thalern bezahlte, im Auslande für 38,000 Thaler hätten verkauft werden können, ohngeachtet der Fabrikant für seine fertigen Waaren auch nicht mehr erhielt, und dieses Ausfuhrverbot hat die Provinz

rend in Böhmen und Sachsen bei freier Wollenausfuhr die Schaafzucht und die Tuchfabrikation zugleich aufblühten\*). Auch in England, wo schon von frü-

---

nicht nur um 8,000 Thaler ärmer gemacht, da sie Arbeiter, Maschinen, Frachtkosten u. unnöthiger Weise bezahlen und erhalten mußte, sondern sie hat auch der möglichen Produktion einen Schaden zugefügt, der nicht berechnet werden kann, indem unstreitig eine größere Quantität Wolle hervorgebracht werden wird, wenn man eines höheren Preises und größeren Marktes für dieselbe versichert ist. — Seit dem 6. Junius 1811 hat die preussische Regierung das Verbot der Wollenausfuhr zurückgenommen, und schneller sind seitdem die Wollenmanufakturen vorwärts geschritten, als früher in vielen Jahren. Auch erst seitdem ist es den preussischen Provinzen möglich geworden, die Schaafzucht wahrhaft zu verbessern, was früherhin nicht recht gelingen wollte, so viele Mühe auch Friedrich II. auf diesen Punkt verwendete. Man vergl. Thaers Mögling'sche Annalen der Landwirthschaft; Thl. I. St. I. S. 10. folg.

- \*) Wie bedeutend die Vortheile waren, welche Sachsen und Böhmen aus ihrer verbesserten Schaafzucht und der freien Wollenausfuhr gezogen haben mögen, zeigen die bedeutenden Quantitäten, welche davon von 1807 an alljährlich nach England giengen. Im Jahr 1816 allein giengen nicht weniger als 10,232 Ballen zu 300 Pfd. aus Sachsen und Böhmen nach England; und im Jahre 1818 lieferten beide Länder, mit Einschluß etwas wenigens vom Norden, zu der auf 26,405,685 Pfunde berechneten Totaleinfuhr 11,035,763 Pf. Man vergl. hierüber die Notizen über die englische Wolleneinfuhr v. 1807—1817 im Hesperus 1818; Heft I. Beil. zu No. I. und den Auszug aus dem Berichte des Lords Sheffield's über den Wollmarkt zu Lewes v. J. 1819, in der Allg. Just. Kam. und Pol. Fama, 1819, No. 129 u. 130.; eine kurze Uebersicht der englischen Wolleneinfuhr überhaupt aber s. m. in den allg. pol. Annalen von Friedrich Murhard 1821 Heft III. und IV. S. 499.

heren Zeiten her ein strenges Verbot in der Wollensausfuhr besteht, fühlt man die nachtheiligen Folgen dieses Verbots, so daß der Minister Pitt auf die Aufhebung dachte. Hoben sich die englischen Tuchmanufakturen während dem Bestehen dieses Verbots, so verdanken sie dieses nicht dem Verbote, sondern ganz anderen Verhältnissen \*). In Irland hat man, um die Linnenmanufakturen dort zu begünstigen, die Ausfuhr des rohen Hanfes verboten, doch der Zustand der Leinenmanufakturen ist dadurch keineswegs besser geworden. Nur durch eine Ausfuhrprämie auf Leinenswaren hat man die Manufakturisten und Kaufleute in den Stand setzen können, auf auswärtigen Märkten den Preis halten zu können. Dagegen hat England durch die gestattete Ausfuhr des Maschinengarns die Baumwollensfabriken nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern wirklich damit ihr fortwährendes Aufblühen gefördert \*\*); und ebenso hat die immer freigebliebene Garnausfuhr in den preussischen Provinzen jenseits der Weser den dortigen überaus stark betriebenen Linnenswebereien gleichfalls nichts geschadet, sondern denselben vielmehr emporgeholfen.

Nehmen die Folgen der Ausfuhrverbote in Ansehung ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Volksbetheiligung und den allgemeinen Wohlstand nicht überall diesen natürlichen Gang, oder tritt vielmehr dieser natürliche Gang nicht immer so deutlich sichtbar hervor, wie in den oben angeführten Beispielen, so liegt der Grund davon in ganz besondern meist zufälligen Ursachen, durch deren Wirkung sich der durch die Verbote gedrückte Producent der rohen Stoffe für den Verlust zu entschädigen sucht, welchen er von dem Ausfuhrverbote

---

\*) Man vergl. Nemnich neueste Reise durch England, Schottland und Irland c. S. 9.

\*\*\*) Man vergl. Nemnich a. a. D. S. 44.

zu erdulden hat. Durch eine und dieselbe Arbeit gewinnt er oft zwei und mehrere verschiedene Waarenartikel. Ist von diesen nur die Ausfuhr des Einen verboten, die des Andern aber frei, so ist sehr wohl der Fall möglich, daß er sich durch den Preis des Einen, dessen Ausfuhr ihm gestattet ist, ersetzen kann, was er am Preise des Andern durch das Ausfuhrverbot verliert. Doch nachtheilig bleibt das Verbot auch hier. Der Producent muß sich, statt zweier Gewinne, mit Einem begnügen, und ausserdem noch diesen Einen in den meisten Fällen dazu verwenden, um den Verlust auf der andern Seite zu decken. Reicht nun, wie dieses sehr oft der Fall seyn kann, jener Gewinn zu dieser Deckung nicht aus, so muß das Verbot auch hier nachtheilig auf die Produktion wirken; nur freilich nicht so stark, wie in dem Falle, wo für den Verlust aus der Ausfuhr ganz und gar keine Bedeckung vorhanden ist. Es wird stärker wirken, da, wo das Verbot das Hauptprodukt trifft, als da, wo es nur ein Nebenprodukt trifft. Das Verbot der Lumpenausfuhr wird freilich auf die Spinnerei und die rohen Garnpreise wenig oder nichts wirken, ohngeachtet die Spinnerei und das rohe Garn auch zuletzt das Material für die Lumpen gibt; und ebenso wird auch das Verbot der Ausfuhr des Talgs und der rohen Häute die Viehmastung nicht sonderlich veeträchtigen, da wo man um Fleisch zu erhalten, Viehmastung treibt. Aber wenn auch Schaafzucht beinahe in den meisten Ländern nicht allein um des Wollengewinns willen getrieben wird, sondern auch um des Fleisches der Thiere, und sehr oft vorzüglich um des Düngers willen, so wird dennoch oft wegen der Beträchtlichkeit jenes Gewinnes, im Vergleiche gegen die übrigen Nutzartikel, welche das Schaaf liefert, hier in den meisten Fällen das Verbot der Wollenausfuhr nie ohne sehr bedeutende nachtheilige Wirkungen auf die Schaafzucht seyn.

Ueberhaupt streben — nach der sehr richtigen

Bemerkung von Adam Smith\*) — alle Verordnungen, welche darauf abzielen, Wolle und rohe Häute zum Vortheile der inländischen Gewerbsleute zu niedrigeren Preisen zu erhalten, als sie nach dem natürlichen Gange der Dinge seyn würden, in einem wohl angebauten Lande darauf hin, das Fleisch auf höhere Preise zu bringen, als sie ausserdem seyn würden\*\*). Der Preis des großen und kleinen Viehes,

---

\*) Untersuchungen ic., Bd. III. S. 381. Ausserdem s. m. noch Kraus Staatswirthschaft Bd. IV. S. 256. folg. und Simonde de Sismondi de la richesse commerciale, Tom. H. S. 133.

\*\*\*) Darin, daß die englischen Landwirthe vorzüglich auf den angedeuteten Punkt hinarbeiten, liegt wohl der Grund, warum die nach England verpflanzten Merinoschaafe hier bei weitem nicht die gute Wolle geben, wie in den Schäfereien in Frankreich. Auch sind in den neuern Zeiten in England immer solche Rassen von Schaafen beliebter geworden, welche, wie besonders die Bakersche, sich keineswegs durch Güte der Wolle empfohlen, sondern nur dadurch, daß sie bei gleicher Fütterung mehr Fett ansetzen, oder schmackhafteres Fleisch geben, oder im Verhältnisse ihres Körper- und Fleischgewichts ein kleineres Gewicht an Knochen haben. — Auch hat im südlichen Deutschland die Verbesserung der Schaafzucht wohl um deswillen nicht den erwünschten Fortgang genommen, wie in Sachsen und Böhmen, weil man hier nicht in Zeiten auf freie Wollenausfuhr gedacht, sondern durch möglichstes Niederhalten der Wollenpreise den Landmann dahin geleitet hat, daß er den vorzüglichsten Gewinn aus seinen Schäfereien in ihrem Dünger und der leichtern Bedüngung seiner entlegenen Felder mittelst des Hordenschlags sucht. — Ueber die Gründe, warum in Frankreich die Einführung der spanischen Schaafe nicht ganz den erwünschten Fortgang hatte, den sie in der ersten Zeit versprach, und wirklich hätte haben können, s. m. Anthelme Costaz Essay sur l'administration de l'agriculture, du commerce etc., S. 69 und 70.

welches auf angebauten Boden gezogen und genährt werden soll, muß hoch genug seyn, um dem Landwirth den Gewinn abzuwerfen, welchen er überhaupt von angebautem Lande zu erwarten berechtigt ist. Ausserdem wird und muß der Landwirth aufhören, seine Betriebsamkeit einer solchen Viehzucht zu widmen. Je weniger man ihm für die Wolle und die Häute seiner Thiere bezahlt, um so mehr muß man ihm für ihr Fleisch bezahlen. Der Kostenpreis des Ganzen muß immer nothwendig herauskommen, wenn seine Betriebsamkeit nicht stocken, sondern ihren regelmäßigen Fortgang haben soll. Darum leiden denn durch solche Verbote, selbst dann, wenn sich auch der Producent dagegen zu schützen vermag, immer die Verzehrer in einer oder der anderen Beziehung. Das Eine oder das andere ihrer Bedürfnisse wird dadurch immer vertheuert; der Mensch kommt also immer ins Gedränge; während er seinen Wohlstand zu fördern meint.

### §. 98.

So sehr auch Ausführverbote, der oben angeedeuteten Art auf den Druck des betriebsamen Volks bald auf diese, bald auf jene Weise hinwirken mögen, immer wird doch ihr nachtheiliger Einfluß für Alle bei weitem nicht so fühlbar seyn, und dem allgemeinen Wohlstand nie so bedeutend entgegenwirken, wie die so beliebten Verbote auswärtiger Erzeugnisse und ihrer Einfuhr. — Solche Verbote wirken nicht bloß von der einen oder der anderen Seite darauf hin, daß die Betriebsamkeit gestört wird, und der Wohlstand nicht gedeihen kann, sondern ihre nachtheilige Wirksamkeit äussert sich von allen Seiten her. Sie binden dem betriebsamen Volke nicht bloß nur die Hände; sie binden auch seinen Geist; und ausserdem zerreißen sie gewaltsam das Band, das die Natur der Dinge, in Bezug auf den Stand des Menschen zur Güterwelt, um die gesammte Menschheit geschlungen



hat. Sie vermindern widernatürlicher Weise die Gesammtmasse unserer Erzeugnisse, und nöthigen Alle zu Entbehrungen, erschweren also das Streben des Menschen nach Leben und Wohlleben, statt daß man verkehrter Weise wähnt, durch sie werde beides gefördert. Und der allerletzte Nachtheil, der aus solchen Widernatürlichkeiten hervorgeht, ist der Sinn für Gesetzwidrigkeit und Immoralität, zu dem sie die Völker überall hinführen; wie denn dieses alle Anordnungen thun müssen, die mit den Bedürfnissen der Völker und ihrem Streben nach Wohlstand und Reichthum im Widerspruche sind.

Daß alle Einfuhrverbote — und zwar ohne Unterschied, sie mögen die Einfuhr der fremden Waare unbedingt verbieten, oder die fremde Waare nur mit einer Abgabe belasten, von der der inländische Producent frei ist, — unsere Produktion und die hier aufgerichtete Betriebsamkeit nie fördern können, dieses lehrt wohl schon die einzige Betrachtung, daß durch sie die Haupttriebfeder unseres Fleißes, der aus der Natur des menschlichen Eigennuzes stets unaufhaltsam hervorgehende Weltstreit mit fremden Konkurrenten, nothwendig an ihrer Wirkung verlieren muß. Der inländische Gewerbsmann, den das Verbot der fremden Waare vor fremder Konkurrenz sichert, hat weder inneren noch äusseren Beruf, auf die Verbesserung seiner Waare, auf Vermehrung ihrer Quantität, auf Verminderung ihres Kostenpreises, oder überhaupt auch extensive oder intensive Erweiterung seiner Betriebsamkeit je zu denken. Er wird also nothwendig zurückbleiben, und weder fremde Erfindungen im Gewerbswesen benützen, noch jemals selbst eigene machen. Er bleibt in seinem gewöhnten Handwerkskreise; die Gesammtheit erhält bei gleichem Kostenaufwande, eine geringere Gütermasse, und der Gewinn, der für sie aus der Vermehrung und Erweiterung der produktiven

Kraft und Thätigkeit ihrer Gewerbsleute hervorgehen könnte, geht für jene rein verloren. In sofern das Verbot auf diese Weise wirkt, wirkt es gerade so, als wenn der Mensch von der Masse der ihm von der Natur dargebotenen Erzeugnisse einen Theil absichtlich unbenutzt ließe, oder vernichtete; oder wenn er einen fruchtbaren Acker absichtlich mit unfruchtbaren Boden oder Steinen überschüttete, um dadurch die Fruchtbarkeit desselben zu vermindern. —

Aber nicht genug, daß das Einfuhrverbot unsere Produktion in denjenigen Artikeln niederhält, deren Einfuhr man bei uns nicht gestattet, und daß es auf diese Weise hier unser Fortschreiten im Wohlstande hindert; auch noch in anderer Beziehung thut es unserer Produktion und dem Fortschreiten unseres Wohlstandes bedeutend Eintrag. So wie das Einfuhrverbot den Absatz der fremden Erzeugnisse bei uns hindert, eben so hindert es auch zugleich den Absatz unseres Ueberflusses im Auslande, und stört also auch in dieser Beziehung den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit. Da aller Tausch, wie ich mehrmals bemerkt habe, nichts weiter ist, als nur ein Weggeben unseres Ueberflusses gegen den, uns als Bedürfniß nothwendigen, Ueberfluß des Andern, so können wir nie von dem Fremden erwarten, daß er uns unsern Ueberfluß gegen Waaren, welche wir bedürfen, abnehmen werde, wenn wir ihm seinen Ueberfluß gegen den unstrigen nicht abnehmen wollen. — Darum aber kann jedes Einfuhrverbot keine andere Wirkung haben, als die, daß es einen bald mehr bald minder bedeutenden Theil unseres Ueberflusses für uns zu einer rein werthlosen Sache, und damit unsere auf diesen Gewerbszweig bisher gerichtete Betriebsamkeit bald mehr bald minder unergiebig macht, oder ganz zu Grunde richtet. Dadurch, daß Frankreich die Einfuhr des schwedischen Eisens, Schweden aber die Einfuhr der französischen Weine verboten hat, leiden

offenbar beide Theile; und wollte der Engländer dem Portugiesen seine Weine, seine Früchte, seine Oele nach England einzuführen verbieten, und überhaupt die Artikel, welche er bisher aus Portugal bezog, nicht mehr von daher beziehen, es würde damit nicht bloß nur der Einfuhr dieser Erzeugnisse der Betriebsamkeit der Portugiesen ein Ende gemacht seyn, sondern zugleich auch der Produktion und der Ausfuhr der Erzeugnisse des englischen Kunstfieises, welche bisher für jene Weine, Früchte u. aus England nach Portugal gingen; die Betriebsamkeit beider der Portugiesen und der Engländer würde stocken, und verdienstlos und unbeschäftiget würde der eine verarmen, wie der andere.

Doch noch immer möchte es vielleicht zu ertragen seyn, wenn das Einfuhrverbot sich in seinen Folgen nur bloß auf die erstreckte, von welchen es ausgeht, oder gegen welche es gerichtet ist. Aber zuletzt ist wirklich jedes Einfuhrverbot fremder Waaren eine Sünde an der ganzen verkehrenden Menschheit. Bei der Innigkeit des Landes, das sie umschließt, wirkt in der That jedes solche Verbot immer bald mehr bald minder fühlbar auf Alle ein, die bisher im Verkehr standen, und durch diesen einander ihren Ueberfluß gegen ihren Bedarf zuführten. Die Stockungen, welche ein solches Verbot in der Betriebsamkeit des einen Volks erzeugt, bleiben nie ohne Rückwirkung auf alle bisher unter sich verkehrenden Völker. Es erzeugen sich überall bald mehr bald minder bedeutende überflüssige Gütermassen, die aus Mangel an Absatz werthlos werden müssen. Die Produktion stockt nicht bloß in dem Lande, gegen welches das Verbot gerichtet ist; sondern sie muß überall in diesem oder jenem Artikel, den der Ueberfluß und der Bedarf des einen oder des anderen Landes durch den Verkehr bisher bewegte, und im Werthe erhielt, in Stocken geraten; und so theilt sich denn die Bedrückung des einen

Volks dadurch immer dem Andern, und selbst demjenigen mit, mit dem uns der Verkehr noch frei seyn mag. Der Russe, der bisher seine rohen Erzeugnisse nach England absetzte, würde nicht allein leiden, wenn England ihm diesen Absatz versperrte, sondern zugleich mit ihm würde auch der Deutsche leiden, dem jener bisher mit den englischen Rimessen die Waaren bezahlte, welche er bisher in Deutschland gekauft hat; und wieder der Deutsche würde vielleicht einen Theil des Handels mit den Franzosen aufgeben müssen, erhielt er jene Rimessen nicht von den Russen. Kurz jedes Verbot, das den freien Verkehr mit unseren Erzeugnissen stört, wirkt stets zum Nachtheil der gesammten verkehrenden Menschheit, hält überall die Produktion nieder, und macht kein Volk reich, wohl aber alle halb mehr halb minder ärmer.

Dieses ist wenigstens der natürliche Gang der Dinge, so wie er immer nothwendig aus solchen Verböten hervorgehen muß, und stets hervorgehen wird\*). Tritt er nicht überall ganz offen sichtbar hervor, da, wo man sich solche Eingriffe in die Freiheit des betrieb-samen Menschen erlaubt hat, so beweist dieses ganz und gar nichts gegen seine hier nachgewiesene, und aus der Natur alles Verkehrs unter den Menschen entwickelte, Nothwendigkeit. Sein minder klares Hervortreten ist nur dadurch begreiflich, daß die menschliche Betrieb-samkeit, da, wo ihr ihr natürlicher Gang und ihre freie Entwicklung erschwert oder versperrt wird, sich stets auf diese oder jene Weise Auswege sucht, um sich

---

\*) Einen überzeugenden Beleg für diese Behauptung gibt Preussen unter Friedrich II. Durch die von ihm versuchte Annahme und Durchführung des Prohibitivsystems haben die preussischen Staaten einen unermesslichen Schaden gelitten. Man vergleiche von Dohm a. a. O. Bd. IV. S. 421 — 425.

so viel als möglich freie Bewegung zu erhalten, und den Menschen vor der gänzlichen Verarmung zu schützen, welche ausserdem mit solchen Anordnungen immer verbunden seyn würde. Inzwischen nur sehr selten sind jene Auswege so geeignet, um alle Nachtheile des Verbots ganz zu beseitigen. In den meisten Fällen bleibt das Verbot noch immer nachtheilig wirkend, wenn auch der Ausweg den einen oder den andern Vortheil gewähren mag. Widernatürlich sind und bleiben jene Auswege immer, und alle Widernatürlichkeiten im Gange der menschlichen Betriebsamkeit sind stets, bald mehr, bald minder, schädlich.

So zeigt es auch stets der Gang der Geschichte. Ganz vernichtet haben freilich die Einfuhrverbote die Betriebsamkeit und den Verkehr der Völker nie. Aber dazu haben sie sie gebracht, daß sie oft Gewerbszweige ergriffen haben, welche ihren natürlichen Verhältnissen am wenigsten zusagten. Man hat dadurch oft Fabriken und Manufakturen geschaffen, wo der Betrieb des Ackerbaues und überhaupt der Landwirthschaft, bei weitem nützlicher und Gewinnbringender gewesen seyn würde, als alles Manufaktur- und Fabrikwesen. Man hat den inländischen Fabrikanten und Manufakturisten genöthiget, sich zu seinem Gewerbe und zu seinen Waaren kostbarer Stoffe zu bedienen, statt daß er mit geringschätzigen Artikeln dasselbe hätte leisten können. Man hat die Produktion, und die möglichst Gewinnbringende Produktion, vernachlässiget, und den Konsumenten zu Entbehrungen genöthiget, welche er sich hätte ersparen können. — Kurz, man hat das Leben des Menschen verkümmert, indem man sein Streben nach Wohlstand zu fördern wähnte; und da niemand solche Verkümmernngen geduldig erträgt, sondern sich durch allerlei Schleichwege dagegen zu schützen sucht, so hat man dadurch ein Schleichhandelsystem und eine Veranlassung zur Immoralität unter den Völkern geschaffen, die mit der Grundtendenz unseres

bürgerlichen Wesens im offenbarsten Widerspruche steht.

Wirklich ist es äusserst thöricht, daß man Ausländern nicht gestatten will, uns unsere Bedürfnisse zu billigeren Preisen zu liefern, als wir sie uns selbst zu liefern vermögen, und daß der Gewinn, den sie aus dieser Betriebsamkeit ziehen, uns so sehr zum Neide aufreizt. Die Grundgesetze der Staatswirthschaftslehre, und des innigen Verkehrs, der alle Völker umschlingt, wollen es, daß jeder, er gehöre einer Nation an, welcher er wolle, denjenigen Gewerbszweig, zu welchem er am meisten innern und äussern Beruf hat, mit möglichstem Eifer betreibe, daß jeder durch seine Betriebsamkeit die Gesamtmasse unserer Erzeugnisse möglichst zu vermehren strebe, und für Alle den Gütergenuß möglichst fördere und erleichtere. Aber dem strebt jenes neidische Wesen durchaus entgegen. Sind einzelne Völker und Staaten, welche sich von einem solchen neidischen Systeme berücken ließen, dabei wohlhabend und reich geworden, so beweist dieses nicht die Güte des Systems; auch keinesweges, daß solches auch anderwärts Nachahmung verdiente\*); sondern es beweist weiter nichts, als die

---

\*) Am wenigsten möchte wohl darin, daß die meisten europäischen Regierungen sich zu dem, staatswirthschaftlich betrachtet, immer verwerflichen Prohibitivsystem bekennen, ein ausreichender Grund zur Nachahmung für diejenigen Regierungen liegen, welche ihre Völker bis hieher durch Einfuhrverbote in ihrer Betriebsamkeit noch nicht beschränkt haben. Die Gründe, welche Chaptal de l'industrie Française, Tom. II. S. 449. folg. hieraus für die von ihm empfohlenen Prohibitionen entnimmt, halten offenbar die Kritik nicht aus. Nur das verdient Nachahmung, was gut und nützlich ist, nicht aber das, was fehlerhaft und schädlich ist. Es ist offenbar eine äusserst schiefe Ansicht, wenn Chaptal (S. 452.) meint, durch den Handelsverkehr un-

vorzüglich glücklichen Verhältnisse jener Völker, welche selbst solche Anomalien ohne sichtbare Nachtheile zuließen. Doch was widernatürlich ist, bleibt immer Anomalie, und darum auch nie ganz ohne nachtheilige Folgen. Englands und Frankreichs Beispiel, welche sich jenem anomalistischen Systeme am meisten hingegeben haben\*), mag wohl auf keinen Fall

ter den Völkern, und dadurch, daß das Eine dem Andern im Tausche abnimmt, was es sich nicht eben so gut, und eben so billig bereiten kann, werde 'es dem Andern zinsbar. Durch Kaufen und Verkaufen seines Bedarfs und seines Ueberflusses hat sich noch kein Volk dem Andern zinsbar gemacht.

- \*) Was England betrifft vergl. man hierüber Smith a. a. D. Bd. III. S. 39. folg., und Wiederhold Handbuch der Literatur und Geschichte der indirekten Steuern ic. S. 262. folg. Unter den Artikeln, deren Einfuhr man entweder gar nicht, oder nur gegen sehr hohe Abgaben erlaubt, finden sich nicht bloß Fabrikate, bestimmt für das höhere Wohlleben, worauf man anderwärts gewöhnlich die Einfuhrverbote zu beschränken pflegt, sondern selbst solche, welche als Materialien zu weiterer Verarbeitung, oder als Werkzeuge zu technischem oder wissenschaftlichem Gebrauch dienen. Selbst die Einfuhr der, für die englischen Wollenmanufakturisten so nöthigen, rohen Wolle hat man, vom 1. Okt. 1819 an, mit sechs Penny vom Pfunde belegt, statt daß sie früherhin nur mit Einem Penny belegt war; und auch auf die gemeinsten Lebensmittel, auf Schlachtvieh, Salzfleisch, und, wenn die Getreidepreise unter den in dem neuesten Korngesetze v. 20. März 1815 angenommenen Normalpreise stehen, Getraide, ist das Verbot ausgedehnt. — Nicht so ausgedehnt wie in England, sind die Einfuhrverbote in Frankreich; indes der französische Zolltarif erhält doch eine Menge Artikel, die nicht bloß nur Bedürfnisse des Wohllebens sind. Wenn Chaptal a. a. D. Tom. II. S. 448. behauptet, die französischen Fabriken und Manufakturen hätten ihre dormalige

ndern Staaten und ihren Regierungen als Muster empfohlen werden. Was Englands und Frankreichs natürliche, jedem Zweige der menschlichen Thätigkeit so äusserst günstige, Lage gestattet, dieses mag andern Ländern wohl nur äusserst selten gestattet seyn. Den widernatürlichen Gang, welchen um jener Begünstigungen willen, der Gewerbsfleiss des Volks, vorzüglich in England, ohne bedeutenden Nachtheil ja vielmehr mit unverkennbarem Vortheil für den allgemeinen Wohlstand nehmen konnte, kann er ohne sehr bedeutende Nachtheile wohl nirgends nehmen. Wohin solche Widernatürlichkeiten über kurz oder lang immer führen, zeigt der Verfall unserer noch gegen das Ende des Mittelalters so blühenden deutschen Hanse, das Schicksal Portugals und Spaniens seit der Entdeckung von Amerika und des Weges nach Ostindien, und

---

Blüthe hauptsächlich dem von der Regierung angenommenen Prohibitivsysteme zu verdanken, so möchte sich dagegen wohl mancherlei erinnern lassen. Haben sich seit der Revolution die Fabriken und Manufakturen in Frankreich wirklich gehoben, so verdanken sie dieses zuverlässig bei weitem mehr der durch Aufhebung der Zünfte bergestellten Freiheit im Gewerbswesen, der Vertheilung des Grundes und Bodens unter mehrere kleine Wirths und der dadurch gestiegenen Bevölkerung und inländischen Konsumtion, als dem Einfuhrverbote, auf das Chaptal so hohen Werth legt. Ganz fest begründet mag jedoch ihre Blüthe bei manchen Gewerbszweigen noch immer nicht seyn, weil sie noch immer die fremde Konkurrenz noch so sehr fürchten, und weil trotz des Einfuhrverbots manche Unternehmungen, worin man es den Engländern gleich thun wollte haben wieder aufgehoben werden müssen. Chaptal a. a. O. S. 459. Ob in Spanien, wo man gleichfalls seit dem 1. Januar 1821 die Einfuhr fremder Manufaktur- und Fabrikwaaren verboten hat, der Manufakturen und Fabrikenfleiss mehr gedeihen wird, als bis jezo, ist zu erwarten, nach Allem aber sehr zweifelhaft.



selbst die neuesten Ereigniffe in England deuten darauf hin, daß bei allen Vortheilen, welche Englands Lage seinem Gewerbstwesen in jeder Beziehung gewährt, dennoch das bisherige System sich schwerlich in der Folge in seiner bisherigen Ausdehnung und Stärke werde aufrecht erhalten lassen. Bei aller Vorliebe für ihr angenommenes System verkennen selbst denkende Britten nicht, daß bei dem Grade von Wohlstand, den England dermalen errungen hat, der Fortbestand dieses Systems und des daraus hervorgegangenen Wohlstandes doch immer sehr prekär sey\*), und ob die widernatürliche Weise, durch welche man in England mittelst der neuesten Kornbill vom 20. März 1815 den bisher zu sehr vernachlässigten Ackerbau zu heben gedenkt, diesen so heben werde, wie man es hofft und wünscht, ist noch eine sehr große Frage\*\*).

---

\*) Man vergl. z. B. Torrens Essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national wealth etc., im Auszuge im *Hermes*, St. IV. v. d. J. 1820 S. 179—184.; Clay free trade essential to the welfare of Great-Britain etc. (London 1819, 8.), nach dem Edinburgh Review, recens. im *Hermes* St. II. v. d. J. 1820, S. 320. folg. und Colquhoun über den Wohlstand, die Macht und die Hilfsquellen des brittischen Reichs in jedem Theile der Welt, Ostindien mit eingeschlossen. Aus dem Englischen übersezt von Joh. Christ. Fick (Mürnberg 1814 4.) S. 4. folg. Uebrigens vergl. man Smith a. a. D. Bd. III. S. 39. folg.

\*) W. s. desfalls die später (S. 110.) folgenden Betrachtungen. Schon jetzt berechnet Colquhoun a. a. D. S. 119. die Zahl der Armen, Landstreicher ic. auf 1,828,170 Köpfe, also auf ungefähr ein Neuntheil der ganzen Bevölkerung; wird diese nicht unaufhaltsam zunehmen müssen, wenn man die Getraidpreise gesetzlich so hoch hält, wie sie die Kornbill bestimmt hat?

Haben aber dormalen England und Frankreich durch die Ausbildung, welche dort das Fabrikens- und Manufakturenwesen sich im Laufe der Zeit errungen hat, sich ein Uebergewicht in diesem Zweige der Betriebsamkeit über andere Völker erworben, liefern sie manche Artikel des Fabrikens- und Manufakturenfleißes zu billigen Preisen, als solche der von der Natur seiner Lage minder begünstigte Fabrikant und Manufakturist anderer Länder liefern kann\*), so erfordert es die staatswirthschaftliche Klugheit, und das Wohl Aller, den englischen und französischen Manufakturwaaren überall den freien Zugang zu verstatten, und alle Völker an den Vorzügen und Vortheilen des brittischen und französischen Gewerbsfleißes Theil nehmen zu lassen, statt ihnen den Zugang zu versagen, oder zu erschweren. Das Prohibitivsystem, das man überall so laut bei uns prediget, und dessen Annahme man unsern Regierungen so sehr zu empfehlen sucht, verräth wirklich die unrichtigsten staatswirthschaftlichen Ansichten. Nicht dadurch können wir wohlhabender und reicher werden, daß wir uns des Gebrauchs von Waaren enthalten, die wir billigeren Preises als sie uns unsere Fabrikanten und Manufakturisten zu liefern vermögen, aus England und Frankreich herbeiziehen, sondern nur das  
durch

---

\*) Sehr interessante Notizen, zwar nicht über den neuesten, aber doch über den neuern Zustand des englischen Manufakturen- und Fabrikenswesens s. man in Remnichs neuester Reise durch England, Schottland und Irland, hauptsächlich in Bezug auf Produkte, Fabriken und Handlung. Tübingen 1807, 8. und was den neuesten Zustand betrifft bei Colquhoun a. a. D. S. 90—102. und 112.; desgleichen in Ansehung Frankreichs im Rapport du Jury central sur les produits de l'industrie française, présenté à S. E. le Comte Decazes etc.; Redigé par M. L. Costaz (à Paris 1819, 8.) S. 405. folg.

durch, daß wir diejenigen Gewerbszweige, welche wir nach unseren dormaligen natürlichen Verhältnissen am glücklichsten und vortheilhaftesten betreiben können, mit möglichstem Fleiße, möglichster Geschicklichkeit, und möglichster Lebendigkeit zu treiben suchen\*). Ob wir

---

\*) Einen äußerst interessanten Beleg für diese Behauptung s. m. bei Torrens a. a. O. im Auszuge in Hermes St. IV. v. d. J. 1820 S. 161—242. — Wenn — heißt es hier (S. 236.) — in Amerika, wo bloß Ländereien von der ersten Qualität bebauet werden, hundert Arbeiter die nöthigen Nahrungsmittel für drei hundert und fünfzig fördern, während, wegen Mangel an vollkommener Arbeit und Maschinen, zwei hundert Arbeiter nöthig sind, um hinlängliches Tuch für drei hundert und fünfzig zu fabriciren, so wird der Kapitalgewinnst sechzehn Procent seyn, weil ein Kapital, das aus Nahrung und Kleidung für drei hundert besteht, Nahrung und Kleidung für drei hundert und fünfzig gibt. Wenn in England dagegen zwei hundert Arbeiter dazu gehören, um für drei hundert und fünfzig Nahrung zu schaffen, und hundert um für drei hundert und fünfzig Tuch zu bereiten, so gibt das Kapital in England gleichfalls sechzehn Procent. Nun nehme man aber an, es herrsche uneingeschränkter Handel zwischen England und Amerika, und der amerikanische Tuchmanufakturist giebt nun seine Tuchfabrik auf, und bauet statt dessen Brodkorn, so werden seine zwei hundert Manufakturisten durch den Feldbau für siebenhundert Nahrungsmittel erzeugen; der englische ziehe aber sein Kapital gleichfalls von dem schlechten Lande weg, wo zwei hundert Arbeiter nur für drei hundert und fünfzig das nöthige Korn schaffen konnten und verwende sie auf eine Tuchmanufaktur, wo sie für siebenhundert Mann genug Tuch verfertigen. Durch eine solche Vertheilung der Arbeit wird jede Nation statt sechzehn Procent, fünf und siebenzig Procent gewinnen; denn Fracht- und Asssekuranzkosten bei Seite, würde das angewandte Kapital gerade dasselbe in beiden Ländern bleiben, nämlich

dabei mehr oder minder Hoffnung haben, den Reichthum des Engländers und Franzosen zu erreichen, auf den wir neidisch hinblicken, das eine und das andere kann hier nichts entscheiden. Damit, daß wir den Britten oder Franzosen durch unsere Prohibitionen den Absatz jener Erzeugnisse bei uns erschweren, und ihm dadurch den Gewinn entziehen, den er bisher aus dem Verkehr mit uns zog, und daß wir jenen auf diese Weise vielleicht ärmer machen, damit wird unser Wohlstand wahrlich nicht gefördert. Statt unsern Wohlstand zu fördern, muß die Abnahme des Seinigen vielmehr noch nachtheilig auf den unsrigen wirken. Auf jeden Fall besteuern wir unsere Konsumenten ohne allen Nutzen; wir gewinnen nicht, was der Britte und Franzose durch unser Verbot verliert\*). Daß unsere Handelsbilanz, wie man gewöhnlich meint, ungünstig werden werde; daß der Britte und Franzose durch die Einfuhr seiner Waaren unser baares Geld aus dem Lande ziehe, — dieses ist wirklich die eitelste unverständigste Furcht, der sich unsere Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufleute hingeben. Wollte der Eine und

---

Nahrung und Kleidung für drei hundert Engländer und für drei hundert Amerikaner. Aber das Produkt dieses Kapitals würde von Nahrung und Kleidung für siebenhundert bis zu der Summe von Nahrung und Kleidung für tausend und funfzig gewachsen seyn; und dieses würde, wenn nun beide Arten von Waaren gegeneinander nach ihrem Kostenpreise ausgetauscht würden, dem Engländer sowohl als dem Amerikaner den gedachten Mehrgewinn verschaffen. — Auch vergl. man noch Ricardo on the principles of political economy and taxation etc. Tom. I. S. 205. folg. der französischen Uebersetzung von Constancio (Paris, 1819 II Tom. 8).

\*) Einen sehr überzeugenden Beweis für diese Behauptung s. m. bei von Jakob über Rußlands Papiergeld ic., S. 117. in der Note 24.

Anderer mit uns nur gegen baares Geld handeln, er verstünde seinen Vortheil am wenigsten. Dieß Bedürfnis für seinen Verkehr liefert ihm bei weitem leichter das gold- und silberreiche Mexiko, Peru und Brasilien, und Spanien und Portugal, als der Verkehr mit Deutschland. Will der Britte seinen Ueberfluß an Fabrik- und Manufakturwaaren bei uns absetzen, so muß er nothwendig einen gleichmäßigen Theil unseres zum auswärtigen Absatz bestimmten Ueberflusses an unseren Erzeugnissen entgegen nehmen, und die Regierungen müssen, wie die Lizenzgeschichte unter Buonaparte zeigt, diesem nachsehen, sie mögen wollen, oder nicht\*). Und gerade dieses ist es, was unsere Betriebsamkeit in den ihr natürlichen Erzeugnissen ihren regelmäßigen

---

\*) Daß man in England die Nothwendigkeit einer Reform und Milderung des bisher befolgten Prohibitivsystems selbst fühlt, zeigt die bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Maasregeln gegen die Prohibitionen der spanischen Regierung im Unterhause vom Lord Castlereagh am 11. Februar 1818 gemachte Aeußerung. „Man müsse gegen Spanien einige Nachsicht fühlen, wenn man bedenke, daß England eine lange Reihe von Jahren hindurch dieselbigen irrigen Grundsätze geprediget, befolgt, und reichlich die Früchte einer solchen bitteren Politik geerntet habe. Es sey nur zu wahr, daß England in seinen Handelsverhältnissen mit fremden Völkern, durch seinen eigenen Prohibitivkodex in große Verlegenheiten gekommen sey. Aber die Minister Se. Majestät hätten in dieser Hinsicht die ernsthaftesten Vorstellungen gemacht, und nichts solle unversucht gelassen werden, um die auswärtigen Völker zu überzeugen, daß der freieste und uneingeschränkte Handelsverkehr das sicherste Mittel zu gegenseitzigem Gewinne sey;“ — und ein anderes Parlamentsglied Lyttleton bezeugte sein Vergnügen über die gefunden und erleuchteten Ansichten des edlen Lords, und begrüßte ihre Verkündung, als einen sehr günstigen Vorboten für Englands Handelsinteresse.

Fortgang sichert, und mehr sichert, als alle noch so streng und umsichtig angelegte und gehandhabte Prohibitivsysteme es je vermögen werden. Nur damit können diese enden, daß aller Handel unter den Völkern aufhört, und daß für alle die Vortheile verloren gehen, welche der Verkehr den Verkehrenden immer gewährt\*).

Bei dieser Lage der Dinge wird wohl jeder denkende Leser mit mir darüber einverstanden seyn, daß es für unser deutsches Vaterland gewiß sehr verderblich seyn würde, wenn unsere deutschen Regierungen suchen sollten, das Prohibitivsystem zu retorquiren und zu generalisiren, zu dem sich leider bereits einige bekennen. Möge sie das Geschrei unserer Manufakturisten, Fabrikanten und Kaufleute nicht bestimmen, ein verderbliches Beispiel anderer nachzuahmen; seien die Prohibitionen auch nur gegen England und Frankreich gerichtet. Nicht ein Repressaliensystem, wie es unsere Fabrikanten, Manufakturisten, und Kaufleute wünschen\*\*), son-

---

\*) Lorsqu'on lit les tarifs des douanes des différentes nations — sagt Costaz Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce etc. S. 213. — et qu'on voit, combien est longue l'énumération des marchandises, qu'ils prohibent, on est tenté de croire, qu'ils ont été dictés par une ferme persuasion, qu'un peuple peut toujours vendre sans acheter. Pour reconnoître que cette opinion est une erreur, il suffit de réfléchir, que si les avantages commerciaux étoient tous en faveur d'un pays, la ruine de ceux avec lesquels il aurait des relations d'affaires serait certaine; ce qui détruirerait par suite les élémens du commerce entre eux:

\*\*\*) Man vergl. die Vorstellung des deutschen Gewerbs- und Handelsvereins an den letzten Kongreß zu Wien, vom 30. Januar 1820 im Allg. Anzeiger der Deutschen, 1820 No. 79 und 80., und Franz Miller über die Verhandlungen zu Darmstadt und die Aufstellung eines mehreren deutschen Ständen gemeinsamen Handelsbundes (ohne Druckort, 1821 4).

bern nur möglichste Aufrechthaltung des freien Verkehrs im Innern unsers lieben Vaterlandes scheint mir der Punkt zu seyn, auf welchen zunächst die Aufmerksamkeit unserer Regierungen gerichtet seyn kann\*). Ist dieser Punkt erreicht, so wird uns der Zutritt des Britten und Franzosen wohl wenig beeinträchtigen. Das zu retorquiren, was Jener sich gegen uns erlaubt, ist dann zuverlässig nicht nöthig. Solche Fabrik- und Manufakturunternehmen, welche unserer natürlichen Lage zusagen, kann Jener durch seine Konkurrenz auf keinem Fall bei uns vernichten. Gehen aber solche Fabriken und Manufakturen bei uns zu Grunde, welche unseren natürlichen Gewerbsverhältnissen nicht zusagen, — deren das Buonapartische Kontinentalsystem, und die überall herrschende Verschwendung während der Dauer der langwierigen Kriegszeit von 1792 bis 1815, freilich überall manche hervorgerufen haben mag, — so ist dieses für unsern Wohlstand wirklich kein Nachtheil, sondern baarer Gewinn. Selbst ohne die Konkurrenz des Britten und Franzosen können Unternehmen der Art denn doch auf die Dauer nicht bestehen, und daß das zu Grunde gehe, was auf die Dauer nicht bestehen kann, dieses ist zuverlässig unserem Wohlstande bei weitem mehr zuträglich, als die kränkelnde Fortvegetation solcher Unternehmen. Nicht das kann unser Wunsch und unser Streben seyn, einen oder dem andern dormalen durch mancherlei zusammenwirkende Ursachen in Verlegenheit gerathenen Fabrikunternehmer oder Arbeiter, der sich und seine Kapitale vielleicht

---

\*) Ueber die Hindernisse, welche der Herstellung eines völlig freien Verkehrs im Innern von Deutschland zur Zeit noch entgegen stehen, und über die Momente, welche bei dem Streben, einen solchen freien Verkehr herzustellen, zu erfassen seyn mögen, vergl. man Sartorius über die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen, S. 234 — 252.

jenen widernatürlichen Unternehmungen hingab, Verdienst und Brod zu erhalten; sondern nur darauf können unsere Strebungen gerichtet seyn, Allen eine feste und dauernde Existenz und einen natürlich begründeten und darum bleibenden Wohlstand zu sichern, wie er sich nur von Unternehmungen erwarten läßt, welche uns natürlich sind und den uns zu Gebote stehenden Bedingungen unserer Betriebsamkeit wahrhaft zusagen. Bloss dieses — und selbst die verständigern unter unsern deutschen Fabrikanten\*) bekennen sich zu dieser Meinung — scheint mir der richtige und sichere Weg zu seyn, auf den wir mit Erfolg das Prohibitivsystem bekämpfen können, das unsere Nachbarn gegen uns angenommen haben; einen andern Weg gibt es nicht. Nicht dadurch werden wir wohlhabend und reich werden, daß wir die Verirrungen Anderer nachmachen, sondern nur dadurch, daß wir uns vor jenen Verirrungen möglichst zu bewahren suchen. Dieses, und nur dieses, erhält am sichersten unser Geld im Lande, gewährt uns den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit, und mit ihm einen sicheren und dauernden Wohlstand\*\*).

#### §. 99.

Wären überhaupt unsere Regierungen weniger darauf erpessen, Manufakturen und Fabriken überall zu

\*) Man vergl. den Aufsatz von Ubers, einem der angesehensten Esberfelder Baumwollensfabrikanten, in Benzberg über Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle ic. S. 33. folg.

\*\*\*) Ausführlich ist dieser Gegenstand behandelt in der Schrift: Ueber das Retorsions-Prinzip als Grundlage eines deutschen Handelssystem's. Geschrieben im Februar 1820; Leipzig 1820 8.; im Auszuge mitgetheilt im Hermes, St. II. f. d. J. 1820 S. 376 — 388.



gründen, ohne Rücksicht, ob solchen Unternehmungen die natürliche Lage des Landes und des Volkes zusagen mag, oder nicht, — zuverlässig, sie und die Völker würden sich sehr bedeutende Summen erspart haben, welche solche eitle Versuche bisher verschlungen haben durch die mancherlei Vorschüsse und Prämien, welche manche Regierungen einzelnen von ihnen begünstigten Fabrikunternehmern zugewendet haben, um da durch für ihr Land diese oder jene Gewerbszweige zu gewinnen, — dadurch ist die Betriebsamkeit und der Wohlstand eines Landes noch nirgends einiger Massen bleibend gefördert worden. Darin, daß unsere Gewerbsunternehmer ihre Arbeit und ihre Kapitale diesem oder jenem Gewerbe, das die Regierung bei uns empor gebracht wissen will, nicht von selbst widmen, liegt wohl der Hauptbeweis, daß sie zu dessen Betriebe entweder noch nicht recht reif sind, oder daß überhaupt die natürlichen Verhältnisse ihres Gewerbswesens und unseres Landes jenem Gewerbsbetrieb entweder gar nicht, oder doch wenigstens zur Zeit noch nicht zusagen. Fehlt es an diesen Bedingungen nicht, und wird dennoch irgend ein Gewerbszweig, der in einem Lande gedeihen könnte, hier nicht betrieben, so bedarf es weiter nichts, als daß die Regierung das Volk über seine Möglichkeit zu belehren und aufzuklären suche. Ist dieses durch diese Belehrung und Aufklärung dahin gebracht, daß es jene Möglichkeit anerkennt, so führt der menschliche Eigennuß schon einen Jeden, der sich dazu berufen fühlt, und die dazu nöthigen Fähigkeiten und Kräfte hat, von selbst auf die gewünschten Gewerbe hin. Es bedarf dazu weder Vorschüsse, noch Prämien, noch sonst eines Reizmittels.

Zwar wirken solche Unterstützungen, wie Vorschüsse und Prämien sind, für den Konsumenten bei weitem nicht so fühlbar drückend, wie die eben beleuchtete Einfuhrverbote. Der Konsument ist hier nicht

der Gefahr ausgesetzt, schlechtere Waare vom Inländer zu erhalten, als die ist, welche ihm der Ausländer liefert. Er hat auch nicht gerade eine Erhöhung des Preises der Waaren zu fürchten, welche der unterstützte inländische Gewerbsmann ihm zugleich mit dem Ausländer von nun an liefert; er kann sogar mitunter hoffen, daß die Preise durch die Prämien etwas herunter gehen werden. Aber immer drückt ihn doch die Last der Abgaben, welche die Regierung von ihm erheben muß, um dem inländischen Gewerbsunternehmer die Unterstützung oder Prämie reichen zu können; und so gering auch im Ganzen diese Abgabe für den Einzelnen in manchen Fällen zu seyn scheinen mag, immer bleibt sie ihm doch eine Last, die ihm die Regierung hätte ersparen können, hätte sie in den Gang der Volksbetriebsamkeit auf diese Weise nicht eingegriffen. —

Ueberdies leidet aber auch das Ganze nicht bloß nur durch diese Abgabe positiven Schaden; auch noch ein negativer Schade für Alle erwächst dadurch aus einem solchen Unterstützungssysteme, daß es die Betriebsamkeit von angemessenen und einträglicheren Gewerbszweigen ableitet; daß es Leute, welche bisher ein dem Ganzen zusagendes Gewerbe betrieben, auf einen dem allgemeinen Wohlstand minder zuträglichen Gewerbszweig hinführt, und dadurch das allgemeine Einkommen, welches die gesammte Volksmasse aus ihrer Betriebsamkeit hätte ziehen können, vermindert. Hätte sich bis hieher jeder gleich gut genährt, und in die Gesammtmasse eingeworfen, was er nach seinen Kräften einwerfen konnte, so muß von jetzt an der auf naturgemäßen Wege arbeitende Gewerbsmann den minder naturgemäß arbeitenden mit ernähren helfen, und wird zugleich mit diesem auch selbst zurückgehalten; und geht die Prämie etwa auf Erzeugung von Artikeln für den auswärtigen Verkehr und die Ausfuhr, so gewinnt dadurch eigentlich nur der Fremde, dem

unsere Gewerbsleute seine von uns bezogene Waare jetzt billiger liefern, als vorher. — Mit einem Worte, die Produktion erreicht die Höhe und Erträglichkeit nicht, welche sie unter andern Verhältnissen wohl hätte erhalten können; und keine Frage ist es wohl, daß dieser letzte Umstand oft für Alle noch bei weitem drückender seyn kann, als die Abgabe, welche sie zum Behuf der Unterstützung und Prämien zahlen müssen \*).

---

\*) So würde es für ein Land, das die Natur zum Ackerbau bestimmt hat, und das sich bei dessen möglichst regen Betrieb bisher wohl befand, zuverlässig äußerst verderblich seyn, wenn seine Regierung hier durch Vorschüsse und Prämien Fabriken hervorrufen wollte, deren Ertrag dem des Ackerbaues nicht gleich kommt. Der Betrag der zu zahlenden Vorschüsse und Prämien würde offenbar bei weitem unter dem Verlust stehen, den das Land durch den jetzt eintretenden schwächern Betrieb der Ackerwirtschaft erleiden würde. — Einen Beleg zu dieser Behauptung s. m. bei Krug Betrachtungen über den Nat. Reichth. des preussischen Staats Bd. II. S. 675., in dem was dort über Ostfriesland gesagt ist. — Selbst dann, wenn die Prämie dem Ackerbau gereicht wird, wo sie am mindesten schädlich zu seyn scheint, ist sie in sofern schädlich, daß sie leicht zu einem Ackerbausysteme hinführen kann, das uns keinen Nutzen gewährt. So nachtheilig es ist, unsere Ackerbauern zu Fabrikanten und Manufakturisten zu machen, wenn der Ackerbau mehr erträgt, als die Fabriken und Manufakturen, eben so nachtheilig ist es Manufakturisten und Fabrikanten, welche ihr Brod durch den Absatz ihrer Waaren ins Ausland zu billigeren Preisen von daher ziehen können, als sie es im Lande selbst kaum können, durch Prämien auf die Kultur oder Stellen hinzuleiten, während unser Bedarf schon gedeckt ist, und wir unsere Arbeiter auf Manufakturen verwenden können. Was Ricardo a. a. D. Tom. II. S. 168 — 178. in dieser Beziehung über die Unschädlichkeit der Prämien sagt, er-

Selbst dann können meiner Ansicht nach Vorschüsse und Prämien an einzelne Gewerbsunternehmer nicht ohne Nachtheil des Ganzen gezahlt werden, wenn sie nicht als bleibende Unterstüzungen, sondern nur in der Absicht gereicht werden, um einen Zweig des Gewerbsfleißes in den Gang zu bringen, dessen Betrieb vielleicht anfangs Schaden erwarten läßt, in die Zukunft aber bedeutende Vortheile verspricht\*). Ist diese Aussicht für

---

schöpft die Sache bei weitem nicht. Sein ganzes Raisonnement zeigt, daß ihm der Einfluß einer ganz naturgemäßen Produktion und Betriebsamkeit, bei freiem Verkehr, nicht ganz klar ist. Selbst die Prämie auf Produktion eines bloß für die inländische Konsumtion bestimmten Artikels wirkt immer nachtheilig, weil sie den naturgemäßen Gang unserer Betriebsamkeit stört. Nicht von der Rente der Kapitale an sich hängt der Wohlstand ab, sondern von der durch ihre Anlegung gewonnenen mehreren oder mindern Gütermasse, und ihrem Werthe. Ein System, das einem Volke vielleicht Ueberfluß an Korn schafft, während es halb nackt gehen muß, kann ohnmöglich den Wohlstand befördern. Mehreres hierüber s. m. unten (S. 110.) bei der Lehre vom Getraidehandel.

\*) Wenn Say *Traité d'écon. polit.* Tom. I. S. 225. der 2. Ausg. aus diesem Grunde die Prämie von 2000 Franken billigt, welche Colbert jedem Seidenweber für jeden neu in Gang gesetzten Webstuhl zahlen ließ, so hat er wohl Unrecht. Alle Prämien Colberts würden die Seidenweberei in Frankreich nicht empor gebracht haben, wäre das südliche Frankreich dem Seidenbau nicht so günstig, dieser nicht schon seit Ludwig XI. und Heinrich IV. dort im Gange. und Frankreich überhaupt zu Colberts Zeiten zu jenem Gewerbszweige nicht reif gewesen. In Preussen haben alle Unterstüzungen, welche Friedrich II. den Seidenwebern spendete, sie doch nicht vor der Verarmung schützen können, und auch in England will es, trotz aller Unterstüzungen der Regierung, damit dennoch nicht vorwärts.

die durch die Vorschüsse und Prämien in den Gang zu setzende Gewerbszweige wirklich gegründet, und beruht solche auf richtigen Voraussetzungen, so bedarf es zuverlässig der Vorschüsse und Prämien nicht, um das Publikum zu ihrem Betriebe hinzuleiten. Aber gerade das, daß sich niemand an solche Gewerbe wagen mag, und daß ein Gewerbsmann vielleicht unter Vorpiegelung des künftigen Nutzens seiner Unternehmung für das allgemeine Beste von der Regierung solche Unterstützungen verlangt, zeigt die Mißlichkeit seines Unternehmens. Wäre die Volksmeinung, die hier immer am sichersten und richtigsten entscheidet, dafür, er würde, wenn er sonst ein redlicher und geschickter Mann ist, die nöthigen Fonds durch Privatvorschüsse wohl ohne Schwierigkeit aufzubringen vermögen.

Auf jeden Fall ist selbst die Beurtheilung der Nützlichkeit und Einträglichkeit des Gewerbes, das jemand durch öffentliche Vorschüsse und Prämien treibt, immer eine sehr mißliche Sache für die Regierung. Zeigt die so begonnene und betriebene Unternehmung für den Unternehmer einigen Gewinn, so liegt der Grund davon bei einer genauern Analyse der Dinge oft nur in dem Bezug jener Unterstützung. Der vermeintliche Wohlstand des Unternehmers beruht sehr oft nur auf dieser. Zieht die Regierung ihre Hand zurück; oder schränkt sie ihre Freigebigkeit auch nur etwas ein; so kommen sehr oft die bisher durch Hülfe ihrer Unterstützung, dem äußern Anschein nach, sehr blühend betriebenen Gewerbe plötzlich ins Stocken, oder gar in Verfall; — und verschwunden ist auf einmal der Glanz und der Gewinn solcher Unternehmungen. Selbst die Unternehmer geben oft, trotz der erhaltenen Prämie, die Unternehmung auf, weil sie solche, selbst mit der Prämie, nicht einträglich genug finden\*).

---

\*) So reiste Arthur Young oft vergebens zu englischen Landwirthen, um das zu sehen, wofür sie vor einiger

Nur zwei Fälle gibt es, wo sich Prämien und Vorschüsse zum Betrieb gewisser Gewerbe einiger Massen vertheidigen lassen mögen. Der eine ist, wenn die Regierung an einzelne Gewerbsleute, welche auf gewisse nützliche Erfindungen besondern Fleiß und Aufwand verwendet haben, dafür eine gewisse Summe als Belohnung zahlt. Der andere aber ist dann vorhanden, wenn ein schon bestehendes, und für nützlich anerkanntes, Gewerbe, dessen Fortdauer die Regierung aus hinreichenden Gründen wünschen muß, vielleicht durch nachtheilige äussere Umstände plötzlich ins Stocken geräth, und ohne die Unterstützung von seinen Unternehmern würde aufgegeben werden müssen, dessen Fortbestand aber sich von der gewährten Unterstützung mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Indes beide Fälle gehören eigentlich gar nicht einmal unter diejenige Kategorie von Prämien und Vorschüssen, von welcher es sich hier handelt; und auf keinen Fall können sie jemals eine für Prämien und Vorschüsse überhaupt günstige Regel bilden. Die Prämie, welche die Regierung dem Erfinder eines neuen Gewerbszweiges, oder eines zur Vervollkommnung eines schon bestehenden Gewerbes nützlichen Werkzeuges oder sonstigen Bedürfnisses, zahlt, ist nicht sowohl eine Unterstützung, welche sie ihm bei dem Betriebe seines Gewerbes reicht, um ihn in den Stand zu setzen, solches fortwährend treiben zu können, sondern sie ist nur ein Reizmittel, um die Erfindungskraft zu spornen, und

---

Zeit Prämien erhalten hatten. Oft fand er nichts mehr, und hörte nur die Antwort: sie hätten um der Prämie willen den Versuch gemacht, aber ihre Rechnung nicht dabei gefunden. Auch in Preussen sind mehrere von der Regierung auf alle Weise unterstützte Fabriken wieder eingegangen, weil die Unternehmer selbst bei der Unterstützung dennoch dabei nicht bestehen konnten. Krug a. a. D. S. 698.

die Betriebsamkeit vor dem so schädlichen Schlenbrian und Stillstande zu bewahren. Und keine Frage ist es wohl, daß die Regierung von solchen, eigentlich mehr auf die Weckung und Belebung der geistigen Thätigkeit des Gewerbs fleißigen Volks, als auf seine wirthschaftliche Gewerbsamkeit wirkenden Förderungsmitteln Gebrauch machen könne. Sie bezahlt hier eigentlich nur den wirklichen Gewinn, den sie aus der Erfindung zieht; die dadurch vermehrte Einträglichkeit des Gewerbswesens; nicht aber den bloßen nackten Betrieb der Gewerbe selbst; und die Abgabe, welche sie zum Behuf jener Belohnung vom Volke erheben mag, steht in der Regel mit dem Betrage der Vortheile, welche aus der Erfindung für die Gesammtheit hervorgehen, in ganz und gar keinem Verhältnisse.

Gibt aber eine Regierung, in dem oben ange deuteten zweiten Falle, ihren Gewerbsleuten einige Unterstützung, so ist dieses nichts weiter als ein Opfer, welches sie dem regelmäßigen Fortgange des Gewerbswesens bringt, um das Volk, oder wenigstens einen Theil desselben, vor der Verarmung zu schützen, welche vielleicht aus der Störung ihres Gewerbsbetriebs hervorgehen könnte. Es ist dieses nur eine Art von Armenpflege, zu der jede Regierung ihren bedrängten Unterthanen nach dem Wesen des bürgerlichen Vereins verpflichtet ist, und welche daher auf ganz andern Elementen ruht, als Vorschüsse zu Unternehmungen, durch welche man neue Gewerbe empor bringen will.

Doch selbst bei solchen eigentlich bloß in die Kategorie der Armenpflege gehörigen Unterstützungen kann den Regierungen nicht Vorsicht genug empfohlen werden, wenn sie nicht sehr oft in Gefahr kommen wollen, ihre Unterstützungen, und die darauf verwendeten Summen, nutzlos verschwendet zu sehen. Gewerbe auf diese Weise aufrecht zu erhalten, welche wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Geiste der Zeit, und

durch die veränderten Ansichten des Volks von dem Werthe ihrer Erzeugnisse, oder durch das Mitbewerben ihrer, mit mehr Vortheil arbeitenden Genossen Schaden leiden, und in Abnahme kommen, — so etwas läßt sich auf keinen Fall empfehlen. Vorschüsse zum Behuf der Fortdauer oder Erhaltung solcher Gewerbe ertheilt, treffen alle die Vorwürfe, welche Vorschüssen zu neuen Unternehmungen entgegenstehen. Genau genommen sind sie sogar noch verwerflicher, als diese. Dort könnte man wenigstens noch die Hoffnung des Gelingens der neuen Unternehmungen zur Rechtfertigung einer solchen Freigebigkeit anführen; hier aber ist selbst diese Hoffnung nicht vorhanden. Die Vorschüsse tragen vielmehr ganz unverkennbar den Stempel der reinsten Verschwendung an sich, weil durch sie Gewerbe im Gange erhalten werden sollen, deren Uneinträglichkeit mit unsern Verhältnissen und den Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes sich bereits schon ausgesprochen hat.

Auch nur unter den hier ange deuteten Bedingungen lassen sich Befreiungen von Abgaben oder andern öffentlichen Lasten billigen, welche man einzelnen, gerade im Gebränge gekommenen, Gewerben, oder solchen zugesteht, welche man emporgehoben und zur Blüthe gebracht zu sehen wünscht. Ein Gewerbe, das den Staatschutz umsonst verlangt, und in dieser Beziehung vor andere bevorzugt seyn will, spricht seine Unverträglichkeit mit den natürlichen Gewerbsverhältnissen von selbst aus. Gerade die Befreiung, welche es für sich anspricht, zeigt seine Unbürgerlichkeit, und daß es seine Erzeugnisse nicht um denselben Kostenpreis liefern kann, wie seine Mitbewerber. So wenig auch durch diese Befreiung der Konsument gedrückt werden mag, einiger Druck bleibt doch auch hieraus für ihn unvermeidlich. Und das Schlimmste bei solchen Befreiungen ist endlich noch das, daß dadurch in den Befreiten selbst der eigentliche bürgerliche Sinn so leicht un-



tergeht, so daß er selbst unter den günstigsten Verhältnissen die Obliegenheiten nicht übernehmen kann, welche ihm als Bürger zu kommen. Der Staat erhält auf diese Weise zwar eine ihm lästige Bevölkerung, nie aber nützliche betriebsame und wohlhabende Bürger\*).

#### §. 100.

Am wenigsten scheint die Volksbetriebsamkeit beeinträchtigt und ihre möglichst freie Gestaltung und Entwicklung gefährdet zu seyn, wenn der Staat selbst dieses oder jenes Gewerbe zu betreiben unternimmt. Es scheint dieses allerdings vielmehr bei dem ersten Anblicke die kürzeste und leichteste Weise zu seyn, wie der Staat die allgemeine Betriebsamkeit leiten, unterstützen, und fördern möge. Es scheint die allerleichteste und sicherste Methode zu seyn, um der Gewerbsamkeit des Volks diejenige Richtung zu geben, welche ihr die Regierung zum allgemeinen Besten gegeben zu sehen wünscht; und insbesondere möchte man es für die schicklichste und anwendbarste Weise halten, ein Gewerbe in Gang zu bringen, wozu es den Einzelnen

---

\*) Wie nachtheilig in Preussen die mancherlei Befreiungen, welche man einzelnen Fabrikanten und Fabrikarbeitern zugestanden hat, auf ihre physische und moralische Fähigkeit, den Obliegenheiten eines guten Bürgers Genüge zu leisten, gewirkt haben, wie man sie dadurch zwar stolz und trotzig, aber nicht fleißig und wohlhabend gemacht hat, darüber s. m. Krug a. a. D. S. 698. folg. — Auch in Frankreich, wo man vor der Revolution die Sitte hatte, manchen Gewerbsleuten den, mit mancherlei Vorrechten und Befreiungen begleiteten, Titel königlicher Gewerbsleute (Manufacturiers du Roi) zu geben, hat sich das Nachtheilige dieser Sitte gezeigt, und mit Recht hat man darum unter der Buonapartistischen Regierung Anstand genommen, diese Sitte wieder zu erneuern. Man vergl. Anthelme Costaz a. a. D. S. 96 — 99.

an Lust, Sinn, oder Fähigkeit fehlt. Auch dem Konsumenten scheint nichts mehr zuzusagen, als ein Gewerbsbetrieb von Seiten des Staats, den schon sein eigenthümlicher Charakter vor den nachtheiligen Wirkungen des Eigennuzes eines Privatunternehmers und dessen, dem Interesse des Konsumenten widersprechenden, Strebungen zu bewahren scheint.

Indeß so treffend diese Argumente für Gewerbsunternehmungen der Regierungen beim ersten Anblicke zu seyn scheinen mögen, so täuschend und gehaltleer erscheinen sie bei ihrer näheren Beleuchtung. Vor dem Eigennuze, der bei allen Gewerbsunternehmungen immer die Hauptrolle spielt, und nach der Natur der Dinge allerdings auch immer spielen muß, wenn das Gewerbswesen seinen Charakter nicht verlieren soll, — vor diesem Eigennuze kann sich der Staat bei seinen Unternehmungen dieser Art so wenig bewahren, wie der Privatmann. Selbst bei dem besten Willen ergreift der Geist des Eigennuzes, der den Gewerbsmann bei seinen Unternehmungen treibt und leitet, auch die Regierungen; und der Eigennuz, der sie ergreift, ist immer um so verderblicherer Art, da die Uebermacht der Regierung ihm so leicht eine Kraft gibt, welche er selbst bei seiner größten Ausbreitung schwerlich im einzelnen Privatunternehmen erreichen kann.

Was die Regierungen vorzüglich und am allermeisten dazu hinzieht, sich bei ihren Unternehmungen etnem so verderblichen Eigennuze hinzugeben, und selbst ihre Uebermacht zu mißbrauchen, — dieß ist vorzüglich der Umstand, daß die Regierungen bei ihren Gewerbsunternehmungen gewöhnlich nicht nur nichts gewinnen, sondern in den meisten Fällen bedeutend verlieren, und daß sie diesen Verlust in der Regel noch weniger gern ertragen, als der Privatmann. Daß sie aber in der Regel verlieren, davon liegt der Grund ganz offen sichtbar in der Art und Weise, wie sie ihre

ihre Gewerbe betreiben können. Selbst kann keine Regierung solche Geschäfte besorgen; sondern sie muß sich Agenten hingeben, welche nicht das natürliche Band des eigenen Vortheils an ihre Geschäfte kettet, und zum Fleiße und zur Betriebsamkeit spornt, sondern nur das künstliche Band der Amtsverpflichtung. So gut diese Agenten auch vom Staate besoldet seyn mögen, so leisten sie darum in der Regel dennoch bei weitem nicht das, was dieselbe Anzahl von Leuten gegen einen weit geringern Sold einem Privatunternehmer leisten, der sie immer unter den Augen hat. Der gewöhnliche Fall beim Vertriebe solcher Gewerbe, welche die Regierung für ihre Rechnung betreiben läßt, ist der, daß die angestellten Agenten dabei reich werden, der Fürst aber, in dessen Diensten sie stehen, arm. Um ihren Unrebelligkeiten und Unterschleiten zu begegnen, sind eine Menge, bald mehr bald minder kostspieliger Kontrolaranstalten nothwendig, welche der alles selbst leistende Privatunternehmer ersparen kann; und diese Kontrolaranstalten verschlingen in der Regel nicht nur den Ertrag des Gewerbes, sondern sie machen seinen Betrieb auch stets um so schwieriger, je weiter sie getrieben sind. Die Menge der Angestellten arbeiten oft aus Eifersucht und Neid, oder aus zu weit getriebener Neugierlichkeit und Schüchternheit, einander entgegen, und ehe sie sich über diesen oder jenen Gegenstand ihrer Disceptionen vereinigen, ist gewöhnlich der Zeitpunkt vorüber, den sie mit Vortheil hätten benutzen können, und den der mit ihnen wetteifernde Privatunternehmer vielleicht schon längst mit ausgezeichnetem Vortheile benutzt, während die Regierung auf die Berichte ihrer Verwalter diese noch nicht einmal mit Antwort versehen hat\*).

---

\*) Mir ist ein Fall bekannt, wo bei einem auf landesherrliche Kosten betriebnem Salzwerke die vorhandenen sehr bedeu-

Bestehen auf öffentliche Kosten betriebene Gewerbe irgendwo, und werfen sie da einigen Gewinn ab, so ist der Grund dieses Bestehens und dieses Gewinns meist nur das Monopol, mit dem die Regierung ihr Gewerbe gewöhnlich ausstattet, und wodurch sie es aufrecht zu erhalten sucht; wie denn die Uebermacht der Regierung sie nur zu leicht dazu reizt, sich für ihre Gewerbe Berechtigungen anzumaßen, welche sie ausserdem wohl niemanden zugestehen würde\*). In des gerade der Umstand, daß das Gewerbswesen, wenn es auf öffentliche Kosten betrieben wird, die Regierungen so leicht zu solchen Anmaßungen hinleitet, — gerade dieß ist die gefährlichste und allgemein schädlichste Seite solcher Unternehmungen. Kommt es dahin, so wird die Volksbetriebsamkeit durch solche Unternehmungen doppelt beeinträchtigt. Einmal durch den Gewerbsbetrieb der Regierung an sich, und dadurch, daß das Gewerbe, welches sie treibt, von dem

---

tenden Vorräthe von Kunstsalzen um deswillen nicht abgesetzt werden konnten, weil man die frühern schon längst nicht mehr geltenden Preise aufrecht erhalten wollte, und auf die berichtlichen Anträge der Verwaltung, sie um einen geringern Preis an einen kauflustigen Abnehmer abzulassen, so lange mit der Resolution zögerte, bis dieser sein Gebot zurücknahm, weil immittelst die Salzpreise noch tiefer herabgegangen waren.

\*) Zu welchen oft äußerst kleinlichen Mitteln die Regierungen, welche selbst Gewerbe betreiben, veranlaßt werden können, um ihren Unternehmungen einigen Gewinn zu verschaffen, zeigt die unter Friedrich II. in Preussen bestandene Anordnung, daß jedem Juden, der sich im Lande niederlassen und verheirathen wollte, eine gewisse Quantität Porcellain aus der königlichen Fabrik zu Berlin aufgedrungen wurde, die er binnen gewisser Zeit ausser Landes schaffen, und dort verkaufen mußte. Man vergl. von Dohm a. a. D. Bd. IV. S. 486.

Volke nicht in vollem Schwunge betrieben werden kann; und dann durch die Ausschließlichkeit des Betriebs von Seiten der Regierung. Die Nation verliert durch ein solches Treiben ihrer Regierung dann nicht bloß dadurch, daß ihr die Regierung die Gelegenheit beengt hat, manches vortheilhafte Gewerbe zu betreiben, und daß die Produkte schon ihrem Kostenpreise nach nie um einen so niedrigen Preis geliefert werden können, als sie zu haben seyn würden, wenn sie von Privatleuten producirt seyn würden; sondern sie verliert auch noch im wirklichen Preise durch das Monopol und die hierdurch herbeigeführte Vertheuerung der Waare. Hätte die Regierung das Gewerbe, welches sie für ihre Rechnung betreiben läßt, frei gelassen, oder hätte sie sich wenigstens nicht unter die Klasse seiner Un-ernehmer eingemischt, so würde das Volk mit dem Gelde, das es der Regierung zahlen muß, nicht nur diese Waare anderwärts zu billigeren Preisen haben kaufen, und dem Staate, was ihm sein Gewerbe und das damit verbundene Monopol eintrug, als Abgabe bezahlen können, sondern es würde auch noch aufferdem einen bedeutenden Ueberfluß für sich erhalten haben, den es zur Beförderung seines Wohlstandes nützlich hätte verwenden können\*).

---

\*) Sehr beachtungswerth ist die Meinung des byzantinischen Kaisers Theophilus († 842) über den Seehandel seiner Gemahlin, deren Zonarus (Venet. 1719) Tom. II. S. 112. erwähnt: „Gott hat mich zum Kaiser gemacht; du aber willst mich zum Schiffer herab würdigen. Wisse, daß der Handel für Privateute gehört, und daß diese hieraus ihren Lebensunterhalt gewinnen müssen; woraus sollen jene aber diesen ziehen können, wenn wir, noch nicht zufrieden mit den kaiserlichen Schätzen, auch noch den Gewinn aus dem Handel an uns ziehen wollen.“ — Doch scheint, was hier Theophilus sagt, nicht die gewöhnliche Maxime der byzan-

Selbst das scheint mir zur Beförderung der allgemeinen Betriebsamkeit nicht vortheilhaft zu seyn, daß die Regierung auch nur zum Theil, als Aktionär, an gewissen Gewerbsunternehmungen Theil nimmt. Auch bei einer solchen Theilnahme an dem Gewerbswesen des Volks kann sie nichts gewinnen, wohl aber bedeutend verlieren. Entweder muß sie in diesem Falle alles ihren Mittheilnehmern, den übrigen Aktionären, überlassen, oder sie muß Agenten bestellen, durch welche sie die Geschäfte, je so weit solche ihres Theils sind, selbst betreiben läßt. Aber weder das Eine, noch das Andere, ist geeignet, um von ihrem Gewerbsbetriebe Vortheile für sich zu erwarten. Ueberläßt sie die Geschäfte den übrigen Aktionären, so werden diese gewöhnlich zuerst für ihr eigenes Interesse sorgen, und erst dann, wenn dieses möglichst gewahrt ist, für das der Regierung; und bei dieser Lage der Dinge kann von dem Gewinne, den das Geschäft abwerfen mag, der Regierung wenig oder gar nichts zufließen. Nimmt aber die Regierung am gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe durch eigene Agenten Theil, so treten alle die Bedenklichkeiten und Nachtheile ein, welche jedem durch Agenten betriebnem Gewerbe der Regierungen entgegenstehen. Auch werden die Agenten der Regierung, die kein eigenes Interesse bei dem Geschäfte haben, und immer in einem ganz andern Geiste zu handeln pflegen, als die übrigen Gewerbstheilhaber, dem Eifer und Unternehmungsgeiste der Letzteren meist sehr widernatürliche Gränzen setzen. Sie werden durch ihre Schläfrigkeit, und ihre Bes

---

tinischen Regierung gewesen zu seyn; denn nirgends befaßte sich die Regierung mehr mit eigenem Gewerbsbetriebe, als zu Konstantinopel. Man vergl. Hüllmann Geschichte des byzantinischen Handels u. S. 11. folg.

denklichkeiten, um sich vor Verantwortlichkeit zu sichern, auch die übrigen Theilnehmer schläfrig und verzagt machen; und die Folge von alle dem kann keine andere seyn, als Stocken und Verfall des Geschäfts, und Verlust der darauf verwendeten Summen für die öffentlichen Kassen, ohne irgend einen Gewinn für das allgemeine Beste.

Am meisten scheint noch das für sich zu haben, wenn eine Regierung ihre Domänen selbst bewirthschaftet, oder wenn sie die von ihr unternommenen Gewerbe als Musterunternehmungen aufstellt. Doch auch hier ist große Umsicht nothwendig, ehe man sich für die Nützlichkeit solcher Unternehmungen bestimmt aussprechen kann. Die eigene Bewirthschaftung der Domänen kann sich offenbar nur bei solchen Domänialbesitzungen als rätzlich und nützlich empfehlen, wo die Wirthschaft weder bedeutenden Fleiß, noch besondere Kapitale erfordert; nur da, wo, wie beim Forstbau, die ganze Bewirthschaftung mehr in einem leichten Wegnehmen und Aneignen der Erzeugnisse aus der Hand der Natur besteht, als in einem eigentlichen, auf Güterschaffen und Gewinnen hinausgehenden, Gewerbsbetriebe. Wenigstens zum Ackerbau, und zu einer Selbstbewirthschaftung ihrer Domänen auf diese Weise, scheinen mir die wenigsten Regierungen geeignet zu seyn. Hätten sie auch stets die hierzu nöthigen Kapitale, den Fleiß eines Privateigenthümers, der seine Scholle selbst bearbeitet, können sie von ihren Domänenverwaltern nur äusserst selten erwarten, und darum auch nicht die Rente, welche der vom Privateigenthümer bewirthschaftete Grund und Boden diesem gewährt. Darum sind aber auch alle solche Bewirthschaftungen dem Ganzen immer eher für schädlich, als für nützlich zu achten. Die Gesamtheit verliert nicht nur durch den minderen Ertrag jener Besitzungen, sondern sie verliert auch noch durch

die erhöhte Last der Abgabe, welche jenes Deficit in der öffentlichen Einnahme stets mit sich führt\*). —

Was aber die Musterunternehmungen, zu welchen Regierungen sich hie und da entschließen können, betrifft, so möchten sie zwar, wenn sie auf all- gemein nützliche und nothwendige Gegenstände, und vorzüglich auf mehrere Vervollkommnung schon bester hender Gewerbszweige, gerichtet sind, nicht bloß rath- lich, sondern sogar wünschenswerth erscheinen. Nur muß diese Musterunternehmungen wohl ein ganz an- derer Geist beseelen, als derjenige, welchen wir in ihnen meist wehen sehen. Sollen sie dazu dienen, um Gewerbszweige in einem Lande hervorzurufen, das dazu noch nicht reif ist, oder geht man dabei darauf aus, durch sie im Volke Sinn für Artikel des höhern Luxus und eine Genußverfeinerung zu erzeugen\*\*),

\*) Mehreres hierüber s. m. bei Strelin Revision der Lehre von Auslagen und von Benutzung der Domänen durch Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung (Erlangen 1821 8.) S. 215 – 252. Bloß in dem einzigen Falle wird hier (S. 218.) die eigene Bewirthschaftung der Domänen empfohlen, wenn der Ertrag eines Gutes durch schlechte Pächter, zweckwidrige Pachtcontracte, und Mangel an Aufsicht, auf das Minimum herabgekommen wäre. — Doch fragt es sich sehr, ob nicht ein verständiger unternehmender Pächter auch hier mehr erwerben lasse, als die meist nicht son- derlich aufmerksamen Verwalter der Regierungen. So liefern die zu Musterwirthschaften benutzten bairischen Domänen Schleißheim, Weisenstephan und Für- stenried zwar eine Bruttoeinnahme von 29,869 Scheff. Aber nach Abzug der Ausgaben von 24,869 Scheffel bleibt nicht mehr reiner Ertrag als 5000 Scheffel übrig. Man vergl. (Graf von Soden) der bairische Landtag v. J. 1819 S. 289.

\*\*) So schätzenswerth auch die Erzeugnisse der auf Rechnung des Staats betriebenen Porcelainfabrik zu Sevres



während noch nicht für alle Zweige des nothwendigsten und nothwendigen Bedarfs gesorgt ist, so sind sie offenbar schädlich; und doppelt schädlich sind sie, wenn in ihnen nicht der Geist der Wirthschaftlichkeit herrscht, den sich jede wahrhafte Musteranstalt stets möglichst zu eigen machen sollte, aber wirklich so selten zu eigen macht \*).

---

und der Sobelinstapetenweberei zu Paris seyn mögen, so haben sie doch zur Beförderung des wirthschaftlichen Wohlstandes von Frankreich, wie selbst ihr Vertheidiger Anthelme Costaz a. a. O. S. 94 und 95. zugestehen muß, nichts beigetragen, sondern bloß für den Luxus und die Eitelkeit der höhern Stände etwas geleistet. Und auch die zu St. Petersburg auf kaiserliche Rechnung betriebene Spiegelmanufaktur hat bei aller Trefflichkeit der Waaren, welche sie liefert, dennoch die russische Betriebsamkeit in diesem Artikel nur wenig oder nichts emporgehoben. Die Zahl der Glasfabriken im weiten russischen Reiche, hat, trotz der ihnen dort in so mancherlei Beziehung günstigen Verhältnisse, sich in den neun Jahren von 1803 bis 1812 doch nur von 107 auf 131 vermehrt. Man vergl. Storch Cours d'écon. polit. Tom. VI. S. 277.

\*) So sieht man in mehreren deutschen Ländern auf manchem Kammergute, welches die Regierung selbst bewirthschaftet, durch Einführung besserer, mit vielen Kosten aus der Schweiz, Tirol und Friesland hergeholter, Rindviehstücke allerdings den Rindviehstand des Guts bedeutend verbessert; allein sehr oft sind diese Verbesserungen nur auf Kosten des Wirthschaftsvertrags gemacht. Darum beschränken sie sich denn auch gewöhnlich nur auf den Hofraum des herrschaftlichen Gutes; das Vieh des ihn umgebenden gemeinen Landmannes ist aber noch so schlecht, wie vordem, weil dieser die Erfahrung gemacht hat, sein geringeres Vieh sey nach der Futtermenge, welche er darauf verwenden kann, doch für ihn einträglicher; und weil er überhaupt nicht im Stande ist, auf dessen Pflege die Kosten zu verwenden, welche man im herrschaftlichen Hofe

## §. 101.

Der gelindeste Eingriff, den sich eine Regierung zur Leitung des Ganges des Gewerbswesens in die freie Betriebsamkeit ihres Volks erlauben mag, scheint übrigens der zu seyn, wenn sie den Gewerbsleuten gewisse Regeln und Bedingungen vorschreibt, und diese von ihnen bei der Fertigung ihrer Waarenartikel beachtet wissen will. Solche Vorschriften scheinen zu ihrer Rechtfertigung und Empfehlung das für sich zu haben, daß sie unverkennbar nur darauf abzielen, von Seiten des Staats dem Konsumenten Sicherheit zu gewähren, daß er von dem Producenten gute und taugliche Waare geliefert erhalte und nicht verborstelt werde; und da der Producent dadurch, daß man ihm eine solche Vorschrift gibt, zu nichts genöthigt wird, als nur zu dem, was ihm als rechtlichen und redlichen Bürger ohne dieß zu kommt, und obliegt, so scheint er daraus gar keine Ursachen zu Beschwerden zu haben. Der regelmässige Fortgang seiner Betriebsamkeit insbesondere scheint dabei eher gefördert als gestört zu werden.

Doch bei alle dem sind solche Vorschriften immer nur mit großer Umsicht zu billigen. Haben sich die Regierungen überhaupt bei ihren Anstalten und Maafregeln zur Leitung des Gewerbswesens vor dem, dem Volkswohlstande so nachtheiligen Zuvielerzielen zu hüten, so ist dieses wohl gerade hier am allermeisten nothwendig. Zu viel und zu starkes Eingreifen kann keine andere Folge haben, als daß dadurch unsere Volksgewerbsamkeit eine Starrheit erhält, deren Folgen sowohl der Producent als der Konsument leicht sehr empfindlich fühlen können. — Was solchen Eingriffen der Regierungen, und ihren hieraus hervorgehenden

---

auf die fremde eingeführte Race oft ziemlich unwirtschaftlich verwendet. — Uebrigens vergl. man noch *Strelin* a. a. D. S. 226 und 227.

mancherlei Gewerbsreglements, immer zunächst und vorzüglich entgegen steht, und ihre Unwirksamkeit am meisten andeutet, ist gewiß das, daß keine Regierung über die Ansichten des Volks vom Werthe der Güter je gebieten kann; daß wie ich bereits mehrmals bemerkt habe — jedes Volk hier stets eine möglichst unbeschränkte Autonomie sucht und übt; daß auch selbst die Aenderungen in den Ansichten des Volks vom Werthe seiner Güter oft so unmerklich, oft aber so rasch vor sich gehen, daß dieses oft selbst der aufmerksamste Gewerbsmann nicht gewahrt, äußerst selten aber die entfernter stehende Regierung. Während diese vielleicht in der Meinung stehen mag, die früheren Verhältnisse und Ansichten des Volks vom Werthe und von der Güte der dem Reglement unterworfenen Waaren seien noch ganz dieselben, können diese schon längst sich bedeutend geändert haben. Man kann eine nach einer bestimmten Regel bearbeitete Waare, die man früherhin für die trefflichste hielt, schon längst als minder tauglich achten; und besteht die Regierung trotz dem noch auf ihrer früherhin vorgeschriebenen Bereitungsweise, und die Gewerbsleute fügen sich ihrer Anordnung, so kann dieses mitunter der Hauptgrund seyn, der ihren Absatz und den Flor des Gewerbes vernichtet.

Inzwischen selbst dann, wenn man solche Verordnungen nicht als Maaßregeln zur Leitung des Gewerbswesens ansieht, sondern bloß nur als Kontrolaranstalten, zur Erhaltung der Güte und Tauglichkeit der Waaren, und als Schutzmittel zum Besten des Konsumenten, um diesen gegen Vervortheilungen von Seiten des Producenten zu verwahren, — selbst dann, glaube ich, läßt sich ihnen, bei einer unbefangenen Prüfung ihres Sinnes und Zwecks, das Wort nicht reden. Immer erscheinen sie, selbst unter diesen Gesichtspunkt gestellt, theils als willkürliche und widernatürliche, theils als zweckwidrige Beschränkungen der Betriebs-

samkeit des Producenten\*); und zuletzt bindet sich die Regierung selbst dabei eine Last auf, der sie nicht gewachsen ist. —

Wohl kann eine Regierung ihren Gewerbsleuten gebieten, die Waaren, welche sie liefern, mit ihrem eigenen und nicht mit fremden Namen zu bezeichnen; und verbieten kann sie den, unter Gewerbsleuten so stark üblichen, Mißbrauch fremder Etiketten; sie kann ihnen untersagen, ihren Waaren Eigenschaften anzudichten, welche sie nicht besitzen; — denn dergleichen ist offenkundiger Betrug; — ja sie kann selbst bei solchen Waaren, wo die Bereitung nach einer gewissen bestimmten Regel zur Erhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes ihres Konsumenten nothwendig ist, jene Bereitungsregel festsetzen; sie kann überhaupt in allen Fällen, wo gewöhnlich der Konsument die Güte der Waare nicht zu beurtheilen vermag, sondern sie auf guten Glauben für gut bereitet annehmen muß, strenge darüber wachen, daß niemand sich Eigenwilligkeiten erlaube, und um deswillen in ihren Pharmakopöen dem Apotheker für seine Arzneimittelbereitung manche Vorschrift geben, und strenge darüber wachen, daß diese beachtet werde; man mag auch selbst das Löffergeschirr der Schau unterwerfen, um das Publikum vor Vergiftung bei Bleiglasuren zu wahren. Aber offenbar zu weit getrieben ist es, wenn die Regierungen unbedingt eine gewisse Garantie für die Güte der Waaren übernehmen wollen, und wenn sie da, wo schon der gemeine Menschenverstand die Güte

---

\*) Sehr richtig ist gewiß die Bemerkung von Anthelme Costaz *Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce etc.* S. 257.: *Précrire à un manufacturier des règles de fabrication, c'est violer la propriété; c'est en d'autres termes, lui intredire l'usage de ses talens et de ses facultés.*

und Tauglichkeit der Waaren prüfen kann, sich durch allerlei die Produktion und den Verkehr erschwerende Vorschriften gleichsam eine Kuratel über den Producenten und Konsumenten anmassen. Wie viele Fäden ein Stück Tuch zur Kette bedürfe; von welchem Gewichte und Volumen diese Fäden seyn müssen; ob ein Stück Tuch so oder so viel Elen enthalten, wie breit und wie lang es seyn soll; ob es auf diese oder jene Weise gefärbt seyn soll\*); dieses sind lauter Dinge, welche offenbar ausser dem Bereiche der Obforge der Regierung für die Güte der Waaren liegen. Hat man bei unseren gewöhnlichen Schauanstalten sich auch darauf verbreitet, so hat man offenbar etwas unternommen, das zu ganz und gar nichts frommt, und weder dem Interesse des Producenten zusagt, noch dem des Konsumenten. Gewöhnlich wird insbesondere der letztere durch solche Untersuchungen der Regierungen mehr irre geleitet und betrogen, als gegen Irrthum und Betrug geschützt\*\*). Die Strenge und sorgfältige Genauigkeit, welche der Kauflustige auf die Untersuchung der Güte der von ihm begehrten Waare verwendet, läßt sich von dem zur Aufsicht angestellten Agenten der Regierung nie erwarten; selbst von dem Gewerbekundigsten nicht. Und können jene Agenten

---

\*) Namentlich waren auf alle diese Punkte die Reglements in Frankreich gerichtet, und alle Abweichungen mit Geldstrafen verpönt, man vergl. Simonde de Sismondi *de la richesse commerc.* Tom. II. S. 285.

\*\*\*) Außerst bedenklich sind in dieser Beziehung die Reglements für das Färben der Waaren. Man vergl. Anthelme Costaz *a. a. O.* S. 255. — In Deutschland hat der Eifer, mit dem man im sechszehnten Jahrhundert sich gegen das Färben mit Indigo stämmte, unserm Manufakturwesen bedeutend geschadet, und dem Niederländischen viel geholfen.

diesen Erwartungen nicht Genüge leisten, so kann zuverläßig die Schau nichts anderes bewirken, als daß die Unzufriedenheit des Käufers am Ende nicht bloß den Gewerbsmann, der die Waaren schlecht lieferte, trifft, sondern, daß auch die Regierung davon betroffen wird, und daß man über schlechte Polizeianstalten klagt, wo eigentlich die Klage nur ihre zu große Ausdehnung treffen sollte.

Nur in sofern mögen sich die überall so sehr beliebten Gewerbsreglements und die aus ihnen hervorgegangene Schauanstalten etwa rechtfertigen lassen, als sie bei Waaren, deren Untersuchung im Augenblick für den Abnehmer nicht gerade möglich seyn mag, — z. B. bei dem auswärtigen oder zum Großhandel bestimmten Erzeugnissen unseres Fabrikfleißes, wo Nachwiegen und Nachmessen nach der Natur jenes Verkehrs dem Käufer nicht leicht möglich, oder doch zu schwierig oder zu zeitraubend ist, — jenem eine Art von Bürgschaft dafür leisten, die Waare sey wirklich von daher, woher sie bezeichnet ist, und sie habe den Maas- und Gewichtsgehalt, welchen sie gewöhnlich zu haben pflegt. Indes in der Natur der Sache liegt es, daß man sich hier zunächst nur auf das beschränken muß, was der Gewerbsmann durch die Obrigkeit eigentlich beglaubigt haben will; nicht aber auf Dinge, welche, wie die innern Eigenschaften der Waare, nie mit Zuverlässigkeit beglaubigt werden können, und deren Beglaubigung, wenn sie mitunter unrichtig wäre, nur den Kredit und Absatz unserer Waare schwächen muß, statt ihn zu fördern\*).

---

\*) Hob sich, nach von Sonnenfels Grundr. der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, Tbl. II. S. 229, seit der Einführung der Linnenschau im Oestreichischen der Absatz der sogenannten Linzer Leinwand ins Ausland, und würde dadurch dieser Artikel in den größern Verkehr

Außerdem aber bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß die Regierung ihre Beglaubigung niemanden aufbringen darf; daß der Verkauf der geschaueten und ungeschaueten Waare nebeneinander gestattet seyn muß\*); und daß insbesondere Maasregeln, welche zunächst auf den Großhandel und den Handel mit dem Auslande berechnet sind, nicht auf den innern Handel und den Detailverkehr übertragen werden können, wie dieses in der den Handwerkern mehrerer deutschen Länder nachgelassenen Schau der Waaren fremder Verkäufer auf den Jahrmärkten zu geschehen pflegt. Schauanstalten der Art haben offenbar gar keinen Sinn. Eigentlich ist es auch nicht die Untersuchung der Güte

eigentlich erst eingeführt, so lag der Grund dieser günstigen Erscheinung wohl in weiter nichts, als daß man die Beglaubigung bloß auf die Länge und Breite des Stückes Leinwand beschränkte, und dafür in der Leinwandordnung gewisse Regeln annahm. In Frankreich aber, wo man bei der Schau und Beglaubigung der in die Levante gehenden Lächer weiter ging, und die Beglaubigung auch auf die Güte der Waare ausdehnte, ging dadurch, daß man hierbei nicht immer streng genug war, auch nicht wohl streng genug seyn konnte, der Absatz in jene Länder beinahe ganz verloren. Simonde de Sismondi a. a. D. Tom. II. S. 286 und 287. in der Note. Doch lag ein zweiter Grund dieses Verlustes auch noch darin, daß das Reglement es dem französischen Gewerbsmanne unmöglich machte, der in der Türkei, zwar langsamer, als in Europa, wechselndern Mode so zu folgen, wie es die englischen und deutschen Tuchmanufakturisten thaten. Man vergl. hierüber Anthelme Costaz a. a. D. S. 261 — 263., und Chaptal a. a. D. Tom. II. S. 261 folg.

\*) Zu dieser Ansicht bekennt sich das K. französische Dekret v. 9. Dez. 1810; mehrere deutsche Schau-erordnungen verbieten dagegen den Verkauf der ungestempelten Waare unbedingt.

der Waare, welche dabei bezweckt wird, sondern blos das Schaugeld für die Handwerksbüchse, und daß so etwas keine weitere Duldung gestatte, ist wohl keine Frage. Unbedingten Beifall verdient darum seine in mehreren deutschen Ländern bereits erfolgte Abschaffung \*).

#### §. 102.

Unter allen Anstalten, welche unsere Regierungen zum Schutze des regelmäßigen Fortgangs der Volksbeschäftigung zu treffen pflegen, scheinen mir nächst möglichstem Schutze des Eigenthums und der Person, Beförderung von ächter Geistesbildung, und Gewähr möglichster Freiheit und Unbeschränktheit in der Wahl und dem Betriebe unserer Gewerbe, nur Affekuranstalten, gegen Einzelnen gefährliche Natur- oder sonst unverschuldete Ereignisse, den fördernden Charakter zu haben, den man von solchen Anstalten überhaupt fordert und verlangt.

Zwar ist keine Affekuranstalt dazu geeignet, unsern Wohlstand und Reichthum unmittelbar zu vermehren; denn so etwas widerspricht schon ihrem Wesen, als Sicherungsanstalt betrachtet. — Aber unverkennbar ist es, daß solche Anstalten mittelbar für jenen Zweck zuverlässig bei weitem mehr leisten, als wohl die meisten Anstalten, durch welche man jenen

---

\*) Ueber die hier behandelte Materie vergl. man Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch. Bd. V. S. 204 — 209.; und Nachrichten über die Schauanstalten für wollene Tücher in dem Königreiche Sachsen s. m. in Schmieder Ehursäch. Pol. Verfassung, Bd. I. S. 1557. und Bd. III. S. 1301., und über die Linnen-Leggen im Tecklenburgischen und Hannöverschen in Schüz Auszug aus Krünig Encyclopädie, fortgesetzt von Graßmann, Thl. XX. S. 202.; und von Berg Handb. des deutschen Pol. Rechts, Bd. III. S. 446. folg.



Punkt unmittelbar erstreben zu können meint. Ihr vortheilhaftes mittelbares Wirken auf den angedeuteten Punkt hin, liegt in ihrem wohlthätigen Einflusse auf den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit; und wie unerläßlich nothwendig dieser regelmäßige Fortgang zur Vermehrung unseres Wohlstandes und Reichthums sey, brauche ich wohl nicht zu wiederholen.

Mögen auch solche Affekuranstalten für den Einzelnen, der zu ihrer Unterhaltung beitragen muß, mitunter nicht ohne Last seyn, durch jene Sicherheit, die sie ihm gewähren, wird das Gefühl dieser Last wohl sehr wenig bemerklich; und auf jeden Fall erspart sich die Gesamtheit immer dadurch, daß sie dem Einzelnen ein unverschuldetes Unglück mit tragen hilft, den bei weitem bedeutendern Nachtheil, den jede Verarmung eines bemittelten Staatsgliedes immer für Alle nach sich zieht, auch wenn er vielleicht der öffentlichen Armenpflege nicht zur Last fallen sollte.

Alle Anstalten der Regierung, welche auf diesen Punkt berechnet sind, verdienen daher zuverlässig die ausgezeichneteste Empfehlung, und wenn eine Regierung zur Förderung des Gewerbswesens ihres Landes etwas thun, und bestimmte Summen aufwenden will, so ist es gewiß bei weitem besser, sie solchen Unterstützungsanstalten zu widmen, als den mancherlei Besohnungen und Prämien und sonstigen Unternehmungen im Gewerbswesen, welche oft ungeheure Summen verschlingen, und doch nichts leisten, weil sie den natürlichen regelmäßigen Gang der Volksbetriebsamkeit eher stören und unterbrechen, als geeignet sind ihn zu sichern und zu erhalten. Wie wohlthätig das Affekuranzwesen auf den Verkehr, und namentlich auf den großen Seeverkehr wirkt, ist eine bekannte Sache. Die Ausdehnung und die Kraft, welche er in unserer Zeit erlangt hat, verdankt er wohl am meisten der Sicherheit, die ihm die Affekuranstalten gewähren. Und auch die großen Vortheile unserer Feuerversiche-

rungsanstalten sind überall anerkannt. Würden diese Versicherungsanstalten auf Wasser, Hagel, und Wetterschäden, auf Viehseuchen, auf Unterbrechungen einzelner Gewerbsleute durch Krankheit und andere ihre Körper, und Geisteskraft von Zeit zu Zeit lähmende Ereignisse ausgedehnt, was wohl eine und die andere Schwierigkeit haben mag, aber doch nicht unmöglich ist\*) — — zuverlässig, es würde dadurch der Gesammtheit bedeutender Vortheil geschafft, und ihr manche Summen erspart, welche ihr jetzt die Armenpflegesanstalten kosten. Was durch solche Bürgerrettungsinstitute geleistet werden kann, läßt sich auch von den trefflichst eingerichteten Armenversorgungsanstalten nie erwarten\*\*).

---

\*) Was Erndte- und Herbstasssekuranzen betrifft vergl. man desfalls von Berg staatswirthschaftliche Versuche etc. Bd. I. S. 59 — 340., und rücksichtlich der Hagelasssekuranzen insbesondere die desfallsigen Vorschläge im Allg. Anz. der Deutschen 1800 Nro. 200. und 1809 Nro. 142., und Stecher Plan der Hagel- und Kieselgewährungs-Gesellschaft für das Großherzogthum Würzburg (Würzburg 1818, 8.); in Rücksicht auf Versicherung von Gewerbsleuten gegen Krankheits- und andere dgl. Zufälle aber den Plan einer Vorsichts- und Unterstützungskasse, dem Verwaltungsrath der Civilspitäler und Hausunterstützungen der Stadt Paris vorgelegt von Herrn Morgue. Aus dem Französischen übersetzt. Frankfurt a. M. 1810 8.

\*\*\*) Auch öffentliche Leihkassen und Kreditinstitute gehören in diese Kategorie. Doch ist bei ihrem Gebrauche etwas mehr Vorsicht nothwendig. Wird das Borgen durch solche Institute zu sehr erleichtert, so sind sie dem allgemeinen Wohlstande eher schädlich, als nützlich. Sie veranlassen zu leicht gewagte Unternehmungen und Schwindeleien, und der Gewerbsbetrieb verliert dadurch die ihm nöthige Besonnenheit. Die Vorwürfe, welche man in der neuesten

Das Einzige, was bei dem allerdings sehr lobenswerthen Streben der Regierungen, solche Anstalten herzustellen, nie übersehen werden darf, ist das, daß man sich vor dem Gedanken bewahre, diese Anstalten so zu generalisiren, daß sie sich über alle und jede Unfälle verbreiten, welche die bürgerlich vereinte Menschheit unter diesen oder jenen Verhältnissen irgend einmal treffen können. Alles hat seine bestimmte natürliche Gränzen, und auch für die öffentlichen Affekuranzanstalten gibt es solche. Auf Unfälle, welche die ganze Gesammtheit treffen, solche Anstalten auszudehnen, ist theils rein unmöglich, theils aber auch in staatswirthschaftlicher Beziehung zuverlässig eher schädlich, als nützlich. Nur Schäden, die diesen oder jenen Einzelnen treffen, während die Mehrzahl der Andern davon unverleht bleiben, lassen sich auf solche Weise nützlich ausgleichen; nicht aber Schäden, die wie ein totaler Mißwachs, oder eine in dem ganzen Staatsbezirke eingetretene Mißerndte, oder wie Kriegsschäden, sich über Alle verbreiten, und vielleicht nur diesen oder jenen Einzelnen verschont haben mögen. Eine so weit ausgebehnte Ausgleichung kann nur damit enden, daß sie Alle arm, elend und hülflos macht, und selbst den wenigen vom Schicksale verschonten die Kraft raubt, durch regelmäßige Fortsetzung ihres Gewerbswesens mit Hülfe des ihnen vom Schicksal erhaltenen Vermögens auch für die Wiederherstellung des Wohlstandes der übrigen wirksam zu seyn.

Darum insbesondere scheinen mir die allgemeinen Kriegsschädenausgleichungen, welche man in

---

neuesten Zeit den preussischen landschaftlichen Kreditinstituten gemacht hat, sind vorzüglich aus jenen Folgen hervorgegangen. Ueber ihre Veranlassung, Zweck und die Vortheile, welche sie gewährt haben, s. m. von Struenssee Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. I. S. 1 — 164.

den meisten deutschen Ländern neuerdings versucht hat, so bedenklich zu seyn. Ob die KriegsentSchädigungs- theorien, welche unsere Schriftsteller aufgestellt haben, auf einer streng juridischen Grundlage ruhen, will ich hier nicht untersuchen. Soviel zeigt indeß die große Divergenz ihrer Theorien, daß man über jenen Punkt noch gar nicht im Klaren sey, und daß die Versuche, ihn ins Klare zu bringen, selbst noch nicht für voll- kommen gelungen zu achten seyn mögen\*). Von der staatswirthschaftlichen Seite her betrachtet, steht übrigs über allen diesen Theorien immer das im Wege, daß sie bei einiger Massen bedeutenden Kriegsschäden ohne allgemeinen Ruin sich schwerlich ausführen lassen, daß denjenigen, welche durch die Kriegsleistungen und Unglücksfälle, welche der Krieg veranlaßt, verarmt sind, durch die Entschädigungen, welche sie von den minder betroffenen erhalten sollen, in der Regel zur Wiederherstellung ihres Wohlstandes nicht geholfen werden kann, diejenigen aber, welche der Krieg mit seinem Verderben verschont hat, durch die zu leistenden Ausgleichungs- und Entschädigungssummen so zurück- kommen müssen, daß in den meisten Fällen auch ihre Verarmung zu besorgen ist, und nun der allgemeine Wohlstand aller zu seinem Wiederaufblühen nöthigen Hülfsmittel und Stützen beraubt wird. — Meine Ansicht mag zwar hart scheinen, allein da, wo es auf den allgemeinen Wohlstand ankommt, ist es zuverlässig besser, ein festes, wenn auch für diesen oder jenen viel- leicht etwas drückendes, System zu befolgen, und durchzuführen, als bei dem Scheine von Menschlichkeit und Billigkeit Alle zu Grunde zu richten, während man Alle retten will. Kriegsschäden sind Zufälle, deren

---

\*) Man vergl. die die Lehre von der KriegsentSchädigung behan- delnden Schriften von von Berg, Bodtmann, We- ber, Schmid, Sibeth, u. a. m.

Ersatz in den meisten Fällen die Kräfte des Staats übersteigt, und den Ersatz oder die Ausgleichung solcher Zufälle zu fordern, gibt es für den, der sie erlitten hat, weder ein streng juridisch begründetes Recht, noch ein Gesetz der Billigkeit. Die Grundgesetze der Staatswirthschaftslehre muß die bürgerliche Gesetzgebung so gut achten, als die Vorschriften des sogenannten Naturrechts.

Wenn übrigens aber der Staat, da, wo nach diesen Andeutungen überhaupt Anstalten der Art zulässig sind, Assuranzanstalten errichtet, so scheint es mir bei weitem zweckmäßiger zu seyn, durch mäßige jährliche Beiträge von den der Anstalt beitretenden Mitgliedern des Versicherungsvereins einen verhältnißmäßigen Fonds zu sammeln, aus dem bei dem Eintritt eines Unglücksfalles die Entschädigung geleistet werden kann, als bei vorkommenden einzelnen Fällen die Verunglückten durch, alsdann erst von den nicht beschädigten Gesellschaftsgliedern zu erhebende, Beiträge schadlos zu stellen\*). Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der letztere Weg kürzer ist, als der Erstere. Man kann dabei die Besoldungen ersparen, welche die Verwaltung der Versicherungsfonds nöthig machen kann, man ist auch der Sorge überhoben, daß dieser Fonds bei starken Unglücksfällen, vorzüglich wenn sie sich bald nach Errichtung der Anstalt ereignen sollten, mitunter in Gefahr kommen könnte, ganz gesprengt zu werden. Allein auf der andern Seite kommt das in Betrachtung, daß bloß nur durch geringe beständige Beiträge der Unglücksfall, der diesen oder jenen Einzelnen be-

---

\*) Für den erstern Weg ist unter andern Justi Pol. Wiss., Bd. I. S. 60. und Bd. II. S. 42 folg.; den letztern hingegen empfohlen Jung Lehrb. der Kam. Wiss. S. 378 folg., Frank System der landwirthsch. Pol., Bd. I. S. 264 folg., und Benfen Staatslehre, Thl. II. S. 356. S. 123.

trossen hat, und den nach der Natur der Versicherungsanstalt Alle übernehmen müssen, für Alle so wenig als möglich fühlbar gemacht werden kann; daß nur auf diese Weise der Schade mit der erforderlichen Schnelligkeit ersetzt werden kann; und daß überhaupt der erstere Weg den Bedingungen einer verständigen Staatswirthschaft und des regelmäßigen Fortgangs unseres Gewerbswesens bei weitem entsprechender ist, als der letztere. Sichern stets gleichmäßig fortgehende Beiträge diesen regelmäßigen Fortgang auf das Trefflichste, so können wandelbare, bald höhere, bald geringere, Beiträge ihn oft sehr empfindlich stören. Auch beweist der Grund, daß durch das Sammeln des Affekurationsfonds bedeutende Kapitalsummen aus der Hand des gewerbsamen Publikums und aus dem Umlauf gezogen werden könnten, — worauf seine Gegner so bedeutendes Gewicht legen, — offenbar nicht das, was er beweisen soll. Weder die Natur der Sache, noch sonst etwas heischt das Vereithalten so bedeutender Kassenvorräthe, daß dadurch der Umlauf und die Benutzung unserer Kapitale nur einiger Massen bedeutend gestört werden könnte. Werden die gesammelten Vorräthe sicher verliehen, was sehr füglich geschehen kann, so kann es dem Versicherungsinstitute auch ohne einen Kassenvorrath nie an den in einzelnen Fällen nöthigen Unterstützungssummen fehlen, und die Zinsen der ausgeliehenen Fonds können über kurz oder lang ihn vielleicht sogar dahin fördern, daß die Erhebung der Beiträge gar nicht weiter nöthig ist\*).

---

\*) Mir ist wenigstens ein kleines Land bekannt, wo die vierzig Jahre hindurch gezahlten, ohngefähr zwei fünftheils Procent der Versicherungssumme betragenden, stehenden Beiträge zu einer Brandversicherungskasse, selbst bei einigen sehr bedeutenden Brandschäden, nach und nach einen Fonds bildeten, dessen Zinsen allein die von jetzt an vor-

Uebrigens brauche ich es aber wohl nicht zu bemerken, daß so wie bei allen Hülfsanstalten, welche eine Regierung zu der Förderung der Betriebsamkeit eines Volks errichten mag, auch bei denjenigen, von welchen hier die Rede ist, die Hülfe, welche die Regierungen ihren Angehörigen leisten wollen, niemanden aufgedrungen werden darf. Der bekannte Rechtsgrundsatz: Wohlthaten werden niemanden aufgedrungen, verdient nicht bloß in der Rechtslehre, sondern auch in der Staatswirthschaftslehre überall die sorgfältigste Beachtung. Der einzige Weg, auf welchem die Regierung solchen Hülfsanstalten Eingang zu verschaffen suchen muß, ist die Gewinnung des Volks für sie durch offene Darlegung ihrer Verwaltung des hier bei herrschenden rechtlichen und redlichen Sinnes, und der hieraus für die einzelnen Theilnehmer zu erwartenden Vortheile; — und betritt eine Regierung diesen Weg mit der nöthigen Umsicht, so kann sie zu verlässig des Beifalls des Volks für ihre Unternehmung gewiß seyn.

---

Kommenden Brandschäden zu decken vermochten, so daß die früher gezahlten Beiträge den Mitgliedern des Vereins erlassen werden konnten.

---

---

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

## Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Konsumtion der Güter.

---

### E r s t e   A b t h e i l u n g .

#### Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Konsumtion überhaupt.

#### §. 103.

Stehen Güterproduktion und Konsumtion in einer ewigen Wechselwirkung, und liegt das Hauptmoment, das den Menschen überhaupt zur Betriebsamkeit hinstreift, nur darin, durch Gütererwerb, Besitz und Genuß sich seine Existenz und sein Streben nach Verbesserung seiner Lage möglichst zu sichern, so liegt es in der Natur der Sache, daß im Allgemeinen in der bürgerlichen Gesellschaft die Verwendung unserer Güter für unsere Zwecke denselben freien und unbeengten Spielraum haben muß, der, wie ich früher bemerkt habe\*), ihr im außergesellschaftlichen Zustande zugestanden werden muß. Nur in sofern kann hier das bürgerliche Wesen uns dieses freie Schalten mit der von uns erworbenen Gütermasse einiger Massen be-

---

\*) Bd. I. S. 301 — 303.



schränken, als es uns manche, aus ihm hervorgehende, Verpflichtung auflegt, deren Erfüllung durch das fortwährende Daseyn und die ununterbrochene Erhaltung einer gewissen Gütermasse in unserm Besitze bedingt ist. Wenigstens hört bei dem Leben in der bürgerlichen Gesellschaft die Abgeschlossenheit des Menschen auf sich selbst in zu vielen Beziehungen auf, als daß nicht auch sein Verhältniß zur Güterwelt, in Beziehung auf deren Verwendung für seine Zwecke, in mehreren Punkten eine und die andere Aenderung erleiden sollte. Die innige Verkettung, in welche das bürgerliche Wesen die hier vereinte Menschheit bringt, die Pflichten gegen Andere, welche aus dieser Verkettung hervorgehen; — Pflichten, welche der Mensch ausser dem Staate nicht kennt, — alles dieses mahnt den bürgerlichen Menschen, bei der Verwendung seiner Güter für seine Zwecke, nicht nur die Gesetze des Rechts und der Ethik mit größerer Aufmerksamkeit zu beachten, als dieses der im aussergesellschaftlichen Zustande bloß auf sich abgeschlossene Mensch zu thun verbunden seyn mag, sondern es erinnert ihn überhaupt, sich bei seiner Güterkonsumtion einer Umsicht und Bedächtlichkeit zu befleißigen, welche er in jenem früheren Zustande nicht bedarf.

Indeß zum Gedeihen, zum Gelingen und zum lebendigen Fortgange unserer Betriebsamkeit ist es auch im bürgerlichen Leben wohl unerläßlich nothwendig, dem hier vereinten Menschen einen möglichst freien und unbeschränkten Gebrauch seiner Güter für seine Zwecke zu gestatten, und den Regierungen ist nichts mehr zu empfehlen, als mit möglichster Aufmerksamkeit alles zu vermeiden, was eine bestialige Beschränkung irgendwo andeutet, da, wo sie zur Erfüllung der Pflichten des bürgerlichen Lebens nicht unbedingt nothwendig ist, und aus diesen Pflichten auf geradem, für Alle leicht erkennbarem, Wege hervorgeht. Zu der Sparsamkeit, deren Pflicht man dem

bürgerlich vereinten Menschen beinahe tagtäglich vorprediget, und wozu er durch mancherlei künstliche Mittel hingetrieben werden soll, dazu bedarf es am allerwenigsten widernatürliche Reizmittel. Dazu treiben schon den Menschen im Staate der ganze Sinn und Charakter des bürgerlichen Lebens, und die mancherlei Pflichten, die er hier zu erfüllen hat, so wie wiederum die mancherlei Vortheile aller Art, welche er aus der möglichst genauen Erfüllung dieser Pflichten hier zu erwarten hat, von selbst hin. Inzwischen auch hier, wie im aussergesellschaftlichen Leben hat alles Sparen seine natürliche Gränze.

Uebrigens aber wird, wie im aussergesellschaftlichen Zustande, so auch im bürgerlichen Leben, die vor der Gesammtheit der Staatsgenossen und der ganzen betriebsamen Menschheit, erworbene Gütermasse nur durch den Verkehr vertheilt, und auch hier hängt es von dem Gange des Verkehrs ab, ob diese Vertheilung möglichst richtig und gleichmäßig ausfällt, und dem Interesse und den verschiedenen Theilnahmeberechtigungen Aller nach Wunsche zusagt. — Aber darum ist denn auch die Ausmittlung und Feststellung der Bedingungen, auf welchen der Gang des Verkehrs ruhen mag, wenn er seinem eben angedeuteten Endzwecke entsprechend seyn soll, auch hier wieder das Erste, was bei den Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die Konsumtion ins Auge gefaßt werden muß. Nur erst dann, wenn ausgemittelt ist, auf welche Weise der Verkehr die von der Gesammtheit gewonnene Gütermasse unter Alle vertheilt und so diese Gütermasse ihrer Endbestimmung, dem wirklichen Ge- und Verbrauch derselben zuführt, — nur erst dann kann von dieser Endbestimmung und ihrer Wesenheit selbst die Rede seyn.

## Zweite Abtheilung.

## Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf den Verkehr.

## §. 104.

Keine Frage ist es wohl, daß nur das bürgerliche Wesen, und seine möglichst kräftige Gestaltung und Ausbildung, dem menschlichen Verkehre die Kraft, Lebendigkeit, und Regelmäßigkeit zu geben vermag, welche er bedarf, wenn er seinem Endzwecke entsprechen und die Gesammtmasse unserer der Natur abgewonnenen oder von uns selbst geschaffenen Güter unter Alle so vertheilen soll, wie diese unter die einzelnen Producenten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an der Produktion, zum Behuf des regelmässigen Fortgangs der Betriebsamkeit vertheilt werden muß. Gerade bei dem Verkehre tritt der Eigennuß, der das ganze weite Gebiete der menschlichen Betriebsamkeit beherrscht und leitet, in seiner vollsten Stärke und so hervor, daß seine Ungebundenheit mitunter wohl nachtheilig werden könnte, würde der verkehrende Mensch durch die Institutionen des bürgerlichen Wesens nicht stets mit größter Sorgfalt zur Beachtung der Befehle des Rechts und der Ethik hingetrieben; und sehr Noth thut es darum, daß die bürgerliche Gesetzgebung sowohl, als die, unmittelbar auf Befestigung der Herrschaft des Rechts hinarbeitende, Polizei, den Gang des Verkehrs, und die diesen regelnden und beherrschenden Elemente nie aus dem Auge verlieren. Allein, was durch Gesetzgebung und Polizei für die Leitung des Ganges des Verkehrs im bürgerlichen Wesen geschehen kann, kann doch im Ganzen nichts anderes seyn, als nur ein negatives Wirken; — ein Wirken, darauf hinzweckend, daß die einzelne Verkehrende sich von den Befehlen eines wahrhaft verständigen Eigennüßes nicht losreißen, und da nur derjenige Eigennuß für wahr-

haft verständig geachtet werden kann, der beim Verkehr die Gesetze des Rechts und der Ethik achtet\*), — daß diese Gesetze von den Verkehrenden überall möglichst beachtet werden. Aber positiv einzuwirken, und dadurch dem Verkehre diese oder jene, dem allgemeinen Wohlstande nach der Ansicht der Regierung mehr zusagende Richtung geben zu wollen, dieses kommt weder der Gesetzgebung zu, noch der Polizei; so etwas kann bloß nur durch Unterricht und Belehrung, und überhaupt nur durch geistige Bildung des Volks, bewirkt werden. Versuchen jene Zweige der öffentlichen Verwaltung in einzelnen Fällen jenes positive Einwirken dennoch, so entspricht ein solches Treiben eben so wenig den Forderungen des Rechts, als den Grundsätzen der staatswirthschaftlichen Klugheit. Auch beim Verkehr sind möglichster Schutz des Eigenthums gegen innere und äußere Feinde, und Sicherheit der Verkehrenden und ihres Strebens nach Sicherung und Verbesserung ihres Verhältnisses zur Güterwelt, die Hauptpunkte, welche Gesetzgebung und Polizei überall zu erfassen haben.

Die rechtliche Gestaltung des Verkehrs ist so nach das Einzige, worauf sich das Wirken der bürgerlichen Gesetzgebung und Polizei zu verbreiten hat. Wollen die Regierungen noch etwas mehr thun, wollen sie den Verkehr und seinen Gang positiv fördern, so ist, ausser den angeedeuteten moralischen Förderungsmittein, auch hier dieses positive Wirken nur auf ein Streben nach Entfernung derjenigen Hindernisse zu beschränken, welche natürliche Verhältnisse der Annäherung und Vereinigung der verkehrenden Menschheit entgegensetzen können.

Haben unsere Regierungen in den meisten Staaten mehr, als dieses, zu thun übernommen, so haben

---

\*) Bd. I. S. 302.

sie dadurch wohl dem Verkehr und allen hieraus für die bürgerlich vereinte Menschheit zu erwartenden Vortheilen bedeutend Eintrag gethan, aber diese Vortheile wohl nirgends gefördert. Unsere Regierungen selbst würden auch wohl nie auf die Idee gekommen seyn, auf diese Weise den Verkehr, und somit den Wohlstand ihrer Völker, fördern zu wollen, wäre ihnen das Wesen des Verkehrs völlig klar gewesen, und hätten sie über den Vortheilen, welche der einzelne Kaufmann durch Verhältnisse und Künste aller Art vielleicht aus seinem Handel ziehen mag, nicht die hochwichtigen Vortheile des Verkehrs überhaupt für Alle ganz übersehen\*).

---

\*) Simonde de Sismondi de la richesse commerciale Tom. I. S. 530. erzählt, Ein Mitglied der amerikanischen Gesetzgebung habe gegen ihn geäußert: „Wenn ich sehe, daß eine europäische Regierung durch eine öffentliche Bekannmachung, oder in der Einleitung zu einer Verordnung, davon spricht, daß sie den Handel beschützen, die Betriebsamkeit wecken, und Manufakturen und Fabriken beleben wolle, so wird es mir stets um die Unterthanen dieser Regierung sehr bange, und meine Bangigkeit habe ich beinahe immer gegründet gefunden; denn wirklich sind eure Oberhäupter, in der Meinung, auch in jenen Angelegenheiten Schutz zu gewähren, beinahe immer der öffentlichen Freiheit zu nahe getreten, und haben das Vermögen des Volks verschleudert.“ — Und leider läßt sich die Wahrheit dieser Behauptung nicht wohl widerlegen, so unverkennbar wohlwollend auch in den meisten Fällen der Art die Absichten der Regierungen gewesen seyn mögen. Die Gründe, welche Anthelme Costaz a. a. D. S. 237 folg. für die positiven Einwirkungen der Regierungen auführt, halten, bei einer genauen Prüfung derselben, die Probe nicht aus. — Man vergl. übrigens noch Filangieri System der Gesetzgebung, Thl. II. S. 311. der Uebers. von Link.

Ist für irgend einen Zweig der menschlichen Betriebsamkeit möglichste Freiheit und Unbeschränktheit innerhalb der Gränze des Rechts unerlässlich nothwendig, so ist dieses gewiß für den Verkehr. In dem wohl in keinem Zweige der menschlichen Betriebsamkeit haben sich unsere Regierungen größere Abweichungen von der Natur der Dinge und ihren Grundgesetzen erlaubt, als gerade hier, und darum hat man es denn leider bei der Lehre von dem Verkehr in unserm bürgerlichen Wesen, mehr mit einer nicht sehr erfreulichen Nachweisung der Unverträglichkeit dieser Abweichungen mit dem allgemeinen Wohlstande zu thun, als mit der Betrachtung und Würdigung wahrhaft nützlicher Förderungsmittel. —

So bedeutend sich auch der Wohlstand unserer europäischen Länder in den drei letzten Jahrhunderten emporgehoben hat, so hat er dennoch bei weitem nicht diejenige Höhe erreicht, welche er nach dem Verhältnisse unserer gestiegenen Bevölkerung, unserer geistigen und moralischen Bildung, und unserer Fortschritte in der Befestigung und Ausbildung unseres bürgerlichen Wesens hätte erreichen können, und wirklich erreicht haben würde, hätten die Regierungen dem Verkehr ihrer Völker mehr Freiheit gestattet, und hätten sie nicht durch willkürliche Institutionen aller Art die Völker unter sich entzweit und getrennt, statt sie nach den ewigen Gesetzen der Natur möglichst zu vereinen. Dadurch hat das bürgerliche Wesen unserer Betriebsamkeit in beinahe allen Ländern eine höchst einseitige Richtung gegeben. Es hat höchstens nur ihre theilweise Entwicklung und Ausbildung möglich gemacht. Statt die Kraft der Betriebsamkeit der Völker zu vermehren und zu verstärken, haben die Regierungen sie nur geschwächt und vermindert. Und, was das allerschlimmste bei der Sache ist, sogar der eigentliche Sinn des Verkehrs scheint selbst dabei den Völkern ganz fremd geworden zu seyn. Nicht im

Tausche selbst suchen sie seine Vortheile; nicht darin, daß der Eine dadurch für seinen entbehrlichen, werthlosen Ueberfluß seinen Bedarf an ihm nothwendigen hochgeschätzten Artikeln erhält; nicht im Werthe, und im Gebrauchswerthe, der Güter sucht man den Reichtum der Völker; nicht darin, daß jedes durch den Verkehr erhalte, was ihm am meisten werth ist; sondern, wie die täglichen Handelsbilanzen zeigen, nur in dem Preise der Waaren; so wenig auch dieser Sinn haben mag, um den Reichtum der Völker richtig zu bezeichnen.

#### §. 105.

Betrachten wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Einfluß, welchen das bürgerliche Wesen auf den Gang des Verkehrs eigentlich haben sollte, — allein freilich nach seiner dormaligen, im Laufe der Zeit erhaltenen Gestalt, in den meisten Staaten, bald mehr, bald weniger nicht hat, — die einzelnen Institutionen, welche man vermeintlich zur Förderung des Verkehrs getroffen hat, so läßt sich wohl von den wenigsten viel günstiges sagen. Selbst da, wo man für die Förderung des Verkehrs, innerhalb der Gränze der dem Staate desfalls zustehenden Berechtigungen, nur negativ wirksam seyn wollte, — selbst da scheint man die richtige Gränze nie gehörig vor dem Auge gehabt, und festgehalten zu haben.

Wohl liegt es dem Staate ob, bei allem, was er für den Verkehr negativ oder positiv zu thun haben mag, vorzüglich darauf zu sehen, daß das von den Verkehrenden einmal erworbene, und durch den Verkehr in Bewegung zu setzende, Eigenthum für seinen Eigenthümer möglichst fest gesichert stehen, und durch die Wogungen, in welche es durch den Verkehr geräth, möglichst unbeschädigt hindurch geführt werden möge. Doch dringend nothwendig ist es, daß es vor dem Charakter der Starrheit bewahrt werde, den ihm eine über-

triebene Knechtlichkeit der Gesetzgebung, und ein zu hoch gespanntes Streben, jeden Verkehrenden vor jedem aus dem Verkehre für ihn zu besorgenden Nachtheil durchaus gewahrt zu sehen, so leicht geben kann. Aber diesen Charakter der Starrheit haben ihm wirklich unsere meisten Gesetzgebungen aufgedrückt, theils dadurch, daß sie das Recht des Eigenthums beinahe bis ins Unendliche hin gesichert wissen wollen; theils wieder dadurch, daß sie den Verkehr einer Menge bald mehr, bald minder beschwerlicher Förmlichkeiten unterworfen haben; theils endlich auch noch dadurch, daß sie die verkehrenden Theile gegen alle mögliche Vervortheilungen zu ausgedehnt in Schutz nehmen, und sich so oft von Billigkeitsgründen leiten lassen, wo eigentlich nur das strenge Recht gelten sollte.

Der in unsere neueren Gesetzgebungen zu wenig umsichtig übergetragene Grundsatz des römischen Rechts: wo ich mein Eigenthum finde, da kann ich mir es wieder aneignen, die vorzüglich bei beweglichen Gütern zu weit ausgedehnte Verjährungszeit, die zu weit getriebenen Hausherrn- und Familienvatersrechte, die Erweiterung dieser Rechte über die Zeitdauer des Lebens hinaus, — alle diese Bestimmungen unserer Gesetzgebungen sind mit den Erfordernissen und Bedingungen eines lebhaften Verkehrs nur sehr schwer zu vereinbaren. Sie bringen in die zum Verkehre geeignete bestimmte Gütermasse eine Starrheit, welche die Sorge des Staats für die Sicherheit des Eigenthums weder fördert, noch selbst den Forderungen und Erwartungen zusagt, welche der Mensch bei seinem Streben nach Eigenthumserwerb und Sicherheit dieses Erwerbes macht.

Der bürgerliche Mensch mag zwar bestimmen, wer nach seinem Tode seine Gütermasse sich aneignen und besitzen soll, und da der Wunsch, auf diese Weise, gleichsam noch nach dem Tode fortzuleben den Menschen sehr oft selbst zur Betriebsamkeit und zum Fleiße



spornt, so thut allerdings die Gesetzgebung sehr wohl, daß sie jedem diese Berechtigung möglichst zu sichern strebt. Nur sollte sie nicht mehr, als nur diese zu sichern suchen. Wie der Erbe das ihm angefallne Vermögen seines Erblassers für seine Zwecke verwenden will, dieses zu bestimmen, ist seine Sache. Wenn der Erblasser auch hierüber seinen Nachfolgern Vorschriften machen will, so ist dieses wirklich eine Anmaßung, welche sich mit den Erfordernissen auf einen regelmäßigen Gang berechneter Betriebsamkeit eben so wenig verträgt, als mit den Bedingungen, worauf die Werthschätzung aller Güter ruht. In so manchen Fällen kann die Achtung für diese Anmaßung und ihre Duldung nur damit enden, daß manches Gut von vorhin sehr hohem Werthe, dadurch, daß es der Erbe entweder gar nicht, oder nicht wie ein Dritter, zu gebrauchen versteht, seinen Werth ganz verliert; und daß mancher Erbe, bei allem Scheine von Reichthum, in der That doch wirklich arm seyn kann\*).

Auch kann der regelmässige Fortgang unserer Betriebsamkeit, den doch der Verkehr vorzüglich befördern soll, nie da gedeihen, wo, aus zu weit getriebener

---

\*) Belege für diese Behauptung gibt so mancher Fideikommiß-Besitzer, der oft nichts weiter ist, als der reine Depositar des ihm zugefallenen Guts. — Mit Recht hat darum die Französische Gesetzgebung (Code Napoléon Art. 896.) alle Substitutionen verboten. Was die Oestreichische Gesetzgebung (Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 633 folg.) zum Vortheile des Fideikommiß-Besizers bestimmt, hebt ihr nachtheiliges Einwirken auf den Verkehr noch bei weitem nicht auf. Selbst bei der dort dem Fideikommiß-Besizer (§. 635.) zugestandenem Berechtigung, ein Drittel des Fideikommißgutes mit Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde zu verschulden, oder, wenn es in Kapitalien besteht, ein Drittel davon zu erheben, muß der Gebrauch dieser Güter noch sehr gelähmt bleiben.

Angestlichkeit der Gesetzgebung für die Sicherheit des Eigenthums, selbst der rechtlichste Erwerber fremden Gutes; Jahre lang der Gefahr ausgesetzt ist, von einem früheren Eigenthümer in Anspruch genommen zu werden, der den Besitz seines Gutes auf irgend eine Weise verlor, ohne gerade sein Eigenthum daran auf rechtsverbindliche Weise aufgegeben zu haben. Wo der Verkehr gedeihlich soll, darf die Gesetzgebung den Glauben an die Rechtlichkeit und Redlichkeit der Verkehrenden nie vernichten; er muß vielmehr bei ihr immer als vorherrschende Maxime fest stehen, und die eine Hand muß stets die andere so lange wahren, als die Widerrechtlichkeit des Erwerbes des letztern Besitzers nicht gehörig nachgewiesen ist\*). Und am allerwenigsten darf der Streitsticht des einen oder des andern Theils irgend ein Spielraum durch Bestimmungen gegeben werden, welche über kurz oder lang, wenn sich die Ansichten des Einen oder Andern vom Werthe der Güter vielleicht geändert haben mögen, zum Abtritt vom abgeschlossenen Handel vielleicht berechtigen können, oder ihn bestimmen, zu leichtsinniger Weise sich in einen Tausch

---

\*) Ueber den Ursprung und den Sinn des deutschen Sprichworts: Hand muß Hand wahren s. m. Eisenhart Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern, S. 319—321. — Daß übrigens unsere Gesetzgebung selbst das Nachtheilige der zu großen Ausdehnung der Berechtigungen des Eigenthümers auf den Verkehr gefühlt haben mag, offenbart sich durch die Schwierigkeit der dem Bindikanten auferlegten Pflicht, nebst seinem rechtsgültigen Erwerbstitel auch das Eigenthum des früheren Besitzers (auctoris) zu erweitern; — eine Schwierigkeit, welche man indes durch die, dem etwas, als sein Eigenthum Ansprechenden, nachgelassene actio publiciana zu mindern gesucht hat.

Tausch einzulassen, bei dem er vielleicht hinterher seine Rechnung nicht finden mag\*).

Vor dem Leichtsinne bewahrt die Verkehrenden wohl am sichersten die Natur ihrer Verhältnisse, so wie sie beim Verkehr gegenseitig hervortreten, und darum ist es offenbar eine sehr vergebliche Mühe, wenn durch allerlei Formen, in welche man die Verhandlung der Geschäfte des Verkehrs gezwängt hat, die Verkehrenden vor jenem Leichtsinne zu bewahren sucht. In dem alten Rom hätte einiger, nur mäßig bedeutender, Verkehr wohl nie sich ausbilden können, so lange man nur Verträge, unter gewissen solennen Formeln (*ex stipulatu*) abgeschlossen, für verbindlich hielt; und unserm Verkehr über Grundeigenthum ist zuverlässig die Aufnahme der hierüber abgeschlossenen Verträge durch öffentliche Beamte, und die notwendige obrigkeitliche Bestätigung, welche man meist hier fordert, gewiß mehr hinderlich, als förderlich. Und nichts anderes als dieses läßt sich selbst von solchen Anordnungen unserer Gesetzgebungen sagen, welche zum Beweise abge-

---

\*) Der stoische Geist, der in den ursprünglichen Bestimmungen der römischen Gesetzgebung über die verbindende Kraft der Verträge weht, sagt unverkennbar den Bedingungen eines lebhaften Verkehrs bei weitem mehr zu, als die aus mancherlei Billigkeitsrückzinsen dem sich verlehrt achtenden Theile in der Folgezeit zugestandene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und die mancherlei Gewährverbindlichkeiten, welche das Edikt der Aedilen hier dem Verkäufer in manchen Fällen auflegte. Dem Betrug, dem man auf diese Weise neuern wollte, hat man offenbar auf Kosten der Lebendigkeit des Verkehrs und der Selbstständigkeit der Verkehrenden gesteuert, und wenn der unvorsichtige und unverständige Verkehrende dadurch auch gegen die größten Betrügereien seines Gegners sicher gestellt seyn mag, in Ansehung der feinen Betrügereien ist er um nichts sicherer geworden.

schlossener Verträge in der Regel nur schriftliche Urkunden fordern\*). Die Sicherheit des Eigenthums, welche auf diese Weise hergestellt und begründet werden soll, wird offenbar auf Kosten des allgemeinen Wohls standes erkauft, und in den meisten Fällen wird dadurch nicht einmal das Eigenthum völlig gesichert; denn gegen Betrügereien wahren die Verkehrenden selbst die lästigs ten Formen nicht; sie vermehren nur das Raffinement der Arglist und gewöhnlich erhält gerade durch die Förmlichkeiten der Unredliche eine Ueberlegenheit über den Rechtshaffenen. Auf jeden Fall machen alle solche Formen den Verkehr und den Umlauf der Güter theils langsam und schleppend, theils immer ohne Noth kostbar, und selbst auf den Preis wirken sie sehr nachtheilig, in sofern als sie die Bereitwilligkeit der Verkehrenden zum Tausche bedeutend mindern. Sollen diese Folgen nicht eintreten, und der Verkehr zu der Lebendigkeit gedeihen, den man ihm überall wünschen muß, so sollten unsere Gesetzgebungen billig von dem Curatelsystem zurückkommen, das ihren Vorschriften über die Förmlichkeiten der Verträge zu Grunde liegt. Sie sollten alle Verträge für rechtskräftig anerkennen, welche freiwillig und ohne Betrug unter den Parteien abgeschlossen sind, und von welchen der Beweis dessen geführt werden kann; und wollen sie aus besondern Gründen beim Abschlusse gewisser Verträge gewisse Förmlichkeiten beobachten wissen, so sollten sie diese Forderung nur auf Verträge über zusammengesetzte und besonders verwickelte Gegenstände beschränken, keineswegs aber sollte die Verbindlichkeit zur Beachtung jener Förmlichkeiten ausgebehnt seyn auf gemeine Geschäfte des täglichen Lebens.

---

\*) Wie z. B. die französische Gesetzgebung (Code Napoléon Art. 134.) überall, wo der Gegenstand des Vertrags über Ein hundert und fünfzig Franken — siebenzig Gulden rhein. — beträgt.

Am allermeisten schaden solche Förmlichkeiten immer da, wo sie nicht sowohl auf Sicherung des Eigenthums, als vielmehr nur auf finanzielle Zwecke, oder auf eine Controlle des freien Verfügungsrechts der Bürger über ihr Eigenthum ausgehen. Eine solche Tendenz muß den Verkehr rein vernichten. Mander Besitzer läßt seine zum Tausche sonst sehr wohl geeignete Waare oft lieber unbenutzt verderben, als daß er sich der mit dem Vertrage verknüpften Gebühr, oder dem spähenden Auge der Regierung und ihrer Beamten unterwirft; und mancher Begehrer entbehrt oft lieber seinen Bedarf, als daß er es kund thut, dieser oder jener Waarenartikel gehöre zu seinen Bedürfnissen; und so treten denn Verheimlichungen und Betrügereien aller Art gewöhnlich an die Stelle redlicher und rechtlicher Verkehrsunternehmungen, und wahrhaft gesetzmäßig abgeschlossener Verträge\*).

#### §. 106.

Indessen bei allen den Hindernissen, welche Förmlichkeiten der angedeuteten Art dem Verkehr in den Weg legen, immer gehören diese Hindernisse nur unter die kleinsten Eingriffe der Regierungen in die Freiheit des Verkehrs. Bei weitem empfindlicher drücken den Verkehr die Maaßregeln, welche ihn auf einen gewissen bestimmten Ort hinleiten sollen, und ihn da

---

\*) So klagt man bei den französischen Gerichten um deswillen, weil dort die angeordnete schriftliche Abfassung der Verträge über Gegenstände von mehr als 150 Franken zunächst und eigentlich nur auf die Ergiebigkeit der Einregistrationsgebühr abweckt, beinahe durcågängig über die vielen simulirten Händel, und die gewöhnlich äußerst schwierigen Prozesse, welche aus jenen Händeln hervorgehen. — Uebrigens vergl. man über die hier behandelte Materie noch meine Revision etc., Bd. I. S. 273 — 277. und v. Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung, S. 356 und 337.

gegen an anderen Orten beschränken, oder gar vers bieten.

Es scheint zwar durch diese Maasregeln das Gute bewirkt werden zu können, daß hier die Konkurrenz der Verkehrenden sich leichter bildet, als ohne solche Institutionen, und daß man auf diese Weise dem ganzen Gange des Verkehrs leichter die nöthige Sicherheit, Stetigkeit und Regelmäßigkeit geben zu können hoffen mag. Doch, wie ich früher bemerkt habe\*), hängt der sichere und nützliche Gang des Verkehrs bei weitem nicht allein von der hergestellten Konkurrenz der Begehrenden und Anbietenden allein ab; zum Flor und zum regelmäßigen Fortgang des Verkehrs gehört noch bei weitem mehr, als daß man die Verkäufer und Käufer auf einen gewissen Punkt zusammenzwängt; und leistet die Konkurrenz für den Verkehr wahrhaften Nutzen, so thut sie es stets nur in sofern, als sie sich nach dem natürlichen Gange der Dinge von selbst bildet. Aber eine gezwungene Konkurrenz hat nie dem Verkehre, weder im Großen noch im Kleinen wesentliche und wahrhafte Vortheile geliefert.

Ueberhaupt lassen sich Handelsplätze und Handelswege durch Gesetze und Verbote, oder andere widernatürliche Künste der Regierungen, nie, wenigstens nicht auf die Dauer schaffen. Käufer und Verkäufer finden sich stets gern nur da zusammen, wo jeder seinen Vortheil am leichtesten und sichersten und im vollsten Maasse findet; jener durch möglichst vortheilhaften Absatz seiner Waaren, dieser durch möglichst billigen und leichten Einkauf seines Bedarfs. Im Mittelalter und vor der Entdeckung der Fahrt um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien würde es ein sehr vergebliches Unternehmen gewesen seyn, die Hauptstapelplätze für den europäischen Handel mit den Morgen-

---

\*) Bd. I. S. 334.

ländern aus den Häfen der Seestädte an den östlichen Küsten des mittelländischen und schwarzen Meeres, und der diese verbindenden Meerengen von Griechenland und Kleinasien, anderswohin verlegen zu wollen. Die Rolle, welche damals in diesem Verkehr Alexandrien und Konstantinopel spielten, war zu natürlich, und durch diese Natürlichkeit zu fest begründet, als daß irgendwo anders ein gleichmäßiges Gedeihen dieses Handels sich hätte erwarten lassen. Und was Wien und Regensburg damals für den deutschen und niederländischen Handel mit den östlichen Reichen von Europa\*), und die italienischen Seestädte für den Handel mit der Levante und den europäischen Ländern am mittelländischen Meere, und späterhin selbst für den Handel von Deutschland und den Norden von Europa waren\*\*), dieses würde kein Ge- oder Verbot einer andern Stadt zu schaffen vermögend gewesen seyn. Aber seit der Umgestaltung der Dinge, wie sie aus der entdeckten Fahrt um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien herorgegangen sind, würde es ein sehr eiteltes Bemühen seyn, Alexandrien und Konstantinopel ihren im Mittelalter genossenen

---

\*) Man vergl. hierüber Hüllmann Geschichte des byzantinischen Handels, bis zu Ende der Kreuzzüge (Frankfurt a. d. D. 1808 8.) S. 81 folg. Wie Hüllmann sehr gründlich nachgewiesen hat, gieng der Handelszug zwischen Deutschland und dem Oriente bis gegen das Ende der Kreuzzüge beinahe ausschließlich durch Oestreich und Ungarn. Großhandel der italienischen Seestädte, unmittelbar nach Deutschland und in die Niederlande, bestand bis zu dieser Periode noch keineswegs, weder zu Lande, über die Alpen, noch zur See über Belgien.

\*\*) Ueber die Mittel und Wege, durch welche es den italienischen Seestädten gelang, die Konstantinopolitaner allmählich vom morgenländischen Handel zu verdrängen s. m. Hüllmann a. a. D. S. 17 — 72.

Glanz wieder zu verschaffen. Und nicht minder eitel und vergeblich würde es seyn, unsern deutschen auswärtigen Handel, und den Handel zwischen dem Süden und dem Norden von Europa, mit Ausschluß unserer Hansestädte treiben, und durch Bedrückung dieser vielleicht dem Handel anderer deutschen Städte und Länder aufhelfen, und ihm die Richtung geben zu wollen, welche er im Mittelalter hatte\*). Auch wird es wohl nie gelingen, den Engländern den Welthandel zu entreißen, zu welchem sie, auch abgesehen von allen andern sie dormalen begünstigenden Vortheilen, die natürliche Lage ihres Landes mehr als irgend ein andres europäisches Land berufen hat\*\*). Alle Versuche

---

\*) Ueber die hohe Wichtigkeit der Hansestädte Hamburg, Bremen, und Lübeck für den deutschen auswärtigen Handel sowohl, als für den Handel zwischen dem Süden und dem Norden von Europa überhaupt, und über ihre Nothwendigkeit für das Bestehen und Gedeihen dieses Handels s. m. de Villers Constitutions de trois villes libres anséatiques, Lübeck, Bremen et Hamburg etc. S. 95 — 143. und Büsch von dem Zwischenhandel der deutschen Seestädte ic. in dessen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, Bd. III. S. 393 folg.

\*\*\*) L'Angleterre — sagt Villers a. a. D. S. 136. — est la ville anséatique entre les deux hémisphères; entre l'Europe et les trois parties de la terre. Longtems l'exercice de cette immense fonction a flotté incertain entre divers états. Le Portugal, l'Espagne, la Hollande, s'en sont disputés ou partagés. Longtems ce commerce universel a été dans une sorte d'anarchie. Peu-à-peu les élémens en rumeur se sont rassis, et les lois dictées par la nature des choses se sont accomplies. Une nation insulaire, active, énergique, industrieuse, est parvenue enfin à l'empire des mers, qui appartient à sa situation géographique, à ses qualités intrépides, à sa vigoureuse constance. Elle maintiendra cet empire, et il est impossible de prévoir, qu'on puisse jamais le lui disputer avec succès. Sa puis-



der Art müssen eben sowohl scheitern, wie das Buonapartistische Kontinentalsystem; oder gelängen sie dennoch, so wäre dieses nur möglich mit dem bedeutendsten Nachtheile für den Verkehr und den Wohlstand aller europäischen Länder. —

Ist es bei allen Zweigen der menschlichen Betriebsamkeit unerlässlich nothwendig, die natürlichen Verhältnisse mit möglichster Sorgfalt und Umsicht zu beachten, so ist dieses gewiß doppelt nothwendig beim Handel. Ableiten läßt er sich wohl durch widernatürliche Unternehmungen und Zwangsmaassregeln, zu welchen wir unsere Regierungen so sehr geneigt sehen, aber leiten und befestigen läßt er sich dadurch nie. Während wir durch solche Künsteleien einem großen Gewinn nachjagen, setzen wir uns allemal in Gefahr, selbst denjenigen zu verlieren, den uns vielleicht unsere natürliche Lage bisher zuführte\*). Wir werden ärz-

---

sance maritime est établie à de telles bases, que si la nation reste bien unie, et ne se relache point dans ses efforts, cette puissance est à jamais inébranlable. Avec elle le commerce de deux mondes reste l'apanage de l'Angleterre.

\*) Einen sehr interessanten Beleg für diese Behauptung s. m. bei Schmalz Staatswirthsch. in Briefen u. Bd. II. S. 138. Vormals ging ein sehr lebhafter Handel zwischen Sachsen und Ungarn durch Breslau. Gegenseitige Bequemlichkeit veranlaßte es, daß dort die sächsischen und ungarischen Fuhrleute wechselseitig abladen, und jeder die Fracht des andern in seine Heimath mitnahm. Dazu hatten die sächsischen und ungarischen Kaufleute in Breslau Expeditoren nöthig, und die Breslauer Kaufleute zogen von ihrem Expeditorsgeschäfte nicht unbedeutenden Gewinn. Aber Friedrich II. ließ sich durch merkantilitische Vorspiegelungen verleiten, diesen Handel zu drücken, um die Ungarn und Sachsen zu nöthigen, ihre Waaren an die Breslauer zu verkaufen; um so Breslau zum Stapel für Sachsen und Ungarn zu machen, und den Breslauern, statt des

mer, während wir reicher zu werden hofften, und was die Hauptperson bei allem Verkehr, den Konsumenten, als Folge solcher verkehrten Unternehmungen und Maasregeln immer am meisten drückt, ist die Vertheuerung seiner Bedürfnisse, welche aus jedem solchen Beginnen immer unaufhaltsam hervorgeht \*).

Hat man geglaubt, den Wohlstand des Landes dadurch zu heben, und dem Verkehr dadurch die möglichste Lebendigkeit zu schaffen, daß man ihn größtentheils in die Städte und auf die städtischen Märkte zu bringen gesucht hat, so hat man wirklich damit nicht viel Gutes geschafft. Die mancherlei Stapel- und Niederlagsgerechtigkeiten, welche man einzelnen Städten ertheilt hat, mögen wohl den Wohlstand einzelner Städte gehoben haben, aber im Allgemeinen haben sie gewiß unendlich geschadet. Daß der Verkehr eher in den Städten gedeiht, als auf dem platten Lande, liegt allerdings in der Natur der Sache. Schon die größere Bevölkerung der Städte, die nähere und innigere Verbindung des betriebsamen Volks, welche aus dieser Bevölkerung hervorgeht, die vermehrten Bedürfnisse des Städters, das nähere Zusammenseyn der zum Verkehr bestimmten und geeigneten Gütermassen, — alles dieses zusammen verspricht und sichert dem Verkehre in den Städten eine Lebendigkeit, welche sich vom Verkehre des platten Landes nie erwarten läßt. Doch aus dem allen rechtfertigen sich die Ansprüche des Städters auf ausschließlichen Betrieb des

---

minder einträglichen Expeditionsgeschäfts, einen einträglichen Procenthandel zu verschaffen. Doch die Folge davon war, daß nunmehr Breslau auch seinen Expeditionshandel verlor, und daß der sächsische und ungarische Handel, der bisher über Breslau gegangen war, von nun an sich über Mähren und Böhmen zog.

\*) Man vergl. hierüber meine Revision: c. Bd. I. S. 277 folg.

Handels, welche ihnen unsere meisten Gesetzgebungen zugesprochen haben, noch keineswegs; und am allerwenigsten läßt sich daraus eine Verbindlichkeit des Landmannes ableiten, alles, was er zu verkaufen hat, auf den städtischen Märkten zum Verkauf auszustellen, und alles, was er zu kaufen haben mag, bloß nur in der Stadt, und auf ihren Märkten, zu kaufen. Wo sich der Mensch zum Behuf seines Verkehrs sicher vereinigen kann, da mag er unter sich verkehren. So will es die Natur der Dinge, und der Gesetzgebung liegt es ob, diese natürlichen Verhältnisse möglichst zu sichern und zu pflegen; nie aber sie zu stören.

Es ist wirklich auch eine sehr irrige Meinung des Städters, wenn er glaubt, es sey ihm damit geholfen, wenn man widernatürlicher Weise die Landleute auf seine Märkte treibt, oder wenn er den auf dem Lande herumziehenden Krämer um deswillen nicht dulden will, weil dadurch weniger Landleute zum Einkauf ihres Waarenbedarfs in die Stadt kommen. Die von den städtischen Gewerbsleuten so sehr beneideten Höfer und Hausierer, welche auf dem Lande herumziehen, und durch den Zusammenkauf ländlicher Erzeugnisse, oder durch den Einzelverkauf städtischer Waaren an die Landleute, diesen oder jenen Landmann abhalten, daß er seltener in die Stadt zu Markte geht, als er ausserdem wohl hätte thun müssen, — beide verdienen wirklich die Strenge nicht, womit sie unsere Gesetze über den sogenannten Auf- und Fürkauf, und gegen den Hausier-Handel, in den meisten Ländern verfolgen. Nachahmung verdient vielmehr überall das Beispiel der preussischen Regierung, welche die früherhin bestandenen Gesetze wider die Bor- und Aufkäuferei ganz aufgehoben hat \*). Gerade durch die Höfer kommt

---

\*) In dem Edikte vom 20. November 1810, abgedruckt in *Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch.*, Bd. V., S. 343 — 345.

manches auf die städtischen Märkte, was ausserdem wohl schwerlich dahin gekommen seyn würde. Die kleineren Quantitäten der überflüssigen Vorräthe des Landmannes, zu gering, um einem eigenen Marktgang räthlich zu machen, können nur allein durch die Hülfe des Höfers auf die städtischen Märkte kommen; und wie bedeutend im Ganzen diese kleinen Vorräthe sind, bedarf wohl keiner Bemerkung. — Was aber die, mit Erzeugnissen des städtischen Gewerbsfleisses auf dem platten Lande herumziehenden, Hausirer angeht, so sind diese eigentlich nichts weiter, als die unbesoldeten Kommis und Diener der städtischen Gewerbsleute, durch deren Dazwischenkunft der Verkehr zwischen dem städtischen Gewerbsmanne und dem Landmanne nie gestört, wohl aber unendlich gefördert wird. Die kleinen Bedürfnisse, womit diese Händler den Landmann versehen, würden bei dem Letzten einen bei weitem geringern Absatz finden, wäre zu ihrem Erwerbe erst immer ein Gang in die Stadt nothwendig, und könnte der Landmann sich diesen nicht ersparen, dadurch, daß ihm der Hausirer seinen kleinen Kram ins Haus bringt, und ihn vielleicht selbst dadurch oft zum Erwerbe und zum Ankaufe einer Waare reizt, welche vielleicht sonst ganz ausser dem Kreise seiner Bedürfnisse und seiner Begehr geblieben seyn, also bei ihm gar keinen Absatz gefunden haben würde.

---

Nur an den Markttagen soll das Auf- und Vorkaufen in und vor den Thoren, so wie in den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz ausser dem Marktplatz, verboten seyn, — eine, wie es mir scheint, unnöthige und zweckwidrige Beschränkung der gestatteten Freiheit. — Ueber die in Deutschland bestandene Verbote des Auf- und Vorkaufs s. m. übrigens von Berg Grundsätze des deutschen Polizeirechts Bd. I. S. 351 folg., und dessen staatswirthsch. Versuche, Thl. II. S. 170 folg.

Zwar meint man, gerade darin, daß die Hausirer den Landmann auf diese Weise mitunter zum Kaufe von Waaren reizen, welche der Letztere ausserdem gar nie gekauft haben würde, einen Grund zu Beschränkung des Hausirhandels zu finden. Inzwischen eine wahrhaft eitele und thörichte Furcht ist es, wenn man fürchtet, der Landmann werde sich durch solche Käufe zu Grunde richten. Auch der unverständigste Landmann erwägt, wie weit seine Wünsche gehen können; und soll die Produktion in allen Zweigen der Betriebsamkeit vorwärts schreiten, so muß es, wegen der ewigen Wechselwirkung zwischen Produktion und Konsumtion, auch die Letztere thun. Was der Landmann nicht brauchbar für sich achtet, kauft er auch dem Hausirer nicht ab; und findet er etwas für sich brauchbar, so wird er zuverlässig zugleich möglichsten Fleißes darauf bedacht seyn, durch Erweiterung seiner Produktion, oder Sparsamkeit in andern Artikeln, sich die zu jenem Erwerbe nöthigen Gütermassen zu schaffen. Schützt ihn sein eigener Eigennuß nicht vor seinem Verderben, die Kuratel der Regierung wird ihn nie davor schützen.

Selbst vor dem Betrüge, zu dem der Hausirer geneigt seyn soll, braucht man sich nicht sonderlich zu fürchten. Auch beim Verkehr mit dem städtischen Gewerbsmanne auf dem unter dem Auge der scharfsichtigsten Polizei stehenden städtischen Märkte ist der Landmann nie vor Betrug ganz sicher; und nicht zu betrügen, damit er seine Kunden nicht verliere, dazu hat der Hausirer dieselben inneren Gründe, wie der städtische Gewerbsmann und Händler. Nur etwa in sofern, als der Hausirer leichter verbotene Waaren oder gestohlenes Gut in Umsatz bringen kann, mag sich etwas gegen ihn sagen lassen. Doch da, wo, meinem Wunsche nach, überhaupt Freiheit des Verkehrs herrscht, werden der Fälle, wo man den Handel mit einigen Waaren zu verbieten nöthig haben

solte, nur sehr wenige seyn, und gegen Verpachtung gestohlener Waaren, durch herumziehende Hausirer kann die Polizei oft leichter auf dem Lande wachen, als in den Städten, besonders wenn sie groß und volkreich sind. Auf jeden Fall ist die Schwierigkeit, Diebereien zu begegnen, kein Grund zur Fesselung der menschlichen Betriebsamkeit. Selbst der Diebe würde es weniger geben, genöthigen die Betriebsamkeit und der Verkehr überall die ihr nöthige Freiheit, und nöthigten die widernatürlichen Beschränkungen unseres Verkehrs nicht manchen, ein Dieb oder ein Betrüger zu werden, der gern als redlicher und rechtlicher Mann leben, und auf redliche und rechtliche Weise seinen Erwerb suchen möchte.

Selbst die geringere Beeinträchtigung des freien Verkehrs zwischen dem Städter und dem Landmann — seine Beschränkung auf eine gewisse Zeitsperiode — muß nothwendig die nachtheiligsten Folgen haben. Die Vorrechte, welche man den Bewohnern der Städte in den meisten Markorten gegeben hat, ihre Bedürfnisse von den, ihre Märkte besuchenden, Landleuten bis zu einer gewissen Stunde ausschließlich zu kaufen, und das Verbot für fremde Händler, ihre Waaren auf unsern städtischen Märkten vor einer gewissen Stunde zum Verkauf auszuliegen, sind für beide verkehrende Theile nie von einigem Nutzen gewesen. Sie haben eben so sehr die Konkurrenz der Angebote und der Nachfrage gehemmt als die Bereitwilligkeit beider Theile zum Weggeben und Nehmen ihrer Vorräthe \*). Die beste Marktordnung ist in

---

\*) Diese Erfahrung habe ich wenigstens auf den hiesigen Getreidemärkten gemacht. Früherhin bestand, wie in den meisten Städten hiesiger Gegend, hier die Einrichtung, daß Fremde, und selbst hiesige Bäcker und Mehlhändler ihren Getreidebedarf nicht eher kaufen durften, als in den

diesem Punkte da, wo hierüber keine besteht; wie denn überhaupt alle auf Leitung des Verkehrs berechnete Marktordnungen in der Regel mehr schaden, als nützen. Bei völliger Sicherheit und Freiheit des Verkehrs stellt sich eine natürliche, dem Vortheile aller Verkehrenden zusagende Marktordnung von selbst her, und nur über die Erhaltung einer solchen Marktordnung mögen unsere Polizeibehörden wachen.

§. 107.

Eine Hauptquelle der mancherlei Versuche, welche unsere Regierungen gemacht haben, um den Handel auf diese oder jene Weise, da oder dorthin, zu leiten, liegt nächst der Eifersucht und dem Neide, welche in ihrer Handelspolitik gewöhnlich die Hauptrolle spie-

---

Sommermanaten nach Zehen und in den Wintermonaten nach Eilf des Morgens; oder, so lange die Marktfahne noch nicht gefallen war. Aber hier beschränkte sich, so gelegen auch der hiesige Markt für den Getreideverkehr zwischen den getreidereichen Gegenden im obern Theile von Franken und den östlichen Gegenden des Thüringer Waldes ist, die Getreidezufuhr meist nur auf den Bedarf der Stadt, und die Bürger waren selbst oft in Verlegenheit, diesen auf den wöchentlichen Getreidemärkten zu finden. Erst nachdem man die frühere Marktordnung allmählich abgestellt, und Fremden und Einheimischen unbedingt den Kauf gestattet hat, haben sich die Märkte zu der nach der Lage der Stadt natürlichen Lebendigkeit erhoben, und trotz dem, daß der Bürger jezo das früher genossene Vorrecht nicht weiter genießt, so fehlt ihm es doch nie an Gelegenheit, seinen Bedarf zu möglichst billigen Preisen zu finden. Kaum hatte man in den theuern Jahren 1816 und 1817 einige Monate die Marktfahne wieder hervorgesucht, so trat auch wieder die frühere Beschränktheit des Marktes ein. Doch selbst noch vor dem Einritte der Erndte 1817 vermehrte sich die Zufuhr wieder, so bald nur die Fahne in die städtische Kustkammer zurückgelegt worden war.

len\*), in ihrem Streben nach günstigen Handelsbilanzen.

Günstig meint man sey die Handelsbilanz eines Landes, wenn die Exporten die Importen ihrem Geldpreise nach übersteigen, also der Betrag der Mehrausfuhr durch fremdes Geld ausgeglichen werden muß; ungünstig aber sey sie im Gegentheile. — Wie man auf diese Idee kommen konnte, läßt sich nur erklären, aus unserer gewöhnlichen Befangenheit von den Irrlehren des Merkantilsystems, und aus der über-

\*) Zu rechtfertigen sucht diese Handelspolitik Luden Handb. der Staatsweisheit Bd. I. S. 331 — 334., weil es ein mal die Ehre des Staats erfordere, daß unsere Bürger bei andern Völkern dieselbe Aufnahme finden, welche wir den Bürgern dieser Völker zugestehen, und das Wohl unserer Bürger bei andern gleichen Vortheil verlangt, wie diese bei uns finden; und dann, weil die Schiffarth — der Hauptweg zur Förderung unseres auswärtigen Handels — wegen ihres Einflusses auf die Ausbildung der Kräfte der Menschen, von solcher Wichtigkeit sey, daß jede Regierung suchen müsse, ihren Bürgern Theil an derselben zu verschaffen. — Inzwischen die Gehaltlosigkeit dieser Argumenten dringt sich von selbst auf. Die Ehre eines Staats erfordert es, daß seine Regierung auf Beförderung des Wohls der Bürger auf richtigen Wege ausgehe; daß sie das Band, das die Vorsehung um die ganze verkehrende Menschheit geschlungen hat, nicht zerreiße, sondern nur zu befestigen suche: daß sie darum nicht ihr Volk vom Weltverkehre losreisse, weil vielleicht andere so etwas thun mögen; daß sie sich nicht durch fremde Thorheiten zu eigener Thorheit verleiten lasse; daß sie den Wohlstand ihres Volks zu fördern strebe, nicht aber darauf ausgehe, ihn zu Grunde zu richten, und daß sie überhaupt die Kräfte und den Wohlstand ihres Volks auf natürlichen, seinen Verhältnissen angemessenen, Wege zu üben und zu stärken suche, nicht aber durch gewaltsame, nie stärkende, sondern immer nur schwächende Reizmittel.



mäßigen Verehrung, welche hier der Götze desselben, das Geld, und das dazu bestimmte Material, Gold und Silber, genießen. Aber wie wenig Geld und Geldbesitz, bei aller seiner Wichtigkeit als Förderungsmittel des Umlaufs der in den Verkehr gekommenen Gütermassen, dazu geeignet seyen, dem Menschen die Zwecke zu gewähren, welche er bei seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch verfolgt, dieses brauche ich wohl nicht zu wiederholen. Würde der Handel, welchen die verkehrende Menschheit unter sich treibt, bloß nur um des Gelderwerbes und Besizes willen getrieben; wie es bei dem hohen Werth, den man auf sogenannte günstige Handelsbilanzen legt, zu seyn scheint; so verdiente er wahrlich die Mühe nicht, welche man auf ihn verwendet. Eine solche Mühe würde weiter nichts andeuten, als ein höchst verkehrtes Nachjagen nach Gütern bloß mittelbaren Werths, statt daß eigentlich nur der Besitz von Gütern von unmittelbarem Werthe unsern Wohlstand fest begründen und fördern kann. Und doch wird derjenige, der für sein in den Verkehr gebrachtes überflüssiges Getreide Tuch zu einem ihm nöthigen Rocke sucht, wahrlich zufriedener seyn, wenn er unter der Menge der Verkehrenden sogleich den Tuchhändler findet, der ihm, gegen sein Getreide, das ihm zum Rocke nöthige Tuch gibt, als, wenn er sein Getreide nur gegen Geld absetzen kann, und mit dieser Anweisung auf das Tuch erst auf dem Markte umherlaufen und den Tuchhändler suchen muß, der ihm für sein Geld das Tuch abläßt.

Diesen Punkt ins Auge gefaßt, ist also ein auswärtiger Handel, der uns statt unserer Bedürfnisse nur das, zu ihrem Erwerbe erforderliche, Geld gibt, einem Handel, der nach der gewöhnlichen Ansicht uns eine günstige Handelsbilanz gewährt, gewiß bei weitem vorzuziehen. Er deutet eher auf einen vortheilhaften Stand des Verkehrs für uns hin, als auf das

Gegentheil. Angenommen Rußland verwende die Summen, welche ihm seine günstige Handelsbilanz im Verkehr mit England zuführt, zum Ankauf morgenländischer Waaren aus China, Persien und Indien, oder zum Ankauf von Weinen aus Frankreich, Spanien, Portugal und Ungarn, es würde bei weitem mehr gewinnen, wenn es dieselben Waaren, welche es für die englischen Geldmessen aus China zc. kommen lassen muß, sogleich von den Engländern für seine Waaren erhielte. Es würde wenigstens die Kosten ersparen, welche die Hin- und Herzahlungen der Geldmessen nöthig machen, es würde ihm dabei wenigstens manche Frachtauslage zu gute kommen, die es wegen der für englisches Geld gekauften Waaren machen muß, während seine von England leer zurückgehenden Schiffe, oder die unbeladen aus England, zur Abfahrt seiner Ausfuhrartikel, herkommenden, jene Artikel mit leichtern Frachtkosten von England mitbringen könnten.

Deutet eine nach den gewöhnlichen Begriffen für uns günstige Handelsbilanz auf irgend ein uns günstiges Verhältniß hin, so ist dieses stets nur in sofern, als das Land, das sich für seine Exporten mit fremden Gelde bezahlen läßt, einen Grad des Wohlstandes erreicht zu haben scheint, der das ihm, seiner Natur nach, minder werth zu achtende Geld für seine ins Ausland verführte Waaren annehmlich machen konnte. Es deutet darauf hin, daß sein Bedarf an dem zum Leben und zum Wohlleben zunächst erforderlichen Bedürfnissen so gedeckt sey, daß es für seinen ins Ausland geführten Ueberfluß Dinge annehmen kann, welche nur mittelbarem Werth haben, und sich für den künftigen Gebrauch, oder auch nur zur Befriedigung der Eitelkeit seiner Angehörigen aufstapeln lassen\*).

Dieses

---

\*) Man vergl. die Anmerk. Bd. I. S. 195.

Dieses aber vorausgesetzt, kann eine günstige Handelsbilanz für ein Land wohl als ein Beweis seines Wohlstandes und seines Reichthums gelten, nie aber — wofür man jene doch gewöhnlich ansieht — für eine Quelle derselben\*). Indeß selbst

- \*) Wenn der scharfsinnigste Verteidiger der Nützlichkeit der sogenannten günstigen Handelsbilanzen, Stewart Unterf. der Grundf. der Staatswirthschaft. Bd. II. S. 224. der Tübinger Uebers., eine günstige Handelsbilanz um deswillen für eine Quelle unseres Reichthums ansieht, weil, wenn eine größere Summe Materie in ein Land gebracht, als ausgeführt wird, ein Land gewinne, so ist dabei der Hauptpunkt der bei allen Untersuchungen über das Verhältniß der Menschen zur Gütermwelt ins Auge gefaßt werden muß, ihr Werth, ganz übersehen. Denn nicht von der Materie an sich hängt zuletzt hier alles ab, sondern von ihrer Brauchbarkeit für unsere Zwecke. Selbst die Vergleichung dieser Materie mit der Arbeit, auf welche Stewart in seinem Raisonnement dann weiter fortgeht, beweist nichts. Es scheint zwar einigen Schein für sich zu haben, wenn er sagt, das Land verliert, wenn für eine größere Summe Arbeit eingeführt wird, als ausgeführt wird, weil es in diesem Falle den Ueberschuß der eingebrachten Arbeit mit Materie bezahlt haben muß. Inzwischen auch die Arbeit bestimmt den Werth der in den Verkehr kommenden Güter nicht. Auch hören wir überhaupt keineswegs auf zu arbeiten, wenn wir Waaren vom Auslande beziehen, sondern wir müssen immer arbeiten, um die Güter uns anzueignen oder hervorzubringen welche wir dem Ausländer für seine eingeführten Waaren geben. Nur in dem einzelnen, uns zugeführten, fremden Artikel wird vielleicht unsere Arbeit abnehmen. Aber desto arbeitsamer werden wir in den Artikeln seyn, welche uns der Fremde für seine Zufuhr abnimmt. Ob wir übrigens dadurch, daß wir dem Fremden seine Waaren abnehmen, den nützlichen Fortgang seiner Arbeit unterstützen kann hier gar nichts entscheiden. Er unterstützt dagegen den Fortgang der Unserigen, nur in andern Artikeln, Und unterstützte er auch diesen nicht,

als Beweis des Reichthums wird eine solche Bilanz nicht einmal immer gelten können. Wohl sind manche Fälle möglich, wo sie sich eben so gut als Beweis unserer Armuth ansehen lassen mag. Es kann sehr leicht seyn, daß wir nur um deswillen Geld für unsere Waaren vom Ausländer empfangen, weil wir in unserer Kultur und in unserem Wohlstande noch nicht so weit vorgerückt sind, um die zur Vervollkommnung und Erweiterung des Lebensgenusses gefertigten Waarenartikel des Ausländers nützlich zu gebrauchen. Wäre dieses nicht der Fall, wir würden für unsere Waaren zuverlässig lieber die Artikel des, in der Kultur weiter vorgerückten, Auslandes nehmen, und uns durch deren Genuß das Leben heiter und froh zu machen suchen, als die zum eigentlichen Lebensgenusse doch nicht zu gebrauchenden Geldmassen. Wenn die günstige Handelsbilanz von England eine Folge des erstern Verhältnisses der Dinge ist, so ist dieselbe Erscheinung bei manchem andern Lande wohl eine Folge des letzteren. Wahrscheinlich beruht auf solchen Verhältnissen die seit längerer Zeit immer so günstige Handelsbilanz der Chinesen; denn keine Frage ist es wohl, daß in China, trotz der ungeheuern Geldmassen, welche unaufhörlich schon seit Jahrhunderten aus Europa dahin strömen, der Wohlstand des Volks im Ganzen genommen, noch auf einer, im Verhältnisse gegen unsere europäischen Staaten, sehr niedrigen Stufe steht.

Selbst die günstige Handelsbilanz, welche man Rußland und Nordamerika zuschreibt, scheint in

---

immer können wir nichts verlieren. Der Fortgang seiner Arbeit und seines Fleißes kommt uns vielmehr zu Gute. Während er uns unsere Erzeugnisse zu dem bisherigen Preise abnimmt, muß er uns die Seinigen wenn er mit uns handeln will, zu einem niedrigeren lassen. V. vergl. übrigens noch Büsch vom Geldumlauf, Thl. II. S. 247 — 249.

ähnlichen Verhältnissen ihren Grund zu haben. Hier und dort ist bei weitem die Kultur noch nicht so weit vorgerückt, daß das Volk für die Artikel des Wohllebens, welche ihm das Ausland für seine rohen Stoffe zuführt, den gehörigen Sinn hätte, und ihren Werth ausreichend anerkennen und würdigen könnte. Mit jedem Schritte, welchen die Kultur in Rußland und Nordamerika vorwärts macht, wird sich der Ueberschuß der Exporten über die Importen wahrscheinlich mindern; doch nicht zum Nachtheile des Landes, sondern zu seinem offenbaren Gewinn.

Selbst nicht als Beleg dafür, daß ein Volk aus seinem auswärtigen Handel Gewinn ziehe, lassen sich die ihn vermeintlich günstige Handelsbilanzen ansehen. Ob ein Volk aus seinem Handel Gewinn ziehe, hängt nicht davon ab, daß es mehrere Waaren ins Ausland absetzt, als es von daher bezieht, oder daß sich die Preise seiner ins Ausland verkauften Ueberflüsse mit den Preisen der von daher bezogenen Artikel seines Bedarfs an fremden Waaren nicht ganz abgleichen, und daß darum der Ausländer die Differenz mit Geld messen deßen muß; sondern der Gewinn, den jedes Volk aus seinem auswärtigen Verkehre ziehen kann, beruht stets nur auf zwei Elementen. Die Waaren, welche es vom Auslande bezieht, haben für solches, ihrer Brauchbarkeit nach, einen höhern Werth, als seine Exporten; es kann damit seine Bedürfnisse leichter und vollständiger befriedigen, als mit seinen Ausfuhrartikeln; oder die fremden Einfuhrartikel erhält es um einen niedrigeren Kostenpreis vom Ausländer, als es sich solche selbst schaffen könnte. Im erstern Falle entscheide das Verhältniß der Masse der Exporten zu der der Importen ganz und gar nichts. Unser Gewinn erzeugt sich hier weder durch Ueberschüsse der Letztern über die Erstern. Er geht geradezu aus dem Tausche hervor, und aus der höhern Brauchbarkeit der Waaren, welche wir für unsere weggegebenen erhal-

ten; und ob wir für unsere Exporten Geld oder fremde Waaren vom Ausländer behalten, ist, vorausgesetzt, daß Geld und Waaren für uns gleiche Brauchbarkeit hätten, sehr gleichgültig. Da indessen Geld immer nur ein Gut mittelbaren Werthes ist und bleibt, so ist wohl in der Regel der Rückempfang von Waaren unmittelbaren Werthes, für uns gewinnbringender. Wir werden auch hier immer nur Geld nehmen, wenn wir Waaren der letztern Art nicht erhalten können. — Ist aber der oben ange deutete letzte Fall bei unserem Verkehre mit dem Auslande vorhanden, bildet sich der Gewinn, den wir hier beabsichtigen, oder wirklich machen, dadurch, daß wir die fremden Waaren für die Unserigen um einen niedrigeren Kostenpreis erhalten, als wir sie uns selbst zu bereiten vermögen, so ist es eine wahre Thorheit, wenn wir, um eine vermeintlich günstige Handelsbilanz nicht zu verlieren, unsern vollen Bedarf in jenen Waaren für unsere Ausfuhrartikel vom Auslande nicht nehmen, sondern uns lieber Geld geben, und uns unsern Bedarf an jenen Waaren vom Inländer höhern Preises fertigen lassen, oder vielleicht anderswo um gleichen Preis kaufen. Hier ist die vermeintliche günstige Handelsbilanz uns nicht nur nicht vortheilhaft, sondern wirklich sehr schädlich. Darin, daß die Produktion von rohen Stoffen wegen ihrer Abhängigkeit von der Ergiebigkeit unserer Naturfonds rücksichtlich des Kostenpreises der hier zu gewinnenden Erzeugnisse bei weitem nicht den Grad von Erniedrigung zuläßt, welchen die Kostenpreise der Manufakturen und Fabrikwaaren, wegen ihrer Abhängigkeit vom menschlichen Fleiße und der Vervollkommnung unserer auf diese letztern Artikel gerichteten Betriebsamkeit gestatten, und daß nächstdem der Mensch, so lange er sich bloß mit der Gewinnung roher Stoffe beschäftigt, den Kreis seiner Bedürfnisse nie so erweitert, wie der Fabrikant und Manufakturist, — darin scheint

mir übrigens der Hauptgrund zu liegen, warum Länder, welche sich mit der Gewinnung roher Stoffe beschäftigen, gewöhnlich eine sogenannte günstige Handelsbilanz für sich haben, und diese gewöhnlich so lange für sich erhalten, wenn auch ihr Wohlstand im Ganzen wenig oder nicht vorwärts schreitet. Ihre sogenannte günstige Handelsbilanz bildet sich vorzüglich dadurch, daß die Kostenpreise ihrer Erzeugnisse so ziemlich im Beharrungszustande verbleiben, statt daß sie bei den Fabrikanten und Manufakturisten, bei den Erzeugnissen dieser, durch jede Verbesserung des Fabrikwesens immer abwärts gehen. Wären Völker der ersten Klasse kultivirt genug, um diese Vortheile mit Klugheit und Verstand zu benutzen, so würden sie stets ihre Importen mit den Exporten gleich zu stellen suchen, und dadurch in ihrem Wohlstande schnell vorwärts schreiten. Allein aus Mangel an Kultur gehen diese Vortheile für sie verloren. Selbst das Geld, das sie für ihre Ueberschüsse erhalten, wissen sie nicht recht nützlich anzuwenden: es verleitet sie nur zum Geize, oder zur Verschwendung, und darum schreitet, trotz der günstigen Handelsbilanz, doch ihr Wohlstand entweder gar nicht, oder doch nur sehr langsam vorwärts\*).

Für die Waaren, welche wir ausführen, so viel als möglich andere Waaren, und so wenig als möglich Geld einzuführen, scheint darum der Hauptstrebenpunkt zu seyn, den alle Verkehrenden bei ihrem auswärtigen Verkehr verfolgen sollten, statt, daß sie die

---

\*) Man vergl. was Büsch a. a. D. Thl. II. S. 259. in dieser Beziehung über Polen sagt. — Wie im Gegentheile selbst bei fortwährender Vermehrung der fremden Einfuhr der Wohlstand eines Landes schnell steigen kann, davon geben Storck's (a. a. D. Tom. VI. S. 282 — 299.) Betrachtungen über die Fortschritte Irlands im Gewerbsfleiß und Wohlstande, ein ausreichendes Beispiel.

Lehre von der günstigen Handelsbilanz auf das Entgegengesetzte hinleitet. Daß das Geld bei einer solchen Gestaltung unseres Handels aus dem Lande gehen könne, — was man dabei so sehr fürchtet, — ist wahrhaft eine eitle Furcht. Vom Gelde, wie von jeder andern Waare, kann stets nur der Ueberfluß aus dem Lande gehen. So wenig wir das Getraide, das wir zu Saamen, oder Wirthschaftskorn bedürfen, aus dem Lande schicken werden, so wenig werden wir mehr Geld aus dem Lande schicken, als unser Bedarf zum inneren Verkehr gestattet. Ist aber Ueberfluß an Gelde und edelen Metallen irgendwo vorhanden, so wird ihn nichts im Lande zu halten vermögen. Jener Ueberfluß sucht sich im Auslande seinen Absatz, wie jede andere Waare. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker unterstützt diese Behauptung. Niemals haben selbst die ungünstigsten Bilanzen, von welchen man den Völkern so oft vorgesagt hat, und durch welche sie unsere Kaufleute und Statistiker mitunter in Furcht gesetzt haben, das Geld eines einzigen Landes erschöpft, wo man es nicht durch Einführung eines Papiergeldes hinausgetrieben hat; und niemals haben dagegen die sogenannten günstigen Bilanzen irgendwo die Menge der edeln Metalle im Verhältnisse zu dem Ueberschusse der Ausfuhr vergrößert. So viele Mühe sich auch Büsch\*) giebt, die Nachtheile einer ungünstigen Handelsbilanz auseinander zu setzen, so muß er dieses doch selbst zugestehen. Nach einer der französischen Regierung vorgelegten Berechnung hätte Frankreich im Jahr VII. eine Summe von nicht weniger, als vier und funfzig Millionen, im Jahr IX. aber gar 112,659,000 Franken dem Auslande für die Ueberschüsse der Einfuhr über die Ausfuhr bezahlen müssen, und eine solche Geldausfuhr würde, wenn sie wirk-

---

\*) Vom Geldumlauf Bd. II. S. 206 folg.



sich geschehen wäre, bei den ungeheuren Geldsummen, welche schon früherhin die Revolution wegetrieben hatte, Frankreich ganz erschöpft haben. Es ist aber Thatsache, daß in denselben Jahren, die in Frankreich umlaufende Baarschaft, statt abzunehmen, vielmehr dort gewachsen ist\*). Wenn man den Verzeichnissen der englischen Handelsbilanz glauben will, so sind seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nicht weniger als drei hundert und sieben und vierzig Millionen Pfunde Sterling Gold und Silber mehr nach Großbritannien gekommen, als von da hinausgegangen; und dieses, sammt den in jenem Zeitpunkte schon vorhandenen Gold- und Silbervorräthen, würde wenigstens vier Hundert Millionen Pf. Sterl. im Ganzen geben. Aber gleichwohl beläuft sich, selbst nach der übertriebendsten Schätzung von Rose die Masse des in Großbritannien vorrätigen Metallgeldes nicht über vier und vierzig Millionen, oder nach mehr zuverlässigen Schätzungen kaum auf die Hälfte\*\*); und rechnet man hier zu den Betrag der Geräthe und des Schmucks aus edeln Metallen, nach Beekles mit fünfzig Millionen, so hat man statt jener vier Hundert, welche die Handels-

---

\*) Man vergl. Simonde de Sismondi de la richesse commerciale Tom. I. S. 196. in der Anmerkung. Ueber die zu verschiedenen Zeiten in Frankreich umlaufende Geldmasse vergl. man übrigens Storch Cours d'écon. polit. Tom. VI. S. 78.

\*) Man vergl. Bd. I. S. 384. in der Note. Storch a. a. O. S. 77., und besonders die Kritik der Abhandlung des Lord Liverpool über das englische Münzwesen in der Edinburgh Review, Bd. VII. S. 256 folg. übersetzt in den Fortschritten der nationalökonomischen Wissenschaften in England während des laufenden Jahrhunderts (Altenburg 1817, 8.) Bd. I. S. 157 folg., besonders S. 201—205.

bilanz giebt, doch immer erst etliche und siebenzig, oder höchstens vier und neunzig Millionen. Zu ähnlichen Anmerkungen führen auch die russischen Aus- und Einfuhrbilanzen. In den sechs und fünfzig Jahren von 1742 bis 1797 sind nach ihnen nur zwei Jahre gewesen, wo die Einfuhr die Ausfuhr überstieg. Nach Abzug der vermeintlich nachtheiligen Bilanz dieser beiden Jahre, beträgt der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr eine Summe von 253,755,210 Rubeln, welche vom Auslande her ins Land gekommen, und die Masse der vorhandenen edelen Metalle vermehrt haben müßte. Außerdem wurden seit dem Jahre 1745 88,896,063 Rubeln an Golde und Silber aus den sibirischen Bergwerken gewonnen, so daß also außer der bereits im Jahre 1742 schon vorhandenen Baarschaft, mehr als drei hundert und vier und dreißig Millionen Rubeln in Rußland seyn müßten, und dennoch läßt sich die Summe der in Rußland dormalen umlaufenden Gold- und Silbermünzen nicht über fünf und vierzig Millionen Rubeln berechnen.

Inzwischen wäre auch das baare Geld, das uns unsere günstige Handelsbilanz zuführt, bei uns im Lande geblieben, würden wir dadurch wohl reicher geworden seyn, als wenn uns die Ueberschüsse unserer Exporten über die Jahreseinfuhr von dem Fremden in Waaren vergütet worden wären? Oder gibt uns überhaupt unsere Geldausfuhr eine Aussicht auf Verarmung, die Einfuhr hingegen eine Hoffnung reicher zu werden? — Verarmt sind wohl die Länder, wo die Betriebsamkeit ins Stocken gerieth; diejenigen, welche die in ihren Gewerben angelegten Capitale aus jenen herausziehen, also ihre durch Capitalbesitz bedingte Betriebsamkeit aufgeben mußten, und so auf Kosten ihrer Subsistenz und ihres Gewerbflusses die vom Auslande ihnen zugekommenen Waaren kaufen, und bezahlen mußten. Aber der Grund dieser Verarmung lag nicht

darin, daß sie eine vermeintlich ungünstige Handelsbilanz gegen sich hatten, und für fremde Waaren Geld ins Ausland senden mußten; sondern der Grund der Abnahme ihres Wohlstandes und ihrer Verarmung lag nur in dem Zurückgehen ihres Gewerbsfleisses, in ihrem Zehren vom Capitale. Sie würden ärmer geworden seyn, auch wenn sie dieses Capital nicht ins Ausland gesendet, sondern im Lande verzehrt hätten\*); wie denn immer Jeder ärmer wird, der seine Vorräthe in Unthätigkeit und ohne neue Hervorbringungen gleichen Werths verzehrt.

Nur in sofern also, als sich die Erzeugnisse des Auslandes nicht anders als auf Kosten des Fortbe-

---

\*) Einen sehr beachtungswerthen Beleg für diese Behauptung geben Spanien und Portugal. Seit der Entdeckung von Amerika war die Handelsbilanz im gewöhnlichen Sinne, für beide immer zunehmend mehr ungünstig, als günstig, d. h. sie mußten ihre vom Auslande bezogene Waaren immer mit edeln Metallen größtentheils bezahlen. Allein daß sie dieses thaten, und thun mußten, ist nicht der Grund ihrer Verarmung, sondern der Grund davon liegt in dem Zurückgehen ihrer früheren Betriebsamkeit seit jener Zeit, und daß sie, seitdem das amerikanische Gold und Silber ihnen zuströmte, zugleich mit diesem Golde und Silber auch ihre früheren Capitale verzehrten, und nichts auf eigenem Boden hervorbringen suchten, mit dem sie die fremden Einfuhrartikel hätten kaufen und bezahlen können. Wäre alles Gold und Silber, das seit der Entdeckung von Amerika nach Spanien und Portugal floß, nie ins Ausland gegangen, sie würden wahrscheinlich noch ärmer seyn, als sie es jezo seyn mögen. Sie würden zwar einen Ueberfluß an edeln Metallen besitzen, er würde aber für sie ganz und gar keinen Werth haben, und sie würden an den nothwendigsten Bedürfnissen noch bei weitem mehr Mangel leiden, als jezo. Bloß dadurch, daß sie ihr fremdes Gold und Silber ins Ausland gehen ließen, haben sie sich noch vor dem gänzlichen Verarmen bewahrt.

standes und regelmäßigen Fortganges unserer Betriebsamkeit von uns erwerben und bezahlen lassen, mag die Verminderung ihrer Einfuhr wünschenswerth, und das was man eine ungünstige Handelsbilanz nennt, für nachtheilig zu achten seyn. Indes ein solcher Fall ist immer nur Ausnahme von der Regel, und darum gegen die Zulässigkeit des Wunsches nach möglichst starker Einfuhr wohl nie als Argument zu gebrauchen. Zum regelmäßigen Fortgange unserer Betriebsamkeit ist eine möglichst starke Einfuhr von Erzeugnissen fremder Betriebsamkeit schon um deswillen nothwendig, weil nur diese allein dem möglichst vortheilhaften Absatz unserer Erzeugnisse ins Ausland die nöthige Ausdehnung und Festigkeit geben kann. Doch was unsern Wohlstand noch mehr, als selbst dieser erweiterte Absatz, fördern muß, ist der Fleiß, zu dem uns stets der Wunsch nach dem Erwerb der fremden uns zugeführten Waare hinstreift, der Aufschwung den dadurch unsere Betriebsamkeit erhält, und der hochwichtige Einfluß, den selbst die eingeführte Waare stets auf die Erleichterung des regelmäßigen Fortgangs und die Vervollkommnung unserer Betriebsamkeit und ihrer Erzeugnisse haben wird. Eine, uns aus der Fremde zugeführte, nützliche Maschine, welche die Ueberschüsse unserer Exporten über die Importen ausgleicht, ist uns zuverlässig bei weitem nützlicher, hat also für uns bei weitem höhern Werth, als die Geldrimeffen, durch welche man uns jene Differenz gewährt. Was jene Maschine uns gewähren kann, kann uns keine Geldrimeffe gewähren. Würden wohl Deutschland und Frankreich in ihrem Manufakturfleiß so weit vorgerückt seyn, als sie es wirklich sind, hätten sie für ihre Ausfuhrartikel stets nur Geld zu erhalten gesucht, und nicht rohe und verarbeitete Stoffe aller Art, die sie zur Ausbildung ihres Fabrikenfleißes brauchten? — Ueberhaupt dient wohl unser liebes Vaterland, dem man von jeher eine ungünstige Handelsbilanz beigelegt hat, zum offen-

baren Beweise, daß davon der Wohlstand eines Landes ganz und gar nicht abhängt. Nach seiner vermeintlich immer ungünstigen Handelsbilanz\*) müßte es schon längst verarmt seyn, und dennoch hat sich, trotz der Lasten, welche es über zwanzig Jahre nach einander durch den Krieg getragen hat, sein Wohlstand eher vermehrt, als vermindert.

Die Maxime unserer Regierungen, ihre Unternehmungen zur Leitung und Förderung des Verkehrs auf ihre Handelsbilanzen in der gewöhnlichen Art zu bauen, ist wirklich das verderblichste, was wir in unserer Handelspolitik erblicken. Selbst wenn alles wahr wäre, was man den sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanzen zuschreibt, — selbst dann sind und bleiben sie die trugvollste Grundlage unserer Handelspolitik. Theils leiten sie das Auge der Regierungen stets nur auf den Handel mit dem Auslande hin, und veranlassen dadurch ein beinahe gänzlichcs Uebersehen des bei weitem wichtigeren innern Handels. Theils aber verleiten sie die Regierungen, ihre Anordnungen im Handelswesen auf Vordersätze zu bauen, die größtentheils durchaus unwahr sind. Denn ausgemacht ist es, selbst die mit der größten Sorgfalt aufgenommene Bilanz gibt immer nur ein höchst unzuverlässiges Bild von unserem Verkehre mit dem Aus-

---

\*) Ueber den dormaligen Zustand unseres deutschen Handels s. m. Höck Handb. einer Statistik der deutschen Bundesstaaten (Leipzig 1821 8.) S. 216 — 241. Nach Höck's Meinung (S. 241.) soll die Bilanz dormalen für Deutschland so ungünstig seyn, daß der Gewinnst, den es aus seinem Handel mit den nordischen Staaten zieht, kaum hinreichen dürfte, die Handelseinbuße Deutschlands an die Türkei zu ersetzen. und in dem Handel mit England, Frankreich und Holland soll es äußerst bedeutende Summen verlieren. (???) — Also wenn man etwas kauft, und mit Gelde bezahlt, verliert man!

lande; — ein Bild, das uns nicht einmal das Volumen der ein- und ausgegangenen Waaren völlig richtig gibt; noch weniger ihren richtigen Preis; und am allerwenigsten ihren Werth; dem also alles, durchaus alles, abgeht, was uns einen richtigen Ueberblick unseres Verkehrs und seines mehreren oder minderen Nutzens für uns gewähren könnte. Die Zollbücher, aus welchen unsere Regierungen die Handelsbilanzen zusammen zu stoppeln pflegen, sind dazu gewiß die allerunzuverlässigsten Quellen. Aus ihnen läßt sich nicht einmal die Ausfuhr richtig und mit Zuverlässigkeit nachweisen; noch weniger aber ergeben sie mit Sicherheit den Betrag der uns zugebrachten Einfuhr; sie enthalten weder die unverzollt ausgegangenen Artikel, noch den, oft äußerst beträchtlichen, Betrag der durch Schleichhandel und Gränzverkehr eingebrachten. Indeß, wenn sie auch den Betrag der Ein- und Ausfuhr ganz genau nachweisen könnten, zu einer genauen Uebersicht des Verkehrs sind sie doch um deswillen nicht zu gebrauchen, weil sie den Preis der ausgeführten Artikel und der dagegen eingeführten Waaren nie gleichmäßig angeben. Bei dem Preise der Einfuhr kommt nach der Natur der Sache immer der volle Kostenpreis mit in Rechnung, bei der Ausfuhr aber in der Regel nur der einfache. Was uns der Ausländer zuführt, kommt mit allen Frachtkosten und Nebenauslagen, die er bis zu unserer Zollstätte zu machen hatte, in Ansatz; was von uns ausgeführt wird, wird bloß nach den Kosten seiner Hervorbringung und Verführung bis an die Landesgränzen aufgerechnet. Die fremden Waaren kommen also bei weitem höher in Aufrechnung, als die Unserigen; und wenn, wie dieses nicht selten begegnet, unsere Waaren, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung kommen, verunglücken, oder durch den Transport leiden, oder sonst nicht so vortheilhaft, wie vielleicht im Lande selbst, abgesetzt werden, so kommen sie dennoch in der Bilanz mit ihrem

vollen Beträge mit in Aufrechnung. Auch können die Zollregister immer weiter nichts beweisen, als daß Waaren von uns ausgegangen sind; nicht aber, ob wir sie bezahlt erhalten haben; und ob sie nur auf Kredit gegeben wurden, oder ob ihr Besizer nicht vielleicht selbst mit ihnen ins Ausland wanderte, oder sie zur Bezahlung von ihm früher dort gewirkter Schulden bezahlt wurden. — In allen diesen Fällen kann die Bilanz noch so günstig erscheinen, und genau betrachtet doch äußerst ungünstig seyn. Was England in den Kriegsjahren zu Bezahlung der fremden Mächten verwilligten Subsidien, oder zur Unterstützung seiner Heere auf dem Kontinente, dahin versandte, oder was die französischen Auswanderer bei dem Anfange der Revolution und in den Jahren 1814 — 1816 aus Frankreich mitnahmen, was Rußland für die Verpflegung seiner Heere in Deutschland zahlte, — alles dieses kann zwar ein Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr andeuten, aber niemand wird darin einen Beweis für einen vortheilhaften Absatz der englischen, oder französischen, oder russischen Waaren im Auslande finden, was doch durch die Handelsbilanz nachgewiesen werden soll. — Kurz, nicht einmal der Gang des Verkehrs läßt sich mit einiger Bestimmtheit aus den Handelsbilanzen entnehmen, noch weniger aber der Vortheil, den wir aus jenem Verkehre zogen, und rein verloren ist die Mühe, welche man auf solche mühselige Zusammenstellungen wendet. —

Am allermeisten aber ist diese Mühe zu bedauern, wenn die Bilanz etwa nur einen oder den andern Zweig unseres Handels mit dem Auslande übersichtlich darstellt; etwa nur unsern Handel mit diesem oder jenem Nachbarlande, dem wir aus Nationalvorurtheil, oder Nationalhaß den Gewinn aus dem Handel mit uns neidisch mißgönnen; nicht aber den gesammten Verkehr unseres Landes mit dem gesammten Auslande. Erst wenn die Bilanz dieses gewahrt, könnte sie einige

Brauchbarkeit haben, wenn man ihr überhaupt einige beilegen könnte\*).

Ein Hauptmoment für die Würdigung der Wesenheit der Handelsverhältnisse eines Landes, und insbesondere zur Prüfung seines Handelsbilanz, glaubt man übrigens in dem Stande des Courses seines Geldes und der Wechselpreise in Bezug auf auswärtige Zahlungen zu finden. Inzwischen mir scheint es, in dem Geld- und Wechselcourse eines Landes sey eben so wenig ein fester Anhaltspunkt für die Würdigung der mehreren oder mindern Nützlichkeit seines Verkehrs mit dem Auslande enthalten, wie in den Handelsbilanzen selbst. Zwar verliert ein Land allerdings, wenn ein anderes, dem es für seine, von diesem erhaltene, Waaren, Baarzahlungen zu machen hat, seine Geldmünzen nicht um ihren angemessenen Preis, ihren Metallgehalt, und den Betrag der Fabrikationskosten annimmt; und wenn ein Volk, welches auswärtigen Handel treibt, in diesem Falle ist, so wird es frei

---

\*) Ein sehr überzeugendes Beispiel, wie wenig selbst auf Totalbilanzen zu bauen ist, gibt die Uebersicht der Importen und Exporten von Frankreich in den Jahren 1787—1789 bei Chaptal de l'industrie françoise Tom. I. S. 134. Nach dieser Uebersicht betrug

	die Einfuhr	die Ausfuhr
im J. 1787	630,871,700 Fr.	444,611,100 Fr.
im J. 1788	575,395,400 Fr.	463,156,700 Fr.
im J. 1789	654,365,000 Fr.	438,477,000 Fr.

Aber trotz dieses scheinbaren Verlustes bei seinem auswärtigen Handel, war er doch für Frankreich nicht unvorteilhaft. — Uebrigens vergl. man noch über die Unzuverlässigkeit aller Handelsbilanzen Smitb a. a. D. Bd. III. S. 74. folg.; Simonde de Sismondi a. a. D. Tom. I. S. 197. folg.; Storck a. a. D. Tom. III. S. 281. folg., Anthelme Costaz Essay sur l'administration de l'agriculture, du commerce etc. S. 90 und 91.



lich ihm nicht zu verdenken seyn, wenn es bei seinem Verkehre mit dem Auslande durch möglichste Vermeidung aller Baarzahlungen, eine so genannte günstige oder doch eine möglichst wenig ungünstige Bilanz für sich zu erhalten sucht. Doch wenn es durch solche Baarzahlungen Verlust leidet, so leidet es solchen eigentlich nicht sowohl wegen der ungünstigen Handelsbilanz, welche sich durch diese Zahlungen und ihre Nothwendigkeit, wegen des Ueberschusses der Einfuhr über der Ausfuhr, offenbart; sondern diesen Verlust leidet es nur durch den geringen Preis, den seine Münzen im Auslande haben. Es ist hier derselbe Fall vorhanden, wie wenn es eine andere ins Ausland abgesetzte Waare hier unter ihrem Preise verkauft. Und wenn ein Volk einmal, wegen irgend einer Verlegenheit, worin es sich befinden mag, genöthigt seyn sollte, eine oder mehrere von seinen zum auswärtigen Handel bestimmten Waaren unter ihrem angemessenen Preise wegzugeben, so ist zuverlässig das Weggeben der Geldmünzen unter diesem Preise, noch die am wenigsten schädliche Maasregel. In dem Weggeben unserer Geldmünzen unter ihrem bei uns angenommenen Preise ist oft nur Scheinverlust enthalten; denn im großen Weltverkehre entscheidet in der Regel nur der Metallgehalt der Münzen über ihren Preis und wenn wir unsere Münzen um diesen Preis weggeben, diejenigen fremder Länder dagegen auch nur um diesen Preis annehmen, so gleicht sich dadurch jener scheinbare Verlust von selbst aus; was bei andern Handelsverhältnissen, und wenn wir blos nur Waare gegen Waare geben, oft nicht der Fall seyn mag. Macht aber ein Volk seine auswärtigen Zahlungen gar durch ein bei ihm im Umlauf gesetztes Papiergeld, so ist selbst der größte Verlust bei dessen Ausgabe im Auslande reiner Gewinn für solches. Für seine nichts würdige Waare erhält es hier Güter wirklichen Werthes, und erspart die gleichen Werthes, welche es für

jene hingeben müßte, wollte es seinem Verkehr mit dem Auslande nicht durch jene Zahlungen treiben. Entstehen aus solchen Zahlungen nachtheilige Folgen für das Inland, so entstehen sie nicht sowohl durch die Zahlungen selbst, sondern durch das schnelle Zurücktreten des ins Ausland gesandten Papiers, und aus den nachtheiligen Wirkungen, welche dieses Zurücktreten immer auf den Cours des Papiers im Inlande selbst hat.

Was aber den überall so hoch gehaltenen Wechselcours betrifft, so hat dieser genau betrachtet, auf die Preise der Waaren, welche ein mit einem Andern verkehrendes Volk dem Letztern für seine Waarensendungen zu zahlen hat, und wirklich zahlt, eigentlich gar keinen Einfluß. Dieser Cours und sein jedesmaliger Stand bilden sich zwar durch den Verkehr eines Landes mit dem Andern; allein es sind hier eigentlich nicht die Angehörigen der beiden verkehrenden Länder, welche hier im Verkehre erscheinen, sondern nur die Kaufleute des einen Landes, welches mit dem Andern Handel treibt, unter sich. Diejenigen Kaufleute, welche Forderungen an das Ausland haben, verkaufen hier diese Forderungen an andere, ihrem Volke zugehörigen Kaufleute, welche an die Ausländer Zahlungen zu leisten haben, und diese Zahlungen auf diese Weise durch Compensation zu decken wünschen. Aus diesem natürlichen Gesichtspunkte betrachtet, ist der höhere oder niedere Stand des Wechselcourses für die mit uns verkehrenden Fremden eine sehr gleichgültige Sache. Was dabei für den Inländer, der hier Forderungen ins Ausland kauft oder verkauft, gewonnen wird, oder verloren geht, gewinnt oder verliert nicht der Ausländer auf den wir Wechsel kaufen, oder verkaufen, sondern nur der Inländer, der sie uns abkauft oder verkauft. Ist der Wechselcours hoch, gewinnt also der Inländer, der uns seine Forderungen an das Ausland verkauft, durch

durch diesen Verkauf viel, so macht diesen Gewinn, so drückend er auch für den Wechselverkäufer seyn mag, nicht der Ausländer, an den wir inländische Forderungen kaufen, sondern diesen Gewinn macht bloß der Inländer\*) dem wir seine Forderungen abkaufen, um uns die Baarsendung und die Kosten derselben auf diese Weise zu ersparen. Und dieser Gewinn ist eigentlich ein Nebengewinn, den er bei dem Absatze seiner Waaren ins Ausland macht; so wie der Verlust des Wechselkäufers eine Erhöhung des Einkaufspreises seiner fremden Waaren bildet.

Bestimmt übrigens jener Gewinn, den der Wechselverkäufer auf diese Weise noch als Nebengewinn macht, ihn, seine im Inlande für das Ausland aufgekauften Waaren höhern Preises zu bezahlen, als wenn er diesen Nebengewinn nicht machte, so gewinnt allerdings dabei auch der Producent und die Gesammtheit; doch wieder nicht zum Nachtheil des Ausländers, sondern nur zum Schaden des inländischen Wechselverkäufers

---

\*) Daß der Inländer diese Wechsel nicht immer im eigentlichen Sinne an Inländer kauft, sondern, daß wir oft unsere Zahlungen an unsere ausländischen Gläubiger durch in andern Ländern gekaufte Wechsel bezahlen, entscheidet gegen diese Betrachtungen nichts. Die Kaufleute aller Länder, welche unter sich in einem solchen Wechselverkehre stehen, sind hier, im Verhältnisse zu demjenigen Lande, wohin die Wechsel als Zahlung gehen, als Angehörige Einet Landes zu betrachten, die mit jenen verkehren. Der Engländer z. B., dem ein deutscher Kaufmann tausend Pfunde Sterl. für englische Waare schuldet, bekommt immer nicht mehr, als diese tausend Pfunde, der Deutsche mag sie ihm durch in Deutschland selbst oder in Holland oder Frankreich aufgekaufte Wechsel bezahlen. Muß der Deutsche für die in Holland zur Bezahlung des Engländers aufgekauften Wechsel mehr als tausend Pfunde zahlen, so gewinnt den Betrag der Mehrzahlung zwar der Holländer oder Franzose, dem Engländer kommt aber dadurch nichts zu gute.

fers; und gleichergestalt trifft der Verlust des inländischen Wechselkäufers die Konsumenten und die Gesamtheit, wenn dieser, um sich gegen jenen Verlust zu decken, ihn im Preise seiner ausländischen Waaren wieder auf seine Kunden überträgt. — Kurz der Stand des Wechselcourse kann stets nur auf die Verhältnisse des Verkehrs im Innern und auf die Preise unserer zum ausländischen Verkehr bestimmten, oder von dem Auslande herbezogenen fremden Waaren im Innern wirken; nie aber auf eine für die Gesamtheit mehrere oder mindere Einträglichkeit unsers Verkehrs mit dem Auslande. Zeigen sich in dieser Beziehung einige aus dem Wechselcourse hervorgehende Wirkungen, so ruhen sie nicht sowohl in dem eigentlichen Wechselcourse, als in dem Course unserer Geldmünzen im Auslande, oder in andern hier vielleicht wirkenden Ursachen\*). Und so groß endlich auch in manchem Falle der Gewinn unseres Verkäufers seiner Schuldforderungen aus Ausland seyn kann, nie wird er die Differenz zwischen dem Feingehalte unserer Münzen und dem der Münzen des Auslandes, verbunden mit den Transportkosten baarer Geldsendungen ins Ausland, leicht überschreiten. Fälle, wo der Preis fremder Münzen im Auslande unter ihren Metallpreis herabsänke, wenigstens unter den Metallpreis, den edle Metalle in dem Lande haben, wohin man sie zu Zahlungen für uns zugesendete Waaren schickt, werden zuverlässig sehr selten seyn. Wenigstens beweist es gewiß nichts gegen die angedeutete Regel, daß man in Frankreich die spanischen Piaster nur zu 5 Livres 4 — 6 Sous nimmt, ob sie gleich 5 Livres 9 Sous 7 Deniers

---

\*) Z. B. in der späteren Verfallzeit unserer auswärtigen Forderungen, in unserm geringen Kredit im Auslande, in unsern zu geringhaltig ausgeprägten Metallmünzen und dergl. mehr.

fein Silber haben. Spanien würde seine Piaster zuverlässig den Franzosen nicht um jenen etwas niedrigeren Preis überlassen, hätte Silber überhaupt in Spanien nicht einen etwas geringern Werth und Preis, als in Frankreich \*).

### §. 108.

Unter die Erzeugnisse des Strebens unserer Regierungen nach einer sogenannten günstigen Handelsbilanz gehören alle die widernatürlichen Anstalten, welche wir zur Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr beinahe überall erblicken, namentlich die Prämien auf die Ausfuhr unserer Produkte, die Verbote der Einfuhr fremder Manufakturen, und Fabrikwaaren, und überhaupt fremder Handelsartikel, selbst wenn sie im Lande nicht gefertigt werden können, oder wenigstens ihre Belastung mit starken Abgaben, die privilegirten Handelsgesellschaften, die Navigationsakten, die Handelsverträge, und dergleichen Künsteleien mehr \*\*), von

---

\*) Sehr umständlich, doch mehr in merkantilischer, als in staatswirthschaftlicher Beziehung, behandelt die Lehre vom Geld- und Wechselcourse Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Bd. II. S. 314 — 371. Uusserdem vergl. man noch Smith a. a. D. Bd. III. S. 79 folg. und Storch a. a. D. Tom. III. S. 252 folg.

\*\*\*) Wie z. B. auf öffentliche Kosten angelegte Waarenmagazine, bestimmt zum Absatz solcher Waaren, wofür die Fabrikanten keine Käufer zu finden vermöchten, wie das Seidenwaarenmagazin, das zu dem Ende Friedrich II. anlegte, und die Vorräthe von englischen Manufakturwaaren, welche die englische Regierung mitunter ihren Manufakturisten abnimmt, und auf ihre Rechnung im Auslande verkaufen läßt. Man vergl. Krug Betrachtung über den National-Reichthum des preussischen Staats ic. Bd. II. S. 688.

welchen allesammt man sich zur Belebung und Förderung unserer Betriebsamkeit, unseres Verkehrs und unseres Wohlstandes so viel verspricht, ohngeachtet sie alle für diesen Zweck nichts leisten, auch nie etwas leisten können; wenigstens zuverlässig nicht das, was von einem freigegebenen Verkehre mit dem Auslande auf geradem und natürlichem Wege erwartet werden kann.

Prämien auf die Ausfuhr können zwar allerdings für den Absatz unserer Erzeugnisse ins Ausland nicht ohne Wirkung seyn; sie können ihn wirklich bedeutend vermehren, und unserer Handelsbilanz einen sehr günstigen Schein geben. Nur kommt der Vortheil, welcher aus dem Absatze unserer auf diese Weise hervorgebrachten und ins Ausland getriebenen Waaren entspringt, nicht uns zu gut, sondern diesen Vortheil bezieht lediglich der mit uns verkehrende Ausländer. Die Ausfuhrprämie, welche wir unsern, mit dem Auslande verkehrenden, Gewerbsleuten zahlen, strebt ihrer Natur nach immer darauf hin, dem Ausländer unsere Waarenartikel zu leidlichern Preisen zu verschaffen, als sie ihnen nach ihrem vollen Kostenpreise geliefert werden können. Das Geld, oder die andern Waaren, welche wir dafür ins Land ziehen, gleichen einem auf höhere Zinsen, als gewöhnlich, angeliehenem Kapitale; und ganz genau betrachtet, wird eigentlich der Ausländer in der Prämie, welche wir unsern, mit ihm verkehrenden, Gewerbsleuten zahlen, dafür bezahlt, daß er nicht arbeitet, sondern uns die Erlaubniß gibt, für ihn zu arbeiten, und ihn zu bedienen. Und was dabei noch das allerschlimmste ist, bei uns erhält die Prämie eine minder nützliche Arbeit im Gange. Denn durch sie werden Gewerbszweige in Uebung erhalten, welche wenigstens in der Ausdehnung, wie sie betrieben werden, unsern Verhältnissen nicht zusagen. Hätten wir die Summen, welche wir auf die Ausfuhrprämien verwenden, den Gewerbsleuten gezahlt, welche wir durch sie auf eine wenigstens nicht gewinnbringende

Welse beschäftigen, und ihnen dabei die Wahl und die Art und Weise ihrer Beschäftigung ganz frei gelassen, sie würden sich zuverlässig bei weitem besser befunden haben, als bei dem Empfang der Prämie für gewisse durch sie hervorgelockte Waaren, und dennoch würden selbst unsere öffentlichen Kassen dabei bedeutend gewonnen haben. Gar mancher, der jetzt um der Prämie willen für das Ausland arbeitet, würde andere Erwerbszweige ergriffen haben, und sich selbstständig nähren, statt daß er jetzt eigentlich auf Rechnung der öffentlichen Kasse lebt, welche ihm die Prämie zahlt.

Solche Unterstützungen unserer für das Ausland arbeitenden Gewerbsleute sind also in jeder Beziehung das Widersinnigste, was es geben kann. Waaren, welche nach der natürlichen Lage der Dinge nicht mit Vortheil ins Ausland abgesetzt werden können, darf keine Regierung mit Gewalt aus dem Lande treiben. Selbst temporär, um momentanen Störungen unseres auswärtigen Absatzes zu begegnen, lassen sich solche künstliche Reizmittel nicht wohl rechtfertigen. Ob eine Störung unseres auswärtigen Verkehrs bloß momentan sey, oder fortwährend, das können selbst unsere verständigsten Kaufleute nicht immer mit Zuverlässigkeit beurtheilen, am wenigsten aber die Regierungen. Aber wenn es mit diesen Beurtheilungen auch noch so richtig wäre, den Gewinn solcher Prämien zieht hier immer der Ausländer noch sicherer, wie in andern Prämienzahlungsfällen. Die Verlegenheit unseres inländischen Gewerbsmannes treibt diesen dahin, allen Ansprüchen auf einen Theil der Prämie zu entsagen, während er in andern Fällen doch davon etwas für sich anspricht.

Am allerwenigsten läßt sich wohl von einem solchen Prämienysteme da erwarten, wo man dabei vielleicht darauf ausgeht, im Auslande entstehende oder bereits entstandene Gewerbsunternehmungen zu Grunde zu richten, von deren Konkurrenz wir etwas für den Absatz

unserer Gewerksleute im Auslande fürchten. Es sind hier zwei Fälle möglich; die auswärtigen Gewerksunternehmer, deren Konkurrenz die Unserigen fürchten, können mit den Unserigen entweder gleichen Preis halten, und liefern gleich gute Waare, oder sie können dieses nicht. Im letzten Falle bedarf es der Ausfuhrprämie nicht; die Unserigen haben von den fremden Gewerksleuten ohnedieß nichts zu fürchten. Im erstern Falle hingegen wird zuverlässig die Prämie nie im Stande seyn, die fremden Konkurrenten zu verdrängen, selbst wenn sie den Unserigen niedrigere Preise für ihre Waaren zu nehmen verstattet. Der Druck, den die Unserigen dadurch auf ihre auswärtigen Mitbewerber üben, kann für diese zwar empfindlich seyn, aber nur äußerst selten wird er die letztern dahin bringen, daß sie ein Gewerbe ganz aufgeben, das sie bisher mit Vortheil betrieben. Die Eifersucht der Unserigen wird nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge auch jene eifriger machen; sie werden durch Fleiß und Vervollkommnung ihres Gewerbswesens nicht nur den Unserigen das Gleichgewicht zu halten, sondern ihnen sogar den Vorsprung abzugewinnen suchen, und der durch die Prämie erregte und unterhaltene Wettstreit kann und wird nur damit enden, daß unsere Gewerksleute, selbst mit der Prämie, den fremden das Gleichgewicht auf dem fremden Markte nicht zu halten vermögen. Daraus, daß vielleicht im Privatleben ein Gewerbsmann den andern durch solche unredliche Machinationen zu Grunde richten kann, läßt sich noch gar kein Argument dafür abnehmen, daß so etwas auch im Verkehre der Völker möglich seyn könne. Mit der Kraft, mit der ein einzelner reicher Privatmann auf seinen minder wohlhabenden Mitbuhler drücken kann, — mit einer solchen Kraft vermögen dieses nie unsere Regierungen im Verkehre der Völker. Es ist bei weitem nicht so leicht, den einmal bei einem Volke rege gewordenen Sinn für einen Gewerbszweig durch solche Manipulationen zu unter-



drücken, wie den Sinn eines Einzelnen durch seinen einzelnen Mitbewerber. Wenn — wie man verschiedentlich behauptet, — die Engländer durch ihre Ausfuhrprämien und die hierdurch möglichen niedrigen Preise ihrer Baumwollenwaaren, unsere deutschen und die französischen Baumwollenfabrikanten zu Grunde zu richten meinen mögen, so wird sie höchst wahrscheinlich in Kurzem der Erfolg von der Unmöglichkeit dieses Beginnens überzeugen\*). Auf jeden Fall ist ein

---

\*) Auch sind wirklich die Prämien, welche die englische Regierung ihren Kauf- und Gewerbsleuten reicht, so bedeutend sie auch scheinen, keineswegs groß genug, um ihren hier und da bedrängten Unterthanen, etwas mehr, als bloß eine nothdürftige Unterstützung in den Verlegenheiten zu geben, in welche sie durch den stockenden Absatz ihrer Erzeugnisse gerade gekommen seyn mögen. Nach Colquhoun über den Wohlstand, die Macht und die Hülfquellen des brittischen Reichs 10. übersetzt von Fick, Bd. I, S. 251., betragen die Prämien auf Getreide, Baumwollen- und Linnenmanufakturen, brittischen, südlichen und neufoundlandischen Wallfischfang, die Sklavenprämie, und die Prämie zur Ermunterung freiwilliger Seeleute in den zwölf Jahren von 1801 — 1813 zusammen 6,512,170 Pf. Sterl.; also auf Ein Jahr im Durchschnitte ungefähr 54,200 Pf. Sterl. Die Ausfuhr an Baumwollenwaaren allein aber betrug in den Jahren 1810, 1811 und 1812 im Durchschnitte 16,127,980 Pf. Sterl. (a. a. O. S. 90.) Es würde also, wenn die Prämien auf die Baumwollenwaaren allein gezahlt worden wären — wiewohl auf diese kaum der zehnte Theil des oben angegebenen Totalbetrags derselben gekommen seyn mag — doch nicht mehr als etwa  $\frac{1}{11}$  des Ausfuhrbetrags den Manufakturisten damit gewährt worden seyn. Aber damit die auswärtigen Baumwollenfabrikanten zu Grunde zu richten, wie wäre das wohl möglich? Durch alle ihre Aufopferungen würden die Engländer doch die Preise der Baumwollenwaaren nicht mehr, als etwa um

solches Beginnen ganz und gar nicht der Weg, der ihnen für die Dauer Absatz und Gewinn bei diesem Verkehre versprechen kann. Darin, daß man eine fremde Waare, wegen ihres ungewöhnlich niedrigen Preises, bisher irgendwo mit besonderer Bereitwilligkeit gekauft hat, liegt ganz und gar keine Bürgschaft dafür, daß man sie in der Folge mit derselben Bereitwilligkeit kaufen werde, wenn der fremde Fabrikant, der sie uns bisher zuführte, die Preise höher stellt. Gerade dieses Höherstellen der Preise ruft wieder die Gewerbsunternehmungen hervor, die man zu beseitigen suchte; und würden solche auch nicht hervorgerufen, gerade die höhern Preise sind es, welche den Absatz mindern. — Mit einem Worte, es gibt wohl kein mißlicheres und kein gefährlicheres Spiel, als Spekulation auf Absatz und Gewinn auf einem solchen Wege. Nicht den fremden Konkurrenten richten wir dabei zu Grunde, sondern gewöhnlich uns selbst, oder ruiniren wir dadurch auch Jenen, so ruiniren wir uns dabei zugleich mit. Der Ausländer zieht in den meisten Fällen den Vortheil, den wir eigentlich suchten; und haben wir ihn auf unsere Gefahr und Kosten wohlhabender und reicher gemacht, so ist dieses wohl der natürlichste Weg, der ihn zu den Unternehmungen treibt, welche wir fürchten.

Wie nachtheilig weiter Verbote der Einfuhr fremder Waaren auf unsere Betriebsamkeit, den regelmäßigen Fortgang unserer Produktion und unseren Wohlstand wirken, habe ich bereits oben (§. 98.) gezeigt, und zu dem brauche ich nur sehr wenig hinzuzusetzen. Einen günstigen Schein mögen solche Verbote wohl unserer Handelsbilanz geben. Aber auch nichts weiter,

---

drei Procent haben herabdrücken können; aber wahrscheinlich wird dieses kaum um  $\frac{1}{2}$  Procent ihnen möglich gewesen seyn.

als nur Schein. Bedürfen wir die fremden Waaren nicht, deren Einfuhr man dem Ausländer verbietet, oder durch Abgaben zu erschweren sucht, so ist das Verbot und die Erschwerung rein überflüssig. Was durch das Verbot unmöglich gemacht werden soll, ist schon durch die Natur der Sache verboten. Gehören aber jene Waaren zu unsern Bedürfnissen, so kann das Verbot weiter nichts nützen, als unser Streben nach Leben und Wohlleben zu erschweren. Die Folgen des Verbots treffen hier, wie die Geschichte der Buonapartistischen Kontinental Sperre gezeigt hat, nicht den Fremden, der von unsern Märkten entfernt gehalten werden soll, sondern sie treffen uns nur selbst. Nicht er, sondern wir bezahlen die Abgabe, mit der unsere Regierung die fremden Artikel belegt hat; uns wird das Leben verkümmert. Auf unsere Handelsbilanz hat eigentlich aber alles dieses gar keinen Einfluß. Oder hätte es auch einigen Einfluß, so kann er gewiß nie vortheilhaft seyn\*). Wir suchen vielleicht das entbehrte Bedürfniß

---

\*) So bezahlte Rußland, so lange die Einfuhr des Tuchs und der Wollenwaaren erlaubt war, seine chinesischen und asiatischen Waaren größtentheils mit diesen fremden Wollenwaaren. Rußland zog aus Schlesien und Sachsen für einen Theil seiner, dem Auslande zugesandten, Produkte, Manufakturwaaren, und insbesondere Tücher. Diese wurden durch eine große Länge des Reichs, bis nach Mafariew, transportirt, und hier ersetzten den Russen die Asiaten ihre Auslagen mit allen Transportkosten, Kommissionsgebühren und Handelsgewinnsten, welche letztere allein Rußland zu gute kamen. Nunmehr, da keine fremde Manufakturwaaren mehr in Rußland eingeführt werden dürfen, müssen unsere deutschen Kaufleute ihre russische Waaren mit Dukaten bezahlen. Diese rechnet man den Russen sehr hoch an, weil sie gewöhnlich in Rußland höher stehen, als in Deutschland. Die Dukaten nun schleichen sich fast ganz kostenlos durch ganz Rußland durch, und werden in

des Auslandes durch Surrogate zu ersetzen, wie den westindischen Zucker durch Runkelrübenzucker, die westindischen Farbstoffe durch inländische. Aber unsere auf die Hervorbringung solcher Surrogate gerichtete Unternehmungen ziehen uns von andern Unternehmungen zurück, deren Betrieb für uns nützlicher und Gewinnbringender gewesen seyn würde, als die neuen Etablissements. — Also auch hier verlieren wir auf jeder Seite, statt des gehofften Gewinnes. Und werden die eine Zeit lang unterbrochene Verkehrswege vielleicht in der Folge von unserer Regierung wieder freigegeben, so sind die Kapitale verloren, welche wir auf jene Etablissements verwendet haben; wie dieß die Geschichte unserer eingegangenen Runkelrübenzuckerfabriken zeigt, und selbst für unsere früherhin ins Ausland gegangene Erzeugnisse sind die alten Absatzwege verschlossen; wie für einen großen Theil unserer deutschen Leinwand, dadurch, daß die Kontinentalsperre den Irländer zu dem früherhin weniger bedeutend betriebenen Flachsbau und Linnenweberei hingetrieben hat, oder daß man in England jetzt für manchen Artikel des Bedarfs Baumwollensgespinnste und Baumwollengewebe braucht, wozu man früherhin deutsches Linnengarn oder Leinwand brauchte\*).

---

Makarem zur Bezahlung der Afsaten angewendet. Von dem Transito-Zuckhandel, der sich auf vier bis sechs Mill. Rubeln belief, gewann Rußland für Transport-, Kommissions- und Speditionsgebühren über 33 Procent, also von sechs Millionen zwei; an den Dukaten gewinnt es etwa zehn bis zwanzig Kopeken vom Stück, also von sechs Millionen Rubeln in Dukaten (500000 Stück), welche es, statt des schlesischen und sächsischen Zuchs, den Afsaten zuführt, 50 — 100000 Rubel. Von Jakob über Rußlands Papiergeld ic. S. 123.

\*) Ueber den frühern und jetzigen Zustand unserer deutschen Linnenmanufakturen und des Leinwandhandels s. m. Höf

Was die zur Erleichterung unseres Verkehrs mit dem Auslande und zum Absatz unserer Erzeugnisse in die Fremde hergestellten, mit mancherlei Vorrechten aus gestatteteten, privilegierten Handelsgesellschaften betrifft, so verdanken sie ihr Daseyn der Vorliebe, welche unsere meisten Regierungen für den activen und direkten Handel hegen. Durch sie vornehmlich glaubte man beiden die Ausdehnung und Erweiterung zu geben, den jede Regierung für den möglichst freien und lebendigen Absatz der Erzeugnisse ihres Landes sucht und wünscht. Inzwischen auch hier hat man sich sehr geirrt, nicht blos in sofern, daß man durch sie einen Handel zu befördern suchte, der eigentlich gar keine Beförderung verdient\*), sondern auch in sofern, als sie die Art des Handels, welche durch sie befördert werden soll, nicht einmal wirklich und wesentlich befördern können; wenigstens auf keinen Fall so, wie Gestattung eines völlig freien Verkehrs mit dem Auslande. —

---

Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten S. 146—150. und S. 235. Sonst gingen jährlich allein über Hamburg für 14—15,000,000 Thaler deutsche Leinwand mit Inbegriff der schlesischen, ins Ausland; jetzt soll der deutsche Leinwand- und Linnengarnhandel ins Ausland nicht über 6,000,000 Thaler anzuschlagen seyn. — Ueber den Flachsbau, die Linnenweberei und den Leinwandhandel von Irland bis zum Jahre 1807, vergl. man Remnich neueste Reise durch England, Schottland und Irland S. 609—616. Wie sehr sich seitdem diese Zweige der Betriebsamkeit in Irland gehoben haben müssen, geht daraus hervor, daß die Ausfuhr der irländischen Linnengarne seit der Kontinental Sperre sich verdreifacht, und die Ausfuhr der rohen Leinwand von 628 auf 44,882 Centner erhöht hat. Man vergl. Storch a. a. D. Tom. VI. S. 291.

\*) Man vergl. Bd. I. S. 440 folg. und S. 445 folg.

Handelsgesellschaften mögen vielleicht bei der ersten Einführung gewisser Handelszweige in sofern sich als nützlich bewährt haben, daß sie auf ihre Kosten einen Versuch machten, zu welchem sich die Regierung nicht entschließen wollte, und ein einzelner Privatmann, wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Unternehmens, nicht leicht entschließen konnte. Aber in die Länge der Zeit sind sie alle lästig geworden, und haben entweder die Handelsgeschäfte schlecht geführt, oder die Ausbreitung derselben gehindert.

Die Handelsgesellschaften selbst theilt man in regulirte Gesellschaften, und in Gesellschaften mit vereinten Fonds (joint-stock-companies, Actiengesellschaften). Die Ersteren bilden eine Kaufmannsgilde, wo zwar jedes Mitglied für sich mit seinem eigenen Kapitale, und auf seine eigene Gefahr, handelt, zu der aber jede dazu geeignete Person nur gegen Entrichtung eines gewissen Eintrittsgeldes, und gegen das Versprechen, sich den Anordnungen der Gesellschaft bei seinem Handel zu unterwerfen, zugelassen wird. Die Zweiten hingegen stellen Eine moralische Person vor, welche mit dem von den einzelnen Gliedern zusammengeschossenen Fonds nur Einen Handel treibt, an dessen Gewinn oder Verlust Alle Theil nehmen. Die Ersten gehören mit den Zünften und Innungen in eine und dieselbe Klasse; sie treiben, wie diese, ein Monopol, nur in einer etwas erweiterten, und für den Verkehr und das Publikum lästiger, Art. Ihr Alleinhandel ist gewöhnlich für das Letztere um so drückender, je härter die Eintrittsbedingungen für die Theilnehmer sind, oder je mehr es die Vorsteher solcher Vereine in ihrer Gewalt haben, den Handel nach ihren eigennütigen Plänen zu leiten, und ihn sich und ihren Freunden ausschließlich zuzuwenden. In England, wo es mehrere solcher Gesellschaften gab, und noch gibt, war man mehrmals genöthigt, durch besondere Parlaments-

schlüsse, ihrem monopolistischen Drucke gegen das Publikum Einhalt zu thun, und vorzüglich die Eintrittsbedingungen zu erleichtern. —

Inzwischen noch drückender, als solche Gesellschaften, ist die andere Art derselben, die mit vereinten Fonds. Hier übt eine moralische Person ein Monopol im eigentlichsten Sinne, und gewöhnlich ist dieses Monopol für die Gesamtheit der übrigen Verkehrenden um so drückender, da eine solche Gesellschaft ihr Monopol meist mit der schlechtesten Wirtschaft in ihren Geschäften verbindet, und das Publikum auch die Folgen der Unwirtschaft der Gesellschaft zugleich mit tragen muß. Der Handel einer solchen Gesellschaft wird in der Regel von einem Kollegium von Direktoren betrieben. Dieses Kollegium ist zwar gemeiniglich in vielen Punkten seiner Verwaltung der Aufsicht der Versammlung aller Aktieninhaber unterworfen; aber der größte Theil der Aktieninhaber hat nicht die geringste Kenntniß von den Geschäften der Gesellschaft, und giebt sich auch gar keine Mühe sich diese Kenntniß zu verschaffen. Die meisten nehmen sich nicht einmal die Mühe, die Rechnungen der Direktoren gehörig zu prüfen, sondern sie sind schon zufrieden, wenn sie ihre gewöhnliche Dividende jährlich oder halbjährlich ordentlich empfangen, so wie sie ihnen die Direktoren zuzuweisen für gut finden. Aber selten ist diese Dividende so groß, als sie seyn könnte, würden die Geschäfte der Gesellschaft mit der Aufmerksamkeit und Sorgfalt betrieben, mit welcher ein Privatmann seine Geschäfte betreibt. Es herrscht im ganzen Geschäftsbetriebe Nachlässigkeit und Verschwendung zugleich, und darum haben denn auch solche Gesellschaften selten die Konkurrenz einzelner Privathändler ertragen können. Sie sind vielmehr, trotz der ihnen ertheilten mancherlei Begünstigungen, nie recht zur Blüthe gelangt, sie selbst haben nichts gewonnen, und Andere

dennoch an dem Gewinne gehindert, den diese hätten machen können, wäre der Verkehr frei gewesen\*).

Die Errichtung solcher privilegirten Handelskompagnien ist also in jeder Hinsicht eines der gefährlichsten Mittel, um uns auswärtigen Handel zu schaffen, und zu sichern. Der Hauptpunkt, durch den man sie und die ihnen ertheilten Vorrechte zu rechtfertigen sucht — der Vorwand, daß ohne sie mancher Handelszweig gar nicht würde betrieben werden können\*\*), ist offenbar falsch. Ist irgend ein Zweig des auswärtigen Handels von einzelnen Kaufleuten nicht zu betreiben, so werden sich — wenn der Handel nur überhaupt Vortheil verspricht — ohne Privilegten auch Handelsvereine dafür bilden; nothwendig zu schwierigen, aber nützlichen, Handelsunternehmungen sind also solche bevorrechtete Kompagnien auf keinen Fall. — Selbst der Handel der Europäer mit Indien, den man meist zum Beweis

\*) Belege für die Richtigkeit dieser Behauptungen s. m. bei Raynal *histoire des établissemens des Europeens dans les deux Indes*, Tom. I. S. 298. und Tom. II. S. 307 folg., und Eichhorn *Geschichte der drei letzten Jahrhunderte* 2c. Bd. IV. S. 307 und 308. — Uebrigens vergl. man noch Smith a. a. D. Bd. IV. S. 94 folg., und Simonde de Sismondi *de la rich. comm.*, Tom. II. S. 299 folg. Die französisch-ostindische Kompagnie kostete dem Staate jährlich 8,500,000 Livres, und ging zu Grunde, indeß die unprivilegirten Rheder zu Sect. Malo sich bei demselben Handel bereicherten, und nachher die Aktien der Kompagnie an sich kauften. Raynal a. a. D. Tom. II. S. 236 folg., und de Landes *Essays sur la marine et le commerce* S. 169. Ueber den geringen Gewinn, den die in Preussen im J. 1770 errichtete See- und Salzhandlungskompagnie gewährt, s. m. Schmalz *Staats-Wissensch.* 2c. in Briefen Bd. I. S. 157.

\*) Um feinetwillen empfiehlt solche Compagnieen Lüben *Handb. der Staatsweisheit*, Bd. I. S. 336.



der Nothwendigkeit solcher Gesellschaften angeführt hat, erfordert sie nicht. Zum klaren Beweise dessen dient wohl das Beispiel der portugiesischen Kaufleute, welche vor der Wegnahme ihrer Besitzungen durch die Holländer beinahe ein ganzes Jahrhundert den indischen Handel, und noch dazu mit dem glücklichsten Erfolge, ohne Kompagnie trieben. Auch nicht eine privilegierte Handelskompagnie unternahm zuerst den so wichtigen Handel der Holländer nach Ostindien, sondern die ersten Unternehmer waren bloß einige zu dem Ende zusammengetrete Amsterdamer Kaufleute, die den Kornelius Hautmann im Jahre 1595 zuerst nach Ostindien schickten. Die im Jahr 1795 erloschene Holländische ostindische Kompagnie bildete sich erst im Jahr 1602, nachdem der Handelsweg nach Ostindien bereits mit Glück durch jene Privatunternehmer betreten war\*).

---

\*) Man vergl. Raynal a. a. D. Tom. I. S. 200 folg., und über die Verfassung und Verwaltung dieser Gesellschaft, ebend. S. 290 — 296. Ueber ihren Zustand bei ihrer Erlösung s. m. Heeren Handb. der Gesch. der europäischen Staatensyst. 2te Ausg. S. 626. — Ueber die, gleichfalls aus Unternehmungen einzelner Privatleute hervorgegangene, englisch-ostindische Kompagnie, deren erster Freiheitsbrief von der Königin Elisabeth unter dem 31. Dec. 1600 auf fünfzehn Jahre bewilligt wurde, s. man Colquhoun a. a. D. Bd. II. S. 190 — 2. 2. Wie hier (S. 224.) bemerkt ist, standen die Geldquellen dieser Gesellschaft zu keiner Zeit mit dem Umfange ihres Handels und dem zum Schutze ihrer Einrichtungen nöthigen Anwalten im Verhältnisse, und nächstdem wurden sie von Zeit zu Zeit noch durch die Bedürfnisse des Staats erschöpft. In den Jahren 1808 und 1810 war die Kompagnie (S. 222 — 223) so in Verlegenheit, daß das Parlament sich im Junius 1808 und am 20. Junius 1810 zweimal entschliefen mußte, ihr jedesmal einen Vorstoß von 1 500 000 Pf. Sterl. zu machen, um sie in den Stand zu setzen, die in dem Jahre 810 bis 1811 an sie gemachten Forderungen zu berichtigen. Nach

Selbst die Sicherheit des Handelsverkehrs mit fremden entferntern Völkern und Ländern, welche aus solchen Vereinen hervorgehen soll, erfordert diese Vereine nicht. Den Schutz, dessen die Kaufleute bei ihrem Verkehre mit fremden Nationen bedürfen, gewährt ihnen, wenigstens bei der dormaligen politischen Gestaltung unseres Staatenwesens\*), weit sicherer der Staat, dem sie angehören, durch seine Macht und sein Ansehen, und die von allen Handelsstaaten in den Hauptplätzen des Auslandes angestellten Handelskonsule, als sie sich selbst durch eine auf ihre Kosten erhaltene Armee oder Flotte. Der Handelsverkehr einer Nation

---

der Darstellung ihrer Angelegenheiten, welche der von dem Parlamente, zur Untersuchung ihrer Lage niedergesetzte Ausschuss, am 10. April 1812 übergab, betrug damals ihre Schulden in England und Indien 46,114,293 Pf. Sterl.; ihr Vermögen aber, mit Einrechnung von 12,078,152 Pf. Sterl. todte Kapitalien, in England und Indien 49,064,694 Pf. Sterl. (S. 228.)

\*) In der frühern Zeit unserer Geschichte im Mittelalter, wo die Regierungen noch zu viel mit ihrer innern Befestigung und mit dem Kampfe mit widerspenstigen Vasallen zu thun hatten, um ihren Angehörigen Schutz angedeihen zu lassen, mag es anders gewesen seyn; dort mögen solche Vereinigungen, wie z. B. die deutsche Hanse, allerdings zum Schutze der im Ausland handelnden Kaufleute ihres Bundes nöthig gewesen seyn. Allein, was damals Noth that, ist jezo nicht mehr nothwendig. Auch würde wohl keine Handels-Kompagnie sich in so furchtbaren Stand gegen fremde polircirte Staaten zu setzen vermögen, wie die Hanse im Mittelalter. Was diese in ihren Kriegen mit Dänemark, Norwegen und Schweden thun konnte, würde keiner Kompagnie gegen irgend eine europäische Macht jezt zu thun möglich seyn. Was die englisch-ostindische Kompagnie gegen die indischen Fürsten vermag, würde sie wohl gegen keinen europäischen Staat zu thun im Stande seyn.

Nation mit der andern, beruht überhaupt auf freundschaftlichen Verhältnissen, nicht auf Gewalt und Zwang. Der Stolz, zu welchen das Vertrauen auf ihre Macht eine solche Handelsgesellschaft verleiten kann, führt sie bei ihrem Handelsverkehre oft zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten gegen die Nation, mit der sie im Verkehr steht, und was die Handelsgesellschaft auf der einen Seite durch den Druck gewinnt, verliert sie auf der andern Seite wieder durch den Aufwand, welchen sie, um dieses Drucks willen, machen muß. Und selbst der Gewinn, den die Gesellschaft scheinbar macht, ist oft nicht eigentlicher Handelsgewinn, sondern nur Erzeugniß des Drucks; den sie über die von ihr beherrschten Länder und ihre Angehörige als Herrscher übt. Es fließen hier die Abgaben, welche die Kompagnie in der letzten Eigenschaft diesen Ländern abzwingt, mit dem eigentlichen Handelsgewinn zusammen, und die Dividende der Gesellschaft bildet sich oft bei weitem mehr aus den erstern als aus den letztern \*).

---

\*) Vorzüglich hierin mag der Gewinn und die Dividende ruhen, welche die englisch-ostindische Kompagnie aus ihren Etablissements und Besitzungen in Indien zieht. Um auszumitteln, was eigentlicher Handelsgewinn sey, verlangt die Parlamentsakte über die Verlängerung des Freibriefes der Gesellschaft vom 21. Julius 1813 (im Auszuge bei Colquhoun a. a. O. Bd. II. S. 237 folg.) von da an die Führung verschiedener Handelsbücher für die politischen Besitzungs- und Handelszweige der Kompagnie, und ihre getrennte Vorlesung beim Parlamente, mit der weitem Bestimmung, daß die Einkünfte aus dem Landgebiete der Gesellschaft nur folgendermassen verwendet werden sollten: 1) zur Werbung und Unterhaltung von Streitkräften, sowohl Europäer als Eingeborne, zur Unterhaltung der Forts und Besatzungen, und zur Anschaffung von Kriegsvorräthen in Indien; 2) zur Bezahlung der Interessen von Schulden der Gesellschaft in Indien; 3) zur Bestreitung der Ausga-

Selbst dann irrt man sich sehr bedeutend, wenn man meint, die Nation, welcher eine solche Gesellschaft angehört, gewinne dadurch, daß der Gesellschaft ihr Monopol den Einkauf der fremden Waaren im Auslande zu den billigsten Preisen gestatte, der Nation selbst aber den Absatz der ihrigen im Auslande zu den höchsten versichere. Auch dieser vermeintliche Rechtfertigungsgrund für die Nützlichkeit solcher Gesellschaften ist bloß scheinbar. Einmal wird durch das Privilegium der Compagnie immer nur den Kaufleuten ihrer Nation jener auswärtige Markt verschlossen, keineswegs aber den Kaufleuten anderer Nationen, welche trotz des Privilegiums der Gesellschaft doch mit ihr in die Konkurrenz treten können. Dann aber wird die auswärtige Nation, welche man auf diese Weise in ihrem Verkehr mit uns drücken will, sich diesen Druck so wenig als möglich gefallen lassen. Sie wird ihre von unsern privilegierten Kaufleuten bedrückte Produktionszweige einschränken, und wir werden, trotz unseres Vorrechtes, dennoch die höchsten Preise für die im Auslande gesuchten Artikel bezahlen müssen, und für unsere dorthin gebrachten Waaren nur einen sehr schlechten Absatz finden. Uebrigens aber gewinnen durch den Vortheil, welchen das Privilegium unserer Gesellschaft dieser zusichern mag, immer nur die Glieder dieser Gesellschaft, nie aber die Gesammtheit. Statt zu gewinnen, wird diese vielmehr von der Compagnie beim Einkauf der

---

ben der bürgerlichen und Handelseinrichtungen der Gesellschaft in ihren verschiedenen Niederlassungen; 4) zum Abtrag der Schulden der Gesellschaft in Indien, der handschriftlichen Schulden in England. und zu andern Zwecken, welche die Kontrol-Kammer bestimmen wird. Die Dividende zu zehen Procent für die Actionäre aber soll bloß von dem, was die Gesellschaft auf irgend eine Weise in England gewinnt, genommen, und nie über 10½ Procent erhöht werden. .

fremden, und beim Verkauf der einheimischen Waaren, eben so sehr gedrückt, wie die Ausländer. — Doch das allerschlimmste bei der Sache ist das, daß selbst unter den günstigsten Verhältnissen immer die Verarmung des durch unsere Gesellschaft gedrückten Ausländers auch auf uns zurück wirkt. Mit Recht hat darum die englische Regierung in ihrem neuesten Freisbriefe für die englisch, ostindische Kompagnie vom 10. April 1814 an, es allen brittischen Unterthanen erlaubt, auf Schiffen, welche sich in dem gesetzmäßigen Zustande befinden, zwischen dem vereinten Königreiche und allen der Gesellschaft bisher zugestandenen Ländern, China ausgenommen, Handel zu treiben, und das Monopol der Gesellschaft bloß auf den chinesischen Theehandel beschränkt\*). Die wohlthätigen Folgen, welche hieraus ebensowohl für England, als für Indien zu erwarten sind, sind nicht zu berechnen\*\*).

---

\*) In der angeführten Parlamentsakte und den weiteren Parlamentsbeschlüssen vom 17. Dec. 1814, bei Colquhoun a. a. D. S. 241 — 242.

\*\*\*) Die bisher befolgten Grundsätze — sagt Colquhoun a. a. D. S. 234. — verschaffte der Gesellschaft nicht bloß das Monopol mit den Erzeugnissen des Landbauers, sondern auch des Manufakturisten. Bei einem so betriebenen Handel kann keine Freiheit, keine Sicherheit, kein wahrer Wettstreit statt finden. Gegenwärtig ist der ausführende Kaufmann der Souverain. Das Kapital, welches er anlegt, ist dem Kapital eines Kaufmanns ähnlich. Es besteht bloß aus den Abgaben, welche das Volk zahlt. Dieses ist der Fonds, welcher ihre Arbeit aufregt. Bei einem solchen Systeme, wo der Souverain selbst die Erzeugnisse der Arbeit des Volk ohne einen Ersatz ausführt, muß das Volk immer arm bleiben. Dieses Uebel entspringt aus der Verbindung des Handels des Landes mit der Regierung. Durch den genau befolgten Grundsatz der Trennung würde das Volk getheilt, und die Hülfquellen des Volks vermehrt

Navigationssakten durch welche man gleichfalls unserm Verkehr mit dem Auslande eine möglichst wohlthätige Richtung geben zu können meint, mögen wohl dazu dienlich seyn, unsere mit dem Auslande verkehrenden Bürger auf die See zu treiben und ihre Schiffarthkunde zu vervollkommen, und uns in unsern etwaigen Seekriegen tüchtige Seeleute zu verschaffen. Aber zur Förderung unseres Verkehrs dienen sie zuverlässig nicht; wenigstens nicht auf eine wohlthätige Weise. — Zwar mag Cromwel durch

---

werden. In demselben Verhältnisse, wie sich sein Wohlstand vermehrt, würden sich auch seine Bedürfnisse vermehren, und die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse würden die Nachfrage nach Luxus- und Handelsartikeln, die nun gar nicht zu erhalten sind, vermehren. Es ist ein möglicher Fall, daß mit der Zeit bei einem wohlberedneten Wettstreit, die indischen Manufakturisten, statt, wie jetzt, ihre Abgaben um die von den Monopolisten bestimmten Preise in Naturerzeugnissen zu zahlen, dieselben in Geld entrichten werden. Ein solcher Zustand der Dinge würde der erste und sicherste Beweis ihres zunehmenden Wohlstandes seyn. Die Geldsendungen nach Großbritannien, sowohl vom Staate, als von Privatpersonen, lassen den Wohlstand des Volkes in Indien nicht aufkeimen. Aber mittelst solcher Anordnungen, welche durch Belegung eines lobenswürdigen Wettstreits den Volksreichthum vermehren, würden diese Abflüsse weniger gefühlt werden. Das Volk wird dann sogar im Stande seyn, schwerere Lasten zu tragen, und indem sich dasselbe besser befindet, werden die Einkünfte, Hülfquellen, Macht und Sicherheit des indischen Reichs in diesem Grade zu nehmen. Dieses kann man jedoch nimmermehr erwarten, so lange eine Politik befolgt wird, welche Tribut erhebt, und zugleich den Handel zum Monopole macht. Handelsfreiheit allein kann zur Entdeckung der wahren Hülfquellen des brittischen Indiens führen. — Zu denselben Ansichten bekennt sich auch Raynal a. a. O. Tom. III. S. 186.

seine Navigationsakte und die in ihr enthaltene Verordnung, daß kein fremdes Schiff andere Güter nach englischen Häfen führen soll, als die Produkte des Landes von dem das Schiff herkommt, und daß kein solches Schiff eine Rückfracht von England annehmen soll, sondern daß englische Waaren und Waaren englischer Kolonien nur durch englische Schiffe ausgeführt werden dürfen\*), dem Handel der Holländer, gegen welche dieses Verbot zunächst gerichtet war, äußerst bedeutenden Nachtheil zugefügt haben; auch mag England dadurch, daß es jetzt Handelszweige sich aneignete, welche es früherhin, wegen der Konkurrenz der Holländer, nicht betrieb, nicht wenig gewonnen haben. Aber eine andere Frage ist es, ob zur Erlangung dieses Gewinnes gerade eine solche Verordnung nothwendig war, wie sie Cromwel in seiner Navigationsakte gab. Wäre England zu einem solchen Handel, wie ihn die Navigationsakte zu führen Anlaß gab, nicht reif genug gewesen, zuverlässig, die Akte würde auf seinen Handel wohl wenig gewirkt haben, sie würde dafür eher Nachtheile als Vortheile geschaffen haben, so brückernd sie auch für die Holländer seyn und bleiben mußte. Auch hat wirklich nicht die Navigationsakte den Holländern ihren Handel nach England und den englischen Kolonien entrissen, sondern der unglückliche Krieg, den sie, um sich diesen Handel zu erhalten, in den Jahren von 1652 bis 1654 mit den Engländern führten. Der Verlust der siebenzehn Hundert Rauffahrer, welche Holland in diesem Kriege

---

\*) Ueber die weitern Bestimmungen der englischen Navigationsakte s. man Smith a. a. O. Bd. III. S. 57 und 58. — Etwas ähnliches, als die Engländer durch diese Akte bezweckten, bezweckten übrigens die Athener wohl durch ihr Verbot, Geld auf ein Fahrzeug auszuleihen, das keine Rückfracht für Athen mitbrachte. Man vergl. Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. I. S. 60 — 62.

verlor, und die Ueberlegenheit der brittischen Marine, welche sich hier entwickelte, und in der Folge erhielt, sind eigentlich die Ursachen der Nachtheile für die Holländer und der Vortheile für die Engländer, welche man der Navigationsakte zuschreibt \*). Ob Nordamerika, das neuerdings in seinem Seehandelssystem das Beispiel der Engländer nachgeahmt hat, gegen den Handel der Engländer so glücklich seyn werde, wie die Engländer früherhin gegen die Holländer, wird die Folge lehren. Doch wahrscheinlich ist dieses nicht. Auf der Stufe, auf welcher die Engländer zu Cromwells Zeiten standen, stehen die Nordamerikaner noch bei weitem nicht. Ueberhaupt kann jedes solche Verbot, wie die englische Navigationsakte ist, nichts weiter wirken, als daß sich die Frachtkosten der fremden Zufuhr bei uns vermehren, also der volle Kostenpreis unserer vom Auslande herzukommenden Bedürfnisse steigt, und daß wir bei alledem noch manchen Vorrath unserer eigenen Erzeugnisse im Lande behalten, den der Fremde, der uns seine Waaren gebracht hat, gern mitgenommen hätte, hätte ihm dieses die Akte nicht verboten. Außerst zweckwidrig für einen Staat, der keine Seemacht hat, würde es gewiß seyn, das Beispiel der Engländer in diesem Punkte nachzuahmen. Sie selbst, das Nachtheilige der Akte für den Verkehr fühlend, haben in neuern Zeiten die Strenge derselben in manchen Fällen zu mildern gesucht\*\*).

---

\*) Man vergl. Büsch Geschichte der engl. Navigationsakte, in Büsch und Ebelings Handlungsbibliothek Bd. II. S. 630—662., und Eichhorn's Geschichte der drei letzten Jahrhunderte Bd. III. S. 346 u. 347.

\*\*\*) So wurde im J. 1781 nachgegeben, daß alle Provinzen, welche einem Oberherrn gehören, zusammen als Ein Land angesehen werden sollen, und in den Jahren 1795, 1800 1801 wurde allen Nationen die Einfuhr von Lebensmitteln



Da, wo die Regierungen die nothwendige Freiheit des Verkehrs möglichst zu handhaben streben, werden sie endlich nie nöthig haben zu den so mißlichen Handelsverträgen zu schreiten, die eigentlich nichts weiter sind, als entweder Mittel zur Beseitigung von früheren zeither bestandenen Anomalien im Verkehrswesen, oder Maasregeln zur Feststellung neuer. Meist sind solche Verträge mehr Mittel zur Erzeugung und Beförderung eines nachtheiligen Handelsverkehrs zwischen zwei Nationen, als Mittel zur Gewähr wirklicher Handelsvorteile. Hat die Natur zwei miteinander vertragende Völker so gestellt, daß der Verkehr, den die Verträge schaffen sollen, aus ihren natürlichen Verhältnissen hervorgeht, so ist der Vertrag wirklich überflüssig. Er kann auch hier weiter nichts sagen, als daß die Vertragenden die Eifersucht, welche sie bisher trennte, wechselseitig aufgeben wollen. Stehen aber die Vertragenden nicht in solchen Verhältnissen, so wird auch durch den Vertrag kein Verkehr für sie geschaffen werden; wenigstens kein nützlicher. Zwecken namentlich die Verträge darauf ab, Ausländer, welche gewisse in ihrem Besitz befindliche Waaren uns nicht zugeführt haben würden, dadurch zu dieser Aus- und Zufuhr zu bestimmen, so können sie um deswillen keinen Nutzen für uns gewähren, weil hier die Ausländer auf unsern Märkten nie ihre Rechnung finden werden, und trotz des Vertrags also ihr Versuch bei uns nie zu erwarten ist. Geht aber der Vertrag darauf hin, unsern Waaren irgendwo Absatz zu verschaffen, wo sie bisher, weil man ihren Werth nicht anerkannte, oder sie zu kostbar hielt, keinen Absatz finden konnten, so wird auch hier der Vertrag

---

aus allen Ländern ohne Unterschied erlaubt. — Uebrigens vergl. man noch Smith a. a. D. Bd. III. S. 59. und Christ. Jak. Kraus Staatswirthschaft, Bd. IV. S. 276. fg.

für uns nichts leisten. Auch, konnten wir früherhin irgendwo unsern Bedarf an fremden Waaren nicht erhalten, weil man vielleicht keinen Ueberfluß daran hat, so wird auch jezo dort unser Bedarf nicht zu erlangen seyn. Wenn Schweden sich in mehreren Verträgen freien Korneinkauf in Liefland von Rußland versprechen ließ, so konnte es, trotz der Verträge, dennoch nur dann hoffen, in Rußland seinen Kornbedarf zu erhalten, wenn Rußland selbst Getreideüberfluß hatte. Fehlte es aber in Rußland, so konnte auch der Vertrag keine Vorräthe für den schwedischen Bedarf schaffen. Und wirklich hat auch die russische Regierung in ihren Verträgen mit Schweden die Jahre des Mißwachses, oder wenn man anderer Ursachen wegen sich bewogen sahe, die Ausfuhr des Getreides überhaupt zu verbieten, von der den Schweden gestatteten Ausfuhrfreiheit ausgenommen\*).

In der Regel sind alle Handelsverträge, welche nicht darauf abzwecken, völlige und unbedingte Freiheit des Handels in jeder Beziehung zwischen den beiden vertragenden Nationen herzustellen\*\*) für beide

---

\*) Z. B. in dem Frieden von Nystad v. J. 1721, und in dem von Ubo v. J. 1743; man vergl. Eichhorn a. a. D. Bd. IV. S. 56 u. 236.

\*\*) Diesen Charakter haben die Handelsverträge zwischen Spanien und England v. J. 1667, Frankreich und Schweden v. J. 1781, Frankreich und Rußland v. 12. Jan. 1787, Frankreich u. England v. 26. Sept. 1786, Nordamerika und Frankreich v. 6. Febr. 1778, Holland v. 8. Okt. 1782, Schweden v. 3. April 1783, Preussen v. 10. Sept. 1785 und Spanien v. 27. Okt. 1794, und Preussen und Rußland v. 19/7. Dec. 1818. — Ueber die Vortheile, welche aus dem zwischen Frankreich und England errichteten Verträge v. J. 1786 beide Länder zogen, s. man Simonde de Sismondi de la richesse commerc. Tom. II. S. 400 — 444., und Anthelme Costaz a. a. D. S. 83 — 87.

Theile gleich nachtheilig. Selbst da, wo sie am wenigsten nachtheilig zu seyn scheinen, zwingen sie den Verkehr der Völker in ein widernatürliches Geleise; und daß so etwas dem Wohlstande beider Theile nicht zusage, brauche ich wohl nicht zu bemerken. Selbst in dem Falle, wenn durch solche Verträge der einen Nation ein Monopol im Lande der Andern zugestanden wird\*), — was freilich nur immer dann eintreten wird, wenn der Vertrag durch die Uebermacht des Andern diktiert wird, — selbst hier gewinnt die dabei begünstigte Nation nicht immer das, was sie hätte gewinnen können, hätte man ihrem auswärtigen Verkehr seinen freien ganz natürlichen Lauf gelassen. Anfangs mögen zwar die Vortheile der begünstigten Nation dabei bedeutend hervortreten; aber die andere, durch den Vertrag gedrückte, Nation wird die merkantilische Abhängigkeit, in welche sie der Vertrag gesetzt hat, selten lange ertragen. Sie wird eben so gut ihre Produktion für die Ausfuhr, wie ihre Konsumtion fremder Artikel, einschränken, und die begünstigte Nation wird das gewöhnliche Loos aller Monopolisten theilen, sie wird eben so sehr sich in ihrem Aufschwunge

---

\*) Unter diese Klasse gehört zwar nicht seinen Worten nach, aber doch in seiner Wesenheit, der Handelsvertrag zwischen England und Portugal v. J. 1703, bei Smith a. a. O. Bd. III. S. 195 u. 196.; worin sich Portugal anheischig machte, gegen Herabsetzung des Zolls von in England eingehenden portugiesischen Weinen auf zwei Dritttheile des Betrags des von französischen Weinen zu entrichtenden Einfuhrzolles, die Einführung der wollenen Tücher und übrigen wollenen Manufakturwaaren der Britten auf immer auf eben dem Fuße zu gestatten, wie es vor dem Verbot gebräuchlich gewesen war. — Ueber die Gründe, warum dieser Vertrag die nachtheilige Richtung für Portugal erhielt, welche sich wirklich als Folge desselben offenbart hat, s. m. Büsch vom Geldumlauf, Bd. II. S. 250 — 255.

zum Wohlstande hinderlich seyn, wie dem fremden Volke, gegen das ihr Monopol gerichtet ist. Ohne geachtet man gewöhnlich den verrufenen Handelsvertrag zwischen England und Portugal vom Jahr 1703 für ein Meisterstück der englischen Handelspolitik ansieht, so ist er doch allerdings dem wahren Handelsinteresse Englands mehr abhold, als zuträglich. Englands Hauptgewinn aus seinem dadurch so sehr begünstigten Handel mit Portugal, besteht in der Masse von edeln Metallen, welche es für seine Waaren von Portugal erhält. Indes diese Masse von edeln Metallen würde es auch anderwärts her erhalten können, ohne daß es gerade nöthig gehabt haben möchte, sich die Einfuhr seiner Manufakturwaaren nach Portugal durch geringe Zollbelegung der portugiesischen Weine, im Verhältnisse zu den französischen, zu erkaufen\*).

#### §. 109.

So bedeutenden Eintrag aber auch die bisher beleuchteten Institutionen zur Leitung des Verkehrs ihm und dem Wohlstande der Völker gethan haben mögen, so haben sie doch noch immer wenigstens das Gute, daß ihm dabei noch einige Beweglichkeit bleibt. Aber ganz verloren geht diese Beweglichkeit durch das bei manchen Artikeln desselben von den Regierungen angewandte Taxsystem. Dieses setzt den mancherlei Versuchen, den freien Verkehr zu hemmen, eigentlich die Krone auf, und macht, wenn es ganz streng verfolgt wird, die zum Umlauf bestimmte und an sich geeignete Gütermasse, wahrhaft eisern.

---

\*) Man vergl. hierüber Smith a. a. O. Bd. III. S. 198 — 200. — Ueber die rechtliche Gültigkeit und verbindliche Kraft der Handelsverträge überhaupt s. man übrigens Dresch über die Dauer der Völkerverträge (Landshut 1809, 8.) S. 190 folg.

Freilich mochten die Regierungen, nachdem sie durch Institutionen mancherlei Art, die Freiheit des Verkehrs vernichtet hatten, auf die Nothwendigkeit eines solchen Taxsystems sehr leicht kommen. Nachdem sie einmal Monopole aller Art geschaffen hatten, mochten sie sehr leicht auf das Gefühl hingeleitet werden, es müsse von ihrer Seite etwas geschehen, um den Ausbrüchen des übertriebenen Eigennuzes des Monopolisten Schranken zu setzen. Ihr, gerade nicht zu mißbilligendes, immer reges Streben, das Volk auf die billigste Weise mit seinen Bedürfnissen zu versehen, auch dieses konnte sie auf den Gedanken von der Nothwendigkeit eines solchen Systems hinführen. Und zuletzt mochten sie es auch wohl ansehen als ein geeignetes Mittel, um damit die möglichst gleiche Vertheilung der durch die Betriebsamkeit Aller geschaffenen oder der Natur abgewonnenen Gütermassen unter Alle zu erleichtern\*). — Indeß es bedarf nur eines geringen Nachdenkens, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß Taxen für alle diese Zwecke ganz und garnichts leisten können; daß sie weder den übertriebenen Eigennuz des Monopolisten ausreichend bekämpfen, noch das Volk auf die leichteste und richtigste Weise mit seinen Bedürfnissen versehen.

---

\*) Wie weit man früherhin seine Obforge in diesem Punkte trieb, zeigt eine Polizeiverordnung für die Prager Städte v. J. 1626, in den Allg. Pol. Blättern v. J. 1808. Nr. 90 u. 21, wo in den meisten Gewerben Taxen für ihre Gewerbswaaren und Arbeiten vorgeschrieben werden, sie mochten sich auch ihrer Natur nach noch so wenig zu einer Taxirung eignen. Selbst die Botzen, welche Briefe von einem Orte zum andern tragen, sind der Taxe unterworfen. — Auch in Mylii Corp. const. marchicar. T. V. S. 187 folg. findet sich eine Taxordnung für die Stadt Berlin, welche Taxen für nicht weniger als zwei und siebenzig Gewerbe hat.

Was der freie Verkehr für diese Zwecke schaffen und leisten kann, dieses vermag keine Taxe, und sey sie auch mit der möglichsten Umsicht und Genauigkeit gemacht. Den richtigen Punkt, den angemessenen Preis der Waaren zu treffen, ist selbst bei der gemeinsten Waare für die Regierung die schwierigste Aufgabe. Entweder drückt die Taxe den Producenten und Verkäufer, oder sie drückt den Käufer und Konsumenten. Gewöhnlich trifft aber ihr Druck diesen, ohngeachtet man gerade ihm durch die Taxe am meisten helfen will. Der Producent weiß sich immer durch mancherlei Schleifwege, meist durch Verschlechterung seiner Waare, so zu helfen, daß ihn der Zweck der Taxe nicht erreicht. Und selbst im allerbesten Falle gibt die Taxe unserer Betriebsamkeit eine Starrheit und einen Beharrungszustand, der für den Konsumenten die Vortheile, welche er aus der Erweiterung und Vervollkommenung des Gewerbleißes der Producenten ziehen könnte, auf immer verloren macht. Denn wozu nützt dem Gewerbsmanne sein Fleiß, wenn er im einmal festgestellten Preise der Waare dafür keine Belohnung erwarten kann? Wirklich liegt der letzte Grund, warum die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse, die man in unsern deutschen Städten der Taxe unterworfen hat, oft so schlecht sind, und warum die Verbesserung unseres übrigen Gewerbswesens auch auf Verbesserung jener Artikel nicht einwirkt, oft bei der letzten Analyse aller hier zusammenwirkenden Verhältnisse nur darin, daß man jene Artikel unter der Taxe hält. Ohne Taxe würden sie oft nicht nur in ihrer Qualität bei weitem besser seyn, sondern auch billiger in ihrem Preise.

Das Taxsystem, von dem sich unsere Regierungen und unsere politischen Schriftsteller\*) noch immer nicht

---

\*) J. B. Borst über das Naturrecht u. S. 159 folg. Seiner Meinung nach soll die Gesamtheit (Regierung) jedem

recht losreißen können, setzt eine Menge Bedingungen voraus, deren Erfüllung sich selbst von der aufmerksamen Regierung nie erwarten läßt. Es ist bei weitem nicht genug, wenn man glaubt, es sey zur Bestimmung der Taxe einer Waare schon ausreichend, wenn man vielleicht den gewöhnlichen Preis der dazu erforderlichen rohen Stoffe kennt. Selbst unsere gewöhnlichsten, und dem Anscheine nach leichtesten, Taxen; die von Brod, Bier, und Fleisch\*, lassen sich keineswegs allein auf diese Elemente bauen. Ein äußerst wichtiger Punkt ist immer ausserdem noch der Arbeitslohn und der nöthige Kapitalgewinn der Gewerbsunternehmer. Aber die allerschwierigste Aufgabe ist es, über diesen Punkt ins

---

Meister den von ihm selbst auf eine gewisse Zeit im Voraus zu bestimmenden Preis seiner Waare abfordern, und dem Publikum bekannt machen, und dadurch jeder ungleichen Behandlung des Publikums zu begegnen suchen. — Wie tief die Idee des Taxystems sich eingewurzelt habe, zeigt auch der in den letzten Tagen hier und da wieder zur Sprache gekommene Antrag, bei den jetzt sehr niedrig stehenden Getraidepreisen die Arbeitslohne der Tagelöhner, den Gesindelohn und die Erzeugnisse gemeiner Gewerbsleute, durch Taxen so festzustellen, daß sie mit den niedrig stehenden Getraidepreisen gleich stehen möchten.

\* Ueber das bei diesen, an den meisten Orten der Taxe unterworfenen, Artikeln gewöhnliche Taxverfahren, s. man Höck Grundlinien der Polizeiwissenschaft (Nürnberg, 1809. 8.) S. 94. und 95.), und ausserdem noch besonders von Bölderndorff Geschichte der in den Jahren 1790 und 1791 zum Behuf einer Brodraitung in der Stadt Baireuth vorgenommenen Probewagen, Mahlen und Backen des Getraides, nebst den neuen Grundsätzen über die Biertaxe, Baireuth 1792 8., und Weisser, Reimarus und Weiß Preischriften über die Fragen: wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden, Hannover 1788. 8.

Klare zu kommen. Mag man auch vielleicht meinen, irgend einmahl hierüber einiger Maaßen ins Klare gekommen zu seyn, darüber wie lange diese vermeintliche Klarheit Bestand haben werde, läßt sich nie et was zuverlässig bestimmen. Zu- und Abnahme der Zahl der Kunden, oft nur durch Zufälligkeiten erzeugt, steigende und abnehmende Bevölkerung, Vermehrung und Verminderung dieses oder jenes, oft sehr geringfügig scheinenden, Bedürfnisses des Gewerbsmannes, Vermehrung oder Verminderung der ihm in seinem Gewerbsbetriebe zu Gebote stehenden Kapitale, und eine Menge Dinge der Art, wirken hier auf den Stand des Arbeitslohns und des Kapitalgewinnes, der dem Gewerbsmann zu gut gerechnet werden muß, meist unmerklich, doch gewöhnlich so kräftig ein, daß die Taxe schon längst ihren richtigen Standpunkt verlassen haben kann, wo man kaum noch an die Nothwendigkeit ihrer Revision denkt. Durch mancherlei Gewerbsvorthelle kann sich der Gewerbsmann manchen Vortheil errungen haben, den man ihm in der Taxe nicht anrechnet, und der dadurch im Preise der taxirten Waare für das Publikum vielleicht auf lange Zeit verloren bleibt. Und im Gegentheile kann auch die sogenannte Mannsnahrung, der dem Gewerbsmann gebührende rechtliche Gewinn, welchen man ihm bei der Taxirung immer zu sichern sucht, schon längst von dem Gewerbe nicht mehr zu erwarten seyn, wenn man vielleicht durch die äussern Umstände des Gewerbsmannes verleitet, glauben mag, er mache bei der Taxe einen übermäßigen Gewinn. Oft liegt der Grund des Wohlstandes, in dem sich der Gewerbsmann befindet, nur darin, daß er ein Nebengewerbe treibt)\*, durch wels

---

\*) So befinden sich in mancher Stadt die Bäcker, trotz der sie drückenden Brodtaxe, dennoch wohl, weil sie neben ihrem Bäckergerwerbe noch Bierbrauerei, oder Wein- und



ches sich reichlich der Verlust deckt, den er durch die Taxe erleidet; und wenn das Publikum, um jenes Wohlstandes willen, den Gewerbsmann anfeindet, und die Revision der Taxe unternommen wird, erscheinen die Klagen des Erstern ganz ungegründet, und man muß die Taxe erhöhen, statt daß alle auf ihre Erniedrigung ausgehen\*). — Kurz alle Taxen sind für den richtigen Preisstand der im Verkehr umlaufenden Gütermassen gewiß das allerunzuverlässigste Mittel. Daß die wirklichen Preise der Waaren mit ihrem angemessenen Preise zusammengeführt, und der regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit durch sie festgestellt werde, das Eine und das Andere ist von ihnen nie zu erwarten, und sehr Noth thut es, daß man endlich ein System aufgebe, das in jeder Beziehung für die Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt nur nachtheilig wirkt, und weder dem Wohl des Producenten zusagt, noch dem des Konsumenten. Auf jeden Fall belasten sich die Regierungen durch ihr Taxirungssystem mit einer Mühe, die ihnen selbst bei der aufmerksamsten Geschäftsbehandlung stets nur Unzufriedenheit

---

Brantweinschenk treiben, und hieraus ihre eigentliche Nahrung ziehen. Und mancher städtische Bierbrauer geht, trotz der Strenge der Biertaxe, doch nicht zu Grunde, weil er vielleicht neben seiner Brauerei noch Viehmastung treibt, und ihm das Publikum, bei hochstehenden Vieh- und Fleischpreisen, das doppelt und dreifach ersetzt, was er bei der niedrigeren Biertaxe verliert.

\*) Belege hierfür könnte ich aus meiner eigenen Erfahrung anführen, wie denn alles, was ich hier über das Taxewesen sage, das Resultat langjähriger Erfahrung ist, die ich hierüber selbst gemacht habe, und bei meinen Geschäftsverhältnissen leicht machen konnte. — Einen Beleg dafür, wie schwierig es sey, bei der Taxe das richtige Maas zu treffen, s. m. bei Anthelme Costaz a. a. D. S. 182 und 183.

aller Theile als Lohn bringt, und welche sie sich, ohne allen Nachtheil für das allgemeine Beste, leicht ersparen können. Hat man durch Vernichtung der vererblichen Monopole nur für freie Konkurrenz gesorgt, so ist jede Taxe rein überflüssig, und das Publikum hat weder Mangel zu fürchten, noch übertriebene Preise. \*).

Inzwischen möchte man dem beliebten Taxsysteme noch immer zusehen können, beschränkte dessen Anwendung sich nur auf den Verkehr mit bereits durch unsere Betriebsamkeit völlig zum Genuß bereiteten Waarenartikeln selbst. Aber nicht bloß auf diese Waarenartikel hat man sich dabei beschränkt; selbst auf den Verkehr mit den Bedingungen unserer Betriebsamkeit und den dazu nothwendigen Werkzeugen, selbst auf den Verkehr mit den Kapitalen, hat man es ausgedehnt. Denn wirklich, spricht sich in unseren beliebten gesetzlichen

Zins

---

\*) Diese Erfahrung habe ich wenigstens selbst in den theuern Jahren 1816 und 1817 auf den hiesigen Märkten gemacht. Der Brodmangel, dem die Bäcker nicht zu steuern vermochten, gab die Veranlassung, daß man hier den Verkauf von gewöhnlichem Brode Jedem, der sich damit befassen wollte, frei gab, und die Taxe in Beziehung auf die unzüngstigen Brodlieferanten aufhob. Dies einfache Mittel bewirkte, daß es hier nie an Brod fehlte, und daß es selbst bei den Bäckern immer etwas niedriger im Preise zu haben war, als man nach der gewöhnlichen Taxe es von dem Bäcker hätte verlangen können. — Für die Provinzen Ost- und Westpreussen und Litthauen hat die preussische Regierung in der Verordnung vom 24. Oktober 1808 (in Kraus Staatswirthsch. Bd. V. S. 362 — 366.) §. 11. die Taxe für Fleisch, Brod, und andere Lebensmittel ganz aufgehoben. — Uebrigens vergl. man noch über die nachtheilige Einwirkung des Taxwesens auf den Preis der taxirten Waarenartikel überhaupt meine Revision etc., Bd. I. S. 393 folg.

Zinsfußbestimmungen nichts weiter aus, als eine Anwendung jenes Systems auf den Verkehr mit Kapitalen. Doch keine Frage ist es wohl, daß diese Anwendung die nachtheiligste ist, die davon gemacht werden konnte. Nur da, wo der Zinsfuß keiner gesetzlichen Bestimmung unterliegt, nur da ist eine freie Bewegung unserer vorräthigen Kapitale möglich. Denn nur da können die Kapitalbesitzer darauf rechnen, von ihrem Kapitale diejenige Rente zu ziehen, welche ihnen nach dem Verhältnisse der wirksamen Kraft des Kapitals zukommt; und nur da können die Benutzer und Erborger fremder Kapitale hoffen, diese zu dem billigsten Preise geliehen zu erhalten. Wirklich sehen wir auch überall, wo die Nachfrage nach Kapitalen stärker ist, als ihr Angebot, oder wo aus ihrer Benutzung für den Erborger besonderer Gewinn zu erwarten ist, den Zinsfuß über den Stand hinaus gehen, den ihm die Gesetzgebung angewiesen hat.

Die sogenannte Wuchergesetze, welche aus dem von den Regierungen auf den Kapitalverkehr übertragenen Taxsysteme hervorgegangen sind, und durch welche man dem vermeintlichen Wucher der Kapitalisten steuern will, sind es, welche Wucher hervorbringen, da, wo er sich irgendwo im Zinsstande offenbaren mag. Durch sie wird nicht dem Gewerbsunternehmer geholfen, der zum Betriebe seiner Gewerbe fremde Kapitale bedarf, sondern es wird ihm vielmehr empfindlich geschadet. Jedes nur einigermaßen bedenkliche Unternehmen treibt ihn nothwendig wirklichen Wucherern in die Hände, weil er dazu um den gewöhnlichen Zinssatz nirgends Kapitale geliehen erhalten kann. Wäre im Mittelalter man weniger darauf ausgegangen, den Kapitalbesitzer in seinem freien Verkehre mit seinen Fonds zu beschränken, und hätte man sich weniger darauf beflissen, dem Erborger fremder Kapitale diese widersinniger Weise so ziemlich ohne Entgelt schaffen zu wollen, zuverlässig der Zinsfuß würde nicht so in die Höhe ge-

gangen seyn, wie wir ihn in jener Zeit wirklich erblicken. Die Geldgeschäfte würden redliche Geschäfte christlicher Gewerbsleute geblieben, und zum allgemeinen Drucke nicht beinahe ausschließlich in die Hände der Juden gerathen seyn, welche das Gesetz nicht fürchteren, weil sie es auf mancherlei Schleifwegen zu umgehen wußten. Allein, da man bekanntlich, irre geleitet durch einige Stellen der mosaischen Gesetzgebung, welche den Israeliten unter gewissen Bestimmungen das Nehmen von Zinsen verbieten, Darlehnsverträge, in welchen sich der Verleiher Zinsen von der seinen Schuldnern vorgeliehenen Kapitalien bedungen hatte, als wucherliche Verträge ansah, und von Seiten der Gesetzgebung Verträge mit Strafen verfolgte, welche man hätte schützen sollen, so ist es allerdings kein Wunder, daß alle Geldgeschäfte nur eigentlichen Wucherern, und namentlich den Juden, in die Hände fielen, und daß im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte der gewöhnliche Zins von ausgeliehenen Kapitalien in Deutschland zwischen acht und zwölf Procent stand, und sich erst zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts als man jene irrigen Ansichten aufzugeben sich entschlossen und diesen Zinsfuß von Seiten der damaligen Reichsgesetzgebung gesetzlich gebilliget hatte, auf fünf vom hundert herabsenkte\*). Auch würde wohl schwerlich das Lehenwesen im Mittelalter sich so lange haben erhalten, und so nachtheilig

---

\*) Man vergl. die R. P. D. v. 1530 Tit. 26. §. 8. 1548 Tit. 17. §. 8. und 1577 Tit. 17. §. 9., und den Deputationsabschied v. 1600 §. 139. und den R. U. v. 1654. §. 174. Doch waren es bis zum Dep. Abschiede v. J. 1600 eigentlich nur die Wiederkaufsgülden, bei welchen man die durch die R. P. D. v. J. 1530 auf fünf Procent bestimmte Zinsen zulassen wollte. Ob man von bloßen Darlehnsverträgen Zinsen nehmen könne, blieb bis zum R. U. v. 1654 selbst bei den Reichsgerichten zweifelhaft.

für die allgemeine Betriebsamkeit haben ausbilden und gestalten können, wie es sich wirklich ausgebildet und gestaltet hat, hätte man, durch Erbzinsauslegungen aller Art, nicht dem Verbote, Geldzinse zu nehmen, zu entgehen suchen müssen \*). In den mahometanischen Ländern, wo die Religion gleichfalls den Gläubiger das Ausleihen der Kapitale auf Zinsen verbietet, steht aus demselben Grunde, wie bei uns im Mittelalter, der Zinsfuß bedeutend höher, als in allen christlichen Ländern \*\*).

Die Sorge, welche man durch Beschränkung des Zinsfußes oder gesetzliche Bestimmungen desselben, für den Unternehmer eines Gewerbes, der dazu fremde Kapitale sucht, zu üben meint, ist also nicht bloß nur ein vergebliches Bemühen, sondern sogar dem, der dadurch geschützt werden soll, selbst noch schädlich. Gesetze der Art, welche der Natur so sehr widerstreben, können nie etwas anderes bewirken, als das Entgegengesetzte von dem, was die Gesetzgebung dabei beabsichtigt. Die Sicherheit des Kapitalisten von seinen Gütervorräthen, durch Verleihung derselben an andere, den angemessenen Vortheil zu ziehen, muß immer von der Gesetzgebung möglichst gepflegt und geschützt werden; und dieses vermag nur völlige Freiheit des Zinsfußes; nicht aber ein Taxsystem, das zunächst nur auf den Vortheil des Erborgers berechnet ist,

---

\*) Ueber die mancherlei Verträge, durch welche man zur Umgehung des Verbots, Zinsen zu nehmen, im Mittelalter seine Zuflucht nahm, s. m. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. S. 258 folg. u. 265 folg.

\*\*\*) Doch mag auch die schlechte Justiz, und überhaupt die Unsicherheit des Eigenthums, in diesen despotisch regierten Ländern, das Ihrige dazu beitragen, daß der Zinsfuß dort nie so weit herabgehen kann, wie in unsern civilisirten europäischen Staaten.

und den redlichen Gläubiger vom Zartgeföhle des Erborger abhängig macht, also mit den Grundgesetzen alles Verkehrs im offenbarsten Widerspruche steht, und selbst den redlichsten Mann zu unredlichen Auswegen hintreibt\*).

Hätten unsere Regierungen ihre Vorsorge für den Erborger durch Bestimmung eines gesetzlichen Zinsfußes nicht zu weit getrieben, zuverlässig, auch unser Hypothekentwesen würde frei von manchen Fesseln seyn, welche jetzt zum offenbaren Nachtheile des Kapitalumlaufs auf ihm haften. So wie der gesetzliche Zinsfuß den Schuldner vor Vervortheilungen von Seiten seines Darleihers sichern soll, so will man auf der andern Seite wieder durch unsere Gesetze über das Hypothekentwesen den mit ihm verkehrenden Gläubiger vor Vervortheilungen von jener Seite her sichern. Aber so verkehrt und nachtheilig das Eine ist, eben so verkehrt und nachtheilig ist das Andere. Wohl mag der Lehensherr, der seinem Lehensmanne die Erlaubniß zur Aufnahme eines auf sein Lehen zu versichernden Kapitals gibt, sich vorsehen, daß der Lehensmann nicht zu viel leihe, damit das Gut auf den Fall des Heimfalls nicht zu sehr mit Hypotheken belastet sey; auch mag ein Kreditverein mehrerer, sich für einander wechselseits verbürgender Gutsbesitzer Ursache haben, darauf zu sehen, daß der fremde Kapitale borgende Gutsbesitzer nicht zu viel auf sein Besizthum aufborge, und dadurch am Ende nicht die

---

\*) Selbst unter der von Rau (Zusätze zur Uebersetzung von Storch ic. Bd. III. S. 394.) vorgeschlagenen Modifikation, das Maximum des gesetzlichen Zinsfußes so zu bestimmen, daß es auch die gewöhnliche Wagniß bei persönlichem Kredit vergütet, scheint mir die Bestimmung eines gesetzlichen Zinsfußes nicht rätlich zu seyn. Auch ist eine solche Bestimmung nicht einmal möglich. — Uebrigens vergl. man noch Storch a. a. D. Tom. III. S. 184 folg.

Kasse des Vereins gefährde; und auch einem Richter, der im Falle der Insolvenz des Schuldners, dessen gerichtlich bestätigte hypothekarische Schulden bezahlen soll, mag es nicht verargt werden, wenn er sich desfalls sicher zu stellen sucht; und sehr verzeihlich mag es seyn, wenn überhaupt alle solche konventionelle oder gesetzliche Bürgen des Schuldners seinen Kredit durch allerlei Formen und Bedingungen möglichst zu beschränken suchen, und ihn insbesondere nur bis auf einen gewissen Betrag des Preises seines Besigthums das Erborgnen fremder Kapitale gestatten. Nur fragt es sich, ob die Gesetzgebung wohl thut, wenn sie das Bürgschaftssystem der öffentlichen Behörden zu weit treibt, wie dieses wirklich da der Fall ist, wo man der Obrigkeit, welche hypothekarische Darlehnsverträge bestätigt, die Haftung für die Befriedigung des Gläubigers in den Hypothekenordnungen zur Pflicht gemacht hat \*). Der vorzügliche Schutz, den die Gesetzgebung hier dem Gläubiger angedeihen läßt, nöthiget sie zu Vorsichtsmaasregeln, welche dem freien Umlaufe der

---

\*) Namentlich bekennen sich zu dieser Maxime die meisten Regierungen im nördlichen Deutschland, die sächsischen, die hessen-kasselschen, die der ehemaligen Fürstenthümer Baireuth und Bamberg, und früherhin auch die preussische; und darum ist denn auch in diesen Ländern die gerichtliche Bestätigung und Eintragung der auf liegende Güter hypotheticirten Ansehen bald mehr, bald minder beschränkt. Bald werden nur auf Ein Drittheil, bald auf die Hälfte, bald auf zwei Drittheile des Preises der Güter gerichtliche Konsense erteilt. Man vergl. hierüber *Kobbe de pecunia mutuatica, tuto collocanda* (Gött. 1761. 4.) S. 224 und 225.; von Trübschler *Anweis. zur vorsicht. und förmli. Abfassung rechtl. Aufsätze*, Bd. I. S. 608.; und von Weber über das baier. Kredit- und Schuldenwesen und die Einführung der Hypothekenbücher (Sulzbach 1819. 8.) S. 26.

Kapitale sehr empfindlichen Eintrag thun, und in manchen Fällen die Sicherheit des Gläubigers auf den Ruin des Erborgers gründen. — Und daß so etwas den Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes nicht zusage, brauche ich wohl nicht zu bemerken. Der Obrigkeit kommt zwar zu, und liegt ihr als heilige Pflicht ob, den Gläubiger gegen alle Betrügereien und Vervortheilungen von Seiten seines Schuldners in Schutz zu nehmen, und in Schuldforderungssachen theils auf Mittel zur Erleichterung des Beweises vom Daseyn der Schuld zu denken, wie dieses in der gerichtlichen Bestätigung der Hypotheken auf liegende Gründe geschieht, theils durch Kürze und Bündigkeit des Prozeßverfahrens auf möglichst schleunige gerichtliche Hülfe für den Gläubiger hinzuwirken; aber mehr als dieses kann ihn auf keinen Fall mit Recht und Billigkeit zugemuthet werden. Sich mit den Vermögensverhältnissen des Schuldners bekannt zu machen, und über dessen Zahlungsfähigkeit ins Klare zu setzen, ist und bleibt, nach der Natur der Dinge, blos Sache des Gläubigers. Das Aeußerste, was er desfalls von der Obrigkeit verlangen kann, ist nur das, daß sie bei der Bestätigung der ihr zu dem Ende vorgelegten Darlehnsverträge ihm offen mittheile, was ihr selbst über die Vermögensumstände des Schuldners kund geworden ist, und daß sie ihn auf diese Weise gegen Unbilden und Betrügereien sicher zu stellen suche \*). Dadurch, daß unsere Hypothekenord-

---

\*) Auf diesen Punkt beschränken sich mit Recht die dem Richter bei der Bestätigung von Hypotheken wegen Darlehen in der preussischen Hypothekenordnung zur Pflicht gemachten Untersuchungen, betreffend blos die Dispositionsfähigkeit des Ausstellers der Schuldburkunde, die vollzogene Berichtigung des Besitztittels der eingesetzten Hypothek, die Qualität des verpfändeten Guts wegen einzuholenden Konsenses der Mitinteressenten, die Natur und Bedingungen des Ge-



nungen nicht bloß hierbei stehen geblieben sind, sondern darauf ausgingen, die Obrigkeit zum Bürgen für den von ihr aufgenommenen Darlehnsvertrag zu machen, dadurch haben sie zwar allerdings den Kredit der obrigkeitlichen Pfandbriefe gefördert \*), aber den allgemeinen Kredit und die Beweglichkeit der vorhandenen und zum Umlauf geeigneten Kapitale gewiß nicht. Sie haben dadurch in diesen Umlauf eine Förmlichkeit und Steifheit gebracht, die oft selbst den rechtlichsten Mann, der fremde Kapitale sucht, aber wegen früher gewirkter Schulden für seine neuen hypothekarischen Darlehen keine obrigkeitliche Bestätigung mehr erhalten kann, in die größte Verlegenheit bringt, und ihn nöthigen kann, sich gewinnstüchtigen Wucherern in die Hände zu werfen, statt daß außerdem wohl mancher billige Kapitalist ihm gern geholfen haben würde. Auch würden, selbst ohne ihre Bürgschaft und die hieraus hervorgegangenen Beschränkungen ihrer öffentlichen Beglaubigungen, es ihren obrigkeitlich bestätigten Pfandbriefen selbst nie an dem gewünschten Kredit fehlen, wäre unsere Gesetzgebung mit ihren Privilegien gegen einzelne Gläubiger, und besonders mit ihren Verleihungen stillschweigender Hypotheken, etwas sparsamer gewesen; denn analysirt man das System unserer Gesetzgebungen über das Hypothekenswesen ganz genau, so liegt eigentlich in jenen Privilegien und Verleihungen der Hauptgrund zu der

---

schäftes, und die Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit, die deutliche Fassung der Schuldurkunden in Hinsicht der Causa debendi, der Aufkündigungs- und Zahlungsstermine und des Zinsfußes, und bei Privaturkunden, die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Ausstellers.

\*) Dies ist der Hauptgrund, warum von Weber a. a. O. S. 148 folg. die Hypothek nur auf eine gewisse Quote des Gutspreises beschränkt wissen will.

Strenge, welche man gegen Kapitale suchende Gewerbsleute übt, um den obrigkeitlichen Pfandbriefen ihren Kredit zu erhalten.

§. 110.

Unter den verschiedenen Zweigen des menschlichen Handelsverkehrs hat keiner die Aufmerksamkeit der Regierungen stets so auf sich gezogen, wie der Getraidehandel; bei keinem haben sie sich so viele und so verschiedenartige Künsteleien aller Art erlaubt, wie bei diesem. Seine angemessene Leitung ist beinahe zum Centralpunkte für alle Versuche zur Leitung des Verkehrs überhaupt geworden. Wir treffen hier auf Ein- und Ausfuhrverbote, und zugleich wieder auf Prämien für die Ein- und Ausfuhr. Wir treffen auf Verordnungen, die den Getraidehandel bloß nur auf den Verkehr zwischen dem Producenten und dem eigentlichen Konsumenten beschränken wollen, mit Ausschluß des Kaufmanns und Händlers; wir treffen auf Gesetze und Institutionen, durch welche der Verkehr möglichst auf gewisse Punkte zusammen gedrängt werden sollte; wir treffen sogar mitunter auf Anordnungen, welche dem Verkäufer das Maas von Früchten bestimmen, welches er zu Markte bringen soll, und wieder auf Gesetze, welche dem Käufer vorschreiben, wie viel er hier einkaufen darf; und zuletzt sehen wir, wie sich mitunter die Regierungen geradezu ins Mittel legen, um aus öffentlichen Magazinen ihren Unterthanen das Getraide und Brod zu reichen, das man auf dem Markte nicht findet, weil sie es durch jene Anordnungen von dort vertrieben haben. — Mit einem Worte, der Gang, welchen der Getraidehandel von Zeit zu Zeit in beinahe allen Ländern genommen, und die Schicksale, welche er erlitten hat, zeigen nur zu deutlich, wohin man am Ende gelangen kann, folgt man bei seinen Maasregeln zur Leitung des Verkehrs vielleicht nur augenblicklichen Bedürfnissen und Zwecken,

und verläßt man einmal die Grundgesetze, welche die Natur der menschlichen Betriebsamkeit dem Gange des Verkehrs überall vorschreibt\*).

Zwar ist die Wichtigkeit des Getraidehandels allerdings sehr dazu geeignet, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf ihn mehr zu ziehen, als auf jeden andern Zweig unseres Verkehrs. Wahrscheinlich bildet Getraide in den bei weitem meisten Ländern, vielleicht seiner Quantität nach, den stärksten durch den Verkehr von der einen Hand in die andere laufenden Artikel\*\*),

\*) Ein Verzeichniß der Schriften über die hier behandelte Materie s. m. in Ersch'scher Literatur der Jurisprud. und Politik, S. 328. u. 329. Am gründlichsten und vollständigsten ist sie behandelt von Reimarus, die Freiheit des Getraidehandels nach Natur und Geschichte erwogen, Hamb. 1771. 2te Auflage 1790. 8. Galiani Dialogen über den Getraidehandel, übersetzt von Baucht, Glogau 1802. 2 Theile 8.; Norman die Freiheit des Getraidehandels in einem Gutachten erörtert, Hamburg 1802. 8.; und neuerdings Torrens essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of the national wealth, containing an Inquiry into general principles of that important branche of traffick, an examination of the exceptions to which these principles are liable and the comparativ statement of the effects, which restrictions on importation and free intercourse are respectively calculated to produce upon subsistence, agriculture, commerce and revenue. London 1813; second edit. with considerable additions, 1820. 8.) im Auszuge in Hermes St. IV. v. d. J. 1820. S. 161 — 242.

\*\*\*) Selbst in England, wo doch bekanntlich das Fabrik- und Manufakturwesen die weiteste Ausdehnung erhalten hat, scheint dieses der Fall zu seyn. Von dem jährlichen Einkommen von Großbritannien und Irland, das Colquhoun a. a. O. S. 58. auf 430,521,373 Pf. Sterl. berechnet, fallen dem Ackerbau in allen seinen Zweigen, — worunter doch der Getraidebau der Hauptzweig ist —

und die Art und Weise, wie der Konsument mit diesem Artikel vom Producenten versorgt wird, verdient schon um deswillen möglichst hohe Beachtung. Doch noch mehr, als um dieses Punktes willen, verdient jenes diese hohe Beachtung wegen seiner Unentbehrlichkeit zur Sicherung unserer Existenz, und wegen des hohen Einflusses, den dieser Punkt auf unser ganzes übriges Verhältniß zur Güterwelt, und auf alle Zweige unserer Betriebsamkeit, ihren mehr, oder minder günstigen Fortgang, und zuletzt auf den Kostenpreis und — wegen der steten Gravitation des wirklichen Preises gegen den Kostenpreis — auch auf den wirklichen Preis aller Waaren, also auf die richtige und gleichheitliche Vertheilung der Gesamtmasse aller in den Verkehr kommenden Erzeugnisse unseres Fleisses hat. Inzwischen, so sehr der Getraidehandel aus allen diesen Gründen die Aufmerksamkeit aller Regierungen verdient, um so mehr thut es Noth, hier stets ein völlig naturgemäßes, festes und haltbares System zu befolgen, und mit möglichster Umsicht und Sorgfalt alles zu vermeiden, was in irgend einer Beziehung auf den naturgemäßen Gang der Dinge nachtheilig einwirken kann; und um so nachtheiliger sind alle

---

216,817,624 Pf. Sterl. zu. Und in Frankreich, wo gleichfalls das Manufakturen- und Fabrikenwesen sehr ausgedehnt ist, gibt das exposé de la situation de l'empire etc. im Moniteur v. J. 1813 No. 58, den Betrag des zum Verkehr bestimmten im Jahr 1812 erbaueten, Getraides auf 2,300,000,000 Franken, den Totalbetrag der Produkte des Ackerbaues und der Fabriken aber auf 6,396,000,000 Fr. an. In Preussen fallen nach Krug Betrachtungen über den National-Reichthum des preussischen Staats, Bd. I. S. 224., von der Totalsumme von 261,000,000 Thaler, 126,643,000 Thaler auf die Erzeugnisse des Ackerbaues, wovon (S. 100.) über Fiff Zwölftheile auf das Getraide kommen.

Eingriffe, welche die von der Natur der Dinge gebotene Freiheit des Verkehrs in irgend einer Beziehung stören können. Allein ganz diesem entgegengesetzt erscheint in dem gewöhnlichen Treiben unserer Regierungen, in Bezug auf diesen Punkt, gerade bei weitem mehr ein höchst auffallendes Streben, diese Freiheit durch eine Menge Willkürlichkeiten zu vernichten, als die nöthige Sorgfalt, sie aufrecht zu erhalten und zu sichern. Und was das allerschlimmste bei der Sache ist, so steht ausserdem noch jenes Streben mit den übrigen von den Regierungen in ihrer Handelspolitik angenommenen Maximen oft im schneidendsten Widerspruche. Während die Regierungen darauf ausgehen, den Erzeugnissen des Kunstfleisses ihrer Unterthanen, durch allerlei Künsteleien den ausgedehntesten Markt zu verschaffen, und dadurch ihre Preise auf den möglichst höchsten Punkt zu treiben, sucht man beinahe größtentheils den Markt für das Getraide möglichst zu beengen, und während wir Erzeugnisse des fremden Manufaktur- und Fabrikfleisses auf unsern Märkten so wenig als möglich zugelassen zu sehen wünschen, suchen wir oft die fremde Getraidezufuhr möglichst zu erleichtern.

Das sicherste und zuverlässigste Mittel, um einem Lande seinen stets nothwendigen Getraidebedarf unter allen Verhältnissen und zu allen Zeiten um die billigsten Preise zu verschaffen, und in sofern der regelmässige Fortgang unserer Betriebsamkeit davon abhängt, diesen zu sichern, ist möglichst freier Getraidehandel. Was sich von diesem hoffen und erwarten läßt, läßt sich von keiner Maasregel hoffen und erwarten, zu der unter irgend einem Verhältnisse eine Regierung ihre Zuflucht nehmen mag, um ihrem Volke jene Bedingung seiner Existenz und des regelmässigen Fortgangs seiner Betriebsamkeit zu sichern und zu erhalten. Bloss auf die Erhaltung und möglichste Feststellung dieser Freiheit kann und muß darum alle

Getraidehandelspolitik überall ausgehen und berechnet seyn. Was sie dem Ackerbau und seiner Vervollkommnung zu leisten vermag, dieses vermögen alle noch so sinnreich erfundene Mittel nicht, durch welchen man den Ackerbau irgendwo zu heben suchen mag. Nur durch sie füllen sich unsere Getraidemärkte, und nur sie gewährt dem Konsumenten die Aussicht, seinen Bedarf zu den möglichst billigen Preisen zu erhalten. Denn nur durch sie allein ist es möglich, den Ertrag unserer Felder und die Ueberschüsse unseres ihrer Kultur gewidmeten Fleißes auf den möglichst höchsten Punkt zu bringen, und jenen Ertrag so unter Alle zu vertheilen, daß die Gabe, welche hier die Gottheit dem Menschengeschlechte schenkt, unter Alle unter allen Verhältnissen möglichst gleichmäßig vertheilt werden, die Fruchtbarkeit des einen Landes dem Andern zu gute kommen, und der Druck einer vielleicht hier oder dort eingetretenen Mißerndte nirgends so fühlbar werden kann, wie ihn diesel bisher angenommenen Systeme immer bald mehr, bald minder fühlbar gemacht haben; denn unbestritten ausgemacht ist es, mag auch die Erziebigkeit unserer dem Getraidebau gewidmeten Felder wegen ihrer Abhängigkeit von Witterung und Klima noch so sehr wechseln, und der Landwirth um deswillen von Jahr zu Jahre nie den gleichmäßigen Ertrag an Erzeugnissen seines Fleißes von seinem Acker hoffen können, den der Manufakturist und Fabrikant dem Ertrage seiner Arbeit geben kann, im Ganzen genommen steht sich der Betrag unseres bebauten Ackerfeldes so ziemlich gleich. Auf den Ertrag des Ackers der gesammten verkehrenden Menschheit hat jener Wechsel wenig oder gar keinen Einfluß. Die Nachtheile und Vortheile der Witterung des Klimas gleichen sich immer so ziemlich aus, und zu derselben Zeit, wo der Bewohner hochliegender Gegenden und der Südländer sich über eine Mißerndte beklagen, erfreut sich der Bewohner der Niederungen und der Nordländer oft

einer sehr ergiebigen Erndte, wie wir es in dem traurigen Jahre 1816 sahen. Ist hier der Verkehr unter den Völkern frei, so wie ihn die Staatswirthschaftslehre immer wünschen muß, so wird er den Segen des einen Landes immer äufferst wohlthätig über alle mit ihm verkehrende verbreiten. Es wird, besonders in Europa, wo die Verkehrswege überall so leicht sind, zu allen Zeiten, und in allen Jahren, nirgends Ueberfluß, und nirgends Mangel herrschen, sondern Jeder zu möglichst billigen Preisen seinen Brodbedarf überall finden können. Eine Misserndte eines Landes, oder auch mehrerer, wird auf die Getraidepreise im Ganzen so wenig nachtheilig wirken, so wenig gewöhnlich ein Hagelschlag, der die Fluren einiger Orte oder einiger Gegenden trifft, die Getraidepreise im ganzen Lande in die Höhe zu treiben vermag, und den Fortgang der Betriebsamkeit des ganzen Landes stört, so empfindlich auch der Verlust, den er erzeugte, für die einzelnen Besitzer der verhagelten Ackerstrecken seyn mag.

Auch ist wirklich Freiheit des Getraidehandels nur das einzige Mittel, um alle unter sich verkehrende Länder in den Stand zu setzen, sich unter den verschiedenen Zweigen der menschlichen Betriebsamkeit immer demjenigen zu widmen, dessen Betrieb ihnen nach ihren Verhältnissen am meisten zusagt, und darum den Wohlstand aller unter sich Verkehrenden am meisten fördert. Bloss durch ihn erhält der Umlauf unserer Kapitale und die Anwendung der uns inwohnenden schaffenden Kraft die für Alle wahrhaft wohlthätige Richtung. Der Bewohner eines weniger fruchtbaren Landes, der seine produktive Kraft dem Betriebe von Manufakturen und Fabriken mit vorzüglichem Erfolge widmen könnte, ist nicht mehr genöthiget, seine Hände und seine Kapitale dem Anbau eines Landes zu widmen, das ihm bei allem Aufwande an Arbeit und Kapitalen, doch seinen Getraidebedarf nur äufferst spärlich reicht; während sein, auf einem von der Na-

tur mehr begünstigten Boden wohnender Nachbar es ihm vielleicht um die Hälfte des von dem Erstern aufzuwendenden Kostenpreises liefern könnte. Spricht man von der Theilung der Arbeit, und sieht man in ihr eine vorzügliche Quelle unseres gestiegenen Wohlstandes, und eine Bedingung ihres höheren Emporschreitens, so ist es wirklich die höchste Verkehrtheit, daß man sie nicht auf diese Weise zu fördern strebt, wo sie nur eigentlich recht wahrhaft lebendig und kräftig gedeihen kann. Nicht bloß nur einem oder dem andern Volke ist es nachtheilig, daß jedes die ihm von der Vorsehung zugetheilte Gaben nicht mit möglichster Freigebigkeit dem Andern zuführt, sondern Allen. Durch das von unseren Regierungen gewöhnlich angenommene Getraidehandelsystem, und durch die mancherlei Beschränkungen, welche man sich hier erlaubt, halten Alle ihren Wohlstand wechselseitig nieder. Die Furcht vor der Gefahr, Mangel zu leiden, oder wohl gar zu verhungern, welche sie in diesem Systeme zu jenen Beschränkungen hintreibt, sichert wirklich kein einziges Volk vor dem Verhungern, sondern gibt sie vielmehr alle der Gefahr preis, irgend einmal hungern zu müssen, so leicht auch diese Gefahr bei völlig freiem Verkehre zu beseitigen seyn möchte. Holland erhielt dadurch, daß es das System des freien Getraidehandels annahm, und stets mit Gewissenhaftigkeit befolgte, stets so viele Vorräthe von Nahrungsmitteln, daß es ihm nicht nur nie selbst daran fehlte, sondern daß auch immer alle andere Länder, welche Mangel litten, ihre Zuflucht zu ihm nahmen. Die Getraidepreise in Holland zeigten den Durchschnittspreis von allen Ländern in Europa.

Ist in einem Lande das Getraide regelmäßig zu billigern Preisen zu haben, als in einem andern, wo wieder andere Artikel zu billigern Preisen zu haben seyn mögen, so heißt es der gegenseitige Vortheil beider Länder, ihre Vorräthe von ihren Waaren ein-



ander zuzuführen, und auf diese Weise sich wechselseitig zu unterstützen, und die Vortheile der jederseitigen Betriebsamkeit sich wechselseitig anzueignen. — Das Erste dieser Länder wird ein Korn ausführendes, das Andere ein Korn einführendes Land seyn. Ein Land der erstern Klasse wird selten in den Fall kommen, selbst an Korn Mangel zu leiden. Es wird vielmehr immer die Vortheile des freien Kornhandels zu genießen suchen, und muß dieses auch thun, wenn es sein wahres Interesse kennt. Dennoch hat man aus Vorurtheil und Leidenschaft oft anders geurtheilt. Man hat gemeint, andere Länder nähmen durch die Ausfuhr den Ueberfluß weg, den, wenn er nicht wegginge, man zu Hause hätte verzehren können. Aber es kann kaum einen größern und in seinen Folgen verderblicheren Irrthum geben, als diesen, so häufig er auch vorkommt. Was man im Lande selbst verzehren kann, und zur eigenen Verzehrung braucht, wird nirgends ausgefahren, und der Ueberfluß, den man im Lande verzehren zu können meint und wünscht, und darum aus Furcht vor etwaigem Mangel und Hunger nicht ausgehen lassen will, erzeugt ja erst die auswärtige Nachfrage und Ausfuhr. Verschließt man jenem Ueberflusse den Ausgang, so wird und kann der Landmann nur so viel erbauen, als der innere Bedarf verlangt. Das Land verliert also alle die fremden Erzeugnisse, welche es mit seinem ausgeführten Getraide kaufte, und die Preise des letzteren werden dennoch im Lande nicht billiger, oder die verkäuflichen Getraidevorräthe häufiger, und die Gefahr des Mangels entfernter. Vielmehr ist gerade jetzt erst am meisten von jeder Mißerndte Mangel und Theuerung im Innern des Landes zu fürchten; denn es fehlen die überschüssigen Quantitäten, welche gewöhnlich ins Ausland gehen. Darum muß es gewöhnlich im Innern fehlen, kommt jetzt eine Mißerndte. Da in einem solchen Lande der

gewöhnliche Kostenpreis des Getraides niedriger steht, als in andern Ländern, so ist die Versorgung des Landes durch fremde Einfuhr viel schwerer, als da, wo der Kostenpreis höher steht. Das Emporspringen der Preise wird und muß daher dort fürchterlich seyn, und die Nation wird sich leicht dem Verhungern ausgesetzt sehen, weil es ihr an Mitteln fehlt, die hohen ausländischen Preise zu bezahlen. Bei dem hohen Kostenpreise, welchen das Korn in England hat, kann der Engländer selbst dann, wenn in Pohlen und Rußland die Getraidepreise ziemlich hoch gestiegen seyn sollten, noch immer mit Vortheil Korn in diesen Ländern kaufen. Aber selbst bei dem niedrigsten Stande der Kornpreise in England ist dort den Russen und Pohlen kein Einkauf möglich. Wie viele würden in Pohlen und Rußland umgekommen seyn, ehe der dortige Getraidepreis nur den gewöhnlichen in England erreicht hätte. Für solche Länder ist darum die Einschränkung des freien Getraidehandels, selbst als Mittel das Land vor Mangel und Hunger zu bewahren, am allerschädlichsten; unbedingt nützlich aber ist für sie in jeder Beziehung freier Kornhandel. Erleiden sie auch eine Mißerndte, so reicht ihr Betrag doch immer für ihren inneren Bedarf aus. Sie entbehren hier nichts weiter, als den von ihnen bisher nicht selbst verbrauchten, sondern ausgeführten Ueberfluß. Bloss den Gewinn aus dem Verkaufe dieses Ueberflusses raubt ihnen die Mißerndte. Darum kann denn auch die Mißerndte auf die Preise ihres Bedarfs nicht sonderlich einwirken. Es werden wohl eher die Artikel der fremden Einfuhr, welche sie bisher für ihr Getraide erhielten, in die Höhe gehen, als ihr Getraide; und nur in sofern, als die Preise dieser Artikel etwas auf die Getraidepreise wirken, können sich auch diese etwas erhöhen. — Indes diese Erhöhung wird stets nach ganz andern Regeln erfolgen, als da, wo die Preiserhöhung auf wirklichem Getraide

Getraidemangel ruht. Der höchste Punkt, auf welchen sich die Getraidepreise eines Korn ausführenden Landes in einem solchen Falle erhöhen können, kann immer nur der seyn, um den sein ausgeführtes Getraide, nach Abzug der Transport- und Versendungskosten, bisher ins Ausland ausgeführt werden konnte; nie aber der, auf welchen die Preise da kommen können, wo wirklicher Mangel herrscht \*).

Selbst dann, wenn man bei der Beschränkung der Getraideausfuhr darauf ausginge, dadurch unseren Fabrikanten und Manufakturisten ihre Subsistenz im Lande zu erleichtern, dadurch die Kostenpreise ihrer Erzeugnisse zu mindern und sie in den Stand zu setzen, mit Ausländern, welchen sie bisher nicht gleich kommen konnten, in diesen Artikeln zu wetteifern, — selbst dann ist und bleibt ein solches Beginnen nur ein sehr eiteles Werk. Unser Reichthum entsteht nicht durch solche Versagungen, sondern nur dadurch, daß wir solche Erzeugnisse, die wir mit vorzüglichem Vortheile liefern können, der ganzen mit uns verkehrenden Welt mit möglichstem Fleiße liefern, und von dem Ausländer, der sie uns abnimmt, die Erzeugnisse, welche er vorzüglich gut und billig liefern kann, billigsten Preises dagegen zu erhalten suchen. Wenn tausend Arbeiter mit einem Güteraufwande von 60,000 Thälern mit ländlicher Arbeit ein Erzeugniß hervorbringen, womit sie drei tausend Ellen ausländisches Tuch zu ihrer Bekleidung kaufen können, so mag erst dann ihre Verwendung zur eigenen Hervorbringung dieser

---

\*) So liegt es wenigstens in der Natur der Sache; gehen bei Misserndten in einem Kornausführenden Lande die Preise über den angedeuteten Punkt hinaus, so kann dieses zuverlässig nur Folge von Mißgriffen der Regierungen seyn; von Eingriffen in den Verkehr, welche sie sich erlaubt haben mögen.

drei tausend Ellen Tuch für uns nicht unnütz erscheinen, wenn sie mit obiger Summe bei uns diese Quantität Tuch von gleicher Güte hervorzubringen vermöchten. Aber offenbar nachtheilig wäre ihre Verwendung zu einem solchen Zweige der Betriebsamkeit, wenn sie uns mit ihren 60,000 Thalern nur zwei tausend Ellen Tuch schaffen könnten; und klar wäre es, daß wir jährlich ein tausend Ellen gewinnen würden, wenn sie bei ihrer Ackerarbeit verbleiben. Und doch geht dieser Gewinn durch die gehemmte Ausfuhr des Getraides, wofür jene drei tausend Ellen Tuch ins Land gingen, verloren. Dadurch also, daß wir die Ausfuhr unseres Getraides hemmen, um unsere Manufakturen und Fabriken zu heben, wird für diese weder, noch für das Ganze etwas gewonnen. Statt dadurch uns zum Manufaktur-, und Fabrikwesen fähiger zu machen, machen wir uns vielmehr von Jahr zu Jahre unfähiger, denn wir setzen uns außer Stand, uns die Kapitale zu erwerben, welche die Manufakturen und Fabriken erheischen, welche wir hervorbringen und emporheben wollen. Dagegen wird die freie Ausfuhr unserer Ackererzeugnisse uns diese Kapitale fortwährend sehr leicht und natürlich schaffen und so bald sich diese so vermehrt haben werden, daß wir ohne Nachtheil unserer landwirthschaftlichen Betriebsamkeit zu Manufakturen und Fabriken übergehen können, wird dadurch von selbst die Manufakturarbeit hervorgerufen werden. Sobald der Boden die Arbeit und die Kapitale nicht mehr mit Vortheil aufnehmen kann, fließen sie, wie ich schon mehrmals bemerkt habe, stets nothwendig den Manufakturen zu, und zwar zuerst den auf gröbern und schlechtesten Artikel gerichteten, und dann, bei dem zunehmenden Wohlstande und bei gestiegener Geschicklichkeit der Arbeiter, den feineren und vollkommnern; und mit der jetzt steigenden Bevölkerung, dem vermehrten Wohlstande und den Bedürfnissen der Unserigen, steigen

die Getraidepreise; die Ausfuhr nimmt dann von selbst ab, und wird so lange abnehmen, bis wir dem fremden Lande in Rücksicht unseres Gewerbsfleisses und Wohlstandes ganz gleich seyn werden, oder dieses vielleicht, vermöge der größeren Ergiebigkeit unseres Bodens, noch übertroffen haben.

Ebenso, wie wir da, wo uns die Natur und die Ergiebigkeit unseres Bodens zum Ackerbau hinführt, aus der Ausfuhr seiner Erzeugnisse den möglichst höchsten Wohlstand für uns zu hoffen und zu erwarten haben, wenn wir die Getraideausfuhr möglichsten Fleisses pflegen, eben so wird auch immer die Pflege der möglichsten Freiheit der Getraideeinfuhr unseren Wohlstand am sichersten fördern, da, wo uns unsere natürlichen Verhältnisse zunächst zum Manufaktur- und Fabrikentwesen hintreiben. Muß auch unser wirthschaftliches Streben, wie ich früher\*) bemerkt habe, immer vorzüglich darauf gerichtet seyn, unserem Boden abzugewinnen, was sich ihm nur abgewinnen läßt, und würde es ein äusserst verkehrtes Treiben seyn, unsere Betriebsamkeit den Manufakturen und Fabriken widmen zu wollen, während unser Boden noch unserer Hände Arbeit fordert, und uns denselben Ertrag verspricht, den wir vielleicht durch den Absatz unserer Manufakturen- und Fabrikenerzeugnisse gewinnen können; heischt dieses allerdings der höhere Werth der dem Boden abzugewinnenden Erzeugnisse in Beziehung auf die Sicherung unserer Existenz, und weil überall die Bedingungen des Lebens den Bedingungen des Wohllebens voranstehen; — so ist es doch unverkennbar, daß die Pflege unseres Bodens nie so weit getrieben werden darf, um uns zur Gewinnung von Erzeugnissen des Bodens hinzutreiben, welche wir bei freiem Verkehre gegen Erzeugnisse unseres Manufaktur- und Fabrikfleisses anderwärts billiger eintauschen können,

---

\*) Bd. I. S. 204 und 205.

als wir sie uns selbst zu erarbeiten vermögen. So es was würde den Grundgesetzen alles Verkehrs und seinem Sinne und Zwecke durchaus widerstrebend seyn. Es würde gewaltsam die Bande zerreißen, durch welche der einzelne Mensch, wie ganze Völker, in ihren Verhältnissen zur Güterwelt gegen die übrige Menschheit von der Vorsehung gestellt sind, und jede Beschränkung der Getraideeinfuhr würde in unserer Lage mit dem Endzwecke unseres Strebens nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch durchaus unvereinbarlich seyn. Wir würden uns geflissentlich ärmer machen, während wir darauf ausgehen, reicher zu werden\*).

---

\*) So würde es gewiß jedermann für die größte Verkehrtheit achten, wenn Bewohner bergichter und walddichter Gegenden, deren Felder höchstens etwa das dritte Korn geben können, und die sich bisher mit Manufakturarbeiten beschäftigt haben, welche ihnen einen Ertrag geben, der mit dem Ertrag von Feldern, welche das vierte Korn geben, gleich kommt, es, um der fremden Zufuhr überhoben zu seyn, für vortheilhafter achten wollten, ihr Getraide, das sie bisher aus ihrer Nachbarschaft, wo die Felder das siebente oder achte Korn geben, bezogen, selbst bauen, und ihre Manufakturen und Fabriken liegen lassen wollten; sie würden dabei zum wenigsten den Betrag des vierten Korns verlieren, welchen sie bisher aus ihren Manufakturen und Fabriken gewonnen haben; und für diesen Verlust würde für sie nie ein Ersatz zu hoffen seyn. Ausserdem würden für sie aber auch noch alle die Ansprüche verloren gehen, welche sie aus der größern Ergiebigkeit der Felder in ihrer Nachbarschaft auf Erkaufung ihres Getraidebedarfs zu möglichst billigen Preisen machen können. Sie würden sich von der Theilnahme an den dort ausgespendeten Geschenken der Vorsehung rein ausschließen. Hätten sie bisher von dem Gewinn der vier oder fünf Körner, welche ihr Nachbar bei seinem Ackerbau macht, im Preise des ihnen zugeführten Getraides z. B. zwei Körner gereicht erhal-

Selbst um die den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebbarkeit so sehr erschütternden, und darum so verderblichen Sprünge im Marktpreise des Getraides zu verhindern; — selbst dazu ist die stets freie Einfuhr desselben in solchen Ländern, wo der Ackerbau weniger ergiebig ist, als anderswo, und um deswillen, oder aus irgend einem Grunde, der Kostenpreis des Getraides höher steht, als in andern Ländern, nur allein das geeignete Mittel. Auch nur bei ihr ist es möglich, die inländische Getraideproduktion bleibend und fortwährend so zu heben, daß sich der Bedarf des Inlandes damit für gewöhnliche Jahre decken lassen mag. Die freie Einfuhr gewährt gewissermassen dem inländischen Landwirth eine natürliche Prämie, welche ihn zur höchst möglichsten Verbesserung seines Gewerbes bis zu dem angegebenen Punkte — aber auch nicht weiter — hintreibt; und zwar eine Prämie, welche vor anderen Prämien das voraus hat, daß sie unserem Volke ganz und gar nichts kostet. Die Transport- und Lagerungskosten eines Artikels von solchem Umfange, wie Getraide, gewähren dem inländischen Landwirth immer äußerst bedeutende Vortheile vor dem Ausländer, bei welchem unsere Kaufleute ein Getraide kaufen, oder der es uns selbst zuführt; und diese Vortheile sind so groß, daß schon durch sie allein unser Ackerbau eine Existenzfähigkeit erhalten muß, welche er sonst, und bei der verbotenen Einfuhr des fremden Getraides nie haben würde. Mancher würde ohne diese Vortheile seine Wirthschaft gar nicht betreiben können. Allein

---

ten, so würden, ausser dem ihnen bereits aus dem Wechsel ihrer Gewerksamkeit zuwachsenden Verluste, auch noch diese zwei Körner für sie verloren seyn. Man vergl. übrigens von Struensee Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. II. S. 70.

diese Vortheile gehen für unsern, mit dem Ackerbau beschäftigten, Landwirthe offenbar verloren, wenn die Einfuhr aus fremden Ländern verboten wird, die uns ihr, um einen niedrigeren Kostenpreis bei sich gebauetes, Getraide bisher zuführten. Wird auch auf diesem Wege unser Getraidebau höchstens so weit gebracht werden, daß er in gewöhnlichen Jahren unsern Bedarf deckt, und daß unsere Getraidebauer hier ihren Kostenpreis ersetzt erhalten; so läßt es sich doch ganz und gar nicht erwarten, daß er so weit emporgehoben werde, daß wir uns auf Erzeugung von Ueberfluß Rechnung machen können; denn ein solcher Ueberfluß kann sich nur erzeugen, wenn wir hoffen können, ihn vortheilhaft ins Ausland abzusetzen. Aber an einen solchen Absatz unseres Ueberflusses ist nie zu denken, wenn die Preise nicht so weit bei uns heruntergegangen seyn sollten, daß sie noch sehr bedeutend unter den Kornpreisen im ergiebigen Auslande stehen; wobei aber freilich unsere Landwirthe nicht würden bestehen können\*). Ist nun aber eine Erhebung unseres Getraidebaues bis dahin, daß wir Getraide aus-

---

\*) Angenommen der mittlere Kostenpreis des Getraides in einem Lande, das die Getraideproduktion durch Einfuhrverbote bis zur Befriedigung des inländischen Bedarfs in gewöhnlichen Jahren bringt, stehe gegen zehn Procent höher, als in andern von der Natur mehr ausgestatteten Ländern, und die Transportkosten zur Verführung des Ueberflusses des Erstern ins Ausland betragen auch zehn Procent, so muß in jenem erstern Lande, wenn ein gutes Jahr mehr als den inländischen Bedarf gibt, der Kornpreis um mehr als zwanzig Procent fallen, ehe man daran denken kann, diesen Ueberfluß mit Vortheil im Auslande abzusetzen. Aber wenn die Getraidepreise in einem Lande um mehr als zwanzig Procent unter ihrem gewöhnlichen, gegen den Kostenpreis gravitirenden, Marktpreis fallen, dann ist an Gewinn für den Getraidebauenden Landwirth wohl nicht zu denken; wenigstens wird



führen können nicht möglich, und können wir darum selbst in guten Jahren nicht auf so bedeutende Ueberschüsse rechnen, daß wir damit ohne fremde Zufuhr den Ausfall der schlechtern zu decken vermöchten, so kann das Ergebnis in solchen schlechten sowohl für unsere Producenten, als für unsere Konsumenten, nicht anders als höchst schrecklich seyn. Die Marktpreise unseres Getraides müssen ungeheuer in die Höhe gehen, und da in schlechten Jahren trotz dieser hohen Marktpreise, der Producent in der Regel doch nichts gewinnt, hier aber die Noth des Konsumenten immer die fremde Zufuhr beitreibt, und dabei der inländische Landwirth selbst den erbärmlichen Gewinn, den er sonst machen könnte, noch mit baaren Schaden verliert, so kann das Ganze nicht wohl anders enden, als mit einem Verlust für den Getraidebauer, der vielleicht in Einem Jahre unser in langen Jahren mühsam aufgeführtes köstliches Gebäude bis auf den Grund zerstört, und nicht bloß unseren Ackerbau, sondern unserer ganzen Betriebsamkeit auf lange Jahre hinaus die empfindlichsten Wunden schlägt. — Und gegen solche Wunden kann uns nur die stets freie Einfuhr schützen.

Nebenbei, daß diese hervor sichert, ist aber auch nur sie der geeignete Weg, um von den Händen und Kapitalen, welche wir bisher den Manufakturen und Fabriken zugewendet haben mögen, diejenige Quantität auf den Ackerbau hinzuleiten, welche ihm wahre und bleibende Vervollkommnung und Blüthe verspre-

---

ihm wohl dieser Gewinn in mehreren Jahren nicht ersetzen, was er in einem einzigen schlechten Jahre verloren haben mag. So gut auch die Erndten in den Jahren 1818, 1819 und 1820 waren, so haben sich doch unsere meisten Landleute im südlichen Deutschlande noch nicht so weit erhohlen können, um die in den Jahren 1816 und 1817 gemachten Schulden zu bezahlen.

chen kann. Eine sehr eitele Furcht ist es gewiß, wenn man meint, dadurch, daß man unserer Betriebsamkeit den ihr natürlichsten und vortheilhaftesten Weg nehmen läßt, könne man zuletzt dem Ackerbau schaden. So wie der Ackerbau, wenn er auf natürlichem Wege zu seiner möglichst höchsten Blüthe gediehen ist, Fabriken und Manufakturen hervorruft, so rufen auch wechselseitig Manufakturen und Fabriken den Ackerbau hervor, wenn sie ihre höchste Stufe erreicht haben. So wie in einem Lande, das zu billigern Kostenpreisen Getraide baut, als seine Nachbarländer, die Freiheit der Ausfuhr mehr Kapitale ins Reich bringt, welche, wenn sie nicht mehr mit Vortheil auf den Landbau verwendet werden können, in andere Gewerbskanäle fließen, und Manufakturen und Fabriken gründen; eben so bewirkt auch die Freyheit der Korneinfuhr in einem Lande, welches Fabrik- und Manufakturwaaren zu einem billigern Kostenpreise liefern kann, als seine Nachbarstaaten, eine schnellere Vermehrung der Kapitale, welche, sobald sie kein vortheilhaftes Unterkommen bei Manufakturen finden, nothwendig andere Gewerbe aufsuchen, und gewöhnlich den Landbau erweitern helfen; wie man denn schon jetzt in mehreren Gegenden unseres deutschen Vaterlandes die Bemerkung machen kann, daß Kaufleute wegen der Stockung des Handels und der geringeren Einträglichkeit desselben ihre Kapitale dem Grundeigenthumserwerb und dem Landbau zuwenden.

Kein künstliches Ermunterungsmittel kann ja für die Ackerkultur so viel ausrichten, als der allgemeine Wohlstand und die Rückwirkung des Handels und der Fabriken und Manufakturen, da, wo sie natürlicher Weise mit eminentem Vortheile betrieben werden, in Ansehung jenes Strebepunktes bewirken werden. Prämissen auf die Getraideausfuhr, und Einfuhrverbote, können wohl den Preis der Ländereien erhöhen, und den Preis ihrer Erzeugnisse im Inlande steigern; allein

diese erzwungenen und erkünstelten Vortheile werden eines Theils um einen viel zu hohen und zu theuern Preis bezahlt, andern Theils aber schaffen sie hier nie wahren, sondern immer nur einen scheinbaren, höchst unsichern, Wohlstand. — Wird irgendwo Getraide eingeführt, und baut man es nicht selbst, so geschieht dieses nur um deswillen, weil die Arbeit und die Gütermasse, womit es bezahlt wird, mehr Getraide von aussen hereinbringen, als man damit im Lande selbst hätte gewinnen können. Verbietet man nun die Einfuhr, oder setzt man Prämien auf die Ausfuhr, oder leitet man auf irgend eine Weise Arbeit und Kapitale von ihrer vortheilhaftesten Anwendung ab, so hält man den natürlichen Wachsthum des Reichthums auf, hemmt die fernere Vermehrung des Kapitals, hindert, daß der Verlagsgewinn und die Zinsen heruntergehen, und erschwert also in jeder Beziehung dem Lande den Erwerb der Vorbedingungen zu möglichster Entwicklung seiner Betriebsamkeit. Darum wird wohl ein Land, welches den Ackerbau künstlich und gewaltsam in die Höhe bringen will, wenigen Wohlstand, weniger Kapitale, eine geringere Bevölkerung, eine geringere Nachfrage nach Getraide, folglich auch eine geringere und weniger verbreitete Ackerkultur haben, als ein Anderes, welches die ganze Kultur ihrem natürlichen Gange überläßt, der Betriebsamkeit verstatet, sich ihre vortheilhafteste Nahrung selbst zu suchen, und sich die Lebensmittel da holt, wo sie am billigsten zu haben und von der Vorsehung am reichlichsten ausgespendet sind; — aber reich wird es auf dem erstern Wege zuverlässig nie werden, und am wenigsten wird je seine Ackerkultur bedeutende Fortschritte machen, so daß es unter allen Verhältnissen der fremden Getraidezufuhr entbehren könnte. Alles jenem natürlichen Gange der Dinge entgegengesetzte Treiben kann also weiter nichts bewirken, als daß sich die produktiven Kräfte, zum offenbaren Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes, und zwar nicht blos nur in An-

fehung des Getraides, sondern in Rücksicht aller übrigen Artikel unserer Betriebsamkeit, in ihren natürlichen Wirkungen vermindern, und daß wir also nur auf das Entgegengesetzte von dem kommen, worauf unsere Strebungen gerichtet sind; — wie dieses denn stets die Folge von wibernatürlichen Unternehmungen und Strebungen ist. \*)

Selbst die größere Abhängigkeit, in welcher freilich ein Korneinführendes Land rücksichtlich seines Wohlstandes von andern Ländern seyn mag, so wie die Höhe und der Druck des in dem ersteren angenommenen Abgabewesens, — selbst diese beide Argumente, welche man gewöhnlich zur Rechtfertigung des künstlichen Exporttreibens der Ackerkultur anführt, rechtfertigen solche nicht. — Was zuerst das Abgabewesen angeht, so ist wohl nichts natürlicher, als daß da, wo die Regierung hohe Abgaben nimmt, sie durchaus nichts thun dürfe, was die Betriebsamkeit des Volks in irgend einer Beziehung weniger ergiebig machen, und den allgemeinen Wohlstand nur einigermaßen gefährden kann; denn sonst verstopft sie sich ja selbst die Quellen, aus welchen sie ihre Abgaben schöpfen will. Darum kann denn aber jede in Vergleich gegen andere Länder höhere Abgabe, welche in irgend einem Lande erhoben werden mag, stets nur diejenigen Artikel der Betriebsamkeit eines Landes treffen, von der es seiner natürlichen Lage nach die meisten Vortheile zieht; denn nur aus dem Betrage des Einkommens, welches durch diese größern Vortheile dem Lande zufließt, läßt sich diese höhere Abgabe schöpfen. Aber diese höhere Abgabe gleichmäßig unter alle Artikel der inländischen Betriebsamkeit vertheilen zu wollen, würde die weniger ergiebigen Gewerbszweige ganz zerstören. Gehört nun aber

---

\*) Mehreres hierüber s. m. bei Torrens a. a. D. im Hermes a. a. D. S. 171 — 184.

der Ackerbau in Korneinführenden Ländern zu diesen Gewerbszweigen, so ist es keine Frage, daß ihm die höhere Abgabe auf keinem Fall aufgelegt werden darf; und eben so wenig kann davon die Rede seyn, durch künstliche Mittel den Ackerbau heben zu wollen, damit er einen Theil der höhern Abgabe tragen und übernehmen könne. Ein solches Finanzsystem würde auf gedoppelte Weise widersinnig seyn. Einmahl in sofern, als es Gewerbszweige besteuert, welche schon ihrer Natur nach im Lande weniger einträglich sind, und daher zu den öffentlichen Lasten nur schonend herangezogen werden dürfen; und dann wieder in sofern, als es auch die natürlich einträglichern in ihrer vollen Kraft und Lebendigkeit stört, in dem es den Fleiß und die Kapitale des Volkes von ihnen ableitet, und sie Gewerben der erstern Art durch widernatürliche Künsteleyen zuführt. Verbietet jede verständige Finanzpolitik überall Widernatürlichkeiten in der Leitung des Gewerbswesens eines Landes, so thut sie es gewiß auch in Rücksicht auf künstliche Beförderung des Ackerbaues.

Mehr Schein gibt solchen Künsteleyen die Furcht vor der oben angeedeuteten Abhängigkeit. Doch bei allen Vorzügen, den ein auf Ackerbau gegründeter Gang unserer Betriebsamkeit vor einem bloß nur durch Manufakturen und Fabriken errungenem Wohlstande hat, kann dennoch auch diese Furcht jene Künsteleyen nur scheinbar empfehlen. Die sicherste und festeste Grundlage für die Unabhängigkeit eines Landes ist sein Wohlstand, und die möglichst verständige und umsichtige Pflege der Bedingungen, von welchen dieser Wohlstand abhängt. Aber keine Politik kann je ein Regierungssystem billigen, das die Völker unabhängiger machen will, dadurch, daß es sie ärmer macht. Aller Vorzug, welchen man in Rücksicht auf die Begründung der Unabhängigkeit eines Landes mit Recht dem Ackerbau vor den Manufakturen und Fabriken gibt, beruht stets nur auf der Voraussetzung, daß sich in

einem Lande Ackerbau, und Manufakturen und Fabriken mit gleichem Vortheile betreiben lassen. Aber nie kann von einer vorzüglichen Begünstigung des Ackerbaues vor den Fabriken und Manufakturen da die Rede seyn, wo diese Voraussetzung nicht vorhanden ist. Daß Alle mit dem ihnen von der Vorliehung verliehenen Pfunde möglichst wuchern, will die Staatswirthschaftslehre; allem diesem entgegenstehende Streben aber ist sie durchaus unhold. — Auch zeigt die Erfahrung, daß Korneinführende Länder, wenn sonst ihr Wohlstand fest genug begründet war, dadurch, daß sie Korneinfuhr gestatteten, keineswegs je in die Abhängigkeit gekommen sind, wovon man sie durch die Beschränkung der Korneinfuhr zu bewahren sucht. Holland ist immer ein Korneinführendes Land gewesen; aber bis auf die letzte Zeit, wo es der Buonapartistischen Uebermacht erlag, hat es immer seine Unabhängigkeit erhalten; und auch nicht dadurch, daß es fremdes Korn eingeführt hat, hat es sie zuletzt verloren; sondern dieses Ereigniß ging aus ganz andern Gründen hervor. Und auch England hat nicht dadurch, daß es in den letzten fünfzig Jahren immer Korn eingeführt hat, statt daß es früherhin immer Getraide ausführte, seine Unabhängigkeit verloren; sondern es hat vielmehr dadurch, daß es seiner Betriebsamkeit die ihr nach der Lage des Landes natürlichste Richtung gab, seinen Wohlstand und damit seine Unabhängigkeit so befestiget, daß es in der letzten Zeit allen Angriffen darauf den lebendigsten Widerstand leisten und eine Kraft im Inn- und Auslande entwickeln konnte, welche es früherhin wohl auf keine Weise hätte entwickeln können; — eine Kraft, welche zuverlässig nicht verloren gehen wird, wenn England auch nie wieder ein Kornausführendes Land wird; was es zuverlässig so leicht nicht werden kann, weil der Kostenpreis des englischen Getraides bei weitem zu hoch steht, um mit andern Getraidebauenden Ländern auf auswärtigen Märkten die Konkurrenz halten

zu können \*). Wie eitel wenigstens in unsern Zeiten die Versuche sind, einem Lande das zu irgend einer Zeit an seinem Bedarf Mangel leiden mag, dadurch, daß man ihm die fremde Zufuhr erschwert, seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu rauben, zeigen die Versuche Pitts, Frankreich durch Hemmung der Seeszufuhr auszuhungern, in den ersten Jahren des französischen Kriegs, und Buonapartes Sperren gegen England am Ende desselben. Weber Frankreich noch England haben dadurch ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verloren, sondern sie hat sich vielmehr durch jene nicht durchzuführenden Pläne ihrer Feinde erst recht darin befestiget.

---

\*) Ist es nämlich wahr, was Colquhoun a. a. D. S. 61. behauptet, daß sich nach dem dormaligen Stande der Pachtrenten und Auflagen in England der Kostenpreis eines Quarters Weizen nicht unter 75 — 80 Schillingen — oder nach den neuesten Berechnungen von Young gar nicht unter 87 Schillingen — annehmen läßt, also auf einen Preis, bei dem der Berliner Scheffel auf 4 Rthlr. 18 Gr. — 5 Rthlr. 12 Gr. kommen würde, — ingleichen, daß wie Campbell Letter on the proposed alteration of the corn-laws etc. (Edinburg 1814. 8.) behauptet, die Gewinnungskosten von Einem Quarter Weizen, selbst wenn der Grundeigenthümer dabei gar keine Rente von seinem Boden zöge, nicht niedriger, als zu 48 Schill. angenommen werden können; so ist es wohl schlechterdings unmöglich, daß England wieder ein Kornausführendes Land werden kann. Selbst bei der höchsten Theuerung im Auslande würde es für seine Preise für sein Getraide dort nie Absatz finden können, wenn nach einigen öffentlichen Blättern in der neuesten Zeit einige Schiffe mit Getraide aus England abgegangen seyn sollen, so war es zuverlässig kein in England gebäutes Getraide, das sie ausführten, sondern nur fremdes, nach England geschafft, aber dort, wegen der Kornbill, nicht angenommenes, sondern wieder ausgeführtes.

Wenn übrigens aber, nach allen bisherigen Betrachtungen, freie Getraide Ein- und Ausfuhr unter die vorzüglichsten Strebepunkte gehören, welche eine auf Beförderung des Wohlstandes ihrer Angehörigen wahrhaft ausgehende Regierung nie aus den Augen lassen darf, so will ich damit doch nicht behaupten, daß es überall nöthig und rätlich seyn möge, jene Freiheit ganz rücksichtslos, gleichsam durch einen Zauberschlag, herzustellen, wenn man sich eine bedeutende Zeit hindurch zu einem entgegengesetzten Systeme bekannt, und durch dieses System die Betriebsamkeit eines Landes einmahl eine Richtung genommen hat, von der sie nicht so geradezu auf dem naturgemäßen Weg zurückschreiten kann. Was ich über diesen Punkt in Bezug auf wibernatürlich hervorgerufene Manufakturen, Fabriken, und Handel gesagt habe, verdient auch beym Getraidehandel hohe Beachtung; und dieses um so mehr, da Getraidehandel bei weitem tiefer und inniger in den Gang unserer Betriebsamkeit und in die Ausbildung unseres Wohlstandes eingreift, als irgend ein anderer Zweig unseres wirthschaftlichen Treibens. Leichter wird es indessen immer seyn, die Ausfuhr da frey zu geben, wo sie es bisher nicht war, als die Einfuhr, da, wo man diese bisher beschränkte. Die durch eine Freigebung der bisher nicht verstattet gewesenen Ausfuhr etwa steigenden Getraidepreise werden für die Gesammtheit nie sonderlich fühlbar seyn. Der höhere Wohlstand, der sich dadurch zuerst auf die Landwirthe verbreitet, wird sich, wie wir es in den letzten zwanzig Jahren gesehen haben, durch Erweiterung ihrer Begehr nach früherhin nicht gesuchten Waaren, in sehr kurzer Zeit auch auf die übrigen Klassen des gewerbsamen Volks verbreiten; selbst den Landwirth werden jene höhern Preise zu Erweiterung seines Ackerbaues und zur Kultur früherhin nicht bebaueter Stellen hintreiben; die Getraideproduction wird also zunehmen, und auf keinen Fall wird es im Lande je



an dem nöthigen Getraidebedarf fehlen; dafür sichert schon selbst die erhöhte Produktion, welche die freye Ausfuhr herbeiführte. Erfolgt die Oeffnung der Ausfuhr in guten Jahren; wo der gewonnene Ueberfluß die Preise vielleicht herabdrücken könnte, so werden selbst die Preise durch die Ausfuhr nicht steigen, und diese nur dazu dienen, unserer Gewerbsamkeit ihren bisher gehabtten Gang in seiner Regelmäßigkeit zu erhalten. — Aber ganz andere Folgen werden eintreten, wenn ein bisher dem Getraide des Auslandes verschlossenes Land plötzlich sich für den Fremden öffnen sollte. Sobald man nämlich in einem Lande, welches bisher einen Theil seines Getraidebedarfs regelmäßig vom Auslande bezog, die Einfuhr des fremden Getraides verbietet, oder beschränkt, werden die Getraidepreise immer bald mehr bald minder steigen. Diese hohen Preise ziehen die Gewerbsunternehmungen auf Ländereien, welche bisher nicht bebauet werden konnten, weil sie die Kosten nicht trugen. Der Gewinn bei der Kultur der besseren Ländereien wächst durch die höheren Preise gleichfalls; und Pachtrente, und die Preise des Grundeigenthums, werden sich hiernach so ziemlich gleichmäßig erhöhen. — Aber dieß ist noch nicht alles. Diese Erhöhung des Einkommens der Grundeigenthümer gewinnt auf alle ihre Geldverhandlungen Einfluß. Ihr Kredit bei Anlehen vermehrt sich, die Ausstattung der Kinder, die Abfindungssummen für die vom väterlichen Besitztume abtretenden Geschwister, alles steigt durch jene Verhältnisse; und auf der andern Seite theilt sich der höhere Kornpreis allen übrigen Verkehrsartikeln mit, steigert insbesondere die öffentlichen Ausgaben, und wirkt so zur Vermehrung der Abgaben des Volks. Eine schnelle Reform des Getraidehandelswesens, und eine Oeffnung des bisher geschlossen gewesenen Landes für fremde Zufuhr, würde diese Verhältnisse allesammt bald mehr bald minder verrücken, und indem sie dieses thut, bei weitem tiefer in das

betriebsame Leben des Volks eingreifen, als die Aufhebung irgend eines noch so ausgebreiteten Manufakturmonopols. Darum aber kann wohl nichts dringender empfohlen werden, als nur ein allmähliges Rückschreiten, und erst dann gänzliche Freigebung der bisher verboten gewesenen Ausfuhr, wenn sich im Laufe der Zeit alles so gestaltet hat, daß der Verlust, den freilich die Grundeigenthümer immer fühlen werden, ihnen so wenig als möglich schmerzlich fällt, die übrigen betriebsamen Volksklassen so wenig als möglich erreicht, und insbesondere der Wohlstand, den die letztern insmittelft errungen haben werden, jenen das ersetzt, was sie durch die gänzliche Aufhebung des Verbots verlieren mögen. Denn keine Frage ist es wohl, daß jener Wohlstand bedeutend zunehmen, und auch auf die Grundeigenthümer sehr wohlthätig zurückwirken wird\*).

#### §. 111.

Unter den verschiedenen Arten, welche unsere Regierungen versucht haben, den Getraidehandel zu leiten, hat man immer diejenige für die vorzüglichste geachtet, welche man lange Jahre schon in England befolgt, und dort bewährt gefunden haben will; — nämlich das Getraidehandelsystem nach gewissen festbestimmten Preissätzen zu reguliren, und die Ausfuhr zu sperren, wenn die Preise bis zu einem gewissen Punkte gestiegen sind, die Einfuhr aber nicht weiter zu gestatten, wenn die Getraidepreise auf einen bestimmten Satz herabgegangen sind\*\*). Ein solches Getraidehandelsystem hat

---

\*) Man vergl. hierüber Torrens a. a. D. im Hermes a. a. D. S. 191 — 197., und was ich früher (Bd. I. S. 536) über den Einfluß des steigenden Arbeitslohns auf die Grundrente gesagt habe.

\*\*) Die Grundlage des dermaligen englischen Getraidehandelsystems bildet die im Jahr 1773 auf den Vorschlag des Gouver-

allerdings manche Vorzüge vor den vorübergehenden Anordnungen, durch welche andere Regierungen den

Gouverneurs Pownal erschienene Parlamentsakte, welche die Bestimmungen enthält: Vom 1. Januar 1774 sollen 1) wenn das Quarter Weizen über 48 Schill., Roggen über 32, Gerste über 24, und Hafer über 18 gilt, alle Zölle für die Einfuhr aufhören. 2) Statt der vorigen Zölle wurden neue aufgelegt, 6 Pen. vom Quarter Weizen, 2 P. vom Centner Weizenmehl, 3 P. vom Quarter Roggen, 2 P. vom Quarter Gerste, 2 P. vom Quarter Hafer. 3) Wenn die Preise so hoch stehen, daß die Einfuhr nach der Akte nicht erlaubt ist, so können doch die vorbenannten Artikel zollfrei eingeführt worden, wofern sie gleich bei der Ankunft, in Gegenwart der Zollbeamten, im Magazine abgeladen, und unter dem doppelten Schloße des Königs und des Einführers verwahrt werden. Dieses Getraide kann indes nicht zur inländischen Konsumtion herausgenommen werden, bis die gewöhnlichen Einfuhrzölle bezahlt sind. Aber zur Wiederausfuhr kann es zu jeder Zeit genommen werden, gegen Ausstellung einer Handschrift zur Sicherheit, daß es in keinem Theile Großbritannien anlanden werde. Wenn das Quarter Weizen gilt 44 Schill., oder darüber, Roggen 28 Schill., Gerste 22 Schill., Hafer 16 Schill., so soll die Ausfuhr aufhören. Ausgenommen 2500 Quart. nach Gibraltar, 3500 nach Minorca, 500 nach St. Helena, 500 nach Quarensey und Jersey, 2500 nach der Insel Man. 5) Wenn das Quarter Weizen unter 44 Schill., Roggen unter 28, Gerste unter 22, und Hafer unter 16 gilt, sollen folgende Prämien für die Ausfuhr bezahlt werden: für den Quarter Weizen 5 Schill., Weizenmalz 5 Schill., Roggen 5 Schill., Gerste 3 Schill. 6 Pen., Gerstenmalz 2 Schill. 6 Pen., Hafer 2 Schill. 6) Kaufleute, welche eingefuhrtes Korn wieder ausführen, erhalten die bei der Einfuhr bezahlten Zölle wieder zurück. — Früherhin gieng die Tendenz der englischen Gesetzgebung rückfichtlich des Getraidehandels, vermöge der Parlamentsakte v. J. 1689 eigentlich nur auf Beförderung der Ausfuhr und

Getraidehandel nach augenblicklichen Erscheinungen zum Besten ihres Landes zu regeln gesucht haben. Es

Beschränkung der Einfuhr allein. Die Regierung zahlte nämlich 5 Schill. Ausfuhrprämie auf jedes Quarter Waizen, wenn der wirkliche Preis davon in England nicht höher als 48 Schill. stand, 3 Schill. 6 Pen. auf jedes Quarter Roggen; so lange es im Lande nicht über 32 Schill. galt, und 2 Schill. 6 Pen. auf jedes Quarter Gerste, so lange diese Getraideart nicht im Lande über 24 Schill. kostete. So lange die Getraidepreise unter diesem Punkte standen, war die Einfuhr verboten. Man s. Arthur Young a. a. D. bei von Struensee a. a. D. S. 5. 6. und 29. und 30. in der Note. — Ein minder vermitteltes, zunächst bloß auf die Beschränkung der Ausfuhr in Zeiten, wo die Getraidepreise hoch stehen, oder zu steigen beginnen, berechnetes, System hat die französische Regierung seit dem Jahre 1806 angenommen. Nach ihren Bestimmungen ist die Ausfuhr frei, so lange der Preis des Hektoliters Waizen unter 24 Franken, und der der Sommerfrüchte unter 16 Franken steht. Sobald aber diese Preise jene Höhe erreicht haben, ist die Ausfuhr gänzlich verboten. Damit indeß schon bei geringern Getraidepreisen die Ausfuhr nicht zu stark werden möge, treten, sobald die Waizenpreise über 19 Franken für den Hektoliter steigen, Erhöhungen des, bis dahin nur 2 Franken vom Hektoliter betragenden, Ausfuhrzolles ein. Stehen die Preise noch unter 20 Franken, so beträgt dieser Zoll 2 Fr. 50 Cent. Von 20 Fr. an aber steigen die Zölle bei 20 Fr. auf 3 Fr., bei 21 Fr. auf 4 Fr., bei 22 Fr. auf 6 Fr., bei 23 Fr. auf 8 Fr., und in demselben Verhältnisse steigen auch die Ausfuhrzölle für Sommergetraide; doch betragen sie nur die Hälfte des Zolles vom Waizen. Die Ausfuhr des Mehls ist denselben Zöllen unterworfen, wie die des Getraides, jedoch nur nach dem Gewichtverhältnisse. Ein Centner Mehl zahlt nicht mehr, als ein Centner Getraide. Man vergl. Anhelme Costaz a. a. D. S. 177 — 179. Unter den deutschen Regierungen ist es vorzüglich die bayerische, welche sich in den

scheint nur auf diesem Wege möglich zu seyn, die Getraidepreise vor den nachtheiligen Schwankungen und Sprüngen zu bewahren, welche der stete Wechsel der Ergiebigkeit der Erndten mit sich führt. Das beiderseitige Interesse des Producenten und des Konsumenten scheint hierbei so ins Gleichgewicht gestellt zu seyn, daß jeder vor Verbortheilungen von der Seite des Andern möglichst geschützt seyn kann; und die Kultur des Ackerbaues scheint dabei in ihrem Fortschreiten nicht behindert, vielmehr gefördert zu seyn, ohne in Gefahr zu kommen, je von einem ihr nachtheiligen Schwindelgeiste ergriffen zu werden.

Inzwischen, was sich auch für ein solches System sagen lassen mag, diejenigen Vortheile, welche ein ganz freier Getraidehandel von sich erwarten läßt, lassen sich von jenem Systeme nie erwarten. In guten Jahren drückt es den Konsumenten, dadurch, daß es den Ueberfluß, den ihm eigentlich die Vorsehung beschieden hat, beinahe gewaltsam, und mit offenbarem Verluste für die zur Zahlung der Prämie verpflichtete Gesamtheit, aus dem Lande treibt. In schlechten Jahren aber drückt es den Producenten dadurch, daß es ihn oft nöthiget, dem Konsumenten seinen Bedarf unter dem Kostenpreise abzulassen. Es bereichert also selbst im besten Falle, und am schonendsten beurtheilt, immer

---

Verordnungen vom 1. Junius 1805 (Reg. Bl. 1805. S. 630.), und vom 30. Jan. 1813. (Reg. Bl. 1813. S. 153.), zu ähnlichen Grundsätzen bekannt hat. Doch haben die von der bayerischen Regierung in diesen Verordnungen aufgestellten Bestimmungen durch die späteren Verordnungen v. 17. u. 20. Oktober, 17. Nov. u. 4. Dec. 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 686. 689. 826 u. 899.) und vom 15ten Sept. 1817. (Reg. Bl. 1817 S. 803 folg.) manche Modifikationen erhalten, die jedoch, wohl zum allgemeinen Besten, neuerdings so ziemlich außer Wirkung getreten zu seyn scheinen. —

einen Theil auf Kosten des Andern, stört dadurch auf eine sehr widernatürliche Weise ihr alleitiges Streben nach Wohlstand, und nie ist es geeigneter, das Volk gegen Mangel und Noth in schlechten Jahren zu schützen.

Selbst die Geschichte der Kornpreise von England zeigt äusserst auffallend, wie wenig ein solches System insbesondere dazu taugt, das Emporgehen der wirklichen Getraidepreise bei minderergiebigen Erndten, oder überhaupt da zu verhindern, wo die übrigen Produktions- und Verkehrsverhältnisse auf das Herbeiführen einer solchen Erscheinung hinwirken. — Die Parlamentsakte vom Jahre 1689 hatte vorzüglich die Absicht, die Getraidepreise, welche man damals für zu niedrig hielt, in die Höhe zu bringen. Allein es erfolgte wie Young\*) bemerkt, nach der Akte gerade das Gegentheil; und daß es so erfolgte, lag in der Natur der Sache. Wäre die Ausfuhr ohne die Prämie erfolgt, so hätte dieselbe, und die dadurch vermehrte Nachfrage, wohl die Preise etwas in die Höhe treiben können; jedoch auch dieses nur dann, wenn die Preise im Auslande so standen, daß bei der Ausfuhr etwas zu gewinnen war; denn sonst würde eine Vermehrung der Nachfrage, um der Ausfuhr willen, gar nicht möglich gewesen seyn. Aber da die Ausfuhr eigentlich nur um der Prämie willen erfolgte, es aber in dem Interesse des ausführenden Kornhändlers lag, theils den niedrigen Preisstand, den ihm die Prämie verheiß, möglichst lange zu erhalten, theils trotz der Prämie dennoch nichts zu thun, was die Preise in die Höhe treiben, und seinen Gewinn vermindern konnte, also seine Bereitwilligkeit, dem Producenten seinen Ueberfluß abzunehmen, durch die Prämie um nichts stieg, so war es wohl sehr natürlich, daß die Ausfuhr und die Prämie, mit der man jene beförderte, die Preise

---

\*) U. a. D. S. 8.

nicht heben konnte. Die Prämie trieb zwar den auf Zeiten des Mangels dem Lande zu erhaltenden Ueberfluß weg, aber doch immer nur Ueberfluß; und dieses Wegtreiben konnte die Preise auf keinem Falle heben. Es konnte die Producenten nur höchstens dafür bewahren, daß die Preise nicht weiter herabgingen. Inzwischen wirkte selbst diesem etwa möglichen Ergebnisse die Prämie entgegen. Die scheinbare, und sehr leicht täuschende Hoffnung auf Gewinn, welche jene gab, erhielt eine auf den Ackerbau gerichtete Betriebsamkeit, welche theils den Ueberfluß nicht abnehmen ließ, theils ihn sogar vermehrte; ohngesachtet er bei allen seinem Wachsthum nicht dem Lande, nicht dem Producenten, zu gute kam, sondern nur dem Fremden und im Auslande immer einen um so geringeren Preis haben mußte, je mehr er zunahm, und dem Auslande, um die Prämie zu verdienen, vom Inländer zugeführt wurde. Dabei mußte die Verminderung der Preise des Auslandes, welche aus diesen Zufuhren hervorging, selbst nothwendig auf die Verminderung der Preise des Inlandes wirken; — und so wirkte denn alles zusammen, daß es so kommen mußte, wie es wirklich kam\*).

---

\*) Wenn von Struensee a. a. O. S. 78 folg. die Parlamentsakte um deswillen für vortheilhaft ansieht, weil sie den Absatz des englischen Getraides ins Ausland beförderte, so hat er offenbar diese Momente übersehen. Auf offenbar unrichtigen Ansichten, und auf dem Vorurtheile einer günstigen Handelsbilanz, beruht insbesondere die Behauptung (S. 93.): Die Engländer bezahlten jährlich an ihre eigenen Kaufleute eine Summe von 2 — 300000 Pf. Sterl. um damit anderthalb Millionen Pfunde von fremden Nationen zu gewinnen, welchen Gewinn sie sonst nicht gemacht hätten, weil der Kaufmann ohne die Prämie nicht im Stande gewesen wäre, das Getraide im Auslande zu verkaufen.

Wohl mehr in diesen Momenten, als in den fortwährend ergiebigen Erndten, welche England in den sechszeihen Jahren von 1741 bis 1756 hatte, mag der Grund der damals so niedrigen Getraidepreise in England zu suchen seyn\*); und weiter liegt wohl darin der Grund, warum durch die ziemlich bedeutende Getraideausfuhr aus England das Land doch nichts gewann, sondern trotz der niedrigen Getraidepreise, welche man überhaupt in der sechs und zwanzig jährigen Periode von 1730 bis 1756 hatte, sich selbst der Wohlstand des Landwirths nur nothdürftig erhielt, die Klagen über den Verfall und Untergang der Manufakturen und Fabriken aber ganz allgemein waren. Die Summen, welche die Prämien dem Lande kosteten und einen Theil seines Einkommens nutzlos verschlangen\*\*), entgingen sowohl dem Ackerbau, als den Manufakturen, und aller dem Ackerbau gewidmete Fleiß des Engländers bereicherte eigentlich nur den Ausländer.

Hätten die Ausfuhrprämien nicht den Ueberfluß des Landes aus demselben getrieben, und hätten sie

\*) In den Jahren 1689 — 1714 betrug der Mittelpreis des Quarters Weizen auf den Windsormarkt im Durchschnitt 45 Schill., in den Jahren von 1741 — 1756 nur 29 Schill. 4 Penc., und in den Jahren 1757 — 1772 44 Schill. — Man vergl. Arth. Young a. a. D., bei von Struensee a. a. D. S. 14. 19 u. 20.

\*\*) Wie äußerst bedeutend diese Summen gewesen sind, geht daraus hervor, daß nach einem im J. 1751 dem Unterhause des Parlaments vorgelegten Verzeichnisse in den fünf Jahren v. 1746 — 1750 für 5,289 847 Quarter von allen Getraidesorten, welche in diesen Jahren ausgeführt wurden, und wodurch — da das Quarter im Durchschnitt 28 Schill. galt — 7,405 335 Pf. Sterl. 16 Schill. ins Land kamen, 855,993 Pf. Sterl. Prämien gezahlt wurden. Man vergl. von Struensee a. a. D. S. 49 — 51.



weiter nicht eine Ackerkultur erhalten, welche damals, so wie sie betrieben wurde, wirklich für die Nation unwirtschaftlich war, so möchte zwar manches in dieser Periode bebauete Getraidefeld nicht bebauet worden seyn; allein dadurch würde das Land doch um nichts ärmer geworden seyn. Es würde, selbst im aller schlimmsten Falle, sich nur die Arbeit und den Kostenaufwand für ein eigentlich werthloses, und genau betrachtet von Jahre zu Jahre an den Fremden verschenttes, Erzeugniß erspart haben. Gab die Ergiebigkeit der dormaligen Erndten dem Lande wirklichen Ueberfluß, so würde dieser dem Lande erhalten, und man nicht genöthiget worden seyn, in der Folge beim ersten erschienenen Mißwachs auf einmal das bisherige System ganz zu ändern, und bei dem Steigen der Getraidepreise in den Jahren 1757 und 1758 die Ausfuhr ganz zu verbieten, auch dieses Verbot in den folgenden Jahren von 1758 — 1772 mehrmals zu wiederholen\*), ja sogar im Parlamente im Jahr 1773 auf eine Prämie auf die Einfuhr anzutragen, statt daß man bis dahin nur die Ausfuhr begünstiget und belohnt hatte.

Ohngeachtet man nun seit dem Jahre 1774 das Getraidehandelswesen ganz nach den Bestimmungen der

---

\*) In den sechszeihen Jahren von 1757 bis 1772 war mit Unterbrechungen die Ausfuhr zehen Jahre ganz verboten. M. s. Arthur Young a. a. D., bei von Struensee a. a. D. S. 20. Was übrigens Young hier (S. 21—23.) zur Erklärung der Preiserböhung sagt, erklärt solche nur scheinbar. Die Erhöhung der Getraidepreise mag zwar dadurch etwas gefördert worden seyn, daß die von Young angeführten Verhältnisse den Kostenpreis des Getraidebaues etwas steigerten. Allein hätte England, wie früherhin, Ueberfluß gehabt, die Preise würden zuverlässig sich nicht um die Hälfte ihres ehemaligen Standes erhöht haben; sie würden höchstens nur auf den Stand der Preise im Auslande emporgegangen seyn, aber nicht höher.

angeführten Parlamentsakte vom Jahre 1773 geregelt hat, so hat sich England dadurch doch keineswegs vor fortwährenden Getraidepreiserhöhungen, und noch weniger vor den mancherlei Verlegenheiten schützen können, welchen ein Land ausgesetzt ist, das sich in seinem Getraidehandel von dem allgemeinen Verkehr so loszureißen sucht, wie man es durch jene Akte in England gewissermassen gethan hat. Die Beschränkungen, welche dadurch der englische Kornhandel erlitten hat, haben offenbar dazu gewirkt, den Getraidebau in England zu einem minder einträglichen Erwerbszweige zu machen, als andere Erwerbszweige sind. Die englische Betriebsamkeit hat darum, freilich nicht zum Nachtheil des Landes, sondern vielmehr zu seinem offenbaren Vortheile, aber doch ganz wider den Zweck und Sinn der Kornbill, vom Jahre 1774 an sich fortwährend mehr und mehr vom Ackerbau zu den Manufakturen und Fabriken hingewendet, und nur der aus diesen Gewerbszweigen hervorgegangene Wohlstand hat den Ackerbau in manchen Gegenden noch erhalten, wo er wegen seines hohen Kostenpreises ausserdem zuverlässig nicht mehr betrieben werden könnte. Wenn früherhin England Getraide ausführen konnte, und noch bis zu dem Jahre 1766 jährlich bei 250,000 Quarter Weizen wirklich ausgeführt hat, so hat es seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1812 jährlich ohngefähr 430,000 Quarter dieser Getraideart einführen müssen. Die Preise sind, trotz des Strebens, sie durch die Kornbill auf ihrem früheren Stande zu erhalten, und trotz der Ermunterung, welche man zu dem Ende im Jahre 1804 durch eine beträchtliche Erhöhung des Normalpreises für die Zulassung der Einfuhr, dem Ackerbau zu geben gedachte, von den Jahren 1792 bis 1812 dennoch von 53 auf 120 Schillinge für den Quarter Weizen gestiegen; und in den Jahren von 1805 bis 1812 stand der Quarter Weizen nie auf dem ihm in der Parlamentsakte vom Jahre

1804 bestimmten Richtpreise von 64 Schillingen, sondern der Mittelpreis für diese Getraideorte war für den Quarter Winchester Maas 100 Schillinge\*). — Uebrigens zeigten wohl die Untersuchungen der Commission des Unterhauses, welche bei Gelegenheit der Verhandlungen über die neueste Kornbill vom 20. März 1815 niedergesetzt wurde\*\*), daß England im Stande sey, ausser dem bisher erzeugten Getraide, noch so viel hervorzubringen, daß es der ausländischen Zufuhre völlig entbehren könne; ja sogar, daß, wenn nur hinlängliches Kapital auf dem Boden verwendet würde, die Produkte sich noch über den eigenen Bedarf Englands vermehren lassen möchten; aber daß Großbritannien schon jezo in gewöhnlichen Jahren wirklich so viel habe, und auf natürlichem Wege, und ohne die äussersten Anstrengungen und ohne nachtheilige Einwirkung auf seine übrige Betriebsamkeit und seinen Wohlstand, so viel hervorzubringen vermöge, dieses ist noch immer äusserst zweifelhaft\*\*).

---

\*) Man vergl. Torrens a. a. O. in Hermes a. a. O. S. 202 u. 194. Im März 1801 kostete der Quarter Weizen gar 174 Schill., Allg. Lit. Zeit. 1815. St. 208. S. 810.

\*\*\*) Die Verhandlungen über diese Bill selbst erzählt in gedrängter Kürze das politische Journal, Jahrg. 1815, Bd. I. S. 268 — 271. Die hier über die Einfuhrfreiheit angenommenen Normalpreise s. m. Bd. I. S. 412. in der Note. — Das hier ausgesprochene neue Korngesetz führt den schonenden Namen: act to amend the laws now in force for regulating the importation of corn. (Bill zur Verbesserung der gegenwärtig bestehenden Gesetze zur Regulirung der Kornausfuhr.)

\*\*\*\*) Der niedrige Stand der Getraidepreise, den England durch die fremde Zufuhr nach dem Frieden v. J. 1814 in diesem Jahre genossen hatte, wo der Quarter Weizen auf 60 — 64 Schill. heruntergegangen war, und dem man durch

neuesten Zeit es dahin gebiehet, daß England einige Jahre der fremden Zufuhr entbehren konnte; so verdankt es dieses bloß einigen vorzüglich guten Erndten; bei weitem weniger aber den offenbar nachtheiligen Maasregeln, welche die neueste Kornbill ausgesprochen und gesetzlich sanktionirt hat, und den übermächtig hohen Preisen, welche diese Bill den Getraideproducenten zu sichern sucht; — also nicht dem äufferst künstlichen Gebäude, auf welches die Gesetzgebung den Getraidebau und Getraidehandel in England gestellt hat; — einem Gebäude, das schon seiner Künstlichkeit wegen sich auf die Dauer nicht erhalten kann; indem, wie man berechnet hat, es das tägliche Brod auf den Kopf jährlich mit funfzehn Schillinge vertheuert, und dem Lande jährlich über zwanzig Million Pfunde Sterl. kostet, welche man durch die hohen Normalpreise dem Getraidebauenden Landwirthe zuwendet, um ihn in den Stand zu setzen, sein Gewerbe fortzusetzen; das er ohne diese ungeheure Prämie vielleicht hie und da schon längst aufgegeben haben würde.

Zu der Erhöhung der Getraidepreise, wie sie in England seit dem Anfange dieses Jahrhunderts stehen, und durch die neueste Kornbill aufrecht zu erhalten gesucht werden, mag übrigens freilich nicht bloß nur die in den letzten funfzig Jahren erfolgte Abnahme des Getraidebaues allein gewirkt haben, es mag der Hauptgrund dieser Erscheinung wohl zunächst in dem Wachstume der Bevölkerung, und in der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes, und besonders darin liegen, daß sich die Lebensweise des gemeinen Mannes geändert

---

die Bill zu begegnen suchte, war nicht von langer Dauer. Schon im Jahre 1816 stiegen die Getraidepreise wieder bedeutend über den Normalstand hinaus, und vom 16. Nov. 1816 bis gegen die Mitte des Herbstes 1817 mußte die Einfuhr wiederum frei gegeben werden.

und verbessert hat. Denn von dem Jahre 1801 bis 1812 hat sich die Einwohnerzahl um nicht weniger, als 1,611,882 Köpfe vermehrt, und die Landleute in Süd-England essen jetzt eben so viel Weizenbrod, als sie vor dreißig oder vierzig Jahren Gerstenbrod aßen. Allein, daß das in England seit der Parlamentsakte vom Jahre 1773 angenommene, und mit möglichster Strenge festgehaltenene, Getraidehandelsystem an jener Erhöhung, und zwar zum größten Theil, mit Schuld sey, dieses ist wohl keine Frage, und die Raisonnements, durch welche mehrere englische Schriftsteller\*) und Staatsmänner\*\*) bei Gelegenheit der Parlamentsdebatten über die letzte Kornbill das bisherige System aufrecht zu erhalten gesucht haben, sind, wenn man sie genau betrachtet, doch im Grunde für weiter nichts zu achten, als für ein künstliches Gewebe von Trugschlüssen, das dem Volke weder jetzt Brod zu billigen Preisen zu essen gibt, noch die Aussicht ohne fremde Zufuhr solches in Zukunft zu erhalten; und das nächstdem die englische Vertriebsamkeit und den Wohlstand des Landes von jeder Seite her auf das Empfindlichste bedroht\*\*\*). So wie

---

\*) Namentlich William Jacob Considerations on the protection required by british agriculture and on the Influence of the price of corn on exportables productions. London 1814. 8. angez. in der Allg. Lit. Zeit. 1815. No. 298.

\*\*) Namentlich der Präsident der von dem Parlamente im Jahre 1814 niedergesetzten Untersuchungs-Kommission Heinrich Pownal und William Spence, ersterer in dem Berichte der Kommission, letzterer in seiner Rede bei den Parlamentsdebatten. Pownals Gründe hat umständlich geprüft Torrens a. a. D. S. 205.

\*\*\*) Umständlich und mit vieler Gründlichkeit hat dieses nachgewiesen, Torrens a. a. D., im Hermes a. a. D. S. 197 folg. Eine kurze Kritik der neuesten Schriften über den hier behandelten Gegenstand s. man übrigens in der Allg. Lit. Zeit. 1815. No. 297 u. 298.

sich die englische Betriebsamkeit im Laufe der Zeit ausgebildet hat, nach der Masse seiner Bevölkerung, und nach der Lebensweise und den Bedürfnissen derselben, kann es bei sich selbst und auf seinen besseren Landstücken nicht mehr Getraide genug für sich gewinnen; es muß also in einem fort zu schlechteren Boden, als worauf seine Nachbarländer Getraide gewinnen, seine Zuflucht nehmen, wenn es die fremde Zufuhr entbehren will; und thut es jenes, so muß es auf seinen Wohlstand immer hemmend einwirken. Aber solche Hemmungen sind nicht zu befürchten, wenn es seinen jetzt angenommenen Hauptcharakter, als Fabrik- Manufaktur- und Handelsstaat möglichst treu und sorgfältig zu bewahren sucht, und statt, wie früherhin, ein Kornausführendes Land werden zu wollen, lieber, was es jezo ist, ein Korneinführendes bleibt. Seine Eminenz ruht in seinen Steinkohlen, seinem Kapitale, und seinem Maschinenwesen, welche seinen Manufaktur- und Fabrikenfleiß zu einer Höhe gebracht haben, wovon die Weltgeschichte noch kein Beispiel aufzuweisen hat; welche sich freilich aber auch nur durch umsichtiges Stützen auf die angedeuteten Elemente erhalten und auf die Dauer sichern läßt.

#### §. 112.

Befriedigt ein so festes und unwandelbares System, wie das eben gewürdigte der englischen Regierung ist, nicht, so kann noch weniger die schwankende Getraidehandelspolitik befriedigen, zu der sich die meisten übrigen Regierungen bekennen. — Die von den meisten angenommene und befolgte Maxime, sich über den Getraidehandel nach den gerade vorwaltenden Umständen auszusprechen, hat zwar in Bezug auf ihren Einfluß auf den Getraidebau allerdings nicht die nachtheilige Wirkung, welche ein so festes Getraide-Handelsystem, wie man es in England angenommen hat und befolgt, nach der Natur der Sache

haben muß. Ein solches wechselndes System wirkt auf den Fortgang der Getraideproduktion und der Ackerkultur nur sehr unbedeutend oder gar nicht hemmend ein; es kann auch, da hier die Aus- und Einfuhr in der Regel frey sind, die Betriebsamkeit weder auf unwirtschaftliche agronomische Unternehmungen hinleiten, noch sie sonst von einem an sich einträglichem Ackerbaue zurückhalten. Allein desto nachtheiliger wirkt ein solches wandelbares System auf den Gang des Verkehrs und auf die Getraidepreise, vorzüglich in Zeiten, wo die letztern zu steigen beginnen, und man hieraus Nachtheil für die sichere Existenz und den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit unseres Volks fürchtet.

Dadurch, daß man in Zeiten, wo man Mangel am nöthigen Getraide befürchten zu müssen glaubt, oder Erscheinungen sich äußern, welche das schon vorhandene Daseyn eines solchen Mangels wirklich ankündigen, den bisher frey gewesenen Getraidehandel zu beschränken sucht, — dadurch kann wohl nie etwas anderes erzeugt werden, als gerade das Entgegengesetzte von dem, was man bei solchen Beschränkungen beabsichtigt. Niedrige Getraidepreise lassen sich durch Beschränkungen des Verkehrs noch weniger erzwingen, als niedrige Preise irgend eines andern Waarenartikels. Jede Beschränkung des bisher freigewesenen Getraidehandels, zu einer Zeit, wo die Preise zu steigen beginnen, kann nie eine andere Folge haben, als daß jetzt die Preise unaufhaltsam in die Höhe gehen. Dieß ist die nöthige Folge theils der Ankündigung des zu befürchtenden Mangels, die sich in jeder solchen Beschränkung immer ausspricht, theils der Beschränkung des Verkehrs selbst. Gerade hier zeigt sich, was ich früherhin bemerkt habe, wie wenig das Daseyn der vorhandenen Vorräthe über die wirklichen Preise entscheidet, wenn sie nicht in den Verkehr kommen, oder wenn sie auch in den Verkehr kommen, wenn sie von den beiden verkehrenden Theilen nicht mit der nöthigen Unbefangtheit

wechselseitig angeboten und gesucht werden. Aber diese Unbefangenheit führt auf das allerempfindlichste das Sperrgesetz, und das Verbot des freien Auf- und Verkaufs, zu welchem wir in solchen Zeiten unsere Regierungen gewöhnlich ihre Zuflucht nehmen sehen. Jedes solches Verbot schafft, wenn auch nicht Mangel in der Wirklichkeit, doch Mangel in der Volksmeinung; und da die Volksmeinung eigentlich das ganze Güterwesen und den Gang des Verkehrs beherrscht, so können solche Verbote wirklich nichts anderes wirken, als ein unaufhaltsames Steigen der Getraidepreise. Dieses ist eine natürliche und nothwendige Folge der Aengstlichkeit, welche solche Maasregeln in solchen verhängnißvollen Zeiten immer im Volke verbreiten; statt daß es hier eigentlich um nichts mehr Noth thut, als alles zu entfernen, was eine solche Aengstlichkeit erzeugen kann. Denn nur beim ruhigen Fortgange unserer Betriebsamkeit und unseres Verkehrs läßt es sich erwarten, daß das Verhängniß mit den wenigsten Anstrengungen und Aufopferungen bekämpft, und daß für Alle die ruhige Besonnenheit und Selbstständigkeit erhalten werde, welche unter solchen Verhältnissen nur allein Rettung verspricht.

Es ist eine durchaus irrige Idee, wenn man in solchen Zeiten die Maxime, welche der Privatwirthschaft der einzelnen betriebsamen Volksglieder zum Grunde liegt, auf ihr öffentliches Leben übertragen zu können meint, und wenn man — was die Grundidee solcher Verbote ist — sich einbildet, auf dieselbe Weise, wie der Privatmann sich und seine Familie in bedrängten Zeiten vor Mangel und Noth schützen könne, lasse sich auch die verkehrende bürgerliche Gesellschaft vor solchen traurigen Ereignissen schützen. In der Privatwirthschaft sind die Glieder einer Familie allerdings gegen Mangel und Hunger geschützt, wenn der Hausvater seinen Ueberfluß mit möglichster Sparsamkeit zurückhält, und von seinen Getraidevorräthen nichts weg gibt. Und dieser Bemerkung folgend mag in solchen Zeiten



das beängstigte Gemüth des mit dem Wesen des Verkehrs unbekanntem großen Haufens Trost und Ruhe zu finden wännen, wenn die Regierung hier gleichsam die Rolle eines solchen Hausvaters zu spielen sucht. Aber leider beruht diese Lust auf einer schrecklichen Täuschung. Vertheilte der Hausvater seine Vorräthe unter seine Hausgenossen nach den Gesetzen des Verkehrs im Familienleben, wie im öffentlichen, würde seine Sparsamkeit, sein Zurückhalten mit seinen Vorräthn; keinem seiner Familienglieder je das mindeste nützen. Da nun aber jedes Verbot, das sich unsere Regierungen erlauben, immer eine Vertheilung der in ihrer Mitte vorhandenen Vorräthe nach den Gesetzen des Verkehrs voraussetzt, so liegt wohl hierin der klarste Beweis, daß jener Trost nichts als leere Täuschung seyn kann. Nur dann würde er einige Realität haben, wenn sich mit dem Verbote das öffentliche Leben in ein eigentliches Familienleben umwandeln ließe; was indeß das wahre Grab für alle Vertriebsamkeit seyn würde. Weil aber die Vertheilung der in jedem Lande von der Gesammtheit gewonnenen Gütermasse immer nur nach den Gesetzen des Verkehrs erfolgt, und allerdings auch nach keinen andern Gesetzen je erfolgen kann; so kann jenes Verbot keine andere Folge haben, als daß von nun an jene Vertheilung bald mehr bald minder ganz aufhören muß, und daß die früherhin dazu bestimmte und geeignete Gütermasse entweder ganz aus dem Verkehr zurückgezogen wird, oder doch wenigstens einen Charakter von Starrheit und Eisertheit annehmen muß, der die Noth nur noch recht fühlbar macht. Durch die Unbeweglichkeit der Getraidevorräthe, welche solche, den Getraideverkehr beschränkende, Verbote, ihrem Wesen nach, erzeugen, unterhalten und fördern, geben sie zwar in den Kornböden der Vorräthebesitzer reichliche Nahrung den Ratten und Mäusen; aber nicht den Menschen. Und auf keinen Fall kann je durch sie der Theuerung gesteuert werden, welcher man damit

doch eigentlich steuern will. Höchstens schafft und erhält man dadurch dem hungernden Volke und dem Armen, dem man helfen zu können meint, Schaubrode; aber nicht Brod zum wirklichen Genuß. Dem Erwerbe dieses macht jenem sowohl die durch das Verbot geweckte Spekulation der Vorräthebesitzer ein Ende, als die Kengstlichkeit, mit der jeder Bemittelte, der es nur immer kann, sich einige Vorräthe anzuschaffen sucht; nöthigte ihn auch diese Verwahrung vor dem von der Regierung ausgesprochenen Mangel und Gefahr vor Hunger zu den empfindlichsten, oft seine Betriebsamkeit größtentheils vernichtenden Aufopferungen.

Abgesehen davon, daß in solchen verhängnißvollen Zeiten alle bedingte oder unbedingte Sperranstalten stets die fremde Zufuhr hindern, weil niemand seine Vorräthe gern dahin bringt, wo er nicht ganz frei darüber gebieten, und sie nach Gefallen auch wieder ausführen kann, und daß wir auf diese Weise das fremde uns so nöthige Getraide beinahe geflissentlich von unsern Märkten verdrängen; so verdrängen wir damit zugleich von unsern Märkten noch unsere eigene verkäufliche Vorräthe\*); und was davon erscheint, wird

---

\*) Diese letzte Erscheinung wird hervorgebracht, eines Theils durch das Zurückhalten der Vorräthebesitzer, welche sowohl aus Furcht vor eigenem Mangel, als aus Spekulation auf höhere Preise, ihre Vorräthe nicht zu Markte bringen; andern Theils dadurch, daß jeder, der Getraide bedarf, sich jetzt einen möglichst starken Vorrath davon anzuschaffen sucht; — und wirklich scheint mir das letzte Moment zur Hervorbringung der angedeuteten Erscheinung noch wirksamer zu seyn, als das Erste. Wie nachtheilig es auf die Getraidemärkte und auf die Getraidepreise wirke, geht schon daraus hervor, daß, wenn da, wo bisher die Marktzufuhr vielleicht nur den wöchentlichen Bedarf der Getraidekäufer deckte, auf einmal jeder nun seinen Monatsbedarf kaufen will, sich die Zufuhr um das Dreifache vermehren

mit einer Unbereitswilligkeit weggegeben, und mit einer Eier gesucht, welche nothwendig die Preise in die Höhe treiben müssen. Darum steigen dann auch in dem Lande, welches zuerst sperrt, immer die Preise am meisten, und je länger die Sperre dauert, um so länger dauert die Theuerung. Selbst in Ländern, welche ihrer natürlichen Lage nach stets Ueberfluß haben, und wo also in Mißjahren am wenigsten Mangel zu besorgen seyn möchte, ist man diesen Erscheinungen ausgesetzt, sobald ihre Regierungen sich solche Verbote erlauben. — In den Ländern der ehemaligen Pfalz wird in den gewöhnlichen Jahren das doppelte des Bedarfs des Landes gebaut, also selbst in Mißjahren ist Mangel nicht wohl zu fürchten. Als aber aus Furcht davor die Regierung des bayerischen Rheinkreises durch Auflegung eines Ausfuhrzolles von fünfzehn Prozent vom Marktpreise, im Anfange des Herbstes 1816 die Ausfuhr zu hemmen suchte, verminderte sich zwar diese;

---

mehren muß, wenn dieser letztern Nachfrage Genüge geleistet werden soll. Erreicht nun die Zufuhr diese Höhe nicht, so muß nothwendig der größte Theil der Begebenden Mangel leiden. Gesezt aber auch, die Marktzufuhr sollte jene Höhe zur Zeit erreichen; am Ende des Jahres, wo die Märkte, weil man sie früherhin zu stark versorgte, nicht mehr vollkommen versehen werden können, muß nothwendig für den minder Bemittelten, der sich jenen monatlichen Vorrath nicht einkaufen konnte, und jetzt, wie immer, seinen wöchentlichen Bedarf sucht, mehrere Markttage hindurch wahrer Mangel entstehen. Der monatliche Bedarf, den die Bemittelten gekauft haben, ist zwar da, nur erscheint er nicht auf dem Markte; er ist also für den seinen wöchentlichen Bedarf Begebenden rein verloren. Es ist durch jenen ängstlichen übertriebenen Einkauf die richtige Vertheilung der Gesamtmasse gestört, und diese Störung ist es eigentlich, was die Noth erzeugt.

aber nicht die Preise gingen herab, worauf doch der Zoll abzweckte, sondern sie gingen vielmehr fortwährend in die Höhe. Und dasselbe sah man in dem preussischen Großherzogthume am Rhein, als die dortigen preussischen Regierungen ihr Sperrverbot gegen Frankreich, und das Reciprocum gegen den bayerischen Rheinkreis späterhin ausgesprochen hatten. Bis zu Ende des Novembers jenes Jahres, bis wohin man in dem preussischen Großherzogthume dem Volksgeschrei widerstanden und nicht gesperrt hatte, standen in den, der Fruchtbarkeit der Pfalz weit nachstehenden, Gegenden am Hundsrück, an der Mosel, und in der Eifel, die Getraidepreise dennoch bei weiten niedriger, als in dem bayerischen Rheinkreise; und erst dann erreichten sie auch im Preussischen die Höhe, welche sie früher in jenen bayerischen Ländern hatten, als man endlich im Preussischen die Sperrordnung verkündet hatte. Allerdings hoch standen zwar auch die Getraidepreise in den äußerst fruchtbaren Gegenden von Mainz und Worms, und in dem dortigen Hessendarmstädtischen Fürstenthume. Doch solange die Hessische Regierung hier noch die Freiheit des Verkehrs aufrecht erhielt, standen sie immer noch bedeutend unter dem Preise in den benachbarten bayerischen und preussischen Ländern. Aber auch im Hessischen stiegen sie gleichfalls sehr bedeutend, als endlich im May 1817 sich die Hessische Regierung zur Annahme des Sperrsystems entschloß. Am höchsten aber standen stets die Preise im Baierischen, wo das Sperrsystem mit möglichster Strenge gehandhabt wurde. Als man von Seiten der bayerischen Regierung in den letzten Tagen des Januars 1817 die früherhin bedingt freye Ausruhr ganz aufhob, und alle Ausfuhr unbedingt verbot, und sogar, um allen möglichen Unterschleifen durchaus zu begegnen, die Durchfuhr des fremden Getraides nicht weiter gestattete, und das Wegschaffen der Vorräthe von den an der Gränze geleg-

nen Ortschaften in das Innere des Landes verordnete, stiegen, in Zeit von acht Tagen, die Preise beinahe um ein Viertel ihres früheren schon ziemlich hohen Standes, und erhielten sich in dieser Höhe nicht nur bis zur nächsten Erndte, sondern sie stiegen auch nachher einige Zeit noch weiter. Hätte man in den theuern Jahren 1816 und 1817 in den nördlichen Ländern von Deutschland, namentlich in dem Preussischen und Sächsischen, sich der übertriebenen Aengstlichkeit hingegeben, welche damals die meisten Regierungen im südlichen Deutschlande ergriffen hatte, zuverlässig die Preise im nördlichen Deutschlande würden sich bei weitem nicht so niedrig erhalten haben, wie sie vorzüglich im Frühjahr 1817 in Vergleichung mit dem Süden von Deutschland immer standen. Nicht bloß die etwas ergiebiger Erndte, welche man in dem Jahre 1816 im Norden von Deutschland gehabt hatte, und die leichtere Zufuhr aus Polen und Rußland, waren es, welche im Norden die Preise so tief unter den Preisen im Süden von Deutschland hielten; sondern die Zuversicht und Begehung, mit der man dort sich in das Verhängniß fügte, und der Mangel an Aengstlichkeit, welche die Regierungen zeigten. Die Transportkosten des Getraides vom Norden bis in die südlichen Länder würden zwar etwas auf höhere Getraidepreise in den letztern gewirkt haben; aber es würde doch zuverlässig nicht dahin gekommen seyn, daß der Berliner Scheffel Roggen, der in den letzten Monaten vor der Erndte 1817 in Berlin, Magdeburg und Halle höchstens drei Thaler Pr. Courant kostete, zu derselben Zeit in Bamberg, in einer äußerst fruchtbaren Getraidegegend, auf nahe an sechs preussische Thaler galt, und es beinahe dahin kam, ganze Kreise in eine öffentliche Verköstigungsanstalt umzuschaffen, und die Preise durch ein Maximum zu bestimmen; wie denn solche Sperranstalten, wie man sie damals im Süden von Deutschland

sah, wohl nie anders, als mit einer solchen heroischen Maaßregel enden können\*).

Insoferne die Regierungen durch Ausfuhrverbote einer einmahl wirklich entstandenen, oder auch nur zu besorgenden Theuerung Einhalt thun wollen, erscheinen sie immer auf einem höchst verderblichen Irrwege. Statt Hülfe zu schaffen, ziehen sie immer die Noth fremder Länder beinahe gewaltsam ins Land. Wirklich steckt auch nichts mehr an, als die Furcht vor Mangel und Theuerung. Die Mißgriffe der einen Regierung wirken hier auf die übrigen, wie eine epidemische Krankheit, und noch dazu wie eine äußerst gefährliche. —

---

\*) Mehreres über die damaligen Preisverhältnisse im Norden und Süden von Deutschland, und über die Wirkungen der Sperre auf die Getraidepreise. s. m. in der *Jenaischen Allg. Lit. Zeit.* 1817, No. 218. S. 359. u. 360. — Auch in den theuern Jahren 1770, 1771 und 1772 wirkte diese Aengstlichkeit dasselbe, was sie in den Jahren 1816 und 1817 that. Vor dem Jahre 1770 war die Erndte zwar mittelmäßig aber es fielen doch die Kornpreise. Allgemein klagte man über wohlfeile Zeiten und Mangel an Abiaz. Man hatte an vielen Orten die Vorräthe von zwei bis drei Jahren her noch aufgeschüttet, und hätte damit den Ausfall der Mißerndte des Jahres 1770 sehr wohl decken können. Doch man gerieth in Furcht vor Mangel, man kaufte auf, was aufzukaufen war, und jemehr sich die ängstlichen Käufer in Konkurrenz überboten, desto höher stieg die Besorgniß, und desto allgemein gefürchteter ward der Mangel. Ganz unaufhaltsam aber stiegen die Preise, als die Regierungen eingriffen und Hülfe schaffen wollten, durch Ausfuhrverbote, Sperren der Ströme und Landstraßen u. s. w., dadurch aber nicht bloß den inneren Verkehr in Deutschland beinahe ganz vernichteten, sondern auch allen Zwischenhandel und alle auswärtige Zufuhr ganz unmöglich machten. Man vergl. *Weinreich* die Getraidesperren und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theuerung ic., S. 95.

Daß Ausfuhrverbote nichts helfen können, ist wohl die klarste Sache. Stehen die Preise im Auslande wirklich höher, als im Inlande, so wird durch das Verbot der Ausfuhr der Reiz dazu zuverlässig nicht verlöschen. Man sucht auf Schleich- und Umwegen dahin zu gelangen, wohin es keine geraden und offenen Wege gibt; und welche Polizei wäre wohl im Stande, alle diese Neben- und Auswege gehörig und völlig sicher zu verschließen? Außerdem wirken in gesperrten Ländern die Preise unserer auswärtigen Absatzorte immer noch fortwährend auf unsere Getraidepreise im Inlande, und unsere Getraideverkäufer richten sich danach, auch wenn kein Verkehr dahin gestattet ist. Sachsen hatte in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts größtentheils Sperre, besonders nach den benachbarten großen Märkten, und dennoch blieben die Getraidepreise in Sachsen immer denjenigen gleich, um welche man das Getraide an diesen fremden Markorten verkaufen sah. Was der Vorräthebesitzer nicht durch Ausfuhr im Preise seiner Erzeugnisse zu gewinnen vermag, sucht er durch Zurückhalten seiner Vorräthe zu gewinnen, und dieses, gerade durch die Sperre bewirkte, Zurückhalten wirkt, aus den oben entwickelten Gründen, nachtheiliger, als alle Ausfuhr; denn diese gibt immer wieder Aussicht auf Einfuhr, und auf ein, auf dieser ruhendes, Herabgehen der Preise; während jenes Zurückhalten ganz und gar keine Aussicht übrig läßt, als Mangel, oder die heroische Maaßregel mit dem Maximum, durch welche sich der Staat in ein allgemeines Kosthaus umschafft, wo gewöhnlich beide, der Reiche und der Arme, zugleich darben.

Mag auch übrigens die Lokalität irgend eines kleinen Landes, dessen Nachbarn, wie wir es in Deutschland so oft sahen, ringsum gesperrt haben\*), oder die

---

\*) Doch selbst unter solchen Verhältnissen kann es oft vortheilhafter seyn, nicht zu sperren, als das Gegentheil zu thun.

Lage eines sehr großen Reichs, Getraideausfuhrverbote, als Mittel gegen Theuerung, unter gegebenen ganz eigenen Verhältnissen\*), mitunter rechtfertigen, im Allgemeinen ist jedes Sperrsystem mit den Bedingungen des Volkswohlstandes gewiß unvereinbarlich, und insbesondere für unser deutsches Vaterland und unsere deutschen Staaten kann, wie die Erfahrung jeder Zeit zeigt, ein solches System nicht anders als höchst verderblich seyn. Mit Recht ging darum unsere frühere Reichsgesetzgebung\*\*), freilich im Widerspruche mit dem Treiben der einzelnen Regierungen und der verschiedenen Territorialgesetzgebungen\*\*\*), immer auf Aufrechthal-

In den theuern Jahren 1770 und 1771 sperren die meisten deutschen Regierungen. In Neuwied geschah dieses nicht; und dennoch war hier das Getraide um einen geringeren Preis zu haben, als überall in den umherliegenden gesperrten Ländern; obgeachtet dieses kleine Ländchen seinen jährlichen Bedarf nicht erndtete. Man vergl. Heinsse Geist und Kritik der über die Theuerung erschienenen Schriften, S. 38.

\*) Wie z. B. in der Türkei, wo der Norden dem Mittelpunkte und der Hauptstadt, um deren Versorgung sich die ganze türkische Getraidehandelspolitik dreht, ersetzt, was ihnen Egypten in dort unfruchtbaren Jahren nicht giebt, und dagegen Egypten liefert, was wegen Mißwachses im Norden, von daher nicht zu haben seyn mag.

\*\*) In dem Landfrieden v. J. 1548. §. 1.; dem R. U. v. J. 1555. §. 14. u. 1615. §. 4.; dem W. F. J. Art. 9. §. 2.; der Wahlkapit. Art. 356. Namentlich wird verordnet: „Kein Stand oder Glied des Reichs soll dem Andern den freien Zugang des Proviantes abstrecken, und alle Sperrung der Kommerzien und Viktualien soll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben.“

\*\*\*) Man vergl. hierüber von Borz Handbuch des deutschen Polizeirechts, Bd. III. S. 149 — 153. — Bei der Schwis-



lung des freien Getraidehandels aus; wie denn auch jetzt das Streben unserer deutschen Bundesversammlung hierauf gerichtet erscheint\*). — Deutschland bedarf, seiner besondern Verhältnisse wegen, stets und unter allen Umständen einen möglichst freien Getraidehandel. Die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Staatsgebiete des deutschen Bundes, die Betriebsamkeit der Einwohner, ihr gewohntes Gewerbe und ihr Handel sind fast überall

---

rigkeit, das von der Reichsgesetzgebung ausgesprochene Gebot des freien Getraidehandels für den Umfang des ganzen Reichsgebietes aufrecht zu erhalten, müsse man sich bei den Reichstagsverhandlungen über diesen Gegenstand im Jahre 1772 darauf beschränken, in den Reichstaatschlüssen vom 7. und 29. Februar d. J. vorzüglich in Beziehung auf die Kreisverbindung der Stände aufzumuntern, „durch gemeinsame Berathschlagnngen solche Maasregeln zu treffen, damit, aus einer unter ihnen vorwaltenden Societätsmäßigen Rücksicht, Partikularsperrern zu ihrem eigenen und benachbarten, ja des ganzen Reiches Besten, entweder allgemein, oder in jedem Kreise, gegen einander aufgehoben, oder wenigstens, soviel es der Stände, und derselben Lande und Unterthanen eigenes Bedürfnis und Nothstand und die dafür zu tragende Landesberrliche Vorsorge leiden, modificirt werden möchten; und daß keinem durch Reichständische Lande durchzuführenden Getraide, der, in den Reichsgesetzen und ständischem Verbande selbst gegründete, ungehinderte Durchgang gehemmt, oder schwer gemacht, noch weniger aber an Orten, wo solches nicht besonders und rechtmäßig hergebracht ist, gestattet werden soll, von dem anderwärts gekauften, und durch reichständische Lande zu führenden, Getraide, gegen den Willen des Eigenthümers, die Naturalabgabe oder Ueberlassung eines gewissen Theiles davon zu begehren, und abjunöthigen.

\*) Eine gedrängte Uebersicht der desfallsigen Bundestagsverhandlungen s. m. bei Dresch öffentl. Recht des deutschen Bundes, S. 316 in der Note c.

verschieden. Bei manchen hängt ihr Bestehen und ihr Wohlstand vom Flor des Ackerbaues ab, bei manchen von der Viehzucht. An beide gränzen wieder Gebirgsgegenden mit Waldungen, Bergwerken, Manufakturen und Fabriken; welche ihre nöthigen Lebensmittel aus ihren Nächstländern holen müssen. Das Fortbestehen und Gedeihen des Wohlstandes der Einen oder Andern ist durch alle diese Verhältnisse so innig unter sich verschlungen und verkettet, daß die wenigsten Gebiete ohne einen durchaus freien Verkehr unter sich bestehen können, weder in Ansehung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, noch in Ansehung der Erzeugnisse des Kunstfleisses, noch selbst in Ansehung ihres auswärtigen Handels; denn nie kann dieser lebendig seyn, solange nicht die Land- und Wasserstraßen für Alle möglichst frei und offen sind. Weder in den Jahren 1816 und 1817 noch in den früheren von 1770 bis 1772 würde die Noth die Höhe erreicht haben, hätten sich nicht die Länder so sehr zu isoliren gesucht, und hätten sie nicht dadurch sich die Wege zur Deckung ihres Bedarfs und zur Sicherung der Existenz und des Wohlstandes ihrer Angehörigen, wechselseitig gleichsam ganz abgegraben. Wird diesem Isolirungssystem nicht in Zeiten Gränzen gesetzt, so kann diese wohl mit nichts anderem enden, als mit einer allgemeinen Verarmung unserer deutschen Länder. Nicht ihre vermeintliche nachtheilige Handelsbilanz mit dem Auslande wird sie zu Grunde richten, sondern ihre wechselseitige Eifersucht, und ihr wechselseitiges Streben, die natürlichen Bande zu zerreißen, die sie möglichst zu pflegen, auszubilden, und zu befestigen suchen sollten.

Indeß gesetzt auch, es gelänge einer Regierung auf den bisher beleuchteten widernatürlichen Wegen niedrigere Getraidepreise zu schaffen, da, wo der Gang des Verhängnisses hohe Getraidepreise will, womit würde dieses wohl enden? Doch wohl mit nichts anderm, als mit einem bleibenden und fortdauerndem Elende, und mit Verarmung nicht bloß des getraidebauenden

Landwirths, sondern des ganzen Gewerbestandes. Dieses, und nichts anderes, kann nur das Ergebnis eines konsequenten Strebens nach Wohlfeilheit seyn, da, wo wie in Mißjahren, schon der natürliche Gang der Dinge auf einen hohen Stand der Preise hindeutet, und hinwirkt. Daß bey Mißerndten, welche eine Erhöhung der Preise zur Folge haben, diese bei weitem höher stehen müssen, als in guten Jahren, dieses liegt so tief in der Natur der Sache, daß es sich jedem unbefangenen Leser wohl von selbst aufdringt. Um den Preis, um welchen der Landwirth, der das sechste Korn baut, die ihm, nach Abzug seines Saamen- und Wirthschaftsgetraides, überschüssige Erndte in gewöhnlichen Jahren auf den Markt bringen und hier weggeben kann, — um diesen Preis kann er seinen geringen Ueberschuß zuverlässig nicht weggeben, wenn er in Mißjahren statt des sechsten Korns nur das vierte erlangt hat. Nöthiget man ihn aber dennoch dazu, so muß ihn dieses auf das empfindlichste drücken; sein Wohlstand wird auf Jahre hinaus zerrüttert; und geschieht dieses, so leidet damit nicht etwa bloß er, sondern es leidet zugleich die gesammte Masse der mit ihm Verkehrenden. Die Unterstüzung, welche man diesen letztern durch seinen Druck gewähren will, ist zwar für sie im Augenblicke eine Unterstüzung; aber gewiß die kostbarste, welche ihnen gereicht werden kann. Sie vereinigt die Folgen der Mißerndte, statt daß diese Folgen nur sehr vorübergehend gewesen wären, hätten Alle das Verhängniß, mit welchem sie die Vorsehung heimgesucht hat, mit vereinter Kraft möglichst gleichmäßig zu tragen gesucht. Bloß nur auf diese Weise würde sich der regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit Aller erhalten haben, und mit ihm der allgemeine Wohlstand.

So, wie ich es hier angedeutet habe, liegt es in der Natur der Dinge und so bewährt es auch überall die Erfahrung. Ueberall zeigt diese, daß die hohen

Preise in Mißjahren die Getraidebauenden Landleute nie reicher, wohl aber bedeutend ärmer gemacht haben, und daß die Verarmung dieser überall nachtheilig auf den allgemeinen Wohlstand ein- und zurückgewirkt hat. Dieselben Klagen, welche wir jezo überall über den Verfall der Nahrung und des allgemeinen Wohlstandes hören, hörte man auch nach den theuern Jahren 1770 bis 1772, trotz der guten Jahre, welche damals, wie jezo, auf die Theuerung folgten. Auch mancher Städter, der früherhin über die Theuerung klagte, wünscht selbst jetzt höhere Preise, damit der erschöpfte Landmann sich wieder erhohlen, und in den Stand kommen möge, ihm seine Kunsterzeugnisse zu angemessenen Preisen wieder abzunehmen, und mehr pünktlich und regelmäßig die Zinsen zu bezahlen, welche er ihm vielleicht für seine in der theuern Zeit aufgenommene Anlehen schuldet.

Statt, daß man in unergiebigem Jahren, aus Furcht vor steigenden Getraidepreisen, den Getraidehandel gewöhnlich zu hemmen, und auf diese Weise dem Landmanne sein wenigstens entbehrliches Getraide unter seinem Kostenpreise abzuzwingen sucht, sollte man vielmehr darauf ausgehen, diesen Handel möglichst frei zu geben und zu fördern, um auf diese Weise dahin zu wirken, daß alles irgendwo entbehrliche Getraide von seinem Besitzer mit möglichster Bereitwilligkeit auf den Markt gebracht werde. Dieses, und nur dieses allein ist im Stande, das brotbedürftige Publikum davor zu bewahren, daß der Mangel für Alle so wenig als möglich fühlbar werde, daß die jetzt steigenden Preise nicht in wirkliche Theuerung übergehen, daß die Folgen jener gestiegenen Preise ihre nachtheilige Wirksamkeit nie auf lange Zeit äußern können, und nicht, wie gewöhnlich, der Theuerung eine Wohlfeilheit folgt, welche zum Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes volendet, was jene begonnen hat.

Darum scheint es mir eine äusserst unzuweckmäßige Maasregel zu seyn, wenn man da, wo die Preise zu steigen beginnen, und eine Theuerung besorgt wird, den sogenannten wucherlichen Auf- und Einkauf des Getraides verbietet, und auf diese Weise den Landmann nöthigen will, seine Vorräthe stets selbst zu Markte zu bringen. Eine solche Maasregel kann zu weiter nichts dienen, als nur dazu, daß eine Menge Getraide nicht zu Markte kommt, was der sogenannte wucherliche Auf- und Einkäufer sicher dahin gebracht haben würde; daß also für das Getraidesuchende Publikum eine Menge Vortheile verloren gehen, welche es aus der Dazwischentunft jenes Händlers zu erwarten hat; und daß, da der Auf- und Einkäufer seine zusammengebrachten Vorräthe auf jeden Fall mit leichtern Kosten zu Markte führt, als der solche erbauende Landmann selbst, wenigstens diese Vortheile für den Konsumenten verloren gehen. — Alles, was ich früherhin\*) über die Vortheile des kaufmännischen Gewerbes, als Förderungsmittel des regelmäßigen Fortgangs unserer Betriebsamkeit und zur Erhaltung angemessener Preise, gesagt habe, findet bei der Beurtheilung des von den Regierungen und dem Volke gleich angefeindeten Geschäfts des sogenannten wucherlichen Auf- und Einkaufs seine volle Anwendung. Ein wucherlicher Auf- und Einkauf, um die Preise absichtlich in die Höhe treiben, ist bei einem Artikel, wie Getraide, selbst in kargen Jahren wohl am allerwenigsten zu befürchten\*\*). Dazu besitzen theils die Ges

---

\*) Bb. I. S. 353 folg.

\*\*) La crainte des accaparemens — sagt Anthelme Costaz a. a. D. S. 126. — est ridicule. Dès le commencement de la dernière guerre, les Anglois, après avoir détruit notre marine, devinrent les maîtres des mers; ce qui rendit très-difficile l'approvisionnement du Royaume en dén-

traidehändler, welche auf dem Lande umherziehen, die entbehrlichen Ueberreste des Landmannes auf den einzelnen Böden zusammenlesen, und sie dann zu Markte bringen, oder den etwaigen Ueberschuß eines Marktes an einem Markttage an sich handeln, um ihn an einen andern Markttort hinzuführen, wo die Preise etwas höher stehen, als an dem erstern Orte, weder die erforderlichen Kapitale, noch die ausgebreiteten Verbindungen, noch selbst den hierzu erforderlichen Unternehmungsgeist. Und wenn sie selbst mit allen diesen Vorbedingungen ausbrechend ausgerüstet wären, so hindert sie die Möglichkeit einer solchen Spekulation an ihrer Ausführung. Alle Vorräthe, auch nur eines kleinen Bezirks, zusammen zu bringen, ist ihnen, selbst bei dem sorgfältigsten Vertriebe ihres Gewerbes, nicht möglich. Sie können nur diejenigen kaufen, welche der Landmann nicht so billig und so leicht, wie sie, zu Markte bringen kann; und der Auf- und Ein-

---

rées coloniales. Les capitalistes voulurent profiter de la circonstance pour faire une spéculation, qui leur procura des grandes bénéfices; ils imaginèrent qu'en employant trente millions à acheter du sucre et du café, ils pourraient en enlever le prix de la manière qu'ils jugeraient convenable. Leur attente ne se réalisa point. Loins que les consommateurs se trouvassent dans leur dépendance, ainsi qu'il étoit naturel de le craindre, les prix se maintinrent d'abord pendant quelque temps, au même taux; puis ils finirent par baisser de manière, qu'au lieu de gagner la Compagnie fit des pertes, qui causèrent la ruine de plusieurs de ses membres. Si une opération sur une marchandise, devenu rare par l'effet de la guerre, n'a pas réussi, à coup sûr d'autres du même genre sur les grains seraient encore moins heureuses, cette denrée étant en général si abondante, que des particuliers, quelque riches qu'on les suppose, ne peuvent par des accaparemens influer sur sa valeur d'une manière durable.

Käufer mögen noch so viele seyn, nie wird es ihnen gelingen, die mit ihnen konkurrirenden Landleute ganz von den Märkten zu verdrängen. Die eitelste Furcht aber ist es wohl, wenn man glaubt, es wäre unter ihnen eine Vereinigung möglich, um gewisse Preise zu erzwingen. Dem widerstrebt schon das verschiedenartige Interesse dieser Händler, und ihr sich wechselseitig stets bekämpfender Eigennuz. Kann auch der Eine vielleicht zurückhalten, um höhere Preise zu erzwingen, so kann es der Andere nicht, und sollten es zwei können, so kann es wiederum der Dritte nicht. Aber wenn sie es auch alle könnten und wollten, immer haben sie die mit ihnen konkurrirenden Landwirthe zu befürchten, die ihnen zuverlässig das Spiel verderben werden, sollten sie ihr wahres Interesse verkennen, und ihren Handel in Wucher ausarten lassen. Und zuletzt ist es selbst der äußerst schwankende Charakter der Getraidepreise, der jeden nur einigermaßen verständigen Getraidehändler von solchen gefährlichen Vereinbarungen zurückhalten muß. Selbst die unbedeutendste Zufuhr vom Auslande, die auf einem Markte erscheint, selbst nur das sehr unzuverlässige Gerücht, daß eine solche Zufuhr erscheinen werde, kann ihre auf das feinste angelegten Plane zerrütten. —

Am allerwenigsten aber läßt sich von den sogenannten wucherlichen Aufkäufern in der Beziehung fürchten, daß man meint, sie möchten durch ihren Aufkauf selbst die Preise in die Höhe treiben. So etwas widerstrebt ihrem eigenen Interesse geradezu auf die offenbarste Weise. Ihr Interesse heißt billig einzukaufen, und die Preise zu dem Ende möglichst niedrig zu halten, aber nie, sie in die Höhe zu treiben. Darum werden sie den Landmann mit dem sie verkehren, gar wohl von allem zurückzuhalten suchen, was zu übertriebenen Preisforderungen Veranlassung geben könnte, und ihr Getraide immer etwas unter dem Marktpreise von ihm zu erhalten suchen. Aber ein

Emportreiben der Preise über den gewöhnlichen Stand des Marktpreises hinaus ist ihnen, nach der Natur ihres Geschäfts, rein unmöglich. Und auch auf dem Markte müssen sie sich mit einem möglichst billigen Gewinn begnügen, wenn sie nicht haben wollen, daß der Landmann den Verkehr mit ihnen abbreche, oder seine Preise so stelle, daß sie nicht mehr gewinnen können. — Kurz, wer das Geschäft der sogenannten wucherlichen Auf- und Einkäufer nur einiger Massen überdacht hat, kann ihnen ohnmöglich feind seyn. Sie sind es, von welchen das Publikum in solchen verhängnißvollen Zeiten gerade die meiste Unterstützung zu erwarten hat. Verdrängte man sie in solchen Zeiten von den Märkten, so würde oft alle Zufuhr ganz aufhören, und wie man es hie und da nach der letzten Theuerung sah, der Boden des Landmannes noch ziemlich voll seyn, während die Märkte eine lange Zeit hindurch leer standen\*).

---

\*) Andere Ansichten über den hier behandelten Gegenstand hegen die römische Gesetzgebung in L. 2. §. fin. D. de leg. Jul. de annon. L. 37. D. poen. und L. 6 D. de extraord. crim., die R. P. D. v. J. 1577, Tit. XVIII. §. 1., und die meisten deutschen Landesgesetzgebungen. Doch eine große Frage ist es, ob das, was diese Gesetze Wucher nennen, sich als solchen ansehen läßt, und ob überhaupt ihre Verordnungen dagegen sich nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen rechtfertigen lassen. Man vergl. von Berg Handb. des deutschen Polizeirechts, Bd I. S. 351 folg. und S. 357 folg., und dessen staatswirthschaftliche Verücher., Bd. II. S. 180 folg. — Neuerdings hat sich übrigens die bayerische Regierung wieder zu jenen Grundsätzen bekannt, und in der Verordnung über den Getraidehandel v. 23. Sept. 1817. (im Reg. Bl. 1817. S. 803 folg.) den Grundsatz ausgesprochen: Handel und Zwischenhandel mit Getraide im Innern des Landes sey nur solchen Inländern zugelassen, welche mit einem schuldenfreien Vermögen von wenigstens dreitausend Gulden häuslich angezessen sind,



Ueberhaupt sollten die Regierungen das Geschäfte der Getraidehändler, sowohl in guten als in schlechten Zeiten mehr in Schutz nehmen, als dieses meist geschieht. Durch den Haß, mit welchem sowohl sie, als der große Haufe, solche Handelsunternehmungen verfolgen, ist leider dieses Geschäfte beinahe redlichen Unternehmern ganz entzogen, und bloß nur eigentlichen Wucherern, oder wenigstens zu dessen vortheilhaftem Betriebe nicht sonderlich geeigneten Leuten, in die Hände gespielt worden; und ist es hier und da dadurch etwas drückend geworden, so ist dieses nur eine Folge des illiberalen Verfahrens, das man sich stets gegen solche kaufmännische Geschäftsleute erlaubt hat. Behandelten die Regierungen den Verkehr der Getraidehändler mit einem sehr liberalen Sinn, nähmen sie insbesondere solche in Zeiten der Noth mehr in Schutz gegen den Andrang und das Geschrei eines mit seinem wahren Interesse unbekanntem unverständigen Pöbels, der Gang des Getraidehandels würde bald überall den wohlthätig-

---

einen unbescholtenen Ruf besitzen, und auf vorherige Nachweisung dieser Bedingungen hierzu patentirt sind, und diesen immatriculirten Getraidehändlern sey einzig nur auf den Schranken, oder bei amtlichen Versteigerungen den nöthigen Vorrath anzukaufen gestattet, aller Kauf und Verkauf in den Privathäusern strengstens untersagt, — wie denn überhaupt diese Verordnung eine Menge Bestimmungen enthält, die den Getraidehandel rein zu vernichten streben. Auch hat die Erfahrung in Baiern gezeigt, daß die Preise, welche durch die Verordnung und die hier ausgesprochene Beschränkung des Getraidehandels herabgedrückt, oder wenigstens vor höherem Steigen bewahrt werden sollten, nach der Erndte d. J. 1817 gerade das Entgegengesetzte von dem bewirkt haben, was die Regierung dabei beabsichtigte. Man vergl. die Jen. Allg. Lit. Zeit. 1817, Nro. 220. S. 374., und die anonyme Schrift: über die gegenwärtige Theuerung der Brodfrüchte, rec. in der Leipz. Lit. Zeit. 1820, St. 95.

gen Sinn erhalten, den er in Holland hat. Der redliche Kaufmann würde den Handel mit völlig redlichem Sinne treiben; es würden ihrer bald mehrere werden, als jetzt wirklich vorhanden sind; sie würden stets für ausreichende Vorräthe sorgen, und der Wuchergeist, den man ihnen jetzt vorwirft, würde sie ganz verlassen. Einer würde den andern nöthigen, seine Waare stets um den möglichst billigen Preis weg zu geben; der Städter würde sich beim Verkehr mit dem Händler bei weitem besser befinden, als bei dem Handel mit dem Getraidebauenden Landmanne; die Preise würden zum Vortheile des Producenten und Konsumenten vor ihren bisherigen so nachtheiligen Schwankungen bewahrt werden, und der regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit Aller würde stets möglichst gesichert seyn. Man würde eben so wenig Mangel und Theuerung zu befürchten haben, als Ueberfluß und Wohlfeilheit; die wirklichen Preise würden vielmehr mit den angemessenen möglichst zusammentreffen. Die Mißerndten würden zwar stets die Preise etwas steigern, und die guten Jahre sie etwas herabdrängen; aber weder das Eine noch das Andere würde irgendwo bedeutend fühlbar seyn, und die Regierungen selbst würden sich manche Verlegenheiten ersparen, die eine verkehrte Getraidehandelspolitik stets unerläßlich mit sich führt\*).

Durch

---

\*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Smith Untersuchungen ic. Bd. III. S. 158 folg.; Mirabeau Philosophie rurale ou économie générale et politique de l'agriculture, T. II. S. 144 folg., bes. S. 197 folg.; Say Traité d'économie politique, T. I. S. 256. der 2ten Aufl.; Schmalz Handbuch der Staatswirthsch. S. 225 folg.; in meiner Schrift über den Begriff der Polizei ic. S. 438 folg.; Chr. Jak. Kraus vermischte Schriften ic. Th. I. S. 69 folg., von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung S. 5. 8 folg., und Lbaer Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft ic. Jahrg. II. St. 10. S. 445 folg.

Durch die Unliberalität, mit der man den Getraidehandel behandelt, sind namentlich die mancherlei Anstalten erzeugt worden, welche die Regierungen treffen, um in Zeiten der Noth das Volk unmittelbar mit seinem Bedarf zu versehen; vorzüglich ihr eigenes unmittelbares Einmischen in die Versorgung des Volks durch fremde Zufuhr und Magazine. Lobenswerth mag wohl der Sinn solcher Unternehmungen und Bestrebungen der Regierungen seyn; er mag ihre Menschenfreundlichkeit andeuten und offenbaren; aber wirthschaftlich, und das, was er bezweckt, fördernd, ist er gewiß nicht. Wollen die Regierungen in solchen Zeiten durch ihre Interposition Zufuhr vom Auslande unmittelbar selbst ins Land bringen; so ist dieß ein Geschäft, dem sie weder gewachsen sind, noch das sie je mit wahren Vortheile betreiben können. Die uns nöthige Zufuhr im Auslande zu suchen, kann wohl ein sehr zu billigendes und wohl zu unterstützendes Geschäft unserer Kaufleute seyn, welche es aber auch, wenn ihnen die Regierung nur freie Hände läßt, sehr gern unternehmen werden; aber gewiß ist es kein Geschäft unserer Regierungen. Die Zufuhr, welche sie selbst betreiben, kommt theils zu kostspielig, und bei weitem höher zu stehen, als die von Privatunternehmern; theils kommt sie aber auch in der Regel meist zu spät. Die Noth ist oft schon ziemlich vorüber, ehe die von der Regierung im Auslande gekauften Kornladungen ankommen; und kommen die Kornladungen auch zur rechten Zeit an, so sind sie oft unterwegs verdorben. Beide Erfahrungen hat man wenigstens in der letztern theuern Zeit an mehreren Orten und in mehreren Ländern gemacht. Auch ist die Zufuhr, welche die Regierung so bewirkt, selten ausreichend; also damit der Noth und der Theuerung nicht zu steuern. Legen aber gar die Regierungen durch inländische Aufkäufe Magazine an, um bei etwa eintretender Unzulänglichkeit der Marktzufuhr aus ihnen

den Bedarf des hungernden Volks zu liefern, so ers scheint ein solches Beginnen noch nachtheiliger. Es wirkt noch bei weitem nachtheiliger, als Sperren\*). Der Aufkauf der Regierungen, für die von ihnen anzulegenden Magazine treibt die Preise in die Höhe, und da kein Magazin, das irgend eine Regierung anlegen kann, je ausreichend seyn wird, den Marktbedarf der Begehrenden vollständig zu decken, so ist sie selbst bei dem besten Willen nie im Stande, die durch ihren Aufkauf in die Höhe getriebenen Preise durch ihren Verkauf wieder herabzudrücken. Je mehr sie bei ihrem Magazinssystem ein solches Streben offenbar werden läßt, je mehr vertreibt sie alle sonst auf den Markt gekommenen Vorräthe davon weg. Sie geräth durch ein solches Treiben mit allen Kornbauern und Vorräthebesitzern in einen offenbaren Kampf, dessen Kosten immer das Publikum bezahlen muß. Selbst vom Auslande für solche Magazine beige schaffte Vorräthe können der Noth und den steigenden Getraidepreisen nicht Eins halt thun. Jemehr die Regierung vom Auslande beischafft, und aus ihren Magazinen auf die Märkte bringt, jemehr entfernt sich das inländische und fremde Getraide von den Märkten. Haben die Regierungen — woran es jedoch meist leider fehlt, — Summen, welche sie zum Besten der Armen und Nothleidenden verwens

---

\*) So hat schon die bloße Bekanntmachung der französischen Regierung in öffentlichen Blättern in dem Jahre 1816 Nothmagazine zu Straßburg und Metz anlegen zu wollen, ungemein auf die Beförderung der Theuerung gewirkt, an der vorzüglich jene Gegenden von Frankreich damals litten. Weil durch diese Nachrichten veranlaßt, jezt jeder Landwirth mit seinen Vorräthen zurückhielt, stieg schon im December j. J., wo an eigentlichen Mangel noch gar nicht zu denken war, der Preis des Pfundes Brod auf 35 — 40 Centimen. Man vergl. Anthelme Costaz a. a. D. S. 189.

den können und wollen, so ist es bei weitem besser, den Armen, im Wege einer ordentlich geregelten Armenpflege, oder durch Unternehmungen, welche dieser Volksklasse einen ungewöhnlichen Verdienst verschaffen, unter die Arme zu greifen, als durch solche äußerst mißliche Anstalten. Der Glaube an die Selbstständigkeit des Volks ist wohl immer das Erste, auf dessen Pflege in solchen verhängnißvollen Zeiten eine Regierung ausgehen muß, und dieser Glaube wird bei weitem mehr gesichert und befestiget, wenn die Regierung sich bei ihren Hülfsanstalten bloß nur auf die eigentlichen Armen und Nothleidenden in der angedeuteten Weise beschränkt, als wenn sie Allen helfen will, ohne doch Allen helfen zu können. In Zeiten der Noth, welche von Allen nur durch möglichste Beschränkung ihrer Konsumtion bekämpft und beschwichtigt werden können, darf nichts unternommen werden, was das Volk von der Idee ableitet, es brauche solche Beschränkungen nicht, weil die Regierung für seine ausreichende Bedürfnisse gesorgt habe. Aber der Förderung und lebendigen Wirksamkeit dieser Idee im Volkshaushalte ist das beliebte Magazinsystem durchaus widerstrebend\*).

Mehreres, als solche in Zeiten der Noth zur Versorgung des Volks und zur Bekämpfung der Theuerung angelegte Magazine für sich haben, scheint für stehende Magazine zu sprechen, welche man in guten Jahren anlegt, um damit den Bedarf des Volks in Mißjahren zu decken. Sie scheinen für die Regierungen nicht mit sonderlichen Kosten verknüpft zu seyn, ja vielmehr, wenn das in guten Jahren zu niedrigen Preisen eingekaufte Getraide in schlechtern Jahren zu höheren Preisen verkauft wird, sogar kaufmännischen

---

\*) Mehreres hierüber s. m. in der Genaischen Allg. Lit. Zeit. 1817, St. 220 u. 221. S. 376 folg.

Gewinn zu versprechen. Sie scheinen auch noch das für sich zu haben, daß sie in guten Jahren dafür sorgen, daß die Preise hier nicht zu tief fallen, und der Landmann im Betriebe seines Gewerbes nicht entmuthiget wird, also in dieser Beziehung selbst Förderungs- mittel der fortschreitenden Ackerkultur zu seyn. — In- desß bei näherer Beleuchtung läßt sich auch von ihnen in Zeiten der Noth nicht sonderliche Hülfe erwarten. Sollten solche Erwartungen möglich seyn, so müßten sie so groß und so reichhaltig seyn, daß sie in Zeiten der Noth den Bedarf des Volks vollkommen und ganz ausreichend zu decken vermöchten, so, daß von der Zeit an, wo sie geöffnet würden, der Bedarf der Getraide- märkte aus ihnen allein gereicht werden könnte; und zu dem Ende müßte wenigstens die Hälfte des Jahres- bedarfs des zu versorgenden Volks in ihnen vorrätzig liegen \*). Aber welche Regierung ist je im Stande, einen solchen Getraidebedarf, selbst bei den niedrigsten Preisen, wie sie in guten Jahren seyn können, zusam- menzubringen? welcher steht auch nur die Hälfte der dazu nöthigen Fonds zu Gebote? Selbst in den besten Jahren, wo man solche Fonds durch Auflagen zusammen

---

\*) Nach der oben angeführten bayerischen Verordnung vom 13. Sept. 1817 sollen in den Kreishauptstädten und andern großen Städten aus den Mitteln und auf Rechnung der städtischen Kommunen Nothmagazine angelegt werden, welche jederzeit einen Vorrath an Getraide erhalten, der dem sechsten Theile des ganzen Jahresbedarfs gleich ist. So bedeutend die Kosten dieser Anlagen seyn mögen, so wenig läßt sich, meiner Ansicht nach, von ihnen erwarten, wenn wirklich Noth eintritt. Gegen Theue- rung kann ein Magazin, das nur den sechsten Theil des jährlichen Bedarfs enthält, auf keinen Fall schützen. Gewöhnlich wird es auch durch den Zudrang des Volks schon längst geleert seyn, wenn der eigentliche Mangel erst fühlbar eintritt.

zu bringen suchen möchte, würde das Volk auch bei der größten Anstrengung einen solchen Druck nicht zu ertragen vermögen, ohne seine Gewerbsamkeit und ihren regelmäßigen Fortgang durchaus unterbrochen und zertrümmet zu sehen. Eine solche Maasregel müßte also damit beginnen, daß sie das Volk selbst in solchen Zeiten, wo sein Wohlstand am leichtesten, am sichersten und lebensdigsten vorwärtschreiten kann, zur höchsten Armuth herabbränge, damit es in Zeiten der Noth vor Verarmung geschützt wäre. Und dennoch würde bei allem dem nichts weiter gewonnen seyn, als zur Noth, und im allerbesten Fallen, Schutz gegen Mangel in Einem Mißjahre; ganz und gar nichts aber gegen diesen Mangel, wenn die schlechten Jahre sich verdoppeln, oder verdreifachen sollten. Man würde hier dennoch seine Zuflucht zu Getraidehändlern nehmen müssen, und nur um so unbilliger von diesen jetzt bedient werden, je unbilliger man sie selbst früherhin behandelt und in ihrem Geschäfte zu beengen gesucht hat. Auch würde, je länger ein solches Magazinirungssystem fortgesetzt würde, um so nachtheiliger seine Wirksamkeit auf den Getraidebau selbst seyn. Denn wer sollte sich einem solchen Geschäfte mit einigem Fleisse widmen, das in guten Jahren nur mäßigen Gewinn geben kann, in schlechten aber, wo die Regierung durch ihre Magazine das Getraide unter seinen Kostenpreis herabzudrücken sucht, nur offenbaren Verlust?

Allerdings sind solche Magazinanstalten nicht einmal nothwendig. Stehen die Preise niedrig, so verkauft — wie wir es jezo überall sehen — ohne dieß der Landmann nichts weiter, als was er verkaufen muß. Die Hoffnung, in der Folge höhere Preise zu erhalten, bestimmt ihn schon von selbst zum Magaziniren. Und dasselbe ist auch der Sinn und Zweck des Treibens der Getraidehändler, wenn sie freie Hände haben. Die Magazine, welche die Regierungen schaffen wollen, schaffen sich also von selbst, ohne Druck des betrieb

'samen Volks', ohne Nachtheil für den Fortgang seiner Gewerbsamkeit, und ohne Gefahr für seinen Wohlstand\*).

Schaffen sich aber auf diese Weise Magazine von selbst, so bedarf es selbst des idealen Magazins nicht, das der Graf von Soden \*\*) empfiehlt, und das sich dadurch bilden soll, daß jeder Staatsbürger, der Grundeigenthum besitzt, verpflichtet seyn soll, einen bestimmten Theil dieses seines Getraideeinkommens für den Staat aufzubewahren, und auf dessen Bestimmung für den Nothfall bereit zu halten. Als Schutzmittel gegen die Theuerung, kann sich, wie ich früherhin gezeigt habe \*\*\*) , ein solches Magazin nie bewähren †).

\*) Man vergl. mit den hier angedeuteten Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit solcher Magazinanstalten besonders von Struensee a. a. D. Bd. II. S. 161 — 169., und Antheleme Costaz a. a. D. S. 184 folg. Unter die Fälle, wo sich Magazinanstalten, als Schutzmittel gegen Theuerung, bewährt haben sollen, rechnet man übrigens die von Friedrich II. angelegten Magazine, durch welche in den theuern Jahren 1770 — 1772 in den preussischen Provinzen, an der Oder, in der Mark und Schlesien, die Preise so nieder gehalten worden seyn sollen, daß für diese Länder, und selbst für das angränzende Sachsen, die Theuerung weniger fühlbar gewesen seyn soll. Indes der Grund dieser Erscheinung liegt nicht sowohl darin, daß Friedrich II. hier seine Magazine öffnete, als in der größern Ergiebigkeit der Erndten, welche damals Schlesien hatte.

\*\*) Nationalökonomie Bd. I. S. 317.

\*\*\*) In meiner Revision etc. Bd. II. S. 314 folg. Zu rechtfertigen hat seinen Vorschlag dagegen gesucht der Graf von Soden in der Schrift: Zwei nationalökonomische Ausführungen 1) das idealische Getraidemagazin; 2) die Nationalhypothekenbank Leipzig 1813. 8. Uebrigens vergl. man noch von Struensee a. a. D. Bd. II. S. 170 folg.

†) Auch hat es sich wirklich in mehreren Gegenden von Thüringen, wo man schon früherhin davon Gebrauch gemacht hatte, in den letzten theuern Jahren nicht bewährt.



Wohl würde es aber selbst in gewöhnlichen Jahren für beide, den Producenten und den Konsumenten äusserst drückend seyn. Den Producenten würde es zu jeder Zeit an der nützlichen Verwendung des Ertrags seines Fleisses hindern, also hemmend auf die Produktion und den Verkehr einwirken; den Konsumenten aber würde es nöthigen, seinen Bedarf selbst in guten Jahren zu möglichst hohen Preisen kaufen zu müssen, und dennoch würde es in Misjahren ihn gegen Schwankungen und übermässiges Steigen der Preise nicht schützen; wohl aber würde es diese selbst dadurch fördern, daß es unmöglich ist, die idealischen Magazinvorräthe überall so, und dahin auf die Märkte zu bringen, wie und wo man ihrer gerade am meisten bedarf\*).

#### §. 113.

Am allermeisten Noth hat unseren, mit der Leistung des Verkehrs beschäftigten, Regierungen immer das Geldwesen gemacht. Nichts hat ihr Raffinement übertroffen, sich und ihre Angehörigen auf die leichteste und billigste Weise mit diesem Werkzeuge des Verkehrs zu versehen. Nirgends hat sich aber ihre Mühe weniger belohnt, und die Eitelkeit ihrer Strebungen mehr geoffenbart, als gerade hier. Die Geld- und Münzpolitik unserer Regierungen sollte eigentlich einzig und allein nur darauf gerichtet seyn, dem großen Triebrade des Verkehrs, dem Gelde, seine Wirkung in Bezug auf die Güterbewegung möglichst zu sichern, und das Volk bei seinem Verkehre davor zu bewahren, daß es hier beim Gebrauche jenes Verkehrswerkzeugs von keiner Seite her vervortheilt und betrogen werden

---

\*) Dieses ist meiner Ansicht nach der Hauptgrund, der dem Idealmagazine, als Schutzmittel gegen Theuerung betrachtet, entgegensteht.

**Fönne.** Die Regierungen sollten darum eigentlich nur darauf ausgehen, in ihrem Gelde und Münzen einen möglichst sichern, richtigen, und dauernden Maasstab für die Schätzung der in den Verkehr gekommenen Güter herzustellen, und dem Gelde seinen Charakter als Pfand möglichst treu zu erhalten; wobei nebenher das Münzwesen stets so zu reguliren seyn möchte, daß das von den Regierungen in ihren Münzen geschaffene Geld sich an die dadurch zu bewegende Güter möglichst leicht anschmiegt, und daß sich davon eben so leicht die größten Gütermassen bewegen lassen, als die geringschätzigste Waare.

Aber leider haben die Strebungen der Regierungen ganz andere Punkte erfaßt. Die meisten sind bei ihrer dießfalsigen Politik nicht so wohl darauf ausgegangen, durch ihr Geld und ihre Münzen der verkehrenden Menschheit einen Dienst zu leisten, sondern ihr Hauptstreben war immer bei weitem mehr darauf gerichtet, durch ihr Geldwesen für sich selbst zu gewinnen; theils durch höchst willkürliche Bestimmung und öftere Veränderungen seines Charakters, als Maasstab; theils durch höchst mannichfache Modifikation seines Charakters als Pfand. Aber dadurch ist das Geldwesen in eine Menge Verwickelungen hineingeführt worden, welche schon seine klare Betrachtung höchst schwierig machen, noch schwieriger aber seine natürliche Wirksamkeit beim Verkehre. Namentlich hervorgegangen sind aus jenem Streben die mancherlei Münzfüsse, die überall bald mehr bald minder auffallende Münzverschlechterungen, die Bankinstitute, die Papiergelder, die zu geringhaltigen Scheidemünzen, die Falschmünzer, die Agiotage, und die Spekulationen auf die Schwankungen des Geldcourse, und dergleichen Undinge mehr; — allesammt mehr dazu geeignet, den Verkehr schwierig und unsicher zu machen, als leicht und zuverlässig.

Man mag unser Geld und unsere Münzen als Maasstab für die Schätzung der damit zu bewegenden Güter betrachten, oder als Pfand für die Anweisung, welche sie ihrem Besitzer geben sollen, immer sollte das Hauptbestreben unserer Regierungen bei ihrer Geld- und Münzpolitik nur darauf hingehen, sich bei der Bestimmung des Preises ihrer Münzen dem Weltpreise der dazu verarbeiteten edlen Metalle möglichst genau zu nähern. Dieses sollte das Grundprinzip für das Geld- und Münzsystem jeder Regierung seyn. Und wollte nächstdem eine Regierung diesem Systeme noch eine lokale individuelle Gestalt geben, so sollte diese nur von der Natur der Gütermassen entnommen seyn, welche bei ihrem Volke gewöhnlich gegen Geld und Münzen umzulaufen pflegen. Ein solches Verfahren würde nicht nur den Münzen aller Länder den Umlauf überall sichern, wohin sich des Landes Verkehr erstreckt, man würde weder Münzausfuhr- und Einfuhrverbote nöthig haben, noch die oft so schwierigen Coursberechnungen. Ueberall würde der Verkehr den Grad der Lebendigkeit haben, dessen er nach den übrigen Verhältnissen des verkehrenden Publikums fähig seyn mag.

Wirklich können alle Versuche, uns beim Preise unserer Münzen vom allgemeinen Weltpreise der edelen Metalle loszureißen, oder überhaupt unserem Geld- und Münzsysteme eine jenem Preise bald mehr bald minder widerstrebende Richtung zu geben, in ihren Folgen für uns nicht anders, als höchst verderblich seyn. So wie die Verkehrsverhältnisse sich in unserer damaligen Handelswelt gestaltet haben, und bei dem Umfange, den der Verkehr unter allen Völkern erlangt hat, gehören eigentlich alles Geld, und alle Münzen, welche irgend eine Regierung aus ihren Münzwerkstätten herausfördern mag, nie dem Lande allein an, dessen Regierung sie anfertigen läßt, sondern sie gehören der gesammten verkehrenden Menschheit, und allen

Völkern. Darum müssen dann aber auch alle Nationen, welche nicht, wie Fichtes sogenannter Handelsstaat, vom Weltverkehre ganz ausgeschlossen seyn wollen, den Weltpreis der edeln Metalle nothwendiger Weise bei der Bestimmung des Preises ihrer Münzen anerkennen, und diesem Anerkenntnisse sind alle willführliche ideale Benennungen, Abtheilungen, und Formen ihrer Münzen, so sehr die Regierungen auch ihre lokalen und individuellen Verhältnisse dabei berücksichtigen mögen, stets untergeordnet. Auf welche Art und Weise eine Regierung edele Metalle bei ihren Münzfabrikationen eintheilen, zerstückeln, und mit welchem Gepräge sie solche auch immer versehen mag, der im Weltverkehre angenommene Preis der Substanz ist es, der im Weltverkehre — und da der Weltverkehr stets auch seine Wirkung auf den innern Verkehr aller Länder behauptet, selbst auch im Innern des Landes — den eigentlichen Preis dieser Metallmünzen bestimmen wird. Jeder Staat, welcher nicht verlieren will, muß sein Geld eben so gut und nach gleichem Metallgehalte ausmünzen lassen wie die Nationen, mit welchen er in Verkehr steht; und der Staat gewinnt immer, und verliert nie, der sein Geld nach dem Weltpreise der edeln Metalle ausmünzt. — Dieses sind die Elemente aller verständigen Münzpolitik, deren Wahrheit sich auf keine Weise bezweifeln läßt.

Selbst bei solchen Münzen, welche nur für unseren inländischen Verkehr bestimmt sind, kann die Nichtbeachtung dieser Elemente nicht anders als sehr nachtheilig wirken. Zwar erscheint beim inländischen Verkehre der oben angeedeutete erste Charakter unsers Geldes mehr sichtbar hervortretend, als der letztere. Doch ganz verschwindet er auch hier nicht. Wenn auch der große Haufe ein zu geringhaltig ausgeprägtes Stück unserer Landmünze um seinen Nennpreis annimmt, ohne sich um seinen Metallpreis zu beküm-

mern; so thun dieß doch nicht Alle\*). Für den mit dem Auslande verkehrenden Kaufmann haben diese Münzen nur Werth nach dem Verhältnisse ihres Metallpreises, und nach dem Maasse ihrer hiedurch begründeten Tauglichkeit für den größeren Verkehr. Nimmt er also unsere zu geringhaltige Münze um ihren Nennpreis, so thut er es nur sehr ungern. Er sucht sich gewöhnlich durch Steigerung des wirklichen Preises seiner dagegen wegzugebenden Waaren, oder durch ein Agio, das wir ihm auf Probekhaltig ausgeprägte, gegen Landmünze zu verwechselnde, Geldstücke zahlen müssen, vor dem Verlust zu sichern, der für ihn aus dem zu hohen Nennpreise unserer zu geringhaltig ausgeprägten Münze erwächst. Und ist der Landmünze vielleicht gar zu viel, und mehr, als der inländische Umlauf heischt, erhält also nicht das Bedürfnis der inländischen Verkehrer die Münzen über ihrem angemessenen Preise\*\*), so ist am Ende die Regierung selbst genöthiget, ihre Münzen herabzusetzen; wie dieses die preussische Regierung nach dem Tilsiter Frieden thut

---

\*) Einen sehr beachtungswerthen Beleg für die Schwierigkeit des Umlaufs zu geringhaltiger Münzen selbst im Inlande s. man in den Auszügen aus des Lords Liverpool Treatise on the Money of the reign (London 1805) aus dem Edinburgh Review, in den Fortschritten der nationalökonomischen Wissenschaften in England, während des laufenden Jahrhunderts, S. 174 — 178.

\*\*) Dieser Punkt darf überhaupt bei Untersuchungen über die Ursache der höhern und niedern Geltung dieser oder jener Münze nie übersehen werden. Als eine Waare, welche alle Verkehrnde bald mehr, bald minder brauchen, und daher bald mehr, bald minder eifrig suchen, hängt ihr Preis, ihre Geltung, eben so sehr von der Konkurrenz des Angebots und der Nachfrage, und den sonstigen Bedingungen des Standes der wirklichen Preise ab, wie die Preise jeder andern Waare.

musste, als ihre zu geringhaltig ausgeprägte Scheidemünze sich aus den damals abgetretenen Provinzen in die ihr übrig gebliebenen Länder im Uebermaasse zurückgedrängt hatte \*).

Diese Nichtachtung des Weltpreises der edeln Metalle bei der Bestimmung des Nennpreises der Münzen ist unerkennbar die Ursache, warum die Kosten der Ausmünzung gewöhnlich bei allen ins Ausland gehenden Münzen verloren gehen, und warum die Regierung, welche ihre Münzfabrikation nicht etwa nur auf den inländischen Bedarf beschränkt, sondern mehr für das Ausland; als für das Innland, prägt, in der Regel aus diesem Geschäfte nicht nur gar nichts gewinnt, sondern am Ende wohl gar noch verliert. Suchten die Regierungen bei ihren Münzfabrikationen sich stets möglichst fest an die Weltpreise der edelen Metalle anzuschließen, und suchten sie bei jenem Geschäfte nichts weiter, als den billigen Ersatz der auf den Betrieb jener Fabrikationen verwendeten Kosten, so würde jede Münze wohl ohne Schwierigkeit um den Preis, den sie bei uns hat, in der ganzen Welt gelten können; und gäbe es hie und da vielleicht auch eine Differenz in ihrer Geltung, so würde sich diese Differenz, wie bei jeder anderen Waare, nur auf den gewiß sehr unbedeutenden Betrag, der aus der mehreren oder minderen Gesuchttheit einer Münze entspringenden Preisabweichungen beschränken. Aber so verliert manches Stück unserer Münze oft gleich in der nächsten Nachbarschaft schon mehrere Procente, so sehr auch die

---

\*) Selbst bei Scheidemünzen, wo man sich meist etwas mehr erlauben zu können meint, als bei gröberen Münzsorten, ist die Beachtung der angeedeuteten Erfordernisse nothwendig. Man vergl. von Jakob Grundf. der Polizeigesetzgeb. S. 611—616., und meine Revision u. Bd. II. S. 158—164.

Hoffnung des Nachbarn, solche Münzen durch Zurücksendung in ihre Heimath wieder mit Vortheil anzubringen, diesen bestimmen mag, sie noch etwas höher anzunehmen, und bei sich gelten zu lassen, als sie nach ihrem Metallgehalte eigentlich werth sind, und gelten sollten. Und je weiter die Münze sich von ihrer Heimath entfernt, je mehr verliert sie, bis sie auf ihren Metallpreis herabgesunken ist, und um so schwieriger ist der Verkehr mit ihr, und durch sie.

Zwar fürchtet man, daß Metallmünze, nach dem Weltpreise der edeln Metalle ausgeprägt, von andern Staaten, wo ein nominaler Ausmünzungsfuß existirt, stets wieder verschlungen, eingeschmolzen, und in schlechtere Münze verwandelt, also die redliche Nation ihrer nothwendigen Tauschmittel fortwährend beraubt werden würde, und daß dann dagegen die schlechteren Münzen anderer Staaten sich in denjenigen Staat, dessen Regierung vollhaltige Metallmünzen prägt, eindringen, und diese mit Verlust für das verkehrende Volk verdrängen werden. Indeß der Grund dieser Besorgnisse ist wohl leicht zu erkennen. Unser gutes Geld kann, wie jede andere Waare, nie anders ins Ausland gehen, als nur um einen Preis, der uns seinen Werth ausreichend vergütet. Will es der Ausländer von uns, so muß er uns nothwendig auch die Fabrikationskosten, und oft sogar mit einem Ueberschusse, ersetzen. Daß wir es ihn um den Nennpreis seines geringhaltigen schlechten Geldes hingeben sollten, ist nie zu befürchten. Selbst, wenn wir des guten Geldes zu viel im Lande hätten, werden wir es lieber verschmelzen, und auf diese Weise nützlich zu verwenden suchen, ehe wir dafür geringhaltige Münzsorten nach ihrem Nennpreise vom Auslande annehmen. Nimmt also das Ausland unsere vollhaltige Münze uns ab, um daraus geringhaltige zu prägen, so kann dieses für uns keine weitere Folge haben, als eine größere Thätigkeit unserer Münzstätte, eine Erweiterung unserer Münzfabrikation, und eine Vermehrung

des Vortheils, den unsere Regierung hieraus ziehen mag. Die Redlichkeit der ehemaligen holländischen Regierung, und die Richtigkeit und Nichtigkeit ihrer Münze hat ihren Dukaten überall Cours verschafft. Sie dienen fast in der ganzen verkehrten Welt, vorzüglich aber in Rußland, Pohlen, in der Türkei, u. s. w., zu regelmäßigen Zahlungen, welche in baarem Gelde geleistet werden, und tragen allenthalben ein Aufgeld, selbst gegen die Landesdukaten\*); und davon, daß Holland durch die strenge Aufrechthaltung des richtigen Gewichtes und Feingehaltes seiner Dukaten verloren hätte, hat man noch nie etwas gehört. Auch eben so wenig ist man davon etwas gewahr worden, daß Holland für seine ausgehenden Dukaten mit geringhaltiger fremder Münzen überschwemmt worden wäre. Vor solchen Ueberschwemmungen bewahrt sich auch überall das Publikum von selbst. Die geringhaltige preussische Scheidemünze hat zwar sich nach dem Tilsiter Frieden in die preussischen Länder zurückgedrängt, diese überschwemmt, und dort manche Verlegenheit und manchen Nachtheil geschaffen\*\*); aber die

---

\*) Man vergl. von Jakob a. a. D. S. 605.

\*\*\*) Schon vor dem Kriege mit Frankreich v. J. 1806 verlor selbst im preussischen Staate die preussische Scheidemünze Ein bis zwei Procent gegen Courant. Im Laufe jenes Kriegs selbst aber stieg dieser Verlust, weil die Franzosen sie bei der Kontribution nicht annahmen, auf zwanzig Procent, und sie würde schon hier noch tiefer gefallen seyn, hätte man nicht gehofft, daß Preussen seine Länder allesammt behalten, und daß sich dadurch der frühere Umlaufkreis der Münze erhalten werde. Da jedoch dieses nicht erfolgte, vielmehr die Regierungen der von Preussen abgetretenen Länder diese preussischen Münzen reducirten, nahm ihre Kreditlosigkeit so zu, daß sie selbst unter ihrem Metallpreis herabgingen, und mit Vortheil eingeschmolzen



benachbarten Länder sind davon ganz frei geblieben. Doch fürchtet eine Regierung eine solche Ueberschwemmung, so darf sie nur das Publikum auf die Geringshaltigkeit der fremden schlechten Münze aufmerksam machen, von selbst wird es sich dann vor ihrer Annahme wahren. Nimmt es sie dennoch, so ist es der klarste Beweis, daß es auf andere Weise durch Vortheile des Verkehrs mit dem Lande, dessen Regierung sie prägt, für den aus der Annahme entspringenden Verlust gedeckt ist; und ist dieses der Fall, so mögen jene fremde Münzen immer bei uns umlaufen. Ihr Umlauf ist hier weder unserem Verkehre nachtheilig, noch sonst einer Bedingung unseres Wohlstandes. Auf keinem Fall kann dadurch der Umlauf unserer guten Münze und ihr vortheilhafter Absatz ins Ausland leiden. Unter solchen Verhältnissen kann es für uns sehr gleichgültig seyn, ob unser Verkehr durch inländische Münze bewegt wird oder durch Münze vom Auslande. Genug, wenn wir, wie es hier zuverlässig der Fall seyn wird, nur nichts dabei verlieren. Selbst wenn unsere gute Münze ganz aus dem Umlaufe verschwände, — selbst hier wäre kein Verlust für uns zu fürchten. Denn verschwinden kann sie nur durch ihren vortheilhaften Absatz ins Ausland, und diesen Gewinn kann uns die dafür einströmende schlechtere Münze des Auslandes nie rauben. Sie strömt uns ja nicht unter nachtheiligen Bedingungen zu, sondern unter vortheilhaften Verhältnissen. Wir würden sie nicht haben, wenn wir sie nicht haben wollten. Die

---

werden konnten; weshalb sie denn die Regierung durch mehrere Verordnungen i. J. 1808 selbst auf zwei Dritteile ihres Nennpreises herabsetzen mußte. Man vergl. von Jakob a. a. D. S. 612. in der Note, und Grattenauer über die preussische Realmünze und ihren Zahlwerth beim innern Verkehre (Breslau 1810, 8.) S. 1 — 11.

gute Münze im Inlande behalten wollen, statt daß uns die schlechtere des Auslandes dieselben Dienste leistet, würde gerade dasselbe seyn, als wenn ein Volk, das lieber Roggen- und Gerstenbrod als Waizenbrod ißt, ihren, mit Vortheil ins Ausland gegen Roggen oder Gerste abzusetzenden, Waizen im Lande behalten wollte, weil Waizen im Allgemeinen für bessere Brodfrucht geachtet wird, als Roggen oder Gerste.

Uebrigens aber ist der Nachtheil, der für ein Volk, dessen Regierung ihre Münzen zu geringhaltig ausprägt, durch den Verlust der Fabrikationskosten entsteht, immer noch der geringste, den es aus einem solchen Treiben zu befürchten hat\*). Noch drückender, als dieser Verlust, werden die Nachtheile seyn, welche daraus für seinen auswärtigen Verkehr überhaupt entspringen müssen. Die Gefahr, bei dem Verkehre mit einem Volke, wo geringhaltige Münzen die herrschenden sind, durch diese vervortheilt zu werden, muß jeden Fremden von dem Besuch der dortigen Märkte zurückschrecken; oder besucht er sie dennoch, so geschieht es nur, wenn er hier die höchsten Preise für seine dahin gebrachten Waaren zu erhalten hoffen kann, und dadurch sich im Stande sieht, durch diesen Gewinn den Verlust zu decken, den er bei dem Ausgeben der erhaltenen schlechten Münze in seiner Heimath zu erwarten hat. Aber darum kann denn ein solches Ausmünzungssystem zu weiter nichts dienen, als dem Lande, dessen Regierung sich dergleichen erlaubt, seinen

---

\*) Doch kann selbst dieser Verlust oft äußerst bedeutend seyn. Er umfaßt nicht bloß die eigentlichen Prägekosten sondern auch den Betrag der zugesetzten unedeln Metalle; denn gewöhnlich bleiben diese bei der Reduktion der zu geringhaltigen Münzsorten auf ihren Feingehalt an edeln Metallen ganz außer Anschlag.

seinen auswärtigen Handel, und damit wenigstens einen Theil seines Wohlstandes, zu entreißen. Zu geringhaltige Münzen können durch die Unsicherheit, welche der Verkehr stets durch sie erhält, zwar Stockung der Gewerbe, Theuerung, Betrug, Elend und Unsicherheit des Eigenthums, herbeiführen; aber Wohlstand des Volks, Lebendigkeit des Verkehrs, und einen billigen Stand der Preise, gewiß nie. Bei den mancherlei Verwickelungen und Schwierigkeiten, welche den innern und auswärtigen Verkehr eines Landes bedrohen, dessen Regierung sich bei ihrem Ausmünzungssysteme und bei dem gesetzlichen Preise ihrer Münzen vom Weltpreise der edeln Metalle entfernt, oder, was dasselbe ist, welche bei ihrer Münzfabrikation auf einen zu hohen Gewinn ausseht, ist wohl die Frage sehr natürlich, ob es nicht am gerathensten sey, allen Ansprüchen auf einen solchen Gewinn lieber ganz zu entsagen, und wie es die englische, und seit dem Jahre 1810 auch die russische, Regierung thut, ihr Münzgeschäfte ganz ohne alles Entgelt zum Besten des Publikums zu betreiben. Doch kann bei der Erörterung dieser Frage nicht sowohl davon die Rede seyn, ob das eine oder das andere Verfahren mehr recht oder billig sey, sondern nur darüber mag man sprechen, was für den Verkehr eines Landes nützlicher sey. Denn ausgemacht ist es wohl, die Ausmünzung der Metalle erhöht nicht bloß ihren Werth, ihre Brauchbarkeit für menschliche Zwecke\*), und gibt in sofern der Regierung Ansprüche auf Belohnung ihrer Unters

---

\*) Mehr hierin, als in dem Umstande, daß die Londoner Münze, die einzige in England, nicht alle Münzbestellungen sofort befriedigen kann, und daß derjenige, der Barren zum Vermünzen einliefert, einige Zeit warten muß, ehe er sie vermünzt erhält, mag der Grund liegen warum in England die Münze gewöhnlich zwei Procent mehr kostet, als Metall in Barren.

nehmung, sondern sie gibt ihr solche Ansprüche auch in sofern, als die Münzfabrikation selbst da, wo sie am vollkommensten ist, nie ohne Kosten ist\*), und die Regierung allerdings diese Kosten von demjenigen erstattet fordern kann, der sich ihrer Münzen bei seinem Verkehre als Tauschmittel bedient. Ob es aber demohngeachtet nicht vorzuziehen sey, auf diesen Kostenersatz nicht zu bestehen, darüber kann wohl nur der Charakter des Verkehrs eines Landes entscheiden.

Beschränkt sich der Verkehr eines Landes, in soweit er durch seine Münzen betrieben wird, bloß nur auf seine Gränzen; so scheint es ganz gleichgültig zu seyn, ob die Regierung die Fabrikationskosten ihrer Münze nimmt, oder ob sie solche nicht nimmt. Was die Fabrikation der Münze der Regierung kostet, muß das Volk immer zahlen, gleichviel es zahle es in dem verhältnißmäßig erhöhten gesetzlichen Preise der Münze,

---

\*) Ueber die Prägekosten in verschiedenen europäischen Ländern s. m. Storch a. a. O. Tom. VI. S. 71 folg. In Frankreich betragen sie beim Golde  $\frac{2}{100}$  Procent, bei der Silbermünze  $\frac{1}{10}$  Proc.; in England bei der Goldmünze  $\frac{1}{10}$  Proc.; bei der Silbermünze  $\frac{2}{100}$  Proc.; in Dänemark bei groben Silbermünzen 2 Proc.; in Rußland vor der Einführung der Boultonschen Maschine 4 Proc., jetzt beim Gebrauche dieser Maschine beim Golde  $\frac{8}{100}$  Proc., bei größeren Silbermünzen, Rubeln und halben Rubeln  $\frac{2}{100}$  Proc. Gesetzlich sind hier die Kosten festgesetzt für Goldmünzen auf 2 Rub.  $74\frac{1}{2}$  Kopel vom Pfunde feines Gold; bei der Silbermünze in allen Sorten auf  $69\frac{1}{2}$  Kopel vom Pfunde feines Silber. — Ueber Boulton und seine Münzmühle s. m. Nemnich neueste Reise durch England, Schottland und Irland S. 328. Diese im Jahre 1788 errichtete und seitdem immer verbesserte Münzmühle setzt acht Maschinen zu gleicher Zeit in Bewegung, welche im Stande sind in einer Stunde zwischen 30 — 40,000 Geldstücke fertig zu liefern.

oder es zahle solches in Abgaben, um jene Kosten zu decken. Inzwischen da nicht alle Angehörige des Landes an den Vortheilen, welche die Regierung der Gesamtheit durch ihre Fabrikation gewährt, gleichmäßig Theil nehmen, sondern derjenige, der zu seinem Verkehre mehr Münze bedarf, als ein anderer, der wenig oder gar keine Münze hat, jenes Vortheils mehr theilhaftig wird, so ist es wohl allerdings räthlicher, und den Forderungen eines gerechten und möglichst gleichmäßigen Abgabensystems angemessener, wenn die Regierung die Kosten der Fabrikation im gesetzlichen Preise der Münze nimmt, als wenn sie das Gegentheil thut. Es ist wirklich auch nur ein mehr scheinbarer, als ein wirklich reeller Grund, wenn Say\*) sich in diesem Punkte um deswillen gegen die Regierung erklärt, weil derjenige, der nach vollendetem Umlaufe der Münze sie wieder zur Münzstätte bringt, hier nur ihren eigentlichen Metallpreis erstattet erhält, und also den von ihm gezahlten Fabrikationspreis verlieren würde. Ist die Münze noch so gut, und so wichtig, wie sie ursprünglich aus der Münzstätte kam, so wird sie wohl niemand mit Verlust wieder zur Münzstätte bringen. Hat sie aber durch den Umlauf an ihrem Gehalte verloren, so ist zuverlässig dem letzten Besitzer der Verlust, den er bei der Umprägung erleidet, durch den Preis ersetzt, um den er seine zum Umprägen abgegebene Münze im Verkehre erhalten haben mag. Diese Münze hat ihm, und Allen, die solche vor ihm besaßen und bei ihrem Verkehre benutzten, ihre Dienste geleistet, und damit sind sie für die gezahlten Fabrikationskosten entschädiget. Und haben Alle diese Entschädigung stets zu hoffen, so kann sich wohl keiner beschweren, wenn die Regierung die Fabrikationskosten nimmt. Auch kann ich mich

---

\*) Cours d'écon. polit. Tom. I. S. 392 — 394.

feineswegs überzeugen, daß das Volk, da, wo ihm die Regierung seine nothwendige Münze ganz ohne Entgelt prägt, in sofern gewinne, daß es jezo weniger umlaufende Münze bedürfe, also sein Instrument des Handels zu billigern Preisen habe, auch ausserdem eine zu Münzen nöthige Metallmasse, und die Kosten ihrer Prägung erspare, wie von Jakob \*) meint. Das Pfand, welches die Münze ihrer Natur nach ihrem Inhaber gewähren soll, vermindert sich offenbar dadurch, daß man die Geltung der Münze durch unentgeltliches Prägen und Ausgeben derselben ohne Aufrechnung der Prägekosten, unter ihren eigentlichen Werth \*\*) herabsetzt; und wenn sich dieses Pfand vermindert, so ist es klar, daß bei unentgeltlicher Ausprägung sich die Masse der zum Bedarf des Verkehrs nothwendigen Münzen eher vermehren, als vermindern muß, daß also das unentgeltliche Ausprägen eine größere Masse an Münzen und Metall erheischt, als da, wo die Fabrikationskosten billiger Weise mit aufgerechnet werden. — Eigentlich erscheint überhaupt auch nicht das in der Münze enthaltene Metall an sich als das Äquivalent der von ihrem Besitzer dagegen weggegebenen und in dem Verkehr umlaufenden Güter, sondern nur das zu Münzen verarbeitete und in dieser Gestalt sich darstellende Metall, das doch gewiß einen bei weitem höhern Werth hat, als die rohe Metallmasse, aus der es in der Münzstätte in seine jetzige Gestalt übergeht \*\*\*).

---

\*) Grundsätze der Polizeigesetzgebung, S. 619., und in seiner Abhandlung über die Wirkungen des Schlagchazes in den Zusätzen zu der Uebersetzung von Say, Bd. II. S. 468 folg.

\*\*) Den höhern Gebrauchswerth, welchen das geprägte Metallstück vor dem ungeprägten voraus hat.

\*\*\*) Man vergl. Storch a. a. O. Tom. III. S. 101 und 102. — Sehr richtig und überzeugend ist gewiß die Bemerkung des

Beschränkt sich aber der Verkehr eines Landes nicht bloß auf seine Gränzen; braucht es auch seine Münzen zu seinem auswärtigen Handel; so steht dem Erheben der Fabrikationskosten offenbar ganz und gar nichts im Wege. Das entgegengesetzte System würde unverkennbar zu einer Prämie für den Ausländer hinführen, der unsere Münzen benutzt, und zwar zu einer in jedem Betracht nutzlosen Prämie. Selbst der Umstand, daß beim auswärtigen Verkehr unsere Münzen in der Regel nie nach ihrem Nennpreise, sondern nur nach ihrem Feingehalte vom Ausländer genommen werden, — selbst dieser Umstand kann eine solche Prämienvertheilung nicht wohl rechtfertigen. So lange der Ausländer unserer Münze ihren Charakter als Geld nicht ganz abstreift, und sie bloß als Waare nimmt, sie also, wie Barren, oder andere Metallmassen, bloß zum Einschmelzen, oder sonst, wie rohe Stoffe, zu irgend einem Gebrauche bestimmt, so lange wird sich in der Geltung unserer im Auslande umlaufenden Münzen immer noch etwas von ihrem Fabrikationspreise erhalten, das uns beim auswärtigen Verkehre immer zu gut kommt, und auf welches kein Volk so geradezu gern verzichtet; um so weniger, da, wenn es darauf verzichtete, es immer noch sehr zweifelhaft ist, ob es im wirklichen Preise der für seine Münzen im Auslande erkaufte Waaren die ihm gebührende Vergütung für jene Prämie erhalten möchte.

Das Einzige, worauf eine Regierung in ihrem Ausmünzungssysteme, und in der gesetzlichen Bestim-

---

Recens. der eben angeführten Schrift von Lord Liverpool in Edinburgh Review a. a. O. S. 221.: „Wir sehen nicht wohl ein, was es für triftige Gründe geben könne, deren wegen wir die Münzen nicht mit allen Manufakturwaaren in eine Klasse setzen sollten, und warum nicht die Arbeit daran eben sowohl, als die Kosten des rohen Materials, in Rechnung gebracht werden solle.“

mung des Preises ihrer Münzen, nie ausgehen darf, — und zwar ohne Unterschied, ihre Münzen seyen für den innern oder auswärtigen Verkehr bestimmt, — dieß einzige ist nur das Streben nach widernatürlichem Gewinn, oder nach dem Erwerbe eines sogenannten Schlagschages, der nicht bloß die eigentlichen Prägungskosten ersetzen, sondern nächstdem noch einen Ueberschuß gewähren soll. Dieser Ueberschuß \*) ist es eigentlich nur, den die Staatswirthschaftslehre nicht billigen kann. Bloß auf die Prägungskosten allein werden sich die Regierungen zu beschränken haben, wenn sie durch ihre Ausmünzungsgeschäfte dem Verkehre einen wahren und weientlichen Nutzen schaffen, und ihre Münzen im Innlande, wie im Auslande, stets volle Geltung sichern wollen\*\*). Fallen selbst jene Prägungskosten mitunter auf das Volk zu

---

\*) Münzgewinn, Seignuriage. — Uebrigens vergl. man Büsch sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen Hamburg 1817. 8.) S. 664.

\*\*\*) Nach Storch a. a. O. Tom. III. S. 93. in der Note, sind Dänemark und Frankreich in Europa dermal die einzigen Staaten, welche sich die Prägkosten ohne Gewinn vergüten lassen. In unserm deutschen Vaterlande war dieses freilich schon seit Jahrhunderten das Streben der Reichsregierung, das sich in der Ermahnung des R. A. v. J. 1570 S. 132. an die Stände: Die Münzgerechtigkeit nicht als eine Merkanzey zu gebrauchen, sondern bloß zu Ehren, Ruh und Wohlfahrt des heiligen Reichs, ganz klar ausdrückt. Allein leider war die Reichsgewalt zu ohnmächtig, um dieser Ermahnung immer den gehörigen Nachdruck zu verschaffen; sonst würde es wohl nicht dahin gekommen seyn, daß man, wie Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften, S. 1443. behauptet, ehedin das Recht falsche (geringbaltige) Münzen zu schlagen als eines der schätzbarsten Landeshoheitsrechte hätte ansehen mögen.



rück \*), so muß dieses bei diesem vermeintlichen Münzgewinne stets der Fall seyn. Der Gewinn, den die Regierung zu machen meint, ist also weiter nichts, als eine oft das Volk sehr heftig drückende Steuer \*\*).

Aus dem Streben unserer Regierungen, bei ihrer Münzfabrikation möglichsten Gewinn zu ziehen, sind übrigens die verschiedenen Münzfüße hervorgegangen, welche alle Länder im Laufe der Zeit gehabt haben, und noch haben. Hätten die Regierungen nicht diesen Zweck dabei verfolgt, die Abweichungen der verschiedenen Münzfüße unter sich würden bei weitem nicht so bedeutend seyn, wie sie es wirklich sind. Weder der Feingehalt der Münzen, ihr Korn, noch ihr Gewicht, ihr Schrot, würden so sehr von einander abweichen; noch auch selbst die Art und Weise ihrer Zerstückelung; ohngeachtet sich diese letzte am meisten nach den individuellen Verhältnissen eines Landes richten muß, also am meisten zu Abweichungen hinführt. Hätten die Regierungen ihr Raffinement beim Münzweien üben wollen, so hätte solches wohl überhaupt nur darauf gerichtet seyn sollen, die zu Münzen von ihnen bestimmten Metalle so zu zerstückeln, wie es das Verhältniß der Erstern zur Bewegung der umlaufenden Gütermasse und zur Art und Weise dieses Umlaufs heißt; und nächstdem darauf, ihren Münzen möglichste Dauerhaftigkeit und Sicher-

---

\*) Zurückfallen werden sie, wenigstens zum Theil, immer da, wo die Münzmaschinerie gegen die anderer Münzstätten zurücksteht. Es kann bei Münzen nicht anders gehen, als bei anderen Fabrikaten.

\*\*\*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Say a. a. D. Tom. I. S. 390—395.; Storch a. a. D. Tom. III. S. 80—112.; und von Jakob a. a. D.

heit vor Verfälschung zu geben \*). Nicht aber hätte man darauf ausgehen sollen, durch mehrere oder mindere Zulassung unedler Metalle (Beschickung), und durch Verschleierung des Feingehaltes auf diese Weise, zu gewinnen, oder durch Herabziehung des Gewichtes, bei gleich bleibendem Nennpreise den Glauben und das Vertrauen der Völker an die Redlichkeit ihrer Obrigkeit zu mißbrauchen.

Es ist hier der Ort nicht, und gehört in eine Münzgeschichte, den Gang genau zu verfolgen, den die Münzfabrikation und die desfallsige Betriebbarkeit der Regierungen in jedem Staate in der angeedeuteten Beziehung genommen hat. Aber das darf nicht unemerkt gelassen werden, daß der Hauptstrebeppunkt, welchen die meisten Regierungen von jeher bei den mancherlei vorgenommenen Veränderungen ihres Münzfußes verfolgt haben, immer kein anderer war, als, bei gleich bleibenden Namen und gesetzlichem Preise ihrer Münzen, den innern Gehalt derselben, theils in Ver-

---

\*) Ueber die Erfordernisse einer guten Münze in dieser letzteren Beziehung s. m. Say a. a. O. Tom. I. S. 388—390.; über die Erfordernisse derselben in der erstern Rücksicht aber von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung ic. S. 609—611.; und über die Nothwendigkeit einer ausreichenden Masse von Scheidemünzen meine Revision ic. Bd. II. S. 143—146. Ist übrigens durch eine sorgfältige Zerstückelung dafür gesorgt, daß sich die vorhandenen Münzen an die, durch sie in Umlauf zu setzenden, Güter möglichst anschmiegen können, und daß es für keine Waare an einer für sie passenden Münze fehlt, so ist es ganz gleichgültig, ob der Münzfuß schwer oder leicht ist. Auf die Kostbarkeit des Lebens in einem Lande, und auf den mehr oder minder vortheilhaften Gang seiner Betriebbarkeit, hat der dort herrschende Münzfuß, an sich betrachtet, keinen Einfluß. Man vergl. meine Revision ic., Bd. II. S. 183—186.

ziehung auf Gewicht, theils in Ansehung des Feingehaltes, theils in beiderlei Rücksicht immer zu verschlechtern \*), um auf diese Weise bei ihrer Fabrikation desto mehr zu gewinnen, und insbesondere der Bezahlung ihrer Schulden überhoben zu seyn \*\*); wodurch denn aber freilich nicht nur der Verkehr der Völker unter sich äusserst bedeutend gestört worden ist, sondern überhaupt der allgemeine Wohlstand stets auf das Empfindlichste gelitten hat \*\*\*). Unserem Zeitalter gereicht

\*) In ganz Europa war ursprünglich die gewöhnliche Münze Ein Pfund Silber. Obgleich man fortwährend die Stücke weniger gewichtig ausprägte, fuhr man dennoch fort, sie Pfunde zu nennen. In England, wo die Münze noch am wenigsten verschlechtert wurde, ist das jetzige Pfund doch nur Ein Dritttheil des Alten; im Herzogthume Parma aber, wo man es am weitesten trieb, ist das dermalige Pfund (Lisa) nur Ein Dreihunderttheil jenes. Storch a. a. O. Tom. III. S. 29. — Ueber die allmähligen Münzverschlechterungen in Deutschland s. m. Kau Zusätze zur Uebers. von Storch u. Bd. III. S. 379. Ein Gulden, der hier im Jahre 1325 Eine Dritttheils Mark enthielt, enthält nach dem Konventionsfusse v. J. 1766 jetzt Einen zwanzig oder vier und zwanzig Theil derselben. Ueber den Metallgehalt der Münzen in der Zeit der früheren deutschen Geschichte bis zum dreizehnten Jahrhunderte, s. m. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (Berlin 1805, 8.) S. 56 und 212.

\*\*) Wie weit man es in diesem Punkte schon in den griechischen Staaten und im oströmischen Kaiserreiche trieb, darüber s. m. Böckh Staatswirthsch. der Athener, Bd. II. S. 134 folg., und Kührs Handbuch der Geschichte des Mittelalters, S. 125.

\*\*\*) Wie nachtheilig solche Münzverhältnisse eines Landes, selbst auf seinen inneren Verkehr, wirken können, davon s. m. einen sehr auffallenden Fall in der ang. Schrift des Lord

es gewiß zur besondern Ehre, daß Widerrechtlichkeiten der Art jetzt seltener vorkommen; und hoffentlich von Tage zu Tage noch immer seltener werden. Schade nur, daß man sich jetzt durch Papiergeldemissionen zu

---

Liverpool S. 91 und 92. In den Fortschritten der nationalökonom. Wissenschaften in England 2c. S. 179 und 180. In der Zeit wo Heinrich VIII. und Eduard VI. ihre Münzreduktionen in England vornahmen, war aller Handel seinem gänzlichen Stillstande nahe. Die Landwirthe wollten keine Vorräthe auf die Märkte führen, und stellten sie dergleichen zum Verkaufe aus; so mußten sie nicht, welchen Preis sie begehren sollten. Kauf- und Handelsleute steigerten gleichfalls die Preise aller Artikel, welche sie zu verkaufen hatten. Die Regierung versuchte jedes Mittel, den Preis der damals circulirenden schlechten Münzen aufrecht zu erhalten; sie erließ Proklamationen, aber es befolgte sie niemand; das Parlament verbot das Ausgeben früherer Münzen über den von der Regierung bestimmten Preis; man suchte durch Androhung schwerer Strafen die Landwirthe auf die Märkte zu treiben; man erlaube sich Taxen der nothwendigsten Lebensmittel; aber alles half nichts; man verführte seine Waaren lieber ins Ausland, als daß man sie im Inlande verkauft hätte; und alles dieses änderte sich nur, als Elisabeth eine redlichere Münzpolitik annahm, und die Münzen von richtigem Gehalt prägen ließ. — Aehnliche Ereignisse, wie sie hier geschildert sind, begleiteten in Deutschland die Ripper- und Bipperzeit während des dreißigjährigen Kriegs, und die allgemeine Münzverschlechterung während des siebenjährigen; desgleichen in Ostindien die Münzreduktion, welche die ostindische Compagnie sich dort erlaubte. V. vergl. Schmidt Abhandl. über die streitige Rechtsfrage in welchen Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen (Jena 1763 8.) S. 33 folg.; Häberlin Repert. des deutschen Staats- und Lehnrechts Tbl. III. S. 550.; und Raynal Histoire des établis. des Europ. dans les deux Indes, Tom. II. S. 152 folg.

helfen sucht, wo man sich früherhin Münzreduktionen und Verschlechterungen erlaubte.

Was den inländischen Verkehr betrifft, mag es zwar gleichgültig seyn, wie das Korn der Münzen ist; genug wenn dieses nur bekannt, und für alle Münzen möglichst gleichmäßig ist. Aber für den auswärtigen Verkehr ist es gewiß äusserst nachtheilig, daß nicht alle Regierungen bei ihren Münzfabrikationen nicht Ein Korn zu führen streben, und daß z. B. die Eine ihre groben Silbermünzen vierzehn löthig, die andere fünfzehn löthig, die dritte dreizehen löthig ausmünzt, bei den geringeren Silbermünzen aber eine beinahe unendliche Divergenz ihres Gewichtes zu ihrem Feingehalt herrscht\*). Die Vergleichung des Gehalts

---

\*) So sind zwar bei unsern Conventionsmäßig ausgeprägten deutschen Silbermünzen, Speciesthaler, ganze und halbe Gulden von Einem und demselben Feingehalte; die raube Mark enthält vier 13 Lothe 6 Gran fein; in den Kopfstücken zu 20 Kreuzern aber enthält die raube Mark nur 9 Lothe 6 Gran fein; in den Siebenzehnern nur 8 Loth 12 Gran, in den halben Kopfstücken oder 10 Kreuzerstücke, nur 6 Lothe 13 Gran; in den 3 Kreuzerstücke nur 5 Lothe 9 Gran. Von den preussischen Münzen sind die Thaler von zwölflöthigem Silber, Achtgroshenstücke zehenlöthig, Viergroshenstücke achtlöthig. In Frankreich sind nachden, so viel ich weiß, bis jetzt beibehaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Germinal des J. XI. (1803) alle Silbermünzen, vom Fünffrankenstücke bis zum Viertels Franken herab, zu neun zehen Theilen fein und Einem Zehen Theil Zusatz (alliage) — also zu 14 Proben  $7\frac{1}{2}$  Gran fein für die raube Mark — ausgeprägt. Auch in England sind alle Silbermünzen von einerlei Feingehalt, von der Krone — eine Unze englischen Gewichtes schwer — bis auf das Ein Pennystück. Die raube Mark enthält vier 14 Lothe  $14\frac{1}{2}$  Gran fein. Am geringsten unter allen Münzen der europäischen Regierun-

der Münzen wird dadurch unendlich erschwert, die Coursberechnung in eine Menge Verwickelungen gebracht, und der Umlauf der Münzen, und ihre Wirksamkeit beim Verkehr, durchaus geschwächt; und wenn die Regierungen und die Völker bei ihrer Münzfabrikation nicht immer gewinnen, was sie dabei zu gewinnen suchen und gewinnen könnten, so sind daran ihre so sehr divergirenden Fabrikationsnormen wohl am allermeisten schuld. Je mehr sie ihren Münzen unedle Metalle zusetzen, um so mehr schwindet stets ihre Aussicht auf jenen Gewinn.

Sehr unzuweckmäßig scheint auch noch das, daß man sich bei der Münzfabrikation, und bei der Gewähr der dem Volke dadurch zu liefernden nöthigen Tauschbeförderungsmittel nicht bloß darauf beschränkt hat, ihm diese Tauschbeförderungsmittel in Einem Metalle zu geben, sondern daß man dazu Münzen von mehreren Metallsorten gewählt hat. Dadurch hat man wirklich den Verkehr und den Umlauf der Waaren gegen Geld in neue Verwickelungen verflochten. In dem Wesen der Rolle, welche Geld und unsere Münzen, als Maasstab für die Vergleichung des Werths und des Preises der Güter spielen sollen, liegt es unverkennbar, daß dazu nur Ein Metall geeignet ist; denn zwei oder mehrere Maasstäbe, welche nicht immer und durchgängig gleich sind, können ohnmöglich zur Auffindung und Abschätzung eines vollkommen richtigen Betrags der gemessenen und abzuschätzenden Waaren führen\*). —

---

gen steht der Feingehalt der Türkischen. Ihre Piaster sollen oft kaum 9 Lothe 2—3 Gran fein auf die rauhe Mark enthalten.

\*) Man vergl. von Struensee Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III. S. 507 folg., und Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Bd. II. S. 99 folg.

Unser Münzsystem kommt mit dem Wesen des Geldes selbst in Widerspruch dadurch, daß man in Gold- und Silbermünzen zwei nebeneinander laufende, unter sich stets abweichende, Maasstäbe zu schaffen gesucht hat. Wollen die Regierungen, — was an sich nicht zu tabeln ist, weil allerdings, wenn auch gerade nicht in Ansehung des Maasstabes, doch gewiß in mancher andern Beziehung dadurch immer der Verkehr sehr bedeutend gefördert wird, — Münzen aus mehreren Metallsorten prägen, so sollten sie sich wenigstens davor hüten, das Preisverhältniß dieser Münzen gegeneinander gesetzlich bestimmen zu wollen, so wie man es überall gethan hat. Man sollte die Bestimmung des Preises der Münzen von verschiedenen Metallen gegeneinander stets dem Publikum überlassen, das sich ihrer bei seinem Verkehre bedient, und das gewiß nach den Verhältnissen seines Münzbedarfs den Preis der einzelnen Münzsorten bei weitem richtiger unter sich bestimmen wird, als es irgend eine Regierung zu thun vermag.

Das Verhältniß, in welchem insbesondere der Preis des Goldes zu dem des Silbers steht, war sich nie gleich; bald sanken die Preise des Goldes gegen Silber, bald stiegen sie; und bei den europäischen Nationen waren sie selbst zu einer und derselben Zeit nie gleichmäßig bestimmt\*). Bei diesem ewigen Wechsel der

---

\*) Ueber die Verhältnisse der Goldpreise zu den Silberpreisen von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten s. m. Berg-haus über das repräsentative Geldsystem S. 27 — 41. — Nachdem in den ersten Zeiten des Mittelalters, vom sechsten bis zum neunten Jahrhunderte, in Italien, im südlichen und mittlern Deutschland, und in Frankreich, das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 14  $\frac{3}{4}$  gewesen war, sank dasselbe bei der Ausbreitung des Handels der Lombarden nach und nach von 1 = 12, 11 und 10 herab auf den Standpunkt, den es bereits bei den Griechen (Böckh a. a. D. Bd. I. S. 30.) gehabt hatte.

Verhältnisse der Gold- und Silberpreise gegen einander aber können alle feststehende gesetzliche Bestimmungen der Regierungen über den gegenseitigen Preis der Münzen von beiden Metallen nichts weiter zur Folge haben, als Nachteile aller Art für das verkehrende Publikum, und Reiz zur Entfernung derjenigen Münzsorte, welche die gesetzmäßige Bestimmung ihres Preises wider sich hat. Die Nation, bei welcher in diejem

Nach der Entdeckung der neuen Welt und der Eroberung von Mexiko und Peru, und der damit erfolgenden starken Silber- und Goldzufuhr nach Spanien, fiel der Preis des Silbers gegen Gold. Gold stand jetzt zu Silber, wie 1 = 16, und die übrigen Länder, ausser Spanien, näherten sich diesem Stande mehr oder weniger, je nachdem ihnen das Silber von Spanien, mehr oder weniger reichlich zufloß. Mit der zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erfolgten Entdeckung der brasilianischen Goldbergwerke, verminderte sich der Preis des Goldes gegen Silber wieder etwas so, daß das Erstere zu dem Letztern, wie 1 = 14 bis 15 stand. Vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bis zu Anfang des neunzehnten, war, nach einer von Berghauss a. a. D. S. 40. Tab. II. gegebenen Uebersicht, der Stand des Goldes gegen Silber in den verschiedenen europäischen Ländern folgender: In Deutschland vor der Annahme des Konventionsfußes zwischen 1 = 13.7 und 1 = 16,<sup>44</sup>; nach dem Konventionsfuß von 1753. wie 1 = 14 $\frac{1}{2}$ ; in Italien zwischen 1 = 14.<sup>04</sup> und 1 = 14.<sup>94</sup>; in Frankreich zwischen 1 = 14.<sup>46</sup> und 1 = 15.<sup>5</sup>; in Holland und den Niederlanden zwischen 1 = 15.<sup>83</sup> und 1 = 15.<sup>44</sup>; in England zwischen 1 = 14.<sup>5</sup> und 1 = 15.<sup>19</sup>; in Spanien zwischen 1 = 14.<sup>9</sup> und 1 = 16; in Portugal auf 1 = 13.<sup>4</sup>; in der Schweiz zwischen 1 = 14.<sup>71</sup> und 1 = 14.<sup>52</sup>; in Dänemark auf 1 = 15.<sup>45</sup>; in Schweden 1 = 14.<sup>81</sup>; in Polen 1 = 15.<sup>28</sup>; in Preussen wie 1 = 14.<sup>83</sup>; in Rußland zwischen 1 = 13.<sup>85</sup> und 1 = 15; in der Türkei zwischen 1 = 20.<sup>58</sup> u. 1 = 15.<sup>94</sup>.



Punkte streng auf die Beobachtung der Gesetze gehalten wird, kommt dadurch entweder in die Verlegenheit, die Geldausfuhr bei einer oder der andern Münzsorte entweder verbieten zu müssen, — ein Verbot das sich jedoch eben so wenig leicht handhaben läßt, als es zu rechtfertigen seyn mag; — oder sie muß bei ihrem Verkehre immer gegen das Land verlieren, in welchem die Bestimmung dieses Verhältnisses der freien Konkurrenz überlassen ist; indem das Letztere das in dem Welthandel gestiegene Metall immer in dem Lande eintauschen wird, wo es durch Gesetze im Preise niedergehalten wird\*).

Ob übrigens zu dem Einen Metalle, das eine Regierung gesetzlich als Münze feststellt, und dessen Münzstücke sie als den gesetzlich bestimmten Maasstab für die Schätzung der im Verkehr umlaufenden Güter von ihren Angehörigen gebraucht wissen will, Gold zu gebrauchen sey, oder Silber, darüber läßt sich im Allgemeinen wohl nichts bestimmen. Hierüber kann nur allein die Individualität des Landes,

---

\*) Man vergl. von Jakob a. a. D. S. 602., und Hufeland a. a. D. Thl. II. S. 88 folg. Wirklich zogen in Deutschland, so lange man den Leipziger Münzfuß beibehielt, wo Gold zu Silber wie  $1 = 15,10$  stand, die mit unserm Vaterlande handelnden Nationen alles Silber aus dem Lande. Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. III. S. 548, und wie von Struensee a. a. D. Bd. III. S. 521.—523 erzählt, ging dadurch, daß man bei der Wiederherstellung der Ordnung im preussischen Münzwesen das Gold in den Friedrichsd'or gegen Silber wie  $1 = 14\frac{2}{3}$  bestimmte, während es in den nach Polen gehenden und dort vorzüglich kursirenden Dukaten wie  $1 = 15\frac{1}{2}$  stand, nicht nur als Silbergeld aus Polen, um dafür Dukaten im Preussischen zu kaufen, sondern auch aus Preussen gingen alle Friedrichsd'or, um dafür Dukaten für Polen zu schaffen.

und die eigenthümliche Gestaltung seines Verkehrs unterscheiden. Für sehr reiche Länder möchte indeß Gold passender seyn, als Silber; für minder wohlhabende dagegen möchte Silber vorzuziehen seyn \*). Doch scheint selbst für sehr reiche Länder immer Silber vor dem Golde um deswillen den Vorzug zu verdienen, weil

---

\*) In dem hohen Wohlstande von England liegt wohl der Grund, warum dort Gold beinahe ausschließlich die Rolle des Geldes übernommen hat, und warum dort, nach einem schon lange Jahre her bestehenden Statut, Silbermünzen bei Zahlungen, welche 25 Pf. Sterl. überschreiten, nur nach dem Gewichte, nach dem Verhältnisse zu 5 Schill. 2 Pence, oder zu einem Vierteltheile Einer Guinee, weniger  $\frac{1}{52}$  die Unze, als gesetzmäßige Zahlung gelten, auch hiernächst noch der Grundsatz besteht, daß man nicht verbunden sey, bei Zahlungen mehr als vierzig Schillinge nach ihrem Nominalpreise anzunehmen. — Doch auch in minder wohlhabenden Ländern kann der Fall eintreten, daß Gold — freilich nicht auf so natürlichem und darum auch nicht so nützlichem Wege, wie in England — diese Rolle wenigstens eine Zeitlang spielt. — Ein solcher Fall war in Preussen bei dem Antritt der Regierung Friedrichs II. Zu dieser Zeit war in Preussen der gesetzliche Münzfuß noch der Leipziger, wo die Mark fein Silber zu 12 Thalern ausgeprägt wurde; zugleich war aber auch der Mißbrauch eingerissen, daß der Louisd'or 5 Thaler und der Dukaten 2 Rthl. 18 Gr. galt. Hierdurch entstand in den preussischen Ländern ein willkürlich angenommenes Pari zwischen Gold und Silber von 16, während das kaufmännische ungefähr 14 war. Bei diesem Stande der Dinge war es unmöglich, Silbermünzen im Lande zu erhalten, oder dergleichen nach dem gesetzmäßigen Fuße ausprägen zu lassen; und die Folge davon war, daß der alte Louisd'or zu 5 Thaler und der Dukaten zu  $2\frac{1}{2}$  Thlr. gerechnet, der eigentliche Maasstab waren, nach dem wenigstens alle auswärtige Zahlungen und Forderungen geschätzt wurden. Man vergl. von Struensee a. a. D. Bd. III. S. 566 — 568.

weil bei der Zerstückelung sich Silber leichter an alle Verkehrsgegenstände anschmiegt, als Gold, das um seinen hohen Preis und um seiner Kostbarkeit willen, für die Gegenstände des gemeinen Lebens, worin sich doch selbst in den reichsten Ländern immer der meiste Verkehr bewegt, als gewöhnliches Austauschbeförderungsmittel nie die Brauchbarkeit erlangen kann, wie Silber. Wenigstens muß Gold, wenn es auch die alleinige gesetzliche Münze eines Landes geworden seyn mag, um dieser Verkehrsgegenstände willen, immer Silber neben sich dulden.

Mag es auch seyn, daß, wie man in England bemerkt haben will\*), der Preis des Goldes mehr

---

\*) Man vergl. die desfallsigen Notizen aus dem Edinburgh Review in den Fortschritten der nat. ökon. Wissenschaften in England ic. S. 193. Nach diesen soll aus den Akten der englischen Bank hervorgehen, daß die Bank in den zwanzig Jahren vor 1797 das Gold mit einer, diese ganze Zeit hindurch niemals ein halb Procent übersteigenden Schwankung des Preises gekauft habe; und nach den Angaben eines Birminghamer Barrenhändlers Charbett soll das Gold gegen Banknoten erkaufte und verkauft, vierzig Jahre hindurch auf dem Londoner Markte nicht über  $5\frac{1}{2}$  Proc. hinaus im Preise geschwankt haben, während Silber unter allen Umsätzen gegen Banknoten in dem Laufe der zehnten Jahre von 1783 bis 1793 um eine Preisdifferenz von mehr als  $19\frac{1}{4}$  Proc. sich bewegt haben soll. Auch soll es durch anderweite Nachrichten erwiesen seyn, daß der Preis der spanischen Piaster, während der sich mit d. J. 1796 schließenden ein und vierzig Jahre, beinahe um  $16\frac{1}{2}$  Proc., während der zwei und zwanzig Jahre von 1797 aber, beinahe um 12 Proc. geschwankt habe. — Die Richtigkeit dieser Notizen hat der Edinburger Recensent a. a. O. S. 193 — 197. zu widerlegen gesucht; aber, wie es mir scheint, nicht mit sonderlichem Glücke. Daß die Preise des Goldes gegen Banknoten fester waren, als gegen Silber, deutet klar auf eine größere Stetigkeit der Goldpreise

schwankt, als der des Silbers, und möchte in sofern, und weil der Preis des zum allgemeinen Tauschbeförderungsmittel in der Münze erhobenen Metalls möglichst fest und feststehend seyn muß \*), Gold empfehlenswerther zu seyn scheinen, als Silber, der zu erst angedeutete Vorzug des Silbers vor dem Golde macht das Letztere auf jeden Fall zu dem gesuchten Einem Münzmetalle mehr brauchbar, und ersetzt für den Verkehr und den hieraus zu erwartenden allgemeinen Wohlstand sehr reichlich, was ihm in der zuletzt angeedeuteten Beziehung gegen Gold abgehen mag.

#### §. 114.

So sehr aber auch bei allen Unternehmungen im Fache der Geld- und Münzpolitik das Streben der Regierungen nach Gewinn bei ihrer Münzfabrikation

---

hin. Der letzte Grund dieser großen Stetigkeit mag übrigens wohl in der größern, sich mehr gleichbleibenden, Schwierigkeit der Goldgewinnung, im Vergleiche gegen die Schwierigkeit der Silbergewinnung, zu suchen seyn. Auch mag der nach der Natur der Sache ausgedehntere, und durch den höhern Wohlstand der niedern Volksklassen sich noch immer mehr und mehr ausdehnende, Markt des Silbers dazu mitgewirkt haben; so wie die Erscheinung, daß im Mittelalter das Verhältniß der Goldpreise gegen Silber von  $1 = 14\frac{2}{3}$  auf  $1 = 12, 11$  und  $10$  herabfiel ebenfalls wohl nur in der während jener Zeit immer mehr zunehmenden Verringerung des Wohlstandes der niedern Volksklassen ihren letzten Grund gehabt haben mag.

\*) Vorzüglich weil Kupfer dieser Bedingung noch bei weitem weniger entspricht als Gold und Silber, scheint es zu einem allgemeinen Münzmetalle eines Landes nicht tauglich zu seyn. Man vergl. Hufeland a. a. O. Bd. II. S. 100. und Storch a. a. O. Tom. III. S. 132 folg., und über die Nachteile, welche Rußland aus seiner Kupfermünze zog Tom. VI. S. 88. folg.

sichtbar hervortreten, und so tabelnswertb dieses Streben immer seyn mag, so tritt solches doch noch bei weitem sichtbar hervor, in dem, in den meisten Ländern noch neben der umlaufenden Metallmünze, in Umlauf gesetzten Papiergelde \*). — Selbst die geringhaltigste Münze trägt noch immer, wenigstens zum Theil, den Charakter des Pfandes, und somit die innere Bedingung ihrer Geltung, an sich. Aber ganz abgestreift ist dieser Charakter im Papiergelde. In ihm ist höchstens nur der Charakter eines bloß idealen Maßstabes erkennbar. Seine Geltung ruht nur auf dem Credit; auf dem Vertrauen, daß die Regierung, welche Papiergeld ausgibt, den Willen und das Vermögen haben werde, die Gütermasse wirklich zu gewähren, auf welche der Inhaber des Papiers in diesem eine Anweisung zu haben meint. Und tritt selbst die geringhaltigste Metallmünze wegen des in ihr liegenden Pfandes — so gering dieses auch oft seyn mag — immer mit einer gewissen Selbstständigkeit im Verkehr auf, eine solche Selbstständigkeit ist dem Papiergelde an sich fremd \*\*).

---

\*) Im allgemeinen s. m. hierüber Murhard Theorie des Geldes und der Münze S. 106 folg., und Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst Bd. II. S. 195 folg.

\*\*\*) Eine eigene Ansicht vom Papiergelde hat Ricardo a. a. O. Tom. II. S. 233 der französischen Uebersetz. von Constanco: Der ganze dem Papiergelde gegebene Werth kann seiner Ansicht nach als ein Schlagschlag betrachtet werden, den die Regierung, so wie den vom Metallgelde, davon als Fabrikationspreis heben, und der ins Unendliche getrieben werden kann, weil der Betrag des zu hebenden Schlagschlages überhaupt nach Ricardo's Meinung von der Quantität Geldes abhängt, welche eine Regierung schlagen läßt; indem der Preis des Geldes sich

Wohl mag für das Papiergeld das sprechen, daß dadurch die Kosten, welche die Herstellung und Unterhaltung des großen Triebrades des Verkehrs, des Geldes, erfordern, unendlich vermindert werden. Das Papiergeld mag auch in manchen Fällen, besonders beim Großhandel, den raschen und lebendigen Gang des Verkehrs äußerst bedeutend fördern. Es ist auch die Idee, jenes Triebrad nicht auf eine Metallbasis zu stützen, sondern lieber eine geringschätzige Waare als Werkzeug für den Verkehr zu benutzen; keineswegs eine neue Erfindung unserer Regierungen; — denn schon Plato bringt, in der Ueberzeugung, das edele Metall sey eine Quelle des menschlichen Verderbniß, und müsse daher im inneren Verkehr eines Landes nicht im Umlaufe seyn, in seinem zweiten Staate nach dorischem Vorbilde, ein inländisches, dem Fremden ganz werthloses, Geld (*νομισμα επικαριον*), welchem der

---

stets nach dem Betrag der Waaren regulire, welche damit in Umlauf gesetzt werden sollen, und also der Preis des Geldes in demselben Verhältnisse steige, als die Regierung den Betrag seiner Masse vermindert. Dieser Ansicht folgend glaubt denn Ricardo: Beschränke man das Papiergeld auf ein gewisses Quantum, so müsse — ohngeachtet es keinen innern Werth habe — dennoch sein Tauschwerth (Preis) eben so groß seyn, als ein gleicher Betrag von gemünzten oder ungemünzten Metall. — Auf die vielerlei Schiefeiten, welche in diesem Raisonnement Ricardo's liegen, brauche ich wohl nicht aufmerksam zu machen. Was Say in der Anmerkung dabei bemerkt hat, erschöpft die Sache bei weitem nicht. Der Grundirrtum, der bei Ricardo's Raisonnement sich zeigt, liegt darin, daß er die in einem Lande umlaufende Geldmasse als eine der dagegen umlaufenden Waarenmasse selbstständig gegenüberstehende Gütermasse ansieht, ohne zu bedenken, daß der Werth des Geldes eigentlich nur in seiner Eigenschaft als Tauschbeförderungsmittel zu suchen ist. W. vergl. Bd. I. S. 399 folg.

Staat durch sein Ansehen die Geltung gibt, in Vorschlag, und will nur neben diesem ein nicht in Umlaufe befindliches, sondern vom Staate unter Beschluß gehaltenes allgemein gültiges (*κοινον ελληνικον νομισμα*) für Reisen ausser Landes und die Kriegführung gelten lassen\*); — auch bei den Karthagern waren Münzzeichen statt wirklicher Metallmünzen im Umlaufe und Geltung\*\*). — Indes bei alledem hat doch die Erfahrung, vorzüglich in unsern Tagen, nur zu überzeugend gezeigt, wie mißlich es sey, dem erwähnten Triebrade des Verkehrs den Charakter des Pfandes so abzustreifen, wie er ihm in unsern umlaufenden Papiergelde abgestreift ist, wohl unbestritten ist es auch, wie sehr es Noth thue, jenem Triebrade diesen Charakter möglichst wieder herzustellen, zu erhalten, und zu sichern; und nur zu bekannt ist es, wie schwierig diese Wiederherstellung sey, wenn eine Regierung auch noch so sehr im Ernste darauf ausgeht.

Auf jeden Fall sollte sich eine Regierung, welche sich eine solche Abstreifung des angedeuteten Charakters des Geldes erlauben will, dieses nur dann beginnen, wenn ihr Kredit in jeder Beziehung ganz unerschütterlich fest steht; also nur zu einer Zeit, wo ihre Finanzen in der besten Ordnung sind, und sie im Stande ist, jedem Mißtrauen in die Sicherheit ihrer Anweisung durch sofortige baare Realisirung ihrer Zettel die Spitze zu bieten. Allein leider geschehen die Papieremissionen in der Regel unter ganz andern Verhältnissen. Jene Emissionen sind nicht Erzeugnisse eines durchaus feststehenden Credits der Regierungen, son-

---

\*) Man vergl. Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. II. S. 137.

\*\*\*) Man vergl. Heeren über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt ic. Thl. II. Abtheil. I. S. 151 und 152.

bern offene Andeutungen ihrer Verlegenheit, ihres bereits erschütterten, oder vielleicht schon ganz vernichteten Credits. Es sind in der Wirklichkeit und ihrem eigentlichen Sinne und Zwecke nach keine Maasregeln, abzwecfend auf Förderung des Verkehrs und auf Ersparungen bei den Kosten seines Triebrads, sondern Nothmittel, um die Geldverlegenheiten der Regierungen zu verschleiern, und dem Volke Steuern abzunehmen, welche sich ihm so geradezu nicht abnehmen lassen, oder es zu Anlehen zu bestimmen, welche es ausserdem schwerlich machen würde. Um deswillen aber kann denn auch die nachtheilige Wirkung solcher Maasregeln nie ausbleiben, so viele Mühe man sich auch geben mag, sie zu entfernen. Schaffen jene Maasregeln auch im Augenblicke einige Hülfe, so kommt diese Hülfe der Regierung und dem Volke in der Regel äusserst theuer zu stehen, und führt beide über kurz oder lang noch näher an den Abgrund, dem beide zu entgehen streben. An einen steten Gang des Verkehrs, und an einen regelmässigen Fortgang der Volksetriebsamkeit, ist dabei nie zu denken; der Umlauf der Noten, und ihre Geltung sind ewigen Schwankungen unterworfen; sie zerrütten die Betriebsamkeit, statt sie zu befestigen, sie geben abwechselnd bald Armut bald Schein von Reichthum, aber nur die Erste ist bleibend. Selbst der am höchsten befestigte Credit der Regierung, wenn er nicht auf einer ihr stets zum Einlösen ihrer Zettel bereit liegenden Metallgeldmasse ruht, kann dem durch jene vermeintlich geschaffenen Reichthume nie mehr als bloßen Schein geben. Auf Geltung, wenigstens auf Geltung um ihren Nennpreis, können ohne jene Basis solche Münzsurogate nie rechnen; ihr Umlauf muß stets auf das Inland beschränkt bleiben; oder überschreiten sie jemals die Gränze, so geschieht dieses immer nur mit sehr bedeutendem Verlust für das Volk, dessen Regierung sie ausgibt. Der Verlust entsteht entweder durch zu hohe Preise der dafür



im Auslande zu kaufenden oder gekauften fremden Waaren, oder durch Erniedrigung ihres Courses bei auswärtigen Zahlungen. Und bei alledem bleiben sie doch nie lange im Auslande, sondern so langsam sie ausgehen, so schnell strömen sie wieder zurück. Der Ausländer, der sie für seinen übrigen Verkehr nicht ohne Schwierigkeit brauchen kann, bemüht sich stets auf das Eifrigste, sie möglichst bald wieder ins Inland zurück zu bringen; selbst wenn dieses, wie in Rußland\*), die Regierung verbietet. Er verwendet sie zum Ankauf seiner bei uns gekauften Waaren, bezahlt diese, wenigstens in der ersten Zeit nach der Papieremission, selten um ihren angemessenen Preis, diesen nach dem Stande des wandelbaren Papiers, gegen das in seinem Preise bei weitem fetere Metallgeld berechnet, und gewinnt dabei aufs neue, selbst wenn der Cours unserer Zettel im Auslande noch so hoch zu stehen scheint\*\*), zum Nachtheile des Wohlstandes unseres Volkes. Auch wenn man vielleicht glauben möchte, daß in Umlauf gesetzte Papier könne in sofern für unseren Wohlstand vortheilhaft wirken, daß es den Ausländer bestimmt, uns um des Absatzes seiner übernommenen Zettel halben, Waaren abzunehmen, welche er uns früherhin nicht abnahm, und daß auf diese Weise unsere Betriebsamkeit und unser Verkehr mit dem Aus-

---

\*) Durch das neueste Zollgesetz vom 20sten Dec. 1819.

\*\*) So haben z. B. die russischen Papierrubel nach der von von Jakob über das russische Papiergeld ic. S. 145 und 146. mitgetheilten tabellarischen Uebersicht immer in Holland etwas höher gestanden, als selbst in Rußland. Aber Rußland hat dabei doch nichts gewonnen. Was es durch den höhern Preis seiner Bankassignationen zu gewinnen schien, verlor es durch den niedrigen Stand der Preise, der von den Holländern in Rußland zu kaufenden Waaren.

lande gefördert werden könne, auch dann irrt man sich. Freilich mag durch diesen Absatz unsere Betriebsamkeit und unser auswärtiger Verkehr etwas gehoben werden; aber nur nicht zu unserem Vortheile. Der Gewinn, der hieraus entspringt, fließt nicht uns zu, sondern dem Ausländer. Wir arbeiten eigentlich nur für diesen, während wir für uns selbst zu arbeiten wähnen. Der mit unserm Papiergelde mit uns handelnde Ausländer ist es eigentlich, der den Lohn und den Ertrag unserer Arbeit erndtet. Er fördert unsere Betriebsamkeit und den auswärtigen Absatz unserer Waaren nur dadurch, daß wir ihm seine Erzeugnisse, wofür er von uns unser Papier erhielt, um den höchsten Preis abnehmen mußten, und daß wir ihm das gegen unsere Waare um den niedrigsten überlassen. Was unser vermehrter Verkehr mit ihm uns an Gewinn zu gewähren scheint, ist also eigentlich wahrer Verlust für uns. Es ist kein Gewinn, hervorgegangen aus einem natürlichen Gange unserer Betriebsamkeit, sondern nur aus äußerst widernatürlichen Verhältnissen\*).

---

\*) So kauften in Oestreich die Ausländer, in der Zeit, wo das Papiergeld am meisten sank, die dortigen Manufakturwaaren zu äußerst billigen Preissen, und die steigende Nachfrage darnach brachte dort eine außerordentliche Thätigkeit in den Manufakturen hervor. Wurde aber das, was Oestreich für diese Waaren empfangen hatte, genau berechnet, so fand sich, daß diese vermehrte Thätigkeit dem Lande eher Verlust als Gewinn brachte. Zuverlässig zog aus dieser vermehrten Thätigkeit das mit Oestreich verkehrende Ausland bei weitem mehr Gewinn, als Oestreich selbst. Wäre Oestreichs Verkehr mit dem Auslande ohne Papiergeld betrieben worden, es würden aus jener vermehrten Thätigkeit ganz andere Fortschritte in seinem Wohlstande hervorgegangen seyn. Man vergl. von Jakob a. a. D. S. 28.

Selbst im Inlande können sich solche Stellvertreter der Metallmünze nie neben dieser halten, wenn ihnen die Regierung, welche sie schuf, nicht mit Gewalt Geltung und Cours zu verschaffen sucht. Indessen diese Gewalt macht das Uebel erst recht empfindlich drückend. Jede gewaltsame Maasregel, durch welche eine Regierung ihren Zetteln Geltung und Umlauf zu schaffen und zu sichern suchen mag, wirkt geradezu auf das Entgegengesetzte von dem hin, was die Regierung dabei beabsichtigt. Jede solche Maasregel offenbart den kreditlosen Zustand der Regierung; und je mehr sich dieser offenbart, um so mehr sinken auch immer die Zettel \*).

---

\*) Sehr überzeugende Belege für diese Behauptung gibt die Geschichte des österreichischen und russischen, und selbst des englischen Papiergeldes. Bis zum Jahre 1797 stand in Oestreich das Papier dem Metallgelde beinahe völlig gleich, ja sogar mitunter über diesem. Als aber hier die Bank von der Verbindlichkeit, ihre Zettel gegen Metallmünze einzuwechseln, freigesprochen wurde, und die Papieremissionen sich jetzt vermehrten, sanken mit jeder neuen Papieremission die Zettel in ihrer Geltung. Nach dem Reduktionspatente vom 20sten Februar 1811, und den hier ausgesprochenen Geltungsnormen für die Einlösung, standen sie im März 1799, 105 = 100; im März 1801, 114 = 100; im März 1805, 127 = 100; im März 1807, 206 = 100; im Januar 1809, 222 = 100, und im Januar 1811, 500 = 100. — In Rußland fielen die Bankassiguationen auf dieselbe Weise und unter gleichen Verhältnissen vom Jahre 1769 an, wo man nur 40,000 000 Rubel Bankassiguationen hatte bis zum Jahre 1815, wo die Masse der Bankassiguationen sich nach und nach auf 577,000.000 Rubel vermehrt hatte, von 99 Procent auf 24½. Auch in England hatte die Restriktion der Baarzahlungen der Bank vom 26sten Febr. 1797 und die Vermehrung der ausgegebenen Banknoten dieselbe Folge; und nur der Umstand, daß hier die Bank mit ihren Papieremissionen etwas zurückhaltender war, als in Oest-

Das ganze Getriebe solcher Vorschritte, um dem Papier einen gezwungenen Cours zu verschaffen, endet gewöhnlich, besonders wenn der moralische Kredit der Regierung nicht ganz fest steht, mit einem totalen Bankerott der Regierung und eines großen Theils des Volks zugleich; wie man es in Frankreich während der Revolution mehrmals erlebte\*).

Indeß, wenn es auch einer Regierung irgendwo gelingen mag, ohne solche Maasregeln ihre Zettel in Geltung und Umlauf zu setzen und darin nothdürftig zu erhalten, auf keinen Fall läßt es sich je erwarten, daß diese Geltung die Steitigkeit haben werde, welche,

---

reich und Rußland, und daß die vielen Privatbanken ihre Zettel stets gegen Noten der Londoner Bank einlösen mußten, bewahrte die Banknoten der Londoner Bank dafür, daß sie weniger tief als in Oestreich und Rußland herabfielen. Doch fielen sie von dem Jahre 1799, wo die Bank nur 13,750,000 Pf. St. in Zetteln ausgegeben hatte, fortlaufend bis zum Jahre 1813, wo 24.000.000 Pf. Sterl. umliefen, von  $8\frac{1}{10}$  Procent Verlust auf  $27\frac{6}{10}$  Procent gegen Gold. Seit dem Frieden v. Jahr 1814 und 1815 sind die englischen Banknoten zwar wieder bedeutend gestiegen, aber noch im Jahre 1818 verloren sie  $4\frac{3}{10}$  Procent, und im Januar 1819 sogar wieder 6 Procent. Erst seit dem September 1819, wo die Bank ihre Noten auf 22,194,650 Pf. Sterl. vermindert hatte, und fortwährend auf deren Verminderung — wiewohl nicht mit ganz glücklichem Erfolge, denn nach officiellen Mittheilungen waren am 5. Oktober 1820 wieder 22,693,575 Pf. Sterl. im Umlaufe, — bedacht war, standen sie dem Marktpreise des Goldes so ziemlich gleich. M. vergl. von Jakob a. a. O. S. 147 u. 148, und Nebenius der öffentliche Credit u. (Carlsruhe und Baden 1820, gr. 8.) im Anhang S. 18—21.

\*) Man vergl. Berg haus über das repräsentative Geldsystem u. S. 18 u. 19 u. S. 83 folg.

ihrer Natur nach, Metallmünzen immer eigen ist\*). Die Geltung und der Preis der Zettel wird mit dem zu, oder abnehmenden Kredit der Regierung — der Basis, worauf ihre Geltung eigentlich zuletzt ruht, — stets schwanken. Und diesen Schwankungen ist auf keine Weise zu begegnen, da, wo der Verkehr bloß

---

\*) Zwar sind die edeln Metalle und das Metallgeld, als Waare betrachtet, wie die Geschichte zeigt, ebenso, wie andere Waaren, in ihren Preisen gleichfalls Veränderungen unterworfen; allein diese Veränderungen erfolgen immer bei weitem langsamer. Die Nachfrage nach Metallgeld verändert sich nie so schnell, wie die Begehr anderer Waaren. Die in den neuesten Zeiten eingetretene Veränderungen im Preise des Metallgeldes, oder eigentlich im Zinsfuße der im Metallgelde zu machenden öffentlichen Anlehen, auf welche Nebelius a. a. O. S. 172 folg. hinweist, um die Stetigkeit der Preise der edeln Metalle zu widerlegen, beruhen auf ganz eigenen Verhältnissen. Hätten die Regierungen die Schulden, welche sie in der letzten Zeit gemacht haben, nicht so schnell abtragen wollen, als sie es wirklich versuchten; hätten sie nicht, was sie bisher zu hastig anticipirten, auf einmal restituiren wollen, und zu dem Ende das umlaufende Metallgeld nicht in einem ungewöhnlich starken Verhältnisse in Anspruch genommen, und dadurch die Metallgeldmassen aller Länder in allen beinahe im Fluge herumgejagt; — zuverlässig die Preise der edeln Metalle würden so ziemlich unverändert geblieben und manche Länder nicht mit Metallgeldmassen augenblicklich überschwemmt worden seyn, während zur gleichen Zeit andere hievon ganz erschöpft wurden. Da, wo man Metallgeld auf einmal urplötzlich zur gesuchtesten Waare macht, muß freilich dessen Preis steigen. Auch mag, genau genommen, der gestiegene Preis der edeln Metalle wohl mehr in den Kosten seines Hin- und Hertransports in die Länder, wo man es suchte, seinen Grund haben, als in andern Ursachen.

durch Zettel betrieben wird \*). Die Gewerbsamkeit und der Verkehr des Volks werden hier auf eine sehr unnatürliche und nachtheilige Weise an den Stand der innern und äussern Politik der Regierung gekettet, und selbst die leiseste Andeutung, daß die Regierung wegen ihrer politischen Pläne minder im Stande seyn möge, die Schuld zu berichtigen, die jeder immer in den Zetteln findet, und auf deren Berichtigung zuletzt Alle auch hoffen, vermag den Umlauf so in Stocken zu bringen, daß die bedeutendsten Sprünge im Preise und in der Geltung der Zettel ganz unvermeidlich sind \*\*).

Aber vorzüglich sind es diese Schwankungen und Sprünge, woraus die Nachteile des Papiergeldes für den allgemeinen Wohlstand am meisten hervorgehen, und sich im Inneren jedes Landes, das seinen Verkehr mit Papier treibt, am meisten äussern. An einen nur einiger Massen festen und sichern Stand des Preises des Besizthums der einzelnen Glieder der verkehrenden Gesamtheit ist dabei nie zu denken. Und eben so wenig zu denken ist dabei an die, zur richtigen Vertheilung der Gesamtmasse unseres Einkommens so nöthwendige Stetigkeit der Preise der in den Verkehr kommenden Güter; am allerwenigsten aber an einen regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit

\*) Selbst, wenn bei der Emission der Zettel noch so vorsichtig verfahren, und der Cirkulationsbedarf des Landes noch so sorgfältig zu berücksichtigen gesucht wird, — selbst dann werden solche Schwankungen nicht zu vermeiden seyn. Unter den verschiedenen Momenten, welche die Geltung der Zettel begründen können, ist ihr Gebrauch und Bedarf als Cirkulationsmittel zuverlässig dasjenige, welches am wenigsten und am unsichersten auf ihre stete Geltung wirkt.

\*\*) Belege für diese Behauptungen giebt der Stand des österreichischen Papiergeldes in den Jahren 1816 und 1817. Man vergl. Rebenius a. a. D. S. 42 — 46.

aller. Also die Elementarbedingung für unsern fortschreitenden Wohlstand ist dabei durchaus zerstört. Und zu allen diesen Uebeln kommt gewöhnlich auch noch das hinzu, daß die Volksbetriebsamkeit dadurch eine ganz fehlerhafte Richtung bekommt. Durch das ewige Schwanken der Zettelpreise wird die Betriebsamkeit und der Sinn des Volks so leicht darauf hingeleitet, daß es, statt seinen Wohlstand in Hervorbringung eigentlicher Güter zu suchen, und diesem Punkte seinen Fleiß und seine Kapitalae zu widmen, sein Heil in Spekulationen auf die Resultate jener Schwankungen richtet; und zunächst nur solchen Spekulationen seine Strebungen und seine Kapitale widmet. Statt daß der Verkehr und sein Triebrad, das Geld, nur Güter im eigentlichen Sinne bewegen sollten, entsteht jetzt ein durchaus unproduktiver Geldverkehr, wo sich der Eine nur auf Kosten des Andern bereichert, und durch den die Masse unseres Totaleinkommens zwar in der Regel bedeutend vermindert wird, aber selbst im günstigsten Falle um nichts wächst. Das Einkommen der Einzelnen bildet sich in Bezug auf die Gesamtmasse des Einkommens Aller eigentlich nur durch durchlaufende Posten; es erscheint kein ächtes, sondern nur unächttes, abgeleitetes, Einkommen; und das ganze Gebäude unserer Betriebsamkeit wird dadurch gleichsam in eine Luftgestalt umgeschaffen; in ein Gebilde unserer Phantasie, dem jede Realität fehlt, das nur in Zufällen Gewinn sucht, und statt das Volk zu fleißigen und beunenen Arbeitern zu bilden, es nur zu Ränkevollen Agioteuren macht; wobei zwar dieser oder jener Einzelne reich werden kann, allein immer nur auf Kosten einer Menge neben ihm verarmender Anderer; wodurch also der eigentliche Sinn und Zweck alles Verkehrs durchaus verloren geht.

Dieses, und daß auf diese Weise ein großer Theil der Betriebsamkeit des Volks rein unproduktiv gemacht wird, scheint mir wirklich die allernachtheiligste Folge

des Papiergeldes zu seyn, und mehr nachtheilig noch, als selbst die Schwankungen im Preise aller Waaren, welche die wandelbare Geltung des Papierses immer begleiten. Triebe das Papier nur die Preise unserer ausländischen Bedürfnisse, und unserer inländischen Erzeugnisse, in die Höhe, so würden seine Nachtheile zwar immer sehr merklich fühlbar seyn; aber doch bei weitem nicht so empfindlich, wie bei der angedeuteten Folge. — In sofern das Papier die Preise empor treibt, ist vorzüglich das nachtheilig, daß dieses Empor treiben äusserst selten gleichmäßig erfolgt. Zwar thut dieses auch jede andere Veränderung im Preise dieses oder jenes Artikels unserer Bedürfnisse. Aber dort folgen die Preise den übrigen bei weitem schneller, und ich möchte sagen, natürlicher nach, als hier; und da sie schneller nachfolgen, so sind jene Veränderungen auch nirgends so nachtheilig wirkend. — Was immer zuerst und meist sehr unverhältnißmäßig, durch das Papier im Preise emporgetrieben wird, dieses ist das Metallgeld. Doch zieht von dem Gewinn, welchen hierbei der inländische Metallgeldbesitzer zunächst macht, in der Regel nicht der Inländer den Nutzen, sondern der Ausländer, dem jezo unser Metallgeld zugetrieben wird. Da wir, sobald die Papieremission erfolgt ist, und uns gleichsam mit einer uns geschenkten Gütermasse bereichert, unser Metallgeld entbehren zu können glauben, so geht es ins Ausland, und wird meist zu Ankaufen von Waaren verwendet, welche wir bisher entbehren zu können glaubten, aber jezo nicht mehr entbehren wollen, weil wir reicher geworden zu seyn meinen. Wir steigern also jezt durch unsere Konkurrenz die Preise der Artikel des Auslandes, und schaffen schon dadurch dem Ausländer Gewinn. Was dieser aber von unsern Waaren dagegen nimmt, zahlt er uns nie wieder mit dem ihm zugewandten Gelde, sondern nur durch Zettel, die er dafür bei uns eingetauscht hat, und die wir ihm immer mit der möglichsten Be-



reitwilligkeit, also zu dem niedrigsten Preise, für sein Metallgeld abgeben, weil wir ausserdem den einmal begonnenen Verkehr mit ihm nicht fortsetzen, und die einmal uns geschaffenen Bedürfnisse nicht weiter von ihm beziehen können\*). Auf diese Weise erhält sich aber der hohe Stand des Metallgeldes oft sehr lange, ehe ihm die Preise unserer übrigen Waarenartikel nachfolgen, und das Inland kommt gegen das Ausland, mit dem es verkehrt, oft auf lange Zeit hinaus

---

\*) In diesem Fall kam Rußland, als die Kaiserin Katharina II. ausser den bereits im Umlaufe befindlichen Bankassignationen i. J. 1787 sechszig Millionen Rubel neue Assignationen in den Umlauf setzte. Ein Theil dieser Papierremission wurde dazu angewandt, auswärtige Schulden zu tilgen und die Kriegskosten des ehemaligen Kriegs mit den Türken zu decken; zwei und zwanzig Millionen davon aber ließ die Kaiserin an Grundstückebesitzer aus, um dem Adel Mittel zur Bezahlung seiner Schulden zu schaffen. Aber diese letztere Summe wurde größtentheils vom Adel zweckwidrig zum Ankauf fremder Luxusartikel vom Auslande verwendet. Dem Lande selbst kam durch Verbesserung der Wirthschaft auf den Gütern des Adels, welche die Kaiserin bei ihren Vorschüssen beabsichtigt hatte, davon sehr wenig zu Gute. Auch von dem erstern Theile der neuern Papiergeldschöpfung wurde weiter nichts bewirkt, als ein Steigern der Preise des Metallgeldes gegen Papier; denn für die Zwecke, wofür das Letztere bestimmt war, war dieses nicht geradezu zu brauchen; es mußte also erst gegen Metallgeld umgesezt werden; und bei der Nachfrage nach diesem, welche dieser Umsatz erregte, mußten nothwendig dessen Preise sich erheben, oder, was dasselbe ist, der Cours des Papierses mußte herabgehen. Darum fiel denn auch der Cours der Papierrubel, der bis dahin auf 99 Procent gestanden hatte, jezo zuerst auf 97, und in dem nächsten Jahre auf 92 und 91 Proc. Man vergl. von Jakob a. a. D. S. 7—9.

in sehr bleibende Mißverhältnisse \*). Aber selbst im Inlande bleibt Metallgeld immer in einem bei weiten höheren Preise als es nach seinem Verhältnisse zu den übrigen Waaren des Landes eigentlich seyn sollte. Auch abgesehen von allem übrigen, was seine Preise empor treiben und dagegen auf Erniedrigung der Preise des Papiers wirken kann, bleibt es wegen seiner Brauchbarkeit zu allem Verkehr, besonders mit dem Auslande, und weil ein Faustpfand in Waaren, wie das Metallgeld ist, vor bloßen Schuldverschreibungen, wie Papiergeld ist, stets eminende Vorzüge hat, immer eine vorzüglich gesuchte Waare; und schon dieser Umstand allein muß das unverhältnismäßige Empor gehen seines Preises bewirken.

Nebenbei aber vermag Papiergeld die selbst im Inlande allein umlaufenden Waaren nie auf ihrem angemessenen Preisstande zu erhalten. Während in Ländern, wo das Papiergeld im steten Sinken ist, Ausländer mit baarem Gelde ausserordentlich wohlfeil leben, klagt gewöhnlich im Lande selbst jeder über zu große Theuerung. Nicht sowohl in der Vermehrung des Papiergeldes, und darin, daß es gewöhnlich den Bedarf der Circulation des Landes überschreitet, liegt, wie man gewöhnlich glaubt, der Grund, warum die im Inlande gegen Papiere umlaufende Gütermasse in ihrem wirklichen Preise empor geht, sondern vorzüglich dadurch wird diese Erscheinung begründet, daß Papiergeld, wegen seiner Werthlosigkeit an sich, und wegen der bei seiner Vermehrung immer wachsenden

Furcht

---

\*) So haben, nach den von von Jakob a. a. D. S. 27. uns mitgetheilten Notizen, die Preise der Lebensmittel in manchen Gegenden von Rußland noch bis jetzt nicht die Höhe des Preises erreicht, welche sie, nach Silber gerechnet, zu der Zeit hatten, wo das Papiergeld dem Silber gleich stand.

Furcht seiner Besitzer, es am Ende von der Regierung nicht seinem Nennpreise nach in Metallgeld realisirt zu sehen, jeder dazu hintreibt, sich dafür Güter von wirklichem Werthe um jeden Preis anzueignen. Steigen aus sehr begreiflichen Ursachen auch da, wo als Folge des schnell steigenden Wohlstandes des Landes, oder ungewöhnlicher Erweiterungen des Gewerbeswesens und Verkehrs, sich die Metallgeldmasse eines Landes vielleicht schnell vermehrt, und jetzt jeder dem Kreis seiner Begehr und seiner Bedürfnisse erweitert, und überhaupt mit mehr Freigebigkeit kauft, als vorhin, die Preise der gegen jenes Geld umlaufenden Güter, so geschieht dieses Steigen zuverlässig in einem ganz andern Verhältnisse, und nach ganz andern Regeln, als bei einer unverhältnißmäßig starken Papieremission. Das überflüssige Metallgeld wirkt auf jenes Steigen bloß nur in sofern, als es, theils durch Einwirkungen auf den lebhafteren Gang des Verkehrs, theils durch die in ihm sich aussprechende Vermehrung unserer wirklichen Gütermasse, auf unsern Wohlstand wirkt, uns zu früherhin entbehrten Genüssen hinführt, und dadurch den Kostenpreis unserer Arbeit und unserer Arbeitserzeugnisse vermehrt; auch tritt hier sehr bald der nöthige gleichmäßige Stand der Preise wieder ein. — Aber nicht auf diese Weise wirkt das Papier. Es vermehrt unsere Gütermasse nicht, sondern gibt uns nur anscheinenden Reichthum; und was es auf den lebhafteren Gang des Verkehrs wirkt, ist keine natürliche Lebhaftigkeit, die es diesem gibt, sondern eine sehr widernatürliche. Es bewegt die Güter nicht nach den Gesetzen eines natürlichen Verkehrs; nicht durch eine vorausgegangene Vermehrung derselben, welche sie rascher, kräftiger und lebendiger gegeneinander hintreibt; sondern die durch solche vermehrte Circulation entsteht nur dadurch, daß die Werthlosigkeit des Papiers Jeden bald mehr bald minder treibt, sich für seine Papiervorräthe, die er anders, als auf diese

Weise, weder ge- noch verbrauchen kann, Güter wirklichen Werths anzueignen, und sich auf diese Weise gegen den Verlust zu decken, welchen ihn der Besitz des Papiers und die Schwankungen der Geltung desselben immer drohen. In dem Umlaufe, welchen das Papier schafft, bewegen sich eigentlich nicht wirkliche Güter gegen einander, wie es im Metallgelde immer geschieht, weil dieses den Charakter des Tauschvehikels und der Waare zugleich von sich trägt; sondern es bewegen sich nur Güter und, oft sehr eitele, Hoffnungen gegen einander. Das ganze verkehrende Volk lebt und treibt sein Verkehrswesen stets nur auf Kredit, und noch dazu auf einen höchst unsichern und schwankenden Kredit; — und keine Frage ist es, daß alles dieses dazu wirken muß, den Stand der Preise aller im Verkehre umlaufenden Waaren unendlich zu zerrütten, seine Feststellung stets zu hindern, und am Ende das Volk zu einer Verschwendung hinzuführen, die seinen Ruin über kurz oder lang unaufhaltsam herbeiführen muß. Denn die neuen Unternehmungen, welche auf den Grund eines solchen beflügelten Verkehrs gemacht werden, können nie von Dauer seyn; sie dauern nur so lange die Verschwendung dauert, die sie hervorrief. — Mit einem Worte, jedes Papiergeld, das nicht auf einer Metallbasis ruht, und auf diese Weise sich seine Geltung und seinen steten Umlauf und seinem Besitzer den sichern Erwerb der Güter gewährt, welche er bei jedem Weggeben seines Ueberflusses gegen Geld sucht und fordert, — jedes solche Papiergeld kann nie anders als höchst nachtheilig auf den allgemeinen Wohlstand wirken\*). So ausgebehnt auch das Gebiete der Herr-

---

\*) Man vergl. hierüber Graf von Soden *Nation. Dekon.*, Bd. IV. S. 329., *Hufeland a. a. D.* Bd. II. S. 262.; meine *Revison* ic. Bd II. S. 239—249.; und von Jakob über *Rußlands Papiergeld* ic. S. 35—38. — Die

schaft der Meinungen in der menschlichen Güterwelt seyn mag, nie wird es irgend eine Regierung dahin

---

Richtigkeit dieser Bemerkungen bewährt übrigens die Geschichte des Papiergeldes überall, wo die Regierung ihm keine Metallgeldbasis gegeben hat, in Nordamerika, wie in Frankreich, in Oestreich, und in Rußland, wie in Dänemark und Schweden. Namentlich in Frankreich suchte Jeder, bei dem immer mehr schwankenden und tieferen Falle der Assignaten, sinnreich eine Anwendung für das fast stündlich mehr verdünstende Papier. Es schien in den Händen zu brennen. Wer nie ein Gewerbe getrieben hatte, suchte eines, um Besitzungen in Gebäuden und Manufakturwaaren zu haben. Andere bauten, ließen Häuser repariren, meublirten sich Zimmer. Man verschwendete selbst in Vergnügungen, bis man nur die Assignaten los war, und wo möglich etwas anderes von bleibendem Werthe an ihrer Statt in den Händen, oder doch einigen Genuß, oder überhaupt nur etwas, dafür gehabt hatte. Selbst dann, wenn die Papieremission nicht so übermäßig gewesen seyn sollte, wie in Frankreich, — selbst dann werden sich das Papier und der Wohlstand des Landes nicht vor solchen Nachtheilen bewahren können. Eine dem Circulationsbedarf angemessene Masse kann das Papier zwar vor völliger Depreciation einiger Maßen sichern, aber doch keineswegs vor einem bald mehr bald minder fühlbaren Herabsinken seines Preises. Dieses liegt in der Beschränktheit seines Gebrauchs, in der alleinigen Anwendung desselben bloß zum Verkehre, und insbesondere nur zum Landesverkehre. Was Nebenius (a. a. O. S. 166.) zur Vertheidigung des Gegentheils von Großbritannien anführt, beruht auf ganz eigenen, dort obwaltenden, Verhältnissen, und läßt sich höchstens nur als Ausnahme von der Regel aufführen. Ueberhaupt scheint Nebenius bei seinem Raisonnement über das Papiergeld, den Einfluß, den es auf eine größere Beflügelung des Verkehrs hat, und die hieraus entspringenden Nachtheile seines Umlaufs und die Hindernisse seiner vollen Geltung, ganz übersehen zu haben. In der Masse des Bedarfs eines

bringen, daß der Mensch und seine Meinung dem werthlosen Papiere -den Charakter wirklicher Güter mit Zusichert beilegte. Die Täuschung, welche die Regierung durch ihre Papieremissionen erregt, wird vielmehr nie ihren Charakter verlieren, so viele Mühe eine Regierung sich auch geben mag, jene Täuschung zu verschleiern.

Allerdings ist es nichts, als eine solche Verschleierung, wenn man dem Papiere damit Geltung zu verschaffen sucht, daß die öffentlichen Kassen dasselbe beym Abtrage öffentlicher Abgaben zu seinem Nennpreise annehmen; oder wenn man — wie man dieses gleichfalls versucht hat, es auf das Staatsbesitzthum a Grund und Boden versichert. — So bedeutend auch die Abgaben in einem Lande seyn mögen, so unbedeutend sind sie gegen die Masse von Gütern, welche sich dort im Verkehre bewegt. Dadurch, daß die Regierung ihr Papier selbst wieder in öffentlichen Abgaben nach seinem vollen Nennpreise annimmt, ist also für seine Geltung äusserst wenig, und höchstens nur das gewonnen, daß es nicht auf ganz und gar Nichts zurückfallen kann. Da die Regierung auch die vom Volke genommenen Abgaben nirgends blos einnimmt, sondern wieder ausgibt, also, wenn ihr in Papier gezahlt wird, wieder auf diese Weise bezahlen muß; so wird ihr Nehmen nicht einmal auf Verminderung des Papiers wirken, vielmehr ist dieses Verfahren gerade der kürzeste Weg, die Papiermasse stets vermehren zu müssen; denn selten wird es einer Regierung gelingen, ihr Papier wieder zu demselben Preise auszugeben, für den sie es eingenommen hat. Die immer steigenden Preise ihrer mit Geld zu kaufenden Bedürfnisse, werden sie darum nöthigen, die

---

Landes an Tauschmitteln liegt durchaus kein Ruhepunkt für das Fallen des Preises des Papiers.

Papiermasse unaufhaltsam zu vermehren, wie man dieses überall sieht, wo man Papier einmal in Umlauf gesetzt hat. —

Was aber die Versicherung des Papiers auf das Grundeigenthum des Staats, oder sogar selbst aller seiner Angehörigen betrifft, so kann für die Geltung des Erstern dadurch um deswillen nichts bewirkt werden, weil — wie ich schon früher bemerkt habe — die Geltung des Geldes nicht sowohl auf einer Hypothek, als auf einem eigentlichen Faustpfande beruht \*). Indem man im Tausche seine Waaren für Geld hingiebt, sucht man nicht eine so schwer zu realisirende Anweisung, wie sie Grundeigenthum und eine Hinweisung darauf geben kann — auf ein Gut, das vielleicht für die Hälfte der Verkehrenden gar nicht brauchbar ist; — sondern man verlangt eine Anweisung, welche jeder Verkehrende so fort und ohne Schwierigkeit honorirt; und diese Anweisung läßt sich durch nichts mit Sicherheit gewähren, als nur durch Metallgeld; und zwar selbst nur durch Metallgeld von einer von allen Verkehrenden anerkannten Geltung, und für Alle festgestellten sofortigen Brauchbarkeit. Mit einer bloßen Möglichkeit, zu seiner Zeit auf irgend eine Weise jene Anweisung durch die Ueberweisung und den Besitz irgend einer dafür versicherten Waare honorirt zu sehen, mit einer solchen Möglichkeit läßt sich so leicht niemand abspesen. Und wirklich zeigt auch die Geschichte aller Länder, wo man das vom Metall losgeriffene Papier durch Versicherung auf den Grund und Boden in Geltung und Umlauf erhalten wollte, die Nichtigkeit

---

\*) Neuerdings hat diesen Weg empfohlen der Graf Georg von Buquoy Vorschlag, wie in jedem Staate ein auf acht Nationalkredit fundirtes Geld geschaffen werden könnte u., Leipz. 1819, 8.

ber auf solche Unternehmungen gesetzten Hoffnungen \*).

§. 115.

Was unsere Regierungen auf den Gedanken hinleitete, sich in ihren Geldverlegenheiten durch Papieremissionen helfen zu wollen, dieß sind die Banken,

---

\*) Den überzeugendsten Beleg für die Richtigkeit dieser Behauptungen gibt wohl die Geschichte der französischen Assignaten. Hätte man in Frankreich zugleich mit den Assignaten eine Kasse geschaffen, wo jeder seine Assignaten auch nur zum Theil gegen Metallmünze hätte umsetzen können, so würde, so schlecht auch die damalige Regierung war, und so wenig ihr Kredit feststand, der Cours der Assignaten dennoch bei weitem nicht so schnell und so tief gefallen seyn, als er wirklich fiel. Aber da die Assignaten auf keine Weise zu realisiren waren, als mittelst Ankaufs der eingezogenen Güter der Geistlichkeit und des ausgewanderten Adels, die Regierung selbst auch bei ihren Papieremissionen durchaus kein Ziel und Maas hielt, bis sie die ungeheure Summe von 45,581.411.618 Livres in Assignaten geschaffen hatte, so war dem fortwährenden Fallen dieses Papiers auf keine Weise zu begegnen. Die Hoffnungen, welche man auf Holland gesetzt hatte, waren leere Träume, und selbst die Maasregel des Directoriums, sein werthloses Papier zu Ende des Jahres 1795 durch eine gezwungene Anleihe von 600 Millionen Franken, bei der man die bereits bis auf Ein Procent gefallenen Assignaten um diesen Preis annahm, — zu heben, konnte jenes vor weiterem Sinken nicht schützen. Trotz dem fielen die Assignaten fortwährend noch weiter; zuerst auf ein halbes Procent, und am 4. Junius 1796 galt der Louisd'or in Frankreich gar 20,000 Franken, und Ein Franke Silbergeld 800 Franken in Assignaten. Zuallerlezt standen sogar die Assignaten so tief, daß in ihrem Preise nicht einmal das dazu verwendete Papier und die Fabrikationskosten bezahlt wurden. Man vergl. Büsch vom Geldumlaufe u., Bd. I. S. 506 folg.; Simonde de Sismondi de la



namentlich die Zettelbanken \*). Schade nur, daß man im Papiergelde die Grundidee dieser, für den Verkehr allerdings nützlichen, Institute nicht gehörig festgehalten, sondern beinahe gestieffentlich vernachlässigt hat.

Zwar bildet eben so, wie beim Papiergelde, auch bei diesen Banken, eigentlich der Kredit das Triebrad des Verkehrs. Aber der Kredit, durch den hier die umlaufende Gütermasse in Bewegung erhalten wird, ist von ganz anderer Art, wie derjenige, auf welchen man die Geltung des Papiergeldes baut. Es ist kein von wirklichen Gütern, und namentlich kein von der Metallmünze losgerissener Kredit, sondern ein fest und innig mit dieser letztern verbundener \*\*). Die sichere

---

richesse commerciale, Tom. I. S. 172.; Hufeland a. a. O. Bd. II. S. 204 und 205.; u. Nebenius a. a. O. S. 39. Not. \*\* — Auch in Dänemark hat die Idee, die Geltung des Papiergeldes durch Versicherung auf den Grund und Boden zu sichern keinen Erfolg gehabt; man vergl. (von Posse) Essai sur l'histoire de l'économie polit. des peuples modernes, Tom. II. S. 195.

\*) Eine kurze Geschichte der in den verschiedenen europäischen Ländern bestehenden Zettelbanken, s. m. bei Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst 2c. Band II. S. 143 folg. — Was den dormaligen Zustand der Londoner, Pariser und Petersburger Banken betrifft, vergl. m. Nebenius a. a. O. im Anhange S. 13 — 25, 96 — 99, u. 142 — 144.

\*\*). Ist Papier nichts weiter, als ein Schuldschein, dessen Bezahlung vom guten Willen und vom Vermögen der Regierung abhängt, so ist jeder Bankzettel eigentlich nichts weiter, als ein Wechselbrief, ausgestellt auf die Bank selbst, der zu jeder Zeit zahlbar ist, und dessen Zahlung man nur um deswillen nicht betreibt, weil man sicher ist, oder sich wenigstens sicher glaubt, sie erhalten zu können, so oft man will. M. vergl. Simonde de Sismondi

Geltung der Zettel und Anweisungen der Banken ruht auf dem, durch eine ausreichende Masse von Metallgelde gebildeten, Bankfonds, und auf der Sicherheit, welche dieser Fonds jedem Zettelbesitzer gewährt, in jedem Augenblicke nach Belieben seine Zettel gegen Metallgeld umzuwechseln zu können. Aber auch nur in sofern, als die Banken den mit ihnen Verkehrenden diese Sicherheit möglichst vollständig und zuverlässig gewähren, sind sie vermögend wahren Nutzen für den Verkehr und den Wohlstand zu schaffen, und den Kredit und die Geltung ihrer Zettel völlig aufrecht zu erhalten.

Unter der Voraussetzung, daß ein solcher Fonds stets vorhanden, und der angeedeuteten Bestimmung stets ohne alle Einschränkung gewidmet sey, empfehlen sich die Bankzettel, als Förderungsmittel des Verkehrs, selbst vor dem Metallgelde, in mehr als einer Rücksicht. Vorzüglich der Großhandel erhält durch sie eine ungeweine Erleichterung. Sie ersparen den Verkehrenden die, vorzüglich bei großen Summen, oft äußerst bedeutende, Mühe des Zählens, der Prüfung der Münzen, und die Kosten ihres Transports. Auch lassen sich Noten mit weit größerer Leichtigkeit sicher aufbewahren, als Metallgeld. Nebenbei sind die Kosten der Unterhaltung des Triebrades des Verkehrs bei den Noten höchst unbedeutend. Durch ihren Umlauf geht nichts verloren; während beim Umlaufe des Metallgeldes schon durch das, was die umlaufenden Münzen durch Abreiben verlieren, äußerst bedeutende Verluste entstehen können. Selbst Betrügereien,

---

du papiermonnaie et des moyens de le supprimer, in der Zeitschrift *Pallas*, Jahrg. 11. St. 1, u. übers. in *Hartleben Allg. Pol. Blätt.* v. J. 1810 N. 25 u. 26, u. 99; u. *Dutens analyse raisonnée des princ. fondam. de l'écon. pol.* S. 55.

wenn sie auch bei den Banknoten nicht ganz unvermeidlich sind, sind hier bei weitem nicht so sehr zu fürchten, wie bei dem, der Gefährde der Ripper und Wipper und der Falschmünzer ausgesetzt, Metallgelde. — Mit einem Worte, der Bequemlichkeiten und Vortheile aller Art, welche die Bankzettel dem verkehrenden Publikum gewähren, sind überall so viele, daß es gar kein Wunder ist, wie sie sich den Credit schaffen und erhalten konnten, den sie überall genießen, wo man für seine Erhaltung nur etwas thut, und sich die Mißbräuche nicht erlaubt, welche sich freilich leider in die meisten Bankverwaltungen eingeschlichen haben.

Einen Hauptvortheil, den eine gehörig fundirte, und auf diese Weise den Credit und die Geltung ihrer Noten ausreichend sichernde, Bank ihrem Lande gewährt, ist übrigens auch noch der, daß es auf diese Weise einen ziemlich bedeutenden Theil der ihm zu seinem Verkehre nöthigen Metallgeldmasse ganz ersparen kann, und daß es dadurch sich in den Stand gesetzt sieht, die Gütermasse, welche es zum Bedarf jener Geldmasse nöthig haben möchte, für andere Zwecke nützlich zu verwenden \*). Die Erfahrung lehrt es, daß jede ausreichend fundirte Bank, die Summe, welche sie in Noten ausgegeben hat, beinahe niemals ganz vollständig vorrätzig zu haben nöthig hat. Sie braucht von ihrem Fonds nie mehr in Cassé zu haben,

---

\*) Selbst auf alle andern unter sich verkehrenden Länder kann der Gewinn, den ein Land auf diese Weise durch seine Bank machen kann, sich verbreiten. Die Papiercreation, welche die Bank unternimmt, vertheilt nach dem Gange des Verkehrs, das für das erstere Land bisher nöthig gewesene Metallgeld unter alle mit ihm verkehrende Länder. Es erzeugt also für diese allesammt eine Verminderung des Aufwandes, den die Bereithaltung der zur Bewegung des Verkehrs überall nothwendigen Metallgeldmasse fordert.

als sie von Zeit zur Einwechslung der ihr präsentirten Noten nöthig hat \*). Die Ueberschüsse kann sie zu andern Zweigen der Betriebsamkeit nützlich verwenden, und so der Gesamtheit manche nothwendige Capitale und überhaupt eine Menge von Gütern schaffen, deren jene ausserdem ganz würde entbehren müssen \*\*). Genug nur, daß die Bank stets dafür besorgt ist, daß das Metallgeld, das sie zur Einlösung ihrer Noten bedarf, ihr stets wieder zu Gebote stehe, wenn sie dessen vielleicht nöthig haben sollte. Unter dieser Voraussetzung theilt das Papier, das die Bank ausgiebt, alle die Eigenschaften, welche dem Metallgelde, als Circulationsmittel zukommen.

Haben Zettelbanken nicht überall, wo man dergleichen errichtete, diese Vortheile gewährt, so liegt

\*) Obgleich die Londoner Bank bis zum Jahre 1796 gewöhnlich 10 — 11000000 Pfund Sterl. in Noten im Umlauf hatte, und von Jahr zu Jahr beinahe zwei Drittheile dieser Summe der Regierung zu ihren laufenden Ausgaben vorschoss, betrug ihre Reserve an Gold in Barren und gemünztem Golde doch gewöhnlich nicht über 5 — 6000000 Pf. Sterl. Erst dann als diese Reserve im Jahre 1796 auf 2,918,500 Pfund, und im Jahre 1797 auf 1,272,000 Pfund zusammen geschnolzen war, war sie zur Einstellung ihrer Baarzahlungen genöthiget. *M. vergl. Nebelius a. a. D. im Anhang S. 14 u. 15.*

\*\*) Zwar mag es seyn, daß auf diese Weise die Bank einen bedeutenden Theil des in dem Lande bisher umlaufenden Metallgeldes ins Ausland treiben kann. Allein dieser für das Land scheinbare Verlust ist in der Wirklichkeit wahrhafter Gewinn. Die Metallmünzen, welche die Bankzettel aus dem Lande treiben, gehen nicht umsonst aus dem Lande, sondern gegen eine seinem Betrage gleichkommende Gütermasse, welche wir ausserdem hätten entbehren müssen, hätte der Kredit der Bank die jetzt ausgehenden Metallmünzen nicht für uns entbehrlich gemacht.

davon wohl der Grund nur darin, daß man sie von Seiten mancher Regierung zu fremden Zwecken gemißbraucht hat, oder, daß sie selbst ihre Spekulationen weiter getrieben haben, als es ihre Kräfte gestatteten. Jede Bank, welche sich und ihre Fonds zur Deckung der Geldverlegenheiten der Regierungen hergibt, oder welche sich überhaupt in Geschäfte einläßt, welche ihr die Rückkehr ihrer ausgegebenen baaren Fonds nicht in jedem Augenblicke, wo sie deren zur Deckung ihrer Noten bedarf, möglich macht\*), — jede solche Bank ist nie vor Verlegenheiten sicher, und wirkt auf diese Weise der sichern Geltung ihrer Noten selbst entgegen\*\*).

---

\*) Aus diesem Grunde diskontiren die meisten Banken bloß nur Wechsel, oder andere auf Ordre gestellte Handelspapiere auf bestimmte kurze Termine. Dadurch, daß die preussische Bank auch auf liegende Güter Vorschüsse machte, gerieth sie in sehr große Verlegenheiten. Man vergl. von Jakob Grundf. der Pol. Gesetzgeb. 1c. S. 648, und Christ. Jak. Kraus vermischte Schriften 1c., Bd. II. S. 27 folg.

\*\*\*) So sind wirklich die mancherlei Vorschüsse, welche die Londoner Bank der englischen Regierung gemacht hat, und der äußerst bedeutende Geldverkehr, in dem jene immer mit dieser steht, sehr daran Schuld, daß die Bank, besonders seit dem Jahre 1797, oft in sehr drückende Verlegenheiten gekommen ist, und daß sie ihre bedeutenden Fonds zum Nutzen des Privatverkehrs nicht so gebrauchen konnte, wie es unter manchen Verhältnissen wohl nöthig gewesen wäre. Ueber den Betrag dieser Vorschüsse in den Jahren 1814 bis 1819 s. m. Nebenius a. a. O. im Anhang S. 14 und 15. und S. 19 und 20., und über die Gründe, warum die Londoner Bank, trotz dieser Vorschüsse, dennoch im Stande war, den Preis ihrer Noten so ziemlich aufrecht zu erhalten, Thornton der Papierkredit von Großbritannien, übersetzt von von Jakob, S. 73 folg.

Die Erhaltung des Credits einer Bank und der von ihr ausgegebenen Noten ist nur dann möglich, wenn von ihren Direktoren mit möglichster Sorgfalt darüber gewacht wird, daß die Masse der in Umlauf gesetzten Noten nie zu groß sey, im Verhältniß gegen die immer bereitliegenden Summen von Metallgelde, bestimmt zur Einwechslung der präsentirten Noten. Maßt sich die Regierung des Landes, wo eine Bank besteht, eine Einwirkung auf den Gang der Bankgeschäfte, und eine Leitung derselben an, so sollten diese Einwirkung und Leitung stets nur darauf hingedrungen, daß die Bankverwaltung dem angedeuteten Grundgesetze ihres Wirkens stets möglichst treu bleibe. Geschieht dieses, so ist es sehr gleichgültig, ob die Bank ein Privatunternehmen ist, oder ein Unternehmen der Regierung. Denn klar ist es wohl, die Nützlichkeit des Bankinstituts hängt nicht davon ab, wer es treibt, sondern nur davon, wie die Geschäfte betrieben werden. — Nur in sofern mögen Banken in den Händen von Privatunternehmern vor Staatsbanken den Vorzug haben, als das Interesse der Unternehmer selbst jedem möglichen Mißbrauche solcher Unternehmungen von Seiten der Regierungen entgegentritt.

Wie groß übrigens die Masse der von einer Bank in Umlauf zu setzenden Noten im Verhältnisse zu ihren Metallgeldfonds seyn könne, ohne den Credit der Bank zu erschüttern, darüber läßt sich im Allgemeinen wohl nichts zuverlässiges bestimmen. Es hängt hier alles von dem Gange ab, den der Verkehr des Landes und seiner Umgebungen nimmt, und von dem Credit, welchen die Papiere der Bank hier genießen; und zuletzt wirkt hier auch sehr häufig die politische Sicherheit der Bank und des Landes. Nach den Schwankungen, welche, nach der Natur der Sache, in diesen Bedingungen stets unvermeidlich eintreten, wird sich die Bankdirektion bei ihren Notenemissionen immer möglichst umsichtig zu richten haben. — Nur eine allgemeine Regel scheint in gewöhnlichen

Zeiten\*) von den Bankdirektoren bei ihren Emissionen immer beobachtet werden zu müssen, die, daß sie nie mehr Noten ausgeben und in den Umlauf setzen, als die Masse des Metallgelds beträgt, das zum Tauschverkehr des Landes überhaupt erforderlich seyn würde\*\*). Vergrößert sich die Masse des umlaufenden Metallgeldes über diesen Punkt hinaus, so ist dieses unschädlich; der Ueberfluß geht als Waare aus dem Lande, und das Gleichmaas stellt sich durch diese Auswanderung von selbst her. Aber nicht so unschädlich ist eine Vermehrung der Notenmasse über den angeedeuteten Punkt. Da Noten bloße Tauschmittel, aber keine Waaren sind, so kann ihr Ueberfluß weiter nichts bewirken, als ihre so fortige Rückkehr zur Bank, um hier gegen Metallgeld umgesetzt zu werden. Zeigt nun hier die Bank die mindeste Verlegenheit oder Abgeneigtheit den Betrag der Noten in Metallmünze zu zahlen, so müssen die Anforderungen an sie sich immer vermehren; der Kredit der Bank und ihrer Noten sinkt, und die

---

\*) Ich sage absichtlich in gewöhnlichen Zeiten. In unruhigen stürmischen Zeiten, wo politische Verhältnisse für jeden lieber Geld, als Notenbesitz wünschenswerth machen, ist bei den Notenemissionen bei weitem mehr Vorsicht erforderlich.

\*\*\*) Man vergl. Smith Untersuchung über den Nationalreichtum, Bd. II. S. 49., u. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch. Bd. III. S. 74 folg. — Anderer Meinung scheint der Graf von Soden (Nat. Oekon. Bd. II. S. 416) zu seyn, „weil sich für die Ausgleichungsartifel kein Markstein denken lasse;“ was sich doch zuverlässig nicht behaupten läßt, so schwierig auch in gegebenen Fällen die Aufstellung eines solchen Marksteines seyn würde. Daß er vorhanden sey, dringt sich in manchen Fällen oft sehr lebhaft auf. Geradezu für unrichtig erklärt Smiths Behauptung Thornton a. a. O. S. 49 folg. Indeß sein ganzes Raisonnement zeigt, daß er Smith mißverstanden habe.

Verlegenheit der Bank wächst immer zunehmend. Was sie beim Ausgeben der Zettel immer gewinnen mag, verliert sie gewöhnlich doppelt wieder durch das Sinken des Preises derselben, und durch die steigenden Preise des dagegen anzuschaffenden Metalls. — Kurz, die Folgen eines solchen zu wenig umsichtig getriebenen Verfahrens bringen selbst der Bank in der Regel wohl Schaden, nie aber Vortheil; und für das Allgemeine wirken sie immer schädlich. Die Banknoten nähern sich immer mehr dem eigentlichen Papiergelde, und wirken über kurz oder lang eben so nachtheilig, wie dieses, nicht bloß nur auf den Kredit der Bank, sondern auch auf den allgemeinen Wohlstand \*).

Hat eine Bank dafür gesorgt, daß es ihr nie an ausreichenden Fonds fehlt, um die ihr zur Auswechslung präsentirten Noten gegen Metallmünze sofort einzutauschen, so scheint es endlich sehr gleichgültig zu seyn, ob sie nur auf größere Summen lautende Noten ausgibt, oder ob sie ihre Emissionen auch auf kleinere erstreckt. Inzwischen bei genauerer Prüfung der Sache, läßt es sich nicht verkennen, daß es selbst für das Interesse der Bank rätthlicher sey, nur auf größere Summen lautende Zettel auszugeben, als durch ihre Noten selbst auch die kleinern Münze entbehrlich machen zu wollen. In der Natur der Sache liegt es wohl, daß der Dienst, welchen die Bank durch ihre Noten dem

---

\*) Worin das Ausgeben zu vieler Banknoten das Bankinstitut selbst führt, zeigt die Geschichte der Londoner Bank. Weil sie zu viele Zettel ausgegeben hatte, und deren Uebermaas unaufhörlich an sie zum Auswechslern gegen Gold und Silber zurückkehrte, war sie vom Jahre 1777 an genöthiget, viele Jahre hintereinander jährlich im Durchschnitte für 850,000 Pf. Sterl. Metall aufzutreiben, welches ihr einen Verlust von zwei bis drittelhalb Proc. zuzog. Man vergl. Smith a. a. O. Thl. II. S. 52., und von Jakob, Anmerkungen zur Uebersetzung von Thornton u. S. 490.



Verkehre leisten kann, sich immer nur auf größere Summen beschränken muß. Nur bei Zahlungen in diesen leisten die Noten die oben angebeutete Bequemlichkeit. Ist die Summe, worauf die Noten lauten, zu klein, so wird wirklich durch ihren Gebrauch der Verkehr keineswegs erleichtert, sondern vielmehr im Gegentheile bedeutend erschwert. Der Theilbarkeit der edeln Metalle zu folgen, ist den Noten durchaus unmöglich, ohne dadurch mehr Schaden zu stiften als Nutzen\*). Sie sind überhaupt nur mehr für den Verkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann geeignet, als zum Verkehr für das ganze Publikum, und den Handel im Kleinen zwischen den Producenten und Konsumenten.

---

\*) Welche Noth man im Oestreichischen hat, um beim Detailhandel die kleineren Noten anzuwenden, wenn die Summen nicht ganz aufgehen, ist bekannt. — Nach Smith a. a. O. Bd. II. S. 92. sollten fünf Pfunde Sterling die kleinste Summe seyn, für welche sowohl die Londoner, als die vielen in England bestehenden Privatbanken, Noten ausgeben dürften. Doch hat man in der neuern Zeit, selbst von Seiten der Londoner Bank, sehr viele Noten unter der angegebenen Summe in Umlauf gesetzt. Nach einer officiellen Berechnung betrug die Noten unter fünf Pfunden am 12. Januar 1810 nicht weniger als 6,738,000 Pfunde Sterl.; und zu Ende des November 1818 6,745,000 Pfunde Sterl. Indes überzeugt von der Schädlichkeit ihres Umlaufs, und von der Schwierigkeit, sie in Geltung zu erhalten, hat man auch am ersten wieder angefangen sie gegen Metallgeld wieder einzulösen, weshalb sie denn zu Ende des Decembers 1818 nur 6,569,560 Pf. Sterl. betrug. Wirklich verloren sie auch immer um so mehr gegen Metallgeld, je kleiner die Summe war, worauf sie lauteten. Schon damals, als die geringste Note nur auf zehn Pfunde lautete, erhielt man dafür nicht mehr, als neun Guineen; und als Zettel von fünf Pfunden eingeführt wurden, galten sie nicht mehr als vier Guineen.

## §. 116.

Nicht sowohl auf Vermehrung der vorhandenen Cirkulationsmittel, als vielmehr nur auf Erleichterung des Tauschverkehrs im Allgemeinen, und insbesondere des Großhandels, sind die Giro- oder Depositenbanken berechnet. — Statt daß die Tendenz der Zettelbanken dahin geht, ihre Fonds möglichst in Umlauf zu setzen, besteht die Eigenheit der Giro- oder Depositenbanken darin, daß sie die Geldsummen, welche man hier niedergelegt hat, mit möglichster Treue und Sorgfalt zu bewahren suchen, und einem Jeden für seine niedergelegte Summe im Hauptbuche der Bank ein eigenes Folium eröffnen, auf dem das, was er von jener Summe an andere anweist, oder zurücknimmt, abgeschrieben wird \*).

Ist hiernach auch der Nutzen, den solche Banken gewähren, bei weitem eingeschränkter, als der der Zettelbanken, so ist er dagegen um so sicherer. Von der Gefahr, durch Depreciation der Zettel irgend einmal zu verlieren, — gegen welche jede Zettelbank, selbst bei der größten Vorsicht ihrer Verwalter, das Publikum nie ganz sicher stellen kann — hat dieses hier nie etwas zu fürchten. Der Verkehr ist unbesdingt dafür gesichert, wirkliche Güter gegen bloße, nur scheinbaren Werth habende Anweisungen umlaufen zu sehen. Nicht der Kredit treibt hier sein Spiel, sondern — wie es die Natur des Verkehrs eigentlich will — nur Güter werden bewegt durch Güter. Und wenn auch die Förmlichkeiten des Abs- und Zuschreibens in den Bankbüchern mitunter lästig seyn

---

\*) Eine kurze Geschichte der Giro- oder Depositenbanken, die man mitunter auch Assignationsbanken nennt, s. m. bei Hufeland a. a. D. Bd. II. S. 112. folg.

seyn mögen \*), und darum der Umfang des Wirkungskreises einer Giro- oder Depositobank nie die Ausgedehntheit erhalten kann, welche der Geschäftskreis einer Zettelbank erhalten kann, das, was die Erste innerhalb ihres Kreises wirkt, steht zuverlässig an Solidität dem Wirken einer Zettelbank bei weitem voran. Die Anweisungen, welche die Bankbücher ihren Interessenten geben, können nie täuschen. Haben sie auch das Pfand für die Sicherheit dieser Anweisungen nicht selbst in der Hand, so ist es doch immer vollkommen vorhanden; und selbst vollkommener noch, als es sich auf irgend eine Weise schaffen läßt. — Auch der Maasstab für die Schätzung der umlaufenden Güter ist hier sicherer, bleibender und dauerhafter, als selbst im umlaufenden Metallgelde. Ist es je möglich, daß sich eine feste Metallmünze konstituirt, was alle unter sich verkehrende Völker so sehr wünschen müssen, — so ist dieses nur durch eine Giro- oder Depositobank; — dadurch, daß die hier niedergelegten Metallmassen theils vor Verschlechterung durch den Umlauf bewahrt werden, theils vor Verminderung ihres Gewichts und Feingehaltes durch die Münzkünste der Regierungen und ihrer Agenten. Und diese Vortheile kann eine solche Bank dem verkehrenden Publikum gewähren, gleichviel sie halte offene Kasse, und lasse ihre Interessenten ihre Einlagen zu jeder Zeit nach Gefallen wieder zurückziehen, oder sie thue dieses nicht, sondern erlaube bloß nur Uebertragung der in ihr niedergelegten Fonds auf Andere; denn was in ihren Büchern angewiesen ist, hat sie stets auch in Kasse.

Haben die Giro- oder Depositobanken nicht überall den Nutzen gewährt, den sie nach diesen Andeu-

---

\*) Ueber diese Formlichkeiten sehe man Hufeland a. a. O. S. 119.

tungen, ihrer Wesenheit nach, eigentlich gewähren können; ist auch ihr Kredit mitunter erschüttert worden; so liegt dieses nur darin, daß man auch ihnen ihren eigenthümlichen Charakter nicht immer mit möglichster Treue zu bewahren gesucht hat, und daß man insbesondere, gereizt durch den Gewinn, der hieraus für die Banktheilhaber zu hoffen war, mit ihnen theils Leih-, theils Diskontobanken verbunden hat. Dadurch hat sich zwar der Nutzen solcher Institute für den Verkehr, und insbesondere für die Vermehrung der umlaufenden Cirkulationsmittel, bedeutend erweitert; aber der wahre Nutzen, den sie eigentlich gewähren konnten und sollten, ist bald mehr bald minder verloren gegangen. Denn unbestritten ist es wohl, so vorsichtig auch eine solche Bank bei ihren Unternehmungen der Art seyn mag, jede solche Unternehmung setzt ihren Kredit immer einigen Schwankungen aus, und wirkt darum und dadurch immer mehr zu ihrem Nachtheile, als zu ihrem Vortheile. Selbst wenn die Bank nur auf ebene Metalle leihet, und nur die Wechsel auf die sichersten Handelshäuser discoutirt, und sich hier durch Bürgen und Rückbürgen noch so sicher zu stellen sucht, nie ist sie dafür ganz sicher, daß sie nicht mitunter einen Verlust erleiden möge, der sie, vorzüglich wenn sie offene Kasse hält, in Verlegenheit bringen kann.

Um wenigsten sollten sich solche Banken zu Anleihsengeschäften für die Regierungen brauchen lassen, und noch weniger sollten die Regierungen es sich erlauben, sie dazu mißbrauchen zu wollen. Eine Bank, die ihren Kredit an den Kredit der Regierungen kettet, baut überhaupt — nach der dormaligen Gestaltung unseres politischen Wesens, und bei der Schwierigkeit, welche selbst die rechtlichste und vorsichtigste Regierung hat, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu allen Zeiten völlig streng und gewissenhaft zu erfüllen — ihr Gebäude auf eine sehr schwankende Grundlage. Und ha-

ben die Giro- und Depositobanken ihren Kredit irgendwo verloren, so zeigt die Geschichte überall, daß sie diesen Verlust der Unvorsichtigkeit zuzuschreiben hatten, mit der sie ihre Fonds den Regierungen hingaben \*).

§. 117.

Eigentlich sollte alles Streben der Regierungen bei allen ihren Anstalten zur Förderung des Verkehrs vorzüglich darauf gerichtet seyn, Güter zu schaffen, und vorzüglich auf diese Weise sollten sie dem Verkehr die nöthige Lebendigkeit zu geben bemüht seyn. Denn bei allem Verkehr sind es eigentlich nur die Güter, welche einander in Bewegung setzen, nicht die Cirkulationsmittel. Diese sind nur dann von Nutzen, wenn durch sie zu bewegende Güter vorhanden sind, und sich wechseltig gegen einander zu bewegen streben.

Allein dieser Punkt scheint bei allen von den Regierungen ausgegangenen Anstalten zur Förderung des Verkehrs bald mehr bald minder übersehen zu seyn, und darum sehen wir denn überall die Regierungen bei weitem mehr bemüht, die Masse der Cirkulationsmittel zu vermehren, als die Masse der Güter.

Aus diesem Streben sind insbesondere die mancherlei Anstalten und Maasregeln hervorgegangen, durch welche man Privat- und öffentliche Schuldverschreibungen, und bewegliches und unbewegliches Privat- und öffentliches Eigenthum überhaupt, in den Kreis der Cirkulationsmittel zu ziehen gesucht hat, dadurch, daß man solche Verschreibungen und Eigenthumsbesitztitel nicht auf bestimmte Personen, sondern auf ihren Inhaber (au porteur) zu stellen begonnen hat.

---

\*) Mehreres hierüber s. m. in meiner Revision 2c. Band II. S. 256 u. 258, und nächstdem vergl. m. noch Büsch Abhandl. von den Banken, in dessen Schriften über Staatswirthschaft u. Handlung Bd. III. S. 184 folg.

Unverkennbar ist es wohl, daß auf diese Weise der Umlauf solcher Verschreibungen und Besitztitel unendlich erleichtert worden ist. Aber eine andere Frage ist es, ob auf diese Weise der allgemeine Wohlstand gewonnen hat. Allerdings ist es sehr wünschenswerth, daß auch der Kredit und die Anweisung auf künftige Güter, welche dadurch, gleichsam als schon gegenwärtig, mit in den Verkehr gezogen werden, möglichst benützt werden. Sowohl für die Produktion als für den Verkehr sind daraus unendliche Vortheile zu erwarten. Allein, alles in der Welt hat seine Grenzen, und auch der Benützung des Kredits für die angedeuteten Zwecke sind solche Grenzen gezeichnet. Der Kredit kann für die angedeuteten Zwecke nie weiter benützt werden, als die Aussicht auf die Zukunft, welche hier die Stelle wirklich vorhandener Güter einnehmen soll, sich als eine möglichst sichere und zuverlässige Aussicht darstellen läßt. Aber leider diese Aussicht geht bei mancher Anstalt, welche man bei dem Gebrauche des Kredits, als Förderungsmittel des Verkehrs, benützt, beinahe ganz verloren. Vorzüglich dadurch, daß man so viele öffentliche und Privatichuldsverschreibungen, und so manche Privat- und öffentliche Besitztitel auf den Inhaber gestellt hat, haben sie mehr den Charakter eines bloßen Papiergeldes erhalten, als sichere Anweisungen auf künftige, oder bereits schon vorhandene Güter, an welche sich der Kreditgeber mit der nöthigen Sicherheit halten könnte. Und was das allerschlimmste bei der Sache ist, man hat dadurch sogar in manchen Fällen die Ansichten des Volks von seinem Verhältnisse zur Güterwelt ganz verwirrt. Man hat das Volk dahin geleitet, in den bloßen Anweisungen auf die Zukunft, welche der Besiß jener Verschreibungen und Titel gewährt, schon wirklich vorhandene Güter zu sehen, und seinen Reichthum oft mehr in eiteln Hoffnungen auf die Zukunft zu suchen, als in dem Besitze von wirklich vorhandenen Gütern; oder,

wenn auch die Güter, auf welche jene Anweisungen lauten, bereits vorhanden seyn mögen, im Besizthum bereits in die allgemeine Verkehrsmasse eingeworfener Güter.

Aus diesen Gründen kann ich denn auf keinen Fall das Streben nach der sogenannten Mobilisirung des Grundeigenthums vortheilhaft finden, das einige unserer denkendsten Staatswirthe in der neuesten Zeit empfohlen haben \*). Für den Kredit des Grundeigenthümers, dem man vorzüglich auf diese Weise zu helfen sucht, ist zuverlässig damit wenig zu erwarten. Grundeigenthum ist schon seiner Natur nach zu der gewünschten Mobilisirung nicht sonderlich geeignet. Seine Benützung setzt körperliche und geistige Fähigkeiten, Kräfte und Vermögen voraus, welche nicht Jedem eigen sind. Sein Ertrag bestimmt seinen Preis und Werth, und dieser Ertrag hängt sehr oft von der Individualität des Besitzers ab; und diese macht es zuverlässig dringend und nöthig, daß hier der Kreditgeber seinem Schuldner möglichst nahe stehe, keineswegs aber so von ihnen entfremdet werde, wie es erfolgen müßte, würden jene Mobilisirungspläne in dem Umfange realisirt, wie man es wünscht und verlangt. Wie dringend nothwendig jenes Nahesiehen für den Kreditgeber sey, zeigt selbst die Geschichte der preussischen Kreditinstitute. Selbst bei der sorgfältigsten Kontrolle, welche nach den Gesetzen

---

\*) Z. B. der Graf von Soden Naz. Verf. Bd. II. S. 460f. und zwei nationalökonomische Abhandlungen zc. S. 28 folg. der Verf. der Idee eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel, Weimar 1809 8. und der Graf von Buquoy Vorschlag, wie in jedem Staate ein auf acht Nationalkredit fundirtes Geld geschaffen werden könnte zc. — Umständlich geprüft habe ich die Ideen des Grafen von Soden in meiner Revision zc. Band II. S. 276 folg.

jener Institute stets über den Schuldner geübt wird, waren sie nicht im Stande, stets zur gehörigen Zeit die Summen von diesem zu erhalten, welche sie zum Abtrag der für die Gesamtheit aufgenommenen Kapitale und ihrer Zinsen nöthig hatten. Auch bedarf es wirklich der gewünschten Mobilisirung nicht, da, wo man durch ein richtiges Hypothekensystem und gute strenge Justizpflege für den Gläubiger, wie für den Schuldner ausreichend gesorgt hat.

Ueberhaupt bilden sich die Schuldverschreibungen und Besitztitel, in soweit es ihre Natur gestattet, da, wo es an den angedeuteten Vorbedingungen nicht fehlt, von selbst zu Cirkulationsmitteln, ohne daß man nöthig haben wird, sie auf künstliche Weise in den Kreis der letztern einzuführen. Statt sich mit der nutzlosen Mühe einer solchen Einführung zu beschäftigen, beschäftige man sich lieber damit, dem bürgerlichen Menschen die Wege zu öffnen und zu erleichtern, welche ihn zur eigentlichen Güterproduktion hinführen, ihn hierbei unterstützen und fördern. Dann gibt es sich mit den Cirkulationsmitteln von selbst. Nur Güter setzen sich wechselseitig in Bewegung, unterhalten, fördern und beleben den Verkehr, nie aber bloße Cirkulationsmittel, und wenn sie auch noch so sehr vervielfacht wären.

---



## Verbesserung einiger Druckfehler.

- Seite 8. in der Note Zeile 3. statt erhält lese man erhielt.
- 22. Zeile 14. statt pflanzt lese man pfl egt.
- 25. — 10. statt dem lese man den.
- 42. in der Note Zeile 2. st. Satorius l. m. Sartorius.
- 46. 3. 3. st. warum l. m. worum.
- 49. 3. 3. st. verlassen l. m. veranlassen.
- 54. 3. 6. st. für l. m. mehr für.
- 66. 3. 30 st. davon l. m. deren.
- 73. 3. 33. st. die l. m. der.
- 74. 3. 11. st. formel l. m. formell.
- 77. in der Note 3. 11. st. Pericord l. m. Perigord.
- 82. in der Note 3. 4. st. bürgerlichen l. m. bäuerlichen.
- 89. in der Note 3. 7. st. dieser l. m. diesen.
- 98. 3. 3. st. ; l. m. ,
- 102. in der Note \*\*\*. 3. 4. st. Bannweite l. m. Bannmeiße.
- 104. in der Note \*\*. 3. 10. st. Muthzeilen l. m. Muthzeiten.
- 135. 3. 22. st. Weltstreit l. m. Wettstreit.
- 137. 3. 21. st. Landes l. m. Bandes.
- 163. in der Note 3. 3. st. Zonarus l. m. Zonaras.
- 164. 3. 10. st. je l. m. ja.
- 166. in der Note \*. 3. 10. st. erperben l. m. erwarten.
- 168. 3. 24. st. Zuvielerzielen l. m. Zuvielerregieren.
- 173. in der Note 3. 16. st. wechselndern l. m. aber doch wechselsendern.
- 178. 3. 11. st. über l. m. aber.
- 207. 3. 31. st. der uns l. m. der uns unsere Bedürfnisse geradezu, nicht aber.
- 225. 3. 3. st. an l. m. für.
- 225. in der Note 3. 2. st. an l. m. vom.
- 248. 3. 15. st. sahe l. m. sähe.
- 261. in der Note 3. 11. st. mutuatica l. m. mutuaticia.
- 273. 3. 25. u. ©. 274. 3. 6. st. 60000 l. m. 6000.
- 289. in der Note 3. 28. st. Quarensy l. m. Guernsey.
- 303. 3. 7. st. Verkehrs im l. m. Verkehrs, im.
- 307. 3. 21. st. Begebung l. m. Hingebung.
- 311. in der Note 3. 5. st. müsse l. m. mußte.
- 324. 3. 10. st. sie l. m. die Magazine.
- 345. in der Note 3. 8. Lisa st. Lira.

Seite 348. in der Note 3. 3. ist noch beizusetzen: — Neuerdings hat die preussische Regierung ihr Ausmünzungs system etwas geändert. Nach dem neuesten Münzdekret vom 30. September 1821 ist 1) für Goldmünzen der Friedrichsdor die Normalmünze; 35 Stück wiegen eine Mark und in dieser sind 262 Gran feines Gold, der Werth einer Mark fein Gold ist hiernach zu  $193\frac{1}{2}$  Thaler angenommen; 2) für Silbermünzen ist die Normalmünze der preussische Thaler;  $10\frac{1}{2}$  wiegen eine raube Mark, wie bisher, und enthalten 216 Gran fein Silber; 14 preussische Thaler enthalten eine feine Mark; 3) außer den Thalern sollen künftig nur Einsechstels - Stücke ausgeprägt werden; 4) die Scheidemünze ist von Billon; der preussische Thaler hat 30 Silbergrößen, wovon  $10\frac{2}{3}$  eine raube Mark wiegen, enthaltend 64 Gran fein, so daß also eine Mark fein zu 16 Thalern ausgeprägt ist.

- 370. 3. 9. st. von l. m. an.
- 375. in der Note 3. 6. st. Posse l. m. Bosse.
- 376. 3. 15. st. empfohlen l. m. empfehlen.



88027-

Bei den Verlegern dieses Werkes sind noch folgende erschienen und um die beigefetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Acten des wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludwig Klüber. 31 Hefte in 8 Bänden 1815 — 19. 19 Rthlr. 12 gr. oder 31 fl.

Bentham Jer. Tactik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeverfassungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dumont. gr. 8. 1817. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Bund, der, der Deutschen. Eine patriotische und weltbürgerliche Idee. 8. 1814. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahre 1813. Voran eine kurze Uebersicht des Feldzugs Napoleons gegen Rußland im Jahre 1812. Dritte Auflage. 8. 1813. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

— des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahre 1814.

Erste Abtheilung: Feldzug der großen, der schlesischen und der Nord-Armee in Frankreich. Auch unter dem Titel: Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahre 1814 bis zur Eroberung von Paris. 8. 1814. 1 Thlr. 9 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Zweite Abtheilung: Feldzug der Oestreicher in Italien, Feldzug Wellingtons in Frankreich und der deutschen Armee-Korps in den Niederlanden. — Friedensschluß von Paris. 8. 1814. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 43 kr.

— des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon Bonaparte im Jahre 1815. Mit dem Plane der Schlachten bei Eigny und Belle-Alliance. 8. 1816. 2 Thlr. oder 3 fl. (Alle 4 Bände zusammen kosten 5 Thlr. 13 gr. oder 8 fl. 39 kr.)

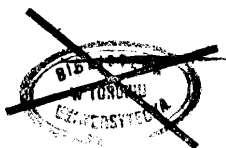
Feuerbach, Präsid. von, Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte. 8. 1819. geheftet 4 gr. oder 15 kr.

Fid, Dr. Joh. Christ., welche Folgen hat die Unabhängigkeit America's auf Europa, und was haben wir jetzt zu thun, um die Folgen, welche daraus entstehen, besonders für Deutschland, minder schädlich zu machen? 8. 1819. 6 gr. oder 24 kr.

Klüber, Dr. Joh. Ludw., Staatsarchiv des deutschen Bundes. 6 Hefte. gr. 8. 1816 — 18. 3 Thlr. 18 gr. oder 6 fl.

— — Schlußacte des wiener Congresses, vom 9. Juni 1815, und Bundesacte oder Grundvertrag des deutschen Bundes, vom 8. Juni 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes, und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen Anmerkungen vermehrt. gr. 8. 1818. geheftet 16 gr. oder 1 fl.

- Krebl, Dr., Skizze eines Steuersystems nach den Grundsätzen des Staatsrechts u. der Staatswirtschaft. gr. 8. 1814. 6 gr. oder 24 kr.
- — das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts u. der Staatswirtschaft. gr. 8. 1816. 2 Tblr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.
- Lange, Joh. Christ., die Rechtslehre von dem Auswärtigen. gr. 8. 1818. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- — Versuch einer Begründungslehre des Rechts. gr. 8. 1821. 22 gr. oder fl. 24 kr.
- Morin, C. M. Lehrbuch der Kriegswirtschaftslehre; oder Grundsätze zur Verwaltung des Kriegswesens im Frieden und im Kriege. Frei übersetzt mit Einleitung, Zusätzen und Anmerkungen versehen von Ferd. v. Schmid. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.
- Puchta, Dr. Wolfg. Heinr., Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preussischen Hypothekenrechts — für Praktiker, Capitalisten und Grundeigenthumsbesitzer. 8. 1816. 2 Tblr. oder 3 fl.
- — der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechtspraxis. gr. 8. 1818. 1 Tblr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.
- — Worte der Erfahrung für das Princip der Specialität bei einer neuen Hypothekenordnung in und außer Baiern. 8. 1819. 8 gr. oder 30 kr.
- — Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtsfachen, namentlich bei den sogenannten Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit, dann bei Vormundschafts- und Hypothekenwesen. 2 Theile. gr. 8. 1821. 5 Tblr. 8 gr. oder 8 fl.
- Schlupfer, J. N., über das Staatsfinanzrechnungswesen. Mit Rechnungsformularen. Nebst einem Anhang über Bewerthschaftung der Getreidemagazine in ökonomischer finanzieller Hinsicht. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.
- Soden, Julius Graf von, die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentl. Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämtl. Zweige der Staatshaushaltung oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.
- Ueber Güterzertrümmerung und Grundstücksandel, besonders in Hinsicht auf die Frage: Ist es zweckmäßiger, den jüdischen Güterhandel auch von Juden oder bloß von Christen trennen zu lassen. (Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta.) 8. 1816. geheftet. 6 gr. oder 24 kr.
- Wiehbeck, Friedr. Wilh., die Namen der alten Teutschen, als Bilder ihres sittlichen und bürgerlichen Lebens. 8. 1818. 9 gr. oder 36 kr.
- Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen. (Von Dr. W. S. Puchta.) 8. 1818. geh. 5 gr. oder 20 kr.







DTANOX  
:zyszczenie  
2009

**KD.3510.2**  
nr inw. 4671